<36634604600018

<36634604600018

Bayer. Staatsbiblicthek

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

einer

historisch-statistisch-geographischen

Beschreibung

des

Herzogthums Oldenburg

sammt der

Erbherrschaft Jever,

und der beiden Fürstenthümer

Lübeck und Birkenfeld,

von

Ludwig Kohli.

Erster Theil.

Bremen, 1824.
Bei Wilhelm Kaiser.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Schon sind über 50 Jahre verflossen, seitdem des vormaligen, nunmehr verstorbenen herzogl. Oldenburgischen Archivars und Kanzlei-Assessors J. H. Schloifer historisch-geographische Beschreibung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, im 3ten Bande des Büschingschen Magazins für die neuere Historie und Geographie (Leipzig, 1769. in 4.), abgedruckt erschien, und damit einem dringenden Bedürfniß, hinsichtlich der Staatskunde vom Oldenburgischen Lande, nach dessen derzeitigem Umfange, genügend abgeholfen wurde. Seitdem sind aber mit diesem Lande, sowol in Ansehung sei-

Digitized by Google

ner Größe, als seiner politischen Verfassung und Einrichtung, so große Veränderungen vorgegangen, daß es ein fast ganz neuer, um das Doppelte vergrößerter Staat geworden ist, auf den die erwähnte Schloiersche Beschreibung, so gut sie auch für die damalige Zeit war, größtentheils nicht mehr paßt.

Fast alle unsere Deutschen Nachbaren, nahe und entfernte, erfreuen sich einer Special-Statistik und Geographie ihres Landes, nach dessen gegenwärtiger Verfassung und Beschaffenheit. Oldenburg darf diesen nicht nachstehen, da es jetzt eben so wichtig und merkwürdig ist, als mancher von denselben, und man den Oldenburgern eben so viel Patriotismus und Lust zur Erlangung einer genauen Kenntniß von ihrem Lande zutrauen darf, als andern Deutschen. Diese kann aber aus den allgemeinen geographischen und statistischen Schriften über Deutschland unmöglich erlangt werden, da das in denselben über die Oldenburgischen Lande Gesagte theils voller Irrthümer und Fehler, theils zu unvollständig ist, wenigstens nicht genügend

Digitized by Google

für denjenigen, der sich eine ausführlichere Staatskunde vom Oldenburgischen zu verschaffen wünscht. Dasselbe gilt auch von den beiden, zum herzogl. Holstein-Oldenburgischen Staate gehörigen Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld, über welche, meines Wissens, noch keine Special-Statistik und Geographie erschienen ist, wenigstens in neuerer Zeit nicht. — Dem deshalb schon lange gefühlten Bedürfniß einer speciellen, ausführlichen statistisch-geographischen Beschreibung der sämmtlichen herzogl. Holstein-Oldenburgischen Lande nach bestem Vermögen abzuhelfen, soll mit diesem Werke ein Versuch gemacht werden. Es sind bei dessen Ausarbeitung die besten und sichersten Quellen und Hülfsmittel benutzt worden, mit dem Bestreben nach größtmöglicher Richtigkeit und zweckmäßiger Vollständigkeit. Alle darin vorkommende Materien sind, insofern sie sich dazu eignen, historisch bearbeitet, insonderheit bei jedem abgehandelten wichtigen Institute dessen Entstehung und allmälige Ausbildung angegeben. Wenn gleich dies die Statistik, als eine Wissenschaft, deren Gebiet sich auf die Gegenwart beschränkt,

Digitized by Google

und die hauptsächlich nur den gegenwärtigen Zustand eines Landes beschreibt, nicht erfodert, ja vielmehr verwirft, so verlangt es doch die Geschichte, welche sich vornämlich mit der Vergangenheit beschäftigt; — das Geschichtliche liegt aber mit in dem Plane und Zwecke dieses Buches, welches der geehrte Leser und künftige Recensent gefälligst nicht übersehen wird.

Daß alle Materien nicht völlig gleichmäßig abgehandelt sind, sondern einige vielleicht etwas zu ausführlich, andere hingegen etwas zu kurz, rührt von dem Umstande her, daß mir nicht überall gleich reichhaltige Quellen und Nachrichten zu Gebote standen, und daß auf so verschiedenartige Leser Rücksicht genommen werden mußte.

Diesen Mangel an hinlänglichen Datis fand ich besonders hinsichtlich mancher eigentlich statistischen Gegenstände; daher dieser Theil nicht überall die gewünschte Vollständigkeit und Ausführlichkeit erhalten konnte. — Ueberhaupt ist es bei einer solchen Schrift, als die vorliegende, sehr schwer, ja fast unmöglich, es dem Inländer und dem Ausländer gleich zu Dank zu

Digitized by Google

machen, da ersterer manches für überflüssig hält, was letzterer, wenn es fehlte, vermissen würde; und so umgekehrt. Beide werden aber dabei gütigst bedenken, daß dieses Buch, obgleich zunächst und vorzüglich für den Inländer bestimmt, doch auch den Ausländer möglichst befriedigen sollte.

Alle bei der Ausarbeitung dieses Werks gebrauchte Quellen und Hülfsmittel jedesmal an der Stelle zu allegiren, wo sie benutzt worden, hielt ich für eine überflüssige Weitläuftigkeit, die bei der ziemlich großen Anzahl derselben das Buch nur unnöthigerweise vertheuert haben würde. Nur dann, wann die Anführung einer benutzten Quelle aus irgend einem besondern Grunde nöthig zu sein schien, ist sie geschehen. Uebrigens genügte es, nur im Allgemeinen diejenigen Werke und Schriften anzuführen, — wie dies in der Einleitung dieses ersten Theils, unter **III. A.** und **B.** geschehen ist, — aus denen ich Materialien entlehnt habe, jedoch mit sorgfältiger Auswahl und möglichster Vorsicht, die manche von denselben nothwendig machten. Ob ich bei der ziemlich großen Menge und Verschiedenheit der vorhandenen

Digitized by Google

Hülfsmittel immer den besten und sichersten Führern gefolgt sei, oder nicht, werden sachkundige Kritiker am besten beurtheilen können. Daß es, außer dem Benutzten, nicht noch Einiges geben sollte, was hätte gebraucht werden können, will ich zwar nicht mit Gewißheit behaupten, glaube aber doch, keine wichtige Quelle unbenutzt gelassen zu haben. Indessen halte ich keineswegs meine Arbeit von allen Mängeln und Fehlern frei, wohl wissend, daß selbige bei derartigen Schriften fast ganz unvermeidlich sind. Gern unterwerfe ich sie daher der Prüfung unbefangener, einsichtsvoller Sachkundigen, deren humane und billige, wenn auch strenge Kritik, Nachweisungen und Berichtigungen ich mit allem Danke erkennen und zu einer Nachlese benutzen werde. Jeder vernünftig und billig Denkende, der jemals eine solche oder ähnliche Arbeit, als die vorliegende, unternommen hat, wird gewiß die mancherlei damit verbundenen Schwierigkeiten kennen, und nicht das Unmögliche oder ein Mehreres verlangen, als dabei von einem Einzelnen, ohne besondere Theilnahme anderer Sachkenner geleistet werden konnte.

Digitized by Google

Wegen der Entfernung des Druckorts (Braunschweig) von meinem Wohnorte, konnte ich die Correctur nicht selber besorgen; welches die äußerst unangenehme Folge gehabt hat, daß über Erwarten viele Druckfehler diesen Theil verunzieren, die zuweilen den Sinn entstellen, weshalb ich deren angezeigte Berichtigung, nebst einigen kleinen Zusätzen, vor dem Lesen des Buches gütigst zu beachten bitte. Für mehr Correctheit wird bei dem zweiten Theil dieses Werkes gesorgt werden, welcher die Topographie des Herzogthums Oldenburg, und die historisch-statistisch-geographische Beschreibung der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, nebst einem angehängten Sach- und Orts-Register enthalten, und, wenn keine besondere, unvorhergesehene Hindernisse eintreten, zu Ende dieses Jahrs, oder spätestens gegen Ostern des folgenden erscheinen wird. — Ich schließe mit der Bitte:

Si quid novisti rectius istis,
candidus imperti; si non, his utere mecum —

Digitized by Google

und mit dem verbindlichsten Danke an alle Diejenigen, welche mich bei dieser Schrift mit ihren Kenntnissen und dienlichen Nachrichten zu unterstützen die Güte gehabt haben.

Oldenburg, im Juli 1824.

L. Kohli.

Digitized by Google

Berichtigung der Druckfehler,

Zusätze und Verbesserungen.

Seite.	Zeile.	
4.	16.	sind die Worte: durch's Meer, durch Flüsse und Moräste, einzuklammern.
5.	5.	statt früher lese man: frühe.
7.	17.	statt Zusammenfluß l. m. Zusammenstoß.
9.	14.	v. u. statt damals l. m. vormals.
10.	13.	v. u. statt Weser und Hunte l. m. Ochtum, Weser, Hunte und der Delmenhorst. Geest.
11.	10.	v. o. ist das und vor insonderheit wegzustreichen.
11.	20.	v. o. statt Alton-Esch l. m. Alten-Esch.
14.	11.	v. o. st. Graf l. m. Grafen.
„	16.	v. o. st. der l. m. einer.
„	12.	v. u. st. gelangt war l. m. gelangte.
„	11.	v. u. st. unrechtmäßige l. m. Unrechtmäßigkeit der.
15.	17.	v. o. st. Harsten l. m. Horsten.
16.	6.	v. u. st. des l. m. dieses.
19.	14. 15 u. 17.	v. o. ist st. Langworden, Eckworden zu lesen: Langwarden, Eckwarden.
21.	10.	v. o. st. 1513 l. m. 1573.
„	10.	v. u. st. damaligen l. m. damaligem.
22.	6.	v. u. st. Oldenburg l. m. Aldenburg.
24.	13.	v. u. st. den l. m. die.
28.	3.	v. o. st. flohen l. m. flohe.
„	1.	v. u. Obergrafschaft l. m. obere Grafschaft.
29.	8.	v. o. sind die Worte: Allodial- und, auszustreichen.
30.	2.	v. u. st. Oldenburg l. m. Aldenburg.
31.	7.	v. o. st. Meinung l. m. Gutachten.
„	14.	v. o. st. sein l. m. seyn; — und so ist überall das Zeitwort seyn mit einem y zu lesen.
33.	14 u. 15.	v. o. sind die Worte: was übrigens ꝛc. bis „verkleinert" als Parenthese zu bezeichnen.
„	14.	v. u. st. gehende l. m. gehenden.
„	2.	v. u. st. Oldenburg l. m. Aldenburg.
34.	2.	v. u. st. 581 l. m. 579 und 581. f.
35.	13.	v. o. st. den l. m. dem.
„	14.	v. o. st. Oldenburg l. m. Aldenburg.
„	1.	v. u. st. 534 l. m. 535.
36.	13.	v. u. st. erübrigen l. m. erwerben.

Digitized by Google

Seite.	Zeile.	
37.	11.	v. u. ſt. nächſten l. m. nächſtem.
42.	21.	v. o. ſt. Fiſchergerechtigkeit l. m. Fiſchereigerechtigkeit.
43.	11.	v. u. ſt. alten Oldenburgiſchen l. m. alt-Oldenburgiſchen.
„	4.	v. u. ſt. Statt l. m. Anlaß.
44.	5.	v. u. ſt. dieſes Landes l. m. eines Theils dieſes Landes.
45.	5.	v. o. ſt. das l. m. dies.
„	7.	v. u. iſt nach den Worten: zum Deichbau, zu ſetzen: bis auf.
49.	8.	v. o. ſt. 12. Aug. l. m. 1. Aug.
„	16.	v. u. ſt. Trendelnburg l. m. Trendelenburg.
50.	13.	v. o. ſt. zumal l. m. zumal da.
56.	4.	v. u. ſt. hiſtoriſcher l. m. geographiſcher.
58.		Nach der daſelbſt in der Einleitung III. C. angeführten Müllerſchen Karte iſt noch hinzu zu fügen: Die beſte, im Ganzen, (wenn auch nicht in allen einzelnen Theilen) richtigſte Karte vom ganzen Herzogthum Oldenburg iſt enthalten auf 4 Blättern der großen Le Coq'ſchen Karte von Weſtphalen, welche in der Schropp'ſchen Officin zu Berlin im J. 1805 u. ff. auf 22 Blättern herausgekommen iſt. (Jedes Blatt iſt jetzt für ½ Louisd'or in der Verlagshandlung zu haben.
61.	14.	v. o. ſt. da, wo aber l. m. da aber, wo.
63.	10.	v. o. iſt nach „geſtaltet" hinzu zu ſetzen: geweſen.
64.	11.	v. o. ſetze man nach „vielleicht auch" hinzu: ſchon.
„	13.	v. u. ſt. Fuhrmann l. m. Fährmann.
65.	6.	v. o. iſt nach den Worten: „wie man wol," hinzu zu ſetzen: unter andern.
67.	20.	v. o. ſt. hellen l. m. hellem.
69.	12.	v. o. iſt nach den Worten: „eine andere" zu ſetzen: von 114 Ruthen; — und in der folgenden Zeile ſind die Worte: eine von 114 Ruthen, wegzuſtreichen.
„	15.	v. o. ſt. Sieswürder l. m. Sinswürder
70.	10.	v. o. ſt. Trümmern l. m. Trümmer.
„	13.	v. u. ſt. Oldenburgiſcher Seits l. m. an der Oldenburgiſchen Seite.
71.	16.	v. u. ſt. Waſſers l. m. Waſſer.
73.	13.	v. o. iſt das eine „nicht" auszuſtreichen.
75.	14.	v. u. ſt. Grafſchaft l. m. Herrſchaft.
83.	3.	v. o. ſt. Walbort l. m. Walbert.
84.	5.	v. u. ſt. das aber ſich l. m. das ſich aber.
85.	5.	v. u. ſt. Over l. m. Oever.
89.	12.	v. o. ſind bei B. die Worte: in der, wegzuſtreichen.
„	12.	v. u. ſt. Marſleth l. m. Warſleth.
92.	3.	v. o. ſt. 8 Kreiſe l. m. 7 Kreiſe.
„	9 u. 10.	ſt. Oldenburgiſche Landgemeinde l. m. Oldenburg (Landgemeinde).
95.	13.	v. o. und 14 v. u. iſt der Flächen-Inhalt des ganzen Herzogthums Oldenburg mit Einbegriff der Herrſchaft

Digitized by Google

Seite.	Zeile.	
		Jever zu etwa 100 Quadr. Meilen angenommen; in dem, während des Drucks dieses Werks erschienenen Oldenburgischen Staatskalender von 1824 ist aber S. 225. die Flächengröße nur zu $98^{55}/_{100}$ Quadr. Meilen angegeben; welche Angabe man als officiell ansehen kann. Die Differenz zwischen beiden Angaben rührt davon her, daß in letzterer der Jader Meerbusen nicht mit einbegriffen ist.
95.	18.	v. u. nach „zu groß" fehlt „angegeben."
98 bis	103.	ist die Ueberschrift über den Seiten unrichtig gedruckt; auf der linken Seite muß: „Viertes Hauptstück", und auf der rechten: „Natürliche Beschaffenheit" stehen.
„	2.	v. o. st. während l. m. da denn.
„	8.	v. o. st. ist l. m. zu seyn pflegt.
101.	15.	v. o. st. Mamsholt l. m. Mansholt.
„	21.	v. o. st. Vehne l. m. die Vehne.
104.	3.	v. u. st. ist l. m. ist sich.
105.	20.	v. o. ist das eine „weniger" auszustreichen.
„	3.	v. u. st. gust l. m. güste.
107.	19.	v. u. st. wenigen l. m. wenigem.
110.	4.	v. u. st. einem l. m. einen.
115.	18.	v. o. st. aus Mangel l. m. in Ermangelung guter Gräser.
„	15.	v. u. st. mancher l. m. vieler.
116.	3.	v. o. st. aus l. m. an's.
„	11.	v. u. ist hinter: jetzt, hinzuzusetzen: den.
120.	15.	v. u. st. hört l. m. hörte.
121.	14.	v. o. st. auch fast l. m. doch fast.
125.	10.	v. o. ist hinter Theil das „nach" wegzustreichen.
„	7.	v. u. st. Melkerei l. m. Molkerei.
126.		muß in der Ueberschrift st. „Viertes Hauptstück" stehen: „Fünftes Hauptstück."
128.	18.	v. o. st. 1573 l. m. 1575.
131.	3.	v. u. st. Getreidewirthschaft l. m. Getreidebau.
132.	17.	v. o. st. Uebrige l. m. übrige Land.
134.	17.	v. u. st. Behandluug l. m. Einrichtung.
135.	7.	v. o. st. reichlichen l. m. reichlichem.
136.	13.	v. u. st. einträglicher l. m. zuträglicher.
137.	8.	v. o. st. aufgenommen l. m. aufgenommenes.
„	9.	v. o. st. glaubwürdige l. m. glaubwürdiges.
„	1.	v. u. ist nach „Worte" hinzuzusetzen: aus.
138.	16.	st. nach l. m. bis nach.
„	18.	v. o. st. von l. m. an.
140.	1.	v. o. l. m.: wo sie in, st. wo sie.
„	3.	v. u. st. fürstl. l. m. forstl.
141.	15 u. 16.	v. u. ist st. an denen Mehrere Antheil haben, zu lesen: an denen die Landesherrschaft und ein Privatmann Antheil haben.
148.	2.	v. o. ist nach: Jeverlandes hinzu zu setzen: durch Deiche.

Digitized by Google

Seite.	Zeile.	
149.	2.	v. u. ist hinter Folio das S. auszustreichen.
150.	6 u. 7.	v. u. ist das eine „im" auszustreichen.
158.	8.	v. o. st. Brotwarden l. m. Boitwarden.
"	17.	v. u. st. Kliepkanne l. m. Klippkanne.
"	15.	v. u. st. Butterberg l. m. Butterburg.
159.	8.	v. o. st. nach und nach zu l. m. nach und nach bis zu.
159.	23.	v. o. st. Aufschlüsse l. m. Nachrichten.
160.	12.	v. u. st. See l. m. Siel.
"	11.	v. u. st. Brume l. m. Brunne.
161.	6.	v. o. st. (Brume) l. m. (Brunne) hinauf; — und durchstreiche das „hinauf" hinter Jeringhave.
"	10.	v. u. st. wurde l. m. 6.) wurde.
165.	14.	v. u. st. Teegshäuser l. m. Tengshauser.
166.	11.	v. u. st. Mariasiel l. m. Mariensiel.
168.	8.	v. u. st. insequi l. m. insequuntur.
176.	4.	v. o. st. und l. m. oder.
181.	16.	v. u. st. wodurch l. m. und.
183.	10.	v. o. st. wäre l. m. werden würde.
"	3.	v. u. st. Aurich l. m. Emden.
186.	6.	v. u. st. erlären l. m. erklären.
"	"	v. u. st. die l. m. der.
187.	15.	v. o. st. oder l. m. der. Was §. 20. S. 187 und 188 von den Handwerken (Gewerken) gesagt ist, sollte eigentlich am Ende des §. 19. S. 179 stehen. —
189.	12.	v. o. muß Obstbau hinter Hollandgehen stehen.
192.	11.	v. o. st. bestandenen l. m. bestanden.
196.	3.	v. u. st. Rechnung l. m. Rechnungsart.
198.	7.	v. o. st. ein — muß ein = (Gleichheitszeichen) stehen.
"	10.	v. u. st. 3 Lt. l. m. 23 Lt.
199.	8.	v. o. st. 19 Drachmen l. m. 96 Drachmen.
200.	1.	v. o. st. altes l. m. alte.
"	2.	v. o. st. neues Maaß l. m. neue Maaße. — Ueberall, wo von Längenmaaße die Rede ist, lese man die Maaße statt das Maaß.
200.	17.	v. o. st. $133^{05}/_{100}$ l. m. $133^{50}/_{100}$.
202.	9.	v. o. st. = 30 l. m. à 30 Quadr. R.
"	11.	v. o. st. rechnet man l. m. ist.
209.	18.	v. u. st. in mancher Hinsicht l. m. in manchen Stücken.
213.	12.	v. u. ist hinter Zeit hinzu zu setzen: eine.
215.	4 u. 21.	v. o. st. Oldenburgische l. m. Aldenburgische.
218.	10.	v. u. st. Familien-Vergleichen l. m. Familien-Verträgen.
228.	17.	v. o. st. Wieschland l. m. Wischland.
229.	9.	v. u. ist vor „entsetzt werden" hinzu zu setzen: „ihrer Stellen".
232.	5.	v. o. st. 5 Secretären l. m. 2 Secretären.
235.		In Ansehung der daselbst gedachten beiden Oldenburgischen obern Landesbehörden, nämlich der Witwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse-Direction und der Militär-Commission ist zu bemerken, daß deren

Digitized by Google

Seite.	Zeile.	
		Ressort sich nicht blos auf das Herzogthum Oldenburg beschränkt, sondern sich auch über die dazu gehörigen Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld erstrecket.
236.	3.	v. o. st. und Landvogteien l. m. oder Landvogteien.
„	8.	v. o. st. 24 Aemter l. m. 26 Land-Aemter.
238.	9.	v. o. ist hinter „hier" hinzu zu setzen: „fast."
241.	20.	v. o. fehlt nach „öffentlichen", Wohlfahrt.
245.	6.	v. o. ist das Wort „Art" auszustreichen.
„	7.	v. o. st. würde l. m. würden.
246.	11.	v. u. st. Wohnenden l. m. wohnenden Bürger.
„	3 u. 4.	v. u. hinter „Lentzschen Sammlung" fehlt: „auszugsweise."
248.	8.	v. o. st. statutorischen l. m. statutarischen.
„	1 u. 2.	v. u. st. §. 29. l. m. §. 30. S. 243. f.
258.	17.	v. o. st. und Consumtionssteuer l. m. oder Consumtionssteuer.
„	13.	v. u. st. beinahe 40 Jahren l. m. 50 Jahren.
259.	20.	v. o. st. und der l. m. und aus der.
„	12.	v. u. st. Ursachen l. m. Ursache.
266.	3.	v. o. st. gewiesermaßen l. m. gewissermaßen.
272.	8.	v. o. st. §. 39. l. m. 39. a.
„	9.	v. o. st. §. 39 a. l. m. 39 b.
277.	7.	v. u. st. das l. m. dat.
„	8.	v. u. st. jene l. m. gene.
280.	5.	v. o. st. die zweite l. m. eine.
281.	1.	v. o. bei dem Satze: „das älteste von allen hiesigen Klöstern" ist als Anmerkung hinzu zu setzen: „mit Ausnahme des ehemaligen Klosters zu Ostringfelde in Jeverland, welches schon im 8. Jahrh. gestiftet worden seyn soll.
285.	15.	v. u. nach Eifer fehlt: einen.
291.	16.	v. u. st. or l. m. Vor.
293.	1.	v. o. nach Canonicatstiftes fehlt: dazu.
294.	17.	v. o. st. im l. m. in.
296.	12.	v. o. st. Jausink l. m. Jansink.
297.	„	st. 207.
300.	9 u. 10.	v. o. st. Oldenburg l. m. Osnabrück.
301.	2.	v. o. ist das heraus auszustreichen.
302.	10.	v. o. st. herausgekommen l. m. herausgekommenen.
303.	12.	v. u. st. Amtsraths l. m. Amtsvogts.
304.	6.	v. o. lese man: Ladoga- und Cronstädter Kanals.
„	12.	v. o. st. in 4. l. m. in kl. Fol.
305.	2.	v. o. st. unter III. A. l. m. III. unter A.
306.	2.	v. u. st. Moralitäts-Tabellen l. m. Mortalitäts-Tabellen.
307.	4.	v. o. st. in's Kleine l. m. in's Detail.
308.	13.	v. u. st. 2100 l. m. 21,000.
309.	5.	v. u. fehlt nach Varel: eine.
310.	16.	v. o. st. vielen l. m. vielem.
310.	11.	v. u. st. Angabe l. m. Angaben.

Digitized by Google

Seite.	Zeile.	
		In Betreff des daselbst erwähnten berühmten Malers Johann Lys ist noch zu bemerken, daß es noch ungewiß ist, ob er im Herzogthum Oldenburg oder in der Stadt Oldenburg (in Wagrien, — Theil von Holstein) geboren sey.
311.	2.	v. o. Vor etwa 30 Jahren noch lebend gewesene. — Der hier erwähnte große Mechanicus Ulhorn lebt, späterhin eingezogenen Nachrichten nach, noch im Preußischen, wo er ein sehr vortheilhaftes Engagement gefunden haben, und zur Verbesserung der Maschinen in den dortigen Bergwerken, Münzen und Fabriken ꝛc. gebraucht werden soll.
315.	4.	v. u. st. Ackerbaukunst l. m. Landwirthschaft und dahin einschlagende Gewerbe.
316.	6.	v. u. sind in der Ueberschrift des §. 46. vor „Gefängnisse" die Worte: „Straf- und Corrections-Anstalten" auszustreichen.
324.	1.	v. u. st. eines l. m. einem.
328.	8.	v. u. st. Tonnstedt l. m. Tennstedt.
„	2.	v. u. st. seitdem schon l. m. seitdem mehrentheils schon.
330.	6.	v. o. st. das Fürstenthum Lübeck l. m. die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld.
333.	9.	v. u. fehlt hinter „ausbessern", und.
334.	7.	v. o. ist Varel auszustreichen und hinter 1677 in der vorhergehenden Zeile zu setzen.
335.	15.	v. u. st. Landesschullehrer l. m. Landschullehrer.
„	13 u. 14.	v. u. lese man: von deren Ueberschuß die Zinsen jährlich unter die Schullehrer vertheilt wurden. —

Die oft vorkommenden Fehler in der Interpunction wird der Leser gefälligst selber berichtigen.

Digitized by Google

Inhalt

des ersten Theils.

Seite.

Einleitung.

I. Kurzer Abriß der Oldenburgischen politischen Geschichte . . . . . 3 — 50

II. Entstehung des gegenwärtigen Territorial-Bestandes der herzogl. Holstein-Oldenburgischen Lande . . . . . 51 — 58

III. Literarische Quellen und Hülfsmittel:

A. Ungedruckte Schriften . . . . . 54 — 55

B. Gedruckte Werke . . . . . 55 — 57

C. Landkarten . . . . . 57 — 58

Erster Abschnitt. Statistik des Herzogthums Oldenburg.

Erstes Hauptst. Physische Beschaffenheit dieses Landes. §. 1. . . . . 59 — 77

Wasserfluthen und Ueberschwemmungen, §. 2. . 78 — 80

Zweites Hauptst. Vormalige und jetzige Eintheilung dieses Landes:

1) die vormalige Eintheilung in:

A. Gaue oder Provinzen, §. 3. . . . . 81 — 85

**

Seite.

B. Aemter, Vogteien und Kirchſpiele, §. 4. . 85 — 91

2) die jetzige Eintheilung in Kreiſe, Aemter und Kirchſpiele, §. 5. . . . . 92 — 93

Drittes Hauptſt. Lage, Figur u. Grenzen, §. 6. 94 — 95

Größe, Bevölkerung, Einwohner- u. Feuerſtellen-Zahl, §. 7. . . . . 95 — 96

Viertes Hauptſt. Natürliche Beſchaffenheit: Klima, Luft, Witterung, Winde, §. 8. . . . 97 — 99

Flüſſe, Landſeen, Berge, §. 9. . . . . 99 — 103

Fünftes Hauptſt. Boden; deſſen Cultur und Bewohner.

Verſchiedenartigkeit des Bodens: Marſch, Geeſt, Haide, Moor; deſſen Benutzung zum Torfſtich und Kornbau; darin gefundene Merkwürdigkeiten, §. 10. . . . . 104 — 112

Quantitatives Verhältniß der verſchiedenen Haupt-Bodenarten im hieſ. Lande, §. 11. . 112 — 113

Gemeinheitstheilungen und deren großer Nutzen, §. 12. . . . . 113 — 121

(Vergl. §. 51. S. 327 — 329.)

Unterſchied der Marſch- und Geeſt-Diſtricte, in Hinſicht der Lage und Bauart der Dörfer, des Zuſtandes, der Lebensart und des Charakters ihrer Bewohner, der Volksluſtbarkeiten ꝛc., §. 13. . . . . 122 — 129

Ackerbau und Viehzucht, §. 14. . . . . 129 — 138

Forſtwirthſchaft. Holzcultur, §. 15. . . . 138 — 146

Sechstes Hauptſt. Vom Deichweſen, oder Sicherung der Marſchen durch Deiche, Siele, Schlengen ꝛc. vor Ueberſchwemmungen. Muthmaßliche Entſtehung der Deiche. Deich-

Digitized by Google

Seite.

Ordnungen. Beitragspflichtigkeit zur Anlegung und Erhaltung der Deiche, Siele und Schlengen. Deichkasse. Deichbände ꝛc., §. 16. 147 — 155

Siebentes Hauptst. Landgewinnung durch Zuwachs (Anwurf, Alluvion) und Eindeichungen, §. 17. . . . . 156 — 168

Achtes Hauptst. Inländische Producte aus den drei Naturreichen, §. 18. . . . . 169 — 173

Neuntes Hauptst. Industrie:

Fabriken, Manufacturen ꝛc., §. 19. . . . . 174 — 179

Handlung und Schiffahrt, nebst den zu deren Beförderung und Sicherung dienenden Anstalten, §. 20. . . . . 179 — 188

Fischerei, insonderheit Seefischerei, Austern- und Muscheln-Bänke, §. 21. . . . . 188 — 189

Anderweitige Erwerbszweige, als: Torfhandel, Hollandsgehen, Obstbau ꝛc., §. 22. . . . 189 — 193

Zehntes Hauptst. Münzen, Gewicht und Maße:

Münzwesen, §. 23 a. . . . . 194 — 197

Gewichtsverfassung, §. 23 b. . . . . 198 — 199

Von den Maßen, §. 23 c. . . . . 199 — 205

Elftes Hauptst. Entwickelung der jetzigen Oldenburgischen Landesverfassung.

1) Vormalige Landesverfassung und Verwaltung, §. 24. . . . . 206 — 218

2) Gegenwärtige Verfassung: Regierungsform, regierendes Haus, Primogenitur, Erbfolge, §. 25. . . . . 218 — 221

Titel, Wappen, §. 26. . . . . 221 — 226

Digitized by Google

Seite.

Hauptklassen der Einwohner. Gerechtsame und Pflichten der Grundbesitzer, §. 27. . . . 227 — 230

Zwölftes Hauptst. Landesverwaltung.

Obere Landesbehörden u. deren Ressort, §. 28. 231 — 235

Niedere Landesbehörden, §. 29. . . . . 236 — 237

Schlußbemerkung über die Oldenburg. Staatsverwaltung, §. 29 a. . . . . 237 — 238

Dreizehntes Hauptst. Regiminal- und Polizei-Verwaltung, §. 30. . . . . 239 — 245

Vierzehntes Hauptst. Justizverwaltung. Gesetze und Gerichtsverfassung, §. 31. . . . 246 — 251

Administration der freiwilligen Gerichtsbarkeit (jurisd. voluntar.), §. 32. . . . . 251 — 252

Funfzehntes Hauptst. Landes-Einkünfte, Steuerwesen, Finanzverwaltung:

Steuern, ordinäre, extraordinäre u. additionelle Contribution, Zölle, Accise und andere Abgaben, §. 33. . . . . 253 — 263

Finanzverwaltung; Hebungswesen, §. 34. . . 263 — 264

Sechzehntes Hauptst. Gemeinde- od. Communal-Verwaltung:

a) auf dem Lande: Amts-, Kirchspiels- u. Bauerschafts-Versammlungen und Ausschüsse, §. 35. 265 — 268

b) in den Städten, §. 36. . . . . 268 — 271

Siebzehntes Hauptst. Religions-, Kirchen- und Schulwesen.

1) Einführung und Ausbreitung des Christenthums in hies. Landen und Gegenden, §. 37. 272 — 283

2) Kurzer Abriß der Oldenburgischen Reformations-Geschichte, §. 38. . . . . 284 — 288

3) Gegenwärtiger Zustand des hiesigen Reli-

Digitized by Google

Seite.

gions- und Kirchenwesens, §. 39 a. . . . 288 — 291
4) Zustand des Schulwesens, §. 39 b. . . . 291 — 297
Achtzehntes Hauptst. Wissenschaften und Künste.
a) Wissenschaftliche Cultur. Einige der vorzüglichsten verstorbenen Oldenburgischen Gelehrten, §. 40. . . . . 298 — 308
b) Oeffentliche Bibliotheken, Lese-Institute, Buchdruckereien, Lithographie (Steindruckerei), §. 41. . . . . 308 — 309
c) Künste (bildende und mechanische), §. 42. . 309 — 311
Neunzehntes Hauptst. Sonstige nothwendige und gemeinnützige öffentliche Anstalten:
a) Unter Oberaufsicht und Controlle der Regierung stehende:
1) das Medicinalwesen, Land- und Kreisphysicate, Collegium medic, Hebammen-Unterrichts-Anstalt, §. 43. . . . . 312 — 314
2) Bade-Anstalten, §. 44. 315
3) die Landwirthschafts-Gesellschaft, §. 45. . 315 — 316
4) Gefängnisse; Straf- und Corrections-Anstalten ꝛc., §. 46. . . . . 316 — 317
b) Unter Oberaufsicht und Controlle der Kammer:
1) das Deich-Amt, §. 47. . . . . 317 — 319
2) das Postwesen, §. 48 a. . . . . 319 — 322
3) Landstraßen, Wege, Brücken, Stege ꝛc. §. 48 b. . . . . 323 — 325
4) die Hundsmühlner Vehn-Anstalt, §. 49. . 325 — 326
5) die Brandversicherungs-Anstalt, §. 50 . 326 — 327
6) die Gemeinheits-Theilung-Anstalt, §. 51. 327 — 329
7) das Vermessungswesen, §. 52. 329

Digitized by Google

Seite.

c) Die Witwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse, §. 53. . . . . 330 — 331

Zwanzigstes Hauptst. Wohlthätige Anstalten: 1) Milde Stiftungen, Armen-, Waisen- und Krankenhäuser; Prediger-Witwen und Prediger-Fonds, §. 54. . . . . 332 — 336

2) Armen-Mägde-Fundus, §. 55. . . . . 336 — 337

3) Sparkasse für die niedern Volksklassen, §. 56. 337 — 338

4) Jetzige Einrichtung des Armenwesens, §. 57. 338 — 340

Einundzwanzigstes Hauptst. Militär-Verfassung, Kasernen, Militärhaus. §. 58. . 341 — 344

Digitized by Google

Einleitung.

I. Kurzer Abriß der Oldenburgiſchen politiſchen Geſchichte.
II. Entſtehung des gegenwärtigen Territorial-Beſtandes der herzogl. Oldenburgiſchen Lande.
III. Literariſche Quellen und Hülfsmittel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

I.

Kurzer Abriß der Oldenburgischen politischen Geschichte [1].

Die ältesten, geschichtlich bekannten Bewohner unserer und der benachbarten Gegenden waren die Chauken oder Chauzen — Cauci, Cauchi, Chauzi — [2], welche den großen Distrikt

1) Mehrerntheils nach v. Halem's Geschichte des Herzogthums Oldenburg (3 Thle. Oldenb. 1794 — 96. 8.), und der kurzgefaßten Oldenburgischen Chronik, vom Hrn. Geh. Regierungsrath C. L. Runde (Oldenb. 1823. 8.).

2) Ueber die Ableitung und den Grund der Benennung dieses alten ehrwürdigen deutschen Volks ist viel Streit unter den Gelehrten gewesen. Am wahrscheinlichsten will es mich dünken, daß sie eigentlich Chauzen oder Kauzen hießen, wie schon durch die bei den römischen Geschichtschreibern am meisten übliche Schreibart ihres Namens, Cauci, und durch die noch heutiges Tages in Nieder-Sachsen gebräuchliche, wahrscheinlich von der bekannten Redlichkeit dieses Volks hergenommene Redensart: „das ist ein alter ehrlicher Kauz," angedeutet wird. — Möser, in seiner Osnabrückischen Geschichte I. S. 93., leitet ihren Namen von dem angelsächs. Worte cuaken (beben) ab; die unter dem Tritte bebenden Moore der von ihnen bewohnten Gegenden hätten ihrem Lande den Namen Caukland gegeben.

Digitized by Google

zwischen der Elbe und Ems, der Nordsee (mare german.), und südlich bis an das Gebiet der Catten bewohnten, und durch die Weser in die großen und in die kleinen Chauzen getheilt wurden. Der von den letztern bewohnte Landstrich zwischen der Ems und Weser, von etwa dem Haasefluß bis an die Nordsee, begreift außer Ostfriesland auch das Territorium des jetzigen Herzogthums Oldenburg. — Sie wohnten, wie fast alle andere deutsche Völker damaliger Zeit, in elenden Hütten, und nährten sich, wenigstens die Ufer- und Strandbewohner unter ihnen, fast gänzlich vom Fischfange. Die weiter landeinwärts wohnenden Chauzen aber trieben wahrscheinlich schon frühe Ackerbau oder doch Viehzucht. Tacitus [3]) schildert sie als ein sehr achtungswürdiges Volk, nennt sie das edelste unter allen deutschen Völkern, das, von ächtem Muthe und Stärkegefühl beseelt, zwar immer die Waffen, und im Nothfall ein zahlreiches Heer zur Hand habe, aber, von seiner durch's Meer, durch Flüsse und Moräste abgesonderten Lage begünstigt, ruhig und fern von Eroberungssucht lebe, keine Kriege anspinne, nicht Gefallen an Verheerung und Raub finde, nicht Uebermacht mit Unrecht zu erlangen strebe, und so, durch Billigkeit seine Größe erhaltend, im Kriege und im Frieden gleich allgemeine Achtung sich erwerbe [4]). — Sie gehörten, nebst den Cimbern und Teutonen, zu dem großen deutschen Volksstamme, welchen einige Römische Schriftsteller Ingävonen nennen, — eine Benennung die wahrscheinlich durch ein Mißverständniß des ihnen unbekannten Worts „Inwohner" entstanden ist, und worunter alle alte deutsche Aborigines (erste Einwohner, oder ursprüngliches Volk eines Landes) verstanden werden. Sie waren, wie ihre Nachbaren, die Friesen jenseits der Ems, und die Sachsen jenseits der Weser, ein freies

3) De morib. German. c. 35.

4) Wer Lust hat, von diesem merkwürdigen alten deutschen Volke ausführliche Nachrichten zu erhalten, findet sie, außer in den bekannten griech. und latein. Schriftstellern, Strabo, Ptolemäus, Plinius d. ält., Tacitus, Vellejus Paterculus u. m. a., in Pratje's 1r Samml. der Herzogth. Bremen und Verden; Menso Alting's Notitia German. infer. antiq. Tom. I. pag. 42. sq.; Schildius de Caucis, lib. II.; J. H. Eggeling Dissert. de Caucis; Erp. Lindenbrog Chronic. bellor. Cimbric.; Wiarda's Ostfries. Gesch. 1. Bde., u. m. a.

Digitized by Google

Volk. In ihrer Verfassung und Lebensart waren sie den übrigen damaligen Deutschen fast ganz gleich. — Auch ihr Land blieb von den eroberungssüchtigen Römern nicht unbesucht, in deren Kriegen mit anderen benachbarten Deutschen Völkerschaften wir sie schon früher als Römische Bundesgenossen auftreten sehen. Wol schwerlich hatten sie sich aus freier Wahl dazu verstanden, sondern die furchtbare Macht der Römer, deren Angriffen sie, als Küstenbewohner, mehr als die im Innern Deutschlands wohnenden Völker ausgesetzt waren, hatte sie wahrscheinlich dazu gezwungen. Daher benutzten sie auch die erste sich darbietende Gelegenheit zu ihrer Befreiung von der Römischen Herrschaft, und fielen, nachdem sie etwa ein halbes Jahrhundert Bundesgenossen der Römer gewesen waren, von ihnen ab; wurden zwar abermals unterjocht, vereinigten sich aber mit den Batavern, und befreieten sich gänzlich vom römischen Joche (70 — 80 J. n. Chr. Geb.). Nicht sehr lange nachher verlor sich der Stamm der Chauzen aus den hiesigen Gegenden; wahrscheinlich vereinigten sie sich mit mehreren andern deutschen Völkern, und führten den gemeinschaftlichen Namen Franken. Von da an erscheinen die Chauzen also nicht mehr als eine besondere Völkerschaft, sondern erst in Vereinigung mit den Franken, dann mit den Sachsen und zuletzt mit den Friesen. Mit den Franken, oder vielmehr als ein Theil derselben, gingen sie im fünften Jahrhundert, oder schon früher, nach Gallien (dem jetzigen Frankreich) über, und stifteten daselbst ein Reich [5]), woraus nachmals die große Fränkische Monarchie erwuchs. An den Zügen der Angeln, Sachsen und Friesen nach Britannien (England), um die Mitte des fünften Jahrhunderts und späterhin, nahmen sie höchst wahrscheinlich auch Theil. Diese Auswanderungen benutzten die zwischen einem Arme der Ems wohnenden Friesen zu ihrem Vortheil, indem sie sich in den dadurch entvölkerten Gegenden immer mehr ausbreiteten, nach und nach bis an die Weser, und zuletzt gar über die Elbe bis an die Eider. — Carl Martell, Heerführer und Fürst der Franken, machte sich Friesland und einen Theil des Sachsenlandes unterwürfig und zinsbar

5) Spuren von ihrer ehemaligen dortigen Existenz haben sich noch in mehreren Ortsnamen erhalten, z. B. in Cauciacum, der lateinischen Benennung von Choisy (Stadt im jetzigen Seine-Departement), Caucoliberum, Collioure (Stadt in der vormaligen Provinz Roussillon), u. m. a.

Digitized by Google

(734 — 737), von welcher Herrschaft die Sachsen sich zwar auf eine kurze Zeit wieder befreieten, aber von Carl Martells Sohn, Pipin dem Kleinen, wieder bezwungen wurden (748). Ihre Empörungen dauerten indessen fort, und brachten Carl den Großen zu dem Entschluß, sie gänzlich zu besiegen und zum Christenthum zu bekehren. Ein 33jähriger, auf beiden Seiten mit vieler Erbitterung und Grausamkeit geführter Krieg, in welchem bald die Franken, bald die Sachsen, unter ihrem tapfern Heerführer Wittekind, siegten, endigte erst 804 mit der gänzlichen Bezwingung der Sachsen. So wurden diese zu einer gleichen Staatsverfassung und Religion mit den Franken vereinigt, und hiemit hebt eine wichtige Epoche für die deutsche Geschichte und auch für die oldenburgische an.

Das jetzige Herzogthum Oldenburg nahm einen kleinen Anfang. Der Kern desselben war ursprünglich ein kleiner Theil von den großen, weitläuftigen Besitzungen, welche der Stammvater der ehemaligen Grafen von Oldenburg und mehrerer anderer berühmten deutschen Fürstenhäuser, Wittekind der Große, der vorhin erwähnte tapfere Heerführer der westphälischen Sachsen, in dem ehemaligen großen General-Gau Angern (Engern) besaß, der zwischen den Flüssen Weser, Lippe und an beiden Ufern der Hunte lag, und wozu von dem nachmaligen Oldenburgischen auch die Special-Gaue Leri und Ammiri gehörten. Wittekind hatte, nach seiner Besiegung durch Carl den Großen, nicht nur seine sämmtlichen Besitzungen behalten, sondern war von ihm höchst wahrscheinlich auch zum Herzoge über diesen Theil des großen Sachsenlandes ernannt worden. Seine Nachkommen erweiterten allmälig ihre Besitzungen durch kaiserliche Schenkungen, durch Kauf, Tausch, Urbarmachung wüster Haiden, und andere Erwerbungsarten. Einer von seinen Söhnen, Namens Wigbert oder Wibrecht, hatte von seines Vaters Besitzungen höchstwahrscheinlich den Theil bekommen, welcher den Grund zu den nachmaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst legte; denn von dessen Sohne Walbert weiß man, aus dem Stiftungsbriefe über das von ihm (872) zu Wildeshausen errichtete, nachmals nach Vechte verlegte Alexanders-Stift und aus dem darüber ertheilten kaiserl. Bestätigungs-Diplome, daß er Wildeshausen (welches schon damals eine Stadt genannt wird) und eine nahgelegene Grafschaft besaß. Walberts Enkel, Theodorich (Diederich), Schwiegervater des deutschen Kaisers Heinrich I. (mit dem Beinamen der Vogler), wird in der Geschichte ein im westlichen Sachsen-

Digitized by Google

lande (Westphalen) herrschender mächtiger, angesehener Graf genannt. Sehr wahrscheinlich besaß er also auch einen Theil vom Oldenburgischen. Welche Veränderungen unter seinen zum Theil ungewissen männlichen Nachkommen, die wir in der Geschichte als Grafen in Ammergau oder dem alten Ammerlande finden, in dem Zeitraume vom 10ten bis gegen Ende des 11ten Jahrh. mit dem Oldenburgischen vorgegangen sein mögen, wie weit sich ihre Herrschaft über dasselbe erstreckte, darüber schweigt fast gänzlich die Geschichte, und was die Chronisten und Annalisten davon erzählen, ist meistens fabelhaft. Erst mit dem Grafen Egilmar I. (Elimar) erhält die Oldenburgische Geschichte Gewißheit. Diesen Elimar, der, wenn nicht von väterlicher, doch von mütterlicher Seite gewiß aus Wittekinds Stamme entsprossen war, und zwischen 1062 und 1110 lebte, kennen wir aus der Geschichte als den ersten gewissen Stammvater aller nachfolgenden Oldenburgischen Grafen. Eine Urkunde [6]), vom J. 1108, nennt ihn einen am Zusammenfluß der Sächsischen und Friesischen Grenze herrschenden, reichbegüterten Grafen (Comes in confinio Saxoniae et Frisiae potens et manens — — potens divitiis). — Einen Ort Oldenburg, an der Stelle des jetzigen, gab es schon damals; er war aber noch nicht die Residenz der Oldenburg. Grafen. Die Herzoge von Sachsen, aus dem Billungischen Geschlechte, übten damals Namens des Kaisers eine Art von Oberherrschaft über mehrere Niedersächsische und Westphälische Provinzen, auch über einen großen Theil des jetzigen Oldenburgischen aus. — Heinrich der Löwe, der mächtigste dieser Herzoge, welcher um die Mitte des 12ten Jahrh., durch seine weitausgedehnte Herrschaft selbst dem Kaiser furchtbar wurde, fand am Grafen Christian I. von Oldenburg, mit dem Zunamen der Streitbare, einen tapfern Streitgenossen auf seinen Zügen gegen die Slaven, Wenden und Friesen [7]). Nach einem gegen die

6) S. die erste dem 1sten Thle. der Oldenb. Gesch. von v. Halem angehängte Urkunde, und Möser's Osnabrück. Gesch. Thl. 2. p. 55. docum.

7) Auf H. Heinrichs Feldzuge gegen die Obotriten (im jetzigen Mecklenburgischen), und gegen die Slaven und Wenden in Pommern, half ihm unser Graf Christian vorzüglich durch seine Tapferkeit und Klugheit die beinahe schon verlorne Schlacht bei Demmin gewinnen.

Digitized by Google

letztern vergeblich unternommenen Feldzuge (1156) half er Christian zum Schutz gegen die Ueberfälle der Friesen und zum Waffenplatz bei etwanigen künftigen Unternehmungen gegen dieselben das schon ziemlich angebaute, wegen seiner günstigen Lage an der Hunte und Haren dazu vorzüglich geeignete Oldenburg in eine Festung umzuschaffen. Nun, vielleicht auch schon früher, fingen die hiesigen Grafen an, sich und ihr Gebiet nach dieser Burgfeste zu benennen, und die alte Eintheilung des Landes in Gaue verschwand vollends. Heinrichs des Löwen viele glänzende Siege und große Eroberungen, mitunter auch wol sein stolzer Uebermuth, erregten ihm viele Neider und Feinde unter den geistlichen und weltlichen Herren, so daß es zu einem förmlichen Bündniß wider ihn kam, an welchem auch Graf Christian Theil nahm. Was ihn, der noch kurz vorher ein so großer Freund und Anhänger von Heinrich dem Löwen gewesen war, zu dieser plötzlichen Sinnesveränderung bewogen haben mag, ist unbekannt. Hamelmann und Bangert geben, jedoch ohne hinlänglichen Beweis, als Ursache davon an: Heinrich habe die Absicht gehabt, den Grafen Christian aus dem Besitz der Grafschaft Oldenburg zu setzen und sie einem Andern zu verleihen. Vielleicht wurde er auch von den mit Heinrichs Herrschaft sehr unzufriedenen Bremern zum Abfall von demselben aufgewiegelt; denn diese öffneten ihm gutwillig ihre Thore, als er mit einem großen Heerhaufen Oldenburger und Friesen vor ihrer Stadt erschien. Christian zog ungehindert hindurch, bemächtigte sich auch bald der umliegenden, zu Heinrichs Gebiet gehörigen Gegend, mußte aber, von seinen Bundesgenossen zu wenig unterstützt, dem auf die erste davon erhaltene Kunde mit einer größern Heeresmacht gegen ihn anrükkenden Herzoge weichen, und sich eiligst in seine Burgfeste Oldenburg zurückziehen. Diese wurde nun von Heinrich belagert, würde aber, wäre Christian nicht während der Belagerung gestorben und nicht eine Uneinigkeit im gräflichen Hause entstanden, schwerlich erobert worden sein. Christians Tod hatte allgemeine Muthlosigkeit und Verwirrung unter der Besatzung verbreitet; diese, so wie die Minderjährigkeit von Christians nachgelassenen Söhnen, benutzten seine anwesenden Vaters-Bruders-Söhne, aus der Wildeshausischen Linie, zu ihrem Vortheil, riefen den schon auf dem Abzuge begriffenen Herzog Heinrich zurück, und erhielten zur Belohnung von ihm die Grafschaft Oldenburg. Nach Heinrichs des Löwen Achtserklärung (1180) mußte sie aber, auf Kaisers Friedrich I. Befehl, wieder Christians Söhnen eingeräumt werden. Mit Heinrichs gebrochener Macht war zugleich

Digitized by Google

die bisherige Abhängigkeit der Oldenburgischen und mehrerer anderen Grafen von den Sächsischen Herzogen gebrochen; und mit dieser Staatsveränderung beginnt denn auch für Oldenburg die Periode, da die Oldenburgischen Landesregenten reichsunmittelbar wurden [8]). Sie traten, gleich andern deutschen Reichsständen, nun wieder in eine unmittelbare Verbindung mit dem Kaiser und Reiche; welche Verbindung jedoch, wegen der damals fast überall in Deutschland herrschenden Unordnung und Verwirrung, nur sehr locker war, so daß ein jeder Reichsstand sich meistens selber überlassen blieb.

Wie weit sich der Oldenburgischen Grafen damaliges Gebiet erstreckt haben mag, läßt sich nicht genau bestimmen. Gegen Norden und Nordwesten erstreckte es sich wol nicht über die Lienen, Jade und Wapel, gegen Osten bis ans Stedingerland und die Ochtum (oder wenigstens bis an die Delme), gegen Süden bis an die Hunte und Vehne, und gegen Westen bis an Ostfriesland oder das Aper-Tief.

Eine vorzüglich merkwürdige Periode in der Oldenburgischen Geschichte ist der Zeitraum von 1180 bis 1547, während dessen der Oldenburgische Staatskörper zu einer ziemlich festen Ausbildung gelangte. Mit der zunehmenden Macht der nun reichsunmittelbar gewordenen Grafen von Oldenburg nahm auch sichtbar ihr Verlangen nach größerer Ausdehnung ihres Gebiets zu. Zunächst gingen ihre Absichten auf die Eroberung derjenigen benachbarten Provinzen, welche nach Aussage einiger alten oldenburgischen und anderer Chroniken schon damals den Oldenburgischen oder Ammerländischen Grafen zugehört haben sollen, nämlich der District vom damaligen Oldenburgischen nördlich bis an die Nordsee, westlich bis an das jetzige Ostfriesland (einen Theil davon mit einbegriffen), und östlich bis an die Weser. In diesem Bestreben waren sie auch, wie die Folge zeigen wird, größtentheils glücklich. — Rüstringen im weitern Verstande, der District zwischen der Weser und Ostfriesland, an der Nordsee, hatte seit seiner Vereinigung mit der großen Friesischen Re-

8) Eigentlich erst durch die Urkunde Kaisers Friedrich II., vom J. 1232, worin er den deutschen Reichsständen zusicherte, daß sie, nach Gewohnheit jeglichen Landes, in ruhiger Uebung aller Freiheiten und Gerichtsbarkeiten verbleiben sollten, gelangten ihre landesherrlichen Rechte zur gehörigen Festigkeit und Dauer.

Digitized by Google

publik an deren Verfassung Theil genommen [9]). Die oberste Gewalt beruhete in Rüstringen, wie im übrigen Friesland, beim Volke, und Upstalsboom (in der Nähe der jetzigen Stadt Aurich) war der Ort, wo, auf das Ausschreiben der kaiserlichen Grafen, nachmals der Richter oder Volksvorsteher, die verschiedenen Stände des Volks, alle freie Friesen, zusammenkamen, um über wichtige Staatsangelegenheiten zu rathschlagen. Die vom Volke gewählten Richter sammelten die Stimmen, und was die Mehrheit beschloß, ward als Gesetz publicirt. Eine gleiche Anzahl vom Volke gewählter Talemänner (Sprecher), ähnlich den Römischen Volkstribunen, mußte das Verfahren der Richter beobachten und die Rechte des Volks schützen. Die auf solchen Landtagen gegebenen Gesetze wurden dann nach den besondern Bedürfnissen und Gewohnheitsrechten einer jeden Landschaft noch näher bestimmt und abgeändert; und so bekam die Provinz Rüstringen schon frühe (wahrscheinlich im 11ten Jahrh.) ihr besonderes Landrecht (Londriucht) in dem bekannten Aseghа- oder Aesghа-Boek [10]), das zum Theil noch bei dem jetzt geltenden Particularrecht des Stad- und Butjadingerlandes zum Grunde liegt. — So war Rüstringen durch Verfassung, Gesetze und Sitten von der Grafschaft Oldenburg, insonderheit deren damaligen Hauptbestandtheil, dem Ammerlande, wo Sächsisches Recht galt und Sächsische Verfassung statt fand, mehr als durch seine natürliche Grenzen geschieden.

Ein Theil von diesem Rüstringen, das ehemalige Stedingerland, welches nicht nur die jetzt noch unter diesem Namen bekannte Landschaft zwischen der Weser und Hunte, sondern auch die nachmaligen sogenannten vier Marschvogteien und die Osterstader Marsch, jenseits der Weser im Herzogthum Bremen, in sich begriff, wurde von ursprünglich Holländischen Ansiedlern bewohnt, die schon frühe durch Fleiß und Betriebsamkeit zu einem hohen

---

9) Die Herrschaft des Dänischen oder Jütländischen Unterkönigs Harald, der nach seinem Uebertritt zum Christenthum, bei seiner Taufe zu St. Alban bei Mainz (814), von dem Kaiser Ludwig dem Frommen die Provinz Rüstringen zum Pathengeschenk erhielt, war von zu kurzer Dauer, als daß sie hier in Betracht kommen könnte.

10) Eine sehr alte, auf Pergament sauber geschriebene Copie davon findet sich im Oldenburg. Landes-Archiv.

Digitized by Google

Grade von Wohlhabenheit gelangt waren. Mit ihrem wachsenden Wohlstande waren auch ihr Freiheitssinn und ihr Muth gewachsen, und mogten wol, wie das gewöhnlich der Fall ist, zuweilen in Trotz auf ihre Unabhängigkeit ausarten. Durch öftere Beleidigungen und Bedrückungen von den auf ihren benachbarten festen Burgen wohnenden Edelleuten, und vorzüglich deren Vögten und von der damals zum Theil sehr ausschweifenden Geistlichkeit aufgebracht, erstürmten und zerstörten sie diese Burgen, tödteten ihre Beleidiger, und vertrieben alle ihnen gehässige Edelleute nebst deren Vögten; und insonderheit traf ihre Rache die Priester, denen sie nun auch den bisher üblichen Zehnten zu geben weigerten. Diese suchten sich ihrer Seits vorzüglich dadurch zu rächen, daß sie den Stedingern allerhand Religions-Spöttereien und Laster andichteten, und es bei dem Erzbischofe zu Bremen dahin brachten, daß gegen die armen Stedinger, als die abscheulichsten Ketzer, das Kreuz gepredigt und ein förmlicher Kreuzzug angestellt wurde. Die ersten Angriffe wurden tapfer von ihnen zurückgeschlagen; aber der Uebermacht eines im J. 1234 wider sie anrückenden großen Kreuzheeres von 40,000 Mann mußten sie endlich unterliegen, in der Schlacht bei Alton-Esch. In das eroberte Ländchen theilten sich die Grafen von Oldenburg und der Erzbischof von Bremen; die übrigen Theilnehmer dieses Feldzuges wurden theils mit Beute, theils mit Ländereien oder Gelde abgefunden, und den Ueberwundenen wurden, nachdem sie Kirchenbuße gethan und der Geistlichkeit den Zehnten wieder zu entrichten angelobt hatten, die Ländereien zu Meierrecht eingethan. Durch diese Eroberung erhielt Oldenburg einen wichtigen Zuwachs, der nachmals noch dadurch vermehrt wurde, daß der bremische Erzbischof Albert die sogenannte Lechterseite des Stedingerlandes an Oldenburg (1366) abtrat [11]).

Dagegen erlitt Oldenburg um jene Zeit einen bedeutenden Verlust durch den Abgang von Wildeshausen nebst Zubehör. Ueber den Besitz desselben war früherhin schon öfters Streit gewesen zwischen den Oldenburgischen Grafen aus der Johanneischen oder Wildeshausenschen Linie und denen aus der Christianischen oder Oldenburgischen Linie. Der zum Schiedsrichter in dieser Sache erwählte Bremische Erzbischof entschied zu Gunsten der Wildeshausenschen Linie, welche darauf (1229), aus Dankbarkeit, Wildeshausen dem Erzstifte Bremen zu Lehn auftrug. Nach dem Tode der im

11) Winkelmann, notit. Saxo-Westphal. pag. 296.

Digitized by Google

Stedinger Kriege (1234) gefallenen Grafen Heinrich und Burchard von Wildeshausen, ließ sich des letztern Sohn, Heinrich, der Bogener [12]) genannt, bereden, Wildeshausen gegen eine Summe Geldes völlig an das Stift Bremen abzutreten (1270).

Dieser Verlust von Wildeshausen, nebst Zubehör, wurde aber einigermaßen wieder ersetzt durch die Erwerbung des Ländchens (jetzigen Amts) Würden, welches eben erwähnter Graf Burchard von Wildeshausen mit seiner Gemahlin Kunigunde, einer gebornen Gräfin von Stotel, zum Brautschatz, oder anfänglich als Unterpfand desselben, nebst dem Flecken Lehe und dem Zehnten zu Sandstedt im J. 1218 bekommen hatte, und welches nach dem Abgange der gräflich Oldenburgisch-Wildeshausenschen Linie an die Oldenburgische fiel.

Nach gedämpften Stedinger Unruhen bauete Graf Otto II. (auch der Aeltere genannt), etwa um's J. 1247, an dem Delme-Fluß, in der Nähe des Stedingerlandes, um dessen Bewohner desto besser im Zaume halten zu können, eine Burg (Delmenhorst), wo sich schon vorher mehrere Vasallen der Bremischen Kirche niedergelassen und den Grund zur nachmaligen Stadt Delmenhorst gelegt hatten. Otto wohnte gewöhnlich daselbst, und nannte sich wahrscheinlich zuerst einen Grafen von Delmenhorst. Er ist als der Stifter der Grafschaft Delmenhorst anzusehen, welche nach seinem unbeerbten Todesfall an seines vor ihm verstorbenen Bruders, Grafen Christian III., Söhne, Johann und Otto, kam, die sich in beide Grafschaften so theilten, daß ersterer in Oldenburg, letzterer in Delmenhorst regierte. In der Folge waren beide Grafschaften bald von einander getrennt, bald mit einander vereinigt, bis sie im J. 1647, nach des Grafen Christian IX. von Delmenhorst Tode, unter dem Grafen Anton Günther auf immer mit einander vereinigt wurden.

Mit der Erweiterung des Oldenburgischen Gebiets nach Außen vermehrte sich auch die Macht der Grafen im Innern, besonders durch Bezwingung mehrerer, ihrer Macht gefährlich gewordenen, inländischen großen Güter-Besitzer (Dynasten), z. B. eines Robert von Westerholt und eines Lüder (Lüer) Mundel. — Der Stadt Oldenburg, deren Bürger dem Grafen Conrad I. bei seiner Unternehmung gegen die übermüthigen Dynasten, treulichen

12) Nicht so genannt von Bogen (Armbrust), wie Einige behaupten, sondern von gebogen (humilis), weil er so gebückt ging.

Digitized by Google

Beistand geleistet hatten, ertheilte er (1345) zur Belohnung eine sogenannte Handveste (Freiheitsbrief), worin er ihr gewisse städtische Privilegien einräumte, die daselbst entstandene Municipal-Verfassung bestätigte, und ihr erlaubte, in allen Stücken ihr Recht nach Stadt-Bremischen Statuten zu nehmen [13]). Einen ähnlichen Freiheitsbrief erhielt die Stadt Delmenhorst (1371) von den Grafen Otto und Christian.

Graf Conrad, im Vertrauen auf seine ziemlich fest gegründete Macht und Klugheit [14]), richtete seine Blicke auf die Bewohner des jetzigen Stad- und Butjadingerlandes, die damals zu dem großen Friesischen Freistaate gehörten, und unter dem Schutze der von ihnen selbst gewählten Häuptlinge standen. Durch ihre Kapereien machten sie den Weserstrom unsicher, und störten den Handel, wodurch sie besonders die Städte Bremen und Oldenburg wider sich aufbrachten, und eine Verbindung der Oldenburgischen Grafen mit Bremen zu ihrer Bezwingung veranlaßten. Oldenburgischer Seits war wol Eroberung dieses schönen, fruchtbaren Ländchens, das, wenn den Zeugnissen einiger alten Chroniken zu trauen ist, schon in alten Zeiten unter der Herrschaft der Ammerländischen (nachmaligen Oldenburgischen) Grafen gestanden hatte, der Hauptzweck dieser Verbindung, so wie Bremischer Seits die Sicherung der Weserschiffahrt und Handlung, die von den Grafen zu Oldenburg wol nicht immer genügend, dem frühern Verein von 1261 [15]) gemäß, geleistet wurde. Aber der erste Angriff auf diese Rüstringische Provinz (1368) lief sehr unglücklich für die Verbündeten, vornämlich die Oldenburger, ab, welche in dem von den Rüstringern gewonnenen Treffen bei Koldewarf (Kohlwarf) ihren vortrefflichen Grafen Conrad, nebst dessen Sohn Gerhard und Bruder Moritz verloren.

---

13) In den nachmaligen Confirmationen der Könige von Dänemark über diese Stadt-Oldenburg. Privilegien wurden einige Punkte abgeändert und näher bestimmt.

14) Die vaterländische Geschichte schildert ihn als einen in Kriegs- und Friedenskünsten erfahrenen, mit großen Talenten und vieler Kraftäußerung begabten Mann, der, wie die Chroniken melden, in Rathen und Thaten nur den Kaiser über sich hatte.

15) In diesem Vertrage mit der Stadt Bremen hatte Graf Johann X. die Beschützung des Weserflusses und seiner Ufer bis an die Nordsee übernommen.

Digitized by Google

Seine noch übrigen Söhne, Conrad II. und Christian VI, suchten zwar in einer neuen Fehde wider die Rüstringer ihres Vaters Tod zu rächen, wurden aber ebenfalls zurückgeschlagen. — Glücklicher war Graf Conrad II. in seinem Bestreben nach dem Besitze von Varel; er brachte die Bewohner dieses Theils der sogenannten Friesischen Wede dahin, daß sie im J. 1386 seine Herrschaft gutwillig anerkannten; welche Anerkennung die damaligen dortigen Häuptlinge, Edo und Illies, zwar genehmigten und bestätigten, jedoch noch den Besitz für sich und ihre Nachfolger behielten; da es denn erst nach des letzten Varelschen Häuptlings Hayo Tode, welcher Graf Gerhard den Kühnen zum Erben eingesetzt hatte, völlig an Oldenburg kam (1481).

Graf Diederich der Glückselige erlebte, nach ziemlich langer Trennung der Grafschaft Delmenhorst von Oldenburg, deren Wiedervereinigung (1436). Dieserwegen und weil er durch seinen, mit der Holsteinischen Prinzessin erzeugten Sohn, Christian, nachmaligen König von Dänemark, der Stammvater der nordischen Monarchen ward, nennt ihn die Geschichte den Glückseligen. Zu den vielen Verdiensten, die sich dieser Graf Diederich um den Oldenburgischen Staat erwarb, gehört vorzüglich sein, zwar mit großen Aufopferungen verbunden gewesenes, aber doch mit einem glücklichen Erfolge gekröntes Werk, der Wiedervereinigung der Grafschaft Delmenhorst mit Oldenburg. Es hatte nämlich Graf Otto V. von Delmenhorst, uneingedenk des seit 1360 zwischen Oldenburg und Delmenhorst bestehenden Familien-Vereins (Erb-Einigung), ohne Einwilligung der übrigen Oldenburgischen Grafen, die Grafschaft Delmenhorst für eine Summe Geldes dem Erzstifte Bremen verpfändet, und sie demselben unter der Bedingung zu Lehn aufgetragen, daß sein Sohn Nicolaus dereinst zum Erzbischof erwählt würde. Allein Nicolaus, der auch wirklich zum Besitz dieses Erzbisthums gelangt war, that in der Folge, als er die unrechtmäßige Veräußerung der Grafschaft Delmenhorst einsah, Verzicht auf das Erzbisthum, befriedigte das Erzstift wegen dessen Foderung an dieselbe, und widerrief öffentlich vor Notar und Zeugen die von seinem Vater, dem erwähnten Familien-Vereine zuwider, geschehene Verpfändung und Lehns-Auftragung. Diederichs Ansehen und ein Darlehn von 2000 rheinl. Gulden vermogten den Bremer Rath zu dem Versprechen, dem Erzstifte Bremen, wegen dessen Ansprüche an die Grafschaft Delmenhorst, keinen Beistand zu leisten. Nicolaus schloß nun (1436) mit seinem Vetter, dem Grafen Diederich und dessen Söhnen, eine neue Erbeinigung, mittelst welcher sie sich gegenseitig

Digitized by Google

für sich und ihre Nachkommen versprachen, daß diese Grafschaften zu ewigen Tagen bei ihnen und den Ihrigen bleiben sollten [16]). Worauf Nicolaus sofort die Grafschaft Delmenhorst seinem Vetter übertrug.

Auch das Schloß und die Vogtei (jetziges Amt) Harpstedt, in der Grafschaft Hoya, brachte Graf Diederich gegen ein Darlehn von 3650 rheinl. Gulden unterpfändlich an Oldenburg (1439). Da die Wiedereinlösung zur bestimmten Zeit Hoyaischer Seits unterblieb, und in der Folge zu der alten Schuld noch mehrere neue hinzukamen (9000 rheinl. Gulden), so wurde den Grafen von Hoya die Einlösung immer unmöglicher, und Harpstedt blieb bis zu des oldenburgischen Grafen Anton Günthers Tode (1667) im Oldenburgischen Besitz; jedoch erhielt Braunschweig-Lüneburg, welchem es nach dem Abgange der Grafen von Hoya zugefallen war, schon 1653 den Mitbesitz. — Eine Erwerbung von noch kürzerer Dauer für Oldenburg waren die benachbarten Ostfriesischen Kirchspiele St. Marcus (Marx), Harsten, Wisede und Etzel, welche sich (1435, 1436) des Grafen Diederichs Gerichtsbarkeit unterwarfen, in den folgenden Fehden mit Ostfriesland aber wieder von Oldenburg getrennt wurden, wie auch die eroberte ostfriesische Festung Friedeburg. Unter allen Fehden, die Diederich zu bestehen hatte, war die kummervollste und unglücklichste für ihn die mit den Pfaffen seiner Zeit, welche ihm den geistlichen Bann zuzog, in welchem er, fast von allen verlassen, zu Delmenhorst (1440) starb. Daß er ein tugendhafter und gerechter Regent gewesen sei, mußten selbst die Geschichtschreiber der Mönchszeit eingestehen. Er erlebte nicht mehr die Freude, zu sehen, daß sein ältester Sohn, Christian, König von Dänemark (1448), und einige Jahre darauf auch König von Norwegen und Schweden ward. Unter Diederichs andern beiden Söhnen, Moritz und Gerhard (mit dem Zunamen „der Kühne"), brach einige Jahre nach ihres Vaters Tode, wegen Theilung der väterlichen Erblande, ein langwieriger, mit vieler Erbitterung und großer Verwüstung für diese Grafschaften, insonderheit für Delmenhorst, geführter Bruderkrieg aus, der endlich durch eine schiedsrichterliche Vermittelung des Erzbischofs von Bremen und der Grafen von Hoya und Tecklenburg (1463) so beigelegt wurde, daß Gerhard Oldenburg nebst Zubehör, Moritz aber Delmenhorst nebst Zubehör erhielt. Zugleich erneuerten

16) Schlevogt's Urkunden-Samml. Mscrpt.

beide Brüder den alten Familienverein dahin, daß beide Herrschaften und Lande Eine Herrschaft und ungezweiet sein und bleiben sollten; Keiner den Andern enterben, oder etwas davon veräußern sollte. — Moritz überlebte nicht lange diesen Frieden, sondern starb schon im folgenden Jahre (1464) an der Pest. Gerhard nahm nun, als Vormund seiner unmündigen Bruderskinder, Delmenhorst in Besitz. Seine Regierungs-Periode (1440 — 1486, da er abdankte) war eine der unruhigsten für dies Land. Zuerst ging sein Bestreben dahin, sich gegen Ostfriesland den Besitz der sogenannten Friesischen Wede, nämlich des Amts Varel sammt den Kirchspielen Jade, Bockhorn und Zetel zu sichern. Wie schon oben angeführt worden, hatten seit 1386 die Häuptlinge und Einwohner von Varel die Oldenburgische Landesherrschaft anerkannt; auch hatten die Häuptlinge von Jever und Gödens ihren vermeintlichen Rechten daran entsagt (1457); aber einige ostfriesische Häuptlinge machten den oldenburgischen Grafen ihr Recht an der sogenannten Friesischen Wede, wovon Varel ein Theil war, streitig. Unter diesen war der mächtigste und für Oldenburg der gefährlichste Ulrich von Gretsyl, der, um seine Macht zu befestigen und sein Gebiet zu erweitern, sich vom Kaiser Friedrich III. (1454) einen Lehnbrief zu erschleichen gewußt hatte, worin nicht nur Jever nebst Kniphausen, Stad- und Butjadingerland, sondern auch die ganze Friesische Wede für Zubehörungen von Ostfriesland erklärt waren. Zur Eroberung der friesischen Wede sandte er seinen Bundesgenossen, den Häuptling Sibeth von Esens, mit etwa 5000 Mann ins oldenburgische Ammerland; aber Graf Gerhard rückte ihnen mit seinen treuen Ammerländern und andern Oldenburgern muthig entgegen, und schlug sie in den Hohlwegen zwischen Mansie (Mansingen) und Fikensolt dermaßen, daß nur wenige entrinnen konnten. Ein zweiter Einfall der Ostfriesen bei Apen, im nämlichen Jahre, hatte einen eben so unglücklichen Ausgang für dieselben. Zum Schutz der Friesischen Wede bauete Graf Gerhard (1462) die Festung Neuenburg nahe an Frieslands Gränze, gelangte aber erst wenige Jahre vor Niederlegung seiner Regierung, durch den Tod des letzten Häuptlings Hayo von Varel (1481) zum völligen Besitz des Ländchens. — Die Erzählung einer beinahe 10jährigen Fehde, die Graf Gerhard außerhalb des Landes mit seinem Bruder, dem Könige Christian I. von Dänemark, nach dem Tode ihres Oheims, Adolphs VIII., Herzogs von Schleswig und Grafen von Holstein, wegen Ansprüche an diese Staaten, hatte, gehört nicht hierher, sondern in die Dänische Geschichte.

Digitized by Google

Während er dort trügerischen Hoffnungen nachjagte, hatten sich einige seiner Nachbaren zu seinem Untergange verbündet, an deren Spitze ein mächtiger und unternehmender Mann stand, Graf Heinrich von Schwarzenburg, damaliger Administrator des Bisthums Bremen und zugleich Bischof von Münster, dessen Absicht dahin ging, die Grafschaft Delmenhorst wieder an das Hochstift Bremen zu bringen; zu welchem Zweck er sich mit den Städten Bremen, Lübeck und Hamburg verbunden hatte, deren Feindschaft sich Gerhard durch mancherlei Plackereien gegen reisende Kaufleute aus diesen Städten zugezogen hatte. Der erste Angriff der Verbündeten geschah auf Delmenhorst (1473), der jedoch für diesmal glücklich dadurch abgekehrt wurde, daß des unmündigen Grafen Jacob von Delmenhorst Oheime, die Grafen von Hoya, denen Gerhard die Vertheidigung der Festung Delmenhorst anvertrauet hatte, im Namen ihres Neffen die alte Lehnsabhängigkeit von Bremen anerkannten. Aber schon im folgenden Jahre kam Heinrich mit einem noch größern Heere wieder, und belagerte Gerhard in seiner Festung Oldenburg, mußte jedoch bald, wegen Mangels an Proviant, die Belagerung aufheben. Plünderungen und Verheerungen bezeichneten diesen Rückzug des Feindes. Noch verheerender war ein im folgenden Jahre wiederholter Einfall ins Oldenburgische, wobei die Kirchdörfer Edewecht, Zwischenahn und Westerstede verbrannt, und das Kloster Rastede geplündert wurden. Während dieses Raubzuges durch die damals noch sehr morastigen Gegenden bei Gelne (Gellen) und Moorhausen, in der vormaligen Vogtei Mooriem, setzte Graf Gerhard mit seiner Reiterei dem raubbeladenen Feinde nach, und durch die dortigen schaarenweise versammelten Eingesessenen verstärkt, verrannte er demselben den Rückzug nach Bremen. Die Bremer insonderheit erlitten in der Nähe des Dorfes Paradies eine große Niederlage, die, weil mehrere Hunderte von ihnen im Morast versanken und ihren Tod fanden, spottweise die bremer Taufe genannt wurde. Die Folge dieses Sieges war, daß Gerhard nun einen minder nachtheiligen Frieden schließen konnte, der 1476 zu Quackenbrück zu Stande kam. Ein angeblicher Bruch desselben, durch Graf Gerhard, gab dem Bischof Heinrich zu neuen Feindseligkeiten gegen ihn Anlaß. Plötzlich erschien er (1482) mit einem zahlreichen Heere, mit welchem er, um desto gewisser seinen Zweck zu erreichen, Oldenburg und Delmenhorst zugleich belagerte. Jetzt in der größten Noth und Bedrängniß, mußte Gerhard, weil Heinrich sich unter keiner andern Bedingung zum Abzuge von Oldenburg verstehen wollte, die Regierung nieder-

Digitized by Google

legen, und ſie ſeinen Söhnen abtreten. Aber mit verdoppelter Macht wurde nun die Beſtürmung der Feſtung Delmenhorſt fortgeſetzt, welche ſich, nach tapferer Vertheidigung, aus Mangel an Lebensmitteln ergeben mußte, und darauf von Heinrich für Bremen und Münſter in Beſitz genommen wurde; für erſteres wegen deſſen alter Anſprüche, für letzteres wegen des Geldes und der Soldaten, die daſſelbe zur Eroberung dieſes Beſitzthums hergegeben hatte. In der Folge bedachte er ſich aber, und behandelte Delmenhorſt faſt ganz wie ein Zubehör von Münſter, welches es auch, wie die Folge zeigen wird, bis 1547 blieb. Mittlerweile machte aber Oldenburg eine andere Erwerbung, die bedeutender war, als der Verluſt von Delmenhorſt. Wonach die Grafen von Oldenburg ſeit länger als hundert Jahren vergeblich geſtrebt hatten, das erhielt endlich Gerhards Sohn, Johann XIV., nämlich den Beſitz des ſchönen, fruchtbaren Stad- und Butjadingerlandes. Mit Hülfe der ſogenannten Schwarzen Garde, einer aus Menſchen von mancherlei Nationen zuſammengeſetzten, und jedem Herrn für Geld dienenden, herumziehenden Krieger-Schaar, die er auf ihrer Rückkehr aus Friesland in Sold nahm, gelang es ihm, die Butjadinger in zwei Treffen zu ſchlagen, und ſie zur Anerkennung ſeiner Herrſchaft zu zwingen (1499). — Uneingedenk dieſer Huldigung, verbanden ſie ſich aber bald darauf mit den Wurſter Frieſen und dem Grafen Edzard von Oſtfriesland, und fielen wieder von Oldenburg ab. Graf Johann verband ſich nun (1501) mit dem Herzoge Heinrich d. Aeltern von Braunſchweig, deſſen Sohn Coadjutor von Bremen war; weshalb der Herzog von Braunſchweig bei Abſchließung des Bündniſſes zur Bedingung machte, daß im Fall eines glücklichen Erfolgs, das Butjadingerland dem Erzſtift Bremen zufallen, Graf Johann aber das ganze Stadland als braunſchweigiſches Lehen bekommen ſollte. Es zeigten ſich indeß bei der verſuchten Ausführung dieſer Unternehmung ſo viele Hinderniſſe und große Schwierigkeiten, daß man für dieſesmal davon abſtehen, und eine günſtigere Gelegenheit abwarten mußte; welche ſich denn auch 12 Jahre ſpäter darbot. Ein zur Eroberung von Friesland (Oſtfriesland mit inbegriffen) verbundenes ſächſiſches und braunſchweigiſches Heer von 4000 Mann Infanterie und 300 Mann Cavallerie nahete ſich im Winter 1513 und 1514, um von Oldenburg aus in Oſtfriesland einzufallen. Zu dieſem Heere ließ Graf Johann ſeiner Seits noch 2000 Mann Fußvolk und 200 Reiter ſtoßen, gegen das Verſprechen ſeiner Alliirten, ihm Stad- und Butjadingerland erobern zu helfen, und damit bei der damals ſo

Digitized by Google

günstigen Witterung (ein starker Frost hatte die tiefen moraſtigen Districte zugänglich gemacht) sofort den Anfang zu machen. Dies geschah, und der Zug ging in drei Colonnen vorwärts. Einem so starken, von drei Seiten zu gleicher Zeit eindringenden Heere vermogten die Butjadinger nicht zu widerstehen; sie wurden in mehrern Treffen geschlagen, sammelten sich aber immer wieder, und machten dem vordringenden Feinde jeden Fußbreit Landes streitig, bis sie am äußersten Ende ihres Ländchens, in dem letzten entscheidenden Treffen bei Langwarden, eine gänzliche Niederlage erlitten (d. 14. Febr. 1514). Dies so eroberte Ländchen theilten darauf die Sieger unter sich in vier Theile: Graf Johann von Oldenburg bekam Stadland, jedoch als ein Braunschweigisches Lehn; der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel ⅓ des Butjadingerlandes, nämlich die beiden Kirchspiele Eckworden und Tossens, nebst dem halben Kirchspiele Langworden; der Herzog von Braunschweig-Lüneburg ⅓, nämlich die andere Hälfte des Kirchspiels Langworden, nebst dem Kirchspiele Burhave; und der Herzog Erich von Calenberg ⅓, nämlich die Kirchspiele Blexen und Waddens. Im J. 1521 verkaufte der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel seinen dritten Theil für 8000 rheinl. Gulden an den Grafen Johann von Oldenburg, mit Vorbehalt der Oberlehnsherrlichkeit darüber; die andern zwei Drittheile, welche Herzog Heinrich der Mittlere schon 1516 vereinigt hatte, verkauften ihm dessen Söhne im J. 1523 für 7500 rheinl. Gulden, ohne Vorbehalt des Obereigenthums. So gelangte Graf Johann zum alleinigen Besitz des Stad- und Butjadingerlandes, zu dessen gewisserer Behauptung er die schon einige Jahre vorher angelegte Festung Ovelgönne jetzt verstärkte. — Dies war die letzte und wichtigste Eroberung, welche die oldenburgischen Grafen mittelst der Waffen gemacht haben. — Graf Johann hatte, wie mehrere seiner Vorweser, die Lehnsverbindlichkeit gegen Kaiser und Reich anzuerkennen, aus mehreren Gründen sich geweigert, und daher bei Reichskriegen kein Contingent gestellt, auch keine Cammerzieler bezahlt. Erst nachdem er deshalb förmlich in die Reichsacht erklärt worden war, verstand er sich dazu, so wie zur Bezahlung des moderirten Rückstandes. Sein Sohn und Regierungs-Nachfolger, Anton I., den mehrere Gründe bewogen, die Gunst des Kaisers zu suchen, erhielt auf seine Bitte (1534) von dem damaligen Kaiser, Carl V., einen förmlichen Lehnbrief über die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, in welchem auch das Stad- und Butjadingerland ausdrücklich mit aufgeführt wurde. Delmenhorst war aber damals noch im

Digitized by Google

Münsterischen Besitz, und mußte erst wieder erobert werden; wozu sich denn auch bald eine günstige Gelegenheit fand, nachdem ein schon früher gemachter Versuch zur Wiedereroberung Delmenhorsts mißlungen war. Die Stadt Bremen war nämlich im J. 1547, wegen ihres Beitritts zum Schmalkaldischen Bunde, von einem kaiserlichen Heere belagert. Mit den Befehlshabern dieses Belagerungscorps verband sich Graf Anton, um seine Ansprüche auf Delmenhorst mit gewaffneter Hand geltend zu machen; welches kein leichtes Unternehmen war, da die Bischöfe von Münster während ihres vieljährigen Besitzes die dortige, vorhin schon starke Festung noch mehr verstärkt hatten. Sie durch Ueberrumpelung zu gewinnen, war daher Antons Plan, der aber, sollte er gelingen, geheim gehalten werden mußte. Graf Anton machte sich also in aller Eile und Stille des Nachts mit einer kleinen Schaar von ausgesuchten Kriegern auf den Zug, und erst am Scheidewege, der aus der Gegend der Osenberge nach Delmenhorst führt, entdeckte er ihnen sein kühnes Unternehmen. Schon vor Anbruch des Tages kam er mit seinem kleinen Heerhaufen vor Delmenhorst an, wo sogleich vermittelst einiger, zur glücklichen Vorbedeutung, auf Wagen über die Osenberge [17]) mit sich geführter lederner Pontons, die Muthigsten über den Stadtgraben an die Pallisaden übersetzten, und, ehe noch die Belagerten wach wurden, die Sturmleitern anlegten. Es entstand, als die Besatzung durch das Blasen des Thurmwächters auf die Beine gebracht war, ein hitziges, blutiges Gefecht zwischen ihr und den Belagerern, aber aller Widerstand war vergeblich; die Oldenburger siegten und waren (1547 d. 3. April) Herren der Festung Delmenhorst, und mittelst derselben auch bald von der ganzen Grafschaft. Ohne Aufenthalt rückte nun Graf Anton vor Harpstedt, das sich, obgleich es damals auch befestigt war, bald ergab. — Das an die Stadt Bremen seit 1407 versetzt gewesene Land Würden war schon 1511 wieder eingelöset worden. Der Oldenburgische Staat hatte jetzt diejenige Ausdehnung erhalten, die er eine ziemlich lange Reihe von Jahren behielt, und blieb auch von fremden Mächten unangefochten. Die Landes-Regenten konnten also mit desto größerer Sorgfalt ihre Blicke auf die Verbesserung des innern Zustandes ihres Landes richten. Dies geschah denn

17) Die Münsterländer hatten nämlich früherhin großpralend gesagt: „ehe würden Schiffe über die Osenberge gehen, ehe die Oldenburger die Festung Delmenhorst wieder gewönnen."

Digitized by Google

auch; fast in allen Fächern der Staatsverwaltung und Staatswirthschaft wurden bedeutende Fortschritte gemacht, wovon sich in der Folge dieses Buches, bei Beschreibung der einzelnen Institute, Beweise genug finden werden, und aus welchen deutlich die erfreuliche Wahrnehmung hervorgehen wird, daß Oldenburgs Regenten, obgleich durch keine weitern Gesetze, als durch die der Vernunft, der Billigkeit, und durch die allgemeinen Reichsgesetze gebunden, sich selber doch die Schranken zu setzen wußten, welche ächte Weisheit und Humanität bezeichnen.

Nach Graf Antons Tode (1513), der während seiner langen Regierung viel Gutes für dies Land gestiftet hatte, führte von seinen Söhnen, Johann XVI. und Anton II., ersterer, als der Aelteste, die Regierung anfangs allein. Als dieser aber heirathete, drang sein Bruder auf eine gleiche Theilung des Landes, welche auch vermittelst eines Vergleichs (1577) zu Stande kam. Nach Verlauf mehrerer Jahre war er aber damit nicht zufrieden, und verlangte ein Mehreres, was ihm auch durch ein kaiserliches Urtheil (1597) zuerkannt wurde. Allein da die beiden Brüder über die Art der neuen Theilung nicht einig werden konnten, so entstand ein neuer Prozeß, dessen Ende keiner von ihnen erlebte. — Während Johanns Regierung erhielt der Oldenburgische Staat, ohne Gewalt der Waffen, einen bedeutenden Zuwachs durch die Erwerbung des schönen, fruchtbaren Ländchens der Erbherrschaft Jever (1575). Die damalige Regentin dieser Provinz, Fräulein Maria, hatte dieselbe, zum Schutz gegen die Anmaßungen des Grafen Enno von Ostfriesland, dem Kaiser Carl V., als Herzoge von Brabant und Geldern und Grafen von Holland, zu Lehn aufgetragen (1532), und da sie unverehelicht blieb, so setzte sie ihren Vetter, den Grafen von Oldenburg zu ihrem Erben und Nachfolger ein, und ließ ihm schon bei ihren Lebzeiten huldigen. Nach ihrem Tode (d. 20. Febr. 1575) nahm er sogleich Besitz von Jeverland, ließ sich von dem Könige von Spanien, Philipp, als damaligen Besitzer des Herzogthums Brabant, mit Jever belehnen, und erhielt durch zwei obsiegliche Urtheile des Brabanter Lehnhofes zu Brüssel, gegen des Grafen Edzard von Ostfriesland erneuerte Ansprüche an Jever, die Bestätigung seines Erbrechts. Verschiedene Streitigkeiten und Irrungen mit der Stadt Bremen wurden durch den Vergleich vom 6. Jul. 1576 beigelegt; es blieben aber darin noch einige Punkte unbestimmt, die nachmals zu neuen Differenzen Veranlassung gaben. Auch mit Wildeshausen, das damals im Münsterschen Besitz war, wurden verschiedene alte Streitigkeiten wegen der Hut, Weidegerechtigkeit, des Altenaer

Digitized by Google

Zolls ꝛc. ꝛc., durch ein Cölnisches Kreistags-Urtheil (v. 9. Febr. 1591) für damals beigelegt. — Harpstedt, das anfänglich (1439) blos als Unterpfand für eine Schuld an Oldenburg gekommen, und mit Delmenhorst zugleich von 1482 bis 1547 im Münsterschen Besitz gewesen war, wurde vom Hause Braunschweig, dem es nach dem Aussterben der Grafen von Hoya zugefallen war, den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst zu Lehn gegeben (1602). — Verschiedene Irrungen der Landesregierung mit der Stadt Oldenburg, hauptsächlich wegen der Gerichtsbarkeit und Gerichtssporteln, Bürgerwachen, Accisegelder und anderer Intraden, wegen des Rathskellers, der Wippen auf dem Stau, Einrichtung des Rathscollegiums, der städtischen Polizei u. dgl. m., wurden theils durch gräfliche Mandate, theils durch Recesse (vom 22. Jul. 1594 und v. 9. Mai 1595) beigelegt. — Als während des Spanisch-Niederländischen Krieges Oldenburg mit einer starken Einquartierung der in einigen benachbarten Westphälischen Provinzen stationirten spanischen Truppen ernstlich bedroht wurde, weil eine verlangte Geldsteuer nicht bewilligt worden war, wußte Graf Johann sehr geschickt diese Gefahr abzulenken (1599), und setzte durch eine starke Bewaffnung seiner Unterthanen und durch eine Allianz mit einigen benachbarten Reichsständen, z. B. mit dem Erzbischofe Friedrich von Bremen, dem Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig u. m a., sein Land, insonderheit die Stadt und Festung Oldenburg durch Ueberschwemmung, in einen solchen Vertheidigungsstand, daß er, im Fall der Noth, Gewalt mit Gewalt zurückschlagen konnte. — Auch durch Errichtung nützlicher und wohlthätiger Anstalten wurde für des Landes Wohl gesorgt, z. B. durch die Erbauung und Dotirung des St. Gertruden-Hospitals vor dem Heiligengeistthore der Stadt Oldenburg (1580), das aber nachmals wieder einging und dessen Einkünfte zum General-Armen-Fonds geschlagen wurden; Anlegung einer Apotheke in der Stadt Oldenburg (1598); eines (nachmals wieder eingegangenen) Salzwerks zu Steinhausen und Hocksiel (1597), worin aus Meerwasser Salz gesotten wurde; Erweiterung der vom Grafen Christoph angelegten Bibliothek (die nach des letzten oldenburgischen Grafen, Anton Günthers, Tode an dessen natürlichen Sohn, Graf Anton von Oldenburg, kam); Anlegung einer Buchdruckerei zu Oldenburg (1598). Im Justizwesen geschahen bedeutende Vorschritte durch Revision und Verbesserung der verschiedenen Provinzial-Rechte, z. B. des Würder Landrechts (1574), des Stedinger Deich- und Spaden-Rechts (1579); auch wurde die erst (1664) unter Graf Anton Günther

Digitized by Google

zu Stande gekommene Erneuerung und Verbesserung des Butjadinger Landrechts schon unter Grafen Johann XVI., bald nach dem wolfenbüttelschen Recesse von 1571, vorbereitet; und der in damaliger Zeit noch sehr mangelhafte Zustand der Criminal-Gesetzgebung wurde in machen Stücken verbessert, wozu wol die im J. 1532 publicirte sogenannte peinliche Halsgerichts-Ordnung Carls V. hauptsächlich beitrug. — Von den während seiner Regierung geschehenen Eindeichungen, wodurch viel fruchtbares Land der See und den Flüssen abgewonnen wurde, wie auch von den frühern und spätern Eindeichungen, wird in einem besondern Hauptstücke die Rede sein. —

Graf Anton Günther trat, nach seines Vaters (Johanns XVI.) Tode, im J. 1603 die Regierung dieses Landes in einer, wegen der damaligen kritischen Zeitumstände des deutschen Reichs, sehr bedenklichen und schwierigen Lage an [18]), führte aber während seiner 64jährigen Regierung das Staatsruder mit solcher Geschicklichkeit und Klugheit, daß selbst die Stürme des 30jährigen, für Deutschland so verheerenden Krieges Oldenburg nur leise berührten. — Seine erste Bemühung war auf die endliche friedliche Beilegung des vorhin schon erwähnten, auf ihn vererbten Erbtheilungs-Processes mit seinem Oheim, Grafen Anton II. von Delmenhorst, gerichtet. Ein desfallsiger, unter Vermittelung des Herzogs von Braunschweig und des Bischofs von Osnabrück im J. 1604 gemachter Versuch lief fruchtlos ab; wie auch eine (1606) niedergesetzte kaiserliche Commission. — Auf seinen beiden Reisen [19]) erwarb er sich allenthalben bei den von ihm besuchten Fürsten, vornehmen Staatsmännern und berühmten Gelehrten Achtung, Freundschaft und solche Connexionen, die er in der Folge, besonders zur Zeit des 30jährigen Krieges zum wesentlichen Vortheil seines Landes zu benutzen wußte. — Nach seiner Rückkehr von der ersten Reise fing er den Bau eines neuen

18) Die ersten Jahre nach seinem Regierungs-Antritt stand er noch unter der Curatel des wegen seiner Weisheit und Tapferkeit geschätzten Königs Christian IV. von Dänemark, der als sein vorheriger Vormund zeitlebens ein thätiger Beschützer dieses Landes blieb.

19) Die erste, im J. 1606 angestellte Reise ging durch einen großen Theil von Deutschland, die Schweiz, und Ober-Italien; die zweite (im J. 1609) durch Frankreich, England und Holland.

Digitized by Google

Schlosses in Oldenburg an, der während seiner Abwesenheit auf der zweiten Reise fortgesetzt, aber erst 1616 vollendet wurde. — Die Fortsetzung und glückliche Beendigung des von seinem Vater (1597) angefangenen sehr schwierigen, mühsamen und kostbaren[20] Deichwerks, bei Ellens an der Jade, wodurch Oldenburg mit Jever wieder landfest ward, ist eins von den vielen Werken, die sein Andenken verewigen. Er hatte dabei nicht nur mit der Wuth des Wassers, sondern auch mit den Ränken eines mächtigen Nachbars, des Grafen Enno von Ostfriesland, zu kämpfen, der ihn auf alle mögliche Art an der Ausführung dieses Werks zu hindern suchte; aber vergebens. Die Ansprüche, welche die Besitzer der Herrlichkeit Gödens an einen Theil der durch diese Eindeichung gewonnenen Grodenländereien machten, wurden nebst einigen Grenzirrungen durch einen gütlichen Vergleich (30. Juni 1632) beigelegt. Die Frage, ob diese Ellenser Eindeichung mit Recht geschehen sei, zu deren Entscheidung die Herzoge von Braunschweig und von Mecklenburg-Schwerin als Schiedsrichter erwählt waren, blieb unentschieden. Indessen hat ein mehr als 200jähriger Besitz für Oldenburg entschieden. — Welchen Aufwand an Geld, Klugheit, Beharrlichkeit und andern Mitteln, die schon unter seinen Vorwesern 1562 begonnenen, von Zeit zu Zeit bei günstig scheinenden Umständen fortgesetzten, und endlich (1623) nach Besiegung unsäglich vieler Schwierigkeiten, mit einem glücklichen Erfolge gekrönten Bemühungen zu Erlangung des Weser-Zolls, gekostet haben, ist zu bekannt, und jetzt, nachdem dieser Zoll (1820) wieder eingegangen ist, zu unbedeutend, als daß es mehr als einer Erwähnung bedürfte. —

Um den drohenden Gefahren des im J. 1618 in Deutschland ausgebrochenen 30jährigen Krieges von diesen Landen abzuhalten, wußten beide Grafen, zu Oldenburg und zu Delmenhorst, von fast allen bedeutenden kriegführenden Mächten Neutralitäts- und Sauvegardebriefe dahin zu erhalten, daß diese Grafschaften mit keinen Durchzügen, Einquartierungen oder andern Beschwerungen belegt werden sollten. Vorzüglich hatte Graf Anton Günther, um strenge Neutralität behaupten zu können, die Anträge, sowol der einen, als der andern Partei, sich für ihre Sache zu erklären und ihnen Beistand zu leisten, mit vieler Geschicklichkeit von sich abzulehnen gewußt. Zwar zog er sich dadurch von

20) Nach einem mäßigen Anschlage betrugen die sämmtlichen Kosten über 700,000 Thaler.

manchen Mitgliedern des protestantischen Bundes den Vorwurf zu, daß er kein eifriger Protestant sei, und es nicht aufrichtig mit ihnen meine; aber er hielt es nach seiner Politik für rathsamer, lieber für einen kalten Protestanten gehalten zu werden, als seine Lande und Unterthanen mit in den Krieg zu verwickeln. Dessenungeachtet konnte es nicht gänzlich vermieden werden, daß nicht einige Streifereien von beiderseitigen Kriegern dies Land getroffen hätten; aber doch immer nur auf kurze Zeit. Um sich gegen solche Streifereien kleiner Corps allenfalls mit gewaffneter Hand zu schützen, erging im J. 1623 ein Aufgebot zu allgemeiner Landesbewaffnung; auch der Adel wurde, nach altem Gebrauche, zur Leistung des Roßdienstes aufgeboten, ihm aber die Wahl gelassen, statt des Roßdienstes in natura auf 3 Monate den Reichssold, monatlich für 1 Pferd 10 Thlr., zu zahlen [21]). Letzteres wurde vom Adel gewählt, theils weil er nicht mehr des beschwerlichen Ritterdienstes gewohnt war, theils weil er denselben nach Einführung des geworbenen Militärs nicht mehr für so ehrenvoll hielt, als ehedem. Als der liguistische General Tilly, der grausame Zerstörer Magdeburgs, sich den Oldenburgischen Gränzen näherte, um den Grafen Mansfeld, der mit einem starken Corps Ostfriesland besetzt hatte (1623), vom deutschen Reichsboden zu vertreiben, geriethen beide Grafschaften in augenscheinliche Gefahr, aller erhaltenen Neutralitäts- und Schirmbriefe ungeachtet, auf einige Zeit der Schauplatz des Krieges zu werden. Um diese Gefahr abzuwenden, versuchte Anton Günther, mit Hülfe des Königs von Dänemark, eine Friedensvermittelung zwischen dem Kaiser und Mansfeld; allein, so guten Anfang diese auch nahm, gelang sie doch nicht, und es kam sogar zu einem blutigen Auftritt zwischen einem in Jeverland eingerückten Detaschement Mansfelder Dragoner und den Landes-Eingesessenen, welche letztere bei dieser Gelegenheit Proben ihrer alten Friesischen Tapferkeit ablegten und den Sieg davon trugen. Auf Ansuchen des Grafen Anton Günther rückten, zur Deckung der Oldenburgischen Gränzen, Dänische Truppen ins Land. Als der Niedersächsische Kreis sich unter des Königs von Dänemark Oberbefehl bewaffnete, bemühete sich Anton Günther, im Auftrage des Kaisers, den Frieden zwischen dem Wiener und Copenhagener Hofe zu vermitteln (1624); es kam auch durch seine Bemühungen und Reisen, die

21) Wahrscheinlich war dies das erste Mal, da es erlaubt wurde, den Roßdienst in Gelde zu leisten.

Digitized by Google

er selbst, zur Beförderung dieser Angelegenheit, nach Wien und Copenhagen machte, wirklich zu glücklichen Erfolg versprechenden Unterhandlungen, die sich aber hauptsächlich deshalb wieder zerschlugen, weil der Englische Hof dem Dänischen vom Frieden abrieth. Ein abermaliger Versuch zur Stiftung des Friedens mißlang ebenfalls. — Die schlimmsten und meisten Uebel vom 30jährigen Kriege empfanden die Oldenburgischen und Delmenhorstischen Lande in den Jahren 1626 — 1631. Tilly ließ, seinem Vorgeben nach, aus Noth, die damals oldenburgische kleine Festung Harpstedt durch seinen General-Feldzeugmeister, Grafen von Fürstenberg, besetzen. Die von den im Münsterlande gelagerten kaiserlichen Truppen gedrohete Einquartierung wurde von Oldenburg für das Jahr 1626 mit 30,000 Rthlr. abgekauft. Im folgenden Jahre aber mußten, zufolge kaiserl. Patents, diese Grafschaften so viele kaiserliche und liguistische Truppen aufnehmen, als sie nur immer zu fassen vermogten. Ein gräfl. Fuggersches Reiter-Regiment nahm seine Winterquartiere im Delmenhorstischen; ins Jeversche rückte der Feldmarschall, Graf von Anholt, mit seinem Stabe und 1 Reiter-Regimente, dem bald noch 3 Compagnien Fußvolk dahin folgten. Stadt und Land Jever mußten, mit Einschluß dessen, was der Adel und die Dienerschaft bewilligten, wöchentlich anderthalb tausend Thaler Contribution für den Feldmarschall Anholt und seinen Stab aufbringen. Im J. 1628 folgten noch 5 Compagnien Erwitttische Reiter, welche sich in der Vogtei Hatten lagerten. Auch die damaligen Festungen Apen und Ovelgönne wurden mit kaiserlichen Truppen besetzt. Ins Butjadingerland rückten aus Ostfriesland 4 Compagnien kaiserl. Infanterie. Schrecklich war jetzt der Zustand dieses Landes. Plünderung, Morden, Verwunden, Schändung von Weib und Kind, und der empörendste Uebermuth waren an der Tagesordnung. Wenn dies hier, in einem neutralen Lande, geschah, so darf man sich nicht verwundern, daß diese zügellosen, ganz entsitteten Heere in feindlichen Ländern noch viel schrecklicher verfuhren. Graf Anton Günther wandte sich mit seinen Klagen über allen Mangel an Kriegszucht an den General Tilly, fand aber wenig Gehör bei ihm, und bei Wallenstein fast noch weniger. Daß sie im Oldenburgischen, als einem neutralen Lande, so hauseten, rührte auch wol mit daher: Graf Anton Günther war wahrscheinlich durch Anschwärzung und Verleumdung seiner Neider und Feinde, auch wol wegen seiner Verwandtschaft und Verbindung mit dem königl. Dänischen Hause, bei den Generalen, ja selbst beim Kaiser in den Verdacht gerathen, er sei

Digitized by Google

nicht so kaiserlich gesinnt, als er vorgebe, und sei, wie Winkelmann [22]) sich ausdrückt, „an der liguistischen Völker Ruin, Erkränk- und Schwächung schuld.“ Um sich von diesem Verdacht zu befreien und sich zu rechtfertigen, sandte der Graf Abgeordnete an den Kaiser und die Churfürsten, welche zugleich die Noth und ausgestandenen Leiden des Landes vorstellen und um Befreiung von den kaiserlichen und liguistischen Truppen dringend nachsuchen mußten. Die Rechtfertigung fand auch so viel Gehör beim Kaiser, daß, auf dessen Verwendung bei dem Churfürsten von Baiern, dieser seinem Generallieutenant Tilly befahl, das Oldenburgische möglichst zu schonen, und demselben durch Verminderung der Einquartierung und Geldhülfe aus der Bundescasse eine Erleichterung zu verschaffen. Dies geschah denn auch zum Theil. Jeverland, wohin zu dem Anholtischen Regimente nachher noch das Fuggersche gekommen war, wurde davon befreiet. Was das Anholtische Regiment während seiner dortigen 16½monatlichen Einquartierung allein dem Jeverlande an Naturalien und Baarschaften gekostet hatte, wurde zu beinahe einer Tonne Goldes berechnet. — In den übrigen Theilen des Oldenburgischen Staats dauerten aber die Einquartierungen und die Besetzung der festen Plätze noch fort, bis sich endlich Tilly zu deren Räumung und zur Zurückziehung seiner Truppen verstand, jedoch nur gegen einen ihm ausgestellten Revers, worin angelobt wurde, die Städte, Festungen und übrigen Plätze dieses Landes möglichst zu verwahren, im Fall eines feindlichen Ueberfalls aber demselben zu widerstehen, solchen dem nächsten kaiserl. oder liguistischen Befehlshaber zu melden, und dann die Festungen und Pässe wieder zu öffnen. — Darauf verließen denn im April 1631 die kaiserl. und liguistischen Truppen die Oldenburgischen und Delmenhorstschen Lande, und räumten alle festen Plätze dem gräfl. Militär wieder ein. Die Kosten der über drei Jahre gedauerten Einquartierung und Verpflegung wurden auf einige Millionen Thaler Goldes geschätzt. Nach dem Abzuge der kaiserl. und liguistischen Truppen wurde die vorhin schon, aber vergeblich, bei dem immittelst auf dem Kriegsschauplatz erschienenen Könige Gustav Adolph von Schweden nachgesuchte Neutralitäts-Bewilligung endlich zugestanden. So wurde denn der Grund zu der Ruhe gelegt, deren sich dies Land während des noch mehrere Jahre mit kleinen Unterbrechungen fortwährenden Krieges zu erfreuen hatte,

22) Oeff. Oldenb. Chron. S. 216.

Digitized by Google

bis es im J. 1636 wieder einige kleine, bald vorübergehende Kriegsanfechtungen erdulden mußte, da eine Abtheilung von den Kaiserlichen verfolgter Schweden ins Delmenhorstsche flohen, und Harpstedt nebst Delmenhorst von den erstern besetzt wurden. Jedoch wurden beide Plätze bald wieder geräumt, und die oldenburgische Neutralität wurde bestätigt. Als die Hessen mit ihren Verbündeten im J. 1637 Ostfriesland besetzten, und der kaiserl. Feldmarschall, Graf Götz, sich mit einem starken Corps den Oldenburgischen Gränzen näherte, um jene aus Ostfriesland zu vertreiben, kam Oldenburg wieder in große Gefahr, die jedoch durch die diesseits dem kaiserl. Feldmarschall Götz gemachte Vorstellung, daß die Hessen durch dänische und holländische Vermittelung leichter zum Abzuge zu bewegen sein würden, glücklich abgeleitet wurde. Die letzte, Oldenburg drohende Kriegsgefahr trat im J. 1642 ein, als die vereinte Weimar-Hessische Armee ihre Winterquartiere im Oldenburgischen nehmen wollte. Auch diese Gefahr ging glücklich vorüber.

Während dieser kriegerischen Unruhen gelangte Graf Anton Günther von Oldenburg, als Herr der Grafschaft Jever, endlich zum Besitz der demselben schon vor 30 Jahren durch Urtheil und Recht zuerkannten Herrlichkeit Kniephausen (1623), nachdem die Vollstreckung des Urtheils noch manche Schwierigkeiten vorher gefunden hatte. Die übrigen, noch nicht beseitigten Differenzen wurden durch einen gütlichen Vergleich (v. 7. Mai 1624) beigelegt, worin der bisherige Besitzer dieser Herrlichkeit, Philipp Wilhelm von Kniephausen, gegen eine Summe von 50,000 Rthlr. und gegen Beibehaltung des Titels eines Freiherrn von In- und Kniephausen für sich und seine Nachkommenschaft, allen seinen Foderungen, wegen ansehnlicher an Kniephausen verwendeter Verbesserungen ꝛc., entsagte. — Endlich wurden auch die durch die vorhin erwähnten kriegerischen Ueberzüge und Besetzungen der Landes-Festungen und durch manche andere Hindernisse unterbrochenen Tractate, wegen Beendigung des so viele Jahre zwischen den beiden gräflichen Häusern Oldenburg und Delmenhorst obgewalteten Erbtheilungsstreits, mit gutem Erfolge wieder angeknüpft, und es kam durch die Vermittelung des Herzogs August von Braunschweig, eines der Vormünder des unmündigen Grafen Christian IX. von Delmenhorst, am 4. April 1633 ein Erbvertrag, nebst einem Neben-Receß, zu Stande, der auch die kaiserl. Bestätigung erhielt (d. 16. Nov. 1636).

Ein für Oldenburg bald vorübergehender Besitz war (1638) die unterpfändliche Erwerbung des in der Obergrafschaft Hoya

belegenen Amts Stolzenau, welches anfänglich das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel für eine Schuld von 200,000 Rthlr. (mit Inbegriff der rückständigen Zinsen) an Oldenburg verpfändet, nach Abgang der Wolfenbüttelschen Linie aber die succedirende Cellesche Linie auf 25 Jahre [23]) antichretisch (zum Genuß statt Zahlung) eingeräumt hatte.

Eine für Oldenburg sehr wichtige Begebenheit war der Anfall der Grafschaft Delmenhorst, mit Zubehör und allen Allodial- und Lehnstücken, durch den Abgang des kinderlos im J. 1647 verstorbenen letzten Delmenhorstischen Grafen, Christian IX. Graf Anton Günther nahm, als nächster Lehnsfolger, sie sofort in Besitz, und erhielt (27. Jul. 1648) die kaiserliche Belehnung mit derselben. Dies war die letzte Wiedervereinigung beider Grafschaften in Ein Corpus. Mit den Allodial-Erben des verstorbenen Grafen setzte sich Graf Anton Günther mittelst des Delmenhorstschen Separations-Vergleichs vom 10. Nov. 1647 auseinander, der auch 1649 von dem Könige von Dänemark, dem Herzoge zu Schleswig-Holstein und dem fürstl. Hause Braunschweig bestätigt wurde. — Die Besitzungen des gräflich Oldenburgischen Hauses waren jetzt, durch die Vereinigung von Delmenhorst, Harpstedt und Jever, sammt Kniephausen, von einem so bedeutenden Umfange, daß Graf Anton Günther wol den ihm angetragenen Fürstentitel hätte annehmen können; aber er wollte lieber der erste unter den Grafen sein, als der letzte unter den Fürsten.

Bei den Westphäl. Friedensunterhandlungen (1645 — 1648) hatte Oldenburg hauptsächlich zwei Interessen zu verfechten, die Bestätigung des Weser-Zolls, durch die Einrückung desselben in den abzuschließenden Friedensvertrag, und die Sicherung in dem Besitze der Herrlichkeit Kniephausen; denn den ersten hatte die Stadt Bremen noch immer bestritten und zu unterdrücken gesucht, und letztern, den Besitz von Kniephausen, hatte Ostfriesland streitig gemacht. Oldenburg erhielt wirklich die Bestätigung des Weser-Zolls mittelst Einrückung desselben in das Friedens-Instrument, und behauptete sich auch nach dem Westphälischen Frieden in dem Besitz von Kniephausen. Außerdem nahm es Theil an allen Verfügungen, welche diesen Friedensschluß für ganz Deutschland so wichtig machten. Die Niedersächsischen und Westphälischen regierenden Grafen, welche bis dahin auf den deutschen

23) Es wurde aber, in Folge des Hamburgischen Vergleichs, im J. 1653 an Braunschweig-Lüneburg wieder zurückgegeben.

Digitized by Google

Reichstagen keine eigene Stimme gehabt, sondern unter den Wetterauischen gestimmt hatten, erhielten nun auch eine besondere Curiat-Stimme. Den Regenten beider Grafschaften, Oldenburg und Delmenhorst, wurde wegen dieser zwiefachen Hauptbesitzung ein gedoppeltes Votum bei der Westphälischen Curiat-Stimme zuerkannt. Bedeutender war der Antheil, den sie als Stände des Westphälischen Kreises an den in demselben vorkommenden Angelegenheiten nahmen. — Der Beitrag dieses Landes zu den an die Krone Schweden, bald nach dem Ende des 30jährigen Krieges, von beinahe ganz Deutschland zu zahlenden 5 Millionen Thaler Entschädigungsgeldern, welcher 39,516 Gulden betrug, fiel, nebst den noch höhern Beiträgen zu den Verpflegungskosten der schwedischen Völker ꝛc., diesem Lande sehr schwer, und gab Veranlassung zur Festsetzung der Contribution, welche aus einer außerordentlichen Nothsteuer zu einer ordentlichen, noch fortdauernden Steuer wurde, die den Oldenburgischen Staatseinkünften bedeutenden Zuwuchs und Festigkeit gewährte. — Anton Günthers Ehe mit einer Schleswig-Holsteinschen Prinzessin war ohne Kinder [24]), und gab Veranlassung zu Besorgnissen wegen Irrungen hinsichtlich der künftigen Lehnsfolge in diesen Grafschaften, denen er jetzt, da das Land einer völligen Ruhe und Sicherheit von außen genoß, mittelst Vergleiche mit den anmaßlichen Lehnsfolgern, zum möglichsten Vortheil seiner Allodialerben vorzubeugen suchte. Das damalige Holsteinsche Fürstenhaus, welches durch König Christian I. von Dänemark vom Oldenburgischen Grafen Diederich dem Glückseligen abstammte, war zwar unstreitig zur Lehnsfolge in diesen Grafschaften berechtigt; es hatte sich aber unter König Friedrich I. in zwei Hauptlinien getheilt, nämlich in die Holstein-Gottorpische und in die königl. Dänische Linie, aus welcher letztern wieder eine Nebenlinie, die Holstein-Sonderburgische oder Plönsche, entstanden war. Die königl. Dänische und die herzogl. Gottorpische Linie hatten schon im J. 1570 vereint die Anwartschaft auf Oldenburg und Delmenhorst vom Kaiser erhalten, und mit Aufhebung des im kaiserl. Erspectanzbriefe bestimmten Seniorats, mittelst besonders errichteter Vereine, unter sich eine gleiche Thei-

24) Sein mit einem Fräulein von Ungnade, nachmaligen Gräfin von Weissenwolf, erzeugter Sohn, der nachmalige Reichsgraf Anton von Oldenburg, wurde für unsuccessionsfähig im Lehen gehalten, und konnte nur in den Allodial-Gütern seines Vaters Erbe sein.

Digitized by Google

lung beliebt. Allein der Herzog von Holstein-Sonderburg oder Plön, Joachim Ernst, war dem gemeinschaftlichen Stammvater des Oldenburg-Holsteinischen Hauses um einen Grad näher verwandt; weshalb er die alleinige Erbfolge in diesen Grafschaften, als einem alten Reichslehen, behauptete, und auch 1642 die Mitanwartschaft auf dieselben vom Kaiser erhalten hatte. Dessenungeachtet ließ sich Anton Günther, wider die Meinung der meisten seiner Räthe, nicht mit ihm, sondern mit dem Könige und dem Herzoge von Holstein-Gottorp in Unterhandlungen, wegen Lehnsfolge und Sonderung des Allodiums vom Lehne, ein, in der Hoffnung, daß, wenn er letztere für seine künftigen Lehnsfolger anerkennete, sie bei ihrem schwächern Rechte, desto nachgiebiger hinsichtlich seiner Dispositionen zum Besten seiner Allodialerben, sein würden. So schloß er dann mit ihnen den Rendsburgischen Vergleich (16. Apr. 1649), dessen Hauptpunkte folgende sind: 1. Bestätigung des Delmenhorstschen Vergleichs von 1647, in Betreff der Delmenhorstschen Feudal- und Allodial-Erben. Der Graf erkannte den König und den Herzog für seine rechten Lehnsfolger an, und überließ ihnen, falls er ohne eheliche männliche Leibes-Lehnserben mit Tode abgehen würde, außer den Grafschaften alles, was bis zu Grafen Antons I. Zeiten durch Eindeichung, Kauf, Tausch oder sonst erworben war. Die Lehnsfolger versprachen, die etwanigen Streitigkeiten mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg, wegen des Stad- und Butjadingerlandes, gütlich oder gerichtlich auszumachen; und genehmigten 2. alle vom Grafen Anton Günther und dessen Vorfahren bis dahin geschehene Veräußerungen von Lehnspertinenzien, jedoch mit der Bestimmung, daß künftig nichts mehr ohne ihre Bewilligung vom Lehen und dessen Zubehörungen veräußert werden dürfte. 3. Gestanden sie dem Grafen die freie Disposition zu über das Amt Varel, über das Vorwerk und die halbe Vogtei Jade, jedoch mit Vorbehalt der Landeshoheit, und gegen anderweitige hinlängliche Erstattung an andern Orten. 4. Auch überließen sie ihm alle, seit Antons I. Zeiten erworbene geist- und weltliche Güter, mit Vorbehalt der Territorialhoheit, zur freien Disposition. 5. Alle Mobilien und Moventien, mit Ausnahme der Artillerie und Ammunition, wurden den Allodialerben des Grafen überlassen; 6. dessen Wittwe das Amt Neuenburg nebst jährlichen 3000 Rthlr. Renten zum Witthum bestimmt; 7. dem Grafen das Recht eingeräumt, über die Einkünfte des Weserzolls zum Besten seiner Allodialerben zu verfügen. 8. Versprachen der König und der Herzog, dem Grafen und dessen Allodialerben gegen die etwani-

Digitized by Google

gen Ansprüche der andern Holsteinschen Linie die Gewähr zu leisten u. s. w. — Zur nähern Bestimmung der besondern Verhältnisse mit dem fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Hause, hinsichtlich dessen Lehnsherrlichkeit über Stad- und Butjadingerland, kam, nach mehrern fruchtlos abgelaufenen Unterhandlungen zwischen den Theilnehmern des Rendsburger Vergleiches und dem Hause Braunschweig-Lüneburg, endlich am 19. März 1653 zu Hamburg ein Vergleich zu Stande, worin bestimmt wurde: 1. Ueber die Rückgabe des Amts und Hauses Harpstedt. 2. Ueber die Belehnung und Belehnungsart in Ansehung des Stad- und Butjadingerlandes. 3. Die vor und bis zu Graf Antons I. Zeiten eingedeichten Ländereien wurden zum Lehn geschlagen, die nachher eingedeichten aber mit der niedern Gerichtsbarkeit dem Grafen Anton Günther zur freien Disposition gelassen. 4. Wurde vom Könige und dem Herzoge von Holstein-Gottorp, für die Verleihung des ganzen Stad- und Butjadingerlandes mit allen bisherigen Accessionen, die Bezahlung von 60,000 Rthlr. an Braunschweig-Lüneburg versprochen. In Ansehung der künftigen Accessionen sollte es nach den gemeinen kaiserlichen und Reichs-Lehnrechten gehen. 5) Wurde bestimmt, wie es künftig bei etwanigen Irrungen zwischen den zeitigen Lehnsbesitzern von Stad- und Butjadingerland und den dazu gehörigen Unterthanen gehalten werden solle. 6. Wurde die sofortige Zurückgabe des noch auf zehn Jahre verpfändeten Braunschweig-Lüneburgischen Amtes Stolzenau versprochen, welche auch im August desselben Jahres erfolgte. Im nämlichen Jahre wurde auch mit Absonderung des Lehns vom Allode verfahren, und darüber zwischen den dabei interessirten Theilen am 1. Juli 1653 ein Separationsvergleich in der Stadt Oldenburg abgeschlossen, worin auch der Rendsburgische Vergleich von 1649 theils bestätigt, theils erläutert und näher bestimmt wurde. Der darin unbestimmt gebliebene Punkt, ob die zur Zeit der Reformation eingezogenen Klöster, Rastede und Hude, zum Reichslehen oder zum Allode gerechnet werden sollten, wurde nachher noch besonders bestimmt. — In Betreff der ehemals vom Grafen Johann XVI. von dem Johanniter-Orden gekauften beträchtlichen Güter im Oldenburgischen, Innete, Roddens, Bredehorn und Strückhausen, mit deren Pertinenzien und den von ihm mit vielen Kosten eingedeichten Ländereien, welche er in seinem Testamente (vom 27. Sept. 1603) mit einem Fideicommiß belegt hatte, schloß Anton Günther mit den damaligen einzigen fideicommissarischen Erben, seiner Schwester, der Fürstin von Anhalt-Zerbst, und deren Sohne,

Digitized by Google

dem Fürsten Johann, besondere Vereinigungen (1655 u. 1656), nach welchen $^2/_3$ dieser Fideicommißgüter an Anhalt-Zerbst fallen, $^1/_3$ aber dem Grafen Anton Günther zu seiner freien Disposition verbleiben sollte. Die völlige Ausgleichung der, jedem Theile zufallenden Güter und Ländereien geschah mittelst eines spätern Vereins (vom 14. Nov. 1665), in Gemäßheit dessen der Fürst Johann von Anhalt-Zerbst noch bei Anton Günthers Lebzeiten in den Besitz seines Antheils gesetzt wurde. — Nun glaubte Anton Günther, mit Sicherheit über die ihm gebliebenen Allodial-Stücke zum Besten seines, durch ein kaiserl. Diplom (v. 15. Jul. 1653) zur Reichsgrafen-Würde gelangten, natürlichen Sohns, Anton I. von Aldenburg, ungehindert disponiren zu können; welches er denn auch möglichst vortheilhaft für denselben auszuführen suchte, indem er dabei, was übrigens seine sonstigen großen Verdienste um dieses Land etwas verkleinert, sich mehr von seiner Liebe zu diesem Sohne, als von der Rücksicht auf des Landes und dessen künftiger Regenten Bestes, leiten ließ. — Durch eifrig betriebene Unterhandlungen mit den Höfen zu Copenhagen und Gottorp erhielt er von beiden (am 8. Sept. 1658) die Verwilligung, daß sein Sohn, der Graf von Aldenburg, und dessen eheliche männliche Leibeserben das Amt Varel in seinem alten Bezirk, und die Vogtei Jade, mit Vorbehalt der im Separationsvergleiche (vom 1. Jul. 1653) für Dänemark und Gottorp eingewilligten eventuellen Erbfolge im Amte und Hause Varel, hinfüro immediate besitzen, und sich wegen desselben als einen unmittelbaren Reichsstand geriren und halten könne [25]). — Um ihm auch die, zu der vom Burgundischen Hause zu Lehn gehende Herrschaft Jever gehörige Herrlichkeit Kniephausen, welche er aber schon in einem (nachmals cassirten) Testamente von 1653 an Anhalt-Zerbst vermacht hatte, zu verschaffen, mußte dieses erst seine Einwilligung dazu geben. Dieselbe erfolgte in einem mit Anhalt-Zerbst (1657) abgeschlossenen Vergleich gegen Auszahlung einer Summe von 35,000 Rthlr., und mit Vorbehalt des eventuellen Erbfolgerechts; worauf er seinen Sohn noch bei seinen Lebzeiten in den wirklichen Besitz von Kniephausen setzte (2. Juni 1658), und dem Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst, seinem Schwestersohne, übertrug er ebenfalls noch bei seinen Lebzeiten (1660) den Besitz der Herrschaft Jever. — Die letzte Verord-

25) Dieß wurde jedoch in der Folge, im sogenannten Oldenburgischen Vertrage, vom 12. Juli 1693, abgeändert und anders bestimmt.

nung wegen der Erbfolge machte Anton Günther in seinem Testament vom 23. April 1663, welches aber im Wesentlichen nur das zusammenfaßte und bestätigte, was durch die vorhergegangenen einzelnen Vereine schon bestimmt war [26]). In einem, dem Testamente angehängten Codicill (v. 9. Jan. 1664) verordnete er noch, daß von den Elsflether Weser-Zoll-Aufkünften jährlich 3000 Rthlr. zur Unterhaltung des Feuerthurms auf der Insel Wangeroge abgezogen, und auch, zur Herstellung der schadhaften Deiche und andern Wasserwerke, den deichpflichtigen Unterthanen eine den Umständen angemessene billige Beihülfe gegeben werden solle. Auf Anhalten der Lehnsfolger übertrug ihnen Anton Günther, zufolge eines mit ihnen zu Kiel am 29. Juli 1664 errichteten Recesses, noch bei seinen Lebzeiten diese Grafschaften mit allen Lehns-Pertinenzien, jedoch mit Vorbehalt der Landesregierung und des lebenslänglichen Genusses aller Einkünfte. Die förmliche Uebertragung geschah zu Rastedt, am 1. Oct. 1664, an den königl. Dänischen und herzogl. Gottorpischen Bevollmächtigten, den künftigen Statthalter derselben, Grafen Anton von Aldenburg.

Manche Gränz-, Hut-, Weide- und andere Irrungen wurden in dem Zeitraum von 1600 — 1665 durch Vergleiche mit den betheiligten Nachbaren theils abgemacht, theils näher berichtigt; z. B. ein mit dem Alexandersstift zu Wildeshausen geführter vieljähriger Prozeß, wegen einiger Zehnten, wurde 1617 gütlich beigelegt; im nämlichen Jahre einer mit dem Hannöverschen Kloster Heiligenrode, wegen Hofdienste, Zehnten ꝛc.; mit Münster, wegen der Gränze und Privatstreitigkeiten der Unterthanen, 1656 und 1661, der jedoch 1665 näher bestimmt und erweitert wurde; mit Ostfriesland in den Jahren 1657, 1664 und 1666; mit der unter Ostfriesischer Landeshoheit stehenden Herrlichkeit Gödens, wegen der Gränze und wegen Abtretung einiger Grodenländereien (27. März und 30. Juni 1632, und 1. Febr. 1665); mit dem Herzogthume Bremen, wegen verschiedener Streitigkeiten, hinsichtlich des Oldenburgischen Amts Land-Würden (Stoteler Vergl. vom 25. Jul. 1653).

Wegen der Verwandtschaft mit dem königl. Englischen Hause Stuart, wurde Graf Anton Günther zweimal, mittelst besonderer Gesandtschaften vom Könige Carl I. und dessen Sohne,

---

26) In Winkelmanns Oldenb. Chron., von S. 553 — 581, ist dies Testament, nebst dem Codicill, abgedruckt.

Digitized by Google

Carl II. (in den Jahren 1645 und 1649), um Ammunition, Geld ꝛc. angesprochen, welche Hülfleistung er aber aus besondern Gründen, vornämlich aus Furcht vor dem damals so mächtigen Englischen Protector Cromwell, ablehnte. — In den zwischen Dänemark und Schweden geschlossenen Copenhagener Frieden (27. Mai 1660) wurden auch diese Grafschaften, nebst Jever und Kniephausen, mit eingeschlossen, indem der 18. Art. desselben eine Entsagung aller Rechte und Ansprüche enthält, die Schweden, hinsichtlich des Herzogthums Bremen (welches es damals besaß), oder unter irgend einem andern Titel, an die Grafschaft Delmenhorst etwa machen könnte; — eine Verzichtleistung, die auch schon der 13. Art. des Rotschildischen Friedens enthält. In den 30. Art. wurden auch der Fürst von Anhalt wegen Jever, und der Graf von Oldenburg wegen Kniephausen und Varel, mit eingeschlossen. Auch in dem Clevischen Frieden vom 18. April 1666, der den Krieg zwischen dem unruhigen Bischofe von Münster, Bernhard von Galen, und den vereinigten Niederlanden endigte, wurde Oldenburg wegen Delmenhorst mit erwähnt [27]). Hiedurch, wie auch durch ein für Oldenburg obsiegliches Reichskammergerichts-Urtheil vom 21. Oct. 1670, und durch den Lundenschen Frieden von 1679, worin die vorigen Friedensschlüsse zwischen Dänemark und Schweden erneuert wurden, ward Oldenburg der Besitz von Delmenhorst völlig gesichert. — In dem Kriege, welchen der Kaiser Leopold (1663) gegen die Türken zu führen hatte, leistete Oldenburg (ohne Jever und Kniephausen), blos aus Patriotismus, weit mehr, als wozu es verpflichtet war, indem es außer den 33 Mann zu Fuß, die es nach der Reichsmatrikel stellen mußte, noch eine Schwadron von 100 Reitern stellte, lauter auserlesene und versuchte Leute, die unter dem Commando des Grafen Otto von Sain und Wittgenstein den Sieg der Christen über die Türken bei St. Gotthard am Raabflusse erfechten halfen. Ihre Standarte führte einen gekrönten Löwen mit der passenden Ueberschrift: Vicit leo de tribu Juda (es siegte der Löwe vom Stamme Juda).

Außer den vorhin erwähnten Drangsalen, die der Oldenburgische Staat im 30jährigen Kriege erlitt, trafen ihn noch manche andere Unfälle, besonders wurden die Marsch-Districte von wiederholten Wasserfluthen, Deichbrüchen und den daraus entstehenden traurigen Folgen von Mißwachs, Mäusefraß, selbst von der Pest und andern Landplagen heimgesucht.

27) Winkelmann a. a. O., S. 529 u. 534.

Digitized by Google

Was unter Anton Günthers Regierung im Fache der Gesetzgebung, der Verbesserung des Justiz- und Polizeiwesens und anderer nützlichen Institute Vorzügliches geschehen ist, wird bei denselben gehörigen Orts bemerkt werden. Nach einem sehr thatenreichen Leben [28]) und einer im Ganzen ruhmwürdigen Regierung von beinahe 64 Jahren, starb dieser für Oldenburg so merkwürdige Regent im 84sten Jahre seines Lebens (19. Juni 1667). Unter den großen Veränderungen, die sein Tod für dieses Land hervorbrachte, war die erste und wichtigste, daß es aus einem selbständigen Staate die Provinz eines größern Staates wurde, und als solche ein wenig zurücktrat. Die vieljährige, mit Kraft, Klugheit und Thätigkeit geführte Regierung dieses Landes unter einem Regenten, wie Anton Günther, der fast alles mit eigenen hellen Augen sah, und da, wo er Raths bedurfte, seine klugen, geschickten und meistentheils redlich gesinnten Staatsdiener zu Rathe zog, mußte bedeutenden Einfluß auf die Befestigung der Staatsverwaltung haben. Durch den Westphälischen Frieden, so wie durch die darauf folgenden Reichsschlüsse begünstigt, befestigte er noch immer mehr die landesherrliche Alleinverwaltung des Staats, machte den Adel und die Städte abhängiger, und vermehrte und sicherte die Landeseinkünfte durch einen verbesserten Staatshaushalt, durch bessere Benutzung der Domänen, durch Erwerbung des Weserzolls und Anordnung einer bleibenden Contribution. Aber zu verkennen ist es auch nicht, daß der Mangel an successionsfähigen Leibeserben einen zu großen Einfluß auf sein Regierungssystem hatte, indem sein Bestreben, für seinen geliebten natürlichen Sohn so viel als möglich zu erübrigen, manche Rücksichten auf das Beste des Landes schwächte, und den Regenten dem Vater einigermaßen unterordnete.— Der Uebergang von der gräflichen zur königlich-herzoglichen Regierung dieses Landes war durch die voraufgegangenen, noch bei Anton Günthers Lebzeiten abgeschlossenen, zum Theil schon in Erfüllung gegangenen Vereine zwischen den Lehns- und Allodialerben, insonderheit durch Anton Günthers Testament und durch die, schon bei seinem Leben geschehene Uebertragung dieses Landes an die von ihm anerkannten Lehnserben, vorbereitet, und also jetzt, nach seinem Tode, leicht bewirkt, zumal da sein natürlicher Sohn, Graf

28) „Ihm fehlte," sagt v. Halem (Gesch. des Herzogth. Oldenb. Thl. II. S. 510), „nach Plato's Ausdruck, weiter nichts, als ein Königreich, um als ein großer König zu glänzen."

Digitized by Google

Anton I. von Aldenburg, schon mehrere Jahre zuvor von dem Könige von Dänemark und dem Herzoge von Holstein-Gottorp zum Statthalter dieser Grafschaften ernannt war, der sie denn auch gleich nach Anton Günthers Tode für dieselben in Besitz nahm und sich Namens derselben huldigen ließ. Das Amt Harpstedt wurde, zufolge des Hamburgischen Vergleichs (v. 1653), wieder vom herzogl. Braunschweigischen Hause in Besitz genommen, welches dagegen den König von Dänemark, Friedrich III., und den Herzog von Holstein-Gottorp, Christian Albrecht, als nunmehrige Besitzer dieser Grafschaften, mit dem Stad- und Butjadingerlande belehnte (8. März 1668). Der Graf Anton von Aldenburg nahm für sich und seine Erben förmlichen Besitz von der Herrlichkeit Kniephausen, dem Amte Varel und andern ihm zukommenden Allodialstücken; so wie die Jeversche Regierung sofort, für den Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst, förmlichen Besitz von der Herrschaft Jever ergriff (20. Juni 1667). Der Oldenburgische Staat war jetzt also wieder auf seinen ehemaligen kleinen Umfang beschränkt, und wurde bis zum Jahre 1676 gemeinschaftlich von Dänemark und Holstein-Gottorp regiert. Mittlerweile war der Herzog Joachim Ernst von Holstein-Plön, als näherer Lehns-Agnat, mit seinen Ansprüchen an diese Grafschaften, von welchen, als einem alten Reichslehn, er seine Vettern ganz ausschließen zu können glaubte, öffentlich aufgetreten; wiederholte nicht nur seine, schon 1656 beim kaiserl. Reichshofrath eingegebene, auf die Cassation des zu Rendsburg (1649) geschlossenen Oldenburgischen Erbfolgevergleichs gehende Klage, sondern trug auch, mit Wiederholung seiner gegen die Dänisch-Gottorpische Besitznehmung dieser Grafschaften zu Oldenburg eingelegten Protestation, darauf an, daß alles wieder in den vorigen Stand gesetzt, und ihm, als nächsten Agnaten, diese Grafschaften zuerkannt würden. Nach vielen gerichtlichen und außergerichtlichen weitläuftigen Verhandlungen über diesen Erbfolgestreit, kam es endlich, am 18. März 1671, zwischen dem Könige von Dänemark und dem Herzoge von Holstein-Plön zu einem Vergleich, worin letzterer ersterem die Hälfte alles Rechts, welches er, als nächster Agnat und Lehnserbe an diesen Grafschaften hatte, mit Vorbehalt des eventuellen Erbfolgerechts, abtrat; wogegen ihm der König den Werth von 100,000 Rthlr. an Gütern in Holstein, oder eine jährliche Revenüe von 4000 Rthlr. zusicherte [29]).

29) In einem geheimen Nebenvertrage war aber für die vielleicht

Digitized by Google

Uebrigens behielt sich der Herzog von Plön freie Hand vor, seine Sache gegen Gottorp weiter fortzusetzen. Diesem Vertrage gemäß wurde denn die eine Hälfte der Grafschaften, in deren Besitz sich Dänemark schon befand, mittelst Cessions-Instruments (vom 30. März 1671) förmlich von Holstein-Plön an Dänemark übertragen, und diese Uebertragung auch vom Kaiser bestätigt. Der Prozeß gegen Holstein-Gottorp hatte seinen Fortgang; durch ein Reichshofraths-Erkenntniß, vom 20. Juli 1673, wurde der Rendsburgische Successionsvergleich, in so weit er die Lehnsfolge in diesen Grafschaften betrifft, aufgehoben, und dem Hause Holstein-Plön die Lehnsfolge in Oldenburg und Delmenhorst rechtlich zuerkannt. Nach vergeblichen von Holstein-Gottorp dagegen eingewandten Rechtsmitteln, wurde (23. Jan. 1676) die Vollstreckung des gedachten Urtheils erkannt, und der Herzog von Plön bald darauf in den wirklichen Besitz des prätendirten Gottorpischen Antheils beider Grafschaften gesetzt. Einem mit Dänemark schon vorher geschlossenen geheimen Neben-Recesse (vom 18. März 1671) gemäß, übertrug nun Plön, mittelst Cessions-Urkunde vom 12. Juni 1676, gegen eine Entschädigung von 200,000 Rthlr., auch die andere Hälfte dieser Grafschaften an Dänemark, welches nun unverzüglich durch seinen Bevollmächtigten den vollen Besitz derselben ergreifen und die Huldigung einnehmen ließ. Die zwischen Holstein-Gottorp und Holstein-Plön über Stad- und Butjadingerland immittelst noch obwaltenden Irrungen wurden durch einen Vergleich vom 16. April 1681 gütlich beigelegt, in welchem ersteres sich zu Gunsten des letztern seiner Ansprüche an Stad- und Butjadingerland begab; worauf Plön alle seine Rechte daran durch eine Cessionsacte (v. 28. Sept. 1681) gleichfalls an Dänemark übertrug. — So gelangte denn Dänemark im J. 1676 zum alleinigen Besitze dieser Grafschaften.

Die ersten Jahre der Dänischen Alleinregierung zeichneten einige für Stadt und Land traurige Ereignisse aus: eine große Feuersbrunst in Oldenburg (am 27. Juli 1676), wodurch innerhalb 15 Stunden 700 Feuerstätten in Asche gelegt wurden. Außer den beiden Kirchen, dem Schlosse und Rathhause, blieben nur wenige Gebäude übrig. Zu diesem großen Unglück kam bald noch Einquartierung Dänischer Truppen, und ein feindlicher Einfall, welchem dies bedrängte Land ausgesetzt wurde. Der eroberungs-

---

bald mögliche Ueberlassung der andern Hälfte eine noch mal so große Summe von Dänemark versprochen worden.

Digitized by Google

süchtige Ludwig XIV., König von Frankreich, hatte nämlich, nachdem England (1674), Holland, Spanien und das Deutsche Reich (1678 u. 1679) von dem Schauplatze des Krieges mit ihm nacheinander abgetreten waren, mit seinen einzigen Alliirten, den Schweden, den Krieg gegen Dänemark und Brandenburg fortgesetzt. Um den bedrängten Schweden zu Hülfe zu kommen, rückte der Französische Marschall Crequi mit einer ansehnlichen Macht in Cleve und Minden ein, wodurch Brandenburg zum schnellen Abschluß eines Friedens mit Frankreich bewogen wurde. Dänemark stand nun allein in diesem ungleichen Kampfe mit Frankreich, welches die sofortige Wiedereinsetzung des Herzogs von Holstein-Gottorp in alle seine Rechte und Besitzungen verlangte, die er, mittelst eines ihm aufgedrungenen Vergleichs, an Dänemark abgetreten hatte. Dazu wollte sich der König von Dänemark nicht verstehen, sondern lieber es aufs Aeußerste kommen lassen. Oldenburg, als die nächste Dänische Besitzung, war dem feindlichen Einfall am ersten ausgesetzt. Ein Französisches Corps von etwa 5000 Mann, unter dem Commando des Generallieutenants Joyeuse, drang im Juni 1679 von Harpstedt her in die Grafschaft Delmenhorst vor, ging bei Blankenburg durch die Hunte, und verbreitete sich über das Land. Raub, Plünderung, Vernichtung der Feldfrüchte, und andere Gewaltthätigkeiten bezeichneten ihre Spur. Mit einem andern stärkeren Französischen Corps nahete sich der Marschall Crequi selbst der Stadt Oldenburg und quartierte sich in Osternburg ein, wohin er einige Deputirte des Magistrats zu sich berief, um mit ihnen wegen einer Brandschatzung und einiger andern Punkte zu unterhandeln. Diese und eine folgende Unterhandlung liefen aber fruchtlos ab. Mittelst einer dritten, in Abwesenheit des Marschalls Crequi mit dem Obersten Imecourt gepflogenen Unterhandlung brachte man einen glücklichen Accord zu Stande (21. Jul. 1679), wonach von diesem Tage an zwischen den beiderseitigen Truppen ein Waffenstillstand sein, und die Stadt Oldenburg eine Steuer von 2000 Rthlr. binnen 14 Tagen bezahlen sollte. Zwischen den hierauf nach der Stadt Bremen gehenden königl. Dänischen Bevollmächtigten und dem dort damals sich aufhaltenden Marschall Crequi ward dann endlich ein schlüssiger Verein getroffen, worin die ganze für den Abzug der Franzosen zu zahlende Brandschatzung auf 124,000 Rthlr. gesetzt wurde, welche in drei Terminen entrichtet werden sollten; überdem wurde noch die Lieferung eines Gespanns von 8 — 9 schönen Pferden für den Marschall v. Crequi ausbedungen. Nur mit der größten Anstrengung konnten die innerhalb drei

Digitized by Google

Tagen von dieser Steuer zu bezahlenden 70,000 Rthlr. zusammengebracht werden. Zur Sicherheit der noch übrigen 54,000 Rthlr. nahmen die Franzosen bei ihrem Abmarsch vier königl. Dänische Bediente als Geißeln mit sich, welche erst nach völliger Befriedigung der Franzosen wieder in Freiheit gesetzt wurden. Bei der Vertheilung dieser Brandschatzung über das ganze Land wurde, nach ausdrücklichen königl. Rescripten, kein Unterschied gemacht unter Stand, Freiheit oder Pflichtigkeit der Grundstücke; nur die Stadt Oldenburg wurde, wegen der schon besonders bezahlten 2000 Rthlr., und weil sie sich noch nicht wieder von dem vor einigen Jahren erlittenen großen Brande erholt hatte, damit verschont. Die Adeligfreien mußten diesmal, statt der sonst gewöhnlichen Roßdienstgelder, gleich den übrigen Pflichtigen, eine außerordentliche Schatzung zahlen. Ein zu Fontainebleau am 10. Aug. 1679 zwischen Dänemark und Frankreich, und zu Lund in Schonen mit Schweden (3. Sept. n. J.) geschlossener Frieden bewirkte die Wiedereinsetzung des Herzogs von Holstein-Gottorp in seinen, während des Kriegs mit Schweden in Sequester genommenen Antheil an Holstein, und bewahrte Oldenburg vor weitern feindlichen Ueberzügen. Um sich von dem Zustande dieses Landes mit eigenen Augen zu unterrichten, alle dasselbe betreffenden Angelegenheiten ins Reine zu bringen, und demselben nach so vielen Leiden wieder aufzuhelfen, machte König Christian V. im Frühjahr 1681 selbst eine Reise dahin. Bei dieser Gelegenheit wurde die Erbauung einer neuen Festung und Stadt mit einem Hafen, beim Vareler Siele an der Jade, projectirt, und an der Ausführung des Baues mit rascher Thätigkeit gearbeitet. Aber schon vor der Vollendung dieser, nach dem Erbauer genannten, Festung Christiansburg machte man die traurige Entdeckung, daß der Hafen verschlamme. Man mußte also von der weitern Ausführung dieses Unternehmens abstehen, das schon nahe an 300,000 Rthlr. gekostet hatte. Christiansburg wurde verlassen, und das dazu angekaufte Stück Landes einige Jahre darauf dem Besitzer von Varel überlassen.

Noch war ein schweres wichtiges Werk übrig: die möglichste Ausgleichung der aufs neue zwischen den Oldenburgischen Feudal- und Allodialerben entstandenen Streitigkeiten. Holstein-Plön hatte, wegen seines, in den mit Dänemark geschlossenen Vergleichen sich vorbehaltenen eventuellen Erbfolgerechtes in diesen Grafschaften, auf eine neue Untersuchung gedrungen, was denn eigentlich zum Oldenburg-Delmenhorstischen Reichslehn gehöre? da es bei den früherhin darüber angestellten Untersuchungen und

Digitized by Google

den desfalls abgeschlossenen Vergleichen (dem Rendsburgischen von 1649, und dem Hamburgischen v. 1653) nicht mit zugezogen war. Es wurde Plönscher Seits in einer besondern Druckschrift [30]) unwiderleglich dargethan, daß in denselben vieles zum Allode geschlagen, was offenbar Lehn sei. Eine ähnliche Sprache führte nun auch der damalige König Christian V. von Dänemark, der nicht weiter an die von seinem Vater mit den Allodialerben über Lehn und Allode geschlossenen Vergleiche gebunden sein wollte, weil die dabei vom Grafen Anton Günther zum Grunde gelegte Lehnsfolge nicht eingetreten, sondern Holstein-Plön durch Urtheil und Recht für den rechtmäßigen Erben erkannt worden, und Dänemark erst durch Abkaufung der Rechte desselben zum rechtmäßigen Besitze dieser Grafschaften gelangt sei. Die dagegen von den Allodialerben gemachten Einwendungen beruheten auf schwachen Gründen. Dies sahen sie auch bald ein, so wie die Unzulänglichkeit aller, nach Anton Günthers Tode, vor erfolgtem Reichshofraths-Erkenntniß und vor Uebertragung der Plönschen Rechte an Dänemark, mit diesem und Gottorp geschlossenen Verträge.

Um jetzt, bei veränderten Umständen, wenigstens seine Landbesitzungen, wenn auch mit einiger Aufopferung, zu retten, schloß der eine der Allodialerben, Graf Anton I. von Aldenburg, am 25. Mai 1676, zu Copenhagen einen Tractat, worin er das ihm nach Anton Günthers Codicill zukommende ⅛ des Weserzolls dem Könige, als Besitzer dieser Grafschaften, übertrug; wogegen ihm das Gut Hahn, mit Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechts, überlassen wurde. Auch erhielt er im J. 1678, für eine vorgestreckte Summe von 50,000 Rthlr., das Amt Rastede mit allen Nutzungen und Rechten zum Unterpfande, und, für eine im J. 1679 dargeliehene Summe von 20,000 Rthlr., den Zehnten im Wüstenlande, nebst den Vorwerken Delmenhorst, Hude, Welsburg, Drielake, Apen und Holtgast znm antichretischen Unterpfande. — Ein wiederholtes Andringen des Herzogs von Holstein-Plön und eigenes Interesse veranlaßten den König Christian V., nach dem Tode des Grafen Anton von Aldenburg, der mit Hinterlassung von 5 Töchtern aus erster Ehe, und einer schwangern Witwe zweiter Ehe, die nachher den Grafen Anton II. von Aldenburg

30) Bericht von demjenigen, was zwischen den Lehnsfolgern der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst eines, und den Allodialerben des letzten Grafen andern Theils vorgehe. 1681. 4.

Digitized by Google

gebar, am 27. Oct. 1680 gestorben war, diejenigen gräflich Aldenburgischen Güter, deren Allodial-Eigenschaft zweifelhaft war, vorläufig in Sequester zu nehmen (1681). Mehrere, von beiden Seiten, zur Aufhebung dieses Sequesters gemachte Vorschläge und Unterhandlungen blieben fruchtlos für den gräflich Aldenburgischen Haupterben, den unter der Vormundschaft seiner beiden Schwäger, der Grafen Güldenlew und Frydag (Freitag), stehenden minorennen Grafen Anton II. von Aldenburg, bis endlich am 12. Juli 1693 zu Copenhagen der bekannte Aldenburgische Tractat zu Stande kam, der bei Bestimmung der Verhältnisse und Pflichten der Besitzer der Herrschaft Varel gegen die Oldenburgische Landesherrschaft noch jetzt zur Richtschnur dient, und nach welchen der gräflich Aldenburgischen Familie von allen ihren früheren Besitzungen im hiesigen Lande nur Folgendes blieb und garantirt wurde: 1. dem Haupterben, dem damals noch unmündigen Grafen Anton II., für sich und seine etwanigen künftigen ehelichen männlichen Leibeserben, das Amt Varel innerhalb der bestimmten Gränzen, unter dem Titel einer edlen Herrschaft, mit vielen wichtigen Privilegien, z. B. dem Patronatrechte, der Nieder- und Obergerichtsbarkeit, der niedern und hohen Jagd, der Fischergerechtigkeit und verschiedenen Regalien; jedoch mit Vorbehalt der Landeshoheit; 2. die Herrlichkeit Kniephausen als erblich und von Oldenburg unabhängig, aber mit Vorbehalt der eventuellen Erbfolge für die Inhaber der Herrschaft Jever; 3. verschiedene Vorwerke und Ländereien im Stad- und Butjadingerlande, auch im Jeverlande, welche theils der Haupterbe, theils dessen fünf Halbschwestern behielten. Außerdem sind in diesem Tractate noch verschiedene andere Bestimmungen enthalten, deren specielle Anführung hier zu weitläuftig sein würde. Nach erfolgter Ratification dieses Vergleichs durch den Grafen von Aldenburg, nach dessen erreichter Volljährigkeit (1706), wurden die darin der Herrschaft Varel zugestandenen Rechte und Freiheiten durch spätere königliche Rescripte und authentische Erklärungen theils beschränkt, theils erweitert, wie z. B. die Ausdehnung der Erbfolge in Varel auch auf die weibliche Nachkommenschaft des Grafen Anton II. von Aldenburg. Ob aber das dadurch Bestimmte auch für das jetzige Oldenburgische Regentenhaus verbindlich sei? ist eine Frage, deren Beantwortung mir nicht gebührt. In dem mit dem fürstl. Hause Anhalt-Zerbst, als Inhaber der Herrschaft Jever, im J. 1689 abgeschlossenen Vergleiche verzichtete dasselbe auf alle durch des letzten Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, Anton Günthers, Testament und

Digitized by Google

andere Dispositionen auf dasselbe gekommenen Allodial- und Fideicommiß-Güter in diesen Grafschaften, auch auf sein ⅛ am Elsflether Weserzoll, jedoch mit Beibehaltung von jährlich 1000 Rthlr., zur Bestreitung der Unterhaltungskosten des Wangeroger Leuchtthurms; verpflichtete sich auch zur Auszahlung einer Summe von 100,000 Rthlr. an den König, deren Aufbringung das kleine Jeverland sehr drückte. Dagegen gab der König von Dänemark seine vermeintlichen, vom Könige Ludwig XIV., als Besitzer eines Theils von Brabant, ihm überlassenen lehnsherrlichen Rechte über Jeverland auf, so wie alle andern Ansprüche an diese Erbherrschaft, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieselbe beim etwanigen künftigen Abgange der männlichen und weiblichen Descendenz des Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst, wieder mit Oldenburg vereinigt werden sollte.

Zur Untersuchung der vom Grafen Anton Günther mit allzu freigebiger Hand bewilligten Privilegien für die adeligen und andere von ihm verschenkte Güter, wurden, auf wiederholte Klagen der dadurch um so mehr belasteten Besitzer bauerpflichtiger Grundstücke, nach einander mehrere Commissionen ernannt, von welchen aber nur die letzte (von 1685 bis 1688) zu einem bestimmten, durch eine königliche Resolution genehmigten Resultate gelangte, nach welchem sämmtliche mehr oder minder privilegirte Güter, Ländereien und andere Grundstücke in zwölf verschiedene Klassen getheilt wurden, und zwar mit billiger Berücksichtigung der Erwerbungsart, ob sie titulo oneroso oder gratuito erworben worden, und anderer in Betracht kommenden Umstände. Nur Eins ist allen Grundstücken, die in einer dieser Klassen stehen, gemein geblieben, nämlich die Exemtion von den ordinären Abgaben der bauerpflichtigen Ländereien und von den Hand- und Spanndiensten. Auch wurde 1680 ein neuer Contributions-Anschlag aufgenommen und jährlich auf 60,000 Rthlr. festgesetzt, nämlich monatlich 5000 Rthlr. für die alten Oldenburgischen Landestheile. Eine im J. 1681 publicirte Vergantungsordnung, verbunden mit der Errichtung gerichtlicher Hypothekenbücher, diente zwar sehr zur Befestigung des Credits der Unterthanen, gab aber wegen der, aus einer irrigen Erklärung dieses Gesetzes entstandenen, dasselbe mißbrauchenden Praxis, zu manchen Bedrückungen der Schuldner und Benachtheiligung der nicht ingrossirten Gläubiger statt. — Auch im Fache der Rechtspflege geschahen in den beiden letzten Decennien des 17ten Jahrh. einige Verbesserungen und neue Einrichtungen, so wie auch im Kirchenwesen. Vorzüglich wichtig und nützlich für die hiesigen

Digitized by Google

Marschdistricte ist die in derselben Zeit sehr verbesserte Einrichtung des Deichwesens. Von allen hier nur angedeuteten Anstalten und Einrichtungen wird nachher unter den einzelnen Rubriken, wohin sie gehören, ausführlicher gehandelt werden. Durch alles dieses ward König Christian V. der Schöpfer der in den meisten Stücken noch jetzt bestehenden hiesigen Landesverfassung, wobei er sich vornämlich des Raths und der Einsichten seines ausgezeichneten talentvollen Staatsbedienten, des Kanzlers und Landdrosten Christoph Gensch von Breitenau, bediente, welcher ihm durch die vorher mit vieler Klugheit und Geschicklichkeit, als herzogl. Holstein-Plönscher Rath, betriebene Oldenburgische Erbschafts-Angelegenheit, als ein gewandter Geschäftsmann und guter Jurist bekannt geworden war, den der König daher in seine Dienste nahm.

So wohlthätig auch, wie wir eben gesehen haben, und in der Folge noch mehr sehen werden, die Verbindung Oldenburgs mit Dänemark in mancher Hinsicht für ersteres war, so verursachte sie demselben doch auch manche und große Nachtheile, weil es fast in alle Kriege Dänemarks mit andern Mächten mehr oder minder verflochten wurde. Das war während der kurzen Zeit, da Oldenburg nebst Delmenhorst eine Dänische Provinz war, schon einmal der Fall gewesen (1679), und bald nach Friedrichs IV. Regierungsantritt (1699) ereignete sich ein ähnlicher Fall. Die Streitigkeiten mit dem herzogl. Holstein-Gottorpischen Hause hatte dieser König von seinem Vater geerbt, welche (1700) wieder den Ausbruch eines Krieges mit dem, dem Holstein-Gottorpischen Hause verschwägerten, kriegerischen Könige Carl XII. von Schweden und dessen Alliirten verursachten, während welches Schwedische und Hannöversche Truppen auch ins Oldenburgische einen Einfall thaten. Glücklicherweise wurde noch im nämlichen Jahre dieser Krieg, der bei einer längern Fortdauer für Dänemark und Oldenburg sehr verderblich hätte werden können, durch den Travendahler Friedensschluß (5. Aug. 1700) beendigt, wodurch der Herzog von Holstein-Gottorp in seinen Rechten erhalten wurde. Gleich darauf folgte der große Nordische Krieg, woran der König von Dänemark auch Theil nahm (1709). Diese Theilnahme setzte ihn in so große Geldnoth, daß er unter andern Finanzoperationen auch zu einer Versetzung dieses Landes seine Zuflucht nahm, was ganz wider den Inhalt der alten Oldenburgischen Hausverträge war. Die Grafschaft Delmenhorst, nebst den zur Grafschaft Oldenburg gehörigen Vogteien Hatten, Wardenburg, Zwischenahn und Wüstenlande (das Kloster Blanken-

Digitized by Google

burg mit dessen Gemarkung ausgenommen), wurden mit voller Landeshoheit, für eine Anleihe von 712,646 Rthlr., an Chur-Braunschweig-Lüneburg auf zwanzig nach einander folgende Jahre (von 1711 — 1731) nutznießlich versetzt. Uebrigens hatte der Nordische Krieg keinen besondern nachtheiligen Einfluß auf das Land. — Auf einer andern Seite bezeigte sich dieser König sehr wohlthätig gegen dasselbe dadurch, daß er zur Herstellung und Ausbesserung der durch die schreckliche Wasserfluth vom J. 1717 theils ganz weggerissenen, theils sehr beschädigten Deiche und Sielen, die bedeutende Summe von mehr als sieben Tonnen Goldes vorschoß, wovon er, da er sich bei seinem Besuche (1724) hieselbst durch eigene Ansicht von der großen Noth des Landes überzeugte, ein Drittel erließ, und zu den Kosten des Schweyburger Moordeiches über eine halbe Tonne Goldes schenkte. In seine Regierungsperiode fallen manche nützliche Gesetze und Verordnungen, z. B. über das herrschaftliche Hebungswesen, welches nach Art des in den übrigen Dänischen Staaten üblichen eingerichtet wurde; eine neue Catastrirung des Butjadingerlandes (1725 — 28); eine Brautschatz-Verordnung (1730), zur Bestimmung der Abfindung der Geschwister des Grunderben auf den sogenannten geschlossenen Herrenbauen; Vertheilung der Delinquentenkosten über das ganze Land, nach dem Contributionsfuße. Auch wurde manches bisher Schwankende in der Municipal-Verfassung der Stadt Oldenburg näher bestimmt, das Servicegeld für dieselbe festgesetzt (1730), durch eine besondere, zur Untersuchung dieser und anderer städtischen Angelegenheiten niedergesetzte Commission.

Beim Regierungsantritt (1730) Königs Christian VI. wurde das von dessen Vater hieselbst errichtete National-Regiment wieder aufgehoben, welches den dadurch sehr beschwerten Oldenburgern viele Freude machte; dahingegen in Dänemark die Aufhebung der Landmiliz eine ganz entgegengesetzte Wirkung, fast allgemeine Unzufriedenheit hervorbrachte; denn die Leibeigenschaft nahm dadurch wieder sehr zu, und wurde noch ärger, als vorhin. Auch er erließ von den, aus seines Vaters Regierungszeit noch rückständigen Vorschußgeldern zum Deichbau 273,041 Rthlr., und verlängerte die Frist zu deren Erstattung noch auf 6 Jahre. Durch den von seinem staatswirthschaftlichen Vater ererbten Schatz von wenigstens 3 Millionen Rthlr., wurde es ihm möglich, im J. 1731 die an Hannover versetzten Theile dieses Landes wieder einzulösen; welches das wichtigste Ereigniß unter seiner Regierung für Oldenburg ist. Sein Besuch in Oldenburg (1734)

Digitized by Google

hatte eine Verbesserung des Oldenburgischen Schlosses und die Aufführung eines neuen Kanzleigebäudes (1745) zur Folge.

Die unter Christian VI. genossene Ruhe und Frieden von Außen wurden diesem Lande unter seinem Sohne Friedrich V. erhalten, welcher mit Hülfe seines klugen, rechtschaffenen Staatsministers, Grafen Joh. Hartw. Ernst von Bernstorff, dem Oldenburgischen Lande viel Gutes erwiesen hat. Mit Recht nennt ihn die Dänische Geschichte Friedrich den Guten. Der friedliebenden Gesinnung dieses Königs verdankte Oldenburg auch das große Glück, daß es, während des für manche deutsche Staaten so unglücklichen siebenjährigen Krieges, einer erwünschten Ruhe und tiefen Friedens genießen konnte. Die von Dänemark beobachtete Neutralität brachte den Einwohnern dieses Landes, außer manchen andern bedeutenden Vortheilen auch den, daß sie ihre Producte zu einem hohen Preise absetzten.

Manche nützliche Einrichtungen und Anstalten, die meistens ein Werk des vorhin erwähnten berühmten Dänischen Ministers, Grafen von Bernstorff, waren, und dessen Andenken dadurch auch in hiesigen Landen ein rühmliches Denkmal gestiftet ist, dauern zum Theil noch gedeihlich fort; z. B. die Verbesserung der Rechtspflege (1755 — 65), die Prediger-, Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt (1756), eine allgemeine Brandversicherungscasse, die Verbesserung des Lootsenwesens zur Sicherung der Schiffahrt, die Errichtung eines, nachmals eingegangenen und noch nicht wieder hergestellten Lombards (Leihhauses) u. dergl. m.

Auch König Christians VII. für Dänemark lange (1766 — 1808) für Oldenburg nur kurze Regierungsperiode (1766 — 1773) hat während Bernstorffs Staatsministerium manches Gute für Oldenburg gestiftet, z. B. die Abschaffung der Todesstrafe auf den Diebstahl, manche Verbesserungen im Criminal-Justiz- und Pupillen-Wesen, die Druckfreiheit ohne Censur, von welcher nach einer, nnter des unglücklichen Struensee Staatsministerium erfolgten Einschränkung, nur Pasquille und aufrührerische Schriften ausgenommen wurden. So geschah es auch hauptsächlich auf Bernstorffs Betrieb, daß zur Ausgleichung und friedlichen Beilegung der zwischen dem königl. Dänischen und dem herzogl. Holstein-Gottorpischen Hause schon so lange obgewalteten Zwistigkeiten zu Copenhagen Unterhandlungen eröffnet wurden, die zu einem provisorischen Tractate [31]) führten (1767),

31) Der Inhalt der damals geschlossenen geheimen Convention ist nicht bekannt geworden.

Digitized by Google

worin der König Christian VII. von Dänemark und die Kaiserin Catharine II. von Rußland, als Vormünderin ihres Sohnes Paul Petrowitsch, Russischen Großfürsten und Herzogs von Holstein-Gottorp, sich über die Bedingungen vereinigten, unter welchen der Russisch-Großfürstliche Antheil an dem Herzogthum Holstein dereinst, nach erfolgter Großjährigkeit und Genehmigung des Großfürsten, gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ausgetauscht werden sollten. Nachdem derselbe majorenn geworden war, bestätigte er jenen provisorischen Tractat mittelst Cessions-Instruments vom 13. Juli 1773. Durch die bald darauf zu Oldenburg erfolgende wirkliche Uebertragung dieser Grafschaften von Dänemark an Rußland (10. Dec. 1773), und von letzterem vier Tage darauf, an den Repräsentanten der jüngern herzogl. Gottorpischen Linie, den damaligen Fürst-Bischof Friedrich August von Lübeck, bekamen sie wieder eine Selbständigkeit und einen angestammten eigenen Regenten, dessen Hauptstaat sie nun wurden, statt daß sie vorhin nur die Provinz eines viel größern Staats gewesen waren, und als solche manche damit verbundene Nachtheile empfunden hatten. Sie erhielten auch durch die, mittelst eines kaiserlichen Diploms (v. 29. Dec. 1774) geschehene Erhebung zu einem Herzogthum Oldenburg einen höhern Rang unter den deutschen Reichslanden [32]), und die fürstl. Holstein-Gottorpische Stimme im Reichsfürstenrathe [33]). Der Beitrag des neuen Herzogthums zu den Reichssteuern wurde in der Reichsmatrikel, jeder sogenannte Römermonat auf 11 Mann zu Roß und 44 Mann zu Fuß, oder auf 308 Gulden angesetzt, und auf 450 Reichsthaler Kammerzieler zu den Unterhaltungskosten des Reichskammergerichts.

Herzog Friedrich August, obgleich, wegen seines Bisthums, mehr in Eutin, als in Oldenburg residirend, sorgte doch mit eben so vieler Sorgfalt und landesväterlicher Liebe für den Oldenbur-

---

32) Die feierliche Bekanntmachung dieser Erhebung geschah erst mittelst Patents vom 1. Juli 1777, nachdem die Belehnung über dies neue Herzogthum am 22. März desselben Jahrs vor dem kaiserl. Throne feierlich empfangen worden war.

33) Die förmliche Uebertragung der Holstein-Gottorpischen Stimme auf die jüngere Linie dieses Hauses geschah aber erst mittelst eines kaiserlich bestätigten Beschlusses der beiden höchsten Reichscollegien (10. Juli 1778).

Digitized by Google

gischen Staat, als für das ihm schon früher (1750) zu Theil gewordene Bisthum Lübeck, wie folgende von ihm getroffene verbesserte Einrichtungen und neu gestiftete Anstalten beweisen. — Die schon bei der Uebernahme dieses Landes, zur Freude der Unterthanen, angekündigte Aufhebung der, von der vorigen Dänischen Regierung in den letzten Jahren ausgeschriebenen Kopfsteuer und anderer außerordentlichen Abgaben, ging wirklich vor sich. Für die Witwen und Waisen wurde durch Errichtung einer, für das Herzogthum Oldenburg und das Bisthum Lübeck bestimmten, nach dem Plane des vormals königl. Dänischen Stifts-Amtmanns nnd nachherigen Mitglieds der Oldenburgischen Regierungskanzlei, v. Oeder, eingerichteten Witwen- und Waisen-Casse (1779) gesorgt; mit welcher einige Jahre darauf (1782) eine Leibrentencasse verbunden wurde. Mit der trigonometrischen Vermessung des Landes, die ebenfalls nach v. Oeders Plan und unter dessen Leitung geschah, wurde (1782) der Anfang gemacht, nach desselben Tode fortgesetzt und für den nördlichen Theil des Herzogthums glücklich beendigt, aber nach einem eingeschränkten Plane. — Für die Sicherung der Schiffahrt auf der untern Weser wurde durch eine zweckmäßigere Lootsen-Ordnung (vom 25. Mai 1776) gesorgt, wie auch durch eine, auf humane Grundsätze gebaute Strand-Ordnung; für das Wohl der Pupillen durch eine gedruckte genaue Anweisung für Vormünder (v. 4. Jun. 1783). Mit Hannover wurden verschiedene bis dahin noch unberichtigte Gränz-Irrungen, auch Hut-, Weide- uund Plaggenmatt-Streitigkeiten der beiderseitigen Unterthanen berichtigt (1782 u. 1783), auch zur Austauschung und Ausgleichung der gutsherrlichen Gerechtsame des einen Staates in des andern Territorium, ein Versuch gemacht, aber nicht vollführt. Außerdem wurden manche heilsame Gesetze gegeben und nützliche Einrichtungen gemacht; — durch welches alles Friedrich Augusts und seines würdigen, redlichen Staatsministers, Grafen v. Holmer, Andenken diesem Lande unvergeßlich bleiben wird.

In Gemäßheit der vom Herzoge Friedrich August gemachten testamentarischen Anordnungen übernahm nach seinem Tode, anstatt seines, wegen einer anhaltenden Gemüthskrankheit zum Regieren unfähigen Sohnes, sein Nachfolger im Bisthum Lübeck, der aus dem nämlichen Fürstenhause entsprossene, jetzige rühmlichst regierende Landesherr, Herzog Peter Friedrich Ludwig, als regierender Landes-Administrator, mit allen Befugnissen eines Regenten, die Regierung dieses Herzogthums (6. Juli

Digitized by Google

1785). Eine bloße Aufzählung dessen, was Merkwürdiges während der letzten 39 Jahre, die seine Regierung umfaßt, für dies Land geschehen ist, wird zeigen, welche merkwürdige Epoche in der vaterländischen Geschichte dadurch begründet wird. Dahin gehören vornämlich: Einrichtung des Armenwesens, nach einer darüber gegebenen, im besondern Abdruck erschienenen Verordnung, vom 1. Aug. 1786; Anordnung einer Sparkasse (einer der ältesten in Deutschland, vielleicht die älteste dieser Art), v. 12. Aug. 1786, vornämlich zum Besten der Dienstboten, Tagelöhner und anderer geringen Leute; neues Prozeß-Reglement, oder Verordnung wegen Abkürzung und Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens bei den Oldenburgischen Ober- und Untergerichten, vom J. 1787, die nachmals (1802) erneuert, erweitert und näher bestimmt wurde; Einführung eines neuen, bessern Gesangbuches (1791); Abstellung des Begrabens der Todten in den Kirchen und auf den Kirchhöfen in der Stadt Oldenburg; bessere Einrichtung und Erweiterung des St. Gertruden-Kirchhofes vor dem Heiligengeistthore, und Erbauung einer fürstl. Begräbnißkapelle daselbst, in einem einfachen, schönen Style; Errichtung einer, vorzüglich für die Stadt Oldenburg sehr nützlichen Vehne- (Torfgrabe-) Anstalt zu Hundesmühlen; Errichtung des Schullehrer-Seminars (1792), für welches nachmals auch ein zweckmäßiges Gebäude errichtet und 1807 d. 24. Juli eingeweiht wurde; Ankauf der 21,000 Bände starken Bibliothek des ehemaligen Geheimen Kabinetssekretärs Brandes in Hannover (1791), die nachher noch bedeutend vermehrt worden durch den Ankauf der juristischen Bibliothek des verstorbenen Professors Trendelnburg in Kiel, und der meistentheils medicinischen Bibliothek des verstorbenen Oldenburgischen Landphysicus, Dr. Gramberg; Ankauf der Wilhelm Tischbeinschen Gemälde-Sammlung; Abfassung und Publication eines neuen Strafgesetzbuches und gerichtlichen Verfahrens in Criminalsachen (1814); Ressort-Reglement, oder neue Eintheilung des Landes und Vertheilung der Geschäfte unter die Landesbehörden (15. Sept. 1814); Ankauf des ehemaligen gräfl. Christophschen Hauses für das Gymnasium in der Stadt Oldenburg, welches d. 18. Oct. 1814 eingeweiht wurde; Errichtung eines Ober-Appellationsgerichts für die sämmtlichen herzogl. Holstein-Oldenburgischen Lande; eine neue Hypotheken-, Concurs- und Vergantungs-Ordnung (1814); Aufhebung der Leibeigenschaft und Hofhörigkeit in den vormaligen Münsterschen Aemtern Vechta und Cloppenburg, gegen eine Entschädigung der Gutsherrschaften; Errichtung einer Militärschule (1815), eines Taub-

Digitized by Google

ſtummen-Inſtituts zu Wildeshauſen (1820); Eindeichung des Adelheids-Grodens (1820); Anlegung eines neuen ſchiffbaren Kanals, nebſt einem zum Hafen eingerichteten Siele zu Fedderwarden im Butjadingerlande; Eindeichung des Neu-Wapeler Grodens; und mehrere dergleichen nützliche Anſtalten und Werke, z. B. fortgeſetzte Verbeſſerungen der Heerſtraßen, der Poſten ꝛc., Fortſetzung der Gemeinheits-Theilungen, der Landesvermeſſungen ꝛc.

Die politiſchen Begebenheiten, welche der Oldenburgiſche Staat ſeit der Landes-Adminiſtrations- und Regierungszeit ſeines jetzigen Landesherrn erlebt hat, hier alle ausführlich anzugeben, würde für den Zweck einer kurzen Ueberſicht der vaterländiſchen Geſchichte überflüſſig ſein, zumal die wichtigſten und neueſten davon bei den meiſten Oldenburgern noch in friſchem Andenken ſind. Für den Ausländer dürfte ein bloßes Verzeichniß der wichtigſten dieſer politiſchen Ereigniſſe, wie das nachſtehende, genügen. Durch die im J. 1806 erfolgte Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung und der damit in Verbindung ſtehenden beiden höchſten Reichsgerichte, vornämlich durch Errichtung des Rheiniſchen Bundes im ſelbigen Jahre, welchem Oldenburg 1808 beitreten mußte, erlitten auch die Oldenburgiſchen Staatsverhältniſſe in manchen Stücken eine Veränderung. Holländiſche Truppen beſetzten, im November 1806 und ſpäterhin, dieſes Land; es behielt aber noch ſeine Regierung und Verfaſſung. Die Franzöſiſchen Verbote [34]) alles Handels und Verkehrs mit England, brachten in Oldenburg, wegen ſeiner dazu günſtigen Lage, eine ſtarke Smuggelei (Einſchwärzung) Engliſcher Colonial- und Manufactur-Waaren hervor, wobei ſich Manche bereicherten, aber noch Mehrere moraliſch verarmten. Das Oldenburgiſche Rheinbunds-Contingent mußte vornämlich zur Bewahrung der hieſigen Küſten vor Smuggelei angewandt werden. Gegen Ende Februars 1811 trat hier die Franzöſiſche Landes-Beſetzung ein, und im Auguſt deſſelb. J. die völlige Franzöſ. Verfaſſung, welche bis Mitte Novemb. 1813 dauerte. Im nämlichen Monate erfolgte auch die längſt erſehnte Rückkunft des ſeit Febr. 1811 abweſend geweſenen Landesherrn; und bald darauf eine gänzliche Reorganiſation des Oldenburgiſchen Staats, wovon das Nähere unter den betreffenden Materien dieſes Buches angeführt werden wird.

34) Hauptſächlich Napoleons Decrete von Berlin (d. 21. Nov. 1806) und von Mailand (d. 17. Dec. 1807).

Digitized by Google

II.

Entstehung des gegenwärtigen Territorial-Bestandes der herzogl. Oldenburgischen Lande.

Wie der Oldenburgische Staat nach und nach entstanden ist und sich ausgebildet hat, ergiebt sich schon mehrerntheils aus dem vorhergehenden kurzen Abriß der Oldenburgischen Geschichte, und wird im Verfolge dieses Buches noch deutlicher werden; wie aber der gegenwärtige Territorial-Bestand der sämmtlichen herzogl. Oldenburgischen, unter Einem Regenten vereinigten Lande zusammengekommen sei, mag noch diese kurze Uebersicht zeigen.

Das seit dem Jahre 1773 in Oldenburg, als dem Haupt- und alten Oldenburgischen Stammlande, regierende herzogl. Holstein-Gottorpische Haus jüngerer Linie kam zu dem Besitz der gegenwärtig von demselben regierten Deutschen Staaten auf folgende Art: Die, nach dem Tode des letzten Oldenburgischen Grafen, Anton Günther, an Dänemark gekommenen, und von demselben etwas über 100 Jahre (1667 — 1773) besessenen beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, im vormaligen Westphälischen Kreise, wurden, wie vorhin schon angeführt worden ist, nach vielen desfalls zwischen demselben und Rußland gepflogenen Tractaten, endlich im J. 1773 an den damaligen Großfürsten, Paul Petrowitsch, von Rußland, aus dem herzogl. Holstein-Gottorpischen Hause älterer Linie, gegen Aufgebung dessen wirklichen Antheils am Herzogthume Holstein und seiner anderweitigen Ansprüche an dasselbe, überlassen, welcher darauf, im nämlichen Jahre, diese Grafschaften an seinen Vetter, Herzog Friedrich August von Holstein-Gottorp jüngerer Linie, Fürst-Bischof von Lübeck, dessen männliche Descendenz und an die

Digitized by Google

ganze jüngere Linie des Holstein-Gottorpischen Hauses, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Zubehörungen, mittelst einer förmlichen, nachmals vom Deutschen Kaiser Joseph II. bestätigten Cessionsacte (v. 13. Juli 1773), übertrug. Die förmliche Uebertragung dieser Grafschaften von Dänemark an Rußland, und vom letztern an die jüngere Linie des herzogl. Holstein-Gottorpischen Hauses, in der Person des Bischofs Friedrich August von Lübeck, geschah zu Oldenburg, den 10ten und 14ten December 1773, durch dazu beauftragte Commissarien. Im folgenden Jahre wurden diese beiden schon längst vereinigten Grafschaften, vom Kaiser Joseph II., mittelst Diploms (v. 29. Dec. 1774) zu einem unmittelbaren Herzogthum des heil. Römischen Reichs, unter dem Namen „Herzogthum Oldenburg" erhoben.

Bei der letzten Secularisirung mehrerer deutschen Bisthümer, im J. 1802, wurde auch das Domcapitel zu Lübeck secularisirt, und das Bisthum, welches schon seit vielen Jahren von Bischöfen aus dem herzogl. Holsteinischen Hause regiert war, in ein erbliches weltliches Fürstenthum verwandelt, welches als solches dem jetzt in Oldenburg regierenden Durchlauchtigsten Fürstenhause zufiel.

Als 1802 die Deutsche Reichsdeputation zu Regensburg dem damaligen Churhause, jetzigen Königreiche, Hannover das Bisthum Osnabrück als ein Erbfürstenthum zuerkannte, mußte ersteres dagegen die Stadt und das Amt Wildeshausen an Oldenburg abtreten. So kam Wildeshausen, nach einer Trennung von mehreren hundert Jahren wieder an Oldenburg.

In Folge des Reichsdeputations-Hauptrecesses vom 25. Febr. 1803 erhielt Oldenburg die vormals Münsterischen Aemter Vechta und Kloppenburg. — Für diese sämmtlichen neuen Erwerbungen mußte Oldenburg seinen einträglichen Elsflether Weserzoll im J. 1813 aufzugeben versprechen; welche Aufgebung jedoch, wegen der immittelst statt gefundenen Französischen Landes-Besetzung und deshalb entbehrten Benutzung dieses Zolles, um einige Jahre verschoben wurde (bis Mai 1820).

In Folge der Wiener Congreß-Acte von 1815 erhielt Oldenburg, außer der Würde eines Großherzogthums, wovon der Regent dieses Landes bis jetzt noch keinen Gebrauch gemacht hat:

1) von Hannover einen an ersteres grenzenden District von 5000 Seelen; welcher aber erst mittelst Patents vom 5. Mai 1817 in Besitz genommen, und dem Herzogthume Oldenburg, insonderheit dem Kreise Vechta, einverleibt wurde;

2) vom vormaligen Französischen Saar-Departement das

Digitized by Google

Fürstenthum Birkenfeld; welches aber, wegen seiner weiten Entfernung, dem Herzogthume Oldenburg nicht einverleibt ist.

Endlich kam noch, mittelst Russisch-Kaiserlicher Cessions-Acte vom 18. April 1818, die mit Russischen Waffen im J. 1813 wieder eroberte, und seitdem unter herzogl. Oldenburgischer Landes-Administration gestandene Erbherrschaft Jever zum Herzogthum Oldenburg hinzu; welche dann Oldenburgischer Seits den 7. August 1823 feierlich in Besitz genommen wurde.

Demnach bestehen also gegenwärtig die sämmtlichen herzogl. Holstein-Oldenburgischen Lande in:

1) dem Herzogthume Oldenburg, sammt der Erbherrschaft Jever und andern incorporirten Landestheilen;
2) dem Fürstenthume Lübeck, und
3) dem Fürstenthume Birkenfeld.

Digitized by Google

III.

Literarische Quellen und Hülfsmittel.

A. Ungedruckte Schriften [1]).

Die vorzüglichsten sind:

Sibr. Meyers Oldenburg-Delmenhorstische Merkwürdigkeiten.

J. N. Richerz und Probsts geographisch-historische Beschreibung der Grafschaft Delmenhorst; vom J. 1740.

Diese beiden Schriften sind im 3. und 4. Bde. der Varior. Oldenburg. (Mscrpt.) enthalten.

Joh. Henr. Schloifers Versuch einer ausführl. Staatsgeschichte und historisch-politisch-geographischen Beschreibung der vormal. Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, in 3 Thln.; wovon der erste die Oldenb. Staatsgeschichte enthält. Der zweite Theil, die histor. geographische Beschreibung dieses Landes enthaltend, ist abgedruckt in Büschings Magazin für die neuere Historie und Geographie, im 3. Bde. (Leipz. 1769. 4.) Der dritte Theil sollte die Genealogie und Historie der Oldenb. Regenten enthalten, ist aber nicht zu Stande gekommen.

Alar. v. Witken histor. polit. geograph. Beschreib. der Grafsch. Oldenburg und Delmenhorst. (Sind nur wenige Bogen.)

Hinr. Vollers Stedingische Chronik.

Remmeri Sedichii (Remmer oder Römer v. Seedyk) Annales (scil. Jeverens.).

---

1) Diese befinden sich theils im Oldenburgischen Landes-Archiv, theils in der öffentlichen herzogl. Bibliothek zu Oldenburg.

Digitized by Google

Eil. Springers Jeverische Chronik. (Ist meistentheils ein Auszug aus Remmers Annalen.)

Varia Oldenburgica. (Eine schätzbare, aus mehreren Quartbänden bestehende Sammlung vom verstorbenen Pastor Sibrand Meyer, zu Esensham, die sich in der öffentl. herzogl. Bibliothek hieselbst befindet.)

Collectaneen zur Geschichte Oldenburgs, gesammelt vom verstorbenen Pastor Ricklefs zu Stollhamm. (Geht bis in die 1770ger Jahre.)

Desselben Collectaneen zur Geschichte der Kirchen und Schulen des Herzogth. Oldenburg enthalten auch manche gute Data für die Oldenburgische Geschichte und Topographie.

B. Gedruckte Werke.

Herm. Hamelmanns Oldenburgische Chronik. Oldenb. 1599. in fol.

Joh. Just. Winkelmanns Oldenb. Chronik. Oldenb. 1671. in fol. (Der eigentliche Titel dieses Buches ist: Oldenb. Friedens-, und der benachbarten Oerter Kriegs-Handlungen ꝛc., oder wahrhafte Beschreib. der Grafschaften Oldenb. und Delmenhorst, der Herrschaften Jever u. Kniephausen, Stad-, Butjadinger- und Würder-Lande ꝛc.)

Desselben Notitia historico-politica veteris Saxo-Westphaliae. Oldenb. 1667. 4.

Sibr. Meyers Rüstringische Merkwürdigkeiten. Leipz. 1751. 8.

Desselben Friesische Merkwürdigk. Leipz. 1747. 8.

J. G. Visbeck, die Niederweser und Osterstade. Hannov. 1798. 8.

J. Hobbelings Beschreibung des Stifts Münster. Dortmund 1742. 8.

J. Hoches Reise durch Osnabrück und Münster. Bremen 1800. 8.

F. M. Drivers Beschreibung und Geschichte des Amts Vechta. Münster 1803. 8.

H. Chr. Bruschius Nachrichten von Jeverland. Jever 1787. 8.

Oldenburgische Nachrichten von Staats-, gelehrten und bürgerlichen Sachen, v. J. 1746 — 48. Als Fortsetzung davon sind anzusehen die

Digitized by Google

Oldenb. wöchentl. Anzeigen, von 1749 u. ff. (werden fortgesetzt).

Die Oldenb. Staats-Calender, vom J. 1774 — 1823. 8.

Die Jeverischen Staats-Calender, besonders von 1799 u. ff.

Corpus Constitut. Oldenb., oder: Verordnungen in den Grafsch. Oldenb. und Delmenhorst, und denselben incorporirten Landen; gesammelt und herausgeg. von J. Ch. v. Oetken. Oldenb. 1722. 4. — Desselben Supplementum I. et II., vom J. 1732 u. 1747. — Supplementum III., von J. H. Schloifer. Oldenb. 1775. 4.

(H. E. Lentz) Verzeichn. und summar. Inhalt der seit 1774 ergang. Verordnungen ꝛc. 2 Bdchn. Oldenb. 1794 u. 1802. 8.

Gesetzsammlung für das Herzogth. Oldenburg. 4 Bde. Oldenb. 1817 — 22. 8.

Oldenburg. Blätter vermischten Inhalts. 6 Bde. Oldenb. 1786. 8.

Oldenb. Zeitschrift, herausgeg. von G. A. v. Halem u. G. A. Gramberg. 4 Bde. Oldenb. 1803 — 1806. 8.

F. R. Ricklefs Germania, eine Zeitschr. geschichtl. Inh. Oldenb. 1814 u. 15. 8.

Oldenb. Blätter. 7 Jahrgänge. Oldenb. 1817 — 1823. 4. (werden noch fortgesetzt).

(v. Münnich) Oldenb. Deichband, herausgeg. von Hunrichs. Leipz. 1767. kl. Fol.

G. A. v. Halem Geschichte des Herzogth. Oldenburg. 3 Thle. Oldenb. 1794 — 96. 8.

(v. Halem) Statistisches Handbuch für das Departement der Weser-Mündungen, auf d. J. 1813. Brem. 1813. 8.

Friedr. Arends, Ostfriesland und Jever. 3 Bde. Emden 1818 — 20. gr. 8.

Kurzgefaßte Oldenb. Chronik, vom Hrn. Geh. Regierungsrath C. L. Runde. Oldenb. 1823. 8.

Dies Verzeichniß von Schriften über Oldenburg und Jever, in geschichtlicher und historischer Hinsicht, könnte noch beträchtlich vermehrt werden; ich habe es aber nur auf die vorzüglichsten beschränkt, die bei Ausarbeitung dieses Handbuches von mir am meisten benutzt worden sind.

Digitized by Google

C. Landkarten.

1. Ueber die vormaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, auch Jever ꝛc.

Nova comitat. Oldenb. ac Delmenhorst., cum dynast. Jeveren et Kniphausen descriptio. — Dies ist die älteste mir vorgekommene Specialkarte vom Alt-Oldenburgischen, und etwa um die Mitte des 17. Jahrh. vom damaligen gräfl. Oldenb. Mathematicus und Ingenieur, Joh. Conr. Musculus, herausgegeben. — Copieen davon sind die von Janſſon, Viſcher in Amsterdam, Joh. van Avele und Jodoc. Hondius, mit Hamersveldts Stich, herausgegebenen Karten, die alle nicht viel taugen.

Eine etwas richtigere ist die von Gerh. Muntink gezeichnete, und von Joh. Nutzhorn gestochene Karte, unter dem Titel: Tabula nova Comitatus Oldenburg et Delmenhorst. cum dynast. Jeveren et Knyphusen.

Die von Jac. Rizzi Zannoni, in des bekannten Albr. Carl Seutter Officin zu Nürnberg herausgeg. Karte von diesen Grafschaften, ist nicht viel besser, als die nächstvorhergehenden.

Besser als alle eben genannte ist die von L. W. A. Hunrichs, ehemal. königl. Dänischen Justizr. und Deichgräfen zu Oldenburg, in der Homannschen Officin zu Nürnberg 1761 herausgeg. Karte von diesen Grafschaften; doch ist sie auch nicht fehlerfrei.

Am accurateſten ist unstreitig die vom jetzigen Hrn. Geh. Kammerrath C. F. Mentz, nach den neuesten trigonometr. und topographischen Vermessungen 1803 gezeichnete, und von Tischbein 1804 gestochene Karte vom nördlichen Theile des Herzogthums Oldenburg. Die Fortsetzung davon, der südliche Theil, wird sehr gewünscht.

2. Ueber das ganze jetzige Herzogthum Oldenburg.

Eine ziemlich accurate Karte davon ist die im Weimarischen Industrie-Comptoir 1816 auf 7 Blättern herausgekommene [2]).

---

2) Um aber ein regelmäßiges Quadrat von dieser Karte zu bekommen, muß man noch 5 Blätter von den angränzenden Landen aus demselben Verlage dazu nehmen.

Digitized by Google

Der Stich ist gut und rein; nur sind mehrere Ortsnamen fehlerhaft gestochen, und die Grenzen gegen die königl. Hannöv. Lande und gegen das Stadt-Bremische Gebiet hin und wieder unrichtig angegeben.

Außerdem findet sich noch auf andern Karten von Deutschland, insonderheit auf der Güssefeldschen vom Westphälischen Kreise (Nürnb. bei Homann. 1 Bl. 1789.), und auf verschiedenen von den dem Oldenburgischen benachbarten Staaten, z. B. der großen Müllerschen Karte vom Königreiche Hannover, vom J. 1818 [3]), eine geographische Abbildung des Herzogthums Oldenburg; die aber fast alle den Fehler haben, daß die Grenzen der benachbarten Staaten zu weit ins Oldenburgische hineingerückt sind.

Wegen der vom vormaligen Bisthum Münster 1803 an Oldenburg gekommenen Aemter (jetzt Kreise), Vechta und Kloppenburg, kommen noch folgende Karten in Betracht:

Territorium secul. Episcop. Monaster. etc. publicat. per Homannianos haered.

Carte nouvelle de l'Evêché de Munster, par *Otten.*

Wilkens Karte des Niederstifts Münster. Hannov. 1796. (Die Ottensche ist wol die beste von diesen dreien.)

---

3) Sie besteht aus 35 Blättern, die auch einzeln in der Hahnschen Buchhandlung in Hannover zu bekommen sind; 7 Blätter davon, welche 1½ Rthlr. kosten, bilden eine gute Karte vom ganzen Herzogthume Oldenburg.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Statistik des Herzogthums Oldenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſtes Hauptſtück.

Phyſiſche Geſchichte dieſes Landes. §. 1.
Waſſerfluthen und Ueberſchwemmungen. §. 2.

§. 1.

Phyſiſche Geſchichte dieſes Landes.

Abgeſehen von den großen Natur-Revolutionen, die ſich mit und auf unſerm Erdkörper zugetragen, und ihm faſt allenthalben eine veränderte Geſtalt gegeben haben, ſo daß da, wo jetzt feſtes Land iſt, ehemals, vielleicht vor vielen Jahrtauſenden, Meeresboden war, und umgekehrt, ſo iſt doch in der beſondern natürlichen Beſchaffenheit des nordweſtlichen Deutſchlands, wozu das Oldenburgiſche mit gehört, ſo Manches vorhanden, was auf ſpätere, nach jenen großen und allgemeineren Revolutionen erfolgte Umwandlungen dieſes Theils von Deutſchland hindeutet. Aber auch aus alten Sagen und den älteſten geſchichtlichen Nachrichten wiſſen wir, daß unſer Vaterland, das Oldenburgiſche, inſonderheit der nördliche Theil deſſelben, nicht immer ſeine gegenwärtige Geſtalt hatte, ſowol im Innern, als vornehmlich an den Küſten. Der Theil deſſelben, welcher jetzt Marſchland iſt, lag vor etwa 1800 Jahren theils noch von Meereswellen bedeckt, theils als mehrere kleine Inſeln zerſtreut, die beim damaligen Mangel der Deiche, zur Fluthzeit den täglichen Ueberſchwemmungen ausgeſetzt waren, und wovon nur die, entweder von Natur, oder durch Menſchenhände erhöheten Stellen (Warfen, Wurpen) bewohnt waren. Die über Weſt- und Oſtfries- und Jeverland liegenden, 1 bis 2 Meilen vom feſten Lande entfernten Inſeln in der Nordſee, waren ſchon da, und zwar in größerer Anzahl und von größerem Umfange, als jetzt. Mehrere von denſelben wurden in

der Folgezeit vom Meere ganz verschlungen, oder in verschiedene kleinere zertheilt. Zweifelhaft ist es, ob diese Inseln sich aus dem Meere aufgeworfen haben, oder ob sie frühethin Theile des nahgelegenen festen Landes waren, und von demselben durch Fluthen und Strömungen abgerissen wurden. Wahrscheinlicher ist es aber, daß diejenigen von ihnen, welche noch jetzt, wie z. B. Wangeroge, mittelst Watten (Sandbänke) mit dem festen Lande zusammenhängen, ehemals einen Theil desselben ausmachten, und die höchsten Stellen der Dünen gegen das Meer bildeten. So weiß man wenigstens von der in der Nordsee, der Friesländischen Küste gegenüber, belegenen Niederländischen Insel Schiermonnigk-Oge mit Gewißheit, daß sie durch die Gewalt des Wassers vom festen Lande abgerissen worden ist; — und warum sollte das nicht auch mit den andern der Fall gewesen sei? Zur Zeit, als ein römisches Kriegsheer unter dem Drusus (etwa 10 — 15 Jahre vor unserer Zeitrechnung) auf einer Flotte in die Ems-Mündung einlief, waren jene Inseln schon vorhanden; sie müssen also vor jener Zeit vom festen Lande getrennt worden sein. Wie viel oder wenig damals schon von der jetzigen Marsch vorhanden gewesen sein mag, ist ungewiß; auf jeden Fall war sie aber noch nicht cultivirt, wie aus Plinius des ält. Beschreibung dieser Gegend [1]) erhellet, wo er unter anderm anführt, daß die ärmlichen Strandbewohner dieser Gegend ein elendes Leben führten, dürftig vom Fischfange lebten, und weder Milch, noch Butter genössen. Folglich trieben sie noch keine Viehzucht und keinen Ackerbau. Die Marsch war also zu Plinius Zeiten (23 — 79 nach Chr. Geb.) eine von armen Fischern bewohnte Inselgruppe an der Nordseeküste, zwischen den Weser- und Ems-Mündungen. Den Torf, oder Darg, kannten sie damals schon als Brennmaterial, wozu sie ihn auch benutzten. Sie lebten in einem beständigen Kampfe mit dem furchtbaren Elemente, dem Wasser, und wohnten in elenden Hütten, die bald rundum mit Wasser umflossen waren, bald sich in einem Sumpfe befanden. Wahrscheinlich war dieser ihr trauriger Zustand nicht von sehr langer Dauer; die Noth, die beste Lehrerin in Allem, oder vielleicht auch die cultivirten, klugen Römer, die schon einige Kenntnisse vom Deichbau hatten, machten sie damit bekannt. Die von ihnen errichteten Deiche (Erddämme) waren wahrscheinlich anfangs nur klein und niedrig, zur Abhaltung der täglichen Flu-

1) Historia natur. XVI. 1.

Digitized by Google

then, wie die nachmaligen sogenannten Sommer-Deiche. Nun erst konnte sich die eigentliche Marsch bilden, nachdem mehrere solcher, gleichsam im Schlick (thonigen Schlamm) schwimmenden Inseln durch Dämme mit einander verbunden waren, indem die höhern, als gewöhnlichen Fluthen — Springfluthen — diese niedrigen Dämme überströmten, und das rückfließende Meer- und Flußwasser den fetten, schweren Schlamm zurückließ, der sich dann mit jeder wiederkehrenden Fluth vermehrte, den Erdboden erhöhete und die Niederungen allmälig ausfüllte; wozu die aus den höher gelegenen Morästen, der Geest kommenden Flüsse und Bäche, welche viele Moor-Erde bei sich führten, gewiß auch viel beigetragen haben. Daher kommt es wahrscheinlich, daß sich hin und wieder mitten in der Marsch auch Darg, eine Art lockerer Torf- oder Moor-Erde, findet. Da, wo aber die aus den höhern Gegenden kommenden Flüsse feine, fette Thonerde mit sich führten und über die Watten (Sandbänke) verbreiteten, bildete sich der fette Kleiboden, die eigentliche Marsch, vorzüglich jedoch an den Mündungen dieser Flüsse, wo durch die Vermischung des Seewassers mit dem Flußwasser, und der in beiden enthaltenen Erdtheile, und vorzüglich der in ersterm befindlichen vielen Salz- und andern mineralischen und vegetabilischen Theile, der fruchtbare Klei gebildet und durch die Fluthen aufs Land und die Watten zurückgeführt wurde. Daß aber der Marschboden an so verschiedenen Stellen entstand, bald *am Rande* der Geest, bald *auf*, bald *unter* dem Moore, läßt sich auf folgende Art erklären: wenn nämlich starke Fluthen der damals hin und wieder bis an den Rand der Geest gehenden See die dortige leichte Moor-Erde wegspülten, und dafür den mit sich führenden schweren Schlamm daselbst absetzten, und dieser sich sammelte und anhäufte, so entstand da *Marsch an der Geest*. Waren aber die Fluthen nicht stark genug, ein schon vorhandenes Moor wegzuspülen, und ließen ihren Schlamm auf dasselbe fallen, oder wurden, wie am Meeresstrande, durch vorliegende Sandbänke, Dünen u. dgl., in ihrer Kraft gebrochen, so daß ihnen nur ein schwacher Ueberlauf über die dahinter liegenden, mit Moor angefüllten Niederungen verstattet wurde, so entstand *Marsch auf dem Moore*, oder Darg. Warf sich endlich vor dem, schon durch Schlick und Klei erhöheten Boden eine Sandbank oder Watt auf, und hemmte das Eindringen der Fluthen, so daß von dem sich ansammelnden Regen- und Fluß- oder Bach-Wasser sich ein Landsee bildete, der durch die darin aufwachsenden und vermodernden Wasser-Pflanzen und andre begünstigende Umstände,

Digitized by Google

zu einem Moor umgeschaffen wurde, so entstand Marsch unter dem Moore, oder vielmehr Moor über der Marsch-Erde, wie man in mehrern Gegenden der Aemter Brake und Elsfleth findet.

Viel ist in unsern Tagen über die Frage gestritten worden: ob die Flüsse allein, oder die See allein, oder beide gemeinschaftlich, die Schöpferin und Bildnerin der Marschen gewesen und noch seien? Am wahrscheinlichsten ist wol die Meinung derjenigen, welche glauben, daß sowol die Flüsse, als das Meer Antheil an der Bildung derselben haben, jedoch nicht immer zu gleichem Theil, sondern bald der eine mehr, bald der andere.

Von dem großen Unterschiede in der natürlichen (nicht durch Cultur hervorgebrachten) Beschaffenheit des Marschlandes will man die Ursache darin finden, daß das Meer und die Flüsse nicht zu allen Zeiten gleiche Erdarten mit sich führten und absetzten, sondern bald mehr thonige, kleiige und kalkartige, bald wieder mehr sandige, moorige und andere Erdtheile. — Die schlechtere Beschaffenheit des sogenannten Binnenlandes, oder der alten Marsch, im Jeverischen ꝛc., wollen aber Manche, und gewiß nicht ohne Grund, auch hauptsächlich dem Umstande zuschreiben, daß man in den ersten Zeiten der Bedeichung mit dem Eindeichen zu sehr geeilt, die gehörige Reife oder Consistenz des Bodens nicht abgewartet, und die Deiche zu weit auf den Schlick hinauf gelegt habe.

Daß die Oldenburgische, Jeverische und Ostfriesische Marsch, wie Herr Arends meint [2]), zu den Zeiten der Römer eine weit größere Ausdehnung gehabt habe, als sie jetzt hat, weil es damals noch keinen Dollart (der bekannte Meerbusen zwischen Ost- und Westfriesland) und keinen Jader Meerbusen gab, mögte ich fast bezweifeln; denn, wenn letzteres auch wahr ist, so gab es doch dagegen viele Niederungen, oder ganz niedrige Districte in diesen Marschgegenden, die bei dem damaligen Mangel der Deiche (Dämme) den täglichen Ueberströmungen der Fluth ausgesetzt

---

2) S. dessen Schrift: „Ostfriesland und Jever ꝛc." Bd. I. S. 51 u. 88. — Uebrigens stimme ich desselben scharfsinnigen Bemerkungen über die Entstehungsart der Marschen im nordwestlichen Deutschland gern bei, wovon die Benutzung seiner Ideen über diese Materie in diesem Hauptstücke einen Beweis giebt.

Digitized by Google

waren, und also nicht bewohnt werden konnten; manche Strecken standen auch wol noch ganz unter Wasser, oder waren ein breiartiger Schlick, der sich allmälig erhöhete und erst nach und nach consistent wurde. Sollte nun dies alles an Umfang nicht mehr betragen haben, als der Dollart und Jader Meerbusen, zumal wenn man die nachherigen vielen Anwüchse von Marschland hinzurechnet?

Statt mich bei den mancherlei Hypothesen und Muthmaßungen, wie in den ältesten, über alle schriftliche Nachrichten hinaus liegenden, Zeiten wol unser Land gestaltet sein möge, aufzuhalten, will ich lieber von der Zeit anfangen, da wir einige gewisse Nachrichten von demselben haben, und, zur leichtern Uebersicht der nach und nach, zu verschiedenen Zeiten, damit vorgegangenen physischen Veränderungen, dieselben in folgende Epochen theilen.

Erste Epoche. Diese fängt mit den ältesten noch vorhandenen Nachrichten der Römer an, wie sie vor beinahe 2000 Jahren das westliche Norddeutschland fanden, und im nächst vorhergehenden schon angeführt ist. Ein großer Theil des nördlichen festen Landes vom Oldenburgischen, der ganze District zwischen der Jade und der Weser, oder das jetzige Stad- und Butjadingerland, nebst einem Theile der Aemter Elsfleth, Berne, Delmenhorst, Rastede und Varel, stand damals größtentheils unter Wasser, und das über demselben Hervorragende bestand meistens in Sümpfen, Morästen und kleinen Inseln, die nur an den höchsten Stellen bewohnt waren. Ihre Bewohner trieben noch keinen Ackerbau, auch wol noch keine oder sehr wenig Viehzucht; sie waren Ichthyophagen (Fisch-Esser, bloß vom Fischfange lebende). Dieser Zustand mag vielleicht bis zum 6ten oder 7ten Jahrhund. nach Chr. Geb. gedauert haben.

Zweite Epoche. Dem Meeresgrunde und den Flüssen wurde theils durch die Natur, theils durch Menschenhände, vermittelst Anlegung von Dämmen, Deichen und Gräben, immer mehr Land abgewonnen, so daß das jetzige Butjadingerland damals, vielleicht schon vom 6ten bis zum 11ten Jahrh., sich um einige Meilen weiter gegen Norden erstreckte, und die jetzt in der Nordsee davor liegenden Watten und Sandbänke, unter andern Alt-Mellum, mit demselben zusammenhingen, oder doch eine oder mehrere bewohnte Inseln waren. Denn es ist wol keine fabelhafte Sage, daß daselbst (auf Alt-Mellum) ein Castell befindlich gewesen und in der großen Wasserfluth 1066, nebst mehreren Kirchspielen, von den Wellen des Meeres verschlungen

Digitized by Google

worden sei. Vor etwa anderthalb hundert Jahren zeigte man noch die Stelle, wo jenes alte Castell, Mellum genannt, gelegen haben soll, nämlich da, wo nachmals die Mellum- oder Bremer-Feuerbake stand [3]). Das Kloster Jadelehe, welches zwischen Dangast und dem nachmals ins Wasser versunkenen Arnegast, oder, nach Andern, beim ehemaligen Einfluß der Walling-Heete in die Jade, — also beim Hoben im Kirchspiele Seefeld — gestanden haben, und eine Residenz und Begräbnißstätte der ältesten Oldenburgischen Grafen gewesen sein soll, war in dieser Epoche auch schon da; fand aber in der Fluth von 1218 oder 1219, vielleicht auch früher, in den Wellen seinen Untergang. Hiemit kann man die

dritte Epoche anfangen, welche den ganzen Zeitraum befasset, da immer mehr Land von der Nordsee, der Jade und Weser verschlungen wurde. Die Jade, anfangs ein kleiner, unbedeutender Fluß in einer sumpfigen und morastigen Gegend, Edenriad [4]) genannt, wurde in dieser Epoche (die man allenfalls bis zum J. 1717, da die letzte bedeutende Zerstörung durchs Wasser geschah, rechnen kann) durch mehrere große Wasserfluthen, vorzüglich durch die von 1066, 1218 oder 1219, 1511 und noch spätere Fluthen, zu einem bedeutenden tiefen, breiten Meerbusen erweitert. Daß der größte Theil dieses Meerbusens ehemals festes, bewohntes Land gewesen sei, bezeugen mehrere mündliche und schriftliche Traditionen. So z. B. sagt in einem Besichtigungs-Protocoll über die Weser und Jade, vom Jahr 1613, ein von der Commission darüber befragter, damals beinahe 90jähriger Fuhrmann und ehemaliger Schiffer aus: „Er wisse sich noch aus seiner frühen Jugend zu erinnern, daß der Jader Meerbusen an den Stellen, wo er jetzt wol ½ deutsche Meile breit sei, ehedem so schmal gewesen, daß man auf dem diesseitigen Ufer mit einem auf dem jenseitigen Stehenden vernehm-

3) Auch heutiges Tages noch wird die Stelle, wo jenes Castell gestanden haben soll, gezeigt; Spuren davon findet man aber nicht mehr; die Länge der Zeit hat sie alle verwischt.

4) Nach Wierichs Muthmaßung (s. dessen Versuch einiger Anmerk. über den Staat von Friesland, die 2te Anm.) hat die Jade ihre Benennung von Riade oder Riede, welches einen Bach bedeutet, und von rieten, d. h. reißen, herkommt; daraus sei denn, mit Wegwerfung des Buchstabens R, Jade entstanden.

Digitized by Google

bar habe sprechen können, und wo sein, des Deponenten, Haus gestanden habe, könnten nun große Schiffe gehen." — Aber in ganz alten Zeiten, ehe die Jade zum kleinen Flusse wurde, muß schon ein anderer Jade-Busen, den ich den ersten oder ältesten nennen will, noch viel weiter, als der jetzige ins Land hineingegangen sein, wie man wol aus dem Umstande zu schließen berechtigt ist, daß man vor mehreren Jahren in einem Moore bei Leuchtenburg, im Amte Rastede, einen Schiffsanker und ein großes, ¼ Pfd. schweres Stück Bernstein fand. Letzteres ist zwar kein Beweis für das Vorhanden- oder Nahesein eines Meersgrundes, da man auch tief landeinwärts solches findet; aber der gefundene Anker zeigt doch auf ein schiffbares Wasser hin, welches indeß, so weit die gewissen Nachrichten reichen, dort nicht mehr gewesen ist. Auch der im Kirchspiele Rastede vorhandene Ort Leuchtenburg soll darauf hindeuten, und von einem ehemals daselbst gestandenen Leuchtthurm seinen Namen haben. Doch läßt sich dies alles auch anders erklären und auf eine spätere Zeit beziehen, wo die nachmals zugedeichte Lienen, ein schiffbarer Arm der Weser, unter dem Namen der Weste-Weser [5]), bei dem Dorfe Lienen, in der Nähe von Elsfleth, ins Land ging, sich bei Loyerberge, in der Gegend des Schanzgrabens [6]), mit einem Arme der Jade, oder eigentlich mit der Rasteder Bäke vereinigte, und da unter dem Namen Jade in den Jader Meerbusen floß. Ein anderer Arm der Lienen ging um Neuenfelde und Hammelwarden herum, und bei Käseburg wieder in die Weser zurück, und bildete so daselbst eine Insel. In alten Zeiten lag an der Lienen die bekannte Lienenburg, welche um die Mitte des 12ten Jahrh. von den Stedingern zerstört wurde. Dieser Fluß wurde schon frühe, zwischen 1483 und 1540, wahrscheinlich im J. 1500, bei der ersten Eindeichung der Schwey an der Weser-Seite zugedämmt; das jetzige Elsflether Sieltief ist noch ein Ueberbleibsel der Lienen. Ein anderer großer, schiffbarer Arm der Weser, das sogenannte Lockfleth, kam beim jetzigen Flecken Brake aus der Weser, theilte sich, eine Strecke landeinwärts, in

5) Einige nannten so auch die Heete, oder einen Arm derselben, von welchem weiterhin die Rede sein wird.

6) Daselbst war, beim Zusammenfluß dieses Grabens mit der Rasteder Bäke (Bach), eine Schanze aufgeworfen, daher er der Schanzgraben hieß.

Digitized by Google

der Nähe von Ovelgönne, in zwei Arme, wovon der eine, im Süden dieses Orts, in die Dornebbe, und mittelst derselben in die Jade floß, der andere aber, nördlich von Ovelgönne an den Kirchspielen Golzwarden, Rodenkirchen und Esenshamm hinfließend, etwa in der Mitte der Seefelder Feldmark sich in den Jader Meerbusen mündete. Dies Lockfleth, oder wie es auch, jedoch unrichtig, genannt wird, die Harrierbrake [7]), machte die Grenze zwischen den sogenannten vier Marschvogteien und dem Stadlande, und existirt zum Theil jetzt noch als Braker Sieltief. Die erste Zudämmung desselben geschah wahrscheinlich in der Gegend von Ovelgönne, die nachmalige bei Harrien im J. 1531.

Ein dritter Arm der Weser, die Heete (Hethe), kam gleichfalls als ein ziemlich breiter, schiffbarer Fluß in der Gegend von Atens aus der Weser, oder, wie Einige meinen, an zwei verschiedenen Stellen, nämlich der Hauptarm in der Nähe des Atenser alten Siels, und der Nebenarm etwas südlicher, in der Gegend des Portsieler Deiches. Der Hauptarm machte die Grenze zwischen Stad- und Butjadingerland, und floß wahrscheinlich, mit der Ahne vereinigt, beim ehemaligen Stollhammer Siel in den Jadebusen. Zur Fluthzeit floß das Wasser aus dem Jadebusen durch Stad- und Butjadingerland in die Weser; zur Ebbezeit umgekehrt. Die ehemalige bedeutende Breite dieses Flusses erhellet schon aus dem Umstande: als in dem Kriege der Stadt Bremen und ihrer Bundesgenossen (1400) mit den Butjadinger Friesen, die Bremer über diesen Fluß eine Schiffsbrücke schlugen, mußten sie 20 Eken (lange, schmale, etwa 10 — 15 Fuß breite Schiffe) an einander legen. Sie wurde zuerst in der Gegend von Moorsee, wahrscheinlich 1450, zugedämmt, und nachmals an der Weserseite beim Atenser Siel, und ein Theil davon zum Sieltief benutzt. Noch lange nach dieser Zudämmung, wodurch auch das vorhin in der Weser belegene Mittelsand (eine etwa 700 Jück große Weser-Insel) mit dem Oldenburgischen landfest ward, hatte das Weserwasser, insonderheit das des 1746 zugedämmten Weserarmes, die kleine Weser genannt, noch einen sehr starken Zug nach der ehemaligen Heete-Mündung.

Stad- und Butjadingerland war also vor der Zudämmung dieser Flüsse ein wahres Polynesien (Inselnland).

Das Oldenburgische Marschland erlitt die größten physischen

---

7) Harrierbrake war eigentlich nur das bei Harrien eingerissene Wasserloch (Brake, von brechen), und also nur der Anfang des Lockfleths.

Digitized by Google

Veränderungen an der Weser-, Nordsee- und Jade-Seite. Das beständige Auf- und Ablaufen der Weser, mittelst der Ebbe und Fluth, und ihr immer stärkeres Andringen an das Oldenburgische Ufer, indem sie sich immer mehr von der Bremischen Seite zu entfernen strebte, hat in ältern Zeiten, bevor man durch Schlengen und andere Vorrichtungen das diesseitige feste Land vor Abbrüchen zu schützen anfing, vieles vom Oldenburgischen Ufer und Lande abgerissen, was freilich wol meistentheils durch nachherige Eindeichungen wieder gewonnen wurde. Es ist geschichtlich erwiesen, daß ganze Strecken an dieser Seite der Weser preis gegeben, und die Deiche zurück, d. h. weiter landeinwärts, gelegt werden mußten. Solche Einlagen geschahen schon vor einigen hundert Jahren, z. B. bei Warfleth ꝛc. Zu der Zeit, als die erste Kirche daselbst gebauet wurde, lag viel fruchtbares Land zwischen ihr und der Weser, das nach und nach vom Wasser weggespült wurde. Bei Elsfleth wurden ebenfalls große Stücken vom Ufer abgerissen, und die dortige älteste Kirche soll ins Weserbette versunken sein. Man zeigte noch zu Anfang des 17. Jahrh. die Stelle in der Weser, wo sie vorhin gestanden, und konnte zur Ebbezeit, bei klarem Wasser und hellen Wetter, noch Rudera von ihr in der Weser sehen. Auch zeigten sich damals allenthalben neben Elsfleth noch Spuren von einem starken, durch die Gewalt des Wassers verursachten Abbruche des Landes. Solcher Abbrüche sind viele geschehen, z. B. der neben Boitwarden und Golzwarden von der Weser aufgeworfene Groden, Howiker Groden genannt, der 1586 eingedeicht worden war, wurde wenige Jahre nachher schon wieder von der Weser nach und nach verschlungen; bei Absen wurden, innerhalb 40 Jahren, vier Siele durch die Gewalt des Wassers weggerissen, und es mußten daselbst, so wie etwas weiter hinunter, nach und nach sieben Einlagen (Zurücklegung der Deiche) gemacht werden; zwischen Hartwarden und Hoffe (in den jetzigen Aemtern Rodenkirchen und Abbehausen) mußten die Deiche nach und nach zwölfmal zurückgelegt und an 200 Jück gutes Land ausgedeicht werden; zu Anfang des Havendorfer Sandes, beim Bekmer (Bekumer) Siele, waren fünf solcher Einlagen geschehen; von der Ellwürder Feldmark, die vorhin etwa 1300 Jück groß gewesen, waren zu Anfange des 17. Jahrh. nur noch etwa 400 Jück übrig, das Uebrige war vom Wasser verschlungen; und es hatten daselbst mehrmals Einlagen gemacht werden müssen. Solche Einlagen oder Deichversetzungen geschahen auch bei Moorsee, Atens, Bleren und an mehreren Stellen des Weserufers. Bei Tettens (im Kirchspiele

Digitized by Google

Bleren) wurde das außerhalb Deichs belegene Land von der Weser so stark weggespült, daß der, zwischen demselben und dem gegenüber in diesem Flusse belegenen Sande (Insel) hinlaufende Arm der Weser, der anfänglich ganz seicht und schmal war, sich so verbreiterte und vertiefte, daß jetzt große Seeschiffe darin fahren können [8]). Bei Waddens hatte man seit 1570 immer dem Wasser weichen und die Deiche zurücklegen müssen; viel schönes, fruchtbares Land ging dadurch verloren. An der ganzen Uferstrecke von Bleren bis nach Fedderwarden (im Amte Burhave) hatten mehrere Einlagen gemacht und ganze Strecken Landes dem Wasser überlassen werden müssen. Noch im J. 1613 wußten sich alte Leute in dortiger Gegend zu erinnern, daß ein ganzes, 20 Häuser großes Dorf, Bulte genannt, mit etwa 300 Jück Landes vom Wasser verschlungen, und beinahe das halbe Kirchspiel Waddens nach und nach in die Weser gespült worden sei. Viele fruchtbare Ländereien des besten Bodens im Kirchspiele Burhave mußten ausgedeicht und den wilden Fluthen preisgegeben werden. Ein ganzes Dorf, Bardyk genannt, ging mit seiner Feldmark in den Wellen der Weser unter. Die daselbst gemachte Einlage, die Langbardyker genannt, war ¼ deutsche Meile lang, und ging von dem neuen Deiche bis an die Weser. Noch 1613 fanden sich auf diesem ausgedeichten Platze mehrere Hausstätten und Trümmer des alten vom Wasser weggerissenen Deiches. Ueber 300 Jück schönes fruchtbares Erdreich war daselbst ein Raub des wüthenden Wassers geworden. Das ehemalige Dorf Fedderwarden (eigentlich Ueterst-Fedderwarden genannt) mußte im 16ten Jahrh. ausgedeicht, und zwei Einlagen von beträchtlicher Länge mußten dort gemacht werden. Vom ganzen Kirchspiele Langwarden und dem daneben belegenen Lande waren nach und nach über 3000 Jück Landes mit zwei Kirchen [9]) ins Wasser versunken. Man konnte ums Jahr 1625, von Langwarden ab, bei anhaltendem Ostwinde und zur Ebbezeit eine starke Meile über das dortige Watt (der Hoheweg genannt) in das seichte Weserbette hin-

8) Dies soll sich aber seit etwa zwanzig Jahren geändert haben, so daß dieser Weser-Arm jetzt nicht mehr von großen Schiffen befahren werden kann.

9) Diese zwei Kirchen sollen im Dorfe Langwarden gelegen haben; woraus man auf eine sehr beträchtliche Größe dieses Dorfes schließen kann.

Digitized by Google

eingehen [10]), welches dort vor mehreren Jahren noch gutes fruchtbares Land gewesen war.

Auch vom Lande Würden war von Jahren zu Jahren viel gutes Land, nebst dem Dorfe Ellingwarfen, durch den Weserstrom abgerissen und verschlungen worden. Die Deiche zwischen der Weser und Dedesdorf mußten bis ganz nahe an Dedesdorf, und beinahe mitten durch Eidewarden zurückgelegt werden.

An der nordwestlichen und westlichen Seite von Butjadingen geschahen ebenfalls im 16ten und 17ten Jahrh. große Ausdeichungen oder Einlagen, z. B. beim alten Langwarder Hammerich und Groden; bei Ruhwarden eine von 268 Ruthen Länge, beim Tossenser Groden eine von 40 Ruthen, eine andere bei einem „Olden- od. Altendeicher Zug" genannten Orte, eine von 114 Ruthen, woselbst ein großer Platz außerhalb des damals neuen Deiches dem Wasser preisgegeben worden war; ferner die große Sieswürder Einlage von 364½ Ruthen Länge, und noch mehrere dergleichen.

In der ehemaligen Vogtei Schwey (jetzt zu den Aemtern Abbehausen, Rodenkirchen und Brake gehörig) war noch zu Anfange des 17ten Jahrh. ein großes, an 2 Meilen langes und über 1 Meile breites Moor mit einigen tausend großen Stücken Darg (mooriges oder torfartiges Erdreich) bedeckt, welche die Gewalt des Wassers aus der Erde gerissen und umhergeschleudert hatte; die Erde war allenthalben voll großer, tiefer Risse und Spalten, als wäre sie durch ein Erdbeben verwüstet worden. Nach Aussage der damaligen Bewohner dieser Gegend drang zuweilen das Wasser aus diesen Erdspalten, und hob das Moor nebst den darauf stehenden Häusern in die Höhe. Dies ziemlich große Stück Landes stand damals in Gefahr, ganz vom Oldenburgischen durchs Wasser abgerissen zu werden. Auch in der damaligen Vogtei Jade (einem Theil des jetzigen Amts Rastede) fanden sich unzählig viele solcher Erdrisse und Dargstücke, wie auf dem Schweyer Moore. Einer von den dortigen Wasser-Einbrüchen war über 2 deutsche Meilen lang, und das urbare Land war dermaßen mit salzigem Wasser aus dem Jader Meerbusen überlaufen, daß es weder Korn noch Gras tragen konnte. Unter den dortigen Erdspalten oder Klüften war eine sehr tief mit Wasser angefüllt, und von dortigen Deichen war eine ganze Strecke vom Wasser weggerissen.

10) Auch jetzt geht es noch an; zur Ebbezeit sollen die Lootsen von der Bremer Feuerbake (neben Alt-Mellum) nach Langwarden zurück gehen können.

Digitized by Google

Als bei der großen Wasserfluth im J. 1511 neun Jeverische und Oldenburgische Kirchdörfer [11]), Alt-Gödens, Oberahm, Seedyk, Oldenbrügge, Bandt, Bordum, Arngast, Hiddels und Ellens, alle an der Jade belegen, von dem tobenden Wasser verschlungen wurden, erweiterte sich der Jader Meerbusen sehr beträchtlich, und die Herrschaft Jever wurde durch den dadurch entstandenen Querbusen ganz vom Oldenburgischen getrennt. Noch hundert Jahre nachher sahe man in dortiger Gegend allenthalben Spuren von der schrecklichen Verwüstung dieser Wasserfluth, Trümmern von Kirchen und Kirchhöfen, steinerne Särge, viele Todtengebeine, große Stein- und Schutthaufen niedergerissener Gebäude ꝛc. Erst 86 Jahre nach dieser schrecklichen Fluth (1597) fing man Oldenburgischer Seits [12]) mit der bekannten Eindeichung bei Ellens, Ellenserdamm und Oberahm an, und konnte sie, wegen der dabei zu besiegenden vielen und großen Schwierigkeiten, erst im J. 1615 beendigen, ungeachtet dies große, wichtige und schwierige, vom Grafen Johann XVI. angefangene Unternehmen, von dessen Sohne, Grafen Anton Günther, mit dem größten Eifer und unverdrossensten Fleiß fortgesetzt war. Jeverland wurde dadurch wieder landfest mit Oldenburg, und eine sehr bedeutende Strecke Landes von vortrefflichem Boden dem Wasser wieder entrissen. Jeverland gewann dadurch seine ganze südöstliche Spitze, fast lauter gutes Grodenland; auch Ostfriesland, oder vielmehr die Herrlichkeit Gödens, zog von dieser Eindeichung Nutzen durch die von Oldenburg geschehene Abtretung bedeutender Grodenländereien. — Der nordwestliche Theil von Jeverland hatte im Anfange des 17ten Jahrh. auch eine ganz andere Gestalt, als jetzt: die Nordsee ging damals bis an Alt-Garmssiel, wo ein Hafen war; bei anhaltenden starken Nordwest-Winden und hoch aufschwellender See geriethen manchmal die See-Schiffe auf diesen Siel; die Meeresfluthen drangen zuweilen bis nahe an die Stadt Jever, und verursachten großen Schaden. Die dortigen Deiche an der Seeseite wurden oft in einem Win-

11) Nach andern Nachrichten waren es nicht so viele.

12) An andern Stellen bei der Jade wurde um die Zeit und früher eingedeicht:

im J. 1536, Neustadt Gödens;
= 1521, bei Sande;
= 1570, bei Steinhausen;
= 1574, das Neufeld bei Sande;
= 1582, bei Jürgenshof.

Digitized by Google

ter wol funfzehn und mehrere Male durchbrochen, und ein Ort, Irpshausen genannt, mußte der See preisgegeben werden. Gegen die Dörfer Mederns, Funnens und Minsen waren drei verschiedene Einlagen gemacht, und die Deiche, nach der Angabe einiger dortigen Einwohner und des alten Jeverischen Drosten, Joach. v. Böselager, schon zum vierten Male binnen 54 Jahren eingerückt worden. Es fanden sich daselbst große Braken (Kolke); die Deiche und Binnenländereien waren mit vielen Seemuscheln überschüttet. Neben dem damaligen Vorwerk Schillig waren zwei große Einlagen gemacht, auch eine zwischen dem Hohentiefer (jetzt St. Jooster) und Crildumer Siel, wo man 700 Morgen Landes dem wüthenden Wasser hatte überlassen müssen. Daneben waren mehrere Einbrüche oder Braken, und eine Reihe von doppelten Deichen, nebst sehr kostbar zu unterhaltenden Sielen. Dort hatten in wenigen Jahren mehrere Einlagen gemacht werden müssen, wie auch bei Dauensfelde. An der Seite des Jader Meerbusens befanden sich verschiedene große Braken, wovon eine über 70 Klafter oder Faden tief war. Bei Leide, oder Lehe (einem jetzt unbekannten Orte zwischen Hooksiel und Heppens), waren (wahrscheinlich in der Fluth von 1511) vier Inseln in dem Jadebusen, nebst einem großen Stück vom festen Lande, durch die Gewalt des Wassers weggerissen worden; auch hatte man daselbst öfters, zu verschiedenen Zeiten, die Deiche zurücklegen müssen.

Aus Vorstehendem ergiebt sich also, daß alles Ufer- und Küstenland von Oldenburg und Jever im 16. und 17. Jahrh. große Abbrüche durch das Wassers der Weser, Nordsee und Jade erlitt, die aber, wo nicht ganz, doch größtentheils durch gleichzeitige und nachherige Eindeichungen wieder ersetzt sind; von welchen letztern jedoch die weitere Erzählung nicht hieher gehört, da es keine durch Natur, sondern durch Kunst bewirkte Veränderungen sind. In den Wellen der Weser, Nordsee und Jade liegen also große Stücke des ehemaligen Oldenburgischen festen Landes, mehrere ganze Kirchspiele mit den mancherlei Schätzen ihrer vormaligen reichen Bewohner begraben; und diese Flüsse, wie das Meer, haben dadurch ihr Gebiet beträchtlich erweitert.

Auch im Bette der Unter-Weser trugen sich beträchtliche Veränderungen zu, indem theils neue Sande (Inseln) entstanden, theils die alten durch Anwachs und Anspülungen vergrößert, oder auch durch Abbruch verkleinert wurden. Das Wichtigste davon mag hier ebenfalls einen Platz finden. Das Alten-Escher Sand soll vom Oldenburgischen festen Lande durch die Gewalt

Digitized by Google

des Wassers abgerissen sein; desgleichen das Elsflether Sand, welches einen Theil der Feldmark des damaligen Kirchdorfs Elsfleth ausgemacht haben soll. Diese Vermuthung gründet sich mit auf den Umstand, daß schon in alten Zeiten alle diejenigen Hausleute, welche in diesem (Elsflether) Kirchspiel Erbland besaßen, auch auf diesem Sande Erbweiden hatten, so wie auch der Elsflether Prediger und Küster. Das würde aber nicht der Fall sein, wenn dieses Sand von der Weser aufgeworfen worden wäre, weil alsdann der Landesherr sich dasselbe, kraft des juris accresc., gänzlich zugeeignet haben würde. Das Hammelwarder Sand ist höchst wahrscheinlich auch ein solches vom Oldenburgischen festen Lande abgerissenes Stück, da es in alten Zeiten, ehe die Weser ihr Strombette nach der Oldenburgischen Seite hin verlegte, beinahe noch landfest mit dem Oldenburgischen war, man auch damals auf dieser ziemlich großen Weser-Insel noch Spuren des alten Landdeiches bemerken konnte. Das Lang-Lütjen-Sand (richtiger Lange-Lütken-Sand), zwischen dem diesseitigen Amte Burhave und dem jenseitigen Lande Wursten, soll dadurch entstanden sein, daß ein Schiffer, Namens Lange Lütken, einstmals, vor Entstehung dieses Sandes, mit einem mit Mauersteinen beladenen Schiffe auf einer Sandplate in dieser Gegend des Weserstroms strandete, und an diesem gestrandeten Schiffe sich allmälig eine Insel aufwarf. Außerdem entstanden noch mehrere kleine Inseln und Sandplaten in der Weser, z. B. die Luhner Plate, der Harrier- und Hammelwarder Sandes Anwachs, u. m. a. Es wurden aber auch, wie schon angeführt ist, allenthalben Stücke (zum Theil ziemlich große) vom Oldenburgischen Ufer durch die Gewalt des Wassers abgerissen und in die Weser versenkt, da der eigentliche Strom und das tiefe Fahrwasser sich immer mehr nach der Oldenburgischen Seite hinzog, so daß die Schiffahrt, welche, wie geschichtlich erwiesen ist, in ganz alten Zeiten an der Stift-Bremischen Seite, zwischen dem dortigen Ufer und den Oldenburgischen Weser-Inseln durchging, sich nachmals, wegen des immer mehr sich versandenden und immer seichter werdenden dortigen Flußbettes, nach der Oldenburgischen Seite herüberzog, so daß schon seit vielen Jahren das rechte Fahrwasser für größere Schiffe meistens zwischen dem Oldenburgischen Ufer und den Inseln, oder zwischen diesen seinen Lauf hat [13]), und die sogenannte alte We-

13) Unterhalb Bleren ist jetzt das tiefe Fahrwasser wieder an der Hannöverschen (ehemals Stift-Bremischen) Seite.

Digitized by Google

ser, an der Hannöverschen Seite, theils nur für ganz kleine Schiffe und Böte fahrbar, theils auch zugedämmt und landfest geworden ist.

So viele Veränderungen nun auch dieser niedrige, an der Nordsee und den Flüssen Weser und Jade belegene Theil des Oldenburgischen, die Marsch, durch das Wasser erlitten hat, so ist dagegen der höhere, trockene Theil desselben, die Geest, desto unveränderter geblieben. Unsre Geest ist ganz gewiß ältern Ursprungs, als die Marsch; denn nimmt man auch eine Zeit an, wo sie, nebst dem ganzen, südlich davor liegenden flachen, wellenförmigen Lande im Münsterischen und Osnabrückischen bis an die ersten Berge im Fürstenthum Minden, im Lippischen u. s. w., Meeresboden war, woran wol nicht nicht zu zweifeln ist, so trat doch das diese Gegend damals bedeckende Meer gewiß von Süden nach Norden zurück, daß also diese südlicher gelegenen Gegenden, wozu auch die hiesige Geest gehört, früher gebildet wurde, als die nördlicher gelegene Marsch. Wollte man aber annehmen, daß das Meer in der Richtung von Osten nach Westen zurückgewichen sei, was auch nicht unmöglich ist, so kam doch die Geest, als der unstreitig höhere Theil, eher vom Wasser frei, als der niedrigere Theil, die Marsch. Wir können also wol mit Recht unsere Geest für den eigentlichen Urboden des Oldenburgischen Landes halten. Man kann, dünkt mich, annehmen, daß, da fast überall der Geestboden aus verschiedenartigen Erdlagen oder Schichten, aus Mischungen des Sandes, Thons und anderer Erdarten besteht, jede besondere Schicht, die noch in ihrem natürlichen Zustande ist, auf eine besondere Revolution hindeutet, die sich auf und mit unserer Geest zugetragen hat. Als den eigentlichen wahren Urboden könnte man denn nur die Tiefe des Bodens ansehen, wo diese Erdschichten aufhören, und sich nur tiefer Sand findet, wie auf dem Grunde des Meers. Doch diese Hypothese mögte zu gewagt scheinen, und zu weit ins Feld der philosophischen Träume und Hypothesenmacherei führen. Man kann sich wol mit zwei Haupt-Epochen für die Bildung oder Entstehung der Oldenburgischen Geest begnügen. In die erste Epoche würde dann die Entstehung der höher liegenden Geest zu setzen sein, wohin man die hohen Geeststrecken in den Kreisen Vechta und Kloppenburg, und den Aemtern Wildeshausen, Ganderkesee, Delmenhorst und im östlichen und südlichen Theile des Amts Oldenburg rechnen kann. Will man, mit v. Halem [14]), die

14) S. dess. Oldenb. Geschichte Thl. I. S. 32. Nur darin dürfte sich

etwa ½ Meile südöstlich von der Stadt Oldenburg belegenen Sandhügel, die Osenberge genannt, nebst dem Püthofberge bei dem Dorfe Wardenburg, für in der grauen Vorzeit am damaligen dortigen Meeresgestade vom Winde zusammengewehete Sanddünen halten, so wäre die ganze Oldenburgische niedrige Geestgegend damals noch mit Wasser bedeckt gewesen, oder doch ein großer, breiter Busen (Bucht) aus der Nordsee ins Land hinein, bis tief ins Amt Rastede, gegangen [15]), welches viele Wahrscheinlichkeit hat. Wenigstens scheint die Jade sich als Meerbusen, in ganz alter Zeit, bis an Loyerberg erstreckt zu haben, da man einige Spuren von einem, ehemals im Amte Rastede vorhanden gewesenen schiffbaren Wasser, unter andern einen Schiffs-Anker im Moore gefunden hat.

Zur zweiten Bildungs-Epoche der Geest, falls man eine solche annehmen will, könnten die etwas niedriger gelegenen Theile der Oldenburgischen Geest, als die Kirchspiele Hude, Zwischenahn, Edewecht, Apen, Westerstede, Bockhorn, Zetel, Varel, Rastede, nebst dem westlichen und nördlichen Theile des Amts Oldenburg gezählt werden; daß diese letztern aber zusammen eine einzige Insel gebildet haben sollten (wie v. Halem a. a. O., S. 34 oben, meint), ist nicht wahrscheinlich, oder man müßte denn annehmen, daß diejenigen von den genannten Kirchspielen, welche schon längst mit Ostfriesland zusammenhängen, ehemals durch ein Gewässer davon getrennt gewesen seien, was doch nicht wahrscheinlich ist, da die daran grenzenden Theile von Ostfriesland mitunter die höchsten Districte desselben und ohne irgend ein bedeutendes Gewässer sind. Zu der Zeit, als dieser Theil von Ostfriesland noch unter Wasser stand, mußte dies auch, und wol noch mehr, mit diesem Theile der Oldenburgischen Geest der Fall sein.

---

unser vortrefflicher vaterländischer Geschichtschreiber irren, wenn er annimmt, daß die Osenberge von dem während der Ebbezeit getrockneten Sande nach und nach vom Winde aufgethürmt worden seien. Die Ebbezeit ist von zu kurzer Dauer, als daß stark angefeuchteter Sand während derselben bis zum Flugsande austrocknen könnte.

15) Auf einen solchen, in dieser Gegend tief ins Land hineingehenden Meerbusen deutet auch die Stelle im Tacitus hin (de situ Germ. c. 35.) wo es heißt: in Septentrionem *ingenti flexu redit* (Germania), ac primo statim Chaucorum gens etc.

Digitized by Google

Ueber den ersten Ursprung der Oldenburgischen Landseen, als des Zwischenahner Meeres, der Bullen-Meere u. a., mag ich keine bestimmte Muthmaßung äußern, da bekanntlich Landseen auf mehr als eine Art entstehen können.

Aber nicht blos über eine Umgestaltung der Erd-Oberfläche, sondern über eine Umwandlung des Untergrundes finden sich in mehreren hiesigen Gegenden deutliche Spuren, aus denen hervorgeht, daß ein ehemals angebaueter und bewohnter Boden jetzt unter der ehemaligen Oberfläche desselben begraben liege. So hat man z. B. im Amte Elsfleth, vorzüglich in dessen Moorgegenden, auf dem oft 20 und mehrere Fuß darunter liegenden Sande, beim Brunnengraben, mehrmals bemerkt, daß mit dem aus dem Sandboden hervorspringenden Wasser eine Menge Haselnußschalen, die zum Theil noch ganz, aber inwendig taub (leer) waren, zum Vorschein kamen. Es finden sich auch hin und wieder in Torfmooren, vorzüglich in den Hochmooren, ganze große Eichenstämme, Erlen- (Ellern-), Büchen-, Fichten- und Birken-Bäume, die gewöhnlich in der Richtung von Nordwesten nach Südosten liegen [16]), und die man hier unrichtig mit dem Namen „Erdlagen" belegt. Zuweilen werden Lagen von ganz mürbem, holzigen Wesen stückweise ausgegraben, die, getrocknet, ein faseriges, weißes, mürbes Holz sind, das wie Kienholz brennt, und auch von den Landleuten, die es zum Brennen gebrauchen, so genannt wird; wahrscheinlich ist es aber kein Nadelholz, oder doch nicht lauter solches, sondern auch anderes von Erdöl und Erdharz durchdrungenes Holz. In der Grafschaft Jever findet man an verschiedenen Stellen, vorzüglich in den Warfen (Anhöhen) der Kirchspiele Hohenkirchen und Wiarden, mehrere Fuß tief unter der Oberfläche des cultivirten Bodens, Spuren von ehemaligen menschlichen Wohnstätten, als Misthaufen, bearbeitetes Bauholz u. dgl. Vielleicht wurde bei einer großen Ueberschwemmung diese Gegend mit vielem Schlamme und Sande überschüttet, oder irgend eine andere Ursache nöthigte die damaligen Bewohner, ihre Wohnstätten zu verlassen, und sich noch höhere anzulegen; wahrscheinlich zu einer Zeit, als

16) Die Richtung dieser ihrer Lage zeigt an, daß sie entweder von heftigen Sturmwinden aus Nordwesten umgewehet, oder auch von den daher kommenden starken Fluthen niedergestürzt wurden. Ersteres hat mehr Wahrscheinlichkeitsgründe für sich.

Digitized by Google

die Deiche noch zu ſchlecht waren, um ihnen hinlänglichen Schutz vor den Waſſerfluthen zu gewähren.

Zu einer der merkwürdigſten inländiſchen Natur-Begebenheiten gehört die im J. 1764 in der Moor- und Haide-Strecke zwiſchen Strückhauſen, Altendorf und Coldewey, im jetzigen Amte Brake, ſich zugetragene Moorbewegung ganz eigener Art [17]). In der Nacht vom 8. auf den 9. Nov. des gedachten Jahrs entſtanden, bei ſtillem, mondhellen Wetter, in der dortigen Haide tiefe Rillen oder Erdriſſe, 20 und mehr Fuß lang und 4 — 6 Fuß breit, wovon einige mit klarem, weißen, andere mit moraſtigem Waſſer angefüllt waren. In einigen dieſer Riſſe fand man auf dem Grunde etwas Kleierde, die ſonſt 20 — 30 Fuß tief unter dem dortigen Moore verborgen liegt. Der öſtliche Theil des dortigen Rockenmoors ward an einigen Stellen 50 und mehrere Schritte nach Südoſten hingerückt; ſumpfige Stellen wurden gedichtet und erhöhet, trockene Aecker dagegen in Moräſte umgeſchaffen, und meiſtens in der Nähe derſelben 4 — 6 Fuß hohe Hügel aufgeworfen. Keine Erd-Erſchütterung, ſondern nur ein donnerähnliches Getöſe, ſoll bei dieſem ſonderbaren Phänomen bemerkt worden ſein. Die Bewegung, wodurch dieſer, theils aus bebaueten Aeckern und grünem Moorlande, theils aus Haide und Torfmoor beſtehende Strich Landes, von etwa 200 Ruthen in die Breite, in eine ganz andere Lage gebracht worden iſt, ſoll, nach gewiſſen deutlichen Spuren zu urtheilen, von Nordweſten nach Südoſten gegangen ſein. Die Rocken-Aecker, nebſt den darüber gehenden Fahrwegen und Fußſteigen, wurden nicht nur zuſammengeſchoben, ſondern auch aus ihrer geraden, nach Weſten gehenden, Linie nach Süden fortgerückt und herumgedreht, und verloren zum Theil faſt die Hälfte von ihrer vorigen Breite. Die zur Begrenzung und Abwäſſerung dieſer Aecker dienenden Gräben waren verſchwunden; die in dieſen Strich fallenden Torfmoore wurden an einigen Stellen erhöhet, an andern erniedrigt. Die ausgegrabenen tiefen Torfmoorgruben, welche vorhin voll Waſſer waren, wurden mit weißem, feſten Moorgrunde bis oben an den Rand angefüllt. Ob nun dies Naturereigniß durch eine Art von Erdbeben oder durch eine ſtarke unterirdiſche Waſſerbewegung bewirkt worden, iſt

17) Oldenburgiſcher (Staats-) Calender vom J. 1800, S. 158. Not. 44. — Oldenburgiſche Blätter vom J. 1822. Nr. 33.

Digitized by Google

schwer zu errathen. Letzteres ist am wahrscheinlichsten, weil vor einigen Jahren in Irland eine solche, aber weit mehr verwüstende Naturbegebenheit durch unterirdisches Wasser verursacht wurde, welches plötzlich das über demselben befindliche Erdreich zerriß, und mit ungeheurer Gewalt in solcher Masse hervorströmte, daß eine ganze Gegend ruinirt wurde, und viele Menschen und Thiere umkamen.

Im Herbste 1797 soll in der vorhin gedachten Gegend eine große Brake (Kolk) zu Land geworden, und in einiger Entfernung davon sollen andere Braken entstanden sein, ohne daß man eine Erderschütterung bemerkt hat. Dies und das vorhergehende Phänomen läßt sich wol am leichtesten erklären, wenn man annimmt, daß der Boden in jener Gegend in einer gewissen Tiefe große, vielleicht mit der Nordsee unter der Erde in Verbindung stehende Wasserbehältnisse habe, und daß durch eine starke unterirdische, auf der Oberfläche nicht sichtbar werdende Bewegung, der bisherige Zusammenhang zwischen den festen Theilen der Erdrinde zerrissen wurde, so daß hin und wieder Löcher, Erdrisse entstanden, die sich schnell mit Wasser füllten; an andern Stellen sich aber der untere mit Wasser bedeckte Boden nach der Oberfläche erhob. — Der im Vorhergehenden bemerkte sonderbare Umstand, daß zu gewissen Perioden die Nordsee Land ansetzt, und zu andern Zeiten wieder abreißt, ließe sich dagegen, meiner Meinung nach, wol am leichtesten erklären, wenn man annehmen dürfte, daß, so wie es in den meisten Meeren eine regelmäßige tägliche Ebbe und Fluth giebt, es auch eine, vielleicht nach gewissen Jahrhunderten eingetheilte periodische Ebbe und Fluth gebe, deren Umlaufszeit wir noch nicht genau kennen. Dies sieht man, dünkt mich, ziemlich deutlich an der zwischen der Nordsee und Ostsee belegenen Dänischen Halbinsel Jütland; die Ostsee setzt seit einigen hundert Jahren an die von ihr bespülten Küsten Land an, die Nordsee auf der andern Seite aber reißt es ab. Vorher scheint der umgekehrte Fall statt gefunden zu haben; wenigstens wissen wir von unsern Oldenburgischen Küsten, daß in alten Zeiten Land an dieselben angesetzt worden ist; seit vielen Jahren aber reißt die Nordsee wieder Land davon ab, wo sie nur kann, und ihr nicht Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Digitized by Google

§. 2.

Wasserfluthen und Ueberschwemmungen.

In den ältern Zeiten, ehe noch eine kunstmäßige Bedeichung eingeführt war, und als die Deiche noch zu keiner solchen Festigkeit, Größe und Stärke gediehen waren, wie jetzt, ereigneten sich oftmals große Ueberschwemmungen. Die bedeutendsten derselben will ich hier in der Kürze anführen. Im J. 1066 war eine solche, in welcher das, etwa 2 Meilen unterhalb Langwarden im Butjadingerlande, auf einer jetzt ziemlich weit in der Nordsee liegenden Sandbank (Watt) befindlich gewesen sein sollende Schloß Mellum, nebst einem Theile vom nördlichen Butjadingen unterging. Eine der schrecklichsten Wasserfluthen soll, nach des Mönchs Godefried (Gottfried) Annalen, im J. 1144 gewesen sein, wo die Nordsee so sehr anschwoll, daß die Fluth beinahe 12 Meilen ins Land drang, und viele Tausend Nordsee- und Weser-Ufer-Bewohner ihr Grab in den Wellen fanden. Im J. 1164 war wieder eine entsetzliche Wasserfluth [18]). 1218 soll gleichfalls eine sehr große Ueberschwemmung gewesen, und das Kloster Jadelehe, nebst dem Schlicker Siel und einigen Kirchspielen an der Jade, von der Gewalt des Wassers weggespült worden (eigentlich wol versunken) sein. Diese Fluth von 1218, nebst den bald (1219 u. 1230) darauf folgenden, soll den Jadefluß zu einem Meerbusen erweitert haben. Fernere starke Wasserfluthen waren die von 1248, 1257, 1262, 1266 und 1277; welche letztere (die Weihnachtsfluth genannt) den großen Meerbusen Dollart in Ostfriesland verursachte, wodurch 33 Dörfer untergingen [19]). Im 14. Jahrh. waren viele bedeutende Wasserfluthen, z. B. die von 1313, 1361, 1373, 1377; desgleichen im 15. Jahrh. die von 1421, 1424, 1428 und 1464; im 16. Jahrh. die von 1509 und 1511, welche letztere die bekannte Antoni- oder Eisfluth ist, die von Rüstringen, insonderheit dem jetzigen Jeverlande, mehrere Dörfer und Kirchen, z. B. Oberahm, Dowens, Seediek u. m. a., theils wegriß, theils den Grund zu ihrem nachmaligen Untergange legte, und den Jader Meerbusen noch mehr

18) Hamelmanns Oldenb. Chron. S. 110. *Emmius* in hist. rer. Fris. Lib. 7.

19) *Emmii* descript. geogr. Fris. orient.

Digitized by Google

erweiterte. Ferner 1570 die sogenannte Allerheiligen-Fluth, bei welcher allein im Butjadingerlande 4000 Menschen [20]) und vieles Vieh umkamen, und bei Moordorf ein ziemlich großes Stück Erdreich mit vielen darauf stehenden Eichen und andern Bäumen, nebst Menschen und Vieh, losgerissen, über ¼ Meile Weges weggetrieben und im Kirchspiele Bardenfleth niedergesetzt wurde [21]), worüber ein Prozeß entstand, indem der neue Ankömmling, Martin Ammermann, dem Besitzer des Grundes, wo er mit seinem Grundstück fest zu sitzen kam, dem Hermann Gloysteen, nicht weichen wollte. Ersterer gewann diesen Prozeß [22]). — Im nämlichen Jahrh. waren noch die Fluthen von 1578, 1592 u. 1597. Im 17. Jahrh. die von 1602, 1610, 1615, 1625, 1626, 1632, 1634, 1638, 1643, 1651, 1663, 1685 u. 1686. — In der von 1643 wurde verschiedenes Moorland mit Häusern, und in der Schweyer Vogtei des Berend Onneken Garten weggetrieben und auf des Jac. Küseleers Stelle versetzt, worüber auch ein Prozeß entstand, der dahin entschieden wurde, daß Küseler das Land, worauf der angetriebene Onnekensche Garten sich festgesetzt hatte, behalten sollte, weil er es besäet gehabt habe. Im 18. Jahrh. ereigneten sich glücklicherweise nur zwei große Fluthen, die Weihnachtsfluth von 1717 und die Neujahrsfluth von 1721 (die eigentlich schon am 31. Dec. 1720 eintrat). Die erstere (von 1717) war eine der schrecklichsten und verwüstendsten von allen bekannten hiesigen Wasserfluthen. Sie war es nicht nur für dies Land, sondern auch für andere benachbarte und entfernte Gegenden. Nach einem gemachten Ueberschlage kamen in derselben allein im Oldenburgischen 2471 Menschen, 4228 Stück Pferde und Hornvieh um; 943 Häuser nebst 7 Schulen wurden weggespült, oder ganz beschädigt, die Deiche, vornehmlich der Schweyer, wurden fast gänzlich weggerissen, viele Siele (Wasserschleusen) sehr beschädigt und zum Theil ganz weggeschwemmt, viele große und kleine Braken

---

20) Nach andern Nachrichten nur 800 M., s. Janssens Denkmal der Wege Gottes in den Fluthen ꝛc., S. 71. Var. Oldenb. V. pag. 545. In dieser Allerheiligen-Fluth sollen an der ganzen Nordseeküste 100,000 Menschen ertrunken sein.

21) Hamelmann a. a. O., S. 390.

22) Hamelmann a. a. O., S. 390. Oldenb. Blätter verm. Inh. Bd. I. S. 76.

Digitized by Google

eingerissen; und mehrere dergleichen Verwüstungen angerichtet [23]). Die Zahl der in Jeverland damals ertrunkenen Menschen schätzte man auf 1275, der in Ostfriesland auf 2423, und die Summe aller an der ganzen Nordseeküste Verunglückten auf 15,000. Die vorhin angeführte Neujahrsfluth von 1721 war zwar sehr verderblich für die Deiche, aber nicht für Menschen, Vieh und Wohnungen, weil sie bei Tage einbrach, und nicht mit dem Ungestüm, als die von 1717. Die seit dieser ausgebesserten alten Deiche, nebst den meisten neuen Einlagen, wurden in der letzten Fluth von 1721 meistens bis auf den Grund zerstört, so daß es zur Wiederherstellung der Deiche an Erde gebrach, und man an mehreren Stellen dieselben weiter ins Land zurücklegen (d. h. Einlagen machen) mußte. — Fast jede dieser ungewöhnlich hohen Fluthen war in ältern Zeiten, ehe das Deichwesen zu seinem jetzigen hohen Grade der Vollkommenheit gediehen war, mit Deichbrüchen und den mancherlei traurigen Folgen derselben verbunden, so daß man sich eben so sehr darüber wundern muß, wie noch Menschen in einer so unsichern Gegend wohnen mogten, als Manche sich heutiges Tages darüber verwundern, daß in den schon so oft von Erdbeben verwüsteten Gegenden Italiens, in der Nähe des Vesuvs und Aetnas, Menschen ihre Wohnstätte aufschlagen mögen. Mit welcher Ruhe und Sicherheit können unsre Marschländer jetzt in diesen ehemals so gefährlichen Gegenden wohnen! Zwar müssen sie diese Ruhe und Sicherheit theuer bezahlen; aber wer giebt nicht gern einen Theil seines Vermögens hin, wenn er den andern, größern Theil, ja selbst sein und der Seinigen Leben damit retten kann?

---

23) Janssens Denkm. ꝛc., S. 161, 368 u. 382. v. Halems Oldenb. Gesch. Bd. III. S. 180 u. ff.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Vormalige und jetzige Eintheilung dieses Landes.

1) die vormalige Eintheilung in:

A) Gaue oder Provinzen §. 3.

B) Aemter, Vogteien und Kirchspiele §. 4.

2) die jetzige Entheilung in Kreise, Aemter und Kirchspiele §. 5.

§. 3.

1) Vormalige Eintheilung dieses Landes.

A) Eintheilung in Gaue oder Provinzen.

Zum Verständniß der ältern Oldenburgischen Geschichte ist es durchaus erfoderlich, von der ehemaligen geographischen Eintheilung der einzelnen Provinzen, die das jetzige Herzogthum bilden, einige Kenntniß zu haben. Daher hier folgendes Wenige davon:

In den ältesten, aus der Geschichte bekannten, Zeiten [1]), — die nicht mitgerechnet, da hier noch wilde oder halbwilde Völkerschaften lebten — befanden sich im Umfange des jetzigen Herzogthums Oldenburg folgende Gaue (Gowe, Pagi):

I. Der Ammergau, das Ammerland (Pagus Ammeri, s. Ammiri, auch Ambria), welcher sich von der Jade und der

1) Die Eintheilung Deutschlands, wenigstens eines großen Theils davon, in Gaue, war schon zu der Zeit, als Carl der Große die Sachsen (Sassen) zu bekriegen anfing (772), in Westphalen üblich.

Wapel [2]) an (wo nördlich und nordwestlich der Pagus Riustri oder Ruistri daran grenzte) bis an die Hunte und Lethe, wo der Pagus Leri anfing, erstreckte, begriff die nachmaligen Vogteibezirke Rastede, Westerstede, Zwischenahn, Apen, Oldenburg und etwas von den Vogteien Wardenburg und Hatten. Helmold und mehrere alte Chronisten und Geschichtschreiber nannten daher die Grafen von Oldenburg Comites in Ammerlandia, oder in terra Ammirorum. [3]). Nach dem Stiftungsbriefe über das Kloster Rastede, von 1059, ist die dortige Kirche in pago Ammiri erbauet. Kaiser Friedrich bestätigte 1158 dem Erzbischof Hartwig von Bremen unter andern auch ein Holz im Ammerlande (forestum in pago Ammiri), den jetzigen Wildeloh, der schon in dem (von Manchen aber für unächt gehaltenen) Caroliniſchen Stiftungsbriefe von 788 über das Bisthum Bremen vorkommt. Die Stadt Oldenburg wird in den Annal. Rasted., pag. 93, und in mehreren alten Chroniken Castrum Oldenborg Ammirorum genannt. Die Dörfer neben Hatten werden auch dahin gerechnet [4]).

II. Der Pagus Leri, Leringia, Laringia, Largoe (Lergau) fing in der Nähe von der Stadt Bremen an, erstreckte sich über die jetzigen Aemter Delmenhorst, Ganderkesee und Wildeshausen, und ging in die Hannöverischen Grafschaften Hoya und Diepholz und ins ehemalige niedere Stift Münster hinein. Zum ehemaligen Kirchensprengel des Bisthums Bremen gehörte aber

---

2) Die Wapel (Walpinga), welche in alten Zeiten ein weit größerer Fluß war, als jetzt, und eine sehr sumpfige Moorgegend durchfloß, machte nebst den damaligen südwestlichen Ausflüssen oder Armen der Weser, die durch das Stadt- und Butjadingerland flossen, die Grenzen zwischen dem Westphälischen Sachsenlande und östlichen Friesslande (nachmaligem Ostfriesland) aus, wie aus einer Stelle des alten Scholiasten des Adami Bremens. zu ersehen ist, wo es heißt: hanc Fresiae (scilicet orientalis) partem dirimit a Saxonia palus quae Walpinga dicitur, et Wirrhahae (Weser) fluvii ostia.

3) Helmoldi chron. Slav. II. cap. 7.

4) Chron. Rasted. pag. 89 et 96. Wolteri Chron. Brem. pag. 40.

Digitized by Google

von diesem Lergau nur die Gegend bis an die Hunte; die weiter südlich gelegenen Theile gehörten zum Osnabrückischen Kirchensprengel. In dem Stiftungsbriefe des Grafen Walbort, über das Alexanders-Stift zu Wildeshausen, von 872, kommen mehrere noch jetzt in dieser Gegend (dem ehemaligen Lergau) vorhandene Dörfer und Höfe vor, z. B. Slütter (jetzt Schlutter im Kirchspiel Ganderkesee); Oteshusen, (vielleicht das jetzige Ostinhusen im Hannöverischen Amte Harpstedt); Letiloue (wahrscheinlich das jetzige Littel im Kirchspiel Wardenburg); Redun (wahrscheinlich Rahde im Kirchspiel Dötlingen); Hareburgun, das jetzige Harbern; Halun, jetzt das Hollen im Kirchspiel Hasbergen, oder das Hollen im Kirchspiel Ganderkesee, u. a. m.

Den Namen erhielt dieser Gau wahrscheinlich von dem an der Hunte belegenen Dorfe Lahr, Laer oder Lere im Oldenburgischen Kirchspiel Goldenstedt. Nach der Seite des Stedingerlandes machte vermuthlich die alte Ollen daselbst (Aldena) die Grenze dieses Gaues Leri.

III. Der Pagus Ruistri, Rustri oder Riustri [5]) (Rustrigau, Rustringen, Rüstringen) begriff einen Theil von Ostfriesland (den östlichen neben dem Oldenburgischen), ganz Jeverland, Stadt- und Butjadinger-Land, und Stedingerland sammt den vormaligen sogenannten Marschvogteien (Moorriem, Oldenbrok, Strückhausen und Hamelwarden), die in den letzten Zeiten der Friesischen Republik mit zum Stedingerlande gerechnet wurden, so wie auch das Osterstadische jenseits der Weser. Man theilte es in Rustringen diesseits, und in Rustringen jenseits der Jade ein; ersteres (Rustringia cisjadana), begriff Jeverland und die Friesische Wede (Varel, Zetel und Bockhorn) nebst einem Theil von Ostfriesland; letzteres aber (Rustringia transjadana) das heutige Stadt- und Butjadinger-Land; welches letztere deshalb so genannt wurde, weil es den Ostfriesen und Jeverländern buten, d. h. jenseits der Jade liegt. Dies jenseitige Rustringen hieß auch Uprustringen.

Der durch seine vielen Bemühungen um die Ausbreitung des Christenthums in hiesigen Gegenden rühmlichst bekannte Missionar und nachmalige erste Bischof zu Bremen, Willehad (Wilhadus) starb (790) zu Blexen in Rustringen, in villa Pleccaze, quae sita est in Rustris [6]). Das altfriesische Gesetz-

5) In alten Urkunden wird es auch Rhiustri und Hriustri geschrieben.

6) Adamus Brem. I. c. 11. Albertus Stad. fol. 83.

Digitized by Google

buch (Asegabok, Aesghabok), etwa um die Mitte des 13ten Jahrhunderts zusammengetragen, nennet schon vier Hauptkirchen in Friesland oder Rustringen, nämlich Varle (das jetzige Varel) Oldessum, welches nachmals in einer großen Wasserfluth unterging, Longowortha (das jetzige Langwarden) und Blakeson, auch sonst wol Pleccaze genannt), (das jetzige Bleren im Butjadingerlande). Aus der Lage der hier genannten beiden, an den äußersten Punkten belegenen Oerter, Varel und Bleren, sieht man, daß ganz Stadt- und Butjadinger-Land nebst dem Amte Varel, welches auch seine eigenen Häuptlinge hatte, zu Rustringen gehörte. Die Kirchspiele Bockhorn und Zetel, welche sammt Varel die Friesische Wede hießen, gehörten ebenfalls zu Friesland. Daß die Stedinger, nebst den vier Marschvogteiländern, sich auch zu den Rustringern techneten [7]), erhellet aus mehreren Urkunden, unter andern aus einem Diplom von 1332 [8]), worin es heißt: Judices et universus populus Stedingorum terrae Rustringiae. Ferner Moordorf und Dalsper, zwei Dörfer, die in der vormaligen Marschvogtei Moorriem oder im jetzigen Amte Elsfleth, also außerhalb des jetzigen Stedingerlandes liegen, werden in mehrern alten Urkunden, als zum Stedingerlande gehörend, angeführt. Die Grenze dieses pagi Riustri (Rustringen) gegen das Ammerland (in dessen ehemaliger Ausdehnung) machten die Wapel und die nachmalige Vogtei Jade.

Die Eintheilung in Gaue scheint gegen Ende des 12ten und zu Anfang des 13ten Jahrhunderts allmälig aufgehört zu haben, da es fast überall in Deutschland aufkam, mehrere kleine Gaue mit einander zu vereinigen, und zu Grafschaften, Fürstenthümern uud Herzogthümern umzuschaffen. Bei der Eintheilung in Provinzen liegt aber noch meistens die ehemalige in Gaue zum Grunde, und dauert, wenn auch nicht in der politisch-geographischen Eintheilung eines Staats, doch in der Volkssprache, oder im gemeinen Leben, selbst bis auf den heutigen Tag fort. So spricht man hier noch durchgängig vom Stedingerlande (das aber sich jetzt nur noch auf das Amt Berne beschränkt), vom

---

7) Späterhin scheint Stedingerland einen eigenen, besonderen Gau ausgemacht zu haben, wenigstens einen Neben-Gau, zu dem dann auch Wüstenlande gerechnet wurde.

8) Hammelmann's Oldenb. Chronik, S. 97.

Digitized by Google

Ammerlande, (das aber auch nicht mehr in seiner ehemaligen Größe genommen wird), von Butjadingen oder Butjadingerland, von Stadt-Land [9]) ꝛc.

§. 4.

B. Eintheilung in Aemter und Vogteien.

Die Kenntniß von der früherhin bestandenen Eintheilung dieses Landes in Aemter und Vogteien, ist nicht nur wegen der Oldenburgischen Geschichte, sondern auch wegen der ältern Gesetze und Landes-Verordnungen, die sich auf diese vormalige Eintheilung beziehen, nicht außer Acht zu lassen.

Wann die Eintheilung in Aemter und Vogteien ihren Anfang genommen habe, ist nicht mit Gewißheit auszumitteln; es kommt auch darauf bei dem vorliegenden Zweck nicht an. Uns genügt zu wissen, wie dies Land unter den letzten Oldenburgischen Grafen und deren Nachfolgern in der Regierung dieses Staats, vor der neuen, seit dem Jahre 1814 bestehenden Eintheilung eingetheilt war.

I.

Zu des Grafen Anton Günther und seines Vaters, Johann XVI. Zeiten, wurde das ganze Land eingetheilt in die beiden Grafschaften, Oldenburg und Delmenhorst, wovon erstere 5 Aem-

---

9) Ueber die richtige Schreibart des Namens dieser kleinen Provinz ist man noch nicht einig. In neuern Zeiten fing man an, Stad-Land zu schreiben, weil man es ableitete von Gestade und Land, oder weil es nebst Stedingerland ehedem Wester-Stade geheißen haben soll, zum Unterschiede von dem gegenüber, jenseits der Weser, belegenen Oster-Stade. Letzteres ist aber noch nicht erwiesen, und ersteres kann wol nicht als Grund der Benennung gelten, da mehrere andere hiesige Gegenden auch am Gestade liegen, und doch nicht davon benannt sind; auch kannten die alten Bewohner dieser Gegenden den Ausdruck Gestade nicht, sondern nannten das Ufer eines Flusses Over und das Meeresgestade Seekante. Aus diesen Gründen habe ich geglaubt, die alt-übliche Schreibart Stadtland beibehalten zu können, zumal da es in alten Urkunden und Schriften immer so, oder auch Stattland geschrieben wird.

Digitized by Google

ter und 23 Vogteien, letztere 1 Hausvogtei oder Amt und 3 Vogteien enthielt, nämlich:

A. Die Grafschaft Oldenburg, welche als der größere Theil, enthielt:

I. Das Amt Varel.

II. Das Amt Neuenburg mit den dazu gehörigen Vogteien:
1) Bockhorn und
2) Zetel.

III. Das Amt Apen, wozu
3) die Haus-Vogtei Apen, und
4) die Vogtei Westerstede, gehörten.

IV. Das Amt Ovelgönne, wozu folgende Vogteien gehörten:
5) Golzwarden
6) Rodenkirchen
7) Abbehausen
8) Stollhamm
9) Blexen
10) Burhave
11) Eckwarden
} Stadt- und Butjadinger-Land.

V. Das Amt oder die Amtsvogtei Land-Würden.

VI. Besondere Vogteien:
12) Die Hausvogtei Oldenburg.
13) Die Vogtei Moorriem.
14) » » Oldenbrok.
15) » » Strückhausen.
16) » » Hammelwarden.
} Die 4 sogenannten Marsch-Vogteien.
17) » » Schwey.
18) » » Wüstenlande.
19) » » Hatten.
20) » » Wardenburg.
21) » » Zwischenahn (welche auch zuweilen nebst Apen ein Amt ausmachte).
22) » » Jade, (welche auch zuweilen mit Oldenburg ein Amt ausmachte)
23) » » Rastede, (welche auch wol ein Amt genannt zu werden pflegte.)

B. Die Grafschaft Delmenhorst, welche vier Vogteien enthielt:
1) Die Hausvogtei Delmenhorst.
2) Die Vogtei Stuhr.
3) » » Berne.
4) » » Alten-Esch.

Hiezu kam noch:

Digitized by Google

C. Die Erbherrschaft Jever, seit 1575, wo ein eigenes Landgericht bestand.

D. Die Herrlichkeit Kniephausen, seit 1623, wo ein Amts-Gericht war.

Die Herrschaft Jever war aber dem Oldenburgischen nicht einverleibt, sondern ein für sich bestehendes Land, das seine besondere Verfassung, Gesetze ꝛc. hatte [10]). Kniephausen wurde als eine Pertinenz von Jever angesehen. Nach Anton Günthers Tode (1667), kamen diese beiden Theile von Oldenburg wieder ab.

Die Eintheilung in Kirchspiele bestand auch schon damals, neben der in Vogteien, und fast ganz wie in der unter II. folgenden Eintheilung; daher ich sie, um eine Wiederholung zu vermeiden, hier nicht mit aufgeführt habe.

II.

Zur Zeit der Königlich Dänischen und der darauf folgenden Herzoglichen Landes-Regierung, bis zum Jahr 1814, war die Eintheilung dieses Landes folgende:

A. Grafschaft Oldenburg:

I. Die Stadt Oldenburg, mit der Competenz eines Landvogtei-Gerichts und eines Nieder-Gerichts über die Bürger und die auf Stadt-Oldenburgischen Gründen Wohnenden vor den Thoren.

II. Die Landvogtei Oldenburg, wozu
a) 4 Geestvogteien und
b) 4 Marschvogteien gehörten, nämlich:

1) Die Hausvogtei Oldenburg, mit den dazu gehörigen Kirchspielen, Stadt-Oldenburger Landgemeinde und Osternburg, nebst einem Theile des Kirchspiels Hatten, nämlich die 3 Dörfer Rindershagen, Streke und Gramberg.
2) Die Vogtei Wüstenlande, mit den Kirchspielen Holle und Neuenhuntorf.
3) Die Vogtei Hatten, mit den Kirchspielen Hatten und Dötlingen.
4) Die Vogtei Wardenburg, mit dem Kirchspiel Wardenburg.

} Die 4 Geestvogteien.

10) Das Landgericht zu Jever und das Amtsgericht zu Kniephausen, standen jedoch unter der Oldenburgischen Justizkanzlei.

Digitized by Google

5) Die Vogtei Moorriem, mit den Kirchspielen Elsfleth, Neuenbrok, Bardenfleth und Altenhuntorf.
6) Die Vogtei Oldenbrok, wozu die Kirchspiele Oldenbrok und Großenmeer gehörten.
7) Die Vogtei Strückhausen, mit dem Kirchspiel gleiches Namens.
8) Die Vogtei Hammelwarden, mit dem Kirchspiel gleiches Namens.

Die 4 Marschvogteien.

III. Die Landvogtei Ovelgönne.

10) Die Vogtei Golzwarden, mit dem Kirchspiel gleiches Namens.
11) Die Vogtei Rodenkirchen, mit den Kirchspielen Rodenkirchen und Esenshamm.
12) Die Vogtei Abbehausen (ehemals Obbehausen genannt) mit dem Kirchspiel gleiches Namens.
13) Die Vogtei Bleyen, mit den Kirchspielen Atens und Bleyen.
14) Die Vogtei Burhave, mit den Kirchspielen Burhave, Waddens und Langwarden.
15) Die Vogtei Eckwarden, mit den Kirchspielen Eckwarden und Tossens. Von dieser Vogtei gehörten die Dörfer Düke, Ruhwarden, Süllwarden, Severns und Mengershausen damals zum Kirchspiel Langwarden.
16) Die Vogtei Stollhamm [11]), mit dem Kirchspiel gleiches Namens.

Stadt- und Butjadingerland.

IV. Die Landvogtei Neuenburg (welche das Ammerland begriff):

17) Das Amt Rastede, mit den Kirchspielen Rastede und Wiefelstede (ehemals Twifelstede genannt).
18) Die Vogtei Jade, mit den Kirchspielen Jade und Schweyburg.
19) Die Vogtei Zwischenahn, mit den Kirchspielen Zwischenahn und Edewecht.
20) Das Amt Apen, mit den Kirchspielen Apen und Westerstede.

---

11) Im Anfange des 16ten Jahrhunderts wurde aber Stollhamm noch mit zu Stadtland gerechnet.

Digitized by Google

21) Das Amt Neuenburg, mit den Kirchspielen Bockhorn und Zetel.

V. Der Schweyer Amtsgerichts-District, worin die Kirchspiele Schwey und Seefeld.

Anm. Die Dörfer Neustadt und Frieschenmoor in diesem Amte gehörten zum Kirchspiele Strückhausen, so wie Achtermeer zum Kirchspiele Schweyburg.

VI. Der Landwührder Amtsgerichts-District, mit dem Kirchspiel Deedesdorf.

VII. Das Amt (die edle Herrschaft) Varel, mit dem Kirchspiel Varel.

B. In der Grafschaft Delmenhorst.

VIII. Die Landvogtei Delmenhorst:

22) Die Hausvogtei Delmenhorst, mit den Kirchspielen Delmenhorst, Hasbergen, Schönemoor, Ganderkesee und Hude.

23) Die Vogtei Stuhr (Stuer), mit dem Kirchspiel Stuhr.

24) Die Vogtei Berne, mit den Kirchspielen Berne und Warfleth.

25) Die Vogtei Alten-Esch, mit den Kirchspielen Alten-Esch und Bardewisch.

Anm. Von dieser Vogtei gehörten aber die Dörfer Ganspe, Motzen, ein Theil von Bardenfleth und Ritzenbüttel zum Kirchspiel Marfleth in der Vogtei Berne.

Hiezu kamen denn noch im Jahre 1803:

C. Die neu erworbenen Landestheile.

IX. Die Landvogtei Vechte (ein vormaliges Bischöflich Münsterisches Amt).

X. Die Landvogtei Kloppenburg (ebenfalls vorhin ein Bischöflich Münsterisches Amt.)

XI. Das Amtsgericht (vormalige Churhannövrische Amt) Wildeshausen.

Um mit einem schnellen Ueberblick sehen zu können, wie aus der alten Landes-Eintheilung die neue, jetzt bestehende, hervorgegangen sei, wird die folgende Tabelle hinzugefügt.

Digitized by Google

Tabelle

über die Vertheilung der vormaligen Oldenburgischen und Jeverischen Vogteien unter die jetzigen Aemter.

I. Das jetzige Amt Oldenburg begreift in sich den größten Theil der ehemaligen 4 Geestvogteien, nämlich:
1) die ehemalige Hausvogtei Oldenburg,
2) die Vogtei Wardenburg,
3) einen Theil von der Vogtei Wüstenlande, nämlich: das Kirchspiel Holle, (der andere Theil desselben, nämlich das Kirchspiel Neuenhuntorf, gehört zum Amte Berne.)

II. Das Amt Elsfleth besteht aus zweien der ehemaligen vier Marschvogteien:
1) der Vogtei Oldenbrok,
2) » » Moorriem (oder Mohriem).

III. Das Amt Zwischenahn umfaßt blos die Vogtei Zwischenahn.

IV. Das Amt Rastede begreift in sich:
1) die Vogtei oder das ehemalige Amt Rastede und
2) die Vogtei Jade.

V. Das Amt Westerstede enthält:
1) die ehemalige Hausvogtei Apen,
2) die Vogtei Westerstede.

Diese beiden vormaligen Vogteien waren auch zuweilen mit einander vereinigt, und machten dann das Amt Apen aus.

VI. Das Amt Bockhorn besteht aus
1) der Vogtei Bockhorn und
2) » » Zetel, welche vormals das Amt Neuenburg ausmachten.

VII. Die edle Herrschaft Varel besteht aus dem ehemaligen Amte Varel.

VIII. Das Amt Brake umfaßt zwei von den ehemaligen Marschvogteien, nämlich:
1) Die Vogtei Hammelwarden.
2) » » Strückhausen.

IX. Das Amt Rodenkirchen besteht aus
1) der Vogtei Rodenkirchen,
2) » » Golzwarden;
3) aus einem Theile des ehemaligen Amtsgerichts-Districts Schwey, nämlich dem Kirchspiel Schwey, und
4) aus dem in neuerer Zeit hinzugekommenen Kirchspiel Ovelgönne.

Digitized by Google

X. Das Amt Abbehausen begreift
1) die ehemalige Vogtei Abbehausen,
2) die Vogtei Stollhamm,
3) die Vogtei Blexen,
4) einen Theil des ehemaligen Amtsgerichts-Districts Schwey, nämlich das Kirchspiel Seefeld.

XI. Das Amt Burhave faßt in sich
1) die ehemalige Vogtei Burhave,
2) " " " Eckwarden.

XII. Das Amt (Land) Wührden besteht aus dem ehemaligen Amtsgerichts-District Wührden.

XIII. Das Amt Delmenhorst befaßt:
1) einen Theil der ehemaligen Hausvogtei Delmenhorst, nämlich die Kirchspiele Delmenhorst, Schönemoor und Hasbergen,
2) die ehemalige Vogtei Stuhr.

XIV. Das Amt Berne besteht aus
1) der ehemaligen Vogtei Berne,
2) " " Alten-Esch,
3) einem Theil der ehemaligen Vogtei Wüstenlande, nämlich dem Kirchspiel Neuenhuntorf.

XV. Das Amt Ganderkesee begreift einen Theil der ehemaligen Hausvogtei Delmenhorst, nämlich die Kirchspiele Ganderkesee und Hude.

XVI. Das Amt Wildeshausen besteht
1) aus der ehemaligen Vogtei Hatten,
2) aus dem ehemaligen Hannöverischen Amte Wildeshausen, nämlich den Kirchspielen Wildeshausen, Großenkneten (oder Großenknechten) und Huntlosen.

XVII. Das Amt Jever befaßt die vormalige Alten-Marktsvogtei nebst der Vogtei Sillenstede, und die Vogtei Rüstringen.

XVIII. Das Amt Tettens begreift die vormaligen Vogteien Tettens, Hohenkirchen und Wangerooge.

XIX. Das Amt Minsen enthält die ehemaligen Vogteien Minsen, Wiarden, Oldorf und Waddewarden.

Anm. Die jetzigen Aemter Vechte und Kloppenburg sind nur Theile von den vormaligen beiden großen Münsterischen Aemtern gleiches Namens, indem aus ersterem die jetzigen 4 Aemter Vechte, Steinfeld, Damme und Dinklage (eine Herrlichkeit), und aus letzterem die 3 Aemter Kloppenburg, Löhningen und Friesoyte gemacht worden sind.

Digitized by Google

§. 5.

Jetzige Landes-Eintheilung in Kreise, Aemter und Kirchspiele.

Seit 1814 ist das Herzogthum Oldenburg, rücksichtlich der Justizverwaltung in 8 Kreise, zum Zweck der Administrativ-Verwaltung in 28 Aemter (mit Inbegriff der beiden Städte Oldenburg und Jever), und wegen der kirchlichen und Gemeinde-Angelegenheiten in 106 Kirchspiele eingetheilt, wie folgt:

A. Kreis Oldenburg.

I. Stadt Oldenburg, mit der Stadt-Gemeinde.
II. Amt Oldenburg, mit den 4 Kirchspielen: Oldenburgische Land-Gemeinde, Osternburg, Holle und Wardenburg.
III. Amt Elsfleth, mit den 6 Kirchspielen: Elsfleth, Alten-Huntorf, Bardenfleth, Neuenbrok, Großenmeer und Oldenbrok.
IV. Amt Zwischenahn, mit den 2 Kirchspielen: Zwischenahn und Edewecht.

B. Kreis Neuenburg.

V. Amt Rastede, mit den 4 Kirchspielen Rastede, Wiefelstede, Jade und Schweyburg.
VI. Amt Westerstede, mit den 2 Kirchspielen Westerstede und Apen.
VII. Amt Bockhorn, mit den Kirchspielen Bockhorn und Zetel.
VIII. Amt (edle Herrschaft) Varel, mit dem Kirchspiele gleiches Namens.

C. Kreis Ovelgönne.

IX. Amt Brake, mit den 2 Kirchspielen Hammelwarden und Strückhausen.
X. Amt Rodenkirchen, mit den 5 Kirchspielen Ovelgönne, Golzwarden, Rodenkirchen, Esenshamm und Schwey.
XI. Amt Abbehausen, mit den 5 Kirchspielen Abbehausen, Atens, Blexen, Stollhamm und Seefeld.
XII. Amt Burhave, mit den 5 Kirchspielen Waddens, Burhave, Langwarden, Tossens und Eckwarden.
XIII. Amt Land-Würden, mit dem Kirchspiel Dedesdorf.

D. Kreis Delmenhorst.

XIV. Amt Delmenhorst, mit den 4 Kirchspielen Del-

Digitized by Google

menhorst, Schönemoor, Hasbergen und Stuhr (Stuer).

XV. Amt Berne, mit den 5 Kirchspielen Berne, Warfleth, Alten-Esch, Bardewisch und Neuenhuntorf.

XVI. Amt Ganderkesee, mit den 2 Kirchspielen Ganderkesee und Hude.

XVII. Amt Wildeshausen, mit den 5 Kirchspielen Hatten, Dötlingen, Wildeshausen, Großenkneten und Huntlosen.

E. Kreis Vechta.

XVIII. Amt Vechta, mit den 8 Kirchspielen Vechta, Bakum, Vestrup, Langförden, Visbeck, Goldenstedt, Lutten und Oyte.

XIX. Amt Steinfeld, mit den 2 Kirchspielen Steinfeld und Lohne.

XX. Amt Damme, mit den 2 Kirchspielen Damme und Neuenkirchen.

XXI. Amt (Herrlichkeit) Dinklage, mit dem Kirchspiele Dinklage.

F. Kreis Kloppenburg.

XXII. Amt Kloppenburg, mit den 4 Kirchspielen Kloppenburg (nebst Krapendorf) Emstek, Cappeln und Molbergen.

XXIII. Amt Löningen, mit den 4 Kirchspielen Löningen, Essen, Lindern und Lastrup.

XXIV. Amt Friesoyte, mit den 7 Kirchspielen Friesoyte, Alten-Oyte, Markhausen, Barsel, Scharrel, Ramsloh und Strücklingen.

G. Kreis, Herrschaft, Jever.

XXV. Stadt Jever, mit der Stadtgemeinde (ohne die Vorstadt).

XXVI. Amt Jever, mit den 8 Kirchspielen Vorstadt Jever, Cleverns, Sandel, Sillenstede, Schortens, Sande, Neuende und Heppens.

XXVII. Amt Tettens, mit den 6 Kirchspielen Tettens, Hohenkirchen, Wiefels, Middoge, St. Jost und Wangeroge.

XXVIII. Amt Minsen, mit den 7 Kirchspielen Minsen, Wiarden (Wierden), Pakens, Waddewarden, Wüppels, Oldorf und Westrum.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Lage, Figur, Grenzen, §. 6.

Größe, Bevölkerung, Einwohner- und Feuerstellen-Zahl, §. 7.

§. 6.

Lage, Figur, Grenzen.

Das Herzogthum Oldenburg liegt, mit Einschluß der Jeverischen Insel Wangeroge, von 52°, 30′ bis 53°, 47′, 43″, nördlicher Breite, und von etwa 25°, 20′, bis 26°, 25′ östlicher Länge, von der Canarischen Insel Ferro angerechnet. — Seine Figur bildet ein unregelmäßiges längliches Viereck, das seiner Länge nach, sich von Norden nach Süden ausdehnt, mit seiner, durch den Jader Meerbusen getrennten, ungleich hervorragenden nördlichen Seite in die Nordsee hinausläuft, nach der Mitte hin sich verbreitert, dann wieder schmäler wird, und sich mit seiner südlichen Seite in eine schmale Spitze endigt. Die größere Hälfte dieses etwas schräg von Ostsüdost nach Nordnordwest laufenden Oblongums, nämlich, fast das ganze Alt-Oldenburgische liegt nördlich des 53sten Grades, die kleinere Hälfte, das Neu-Oldenburgische aber südlich desselben Grades.

Es grenzt gegen Osten, mittelst der Weser und des jenseits dieses Flusses belegenen Oldenburgischen Amts Wührden, an das Herzogthum Bremen, das Stadt-Bremische Gebiet und die Grafschaften Hoya und Diepholz; gegen Süden an das Fürstenthum Osnabrück; gegen Westen an den Hannöverischen Kreis Meppen (Theil des vormaligen Herzogthums Aremberg) und an das Fürstenthum Ostfriesland; gegen Norden an die Nordsee oder das deutsche Meer (Mare Germanicum). Es ist also an drei Seiten fast ganz von Königlich Hannöverischen Provinzen umgeben, macht übrigens, mit Ausnahme des Amts Wührden, welches auf dem rechten

Digitized by Google

Ufer der Weser abgesondert liegt, einen, nach allen Richtungen zusammenhängenden, durch kein fremdes Gebiet unterbrochenen, Landstrich aus, der beinahe ringsum durch tractatenmäßige Grenzen eingeschlossen ist. Nur einige kleine Grenz-Strecken, süd- und westwärts gegen die Hannöverischen Lande, sind noch nicht ganz genau bestimmt, werden es aber wahrscheinlich bald werden.

§. 7.

Größe, Bevölkerung, Einwohner- und Feuerstellen-Zahl.

Die größte Ausdehnung dieses Landes, in die Länge von Norden nach Süden, beträgt, ohne die Insel Wangeroge, etwa 19½ geographische Meilen (15 auf 1 Grad), die größte Breite, von Osten nach Westen, etwa 9 Meilen, und der ganze Flächeninhalt, mit Einschluß der Herrschaft Jever, etwas über 100 Quadr. Meilen. Wollte man die noch uneingedeichten Grodenländereien und Watten, die jedoch, da sie täglich von der Fluth überlaufen werden, keinen sichern Besitzstand gewähren, mitrechnen, so würden etwa 10 bis 11 Quadr. Meilen mehr herauskommen. Nach der neuesten Zählung, vom Jahr 1821, war die Anzahl der sämmtlichen Feuerstellen (die in der Herrlichkeit Kniephausen nicht mitgerechnet) 32,444, und die der sämmtlichen Einwohner (ohne Kniephausen) 190,299, die, wie eine späterhin in einigen Kirchspielen vorgenommene Zählung ergeben hat, eher zu geringe, als zu groß ist, so daß die jetzige ganze Bevölkerung des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever wenigstens zu 192,000 Seelen angenommen werden kann. Vertheilt man nun diese Volksmenge über den angegebenen Flächenraum von wenigstens 100 Quadr. Meilen, so kommen im Durchschnitt auf jede Quadratmeile nahe an 2000 Menschen, welches auch mit der hiesigen mittlern Bevölkerung auf 1 Quadr. Meile so ziemlich genau übereinkommt; denn in den am meisten bevölkerten Gegenden der Oldenburgischen und Jeverischen Marsch wohnen hin und wieder auf 1 Quad. Meile etwa 3000 Menschen; aber in den am wenigsten bevölkerten Geestgegenden, z. B. einigen Districten der ehemaligen Münsterschen Aemter (jetzigen Oldenburgischen Kreise) Vechta und Kloppenburg, und in dem schlechtern Theile der Alt-Oldenburgischen Geest (Moor- und Haideland) dagegen nur etwa 1000 Menschen auf 1 Quadr. Meile, so daß also die mittlere Bevölkerung 2000 auf jeder Quadr. Meile ist. Es giebt hier aber Geest-Gegenden, z. B. im Ammerlande, wo die Bevölkerung eben so stark ist, als in der

Digitized by Google

Marsch. Nimmt man nun, mit den meisten neuern Geographen und Statistikern, die mittlere Bevölkerung von Deutschland zu 2500 auf jeder Quadr. Meile an, so kommt die Oldenburgische mittlere Bevölkerung derselben ziemlich nahe, und wahrscheinlich wird sie nach Verlauf nicht vieler Jahre ihr völlig gleich kommen, da sie schon seit länger als anderthalb hundert Jahren in beträchtlicher Zunahme ist, und, wenn keine besondere Hindernisse und anhaltende unglückliche Zeiten eintreten, in zunehmender Progression steigen wird, wenigstens in größerer, als die mancher andern deutschen, besonders süddeutschen Staaten, wo schon hin und wieder eine Uebervölkerung statt findet. Die Zunahme der Volksmenge ist im hiesigen Lande bedeutender, als Mancher vielleicht glauben mögte. Im Jahre 1702 betrug sie im Alt-Oldenburgischen (den ehemaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst) 65,680 Menschen, im Jahr 1769 schon 79,071, und im Jahre 1821 in denselben Theilen 105,280. Sie hatte sich also in dem erstern Zeitraum von 67 Jahren um 13,391 Menschen vermehrt, welches im Durchschnitt jährlich fast 200 ausmacht; im letztern Zeitraum von 52 Jahren beträgt der Zugang 26,209, mithin jedes Jahr im Durchschnitt 504. In den letzten 5 Decennien war demnach die jährliche Zunahme im Durchschnitt mehr als doppelt so groß, wie in den nächst vorhergehenden Decennien. Sollte in den nächst kommenden 50 Jahren die Bevölkerung in derselben Progression zunehmen, so würde es nach Verlauf von 5 Decennien für den Alt-Oldenburgischen Theil über 50,000 Menschen betragen. In einem ähnlichen Verhältniß hat auch die Anzahl der Häuser und andern Gebäude zugenommen; im Jahr 1767 waren im Alt-Oldenburgischen 22,186 Gebäude, (welche zu der Summe von 5,150,775 Rthlr. in der Brandkasse versichert waren), im J. 1797 (also nach Verlauf von nur 30 Jahren) war die Anzahl der sämmtlichen Gebäude schon 23,255, (versichert zu 7,768,080 Rthlr.) mithin um 1669 Stück vermehrt. Im Jahre 1803 war die Anzahl der sämmtlichen Gebäude 25,320, und die Versicherungssumme 10,337,243 Rthlr.; also innerhalb 6 Jahren ein Zugang von 1465 Gebäuden. Im Jahre 1820 waren daselbst 27,303 Gebäude, also in 17 Jahren wieder ein Zugang von 1983 Gebäuden. Diese so beträchtliche Zunahme an Volksmenge und Gebäuden ist gewiß ein sprechender Beweis von zunehmender Cultur des Landes, von guter Landes-Regierung und Verwaltung, wie auch von wachsendem Wohlstande im Allgemeinen.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Natürliche Beschaffenheit:

Clima, Luft, Witterung, Winde §. 8.

Flüsse, Landseen, Berge §. 9.

§. 8.

Clima, Luft, Witterung, Winde ꝛc.

Schon aus der Lage dieses Landes, im äußersten nordwestlichen Theile von Deutschland, an der Nordsee, gegen deren kalte Winde und Luftströmungen es durch keine hohe Berge und Wälder geschützt ist, läßt sich schließen, daß es kein angenehmes, mildes Clima haben könne; was denn auch der Fall ist. Im Ganzen genommen, weicht es wenig von dem Clima des übrigen Norddeutschlands ab. Die häufigen Stürme aus Nord- und Südwesten, die den größten Theil des Jahres herrschenden westlichen Winde, so wie die vielen Nebel, besonders im Herbst und Frühjahr, verursachen eine dicke, feuchte, naßkalte Luft, und bringen vielen Regen. Ein häufiger und schneller Wechsel des Wetters, das sich nicht nur fast von Tage zu Tage, sondern oft an einem und demselben Tage mehrmals und plötzlich ändert, raubt selbst dem Sommer seine Annehmlichkeit, so daß man auf zehn Sommertage kaum einen recht angenehmen rechnen kann, und im ganzen Jahre nur etwa auf ⅕ gutes heiteres Wetter. Des Frühlings Anfang und Dauer ist sehr ungleich; oft haben wir schon im März ganz angenehme heitere Frühlingstage, oft erst im April, gewöhnlich aber erst im Mai anhaltendes Frühlingswetter; doch vertauscht auch in manchen Jahren der April, welcher hier, wie in andern Gegenden Deutschlands, in der Regel sehr ver-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

änderliches Wetter hat, seine Rolle mit dem Mai, und giebt uns dann das eigentliche angenehme Frühlingswetter, während der Mai naß, kalt und veränderlich ist. Das Sommerwetter fängt gewöhnlich erst im Juli an, ist meistens von kurzer Dauer und unbeständig; fast jeder heiße, schwüle Tag führt Gewitter herbei, die aber doch selten recht fürchterlich und Schaden verursachend sind. Die meisten Gewitter kommen aus Westen und Südwesten, gehen selten vom festen Lande ab nach der See, und eben so selten von dieser landeinwärts, welches wahrscheinlich von der verschiedenen Temperatur der See- und Landluft herrührt. Die Getreide-Erndte fängt in hiesigen Gegenden gewöhnlich in den ersten Tagen des Augustmonats an, zuweilen auch schon gegen Ende des Juli, und in ungewöhnlich späten Fällen um die Mitte des August. Der Herbst ist auch hier, wie fast im ganzen übrigen Norddeutschland, meistens die angenehmste Jahrszeit, und liefert uns gewöhnlich den angenehmen sogenannten Metchen- oder Nach-Sommer [1]), der oft den ganzen October hindurch dauert, und uns viele heitere, angenehme Tage gewährt. Der unangenehmste von allen Monaten ist hier gewöhnlich der November, welcher fast durchweg kalt-feuchtes, stürmisches, regnichtes Wetter mit sich führt und den Uebergang zum Winter macht. Dieser ist hier selten sehr strenge und von langer Dauer. Gewöhnlich fängt das Frostwetter erst gegen Ende Decembers an und dauert bis Mitte oder Ende Februars, der mitunter schon einzelne angenehme Tage hat. — Es ist aber nach Verschiedenheit der Lage der einzelnen Provinzen dieses Landes, je nachdem sie der Nordsee und dem Jader Meerbusen näher oder entfernter liegen, mehr oder weniger niedrigen, feuchten Boden haben, das hiesige Clima auch verschieden. In den erstern, und

1) Mädchen-, Metjen- oder Metken-Sommer hat seine Benennung von dem sogenannten fliegenden Sommer, dem an heiteren Herbsttagen in der Luft herumfliegenden Gewebe, welches nach neueren richtigen Beobachtungen das Erzeugniß der kleinen dunkelbraunen Feld- oder Erdspinnen ist, die zu der Zeit bei Millionen die Stoppelfelder und Viehweiden bedecken, und mit ihrem Gespinnste überziehen, das dann, von den herbstlichen Winden losgerissen, durch die Lüfte fliegt und von dem Volksglauben für ein Product der Regenwürmer (Metchen, Metjen oder Metken) gehalten wird, und ehemals sogar für ein Gespinnst himmlischer Jungfrauen; daher Mädchensommer benannt.

Digitized by Google

das sind hier die übrigens so fruchtbaren Marschgegenden, ist das Clima rauher, kälter und veränderlicher, als in den letztern, den Geest-Districten, wo es etwas milder und gesunder ist. Gegen die schädlichen Einwirkungen eines im Ganzen so unfreundlichen Clima's auf den Körper, suchen die meisten Landleute, vorzüglich in den Marschgegenden, sich durch den Genuß geistiger Getränke zu schützen, übertreiben aber oft diesen Genuß, und bedenken nicht, daß das, was nur als Gesundheitsmittel und mäßig gebraucht werden sollte, durch das Uebermaß, und durch die oft mit solchen Getränken vorgenommene Verfälschung, ihnen zu einem langsam wirkenden Gift wird. Theils aus diesem übermäßigen Genuß der spirituösen Getränke, theils aus dem rauhen, nassen, kalten, veränderlichem Wetter, entstehen daher auch die meisten hiesigen Krankheiten, als: Gicht, Rheumatismus, Lungen- und Schwindsucht, Catarrhalfieber und Erkältungskrankheiten mancher Art, und in der Marsch, besonders im Butjadingerlande, ein gewisses bösartiges Fieber, das sogenannte Marschfieber.

Daß aber bei alledem das hiesige Clima nicht so nachtheilig für die Gesundheit ist, als man vermuthen sollte, beweisen die hier, besonders auf der Geest, nicht seltenen Beispiele von Menschen eines hohen Alters, und die, wie wir vorhin gesehen haben, stark zunehmende Bevölkerung, die nicht durch Einwanderung (da hier wol eben so viel Menschen auswandern als einwandern), sondern durch die Einwohner selbst bewirkt wird, vorzüglich durch die Geestbewohner. Auch in den hiesigen niedrigen Geestgegenden ist es nicht so ungesund, als man glauben sollte; denn in den Strecken Landes an der Weser und Hunte, die gewöhnlich das ganze Winterhalbejahr unter Wasser stehen, ist doch die Sterblichkeit eben nicht stärker, als in den höheren Geestgegenden. Die niedrige Lage eines Orts ist also an und für sich der Gesundheit nicht nachtheilig, wenn nicht andere Umstände, wie z. B. stehende Sümpfe, schlechtes Trinkwasser und dgl. hinzukommen.

§. 9.

Flüsse, Landseen, Berge.

Oldenburg hat, mit Ausnahme des Jade-Flusses, der, wenn man den Meerbusen gleiches Namens mit dazu rechnet, nicht unbedeutend ist, in sich selbst keine große Flüsse, sondern seine beiden Hauptflüsse kommen aus dem Auslande. Auch hat

Digitized by Google

es weiter keine Grenzflüsse, als die Weser gegen das Herzogthum Bremen, die Ochtum gegen einen Theil des Stadt-Bremischen Gebiets, und an einer kleinen Stelle die Haase gegen das Fürstenthum Osnabrück; übrigens ist es allenthalben mit den benachbarten fremden Provinzen landfest. Der leichtern Uebersicht wegen wollen wir die hier in Betracht kommenden Flüsse theilen, in:

A. Aus dem Auslande kommende:

1) Die Weser (Visurgis, Wesera) an der östlichen Seite des Herzogthums Oldenburg, welche hier größtentheils ein Grenzfluß, oder vielmehr ein zwischen Oldenburg und Hannover gemeinschaftlicher Fluß ist, mit Ausnahme der zwischen dem, am rechten Weser-Ufer liegenden Oldenburgischen Amte Wührden und dem gegenüber gelegenen Theile des Butjadingerlandes hinfließenden Strecke von etwa 1¼ Meilen, welche ganz Oldenburgisch ist. Dieser Fluß entsteht bekanntlich aus dem Zusammenfluß der bei Hannöverisch-Münden sich vereinigenden Werra und Fulda, wurde aber ehedem mehr als eine Fortsetzung der Werra angesehen und führte daher auch gleiche Namen mit derselben, (Wisuracha, Wirracha, Wisura, Wisara, Witra etc.). Sie ergießt sich, etwa 14 Meilen unterhalb der Stadt Bremen, in die Nordsee, und ist wegen der stark auf ihr betriebenen Schiffahrt berühmt.

2) Die Hunte (Huntha s. Hontha), welche aus dem Fürstenthum Osnabrück kommt, durch den Dummer-See geht und die Städte Wildeshausen und Oldenburg berührt, an welchem letztern Orte sie, nach ihrer Vereinigung mit der Haren, für Schiffe von 30 — 40 Last fahrbar wird, und bei Elsfleth in die Weser fällt. Sie hat, mittelst der Weser, Ebbe und Fluth bis etwas hinter Oldenburg hinauf.

3) Die Haase, welche aus dem südöstlichen Theile des Fürstenthums Osnabrück kommt, weiterhin sich in die große und kleine Haase theilt, den südlichen Theil des Oldenburgischen Amts Löningen durchfließt, und sich bei Meppen in die Ems ergießt.

4) Die Ochtum (Ochtme, Ochtem, Uchte), die aus dem Hannöverischen Amte Syke, im Hoyaischen, kommt, und durch einen Theil des Amtes Delmenhorst und des Stedingerlandes, in der Richtung von Süd-Osten nach Nord-Westen, bei Alten-Esch in die Weser fließt.

5) Die Delme, welche aus dem Hannöverisch-Hoyaischen Amte Harpstedt kommt, durch die nach ihr benannte ehemalige

Digitized by Google

Grafschaft und Stadt Delmenhorst fließt, und hinter Hasbergen in die Ochtum fällt, nachdem sie vorher das kleine, aus dem Amte Wildeshausen kommende Flüßchen, die Welse, zwischen der Stadt Delmenhorst unter dem Dorfe Hasbergen aufgenommen hat.

6) Die Drepte im Amte Wührden, welche aus dem Hannöverischen Amte Hagen (im Herzogthum Bremen) kommt, durch einen kleinen (südlichen) Theil des Landes Wührden fließt, und dann durch die Drepter Schleuse in die Weser fällt.

B. Inländische Flüsse.

7) Die Ollen oder Olle (alte Ollen, ehemals Oldena), im Stedingerlande entstehend, daselbst die neue Ollen, welche eigentlich ein Canal ist, und die aus dem Amte Ganderkesee kommende Berne aufnehmend, fällt bei Bettingbühren in die Hunte.

8) Die Haaren, kommt aus der Gegend von Mamsholt im Amte Rastede, und fließt durch die Stadt Oldenburg, wo sie sich auf dem Stau mit der Hunte vereinigt.

9) Die Lethe, welche aus dem Amte Kloppenburg kommt, durch das Kirchspiel Wardenburg geht, und bei Kreyenbrück, unweit Oldenburg, in die Hunte fällt.

10) Vehne oder Venne, welche aus dem Amte Kloppenburg kommt, in der Richtung von Südost nach Nordwesten durch das Amt Zwischenahn fließt, daselbst die aus dem Zwischenahner oder Elmendorfer Meer kommende Aue aufnimmt, dann auch wol das Godensholtertief genannt wird, und, mit dem Apertief und der Soest vereinigt, in die Leda und so in die Ems fließt.

11) Das Aper-Tief, aus dem Zusammenfluß mehrerer Bäche im Amte Westerstede entstehend, fließt durch einen Theil desselben in der Richtung von Osten nach Norden, vereinigt sich, bald nach seinem Eintritt in Ostfriesland, mit der Vehne und mündet mittelst der Leda in die Ems.

12) Die Wapel, welche meistentheils ein Grenzflüßchen zwischen dem Amte Rastede und der Herrschaft Varel ist, entspringt bei Konneforde und fließt in die Jade.

13) Die Jade, welche aus der Vereinigung mehrerer Bäche im Amte Rastede entsteht, und sich als ein Meerbusen gleiches Namens in die Nordsee mündet.

14) Die Made, ein kleiner Fluß im südlichen Jeverlande, der jetzt mehr ein Sieltief (Canal) als Fluß ist, und mittelst des Rustringer Sieltiefs in den Jadebusen fällt.

Digitized by Google

15) Die Hethe (Heete), ehemals ein ziemlich großer Grenzfluß zwiſchen dem Butjadinger- und Stadt-Lande, oder vielmehr einer von den ehemaligen Armen der Weſer, iſt jetzt mehrentheils ein Sieltief und fließt in die Weſer.

16) Die Ahne, ehemals aus der Gegend des jetzigen Dorfes Ahnendeich (im Kirchſpiel Stollhamm) kommend, iſt jetzt eigentlich nur ein Theil des Jade-Buſens, von dem ſie blos durch einige kleine Inſeln in demſelben, die Oberahniſchen Felder genannt, getrennt iſt.

17) Die Dornebbe, aus dem Strückhauſer und Köthermoor kommend, iſt jetzt ein Theil des Braker-Sieltiefs.

18) Die Vechte, welche aus dem Kirchſpiel Visbek, im Amt Vechte, kommt, durch das Kirchſpiel Lutten auf das große, weſtwärts des Dummer Sees und der Hunte belegene große Moor zufließt, ſich dann ſüdweſtlich wendet, mehrere aus dieſem Hochmoore kommende Bäche aufnimmt, und dann, über Vechte weiter fließend, unweit Arkenſtedt in die Haaſe fällt.

19) Die Leda oder Sater Ems, welche aus der Vereinigung der beiden, aus dem Amte Frieſoyte kommenden kleinen Flüſſe Markâ und Ohe entſteht, einen Theil deſſelben durchfließt und ſich bei Leer-Ort in Oſtfriesland in die Ems ergießt.

20) Die Söſte (Soeſt), entſpringt im Amte Kloppenburg, durchfließt einen Theil deſſelben und des Amts Frieſoyte, und fällt, mit der Vehne und dem Aper-Tief vereinigt, (da ſie dann auch wol die Baſſeler Ems oder Jumme genannt wird) in die Leda und mittelſt derſelben in die eigentliche Ems.

Außer dieſen Flüſſen iſt Oldenburg reichlich mit Bächen und Sieltiefen (Canälen) verſehen. Große Landſeen (hier Meere genannt) ſind hier nicht vorhanden, aber an kleinen und mittelmäßig großen Landſeen fehlt es eben nicht. Die vorzüglichſten ſind:

1) Das fiſchreiche Zwiſchenahner oder Elmendorfer Meer, welches vorzüglich wohlſchmeckende Barſche, Aale und manche andere Fiſch-Arten enthält. Daß es aber im Sommer jeden Monat nur eine gewiſſe Gattung von Fiſchen enthalten ſoll, iſt wol nur eine bloße Volksſage.

2) Das große und das kleine Bullen-Meer, in den Aemtern Weſterſtede und Bockhorn, in welchem letztern noch ein paar kleine Landſeen ſind, ſo wie in Jeverland und den Aemtern Raſtede, Oldenburg und Elsfleth.

Digitized by Google

Berge sind überall nicht im Oldenburgischen vorhanden; was man hier so zu nennen pflegt, sind nur Hügel, z. B. die sogenannten Osenberge, etwa 1 Meile östlich von der Stadt Oldenburg, der Rittrumer Berg im Kirchspiel Hatten, die drei Berge am Zwischenahner See und dergl. m. Die höchste Gegend im ganzen Herzogthum ist wol die um Damme, im südlichen Theile des ehemaligen Münsterischen Amts Vechte, wo schon die gebirgigen Gegenden Westphalens anfangen. — Nach dem Laufe der Flüsse zu urtheilen, ist die Abdachung des Landes sehr verschieden, geht aber doch vornehmlich nach der Weser, Jade, Ems und Haase hin.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Boden, dessen Cultur und Bewohner.

Verschiedenartigkeit des Bodens: Marsch, Geest, Haide, Moor; dessen Benutzung zum Torfstich und Kornbau; darin gefundene Merkwürdigkeiten ꝛc. §. 10.

Quantitatives Verhältniß der verschiedenen Haupt-Boden-Arten im hiesigen Lande, §. 11.

Gemeinheitstheilungen und deren großer Nutzen, §. 12.

Unterschied der Marsch- und Geest-Districte, in Hinsicht der Lage und Bauart der Dörfer in beiden, des Zustandes, der Lebensart und des Charakters ihrer Bewohner, der Volkslustbarkeiten ꝛc., §. 13.

Ackerbau und Viehzucht, §. 14.

Forstwirthschaft, Holzcultur, §. 15.

§. 10.

Verschiedenartigkeit des Bodens: Marsch, Geest, Haide, Moor; dessen Benutzung zum Torfstich und Kornbau; darin gefundene Merkwürdigkeiten ꝛc.

In Rücksicht der Verschiedenheit des Bodens theilt man Oldenburg gewöhnlich 1) in Marsch, die niedrige, fette, meistentheils aus dem Schlick (Schlamm) der Gewässer entstandene, eingedeichte Gegend; und 2) in Geest, die höhere, meistens sandige und mit Haide bewachsene, nicht eingedeichte Gegend. Jede von diesen beiden Haupt-Abtheilungen bringt man wieder in mehrere Unter- und Neben-Abtheilungen, ist aber in der Classification nicht einig. Hier mag die gewöhnliche, am besten zutreffende, Platz nehmen. Also:

Digitized by Google

I. Die Marſch [1]), Marſchland, Marſchboden. Dieſen theilt man gewöhnlich in: 1) altes Marſchland, und zwar a) mit ſchwerem, fetten, kleiigen Boden, und b) mit leichtem Kleiboden, wohin man das Hammland und das erdige, nichtkleiige Marſchland rechnet; 2) Neugrodenland, welches in den letztern Jahrhunderten eingedeicht, und faſt durchgängig guter ſchwerer Boden iſt. — Die Marſch erſtreckt ſich, mit Ausnahme eines kleinen Theils von Jeverland, über das ganze nördliche Oldenburg.

II. Die Geeſt [2]), welche von ſehr verſchiedener Beſchaffenheit und Güte iſt. Sie nimmt den größten Theil des Oldenburgiſchen Landes ein, indem ſie ſich über den ganzen ſüdlichen und beinahe den ganzen mittlern Theil deſſelben erſtreckt. Der Geeſtboden iſt auf der Oberfläche meiſtentheils flach, wellenförmig, mit wenigen Hügeln (hier, in Ermangelung wirklicher Berge, ſchon Berge genannt) beſetzt. Von den Hochmooren im Münſterlande und in Oſtfriesland ſich entfernend, ſenkt er ſich allmälig nach den Flüſſen und der Marſch zu, raget aber doch immer etwas über letztere hervor, und bildet gegen dieſelbe einen mehr oder weniger weniger ſcharf ablaufenden Rand, der wahrſcheinlich ehemals die Küſte der Nordſee vor Entſtehung der Marſch war. Vom Flugſande zuſammengewehete, oder vielleicht auch von den Meereswellen in der Urzeit zuſammengeſchwemmte Sandhügel und Sandfelder (Dünen) finden ſich in verſchiedenen Gegenden der Geeſt. Zu erſteren gehören z. B. die im Amte Oldenburg, etwa 1 Meile öſtlich von der Stadt Oldenburg entfernten, unter dem Namen der Oſenberge bekannten Sandhügel. Flugſandfelder finden ſich faſt überall auf der Geeſt zerſtreut, vorzüglich in den Aemtern Ganderkeſee, Wildeshauſen, Oldenburg, Raſtede u. m. a., Dünen und Watten faſt überall an den Küſten der Nordſee und in den dahin mündenden Flüſſen, der Weſer und Jade. — In Rückſicht der Verſchiedenheit des Bodens theilt man die Geeſt oder das Geeſtland in:

---

1) Dies Wort wird verſchiedentlich abgeleitet, am richtigſten von Moraſt (Marais), weil die Marſchgegenden auch immer ſumpfig und moraſtig ſind.

2) Das alte platt-deutſche oder Niederſächſiſche Wort guſt oder gaſt, (d. h. trocken, unfruchtbar) hat wol dem Geeſtboden, der in Oſtfriesland und Jever auch Gaſt genannt wird, ſeinen Namen gegeben.

Digitized by Google

1) Haid- und Sandboden, der wieder verschiedener Art ist, indem er entweder hauptsächlich aus mildem, mehr oder weniger mit Lehm und Thontheilen, oder mit Torf-Erde und Knick vermischten Sande besteht, oder aus scharfem, mit Ure [3]), etwas Lehm, Damm- und Torf-Erde untermischtem gelblichen, röthlichen und schwarzgraulichen Sande, der mit Kieseln vermischt ist. Die erstere Art dieses Geestbodens, die noch wieder Abarten hat, ist recht gutes Getreideland, vornehmlich wenn es stark gedüngt wird und mit mehr Lehm, als mit Torf-Erde vermischt ist. Man kann daher diesen Boden durch bloße Beimischung des Lehms sehr verbessern. Je mehr Torf- oder Moor-Erde er enthält, desto mehr Dünger bedarf er. Wenn es ihm daran nicht fehlt, so kann er eine ununterbrochene jährliche Besäung [4]) vertragen, und giebt reichlichere Rocken-, Gersten- und Hafer-Ernten als der Marschboden. Mir ist ein Geestdorf bekannt, wo man, obgleich es hinsichtlich seines Bodens nicht zu den besten gehört, doch in guten Jahren, bei guter Bearbeitung und Düngung, das 10 bis 12te Korn vom Rocken, und das 12 bis 14te von Hafer und Gersten gewinnt. — Die andre Art des Geestbodens ist weniger fruchtbar und mit der schlechteste, muß stärker und öfterer gedüngt und bearbeitet werden, als die erstere Art, und ist auch nicht zur Grasung tauglich, wozu die erstere, genug gedüngt, ganz wohl taugt.

2) Moorboden. Dieser nimmt einen beträchtlichen Theil des ganzen Landes ein, und wird in Hochmoor und niedriges Moor getheilt. Ersteres, wenn es beträchtlich höher als der umliegende Boden ist, letzteres, wenn es mit diesem gleich hoch oder noch niedriger liegt. Hochmoore giebt es nur hauptsächlich in einigen Gegenden des Alt-Oldenburgischen und in den, an Oldenburg gekommenen, vormals Münsterischen Aemtern Vechte und Kloppenburg, niedrige oder Nieder-Moore aber fast überall auf der Geest.

---

3) Ure oder Urre ist eine, wahrscheinlich aus verwitterten Eisensteinen entstandene Erdart, und daher an sich und ohne Beimischung andrer Erdarten unfruchtbar.

4) In Ansehung des lehmigen Sandbodens ist es aber besser, ihn nicht alljährlich zu besäen, sondern abwechselnd zum Kornbau und zu Weiden oder zur Grasung zu benutzen, weil er nach einigen Jahren des Grünliegens, wenn auch nicht mehr, doch besseres Korn trägt, als wenn er jährlich besäet wird.

Digitized by Google

Sie ſind wegen des uns ſo nothwendigen Brennmaterials, des Torfs, den ſie reichlich enthalten, ein nicht genug zu ſchätzendes Kleinod, deſſen Schonung und Erhaltung von großer Wichtigkeit iſt. Die Beſchaffenheit des in dieſen Mooren oder Moräſten (lat. paludes, franz. marais, hier zu Lande gewöhnlich Mörte genannt) befindlichen Torfes iſt, ſowol nach ſeinen Schichten oder Lagen, als nach den verſchiedenen Gegenden, wo er ſich findet, von ſehr verſchiedener Qualität. Da, wo er tief und in mehrern Schichten über einander liegt, iſt die oberſte gewöhnlich der leichte, lockere Torf, von poröſem Gewebe und von grauer, auch gelblicher oder hellbräunlicher Farbe. Dieſe Sorte iſt ein ſchlechtes Brennmaterial in Stubenöfen und auf dem Heerde; aber da, wo ſchnelle Hitze erfodert wird, gut. Auf dieſe Lage folgt der ſchwerere, feſtere Torf von dunkler, beinahe ſchwarzer Farbe, der ungetrocknet ſich wie fette ſchwarze Erde anfühlt, mehr oder minder feſt und ſchwer iſt, und wovon man die erſtere Art, ſo wie ſie von Natur iſt, in Soden ſticht, die letztere, zwar ſchwere, doch nicht ſo feſte Art aber meiſtens baggert, d. h. mittelſt Tretens durch einander knetet, welches dann den feſten, harten Baggertorf giebt, der, weil er ſparſam brennt und lange Kohlen behält, noch beſſer zum Brennen auf dem Heerde und in Stubenöfen iſt, als die zweite Sorte, der ſchwarze Grabetorf; doch giebt dieſer, wenn er recht feſte und mit keinem oder nur ganz wenigen Sande vermiſcht iſt, dem Baggertorf nur wenig oder nichts nach. Außer dieſen 3 Haupt-Torf-Arten giebt es noch manche Verſchiedenheiten deſſelben. Die Lagen oder Schichten, in denen er über einander liegt, ſind von ſehr ungleicher Dicke: hin und wieder nur 3 bis 10 Fuß, zuweilen aber 20 bis 30 Fuß tief, ſo daß man dann erſt auf Sand, Lehm oder anderes Erdreich ſtößt. Wo er am tiefſten liegt, iſt er gewöhnlich am beſten; wo er ganz flach liegt, d. h. eine Lage von etwa nur 2 bis 4 Fuß ausmacht, iſt er in der Regel nur leicht, loſe und ſchlecht. So verſchieden er aber auch iſt, ſo beſteht er doch immer mehr oder weniger aus Holz- und Geſträuch-Faſern, verweſeten Vegetabilien, inſonderheit Waſſer- und Sumpfpflanzen, aus Erdharz, Erdpech, Schwefel und andern brennbaren Foſſilien. Je weniger erdige und ſandige Theile er enthält, deſto beſſer iſt er zum Brennen. — Aber auch noch in anderer Hinſicht ſind die Torfmoore von großem Nutzen: ſie werden auch zum Buchweizenbau benutzt, und belohnen den Fleiß des Anbauers mit reichlicher Ernte; Rocken, Hafer und Kartoffeln gedeihen ebenfalls bei günſtiger Witterung im Moor-

Digitized by Google

boden. Will man ihn dazu benutzen, so gräbt man die obere Rinde etwa ½ bis 1 Fuß tief ab, legt sie in kleine Haufen und brennt diese, nachdem sie trocken geworden sind, zu Asche, die statt Düngers dient. Nach 6 bis 8 jähriger Benutzung läßt man solches Moorfeld 20 — 30 Jahre ruhen, und sucht sich zu gleicher Benutzung eine andere Moorstrecke, woran es in den Gegenden, wo der Moorbuchweizenbau gebräuchlich ist, nicht fehlt. Es giebt noch, vornehmlich in den ehemals Münsterischen Aemtern, jetzt Oldenburgischen Kreisen Vechta und Kloppenburg, und in einigen Gegenden des Alt-Oldenburgischen, z. B. den Aemtern Zwischenahn und Westerstede, so große Moordistricte oder Moräste, daß kaum der zehnte Theil davon benutzt wird. Dieses Moorbrennen, welches bei trockener Witterung gewöhnlich gegen die Mitte des Maimonats anfängt und den Junimonat hindurch dauert, so nützlich und nothwendig es auch von Einigen für die Landleute in jenen Moordistricten gehalten werden mag [5]), verursacht den Bewohnern der nahgelegenen Gegenden, wenn der Wind zur Zeit des Brennens auf sie zuweht, wegen des übelriechenden, fast unerträglichen Rauches, eine große Beschwerde und verdirbt ihnen oft die heitersten, angenehmsten Tage dieser Jahrszeit. Der ganze Horizont ist dann in eine dicke Dampfwolke gehüllt, welche selbst die Sonne mit ihren hellsten Strahlen nicht zu durchbrechen vermag. Dieser starke Rauch soll zuweilen, wenn Wind und Wetter danach beschaffen sind, bis in die Rheingegenden dringen und daselbst für Heerrauch (Höhenrauch, Landrauch) gehalten werden. Daß übrigens diese Moore nicht blos zu einem vorübergehenden Buchweizen- und Rockenbau benutzt, sondern auch in eine anhaltende Cultur gebracht werden können, beweisen die thätigen Reiderländer in Ostfriesland, welche ihre Torfmoore (Moräste) so gut cultivirt haben, daß sie jährlich einträgliche Rocken-, Hafer- und Buchweizen-Ernten davon erhalten. Der Untergrund in solchen Mooren ist meistens auch eine Bodenart, die nach gehöriger Bearbeitung dem Marschboden nicht sehr nachsteht. Wo nun ein solcher Untergrund nicht gar zu tief liegt, da pflegt man erst

5) Manche wollen dagegen bemerkt haben, daß es Veranlassung zum unmäßigen Genuß des Brantweins gebe, und daß beim Moorbrennen oftmals eben so viel vertrunken werde, als dadurch gewonnen wird; dann wäre freilich in sittlicher Hinsicht noch immer Verlust dabei, und es müßte nicht begünstigt werden.

Digitized by Google

den darüber befindlichen Torf abzugraben, dieſen zum eigenen Gebrauch oder Verkauf anzuwenden, und den Untergrund zum Kornbau zu benutzen. So giebt es z. B. im hieſigen Amte Elsfleth, inſonderheit in der Gegend von Collmar, ein Moor mit ſolchem guten Untergrunde, welches auf dieſe Art benutzt wird. Das aus dem Verkaufe des Torfs gelöſete Geld reicht gewöhnlich hin zur Beſtreitung der Koſten des Abgrabens und der Urbarmachung des Untergrundes.

Die Torfmoore ſind hin und wieder auch Fundgruben antiquariſcher Seltenheiten und Merkwürdigkeiten. Man findet noch heutiges Tages in ihnen unverweſete menſchliche und thieriſche Körper, oder Theile derſelben, Bäume, Münzen, Kunſtſachen, z. B. Bernſtein, Korallen, Schnüre, Ringe, Schwerter, Schilder, und mancherlei andre Sachen, die vielleicht ſchon Jahrtauſende da gelegen haben mögen. So fand man vor mehreren Jahren in einem Oldenburgiſchen Torfmoor eine unverweſete Menſchenhand (vielleicht von einem alten Deutſchen oder Römer, der ſie im Gefechte verlor); in Oſtfriesland vor einigen Jahren (1817) in einem Moore, bei Friedeburg an der Oldenburgiſchen Gränze, ein menſchliches Gerippe, worüber Arends [6]) folgende Nachricht aus der Auricher Zeitung mittheilt, die wegen ihres allgemeinen Intereſſe, vornehmlich für Alterthumsliebhaber, hier wol einen Platz verdient. — „Im Monat „Julius (1817), heißt es daſelbſt, wurde bei Friedeburg, in „der Gemeinde Etzel, beim Torfgraben, mitten im Moore, in „der Tiefe des Torfbodens, ein menſchliches Gerippe gefunden. „Seine Bekleidung und Lage deuten auf ein unerhörtes Alter„thum. Es lag in einer, mit Moosboden (ſoll wahrſcheinlich „Moorboden heißen), angefüllten Niederung, quer über den „Körper mit ſtarken eichenen Pfählen niedergehalten. Das Ge„wand (womit dies Gerippe bekleidet war) beſtand aus einem „groben härenen, gewalkten und nicht gewebten Tuche, ohne „Nähte und Knöpfe, blos mit weiten Armlöchern und einem „Halsloche; die Beinkleider von gleichem Zeuge und blos mit „einem Zuge und Riemen zum Zuziehen um den Leib, ohne „alle Knöpfe, die Schuhe aus einem Stück Leder, ohne Naht

6) S. deſſen Oſtfriesland und Jever in geogr., ſtatiſt. und landwirthſchaftl. Hinſicht. (Emden und Hannover 1818.) Bd. 1. S. 15.

Digitized by Google

„und Sohlen, aber alles aus ungegerbtem, rohen Leder, woran „noch röthliche Kuhhaare zu sehen waren. Die Schuhe hatten „über den Fuß herauf, von den Zehen an, Löcher mit einem „Riemen zum Zuziehen (Zuschnüren); jedem Loche gegenüber „war in der Außenseite des Fußes ein ausgeschnittener kleiner „Stern, mit einer Rundung umgeben, und diese Sterne stan„den in Verbindung mit sehr sauber und geschmackvoll ausge„schnittenem Laubwerk; alles wohl erhalten, indem im Moore, „wegen der harzigen Theile, nichts leicht verweset u. s. w." Dann fährt der Verfasser jenes Aufsatzes fort: „Die Gebeine des alten „Friesen, welche hier im Julius gefunden wurden, ruheten da„selbst wol mehr als 2000 Jahre. Nach den, mit Zierrathen „versehenen Schuhen zu urtheilen, war es ein vornehmer Mann; „vielleicht hielt ihn sein Volk für einen Zauberer, welchen die „alten Friesen, um sicher zu sein, daß er ihnen nicht nach seinem „Tode erscheine, in dieses Moor nach seinem Absterben versenkten „und mit schweren Pfählen überdeckten. Da dies Gerippe auf „dem Muttersande (dem untersten Grunde des Moorbodens) „gefunden wurde, so beweiset dieses, daß der Körper schon vor „Entstehung des Hochmoors dahin gelegt wurde; auch das Ge„wand ohne Nähte und Knöpfe, und die Schuhe ohne Sohlen „und ohne irgend eine Naht, beweisen ein hohes Alterthum. „Man hat in den Moorgründen dieses Landes schon vordem „Schuhe gefunden, welche von sehr hohem Alter sein und, nach „ihrer erstaunlichen Größe, einem sehr großen Menschengeschlechte „angehört haben müssen; allein diese hatten doch schon grobe „und starke Sohlen mit einem Rande, der mit einem Riemen „an das Oberleder befestigt war. — Indessen erregen die ausge„schnittenen Zierrathen in dem rohen Leder, woraus jene Schuhe „(des gefundenen Gerippes) gemacht sind, wegen der Richtig„keit der Zeichnung und des guten Geschmacks in der Ausfüh„rung, wirklich für ein so rohes Zeitalter Bewunderung. Dieser „sonderbare und für die Geschichte der Vorzeit merkwürdige „Fund wird zu Aurich (in Ostfriesland) aufbewahrt." — Vor einigen Jahren fand man in dem großen Moor bei Lohne im Amte Löhningen, im ehemaligen Münsterlande, Oldenburgischen Antheils, einige Fuß tief unter der Oberfläche eine ganze hölzerne Straße oder einem Bohlendamm, welcher dem in der Niederländischen Provinz Drenthe, im Bourtanger Moore im J. 1818 aufgefundenen Holzdamme ganz ähnlich ist, und über dessen Ursprung die Meinungen der Alterthumsforscher sehr getheilt

Digitized by Google

ſind [7]). Einige halten ihn für ein Werk Römiſcher Krieger, aus den Zeiten ihrer erſten Feldzüge in dieſen Gegenden, unter Druſus, Tiberius und Germanicus, und zwar für die in Tacitus Annalen (Lib. I. cap. 63.) gedachten pontes longi, alſo an 1800 Jahre und darüber alt. Andere hingegen geben beiden einen viel ſpätern Urſprung, und halten den im Bourtanger Moor aufgefundenen Block- oder Brückenweg für ein, unter der Regierung des kriegeriſchen Münſterſchen Biſchofs, Bernhard von Galen, während ſeines Krieges mit den Holländern im J. 1665, aufgeführtes Werk. Erſtere Meinung hat mehr Wahrſcheinlichkeit für ſich, da ſowol die Gegend, wo dieſer unterirdiſche Holzdamm entdeckt iſt, mit der von Tacitus beſchriebenen Gegend, als auch deſſen Bauart und Einrichtung mit des Tacitus pontibus longis übereinkommen, und von den Römiſchen Heeren ähnliche und noch viel größere, erſtaunenswürdige Werke bekannt ſind, z. B. mehrere von ihnen auf ihren Zügen in Gallien (Frankreich) und Deutſchland angelegte Kunſtſtraßen, Waſſerleitungen ꝛc. — Nicht nur einzelne Bäume, als Eichen, Fichten oder Föhren, Erlen u. ſ. m. findet man in dieſen Mooren, ſondern ſelbſt ganze niedergeſtreckte Holzungen, meiſtens mit ihren Gipfeln nach Südoſten hinliegend, woraus man ſchließen will, daß ſtarke Windſtürme aus Nordweſten (woher auch noch jetzt die heftigſten Winde in unſeren Gegenden kommen) ſie vor Entſtehung der Torfmoore niedergeriſſen haben, und daß ſie, ſo hingeſtreckt, im langen Laufe der Zeiten mit Moorerde überwachſen ſeien. Es giebt noch manche andre Erklärungsarten von der Urſache der Anweſenheit dieſer Bäume in den Mooren [8]), die aber alle nicht ſo befriedigend ſind, als die angegebenen. Es kann uns auch ziemlich gleichgültig ſein, zu wiſſen, wie ſie dahin gekommen; genug, ſie ſind da, und beweiſen durch ihr Daſein, daß der Grund der Moräſte, wo ſie gefunden werden, ehemals, vielleicht vor mehreren Jahrhunderten oder gar Jahrtauſenden, kein Moor, ſondern guter Geeſt- oder Lehmboden war. Um zu begreifen, wie die vom Winde umgeweheten oder auf irgend eine andre Art niedergeriſſenen Bäume an der Stelle, wo ſie niederfielen, unvermodert blieben, muß man annehmen, daß

7) S. Oldenburg. Blätter vom J. 1817, Nro. 14. J. 1819, Nro. 16. J. 1822, Nro. 32. 33. 34. 38. 41. 43. 44. 49.

8) S. Freeſe über die Vehne. S. 60 u. ff.

Digitized by Google

der Boden, auf dem sie standen, schon vor ihrem Umsturz mit Moor-Erde bedeckt war, sie sich also in diese weiche Masse bald einsenkten, und immer mehr mit Moor-Erde überwachsen wurden. So von der weichen Torf-Erde eingeschlossen, wurden sie den Einwirkungen der Luft entzogen, und dadurch, wie auch durch die in jener enthaltene antiseptische (der Fäulniß widerstehende) Feuchtigkeit und alkalische Säure so lange, — vielleicht Jahrtausende — vor der Vermoderung geschützt.

Ein so außerordentlich großer Vorrath von Torf auch in den Oldenburgischen Mooren enthalten ist, so daß man in den ersten 2 — 300 Jahren keinen Mangel, ja kaum eine Vertheurung zu besorgen hat, so ist es doch, bei dem immer mehr zunehmenden Holzmangel rathsam, von Staatswegen auf eine vernünftige Torfwirthschaft zu sehen und auch in dieser Hinsicht für die späten Nachkommen zu sorgen; wie es denn auch hier durch eine zweckmäßige Moor-Ordnung geschehen ist.

Ueber die Entstehungsart der Torf-Moore giebt es viele Meinungen und Hypothesen, die ich aber, da es nicht zu meinem Zweck gehört, hier mit Stillschweigen übergehe. Wer Lust hat, sie zu lesen, findet sie in Freesen's Schrift über die Vehne und in Arends über Ostfriesland und Jever (Bd. I. S. 54 f.) ausführlich vorgetragen.

3) Der anmoorige Boden; worunter man einen nicht völlig moor- und haide-artigen Boden versteht, der das Mittel zwischen Moor- oder Sandland und Marschland hält, und sich sowol zum Getreidebau, als zur Weide und Heugewinnung eignet. Bei guter Düngung und Bearbeitung giebt dieser Boden eine reichliche Ernte, und schlägt bei ungünstiger Witterung nicht so leicht und so sehr fehl, als der fette Marschboden und der trockene Sandboden, weil er mehr Nässe als jener, und mehr Hitze als dieser vertragen kann. Von dieser Bodenart ist aber am wenigsten im hiesigen Lande vorhanden.

Außer der angeführten Classification des Bodens ist hier auch noch eine andere gebräuchlich, nach welcher man ihn in vier Klassen oder Hauptgattungen eintheilt: 1) Marsch- oder Kleiboden, 2) Geestboden, 3) Moorboden und 4) anmooriger Boden. Obige Eintheilung aber verdient, meines Erachtens, den Vorzug.

§. 11.

Quantitatives Verhältniß der verschiedenen Haupt-Boden-Arten im hiesigen Lande.

Die Ausmittelung des quantitativen Verhältnisses jener

Bodenarten, d. h. die Angabe, wie viel von jeder Art hier vorhanden ſei, iſt, bei dem Mangel einer, unter öffentlicher Autorität von beeidigten Sachverſtändigen geſchehenen, Claſſification alles urbaren Staats- (Domanial-) und Privat-Landes, ſehr ſchwer, ja faſt unmöglich. Indeſſen will ich doch, nach den darüber geſammelten Angaben, deren Mittheilung hier zu umſtändlich ſein würde, eine muthmaßliche, der Wahrheit ziemlich nahe kommende Angabe oder Claſſification alles, ſowol cultivirten, als uncultivirten, aber der Cultur fähigen Landes zu machen verſuchen. — Auf Jeverland (zu 5½ Quadr. Meilen Areal-Inhalt angenommen, wovon etwa 1 Quadr. Meile auf mageres Land zu rechnen iſt), kommt ungefähr 4½ Quadr. Meile gutes, fettes Land; auf Stadt- und Butjadingerland und die zerſtreuten Marſchländereien in den Aemtern Berne, Brake, Elsfleth, Raſtede, Varel und Bockhorn etwa 9½ Quadr. Meile desgleichen, macht zuſammen 14 Quadr. Meilen gutes, fettes Land, alſo beinahe 1/7 des ganzen Flächen-Inhalts vom Oldenburgiſchen. Ferner auf einzelne, zerſtreuet liegende, fruchtbare Diſtricte im übrigen Oldenburgiſchen etwa 24 Quadr. Meilen mittelmäßiges Land, alſo beinahe ¼ des Ganzen; und 48 — 50 Quadr. Meilen ſchlechtes, mageres Land, mit Einbegriff der Torfmoore (Moräſte) und Brüche, alſo etwa ½ des Ganzen. — Oder vielleicht noch mehr der Wirklichkeit ſich nähernd, mögte wol folgendes Verhältniß ſein: Man nehme die Größe alles cultivirten und culturfähigen Landes zu 80 Quadr. Meilen an, ſo würden beinahe 2/10 davon auf die erſte Klaſſe, 5/10 auf die zweite und 3/10 auf die dritte kommen. Ein richtiges, zutreffendes Verhältniß zwiſchen dem cultivirten und uncultivirten Boden des Ganzen aufzufinden, iſt mir bis jetzt nicht möglich geweſen. Nimmt man aber an, daß in den Marſchdiſtricten (zu 14 Quadr. Meilen angenommen) beinahe gar kein uncultivirter Boden iſt, oder doch nur ſo unbedeutend wenig, daß es faſt gar nicht in Betracht kommt; daß unter dem als mittelmäßig angenommenen Lande (24 Quadr. Meilen) etwa 1/8 uncultivirtes, und unter dem als ſchlechtes, mageres Land (48 Quadr. Meilen) ungefähr ¼ uncultivirtes vorhanden ſei, ſo würden im Ganzen 15 Quadr. Meilen uncultivirtes Land, mit Inbegriff der Moore, herauskommend: alſo beinahe 1/7 des ganzen Flächen-Inhalts.

§. 12.

Gemeinheitstheilungen, und deren großer Nutzen.

Zu dem mehrerntheils noch uncultivirten, aber der Cultur

doch fähigen Lande, gehören denn die größtentheils schon getheilten Gemeinheiten oder Marken. Durch die, unter öffentlicher Autorität schon vor mehreren Jahren begonnene und mit Eifer fortgesetzte Aufhebung und Theilung derselben unter die Interessenten, ist ein großer, mächtiger Schritt zur Cultur dieser vorhin wenig und schlecht benutzten Gemeinheitsgründe geschehen. Da es ungeachtet des großen, schon jetzt sich zeigenden und künftig gewiß noch immer mehr sichtbar werdenden Nutzens, der aus der Aufhebung dieser Gemeinheiten für deren Genossen und den Staat entsteht, doch noch Manche giebt, die gegen die Aufhebung sind, so mag hier Einiges darüber gesagt werden. — Die Entstehung der Marken oder Gemeinheiten datirt sich aus einer Zeit, da es noch zur hinlänglichen Benutzung des vielen vorhandenen Bodens an Bevölkerung mangelte, und die Bedürfnisse der Bewohner desselben noch einfach und geringe waren. Nachdem die erste Ansiedelung in einer Gegend geschehen war, und jeder der vorhandenen Anbauer so viel Land als er bearbeiten konnte und mogte, zu sich genommen hatte, blieben noch große Strecken unbebauet liegen, die sie als ihr Gemeingut ansahen, und wohin sie ihr Vieh zur Weide trieben. Ihre Schafe und Bienen, ihre fast einzigen oder doch vorzüglichsten Erwerbsquellen, fanden auf diesen großen Gemeinheiten gute, reichliche Nahrung. Zu jener Zeit, wo der Landmann noch keinen großen Aufwand kannte, seine Bedürfnisse leicht befriedigt waren, er daher keinen großen Werth auf das Geld legte, sein Hauptreichthum in seinem Viehstapel bestand, und er sein überflüssiges Getreide nicht leicht zu Gelde machen konnte, weil es an Absatz fehlte, (denn große, volkreiche Städte mangelten noch oder lagen ihm zu entfernt); wo ferner jeder Bauer nur so viel Land anbauete, als er allein, oder mit einigen wenigen Gehülfen bearbeiten konnte, und seine Ausgaben sehr unbedeutend waren: zu einer solchen Zeit war gewiß die gemeinschaftliche Benutzung der Marken zweckmäßig und vortheilhaft, damals würde die Theilung und Cultivirung derselben unnütz und unmöglich gewesen sein. Nachmals hat sich aber in dem Laufe mehrerer Jahrhunderte das alles verändert, die Bevölkerung nahm ansehnlich zu, die Lebensbedürfnisse vervielfältigten sich und wurden viel theurer, die Aus- und Abgaben vermehrten sich beträchtlich, und die Landbauer kamen in den Stand, ihre Haiden, Moore und wüsten Plätze anbauen zu können. Schon vor länger als einem halben Jahrhundert traten Fälle ein, daß in mittelmäßigen und noch mehr in schlechten Ernte-Jahren das selbstgewonnene Getreide nicht hinreichte,

Digitized by Google

und Geld für fremdes Getreide ins Ausland ging. Die Ländereien stiegen im Preise, der ländliche Heuermann mußte für einige Scheffel Saat-Landes, die er zur Gewinnung der nothwendigsten Bedürfnisse seiner Haushaltung gebrauchte, an den größern Bauer, der es ihm überließ, theure Heuer bezahlen; die kleinern Bauern (Brinksitzer und Käthener) suchten den Umfang ihrer Ländereien zu vergrößern, ließen sich zu dem Ende Placken aus der Gemeinheit, gegen einen an die landesherrliche Kammer zu entrichtenden Canon, anweisen; die schlechte Benutzung und der Mißbrauch der Marken durch deren Genossen nahm immer mehr zu, indem jeder nur seinen Vortheil, geschah es auch zum größten Schaden der übrigen Theilhaber, daraus zu ziehen suchte; keiner dachte an eine Verbesserung der Gemeinheits-Plätze. Die besten Stellen in denselben wurden abgeweidet oder abgeplagget. Kaum zeigte sich hie und da etwas Gras, so wurde es von dem Vieh abgenaget und zertreten; dieses ging, meistens ohne Schutz gegen die heißen Sonnenstrahlen, in denselben herum, mußte oft aus Noth unreines Wasser saufen, sich aus Mangel an schädlichen, giftigen Kräutern vergreifen, und verrecken. Wo noch gutes Gras wuchs, wurde es durch stehende Sümpfe verfault, oder sonst verdorben. Diese ungesunde Nahrung, und der Genuß des unreinen, sumpfigen Wassers sollen, nach der nicht unwahrscheinlichen Meinung Einiger, sogar die unglückliche Quelle der ehedem so häufigen Viehseuchen gewesen sein; denn man will bemerkt haben, daß diese nirgend öfter entstanden und mehr um sich griffen, als unter dem auf den Gemeinheiten weidenden Vieh, (wovon aber doch wol der wahre Grund in dem Beisammenweiden des Viehes so mancher Eigenthümer zu suchen sein dürfte). Auch der Ackerbau ward durch diese Gemeinheiten sehr in seinem Flor gehemmt, denn der Landmann trieb, entweder aus alter Gewohnheit (Schlendrian), oder weil er zu träge war, sein Vieh auf dem Stalle zu füttern, dasselbe des Morgens und (wenn es des Mittags zu Hause geholt wurde) des Nachmittags satt aus dem Stalle, und ließ es den Dünger, diesen Schatz des Landmanns, auf die Gemeinheiten schleppen, wo es mehrentheils schlechte und wenig Nahrung fand und hungrig in den Stall zurückkehrte. Aus Mangel an Dünger wurden die Aecker schlecht bestellt; diese brachten schlechtes Getreide, mithin auch wenig Stroh zum Futter und zur Streu hervor; der hiedurch entstehende Mangel an Dünger sollte und mußte dann durch Plaggen ersetzt werden, und diese wurden nun von den besten Plätzen der Gemeinheiten genommen. — Selbst auf die Kinderzucht hatten dieselben einen

Digitized by Google

sehr nachtheiligen Einfluß; die Kinder des Landmanns mußten, anstatt zur Schule zu gehen, täglich hinter dem Vieh herlaufen, gewöhnten sich aus Faulenzen und lernten allerlei Unarten.

Alle diese, und so manche andre Nachtheile der Gemeinheiten erkennend, hob England sie schon vor vielen Jahren auf, und gab jedem Markengenossen das Recht, seinen Antheil abgesondert zu verlangen und einzufriedigen. Eine der ersten guten Folgen davon war der dort fast allgemein eingeführte Kleebau, auch Runkelrüben- und anderer Futterkräuter-Bau, und die damit verbundene Stallfütterung. Diesem Beispiel folgten bald Frankreich, die Schweiz und einige süddeutsche Staaten, z. B. die Churpfalz und die meisten königlich Preußischen Lande, wo allenthalben die Erfahrung, die sicherste Lehrerin in Allem, vorzüglich in der practischen Landwirthschaft, gelehrt hat, daß durch Aufhebung und zweckmäßige Vertheilung der Gemeinheiten sowol die Bevölkerung beträchtlich vermehrt, als auch der Ackerbau und die Viehzucht ansehnlich verbessert worden sind. Diese, und das nahe Beispiel eines, wegen mancher musterhaften Einrichtungen rühmlichst bekannten Nachbar-Staats, reizte auch Oldenburg zur Nachahmung in einer für die wichtigste Klasse seiner Staatsbürger, den Bauernstand, so äußerst nützlichen Sache. Auch hier begann man, schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, mit der Aufhebung der Gemeinheiten, und nach einer kurzen Unterbrechung wurde dieses wichtige Geschäft wieder im J. 1804 angefangen, wird bis jetzt noch fortgesetzt, und zwar mit solchem Eifer, daß, wenn keine unvorhergesehene Hindernisse eintreten, es in wenig Jahren beendigt sein wird. So verdankt denn Oldenburg, unter so manchen andern nützlichen Einrichtungen und Anstalten, auch die Aufhebung und Vertheilung seiner vielen und großen Gemeinheiten der weisen und väterlichen Fürsorge seines jetzigen Regenten, wovon die guten und fleißigen Hauswirthe schon jetzt großen Nutzen erkennen, und gewiß in der Zukunft noch immer mehr erkennen werden. Wie es aber dennoch unter den Landleuten manche mit der Gemeinheiten-Aufhebung Unzufriedene und sehr dagegen Eingenommene geben könne, würde kaum zu begreifen sein, wenn man nicht wüßte, daß einem großen Theil derselben jede Neuerung, sei sie an sich auch noch so gut und nützlich, verhaßt ist, zumal, wenn er den Nutzen davon nicht sogleich und ohne alle Mühe genießen kann. Untersucht man ihre Klagen und Beschwerden über die ihnen, angeblich durch die Gemeinheits-Aufhebung, verursachten Nachtheile, so findet man eigentlich nur einen dem Anscheine

Digitized by Google

nach gegründeten Einwurf gegen den Nutzen der aufgehobenen Gemeinheiten, nämlich den: daß die kleinen Markengenoſſen, die ſogenannten Köther und Brinkſitzer, die von einer aufgehobenen Gemeinheit nur eine Kleinigkeit bekommen, durch die ihnen zugetheilte kleine Portion nicht hinlänglich entſchädigt würden für den Verluſt ihres Rechts, auf die Gemeinheit eine oder mehrere Kühe zu treiben, und daß die ihnen aus derſelben zugefallenen kleinen Placken zur Weide für ſo viel Kühe, als ſie vorhin auf dieſelbe treiben konnten, nicht hinreichend ſei. Vorhin ſei ihr Vieh, ſagen ſie, mit dem der übrigen Gemeinheitsgenoſſen von einem gemeinſchaftlichen Hirten gehütet worden, jetzt aber müßten ſie es allein hüten, oder ihren Placken ſo befriedigen, daß es ohne Hirten weiden könne. Einige wollen ſogar den einzigen Grund oder doch die Haupturſache ihrer Verarmung in der Gemeinheitstheilung finden. Wäre es wirklich gegründet, daß der geringe Mann dadurch um ſeine einzige Kuh, ſeine Haupt-Ernährerin, gebracht würde, ſo müßte man ihm mit ſeinen Klagen Recht geben, und gewiß würde er es auch hier finden, in einem ſo wohleingerichteten Staate und bei einem Regenten, deſſen Fürſorge ſich bis auf den geringſten ſeiner Unterthanen erſtreckt, und der gewiß von der Erhaltung der in mancher Hinſicht für den Staat ſo wichtigen und nützlichen, ja unentbehrlichen Klaſſe der ſogenannten kleinen oder geringen Leute überzeugt iſt. Aber bei einer nähern Unterſuchung dieſer angeführten, dem erſten Anſcheine nach gegründeten Beſchwerde findet ſich doch, daß ſie in der That nicht gegründet iſt, ſondern daß der Klagende nur nicht Luſt hat, die Mittel anzuwenden, welche ihm Klugheit und eine vernünftige Wirthſchaft anrathen, und durch deren Anwendung er die Theilung der Gemeinheit nicht nur unſchädlich, ſondern vielmehr nützlich und erſprießlich für ſich machen kann. Wenn der kleine Mann nur ſo viel Land hat, als er zur Stallfütterung für 1 — 2 Kühe bedarf, ſo muß er ſich mit dieſer helfen. Zwei bis drei Scheffel Ausſaat Landes, mit Klee oder andern Futterkräutern beſtellt, reichen zur Sommer- und Winter-Stallfütterung für eine Kuh hin. Sie giebt, gut im Stalle gefüttert, mehr und beſſere Milch, als auf oft nur ſchlechter oder mittelmäßiger Weide, und verſchleppt den ihm ſo nothwendigen Dünger nicht. Will oder kann er aber nicht die Stallfütterung, weil er oft mehr Tagelöhner oder Handwerker, als Ackerbauer iſt, und alſo zum täglichen Mähen des Futters für ſeine Kuh nicht füglich Zeit hat, ſo kann er ſich ja mit mehreren ſeines Gleichen vereinigen, um ihre Kühe durch einen gemeinſchaftlichen

Digitized by Google

Hirten auf ihren Ländereien der Reihe nach weiden zu lassen.

Ein anderer, nicht so wichtiger, gegen die Gemeinheitstheilungen gemachter Einwurf ist dieser: der große Gemeinheitsgenosse, der oft ohnedem schon Land genug besitze, könne die ihm aus der aufgehobenen Gemeinheit zufallenden, meistentheils in Haide- oder Moorland bestehenden Placken gar nicht, oder doch nicht gehörig cultiviren, weil er nicht Viehdünger genug habe und die Düngplaggen, welche er vorhin in der Gemeinheit gehauen habe, nun, nach deren Aufhebung, entbehren müsse. — Aber giebt es denn nicht andere und noch bessere Mittel zur Cultivirung des Bodens, als die oft nur elenden, sandigen Plaggen (Erdschollen)? Der kluge, nachdenkende, arbeitsame Landmann weiß auch hier sich zu helfen: entweder macht er, wenn er es zuträglich findet und der Boden danach beschaffen ist, seinen aus der Gemeinheit erhaltenen Antheil zu einer Wiese, oder bauet Futterkräuter auf demselben, wozu fast jeder Boden schon von Natur tauglich ist, oder doch mit geringen Kosten und wenig Mühe gemacht werden kann. Der Klee bereitet zugleich den Boden zu einer ergiebigen Ernte vor, und erfodert, wenn er erst gesäet ist, fast gar keine Wartung, wächst auch, (wenigstens der weiße) wenn der Boden nicht gar zu schlecht ist, ohne Dünger oder bei geringer Düngung, nur nicht so schnell und nicht im ersten Jahre. So ist auch der ärmste und kleinste Landmann, wenn er sich nur einige Pfund Kleesaamen anschaffen kann, im Stande, seinen aus der Gemeinheit erhaltenen Placken gehörig zu benutzen und allmälig zu verbessern, indem er Klee darauf bauet, mit diesem seine Kuh auf dem Stalle füttert, und mit dem von ihr gewonnenen Dünger seinen Acker verbessert. — Ein Dritter benutzt seinen Gemeinheitsplacken wieder auf eine andre Art, entweder in eigenem Gebrauch, oder indem er ihn an Andre, die zu wenig Land haben, verheuert u. s. w. — Alle diese und so manche andere Vortheile sind aber bei ungetheilten Gemeinheiten nicht möglich. Glücklich ist daher ein Land, wo ein weiser Regent diese, für unsere Zeit nicht mehr passenden, schädlichen Gemeinheiten aufhebt, den vernünftigen fleißigen Landwirth dadurch zu Verbesserungen aufmuntert, und den halsstarrigen, trägen gleichsam zwingt, eine vernünftigere Wirthschaftsmethode zu befolgen. — „Es mögte aber wol nützlicher für's Ganze gewesen sein," hört man sagen, „wenn bei Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten dem kleinen Grundbesitzer eine größere Portion aus denselben zugetheilt, und er dadurch in den Stand gesetzt worden wäre, 3 — 4 Kühe und 1 — 2 Pferde zu hal-

Digitized by Google

ten." Das ging aber ohne Kränkung der Rechte der großen Gemeinheitsgenossen nicht an, die doch nun einmal auf einen größern Antheil an der Gemeinheit gegründete Ansprüche machen konnten. Sie hatten das unbestreitbare Recht, mehr Vieh auf die Gemeinheit zu treiben, und alle übrigen Benutzungsrechte hinsichtlich derselben in größerem Maße, als die kleinen Genossen, konnten also bei Aufhebung der Gemeinheit, an der ihnen solche zugestanden, auf die Erlangung einer größern Portion aus derselben mit Recht Anspruch machen. Die Vertheilung mußte daher nach Verhältniß der Größe der Ansprüche der Markengenossen geschehen. Da aber Mancher von den großen Gemeinheitsgenossen auf diese Weise viel uncultivirtes Land bekommen hat, welches gehörig anzubauen und zu benutzen er oft weder Lust noch Kraft hat, so findet sich für den kleinen Grundbesitzer Gelegenheit genug, ersterem von dessen überflüssigen Lande etwas abzuheuern oder abzukaufen.

Aus diesem Allen, wie aus manchem Andern, ergiebt sich unbestreitbar, daß Oldenburg mit zu den Staaten gehört, die sich einer zunehmenden Bevölkerung und Cultur erfreuen. Letztere ist auch hier in doppelter Rücksicht fortgeschritten, sowol in der Zugewinnung einer größern cultivirten Oberfläche, als auch in der bessern Benutzung des schon früherhin cultivirten Landes. Wie viel ist nicht seit Aufhebung der Gemeinheiten von den vertheilten Markengründen in Cultur gebracht, theils zu Ackerland, theils zu Weiden und Wiesen gemacht, und wie viel ist nicht schon vorher von den, vor Aufhebung der Gemeinheiten, ausgewiesenen einzelnen Placken cultivirt worden? — Denkt man aber an die hin und wieder in einigen sogenannten Geest-Aemtern noch vorhandenen großen Moorstrecken, wie viel sich davon noch zu Acker- und Wiesenland machen lasse, so dürfte die Behauptung wol nicht übertrieben sein, daß jene Gegenden noch einer großen Cultur und Verbesserung fähig sind, und daß in denselben, wenn sie erst gehörig angebauet sein werden, die Bevölkerung auf das Zwiefache, ja wol auf das Dreifache steigen könne. Ein Nachbar-Staat von gleichem Boden und Clima wie Oldenburg, das Hannöverische Herzogthum Bremen, kann uns durch ein Beispiel davon am besten belehren. Vor etwa 40 Jahren unternahm nämlich die Hannöverische Regierung die Cultivirung eines ungefähr 6 bis 7 Quadr. Meilen großen Moors, des sogenannten Düvels- oder Teufelsmoors daselbst, welches vor der Urbarmachung fast gar nicht bewohnt und wenig benutzt wurde. Jetzt stehen dort schon mehrere Dörfer, in denen über 10,000 Menschen wohnen, und mit der Zeit werden da vielleicht noch

Digitized by Google

einmal so viel Platz finden. Die erste Generation dieser neuen Anbauer führte zwar ein, nach den Begriffen unsers verweichlichten Zeitalters, armseliges, elendes Leben, das war es für sie jedoch nicht, denn es waren Leute aus dem niedrigsten Stande, an Abhärtung und Entbehrungen aller Art gewöhnt. Aber der Wohnung und Kleidung der ältern Ansiedler unter ihnen sieht man es an, daß sie schon zu einem Grade des Wohlstandes gelangt sind. In den ersten Jahren ihrer Ansiedelung konnten sie freilich noch nicht viel an den Staat entrichten, bedurften vielmehr noch oft dessen Unterstützung, da sie fast gänzlich von dem Gewinn aus dem, auf ihren Gründen gestochenen Torfe, den sie größtentheils nach Bremen und Hamburg absetzten, und von den öffentlichen Arbeiten an den Canälen und Dämmen leben mußten, die zur Abwässerung dieses Moors und zur Communication mit den größern Flüssen daselbst angelegt wurden. Unter der obern Torfrinde ihrer Grundstücke findet sich fast überall ein zu Acker- und Wiesenland sich eignender Boden, den sie, nachdem sie den Torf davon abgegraben haben, auf mancherlei Art benutzen. — Ehe diese Moor-Cultivirung daselbst geschah, gingen von dort, wie es auch in vielen westphälischen Provinzen und nicht weniger in der Oldenburgischen Geest Sitte ist, jährlich viele Mannspersonen nach Holland, um dort den Sommer über in Fabriken oder auf Schiffen zu dienen, oder an den Canälen zu arbeiten, (eine der ungesundesten Beschäftigungen); viele ließen sich daselbst häuslich nieder, oder gingen von dort weiter in die Welt hinein und kamen nicht wieder. Seitdem aber die Moorcultur im Bremischen in Gang kam, hört diese Auswanderung (das sogenannte Hollandgehen) nach und nach ohne obrigkeitlichen Zwang auf. Man sah also auch hier, daß Darreichung der Gelegenheit zu Arbeiten, und möglichste Entfernung jedes Drucks die besten Mittel sind, die Menschen im Vaterlande fest zu halten. — Was nun dort im Großen geschah, ist auch bei uns zum Theil schon im Kleinen geschehen, und wird mit der Zeit gewiß noch mehr geschehen. Auch in unsern Haid- und Moor-Districten haben sich in neuern Zeiten mehrere Einzelne angesiedelt, ja es sind sogar ganze Dörfer z. B. Adelheide, von 20 Feuerstellen und 109 Bewohnern, im Amte Ganderkesee, Augusthausen, von 17 Feuerstellen und 83 Bewohnern, im Amte Rastede, in der neuesten Zeit entstanden [9]). Und solcher Districte, wo sich Men-

9) Die Dörfer Tweelbäke und Everſten, jetzt von beträchtli-

schen ansiedeln, und bei Fleiß und Arbeit ihren Lebensunterhalt finden können, giebt es noch ziemlich viele, vornehmlich in den Kreisen Vechte und Kloppenburg; denn so schlecht ist da nicht der Boden, daß er nicht, bei gehöriger Cultur, den auf ihn verwendeten Fleiß des Menschen lohnen sollte. Selbst der magerste Sandboden ist, wie tausendfältige Beispiele, unter andern in den trockensten und magersten Sandstrichen der Alt- und Mittelmark Brandenburg, bezeugen, der Cultur fähig, und gegen den auf ihn verwendeten Fleiß nicht undankbar, so daß man wol mit Recht sagen kann: der beste Dünger für jeden Acker ist des Bebauers Fleiß. — Aber es darf bei alledem doch auch nicht an Gelegenheit zum leichten Absatz der Producte fehlen. Wo die Natur nicht schon durch gute Wasser-Communicationen dafür gesorgt hat, da muß und kann auch fast immer die Kunst des Menschen sie schaffen, zumal im hiesigen Lande, das mit einer Seite an einem großen, schiffbaren Strom, der Weser, mit einer andern Seite an einer offenen See, der Nordsee und dem Jader Meerbusen liegt, und von mehrern, theils schon schiffbaren, theils leicht schiffbar zu machenden Flüssen durchströmt wird. Hier kann und wird wahrscheinlich, in dieser Hinsicht, zur Beförderung der Cultur des Landes und für die Erleichterung des Absatzes der Landeserzeugnisse noch viel geschehen. Haben wir nur erst an noch mehreren Stellen die Communication bis zur Weser und der Nordsee, so wird es am Absatz der überflüssigen einheimischen Erzeugnisse nicht fehlen. Sollten sich die dazu erfoderlichen, mit großen Kosten verbundenen Anlagen nicht auch hier, wie in Holland, England und manchen andern Staaten, durch Actien ins Werk richten lassen? Die darin angelegten Capitalien würden sich wahrscheinlich, wenn auch nicht gleich in den ersten Jahren, doch mit der Zeit gut verintereſſiren. Aber es fehlt hier wol zu sehr an reichen Capitalisten? Vielleicht wären dazu aus dem Auslande welche herbei zu ziehen. So kamen hier ehedem, unter dem Grafen Anton Günther und dessen Vater Johann XVI., mehrere öffentliche Anstalten, z. B. die nachmals, wegen des so sehr im Preise gefallenen ausländischen Salzes, längst eingegangenen Seesalzsiedereien zu Steinhausen und Hooksiel, und einige Eindeichungen an der Jade, durch Unternehmungen reicher Privatleute aus der Fremde zu Stande.

---

cher Größe, sind meistentheils erst seit 40 bis 50 Jahren entstanden.

Digitized by Google

§. 13.

Unterschied der Marsch- und Geest-Districte, in Hinsicht der Lage und Bauart der Dörfer in beiden, des Zustandes der Lebensart und Charakters ihrer Bewohner.

Die Oldenburgischen Marschländer gewähren nicht nur eine von der Geest, sondern auch unter sich selbst ganz verschiedene Ansicht. In denjenigen Theilen der Marsch, wo es nicht an großen, ehedem von der Natur, durch Strömungen, oder von Menschenhänden aufgeworfenen Anhöhen (Warpen, Warfen, Wurpen, Wurfen) [10]) fehlt, sieht man große und kleine Dörfer; wo aber solche Warfstellen nicht vorhanden sind, da liegen meistens nur einzelne zerstreuete Hofstellen und Häuser. Die Lage, Größe und Gestalt der Marschdörfer richtet sich daher meistens nach denen der Warfen, die, rücksichtlich der künstlichen, gewiß alle im frühen Alterthum, vor Anlegung der hohen künstlichen Deiche aufgeführt wurden, und zum Schutz gegen die täglichen Ueberströmungen dienten. Obgleich sie nun diesen ursprünglichen Zweck jetzt, nachdem die Marsch-Provinzen durch hohe, starke Deiche hinlänglich gegen Ueberschwemmung geschützt sind, nicht mehr haben, so gewähren sie doch noch den wesentlichen Nutzen, daß sie die auf ihnen liegenden Dörfer und Hofstellen luftig und reinlich machen, indem die Winde sie besser durchstreichen können, und Regenwasser, Mistjauche und andere Unreinlichkeiten sich nicht zu ganzen Pfützen in solchen erhaben liegenden Dörfern ansammeln können, wie das oft der Fall in den niedrig liegenden Marschdörfern ist. Unter den Marsch-Districten gewährt Jeverland, wegen der vielen mit Ziegelsteinen gedeckten Dörfer und Höfe, und der diese umgebenden grünen Baumgruppen, den anmuthigsten, erfreulichsten Anblick, in welcher Hinsicht die Butjadinger Marsch der Jeverischen weit nachsteht. Diesen erfreulichen Anblick kann man am besten von dem ziemlich hohen Schloßthurm in der Stadt Jever genießen, und es verlohnt sich

---

10) Diese künstlich aufgeworfenen Anhöhen, erkennt man leicht, mittelst Eingrabens oder eines Erdbohrers daran, daß sie keine so regelmäßige Erdschichten (Erdlagen) haben, als die natürlichen, auch meistens von kleinerm Umfange sind. Spuren von solchen durch Menschenhände errichteten Warfen, findet man genug in Jever-, Stadt- und Butjadingerland.

Digitized by Google

für jeden dorthin kommenden Liebhaber schöner Landschaften wol der Mühe, denselben in dieser Absicht zu besteigeu. — Man sieht da üppig grünende Aenger und Auen, auf denen treffliches, starkes Vieh weidet, mit schönen, prangenden Saatfeldern abwechseln, zwischen welchen die rothdachigen Dörfer und Höfe lieblich hervorblicken, und die Canäle wie weiße Silberfäden sich hinschlängeln. Dahingegen sieht man im Butjadingerlande nur meistens große Viehweiden, verhältnißmäßig wenige Kornfelder und meistens kahle Dörfer, selten von einzelnen hohen Pappeln und Eschen umgeben. Einen noch mehr abstechenden Anblick gewährt die sogenannte Geest (die Haide- und Moor-Gegend). Hier findet man im Ganzen genommen mehrere und größere Dörfer, die aber nicht so gut gebauet sind und nicht von solchem Wohlstande zeugen, als die in der Marsch; doch giebt es auch dort viele einzelne Ausnahmen, vorzüglich im Ammerlande und in der Delmenhorstischen Geest, wo fast jede etwas große Bauernstelle (Höfte) mit einem zum landwirthschaftlichen Gebrauche sehr zweckmäßig eingerichteten, geräumigen Wohnhause versehen, und meistens auch mit einem anmuthigen Eichen-, Birken- und Buchen-Gehölze (hier schlechtweg Busch genannt) umgeben ist. Manche von diesen Bauern-Gehölzen sind von bedeutendem Umfange, nicht wenige haben den Werth von 10 — 20,000, ja einige im Ammerlande sogar von 50 — 80,000 Rthlrn. Einige derselben sind ganz Privat-Eigenthum des Besitzers, andre nur zum Theil, für ½, ⅓, ¼ u. s. w., und gehört das übrige der Landesherrschaft zu. Um diese Privat-Holzungen, die bei dem immer mehr fühlbar werdenden Holzmangel, vorzüglich an Eichenholz, ein großer Schatz des Landes sind, vor ähnlichen Verwüstungen, als in frühern Zeiten sie oft trafen, zu schützen, ist das Benutzungsrecht derselben durch vernünftige, sehr zweckmäßige Forst-Ordnungen eingeschränkt, wie im Großherzogthum Mecklenburg und mehreren andern deutschen Staaten, wo die sämmtlichen, sowol Privat- als Domanial-Holzungen unter der Ober-Aufsicht des Staats stehen. — Die meisten Geest-Gegenden sind, wenn gleich die schwarzen Haide- und Torfmoore einen sonderbaren Abstich mit den, wie kleine grüne Eilande darin liegenden Saatfeldern und vielen lieblichen Holzungen bilden, im Ganzen anmuthiger, als die kahlen Marschländer. Die schönsten Gegenden vom Oldenburgischen findet man daher nicht auf dessen fettesten Boden, sondern auf dem magern und mittelmäßigen der Geest, vorzüglich im Ammerlande, um den Zwischenahner Landsee herum, welche mit Recht das Oldenburgische Tem-

Digitized by Google

pe genannt werden kann, und wohin daher auch stark von den Oldenburgern gewallfahrtet wird. Eine der schlechtesten, ödesten und sandigsten Gegenden ist dagegen östlich der Stadt Oldenburg, zwischen ihr und Bremen, welche von der großen nach Bremen führenden Landstraße durchschnitten wird. Reisende, die diesen Weg kommen und weiter nicht viel vom Oldenburgischen sehen, machen sich keinen sonderlichen Begriff von dessen Schönheiten, und würden daher, wenn sie danach auf das Ganze schließen wollten, ein zu voreiliges, unrichtiges Urtheil fällen. Nicht viel besser ist die Gegend zwischen Oldenburg und Wildeshausen. Aber auch diese von der Natur verwahrloseten und sehr stiefmütterlich behandelten Gegenden werden durch Anbau und Holz-Anpflanzungen immer mehr ihr trauriges Ansehn verlieren. Am sichtbarsten ist solche Cultivirung und Verschönerung der nächsten Umgegend von Oldenburg an der nördlichen und westlichen Seite dieser Stadt, wo die Umwandlung so groß ist, daß, wer diese Gegend vor 30 — 40 Jahren sah, und jetzt erst wieder sieht, sie kaum erkennen kann. — Noch ein merklicher Unterschied zwischen der Geest und Marsch besteht darin, daß in ersterer die Kirchspiele fast alle viel größer als in letzterer sind; die größten sind im Oldenburgischen Münsterlande, die kleinsten im Jeverlande. Die Einkünfte der Pfarren richten sich aber nicht nach der Größe des Kirchspiels oder der Gemeinde, denn manche ganz kleine Pfarre im Stadt- oder Butjadinger-Lande ist viel einträglicher, als eine 2 — 3 mal so große auf der Geest, weil die Marschpfarren fast alle mit vielem guten Lande dotirt sind. Seit einigen Jahren aber, da die Ländereien, wegen der niedrigen Korn- und Vieh-Preise, viel von ihrem sonstigen Werthe verloren haben, sind auch diese Marsch-Pfarren bei weitem nicht mehr so einträglich, als frühерhin. Unter den Oldenburgischen Marsch-Pfarren sind die Jeverischen die schlechtesten, d. h. am wenigsten einträglich. Die besten Pfarren im Herzogthum Oldenburg bringen 1500—2000 Rthlr. und darüber ein, die schlechtesten im Alt-Oldenburgischen etwa 500 Rthlr., Haus und Garten bei beiden nicht mitgerechnet; die schlechtesten in Jeverland 300 bis 400 Rthlr., und die besten unter den dortigen 1000 bis 1400 Rthlr.

Aber noch mehr als alles Jenes contrastiren Zustand, Cultur, Sitten, Charakter, Lebens- und Kleidungs-Art ꝛc. der Marschbewohner mit denen der Geestbewohner; vornehmlich findet man viel Eigenthümliches in dem Zustande des Landmanns in den ehemaligen Münsterischen Aemtern (jetzt Oldenburgischen Kreisen) Vechte und Kloppenburg. — Bei den Marschbewoh-

Digitized by Google

nern findet sich mehr vornehmes, städtisches Wesen in Lebensart und Kleidung, ein größeres und öfteres Steigen und Fallen in dem Werth ihrer Grundstücke und in ihrem Vermögens-Zustande, mehr Cultur und Feinheit der Sitten, eine größere Aufklärung, aber auch weit mehr Prachtliebe, Ueppigkeit und Verschwendung; daher denn auch mehr Processe, executivische Verkäufe und öfterer Besitzwechsel der Grundstücke. Der Marschbewohner ist unternehmender, speculirt mehr und betreibt alles kaufmännischer als der Geestbewohner. Bei diesem, wenigstens dem größten Theil nach, ist das alles ganz anders: viel einfacher in Lebensart und Kleidung, hält er weit fester an altväterlichen Sitten und Gebräuchen, was aber leider auch oft in einen alten Schlendrian ausartet, der sich bis auf seine Ackerwirthschaft erstreckt. Er ist wenig unternehmend, allen Wagnissen und mißlichen Versuchen feind, schwerfälliger am Körper und auch meistens am Geiste, aber dagegen auch abgehärteter, an alle Arten von Entbehrungen mehr gewöhnt, arbeitsamer, indem er seine väterlichen Felder, welche Sparsamkeit, Mäßigkeit und einfältige Sitte oft schon Jahrhunderte hindurch in seiner Familie erhalten hat, mit eigenen Händen bestellt. Da sein Boden für Weizen, Rübsen- oder Rapsamen, Bohnen und andre, ein schweres, fettes Erdreich erfodernde Früchte zu leicht ist, so legt er sich, neben einiger Holzcultur, hauptsächlich auf den Bau des Rockens, Hafers, der Gerste, des Flachses und Hanfs, auch hin und wieder des Hopfens. Einigen Wohlstand zu erwerben fällt ihm schwerer, als dem Marschbauer, aber einmal erworben, ist er ihm auch werther und dauernder; denn alles, was wir nur mit Mühe und Anstrengung erwerben, hat für uns einen größern Werth, wird besser zu Rathe gehalten, und ist daher gewöhnlich auch von längerer Dauer. Wenn der Geestbauer sich den ganzen Tag, von früh Morgens bis spät Abends in seinem Hause, auf dem Hofe und dem Felde herumtummeln muß, und allenthalben und immer, das ganze Jahr hindurch, vollauf zu thun hat, so hat dagegen der Marschbewohner, besonders in dem Theil der Marsch, wo der Haupt-Gewinn aus dem fettgeweideten Rindvieh, aus der Viehzucht und Melkerei gemacht wird, bequeme Tage. Er braucht hauptsächlich nur die Aufsicht zu führen, wenig oder gar nicht mit eigener Hand zu arbeiten, und im Winter ruhen seine Arbeiten fast ganz, denn die Wartung und Pflege seines Viehes müssen meistens seine Leute besorgen. — Aber noch abstechender ist der Unterschied in dem Zustande der Geest- und der Marsch-Heuerleute (Heuerlinge, Brinksitzer — mehr

Tagelöhner als Ackerbauer). Jener wohnt meistens in einem elenden Lehmhause, worin kaum hinlänglicher Raum für ihn, seine Familie und 1 bis 2 Kühe ist. Vor diesem Häuschen, oder meistens daran gebauet, befinden sich eine Torfbude (Torfschuppen) und ein Schweinestall; neben oder hinter seiner Wohnung ein sogenannter Kohlgarten (Gemüsegarten) und ein Brink (Grasbank oder Grasplatz), welcher nebst einigen Feldern Braunkohl, sein kostbares Kleinod, die Kuh ernährt; andere Ländereien geben ihm den Bedarf an Getreide, und Kartoffeln, diesem seinem Hauptnahrungsmittel. Hält der Heuerling, wie in den ehemaligen Münsterischen Aemtern Vechta und Kloppenburg, keine Pferde, so besorgt der Eigener der Heuermannsstelle die nöthigen Spannarbeiten und andere Bedürfnisse für ihn, wozu Anspannung erfoderlich ist. Dagegen muß der Heuerling dem Eigener in der Heu- und Kornerndte, und zur Saatzeit Handdienste leisten, ihm auch mit seiner Familie bei den verschiedenen Flachsarbeiten, beim Jäten ꝛc. zur Hand gehen; wodurch der Hausmann in den Stand gesetzt wird, seine oft ziemlich große Wirthschaft mit wenigem Gesinde zu betreiben. Der Heuerling treibt dabei jedes beliebige Nebengewerbe, ist der gewöhnliche Handwerker für die Landleute; er arbeitet auch für Tagelohn in der Heimath und im Auslande, vornehmlich in Holland, in der Ostfriesländischen und Oldenburgischen Marsch. Seine Kinder sind die gewöhnlichen Dienstboten der Bauern, oder gehen ins Ausland, wo manche sich ansiedeln.

Ganz anders ist es mit dem Heuerling in der Marsch, der in bessern Häusern wohnt, in keinen solchen Familien- und Abhängigkeits-Verhältnissen, freier und unabhängiger von dem Eigener, dessen Ländereien er pachtet, lebt; dieser bekümmert sich auch wenig um ihn, wenn er nur zu rechter Zeit die Heuer erhält, und jener den Contract erfüllt.

Daß bei jener so großen Verschiedenheit in der Lebensart, in den Sitten und dem ganzen Zustande zwischen dem Geest- und Marschbewohner, auch eine große Verschiedenheit des Charakters, Temperaments und der Denk- und Handlungsweise Statt finden müsse, ist leicht begreiflich. Der Geestbewohner ist im Ganzen nicht so aufgeklärt, weniger gastfrei, aber doch mitleidig und theilnehmend; nicht so gewandt und fein, als der Marschbewohner; aber an altdeutscher Treue, Redlichkeit und Biedersinn mögte er ihn wol eher übertreffen, als ihm nachstehen. Er hält in Allem fester an das Alt-Hergebrachte, und liebt nicht das Neumodische; klebt daher aber auch mehr am alten Schlendrian, an Vorurthei-

Digitized by Google

len und Aberglauben. — Im Ganzen möchten also wol die guten und schlimmen Seiten des Einen gegen die des Andern sich ziemlich ausgleichen, und beide Theile würden gewinnen, wenn sie Einer des Andern Vorzüge und gute Eigenschaften nachahmten und sich zu eigen zu machen suchten.

Im Allgemeinen aber hat der Oldenburgische Volkscharakter eben nichts Besonderes und Auffallendes, wodurch er sich von dem der Norddeutschen unterschiede; er theilt fast alle rühmliche Eigenschaften, so wie auch Fehler mit denselben. Fleiß, Arbeitsamkeit, Thätigkeit, Ordnungsliebe, Muth, Tapferkeit, Heimathsliebe, treue Anhänglichkeit an Vaterland und das angestammte Fürstenhaus, eine große Vorliebe für alles Alt-Hergebrachte, an vaterländische Lebensart, Sitten und Gebräuche; Gastfreundschaft, Neigung zur Wohlthätigkeit, Mitleiden ꝛc. sind auch hier die Hauptzüge im Volkscharakter. Kleine Schattirungen und Verschiedenheiten im großen, schönen Gemälde vom deutschen Charakter, die mehr oder minder in nicht so rühmliche Eigenschaften abweichen, findet man auch hier, wie überall. So wie die Norddeutschen, und unter ihnen besonders die Oldenburger, manche Tugenden ihrer alten deutschen Vorfahren treuer und fester bewahrt haben, so haben sie leider auch einige, in unserm jetzigen so aufgeklärten und verfeinerten Zeitalter allgemein für Untugenden gehaltene Eigenschaften ihrer Altvordern mehr, als manche andre Deutschen, beibehalten. So z. B. findet man hier, vorzüglich unter den niedern Volksklassen, noch häufig die den alten Deutschen oft vorgeworfene übermäßige Neigung zum Trunke, und zu wenig Sinn und Empfänglichkeit für feinere, edlere Vergnügungen. Auch will man bemerkt haben, daß selbst unter den vornehmern Klassen noch nicht der feine, gebildete, gesellige Ton herrsche, den man anderswo findet. Man scheint diesen Mangel selbst zu fühlen, und sucht ihm immer mehr abzuhelfen, indem Manche ihre Söhne, vornämlich aber ihre Töchter, in auswärtigen Erziehungs-Anstalten erziehen lassen. In der neuesten Zeit hat sich in diesem Stücke schon vieles gebessert, und wird es noch immer mehr, da die hiesigen, sowol öffentlichen, als Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten jetzt besser eingerichtet sind, es deren jetzt auch mehrere giebt, als ehedem. Wer daher des ehemaligen berühmten Holländischen Gelehrten Lips (Lipsius) „Gemälde von Oldenburg" noch auf das jetzige Oldenburg anwenden wollte, würde wahrlich den Oldenburgern sehr zu nahe thun. Es ist von allem, was Lipsius an ihnen tadelt, fast nichts geblieben, als das grobe, schwarze Brod und die fetten Kohl-

Digitized by Google

speisen. Diese mögen aber immerhin für ihre Liebhaber bestehen; giebt es doch für deren Verächter feineres Brod und andere Gerichte genug. — Der Volkscharakter ist jedoch im Oldenburgischen nicht überall gleich, wie das wol allenthalben in, aus so verschiedenartigen Provinzen zusammengesetzten Staaten der Fall ist, und ich auch schon vorhin angedeutet habe. Die Marschbewohner unterscheiden sich sehr von den Geestbewohnern, beide wieder unter sich; denn der Jeverische Marschländer weicht in manchen Stücken von dem Butjadinger, und der Ammerländer wieder sehr von dem Münsterländer und besonders dem Saterländer, ab. Die Jeverländer und Butjadinger haben noch manche Alterthümlichkeiten der alten Friesischen Nation, zu der sie ehemals gehörten, beibehalten, weichen aber doch in einigen Stücken unter sich von einander ab. Dieser Unterschied rührt wol hauptsächlich von der größern Nähe Ostfrieslands und dem stärkern Handel und Wandel her, worin Jeverland mit Ostfriesland steht, auch wol mit von der langen fremden Herrschaft über Jeverland, erst der Oldenburgischen (v. 1573 — 1667) und dann der Anhalt-Zerbstischen und Russischen (v. 1667 — 1806).

Da sich die Verschiedenheit des Volkscharakters vornämlich auch durch dessen Spiele und Lustbarkeiten offenbart, so werden einige Worte darüber hier nicht überflüssig sein. Eigentliche Volkslustbarkeiten und Volksfeste, wie in einem großen Theile von Süd- und Mittel-Deutschland die sogenannte Kirmse, findet man nur wenige unter den hiesigen Landleuten; und unter den wenigen vorhandenen sind leider manche von der Art, daß sie den eigentlichen, wahren Zweck aller solcher Lustbarkeiten, nämlich eine unschuldige Erheiterung und Erholung von mühsamer Arbeit, und, hinsichtlich der Jugend, Abhärtung, Geschmeidigkeit und Gewandtheit des Körpers, nicht bewirken. In den vormals Münsterischen Aemtern Vechta und Kloppenburg, genießen die katholischen Landleute die den protestantischen nur noch dem Namen nach bekannten Fastnachtslustbarkeiten häufig noch in tobender Freude und Ausgelassenheit. Für die bevorstehende lange Entbehrung während der Fasten wollen sie sich durch einen stärkern Vorgenuß im Essen und Trinken und Tanzen gleichsam entschädigen. Nicht viel besser machen es aber die protestantischen Landleute auf der Alt-Oldenburgischen Geest, bei ihren sogenannten Köst-, Kindel- und Tröstel-Bieren, wo auch sehr oft eine wilde Freude und tobende Ausgelassenheit herrscht, es aber doch selten zu Schlägereien kommt. Auch in Ansehung der Lustbarkeiten offenbart sich der Unterschied im Volkscharakter der Geest- und der Marschbewohner,

Digitized by Google

indem letztere, in allem ſchon mehr, als erſtere, auf eine feinere, ſtädtiſche Lebensart haltend, gebildeter und aufgeklärter, auch in dem Genuſſe ihrer Vergnügungen raffinirter und weniger tobend ſind. Zu den oft ſchädlichen und daher tadelnswerthen Volksluſtbarkeiten in der Marſch gehört das bei der dortigen Landjugend übliche ſogenannte Klootſchießen (Werfen mit Kugeln nach einem gewiſſen Ziele), wobei ſchon Mancher Geſundheit und Leben eingebüßt hat [10]).

Viel zweckmäßiger wäre es, wenn ſie, inſonderheit die jungen Leute in der Marſch, andere, nicht ſo gefährliche, und doch eine körperliche Anſtrengung, Gewandtheit und Geſchicklichkeit erfodernde gymnaſtiſche Uebungen anſtellten. Warum ahmt man dort nicht das in manchen andern Gegenden Deutſchlands übliche Carouſſel-Reiten nach, oder das Pferde-Wettrennen nach einem gewiſſen Ziele um einen beſtimmten Preis? Dies kann ganz wol ohne Nachtheil für den Reiter und ſein Pferd geſchehen.

Die im Ammerlande, mitunter auch im Jeverlande und in einigen anderen hieſigen Gegenden, von Alters her üblichen ſogenannten Spinnelbiere kann man dann nur zu den unſchuldigen Volksbeluſtigungen, vorzüglich für das weibliche Geſchlecht, rechnen, wenn ältere, verſtändigere Perſonen dabei zugegen ſind und auf Ordnung und Sittlichkeit ſehen. Nützlich können dieſe Luſtbarkeiten werden, wenn bei den zum Zweck der Gewinnung einer Wette angeſtellten Spinn-Uebungen nicht ſowol, wie es der Fall ſein ſoll, darauf geſehen würde, den längſten Faden in der kürzeſten Zeit zu ſpinnen, als vielmehr den feinſten und ebenſten Faden. Vielleicht will man aber auch durch jenes Wettſpinnen nur eine Fertigkeit im ſchnellen und ſchlanken Spinnen und die Geſchicklichkeit bewirken, daß die Spinnerinn den Faden in ihre Gewalt bekommen lerne; und wer dieſe erſt beſitzt, kann auch leicht fein ſpinnen lernen; dann wären alſo die Spinnelbiere nicht ohne Nutzen, und verdienten eher eine Aufmunterung, als Unterdrückung.

§. 14.

Ackerbau und Viehzucht.

Die Haupt-Erwerbs- und Nahrungs-Quellen dieſes Landes ſind von jeher Ackerbau und Viehzucht geweſen, und müſſen

10) Noch vor einigen Jahren mußte ein junger Menſch an den Folgen einer bei ſolchem Klootſchießen erhaltenen Wunde ſterben.

es auch, vermöge dessen natürlicher Beschaffenheit, bleiben. Sie sind die nie versiegenden, wenn gleich zuweilen etwas sparsam fließenden Quellen des National-Wohlstandes, die festen Säulen, auf welchen die Wohlfahrt des Landes beruht. Zwar giebt es Zeiten, wie die jetzigen, wo die mühsame, vielen und anhaltenden Fleiß und Arbeit erfodernde Benutzung dieser beiden Erwerbsquellen nur einen kärglichen Gewinn giebt, aber doch immer einen sichern und nie ganz fehl schlagenden. — Beide werden nicht in allen Provinzen gleich stark betrieben; in den fetten Landstrichen, d. h. wo Marsch- oder Kleiboden ist, wird mehr auf Viehzucht, als auf Ackerbau, gehalten; in den magern Districten, d. h. den Geestgegenden, aber mehr auf Ackerbau. Indeß auch in jedem derselben werden Ackerbau und Viehzucht in verschiedenen Graden der Vollkommenheit betrieben. So hat in Jeverland die Landwirthschaft wol unstreitig einen höhern Grad der Vollkommenheit erreicht, als in den übrigen Oldenburgischen Marschdistricten, und es scheint keinen Zweifel zu leiden, daß die Stallfütterung, womit einige dortige industriöse Landwirthe [11]) einen rühmlichen und glücklichen Anfang gemacht haben, in der Folge die Landwirthschaft daselbst um vieles verbessern und zu einem höhern Ertrage bringen werde. An der Anwendbarkeit und dem glücklichen Erfolge der Stallfütterung im hiesigen Lande darf man um so weniger zweifeln, da die eben angeführten Beispiele es beweisen, und selbige in andern Deutschen Staaten, z. B. Mecklenburg und Holstein, die mit dem Oldenburgischen gleiches Clima und fast ganz gleichen Boden haben, schon vor vielen Jahren mit dem besten Erfolge eingeführt ist. An dem dort zuweilen statt gefundenen Mißlingen, wodurch manche Landwirthe abgeschreckt worden sind, war immer eine Ungeschicklichkeit und Uebereilung des Practicanten schuld, der nicht vorher die erfoderlichen Vorbereitungen dazu machte, und die Stallfütterung gleich zu sehr ins Große treiben wollte [12]). — Auch mit dem Anbau des Cana-

---

11) Nach einer, in den Oldenburgischen Blättern vom J. 1821 Nr. 38. enthaltenen Nachricht von der Stallfütterung im Jeverischen, gebührt die Ehre der ersten Einführung der Stallfütterung daselbst dem Landeigenthümer Syud Mammen, zu Neu-Augusten-Groden, so wie dem Hrn. Seetzen dem Jüngern die Ehre, sie zuerst im Großen betrieben zu haben.

12) Nach dem Urtheile mehrerer Sachverständigen ist überhaupt die

Digitized by Google

rienſamens oder Canarlengraſes (Phalaris Canariensis) hat ein betriebſamer Landwirth im Jeveriſchen, Namens Renke Dierks Lammers Brahms, vor einigen Jahren (1818) einen ſehr günſtig ausgefallenen Verſuch im Großen gemacht. An dem vortheilhaften Abſatz dieſer Frucht iſt nicht zu zweifeln, da ſie nicht blos zum Futter für die Canarienvögel dient, ſondern auch auf mancherlei andere Art, z. B. zur Appretur mancher wollenen und ſeidenen Zeuge, als Surrogat der Manna- oder Schwadengrütze und ſelbſt des Sago's u. dgl. m., gebraucht werden kann. Ihr Anbau erfodert aber einen guten, fetten, von allem Unkraute gereinigten Boden; auf Geeſt- oder Sandboden gedeihet ſie nur bei reichlicher Düngung [13]).

Dagegen dürfte aber das Stadt- und Butjadingerland in Anſehung der Rindviehzucht, inſonderheit des Fettweidens des Viehes und der Betreibung des Molkenwerks (der ſogenannten Holländerei), einen Vorzug vor Jeverland haben.

Die Ackerbau-Methoden ſind nach Verſchiedenheit des Bodens hier ſehr verſchieden, und ſelbſt in denjenigen Gegenden, die gleichen, oder doch nur wenig verſchiedenen Boden haben, weichen ſie von einander ab. In den Marſchdiſtricten iſt faſt durchgängig eine Art von Koppelwirthſchaft eingeführt, indem man den Acker eine Reihe von Jahren abwechſelnd mit Rapſamen (Raps oder Reps), den gewöhnlichen Getreidearten und Hülſenfrüchten beſtellt, und ihn dann wieder zwölf bis zwanzig Jahre, und wol noch länger, zu Vieh- und Fettweiden und zur Heu-Gewinnung benutzt, und zwar ſo, daß man dabei entweder mehr auf den Ertrag des Getreidebaues, oder auf den der Viehwirthſchaft ſieht. Letzteres geſchieht im Stadt- und Butjadingerlande [14]), erſteres im

---

Stallfütterung nicht ſowol auf großen Gütern, als vielmehr auf den kleinern, wo nicht über 30 bis 40 Kühe gehalten werden, von großem Nutzen.

13) Eine gründliche Anweiſung zu ihrer Cultur und Behandlungsart findet man in den Oldenb. Blättern vom J. 1821. Nr. 9., und in verſchiedenen öconom. Schriften.

14) Vor einigen Decennien aber, als die hohen Getreidepreiſe anfingen, änderte man auch im Butjadingerlande die bis dahin übliche Wirthſchaftsmethode, und legte ſich mehr auf die Getreidewirthſchaft; wovon man jedoch in den letzten Jahren, ſeitdem die überaus niedrigen Kornpreiſe ſind, wieder abzugehen anfängt.

Digitized by Google

Jeveriſchen. — In den Geeſtgegenden iſt meiſtens noch die alte ſogenannte Dreifelderwirthſchaft üblich, welche daher ihren Namen hat, daß man drei Hauptabtheilungen für die Aecker macht, und ſie fortwährend, ohne ſie ruhen zu laſſen, zum abwechſelnden Anbau von Rocken, Gerſte und Hafer, mitunter auch wol zu einigen andern Früchten, benutzt. So ſchlecht auch, nach den meiſten Theorien der neuern landwirthſchaftlichen Schriften, dieſe Ackerbau-Methode ſein mag, ſo iſt doch nicht zu leugnen, daß ſie ſich durch die Erfahrung nicht ſo nachtheilig gezeigt hat; denn da, wo ſie hier noch befolgt wird, findet man doch einen guten Ertrag der Ländereien, 10 bis 12fältig vom Rocken, 10 bis 14fältig von der Gerſte und ebenſoviel, auch wol noch mehr vom Hafer. — Wo auf der Geeſt noch die Gemeinheiten beſtehen, wird das Vieh auf denſelben geweidet; wo dieſe aber aufgehoben ſind (und das iſt hier im Lande faſt durchgängig der Fall), läßt meiſtens Jeder ſein Vieh auf einem Theile ſeiner, aus der Gemeinheit erhaltenen Placken weiden, und benutzt das Uebrige zum Getreidebau oder auf andere Art.

In den hieſigen Marſchdiſtricten bauet man hauptſächlich Rapſamen, Weizen, Gerſte, Hafer, Bohnen und Erbſen zum Verkauf, Rocken nur wenig mehr, als jeder Landwirth ſelbſt gebraucht. In den Geeſtdiſtricten hingegen bauet man hauptſächlich Rocken, Gerſte (nur wenig) und Hafer zum Abſatz; hin und wieder auch Flachs und Hopfen (im Ammerlande), Hanf (im Stedingerlande); Kartoffeln überall ſehr viel, beſonders auf der Geeſt; Taback wird nur hin und wieder zum eigenen Bedarf gebaut; andere Fabrik- und Farbepflanzen faſt gar nicht.

Die Viehzucht, beſonders die Pferde- und Hornviehzucht, wird ſtark betrieben. Die hieſige Pferdezucht iſt ſchon ſeit den älteſten Zeiten berühmt [15]), ja man kann wol ſagen weltbekannt. Sie war zu verſchiedenen Zeiten, vornämlich während der Däniſchen Herrſchaft, als nach des letzten Oldenburgiſchen Grafen Anton Günthers Tode die vielen Geſtüte im hieſigen Lande eingingen, und in den letzten unglücklichen Kriegsjahren, vernachläſſigt wor-

15) Schon in alten Geographien wird der Oldenb. ſtarken Vieh-, inſonderheit Pferdezucht, gedacht. In einer „la défense du Danemarc" betitelten Schrift heißt es S. 53: „Le pays d'Oldenbourg est plein de bétail, et il y a une bonne race de chevaux, qui sont fort recherchés pour des attelages de carosse."

Digitized by Google

den, hat sich aber seit einigen Jahren wieder sehr gehoben, vorzüglich, seitdem zu ihrer Aufnahme und Verbesserung die Landesregierung einige sehr zweckmäßige Anordnungen und Einrichtungen getroffen hat, z. B. die sogenannte Hengstköhrung, indem nur die von einer besonders dazu niedergesetzten Commission tüchtig und gut befundenen Hengste als Beschäler (Springhengste) zugelassen, und für die besten derselben ihren Besitzern fünf Prämien ertheilt werden [16]); wovon schon jetzt die guten Erfolge sichtbar sind, und sich künftig noch mehr zeigen werden. — Daß die Oldenburgischen Pferde, die sich, im Ganzen genommen, mehr zu Kutsch- und Wagenpferden, und für die schwere Cavallerie, als zu zierlichen Reitpferden eignen, in neuern Zeiten von Ausländern nicht so sehr gesucht wurden als ehemals, rührte nicht sowol von einer Vernachlässigung und Verschlechterung der Pferdezucht, als vielmehr von dem Umstande her, daß unsere Nachbaren, vorzüglich Ostfriesland und andere Hannöversche Provinzen, auf die großen Vortheile derselben aufmerksam gemacht, sich in der neuern Zeit mehr als ehemals auf dieselbe legten, und gute Pferde ins Ausland verkauften, statt daß sie vorhin selbst viele Oldenburgische Pferde kauften. Seit einigen Jahren werden aber die Oldenburgischen Pferde wieder stark gesucht, und weit und breit ins Ausland versendet, vornämlich nach dem südlichen Deutschland, nach Frankreich, Italien u. s. w. Der hiesige Pferdehandel ist seitdem so bedeutend, daß auf dem Hauptpferdemarkte zu Oldenburg [17]) gemeiniglich 2 bis 3000 Pferde und darüber zu Kaufe gebracht werden, wovon über die Hälfte verkauft wird, und zwar meistentheils fürs Ausland. Wenn man den Verkauf auf den übrigen inländischen Pferdemärkten hinzurechnet, so dürfte die Zahl der jährlich aus dem Oldenburgischen ins Aus-

---

16) Diese fünf Prämien bestehen in Silbergeschirr oder baarem Gelde, nach der Wahl des Empfängers; die höchste beträgt 140 Rthlr., die beiden mittlern, jede 100 Rthlr., und die beiden niedrigsten, jede 80 Rthlr.

17) Dieser jährlich im Juni am Medardustage stattfindende Pferdemarkt ist wol einer der besuchtesten in ganz Deutschland. Es finden sich Pferdehändler aus nahen und entfernten Gegenden Deutschlands, aus Holland, Frankreich ꝛc. darauf ein. Der vier Wochen darauf folgende ist nicht so bedeutend.

Digitized by Google

land verkauften Pferde wol über 5000 betragen [18]). So viel nimmt man gewöhnlich an als den jährlichen Absatz zu Graf Anton Günthers Zeiten, als die Oldenburgische Pferdezucht den höchsten Gipfel ihres Flors erreicht hatte.

Rechnet man nun, nach einem Mittelpreise, für jedes verkaufte Pferd 65 — 70 Rthlr., so kommt die Summe von 325 — 350,000 Rthlr. heraus. Wenn es, wie zu hoffen ist, mit der Veredelung der Pferdezucht so fortgeht, als sie seit einigen Jahren begonnen hat, so wird sie bald wieder zu ihrem vorigen Flor kommen.

Nicht minder wichtig und einträglich ist die Hornviehzucht, besonders in den hiesigen Marschdistricten; auf deren Veredelung man jedoch in den Geestgegenden noch nicht viel Fleiß und Sorgfalt verwendet. Zwar kann, bei dem fast durchgängigen Mangel an guter, fetter Weide, auf der Geest kein so großes, starkes Hornvieh gehalten werden, als auf der Marsch, aber man könnte doch durch bessere Behandlung, Wartung und Pflege das kleine, unansehnliche Geestvieh allmälig veredlen; müßte dann aber auch die Weiden und Wiesen auf der Geest durch Ueberwässerung, wo dies angeht, durch Düngung, Reinigung vom Moose, Besäung mit Futterkräutern und dergleichen Mittel, verbessern, und wo es an Wiesen und Weiden fehlt, durch Austrocknung der Brüche, sumpfigen Moräste, und durch anderweitige zweckmäßige Behandlung, welche anlegen. — Dagegen ist in den hiesigen Marschdistricten, besonders im Stadt- und Butjadingerlande, die Hornviehzucht und die Betreibung des Molkenwerks ganz vortrefflich, wozu der dortige fette Boden mit dem üppigsten Grase und den herrlichsten Kräutern wol das Meiste beiträgt. Hier findet man fast durchgängig gutes Horn- oder Rindvieh. Zu einer guten Kuh wird hier erfodert, daß sie einen großen Bauch und starke, volle fleischige Lenden, kurze Beine und einen großen Euter habe; auch sieht man mit auf gute, regelmäßig gewachsene Hörner und einen großen Kopf, insonderheit einen breiten Vorkopf, und obgleich die Farbe nichts Wesentliches bei der Güte der Kühe ausmacht, so hat man doch seit mehrern Jahren den bunten, schwarz- und weißgefleckten, oder braun- und weißgefleckten den Vorzug gegeben, so daß sich nur noch wenig einfarbiges Rindvieh findet. Die Güte einer Kuh beurtheilt man hier nicht blos nach

18) Darunter sind aber auch die auf hiesige Märkte gebrachten Ostfriesischen Pferde mitgerechnet.

der Menge und Qualität der Milch, die ſie giebt, ſondern auch danach, ob ſie bis zum nächſten Kalben, oder doch meiſt bis dahin milchgebend bleibt, und gute Kälber giebt. Eine Kuh mit dieſen guten Eigenſchaften, die ſich aber ſelten alle in einer einzigen vereinbaren, pflegt ſie auch auf ihre Nachkommenſchaft fortzupflanzen [19]). Dies läßt ſich aber nur bei gutem Graſe, reichlichen Futter [20]) und ſorgfältiger Wartung und Pflege erwarten. Eine gute Butjenter Kuh giebt einer Holländiſchen faſt nichts an Güte und Größe und im Milch-Ertrage nach. Bei günſtiger Witterung und reichlichem Futter, giebt ſie im Mai und Juni, als den beſten Milchmonaten, täglich 18 — 24 Kannen Milch; nachher etwa ⅓ — ½ weniger. In guten Jahren rechnet man in Butjadingen und im Lande Würden von jeder guten Kuh im Durchſchnitt jährlich 140 Pfd. Butter [21]), in einzelnen Fällen auch wol noch etwas mehr, ſo daß man bei einem Mittelpreiſe der Butter etwa 23 bis 27 Rthlr. für jährlichen Butter-Ertrag von einer Kuh rechnen kann. Dabei iſt aber der eigene Bedarf an Milch und Butter für den Haushalt, wo mehrere Kühe gehalten werden, nicht mitgerechnet. Der Ueberfluß an Butter wird meiſtentheils nach Bremen abgeſetzt; nach Oldenburg kommt wenig ächte Butjadingiſche Butter zu Kauf. — Mit fettem Viehe wird ein ſehr bedeutender Handel getrieben; jährlich, vorzüglich im Herbſte, werden mehrere Tauſend Stück von dem auf den Fettweiden im Sommer gemäſteten Rindvieh ins Ausland getrieben; das meiſte und ſtärkſte geht nach Bremen, wo es zum Theil eingeſchlachtet, zum Theil von dort weiter getrieben wird, nach Hannover, Braunſchweig und andern Oertern; viele Triften gehen auch nach Münſter, Osnabrück, Cöln, Caſſel, Frankfurt am Main und noch weiter. Man pflegt das Marktvieh in drei Sorten abzutheilen, und zur erſten oder ſchlechteſten Sorte

19) Eine ſolche vorzüglich gute Kuh wurde früherhin mit 60 — 80 Rthlr. bezahlt; der jetzige gewöhnliche Preis einer Marſchkuh iſt 30 — 40 Rthlr.

20) Daher ſagt man hier auch mit Recht: die Kuh milcht durch den Hals.

21) In dem beſten Theile der Jeveriſchen Marſch rechnet man faſt eben ſo viel auf eine Kuh; die Butter ſoll aber nicht ſo fett ſein, und iſt daher in Bremen immer geringern Preiſes, als die Butjadinger Butter.

Digitized by Google

alles, was unter 400 Pfd. schwer ist, zu rechnen, zur zweiten oder mittlern Sorte das zwischen 400 und 800 Pfd., und zur dritten oder besten Sorte das zwischen 800 und 1200 Pfd. Beispiele von 14 — 1500 Pfd. schweren Ochsen sind nur selten. Nicht alles fette Vieh kommt auf auswärtige Märkte, da manche hiesige Geestbewohner ihr mageres Vieh auf inländischen Marschweiden zum eigenen Bedarf fettweiden lassen.

Auch die Schafzucht war hier ehedem, als noch die vielen großen Gemeinheiten (Feldmarken) bestanden, ganz bedeutend, ist aber seit Aufhebung derselben sehr in Abnahme gekommen; doch wird sie in dem von Münsterland an Oldenburg gekommenen Districte, besonders im Saterlande, noch ziemlich stark getrieben. In den hiesigen Marschgegenden hat man fast durchgängig Schafe von großer Art mit mittelmäßig feiner Wolle. Eine Art Schafe, im Amte Elsfleth, soll sich dadurch auszeichnen, daß sie Wolle liefert, die wenig oder gar nicht einläuft (nicht krümpt). Die hiesigen Geestschafe sind meistens nur klein, mit struppiger Wolle und zum Theil mit Hörnern, wie die Lüneburger sogenannten Haidschnucken. Ihre Wolle kommt nicht viel in den Handel, sondern wird meistentheils von den Landleuten zu allerhand groben Wollenzeugen, Strümpfen u. dergl. benutzt. Die durch Spanische oder Merino-Böcke veredelte Schafzucht wird bis jetzt nur auf wenigen hiesigen Gütern, z. B. Holzkamp und Mansholt, betrieben, wird aber mit der Zeit, zumal wenn die jetzt so niedrigen Kornpreise noch lange anhalten sollten, sich immer mehr verbreiten, vorzüglich in denjenigen Theilen der Geest, welche, wegen ihrer hohen, trockenen Lage, der jungen zarten Haide und der feinhalmigen süßen Gräser, sich gut dazu eigenen, nur müssen noch andere, den Schafen gedeihliche Futterkräuter zu Hülfe genommen werden. Vielleicht wäre es auch hier einträglicher, die inländischen Schafracen allmälig zu veredeln, weil diese nicht ausarten und mit schlechterm Futter vorlieb nehmen. — Die Ziegenzucht kommt hier in keinen Betracht, da nur hin und wieder einige Ziegen gehalten werden.

Die Schweinezucht ist in manchen hiesigen Gegenden auch nicht unbedeutend; und wenn gleich keine Heerden fetter Schweine ins Ausland getrieben werden, so wird doch viel Speck und Schinken auswärts verkauft. Die Geestbewohner ziehen die meisten Schweine zu, und mästen sie theils selbst, theils verkaufen sie sie mager an die Marschbewohner, welche sie, zum eigenen Bedarf und zum Verkauf, mit dem Abfall vom Molkenwerk (dicker Milch), mit Feldbohnen und Erbsen mästen.

Digitized by Google

Zahmes Geflügel, vorzüglich Gänse und Enten, wird meistens nur zum eigenen Bedarf und zum Absatz im Lande aufgezogen. Ehedem, als noch manche dazu taugliche Gemeinheitsweiden und Grodenländereien mit Gänsen betrieben werden durften, war die Zuzucht derselben bedeutender. Den meisten Bedarf an Gänsen zieht Oldenburg aus dem benachbarten Auslande, vorzüglich aus der Hannöverschen Grafschaft Diepholz.

Nachstehendes, zwar nicht officiell aufgenommene, aber doch ziemlich glaubwürdige Verzeichniß von dem sämmtlichen, im Herbste 1820 im ganzen Oldenburgischen Lande vorhandenen Viehe, kann wenigstens einen Begriff geben von dem Umfange und der Wichtigkeit der hiesigen Viehzucht. Nach demselben waren daselbst vorhanden:

Im Kreise	Pferde	Rindvieh	Schweine	Schafe
Oldenburg	4,020	17,920	5,694	15,125
Neuenburg	4,473	18,006	6,001	11,530
Ovelgönne	6,616	27,985	4,617	3,716
Delmenhorst ...	5,105	19,835	2,924	54,807
Vechte	3,670	16,822	3,507	22,714
Kloppenburg ...	3,605	15,335	3,781	77,417
i. d. Erbherrs. Jever	5,002	13,364	2,697	2,634
zusammen ..	32,491	129,267	29,221	187,943

Demnach würde der ganze Vieh-Stapel im Oldenburgischen 378,922 Stück betragen. Berechnet man diese nach einem mäßigen Anschlage zu Gelde, so kommen an 3 Millionen Rthlr. heraus. Gewiß ein bedeutender Schatz für ein Land von dem Umfange, wie Oldenburg. — In welche Verwunderung würde Dr. Martin Luther gerathen sein, hätte er das mit so vielem Vieh gesegnete Oldenburger Land gesehen. Rief er doch schon, als er in Chur-Sachsen (wo bekanntlich die Viehzucht bei weitem nicht so stark, als im Oldenburgischen, betrieben wird) das Vieh im Felde gehen sah, die merkwürdigen Worte: „Da gehen un-

Digitized by Google

„sere Prediger, die Milchträger, Butterträger, Käseträger, die „Wollenträger, die uns täglich predigen den Glauben an Gott, „daß wir ihm als unserm Vater vertrauen sollen, er sorge für uns „und wolle uns ernähren.“

Und bei einer andern Gelegenheit sagte er:

„Die Kühe sind lauter Wolken, denn sie regnen (geben) „Milch, Butter, Käse und Bälge (Häute). So ist auch ein „Schwein eine Wolke, denn sie (es) regnet Würste.“ —

„Pferde bauen Schlösser und Städte, und „helfen mit ihrer Stärke das Land bauen, und „dienen zum Kriege“ [22]).

§. 15.

Forstwirthschaft. Holzcultur.

Auf der Alt-Oldenburgischen Geest, vorzüglich in der ehemaligen Grafschaft Delmenhorst, gab es in ältern Zeiten große Waldungen von Eichen, Büchen, Birken, Fuhren ꝛc., so daß fast die ganze Gegend von Oldenburg nach Delmenhorst einen einzigen großen Wald darstellte, der nur hin und wieder durch Dörfer und Saatfelder unterbrochen war [23]). Fast eben so holzreich war die von der westlichen und nördlichen Seite der Stadt Oldenburg abwärts belegene Geest in den jetzigen Aemtern Oldenburg, Zwischenahn, Westerstede, Bockhorn und Rastede. Ueberbleibsel von jenen großen Waldungen sind noch, im erstern Theile die jetzigen Holzungen Haßbruch (ehedem Asebrook), Schnitthilgenloh, Reiherholz, Stühe, Bernefeuersholz, Döhlerwehe, Dötlinger Holz u. a. m.; im andern Theile: Wildloh, das Neuenburger und Rasteder Holz, u. a. m. Noch sind zu bemerken: a) im Kreise Vechta die herrschaftlichen Gehölze auf Holdewedehausen, Fresenholz, Bannweg und auf dem Bokeler-Hagen; b) in der Erbherrschaft Jever, das Upjeversche Gehölz. — Im Ganzen ist in beiden Theilen Mangel an Holz, der durch Zufuhr ersetzt werden

22) S. Dr. Mart. Luthers Denksprüche für alle Stände; gesammelt von J. C. G. Liebe. (Neust. a. d. Orla 1818. 8.)

23) In der Volkssage wird dies noch heutiges Tages so ausgedrückt: Von Oldenburg bis Delmenhorst (vier Postmeilen) habe ein Eichhörnchen von einem Baume auf den andern springen können, ohne die Erde zu berühren.

Digitized by Google

muß. — So lange noch ein großer Vorrath an Holz vorhanden war, dachte man wenig oder gar nicht an Erhaltung und Schonung deſſelben, noch weniger an eine vernünftige Forſtwirthſchaft und neue Holzanpflanzungen. Erſt zu Graf Anton Günthers Zeiten, als der Mangel an Holz, inſonderheit an Eichenholz, deſſen man viel zum inländiſchen Deich- und Sielbau bedarf, fühlbar zu werden anfing, ergriff man Mittel, den Holzverwüſtungen Einhalt zu thun. Zu dem Ende erging denn, nach einigen frühern Holz-Mandaten, im J. 1656 eine Vorſchrift, wie mit Fällung des Holzes zu verfahren ſei, und zehn Jahre darauf ein Edict, welches die Ausfuhr des Bau- und Nutzholzes ſehr beſchränkte, und nur nach zuvor ertheiltem Conſens erlaubte [24]). In den J. 1677 und 1680 wurden ebenfalls zur Conſervation der Holzungen zweckmäßige Verordnungen erlaſſen [25]), welche unter andern nützlichen Anordnungen, zur Verhütung der überhand genommenen Holzdiebereien, die zwar ſtrenge, aber ſehr zweckmäßige und wirkſame Verfügung enthalten: daß, wenn bei einem vorgefallenen Holzdiebſtahl der Thäter nicht ausgemittelt werden kann, die dem Orte des geſchehenen Diebſtahls am nächſten gelegene Dorfſchaft nicht nur den Betrag deſſelben erſetzen, ſondern auch die darauf geſetzte Brüche (Geldbuße) bezahlen ſolle; jedoch mit Vorbehalt des Regreſſes gegen den nachher etwa entdeckten Thäter [26]).

Wie bedeutend noch gegen Ende des 17ten und zu Anfange des 18ten Jahrh. die Holzungen im Alt-Oldenburgiſchen geweſen ſein müſſen, ſieht man ſchon aus dem damaligen Ertrage der Maſtung in denſelben. Vom J. 1667 bis 1685 brachte dieſe Maſtung in beiden Grafſchaften jährlich im Durchſchnitt 1082 Rthlr. 36 gr. ein. Das einträglichſte Jahr in dem gedachten Zeitraume war das J. 1681, mit dem Ertrage von 3152 Rthlr. für Maſtung. 1705 wurde von einer Commiſſion die volle Maſt im Oldenburgiſchen zu 3289 Schweinen, und im Delmenhorſtiſchen zu 1986 Schweinen angeſchlagen; die Maſt in den geſammten Erbzins-Holzungen zu 241 Schweinen. Die letzte

---

24) Corp. Const. Oldenb. Part. II. n. 84. 85.

25) Corp. Const. Oldenb. Part. II. n. 86. 87.

26) In Anſehung der Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtvorugen (Forſtvergehen) geben die Verordnungen vom 14. Jan. 1783 und vom 20. Juni 1787 die Norm.

Digitized by Google

einträglichste Mast war wol 1731, wo sie beiden Grafschaften über 4,500 Rthlr. einbrachte [27]).

Nach der Zeit hat aber der Ertrag der Mastung sehr abgenommen, weil die Holzungen durch die Fällung der vielen, zum Behuf der Deiche und Sielen daraus genommenen Bäume sehr gelichtet sind. Den letzten empfindlichen Verlust erlitten sie durch die Franzosen, welche während der Landes-Besetzung viele tausend Bäume daraus zu Pallisaden, Verpflanzungen u. dergl. wegholten.

Für eine gute, vernünftige Forstwirthschaft ist eigentlich erst unter der Regierung des jetzigen Landesherrn durch verschiedene zweckmäßige Verfügungen, und durch Anordnung eines eigenen, unter der Kammer stehenden Forst-Amts gesorgt worden. Vorher ist für dieselbe und für neue Anpflanzungen wenig geschehen. Die Schonung und forstwirthschaftliche Benutzung der Privat-Holzungen ist der Gegenstand mehrerer zweckmäßiger landesherrlichen Verordnungen [28]). Die Besitzer derselben dürfen nicht ohne Genehmigung der Kammer und nur unter gewissen Bestimmungen Holz zum Verkaufe fällen lassen; jedoch steht ihnen der eigene nothdürftige Gebrauch des Holzes frei [29]). — Zu den nützlichen Forst-Einrichtungen gehören noch die Vorschriften: daß bei jeder Dorfschafts-Holzung Eichenkämpe angelegt werden, die Kirchen-Juraten mit auf die Erhaltung der Pfarr-Holzungen sehen müssen ꝛc. Insonderheit müssen die Beamten gemeinschaftlich mit den Forst-Officialen darauf achten, daß die Gemeinde-Holzungen forstmäßig benutzt, unterhalten und nachgepflanzt, keine Fällungen ohne Anweisung der Forstbeamten darin vorgenommen, die Schonungen gehörig beobachtet und die vorfallenden Forstfrevel zur Rüge gebracht und bestraft werden.

Sehr nachtheilig war bisher dem guten Gedeihen der herrschaftlichen Holzungen das Weiden des Viehes einzelner von

---

27) S. Oldenb. Staatscal. vom J. 1803. S. 95 u. ff.

28) Corp. Constit. Oldend. Part. II. n. 84 — 87. Oldenb. Ges. Samml. Bd. I. S. 52.

29) Solche Beschränkungen des Verfügungsrechts, hinsichtlich des Eigenthums der Holzungen, finden in fast allen wohlgeordneten Staaten statt, und stehen jedem Landesherrn vermöge der fürstl. Oberherrlichkeit zu. — Runde's Grundf. des gem. Deutsch. Privatrechts. §. 139 — 141.

Digitized by Google

Alters her dazu berechtigter Gemeinden, weil durch dasselbe die jungen aufkeimenden Baumpflanzen abgenagt oder zertreten werden. Daher sucht die herzogl. Kammer, so viel möglich, die Berechtigten durch andere Vergütungen abzufinden, und nach und nach die herrschaftlichen Holzungen gänzlich von dieser Servitut zu befreien. Wo sie aber noch besteht, müssen die Aemter, welche mit den Forstbedienten die Aufsicht und Controlle über diese Weideberechtigungen haben, darauf sehen, daß die deshalb erlassenen Verordnungen genau befolgt werden, daß sich Niemand eine solche Berechtigung anmaße, dem sie nicht rechtmäßig zukommt, und daß sie selbst von den Berechtigten nicht anders, als den desfälligen Anordnungen gemäß, ausgeübt werde. — Auch in mancher andern Hinsicht ist in neuerer Zeit viel zur Verbesserung der herrschaftlichen Forsten und Privat-Holzungen geschehen und geschieht noch, theils durch neue Anpflanzungen, theils durch bessere Holzwirthschaft u. desgl. m., so daß für die Nachkommenschaft hinlänglich gesorgt wird, und kein Mangel an Holz zu befürchten ist.

Sämmtliche Holzungen im hiesigen Lande kann man, in Hinsicht des Eigenthumsrechtes an denselben, eintheilen:

1) in herrschaftl. Holzungen, die allein der Landesherrschaft zugehören;
2) in Pfarrholzungen;
3) in Gemeindeholzungen, die einer Commüne zugehören;
4) in Privatholzungen, die ein Eigenthum einzelner Privatpersonen sind;
5) in gemischte oder gemeinschaftliche Holzungen, an denen Mehrere Antheil haben.

Alle stehen unter der Oberaufsicht des unter die herzogl. Kammer ressortirenden Forst-Amts, welches aus einem Forstmeister, einem Oberförster, einem Auditor und einem Revierjäger besteht.

Manche von den, Privatleuten, meistentheils sogenannten Hausleuten (großen Bauern), zugehörigen Holzungen sind von bedeutendem Umfange, und haben einen Werth von 10 bis 20,000 Rthlr., ja einige, im Ammerlande, von 50 bis 80,000 Rthlr. Einige sind ganz Privateigenthum des Besitzers, andere (und das sind wol in der vormaligen Grafschaft Delmenhorst die meisten) nur zum Theil, indem die Landesherrschaft für ½, ⅓, ¼ u. s. w. Antheil daran hat.

Wie sehr vortheilhaft der Anbau des Fichten- oder Fuhrenholzes für die Oldenburgische Geest werden könnte, deren Boden

Digitized by Google

sich ganz gut dazu eignet, ergiebt folgende, aus den Oldenburgischen Blättern vom J. 1822 Nr. 7. gezogene Berechnung. Im J. 1820 u. 1821 wurden auf dem, im Amte Rastede belegenen Gute Hahn 800 Stück 45 bis 48jährige Fichten, die auf einem Platze von etwa 1½ Jück Landes gestanden hatten, für 935 Rthlr. Gold verkauft. Aus Mangel an zahlreicher Concurrenz von Käufern, woran die damaligen und noch fortdauernden gelbarmen Zeiten schuld waren, kam keine größere Kaufsumme dafür heraus, die, einige Jahre früher, wol noch mal so groß ausgefallen sein würde. Und dennoch sieht man aus dem kleinen Flächenraum, den diese verkauften Fichten auf dem Stamme einnahmen, daß ein jedes Jück Landes, mit 45—48jährigen Fichten besetzt, auch selbst in schlechten Zeiten einen Werth von 600 Rthlr. und darüber hat, der, wenn die Bäume alle, oder meistentheils, ihre völlige Größe erreicht haben, oder bei höhern Preisen, wol auf das Doppelte steigen kann. Die Landleute auf der Geest, welche zum Theil nicht wissen, was sie mit ihren aus den aufgehobenen Gemeinheiten erhaltenen Placken anfangen sollen, können diese also nicht besser benutzen, als wenn sie selbige mit Fichtensamen besäen und Holzzuschläge daraus machen. Das haben denn auch manche kluge, betriebsame Hauswirthe schon gethan, und werden gewiß mehrere durch ihr Beispiel zur Nachahmung reizen.

Im Ganzen hat die Holzcultur in den letzten 2 — 3 Decennien beträchtlich zugenommen, vorzüglich ist in Ansehung des Fuhrenholz-Anbaues viel geschehen, so daß, wenn angefangenermaßen damit fortgefahren wird, wir nach 40 — 50 Jahren wol ganz der Zufuhr dieser so nützlichen und unentbehrlichen Holzart aus dem Auslande werden entbehren können; wodurch eine bedeutende Summe Geldes, die dafür jetzt aus dem Lande geht, diesem erhalten werden wird.

Zum Beschluß mag über diesen so wichtigen, besonders von unsern Landleuten und allen denjenigen, welche durch Lehren und Beispiel auf sie zu wirken Gelegenheit haben, nicht genug zu beherzigenden Gegenstand noch Einiges von dem hier angeführt werden, was ein mir zwar unbekannter, aber gewiß sachverständiger Mann in einem vortrefflichen Aufsatze (s. Oldenb. Blätter vom J. 1819. Nr. 13 u. 14.) darüber gesagt hat.

„Die Fuhre oder Kiefer," heißt es daselbst, „ist wahrlich ein wichtiges Geschenk für unsere, in Hinsicht des Bodens so karg und stiefmütterlich von der Natur begabten Gegenden. Diese Holzart, ehemals gewiß eben so häufig im Lande vorkommend, als Eichen und Büchen, war gänzlich aus unsern Wal-

Digitized by Google

dungen verschwunden; ob von Menschenhänden ausgerottet, oder durch Meeresfluthen vernichtet, dies wagen wir nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Daß aber dieses Nadelholz ehemals bei uns reichlich zu finden war, davon haben wir die überzeugendsten Beweise fast in allen unsern Torfmooren, wo man oft Stübben und Stämme, ganze Balken, ja selbst Zapfen ausgräbt, die sich durch die Fäulniß verhindernde Eigenschaft des Torfes vollkommen gut erhalten haben. Seit ungefähr funfzig Jahren sind hier im Lande wieder die ersten Fuhren angezogen worden, und jetzt prangen die herrschaftlichen Forsten, und fast sämmtliche Holzungen der Gutsbesitzer und der Bauern mit den schönsten Besamungen. Die Fuhre, die fast mit jedem, sogar mit dem schlechtesten Boden sich begnügt, gewährt dem Besitzer in wenigen Jahren bedeutenden Nutzen und Gewinn. Sie, die durch ihre abgeworfenen Nadeln den Grund und Boden so sehr verbessert, schützt, durch ihren geschlossenen, buschigen Wuchs, unsere Laubholz-Waldungen, die in dieser flachen Gegend so sehr durch die heftigen, aus Nordwest, West und Südwest wehenden Winde beschädigt und im Wachsthum zurückgesetzt werden. Schon allein in dieser Hinsicht wäre ihre Anzucht zu empfehlen und von größter Wichtigkeit. Daß aber auch die Fuhre, auf einem guten und trocknen Sandgrunde angezogen, wenn sie ihr gehöriges Alter erreicht hat, ein tüchtiges Bauholz liefern wird, davon können wir gewiß versichert sein. Wenn ich nun aber hier unsern vielen Fuhren-Besamungen das Wort gesprochen habe, so will ich deshalb keineswegs die Anzucht unserer herrlichen Eichen und Buchen zurückgesetzt wissen. Denjenigen, der auf einem guten Waldgrunde Fuhren statt Eichen und Buchen anziehen würde, müßte ich tadeln, denn es sollen, meiner Meinung nach, erstere die Anzucht der zuletzt genannten Holzarten befördern helfen, und diese edleren Holzarten verdienen in mancher Hinsicht immer den Vorzug."

„Es läßt sich nicht leugnen, daß unser Vaterland vor etwa 40 Jahren einen gewiß um die Hälfte größern Vorrath von guten, schweren Eichen und Buchen aufzuweisen hatte, als jetzt. Diese so bedeutende Abnahme des haubaren Holzes hat verschiedene Ursachen. Die Ausfuhr des Holzes und der Verbrauch desselben hat in den letzten Decennien so sehr zugenommen, daß dadurch unsere Holzungen übermäßig angegriffen worden sind. Auch haben sich die Holzhändler, Rademacher und andere in Holz arbeitende Handwerker seit dreißig Jahren wenigstens um ein Drittheil vermehrt, und verarbeiten jährlich eine große

Digitized by Google

Menge Holz. Diese Concurrenz der vielen Holzkäufer ist nun auch Ursache, warum die Bäume auf den Auctionen jetzt so theuer verkauft werden. Da aber seit einigen Jahren der Holzpreis im Auslande gefallen ist, so muß mancher Holzhändler zu Grunde gehen, da er sich nicht selten genöthigt siehet, seine Waare auswärts unter dem Werthe zu verkaufen. Auch der Druck der Französischen Occupation hat auf unsere Holzungen einen sehr verderblichen Einfluß gehabt. Der Bauer der Geest, dem sein Acker nur nothdürftig die Bedürfnisse seines eigenen Herdes befriedigt, sah sich deshalb genöthigt, sein Holz zu verkaufen, oft zu einem geringen Preise, um sich Geld zu den vielen Abgaben zu verschaffen. Auf diese Weise haben die Franzosen unsere Holzungen licht gemacht, sie, die auch nichts weniger als gute Forstmänner waren, und, wie ihre damalige Bewirthschaftung der herrschaftlichen Forsten beweiset, ernten wollten, ohne zu säen. Bei dem großen Verluste, den unsre Waldungen nun auch in den letzten Jahren erlitten haben, ist dennoch hier im Lande der Vorrath alter kräftiger Eichen-Nutzholz-Stämme keineswegs ganz erschöpft worden. Noch in mehreren Gegenden der Geest, und besonders im holzreichen Ammerlande, sind schöne haubare Eichen- und Buchenstämme die Zierde der Bauernholzungen, und werden in andern Ländern nicht schöner gefunden. Unser Bauer ist auch wirklich in der Bewirthschaftung seiner Holzungen ein Muster geworden. Schwerlich wird man in andern Ländern bei dem Landmannsstande so gründliche forstwirthschaftliche Kenntnisse antreffen, wie hier im Oldenburgischen. Wenn denn auch hier oder dort ein schlechter Haushälter, die leider überall wol gefunden werden, seine Gehölze, ungeachtet unserer aufmerksamen Forst-Polizei, nicht forstmännisch bewirthschaftet, durch Plaggenhauen, Viehweiden und unerlaubte Hauungen den Wachsthum und das Gedeihen seines Holzes beeinträchtiget: so sehen wir dagegen wieder den größten Theil der Besitzer unserer Bauern-Holzungen allen nur möglichen Fleiß anwenden, um ihren Nachkommen schöne geschlossene Eichenbestände und gute Besamungen zu hinterlassen. Derjenige Bauer, der sich eine fehlerhafte Bewirthschaftung seiner Gehölze zu Schulden kommen läßt, junges anwachsendes Holz verkauft, oder seine Pflanzungen vernachlässigt, erwirbt sich unfehlbar den lauten Tadel seiner Nachbaren; und gerade diese unter den Oldenburgischen Landleuten herrschende Meinung ist mit der stärkste Antrieb zur jetzigen, sich von Jahr zu Jahr noch bessernden und zunehmenden Holzcultur."

„Auch das Beispiel guter Forstmänner hat mächtigen Ein-

Digitized by Google

fluß auf die Beförderung der Holzzucht in unserm Lande. So hat sich der wackere Hausmann Ovie zu Gristede in dieser Hinsicht viele Verdienste erworben, da sein gutes Exempel die bessere Bewirthschaftung und Anpflanzung in den Ammerländischen Holzungen bewirkt hat. Dieser ausgezeichnete Landmann behandelt seine vielen bedeutenden Gehölze mit ungewöhnlicher Sorgfalt. Es ist ein überraschender Anblick, seine vortrefflichen Fuhren-Besamungen zu sehen. Seine Eichenpflanzungen, seine Eichenkämpe, kurz alle seine Anlagen verrathen einen klugen, thätigen Forstwirth. Auch Holzarten, die man in einem Bauern-Gehölz nicht suchen würde, finden sich in Ovies Büschen. Hier stehen die schlanken Lerchen neben Edeltannen, Balsamtannen und noch andern Amerikanischen Nadelholz-Arten; dort ist eine bedeutende regelmäßige Pflanzung von Weymouths-Kiefern angelegt. Der Tulpenbaum, die Ahorn- und Ulmen-Arten, die nordische Eller, wetteifern im Wuchs mit unsern vaterländischen Bäumen. — Nachdem ich mir diesen Abweg erlaubte, um der Verdienste eines Mannes zu erwähnen, den ein jeder, der ihn kennt, achten und ehren muß, komme ich zu meiner Behauptung zurück: daß unser Vaterland Holzmangel nicht zu fürchten hat, wenn auch die Holzbedürfnisse sich vermehren und uns Theurung des Holzes verursachen sollten. Diese Theurung bringt aber dem Lande mehr Gewinn als Verlust, da unsere Geestbewohner größtentheils vom Holzhandel leben müssen, und bedeutend viel Holz ins Ausland führen[30]). Es wäre übrigens zu wünschen, daß der Holz-Verbrauch im Inlande etwas mehr eingeschränkt würde. Die Ersparung des Holzes hat schon dadurch sehr gewonnen, daß man seit einigen Jahren mehr massive, als Häuser von Bindwerk aufbauen läßt. Auch der Bauer verschwendet bei seinem Hausbau jetzt nicht mehr so viele schöne Bäume, wie ehemals, wo er, oft nur aus Eitelkeit, die stärksten und geradesten Eichen zu Balken fällen ließ, um sein schönes Bauholz zur Schau zu stellen und damit zu prunken, da doch weniger starke Balken eine hinlängliche Dauer und Festigkeit dem Hause gegeben hätten."

„Möchte doch in unserm Lande immer mehr eingesehen werden, daß die Holzzucht und eine gute Forstwirthschaft für unsere Geestgegenden sehr ergiebige Quellen sind! Möchten doch endlich die vielen Vorurtheile verschwinden, die so manchen von

30) Dies soll doch wol nur hauptsächlich von der Ammerländischen Geest gelten?

der Holzcultur abhalten! Fast auf jedem Boden hat diese oder jene Holzart gutes Fortkommen, wenn nur die rechten Mittel angewendet werden, sie zu erziehen. Die ehemals von mehreren Forstschriftstellern gegebene Regel, daß zur Erziehung eines starken Eichenholzes ein 6 bis 8 Fuß tiefer Boden ausgesucht werden müsse, ferner die falsche Meinung, daß eine Eiche ohne Pfahl-Wurzel nicht gehörig hoch wachsen könne, und daß zum Erwachsen eines starken eichenen Nutzholz-Stammes wenigstens 200 bis 300 Jahre nöthig wären, — wird hier im Lande genugsam widerlegt, da im Ammerlande so vorzüglich schöne, hohe Eichen auf einem höchstens 1 bis 2 Fuß tiefen Boden gefunden werden, und, oft ohne Pfahlwurzel, die Stärke einer Mühlenwelle erlangen. Auch können in dieser Gegend Gehölze gezeigt werden, in denen die Eichen haubar und zu allerlei Nutz- und Werkholz tauglich sind, und derjenige, der diese Bäume pflanzte, lebt noch! Wer nicht glauben will, der sehe und überzeuge sich. — Eine auf einem Boden von guter Dammerde wachsende Eiche, die einen gehörig geschützten und gut abgewässerten Stand hat, erlangt in achtzig Jahren eine Höhe von 80 Fuß, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß im Durchmesser. Auch könnten Eichen, die ein Alter von 50 Jahren erreicht haben, und alsdann schon zu mancherlei Nutz- und besonders zu Rademacherholz tauglich sind, theuer verkauft werden, wenn es nicht unvortheilhaft wäre, ein so junges, noch anwachsendes Holz fällen zu lassen, da besonders die Eiche vom 40sten, 50sten Jahre an, so sehr in Hinsicht ihres Werthes gewinnt. Ein so junges Holz hat auch noch zu viel Splint, obgleich wieder eine bessere Rinde oder Borke, als das alte. Dies ist für diejenigen geschrieben, die da glauben, ein gepflanzter Eichbaum sei nur für unsere Urenkel gesetzt worden."

„Die um vieles verbesserte Behandlung der Eichenwälder in jetzigen Zeiten, da unsere Holzungen weit mehr gegen Unfälle und Beschädigungen geschützt sind, wie ehemals, verspricht uns in der Folge ein vorzüglich schönes Bau- und Nutzholz. Seitdem die jungen zarten Bäume nicht mehr vom Vieh und Hochwilde verbissen werden, seitdem mehr für die so nöthige Abwässerung gesorgt ist, und jede Pflanzung und Besamung mit Einsicht vorgenommen wird, sind die Holzungen unseres Landes geschlossener, und dadurch um vieles verbessert worden. Wenn denn auch unsere Nachkommen nicht mehr Jahrhunderte alte Eichen und Buchen, wie man sie jetzt noch hier und dort in Deutschland antrifft, vorfinden, so werden sie uns doch für unsere schönen Forstanlagen danken."

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Vom Deichwesen, oder Sicherung der Marschen, durch Deiche, Siele (Abzugscanäle) und Schlengen, vor Ueberschwemmungen. Muthmaßliche Entstehung der Deiche. Deichordnungen. Beitragspflichtigkeit zur Anlegung und Erhaltung der Deiche, Siele und Schlengen. Deichkasse. Deichbände ꝛc.

§. 16.

Die Zeit der ersten Bedeichung der hiesigen Marsch-Gegenden ist nicht mit Gewißheit auszumitteln. Nach Einigen hat der Oldenburgische Graf Otto I., der in der letzten Hälfte des 10ten Jahrh. gelebt haben soll, den Deichbau zuerst hieselbst eingeführt, er, dem man auch die Erbauung des kostbaren Schlicker Siels mit kupfernen Thüren zuschreibt [1]). Mit Gewißheit weiß man aber, daß der in unserer vaterländischen Geschichte so bekannte Graf Gerhard der Kühne oder Muthige, um die Mitte des 15. Jahrh., den ersten Anfang mit einer regelmäßigen Be-

1) Dieser Siel soll bei Bridewarden und Großen-Scheidens an der Jade gelegen haben, und in der großen Wasserfluth von 1218 nebst mehrern Rüstringischen Kirchspielen untergegangen, nach Andern aber vom Oldenburgischen Grafen Moritz I., bei Gelegenheit einer Fehde mit den Rüstringer Friesen, durchstochen worden sein, wodurch jene Ueberschwemmung veranlaßt sei.

Digitized by Google

deichung gemacht habe. So viel ist zwar gewiß, daß die Sicherung des Stadt- und Butjadingerlandes, wie auch Jeverlandes, schon viel früher geschehen sein müsse, weil ohne dieselbe nur die allerhöchsten Stellen dieser Provinzen, die sogenannten Warfen (Warpen, Wurpen) und Würden oder Wurten hätten bewohnt werden können; sie scheinen aber schon frühe (im 10ten, vielleicht schon im 9ten Jahrh.) ziemlich stark bevölkert gewesen zu sein, welches doch ohne Deiche nicht möglich war. Und warum sollten nicht die Bewohner dieser Gegend schon früh den Deichbau gekannt haben? Konnten sie in demselben nicht von den so hochcultivirten Römern [2]), mit welchen sie schon zu Anfang der christlichen Zeitrechnung Bekanntschaft hatten, den ersten Unterricht erhalten haben, oder durch die Noth, die erste und beste Lehrerin in allem Nothwendigen, zum Deichbau angeleitet worden sein? Nehmen wir an, was wol nicht zu bezweifeln ist, daß die erhabensten Stellen der Marschdistricte zuerst bewohnt wurden, daß diese, von der Natur oder von Menschenhänden, oder von beiden aufgeworfenen Anhöhen (Warpen, Warfen), theils durch natürliche Anschlickung, theils durch Fleiß und Arbeit der Bewohner allmälig erweitert wurden; daß man damit immer weiter ging, und mehrere solcher getrennt liegenden Anhöhen durch Ausfüllung der dazwischen liegenden Niederungen mit einander verband, so entstand ein Damm oder Deich. Mehrere solcher Dämme verband man wieder mit einander, so entstand ein Deichband. So ging man immer weiter; es deichte nun nicht mehr jeder nur für sich, zu seinem Besten, sondern mit vereinigten Kräften, und das dadurch gewonnene Land wurde unter die Theilnehmer der Arbeit oder der Kosten vertheilt. Die Bedeichung und Erhaltung der Deiche wurde nun eine Communal-Angelegenheit, und die aus der Vernachlässigung derselben entstehenden großen Gefahren, Nachtheile und Schäden, führten bald zur Nothwendigkeit einer strengen Bestrafung der Saumseligen und Pflichtvergessenen. Daher entstand schon früh das sogenannte

2) Daß die Römer schon die Bedeichungskunst verstanden, sieht man aus *Plinii* histor. natur. III. c. 9. — *Taciti* Annal. XIII. c. 53. Ej. hist. V. c. 19. Selbst in den Röm. Gesetzen findet man verschiedene Verordnungen wegen Deiche, z. B. L. 14. D. de impensis in rem dot. — Textus in titul. de aqua et aqu. pluv. arc. — L. 14. D. de extraord. crim. L. un. C. de Nili aggerib. L. 2. C. de immunit. nem. conced.

Digitized by Google

Spadenrecht, über deſſen Strenge man ſich in unſerm verweichlichten, humanen Zeitalter freilich wundert, das aber dem damaligen Zeitgeiſte angemeſſen und höchſt nothwendig war, ſollte anders in dieſer ſo äußerſt wichtigen Sache, wovon das Wohl, ja ſelbſt das Leben ſo vieler Tauſende abhing, in einem damals ſo rohen Zeitalter, Ordnung erhalten werden. Das älteſte hieſige ſchriftlich verfaßte Deichrecht iſt das, unter dem Namen Spadenrecht bekannte, des Stedingerlandes, vom Jahre 1424, in welchem unter andern folgender merkwürdige Artikel vorkommt:

„Würde ock jemand Erfere edder Meyger befunden, de ſyne „Dyke von erſten, andern, drüdden und dergelyken ungeacht „Bodte ofte (oder) Pandunge welde liggen laten, und de Dyk „tho des Landes Verderf wurde weggahn, ock in vorgedachter „Tyd und Geſtalt von öhme nicht gedykt wurde, ſondern dat „Land damit beſchweret: So ſchall man den Meyger ſyn Huß „und Timmerte, ſo vele he deß heft, neven öhme ſülveſt, ſo man „öhme overkumt, darinne dyken, un mit der Erveſchup, wo mit „den vorgedachten vorſpadeden Gütern geholden werden“.[3]). — Dies Spaden- oder Deich-Recht wurde aber wegen ſeiner übermäßigen Strenge bald verändert, und ein ausführlicheres vom Grafen Nicolaus von Delmenhorſt, Erzbiſchofen zu Bremen, im J. 1446 verfaſſet, welches 1525, zur Zeit der Münſteriſchen Herrſchaft über Delmenhorſt, wieder erneuert wurde [4]). Im J. 1531 gab Graf Anton I. dem Kirchſpiel Jade einen beſondern Deichbrief. Graf Johann XVI. ließ gleich im erſten Jahre ſeiner Regierung (1573) durch ſeinen Kanzleirath, Magiſter Henr. Tiling, eine Deich-Ordnung für das Stadt- und Butjadingerland aufſetzen, und machte ihn zum Deichrichter. Desgleichen wurde 1579, mittelſt Vergleichs der Grafen Johann XVI. von Oldenburg und Anton II. von Delmenhorſt mit dem Rathe zu Bremen, das Stedinger Deichrecht näher beſtimmt [5]), und die Statuten vom J. 1525 dabei zum Grunde gelegt. Auch Graf Anton Günther ließ es an neuen Deich- und Siel-Ord-

3) Oldenburgiſche Nachrichten I., S. 314.

4) Es ſteht in den Statuten des Stedinger Landes im Corp. Constit. Oldenb. Part. III. pag. 114. ff.; richtiger aber in Oelrichs Samml. Brem. Geſetzbüch., S. 587, und in Vollers Steding. Chronik. Fol. S. 174 ff.

5) Caſſel's Urkunden-Samml. S. 95 ff.

Digitized by Google

nungen nicht fehlen. Zur Zeit der Dänischen Herrschaft erschien (1681) eine erneuerte und verbesserte Deichordnung [6]). Durch nachfolgende königl. Verordnungen wurden aber manche von den in der Deichordnung von 1681 angenommenen Grundsätzen wieder aufgehoben, weil gleich der erste Artikel in derselben, welcher eine gleichmäßige Vertheilung der Deich-, Siel- und Schlengen-Lasten über alle von denselben Schutz genießende Ländereien enthielt, bei den bisherigen Eximirten oder weniger Belasteten heftigen Widerspruch gefunden hatte. Es wurde in neuern Verordnungen bestimmt, daß es bei der alten Vertheilung der Deichlasten verbleiben, und jeder Deichpflichtige das ihm zugemessene Deichpfand auf seine Kosten machen und unterhalten, jedoch in Nothfällen eine Beihülfe erhalten sollte, oder sich des Spadenrechts bedienen könne. Auch wurde eine Deichkasse angeordnet, aus welcher den, mit schwer zu unterhaltenden Deichen Belasteten eine verhältnißmäßige Beihülfe geleistet, und zugleich die nöthige Unterhaltung der Siele und Schlengen bestanden werden sollte. Ferner wurde verordnet, daß, im Fall einer wirklich eintretenden, oder auch nur mit Grund zu besorgenden großen, gefährlichen Wasserstürzung, eine Vogtei der andern, ja, nöthigenfalls das ganze Land den Nothleidenden nach alter Observanz Beistand leisten solle [7]). Als durch die Wasserfluthen von 1685 und 86 die Wasserwerke sehr beschädigt waren, mußten, nach dem Commissionsschluß von 1688, die Deichpflichtigen mehr als gewöhnlich zur Deichkasse beitragen, und die Deichfreien ebenfalls nicht nur zu derselben, sondern auch zum Bau neuer Siele ⅓ des Beitrags der Pflichtigen zahlen. Diese Verpflichtung der Deichfreien, zu den Sielkosten beizutragen, welche bisher auf den Bau neuer Siele beschränkt gewesen war, wurde der Billig-

6) Dieselbe, nebst den Anmerkungen und Nachträgen, steht im Corp. Constit. Oldenb. P. II. n. 136—145. Suppl. I. P. II. n. 20.

7) Durch eine spätere königl. Resolution von 1765 wurde dies abgeändert und näher dahin bestimmt: daß nur dann, wann, wie im im J. 1717, ein wirklicher Einbruch des Wassers (ins Land) erfolgt wäre, oder der Zustand der Deiche einen solchen befürchten ließe, mithin eine schleunige Herstellung erfodere, wozu die im Deichbande vorhandene Mannschaft nicht hinreiche, die benachbarten Vogteien und allenfalls die Geesten mit aufgeboten werden sollten.

Digitized by Google

keit gemäß, durch ein königl. Reſcript vom 4. März 1743, auch auf die Fälle ausgedehnt, wo die Ausbeſſerung eines Siels einem neuen Sielbau gleich zu achten ſei. Wegen der, mit keinen Deichpfändern beſchwerten Ländereien war, mittelſt einer Verordnung vom 24. März 1694, noch näher beſtimmt worden, daß es, in Anſehung derſelben einſtweilen, bis zur weitern Verordnung, bei dem Commiſſionsſchluß von 1688 verbleiben ſolle, ſie alſo, gegen Erlegung des darin beſtimmten Beitrags [8]), die Befreiung von anderweitigen Deichlaſten genießen ſollten. Zu dieſer Begünſtigung kam noch 1763, daß ſie dieſen Beitrag nur in Oldenb. kleinem Courant-Gelde zu entrichten brauchen. — Einige wenige alt-adelige Ländereien, welche Erbdeiche in natura zu unterhalten haben, leiſten keine Beiträge zur Deichkaſſe, erhalten aber auch keine Beihülfe daraus.

Die Deichkaſſe beſteht gegenwärtig 1) aus dem Beitrage von 1500 Rthlr. aus der Kammerkaſſe, welche aus einem Vermächtniſſe des Grafen Anton Günther herrühren [9]), und vormals aus der Elsflether Zollkaſſe bezahlt wurden; 2) aus den ſogenannten Deichfreiengeldern; 3) aus Eines Monats Contribution von den vier vormaligen Marſchvogteien (Moorriem, Oldenbrok, Strückhauſen und Hammelwarden), und der doppelt ſo hohen Contribution des Stadt- und Butjadingerlandes; 4) aus den Deichbrüchengeldern (Strafgeldern in Contraventionsfällen gegen die Deichordnung).

Nach den letzten großen Bedeichungen und Deichausbeſſerungen im J. 1718 u. ff. hat dies Land, außer der ſogenannten Neujahrsfluth von 1721, keinen bedeutenden Einbruch des Strom- und Seewaſſers erlitten. Als Grund davon kann man anführen,

---

8) Nämlich für jedes Jück des beſten Landes 18 Grote, des mittelmäßigen 13½, des ordinären 9, und des ganz geringen 4½ Gr.

9) Derſelbe hatte nämlich, zum Beſten der Deiche und der Unterhaltung des Wangerooger Leuchtthurms, in einem, ſeinem Teſtamente angehängten Codicille einen jährlichen Beitrag von 3000 Rthlr. aus den Weſerzollgeldern zum Beſten der Deiche verordnet, der aber im J. 1694 auf 1500 Rthlr. heruntergeſetzt wurde, weil die Jeveriſchen, Kniephauſenſchen und Varelſchen Deiche, auf welche bei jener Beſtimmung mit Rückſicht genommen war, nachmals für Oldenburg abgingen, und zur Unterhaltung des Wangerooger Leuchtthurms 1000 Rthlr. beſonders nach Jever bezahlt wurden.

Digitized by Google

theils den seitdem sehr verbesserten Deichbau, theils die bessere Einrichtung des ganzen Deich-, Siel- und Schlengenwesens.

Statt der bis 1717 gebräuchlichen pfandweisen Ausbesserung und Unterhaltung der Deiche, die man durch die Erfahrung als mangelhaft und nachtheilig kennen gelernt hatte, wurde auch im Stadt- und Butjadingerlande die weit zweckmäßigere Communion-Deichung eingeführt, die seitdem beibehalten, und überall im bedeichten Theile des Herzogthums, wenigstens an den der Wassersgefahr am meisten ausgesetzten Orten allgemein geworden ist. Demnach bestehen jetzt im Oldenburgischen (Jeverland ausgenommen) zehn verschiedene Deichbände: 1) der Stadt- und Butjadinger, 2) der Landwürder, 3) der Schweyer, 4) der Schweyburger, 5) mehrere vermischte kleine Deichbände an der Jade, 6) der Deichband der vormaligen sogenannten vier Marschvogteien (Moorriem, Oldenbrok, Strückhausen und Hammelwarden) nebst einem Theile der vormaligen Hausvogtei, jetzig. Amts Oldenburg, 7) der Neuenburger, 8) der der sogenannten Blankenburger Mark, 9) der des Stedingerlandes, 10) der des Wüstenlandes. — Die ganze Länge aller Deichzüge im Oldenburgischen (die Erbherrschaft Jever ausgenommen) beträgt über 20 deutsche Meilen; in ältern Zeiten (auch noch unter Graf Anton Günther) betrug sie einige Meilen mehr, weil an manchen Stellen damals noch Doppel-Deiche (zwei Reihen Deiche hinter einander) waren, die nachmals eingingen. Rechnet man die Länge der Jeverischen Deiche, die etwa 7 Meilen beträgt, hinzu, so kommen etwa 33 — 34 Meilen als die Länge der sämmtlichen Deiche im ganzen Oldenburgischen Lande heraus.

Von allen diesen Deichbänden ist unstreitig der des Stadt- und Butjadingerlandes am lästigsten für die Bewohner desselben, da sie die größten und verhältnißmäßig meisten Deiche zu unterhalten haben; welche Last in der jetzigen, wegen der so sehr gesunkenen Preise ihrer Producte und Ländereien so unglücklichen Zeit, um so drückender für sie ist.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen dieser Deich-Anstalten leuchten einem Jeden von selbst ein, da das Bestehen und die Wohlfahrt des fruchtbarsten, ergiebigsten Landestheils davon abhängt. Von jeher haben daher die Regenten dieses Landes, vorzüglich die aus dem jetzigen rühmlichst regierenden Holstein-Gottorpischen Fürstenhause, das Deichwesen einen Gegenstand ihrer besondern landesväterlichen Aufmerksamkeit und Fürsorge sein lassen. Zum Beweise dienen unter andern die, auch in neuern Zeiten erlassenen zweckmäßigen Verordnungen, die zur Erleichterung der

hülfsbedürftigen Deichpflichtigen ertheilten bedeutenden Beihülfsgelder und gemachten ansehnlichen Vorschüsse, welche, seit dem J. 1718 bis auf die neueste Zeit, zusammen mehrere Tonnen Goldes betragen.

Zur Führung der Oberaufsicht über die inländischen Deiche, Siele und Schlengen ist schon vor vielen Jahren eine eigene Behörde, das Deichamt, angeordnet, von welchem nachher, im zwanzigsten Hauptstücke, gehandelt werden wird. Die nächste Aufsicht über die Deiche, Siele, Schlengen ꝛc. haben die Aemter, deren Obliegenheiten in dieser Hinsicht durch die Deichordnungen von den J. 1658, 1681, 1694 und 1727 [10]), so wie durch die nach der Zeit erlassenen, in dem Oldenburgischen Deichrechte [11]) enthaltenen Verordnungen, und durch später ergangene bestimmt sind. Eine ihrer vorzüglichsten Obliegenheiten in dieser Hinsicht ist: zur Zeit einer drohenden Gefahr, bei Sturmwinden, hohen Fluthen ꝛc., mit den Deich- und Sielgeschwornen ihres Districts auf den Deichen zu sein, durch Anwendung zweckdienlicher Mittel der Gefahr vorzukehren, und den etwa entstandenen Schaden möglichst schnell wieder ausbessern zu lassen ꝛc.; ferner, alle, auf die zum Deich- und Sielwesen gehörigen Gegenstände Bezug habenden Register in guter Ordnung zu halten, sie halbjährlich, mit Zuziehung der Deich- und Sielgeschwornen, zu revidiren, die etwa eingeschlichenen Fehler und Unrichtigkeiten zu berichtigen, auch da, wo noch die Unterhaltung der Deiche, Sieltiefen und Sielscheidungen nach Pfändern (zugemessenen Theilen) geschieht, jährlich einige derselben, sowol in Ansehung der Folgeordnung der Pfänder, als, hinsichtlich ihrer Maße, bei einer, mit Zuziehung der Deich- und Sielgeschwornen, im Beisein der Interessenten anzustellenden Schauung zu prüfen, so daß sämmtliche Deich-, Sieltiefs- und Sielscheidungs-Register eines jeden Marsch-Amts-Districts nach und nach auf diese Art untersucht und die etwanigen Irrthümer und Fehler in denselben berichtigt werden. Auch sind bei solchen Schauungen die Bestücke der Deiche, Sieltiefen und Sielscheidungen zu untersuchen, und, wenn sich findet, daß erstere mit den darüber erlassenen oberlichen Vorschriften nicht übereinstimmen, so muß solchem Mangel unverzüglich abgeholfen,

---

10) Corp. Constit. Oldenb. Part. II. n. 136—145. Supplem. I. P. 2. n. 20 et 25.

11) Hunrichs Entwurf des Deichrechts in den Marschländern der Grafsch. Oldenb. und Delmenh. Leipz. 1768. 8.

Digitized by Google

und die durch etwanige Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit der Deich- und Sielgeschwornen entstandene Unordnung der herzogl. Kammer zur Bestrafung angezeigt werden.

In der Herrschaft Jever hat es mit dem Deichwesen eine etwas andere Bewandtniß. Dort ist noch nicht die Communion-Deichung eingeführt, sondern ein jeder deichpflichtige Landbesitzer muß den ihm zukommenden Theil (Pfand) unterhalten, woraus, so wie aus der ungleichen, unverhältnißmäßigen Vertheilung [12]) der Deichlasten, manche Unzuträglichkeiten entstehen, z. B. daß manches kleine Deichpfand jährlich viel zu unterhalten kostet, wenn die Beschaffenheit des Deiches, wozu dasselbe gehört, danach ist, dagegen manches große Deichpfand nur wenig an jährlicher Ausbesserung kostet, ja oft mehrere Jahre gar nichts. Die sogenannten Holzschlagungen (Pfahl- und Kistenwerke), welche an den gefährlichsten, dem Andrange des Wassers am meisten ausgesetzten Stellen, z. B. bei Heppens und Schillig, angelegt sind, machen davon eine Ausnahme, indem diese auf Kosten der ganzen deichpflichtigen Landschaft angelegt und unterhalten werden. Zu der gemeinschaftlichen Holzschlagungskasse zahlen die adeligen Ländereien zwar nichts, müssen aber, wenn vor ihren Deichen eine Holzschlagung angelegt wird, die Kosten allein tragen; andere pflichtige und die geistlichen Ländereien zahlen nur dann etwas, erstere den zehnten und letztere den funfzehnten Pfennig, wenn vor ihrem pflichtigen Lande Holz geschlagen wird. Die Siele werden von den Eigenthümern pflichtiger Ländereien unterhalten; zum Bau neuer Siele müssen aber die adeligen und geistlichen Ländereien den pflichtigen gleich beitragen.

Aber es genügte nicht, die Marschdistricte vor dem Eindringen der Fluthen durch Deiche zu sichern, sondern es mußte auch für die Wegschaffung des im bedeichten Lande sich sammelnden überflüssigen, schädlichen Wassers gesorgt werden; und das geschah durch Anlegung der Sieltiefen (Wassercanäle), nebst den Sielen (Schleusen), die also wol mit den Deichen gleichzeitigen Ursprungs sein müssen, in ihrer ersten Entstehungs-Periode aber gewiß nur sehr einfach waren. Jetzt, in ihrem vervollkommneten Zustande, lassen sie fast nichts mehr zu wünschen übrig. Uebrigens ist die Einrichtung an denselben, daß sie mit Fallthüren versehen sind, die zur Ebbezeit (wenn das Wasser in den Flüssen und der Nord-

12) Auf manchem Landbesitz haften ungleich größere Deichlasten, als auf einem andern von gleicher Größe und Güte.

Digitized by Google

see im Ablaufen ist) sich von selbst öffnen und zur Fluthzeit wieder schließen, keine neue, wie Manche glauben, sondern eine schon längst bekannte Erfindung. Aber nicht blos zur nöthigen Entfernung des überflüssigen Wassers dienen die Sieltiefen und Siele, sondern viele davon sind auch für kleine Schiffe fahrbar gemacht, und dienen sehr zur Beförderung des inländischen Verkehrs. Jedoch ist die Abwässerung der Hauptzweck bei denselben, denn von ihr hängt in den niedrigen, den Ueberschwemmungen ausgesetzten Aeckern in der Marsch hauptsächlich das Gedeihen oder Mißrathen der Ernten ab. Wird die Abwässerung nicht gehörig beschafft, so leiden die Ländereien von Nässe, und können bei der besten Qualität des Bodens keine einträgliche Ernten geben. Der fast von allen klugen Landwirthen befolgte und daher schon zum Sprichwort gewordene Grundsatz: „frühes Säen giebt reiche Ernten," hat sich durch die Erfahrung als völlig richtig bestätigt. Man kann aber nur früh säen, wo das Land früh trocken wird. — Um die Ufer der Weser, Jade und Nordsee vor Abbrüchen zu sichern, sind allenthalben an den nöthigen Stellen sogenannte Schlengen (schräg ablaufende Werke von Buschholz, Faschinen) angelegt, die zugleich den großen Nutzen stiften, daß sie den Landanwachs an der Wasserseite sehr befördern. Schon zu Graf Anton Günthers Zeiten, und früherhin, waren die Schlengen-Anlagen, wie auch noch andere den Landabbruch verhindernde Wasserwerke, z. B. die Schlachten (mit großen Steinen und fetter Erde angefüllte Kisten [13]), Wehren u. dgl. m., im Gebrauche. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch nichts so sehr der Anwachs des sogenannten Groden- oder Vorlandes befördert wird, als durch den Schlengenbau. In der neuesten Zeit (1821 — 1823) wurden dadurch wieder drei Groden an dem Jader Meerbusen gewonnen, der Catharinen-, der Adelheids- und der Neu-Wapeler-Groden, ersterer an der Jeverischen, letztere beide an der Oldenburgischen Seite.

---

13) Es wurden auch wol, an den gefährlichsten Stellen, mit Steinen angefüllte alte Schiffe ins Wasser gesenkt.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Landgewinnung durch Zuwachs (Anwurf, Alluvion) und Eindeichungen.

§. 17.

Bekanntlich hat Oldenburg in seinen Marsch-Districten, und Jeverland durch die ehemaligen vielen Wasserfluthen, insonderheit die von 1066, 1218, 1221, 1277, 1511 und 1570, auch in Folge der letzten großen Wasserfluth von 1717, da viel Land ausgedeicht werden mußte, große Strecken Landes von dem fruchtbarsten Boden nach und nach verloren, aber durch nachherige Eindeichungen der allmälig entstandenen Anwüchse (Groden) auch wieder viel schönes, fettes Land dem Meere und den Strömen entrissen, wovon hier Einiges angeführt werden mag. — Von den ältesten hiesigen Eindeichungen hat man wenig sichere Kunde, weil es an schriftlichen Nachrichten davon fehlt; das Meiste beruht auf Traditionen und Muthmaßungen. So viel ist aber wol gewiß, daß die ganze zwischen der Weser, der Nordsee und dem Jader Meerbusen belegene jetzige Halbinsel, Stadt- und Butjadingerland nebst einem großen Theil der vormaligen vier Marschvogteien, vor geschehener Zudämmung der ehemals diesen District durchströmenden Flüsse, in mehrere kleine und größere Inseln getheilt war, die theils durch die Natur, durch allmälige Anschlickung (Schlamm-Ansetzung), theils durch menschlichen Fleiß, mittelst Abdämmung der in mehrern Armen dahin durchströmenden Weser, und durch Bedeichung des so Gewonnenen, in gutes, bewohnbares Land umgeschaffen wurden. Das Verfahren der Natur dabei war wol dieses: die feinern Pflanzen und Erd-Theilchen, welche die Gewässer mit sich führten, setz-

ten sich an den vom Wasser nicht so sehr beunruhigten niedrigen Stellen fest, auf diese wieder andere, und so erhöhete sich der Boden immer mehr; die Sandtheilchen, als die schwersten, blieben meistens auf dem Boden der Flüsse liegen und die vom unruhigen Wasser aufgeregten, senkten sich wieder daselbst nieder. Wann nun die genannte Gegend durch die allmälige, von der Natur bewirkte Aufschlickerung und Erhöhung die zum Anbau und Bewohnen erfoderliche Höhe und Festigkeit erreicht haben möge, läßt sich zwar nicht mit Gewißheit darthun, aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, aus dem nach und nach entstandenen bewohnten Zustande dieser Gegend; wobei man annehmen kann, daß, bevor eine solche Gegend eingedeicht und mit Häusern besetzt wurde, sie wenigstens schon 100 und mehrere Jahre vorher als Grodenland dagewesen sein müsse [1]). Eine kurze topographische Uebersicht der schon seit dem Anfange des 13ten Jahrh. (und wahrscheinlich noch früher) vorhandenen Oerter in dieser Gegend wird die Sache erläutern. Wir wollen damit im Süden anfangen:

1) Stedingen oder Stedingerland (in seinem ehemaligen Umfange) wurde, nach den Nachrichten davon in Hammelmanns Chronik und in von Halems Oldenburgischer Geschichte, schon zu Anfange des 12. Jahrh. eingedeicht, durch Holländische, mit dem Deichbau bekannte Colonisten, (in den Geschichtsbüchern damaliger Zeit Holleri genannt), welche die Gegend von Ochtum und Hasbergen, die Marschen zwischen den Flüssen Olde (Ollen), Berne und Horsebe (Horspe), oder die sogenannte Brookseite des jetzigen Stedingerlandes, und wahrscheinlich auch das angrenzende Wüstenlande bedeicht haben. Sie müssen sehr schnell zu einem ziemlich hohen Grade von Cultur und Wohlhabenheit gekommen sein, da schon um's Jahr 1159 einiger Burge z. B. Lichtenburg und Lienen im damaligen Stedingerlande gedacht wird. Die Gegend um Elsfleth, (welche damals zu Stedingerland gehörte) muß auch schon früh eingedeicht worden sein, da bereits im Anfange des 13. Jahrh. der Ort Elsfleth vorkommt. Groß konnte aber die Landcultur daherum noch nicht sein, weil die Gegend von Lienen bis Hammelwarden erst

1) Wenn dies auch nicht von allen einzelnen Groden, deren Haltbarkeit oder Reife durch besondere Umstände begünstigt wurde, gesagt werden kann, so ist der Satz doch im Allgemeinen wol als richtig anzunehmen.

Digitized by Google

von 1483 bis 1526 eingedeicht wurde. Elsfleth selber hatte aber schon 1277 Deiche (nach einem Diplome in Vogts Monum. ined.) und, wenn nicht schon früher, doch gewiß 1285 schon eine Kirche [2]). Ober-Hammelwarden lag damals noch auf einer von der Weser und einem Arm des Lieneflusses gebildeten Insel, und ward erst nach Durchschlagung der Liene landfest. Die nächste Gegend um Harrien und Brake lag damals noch unbedeicht.

2) Im Stadtlande. Brotwarden, Golzwarden, wo schon in den ältesten geschichtlich bekannten Zeiten der Weserdeich anfing, Schmalenfleth, Sürwürden, Alse, Absen, Rodenkirchen, Hartwarden, Hajenwarf (richtiger: Hajomannswarf), Esenshamm, und wahrscheinlich alle, oder doch die meisten Oerter, deren Namen sich auf warden, würden, wurp oder warf endigen, waren gewiß schon frühe, etwa im 10. und 11. Jahrh. bedeicht, und die davon auf natürlichen Anhöhen (Warden, Würden) belegenen, wahrscheinlich schon lange vor allen Eindeichungen als menschliche Wohnplätze vorhanden, wenn auch nur von Fischern anfänglich bewohnt. Der größte Theil des Stadtlandes, nebst den vormaligen 4 Marschvogteien und dem Stedingerlande, war also schon im 12. Jahrh. ostwärts gegen die Weser durch zwei Deichzüge gesichert, wovon der eine in der Nähe von Ochtmund anfing, durch das Stedingerland, wahrscheinlich in der Richtung der jetzigen Landstraße daselbst, bis an die Hunte lief, der andre etwa bei Kliepkanne anfing, und sich bis zum Portsieler Deich erstreckte, von wo er sich dann wieder rückwärts, westlich neben Butterberg, Hajenwarf, Alsen, Sürwürden, Schmalenfleth und Golzwarden zog, und sich wieder bei Klipkanne an den dortigen Deich schloß. — Auf eine ähnliche Art verhielt es sich auch wol mit

3) dem Butjadingerlande, wo schon sehr früh die erhabensten Stellen bewohnt gewesen sein müssen, denn bereits 790 gab es dort einen Ort Bleckaze (jetzt Bleren), und wahrscheinlich auch schon damals, oder bald darauf, Langwarden, Eckwarden u. a. m. Bekanntlich starb der erste Bischof von Bremen, der heil. Willehad, bei einem Besuche seiner dortigen Gemeinde, zu Bleren; es mußte also diese Gegend schon ziemlich stark bevölkert und angebaut sein; dies war aber, wegen der natürlichen Lage und Beschaffenheit derselben, ohne Bedeichung

2) Nach Hamelmann schon viel früher; diese Kirche soll nachher vom Wasser weggespült sein.

Digitized by Google

nicht möglich. Sobald die Einwohner sich nicht mehr blos auf ihre Wurfen einschränken, sondern auch das umliegende schöne, fette Land zur Viehzucht und zum Ackerbau mit Sicherheit benutzen wollten, mußten sie es mit Deichen einschließen und gegen Ueberschwemmungen sichern. — Stadt- und Butjadingerland waren im Anfange des 12. Jahrh. wol schwerlich über 3 Quadr. Meilen groß, und wurden erst durch Eindeichungen nach und nach zu ihrem jetzigen Umfange vergrößert. Dasselbe war auch mit den sogenannten 4 Marschvogteien, und einem Theile der vormaligen Aemter Neuenburg und Varel der Fall.

4) Eine gleiche Bewandtniß hatte es mit Jeverland, dessen größester und fruchtbarster Theil ebenfalls durch allmälige Anschlickung entstanden und nach und nach bedeicht worden ist. Aber auch hier läßt sich, bei dem Mangel zuverlässiger Nachrichten, die Zeit der ersten Bedeichungen nicht angeben. Gewiß geschahen diese jedoch schon vor der Einführung des Christenthums daselbst, weil damals schon ein Wangerland und Rüstringen (Theile von Jeverland) vorhanden waren als bewohntes Land, was ohne Bedeichung nicht möglich war.

Von den spätern Eindeichungen im Oldenburgischen und Jeverlande mag nachstehendes Verzeichniß eine kurze Uebersicht geben, worin ich die Länge der aufgeführten Deiche und deren Kosten, so weit mir einigermaßen gewisse Aufschlüsse darüber bekannt geworden sind, mit angegeben habe, welches mir aber bei allen nicht möglich war.

A. Eindeichungen im Herzogthum Oldenburg.

I. In dem vormaligen Amte oder der Hausvogtei Oldenburg.

		Kosten. Rthlr.
J. J. 1483 bis 1526.	1) Die wichtige Eindeichung neben Neuenfelde und Hammelwarden, mittelst Anlegung zweier Deiche, wovon der eine bei Lienen, der andere bei Käseburg und Hammelwarden zu liegen kam. Der erstere war, ohne den Zuschlag (die Durchdämmung des Lieneflusses), 311 Ruthen lang, und kostete . . . . Die Kosten des 30 Ruthen langen Zuschlags be-	12,440

Jahr.		Rthlr.
	trugen	6000
	Der andere, bei Käseburg und Hammelwarden angelegte Deich war 318 Ruthen lang und kostete	12,720
	Der Zuschlag von 25 Ruthen	5000
	Durch diese Eindeichung wurde bei Neuenbrok, Strückhausen und Großenmeer viel gutes Land gewonnen.	
1523.	2) Das Binnendeicher Land bei der Jade. Der 1214 Ruthen lange Deich kostete	48,560
1592 bis 1594.	3) Das Vorjadinger Außendeicher Wurpland, mittelst eines 1015 Ruthen langen Deiches	40,600
	Der 100 Ruthen lange Zuschlag	20,000
	Der Deich, welcher vor der Jade über das sogenannte Schafland bis Joh. Doden's Haus gelegt wurde, nachmals aber wieder verlassen werden mußte, mar 1000 R. lang und kostete .	60,000
	II. Im vormaligen Amte Neuenburg.	
1576.	1) Das Land von Jeringhave bis Driffel (Driefel); der 878½ R. lange Deich kostete . . .	35,140
1582.	2) Das Land von Driefel bis nahe an Horsten (in Ostfriesland) oder den Wrockbulten, mittelst eines 522 Ruthen und 11 Fuß langen Deiches	20,902
1596.	3) Das Land von Balich's Hause bis nach Ellens, und von dort nach Blauhand. Der Deich war 536 R. 16 F. lang und kostete	21,472
1597.	4) Das Hiddelser Land, von Blauhand bis an den damaligen Steinhauser See, über Hiddels und Brun (Brume) oder den Friesischen Schloot; der 862 R. lange Deich kostete	35,280
	Der 100 Ruthen lange Zuschlag	30,000
1598.	4) Das Land von Blauhand bis an den Ellenser Damm, mittelst eines 250 R. langen Deiches, der mit dem Zuschlage kostete	20,000
1595 bis 1615.	6) Die große, langwierige, äußerst mühselige Ellensendammer Eindeichung, wodurch mehrere Tausend Jück Landes gewonnen wurden, und Oldenburg wieder mit Jeverland landfest gemacht ward. Sie kostete über	700,000

Digitized by Google

Jahr.		Rthlr.
	Jede Ruthe dieſer Ueberdeichung wurde wegen der Tiefe des zu durchdämmenden Waſſers und der daher äußerſt ſchwierigen und koſtbaren Arbeit über 1000 Rthlr. angeſchlagen.	
1626.	7) Wurde vom damaligen Steinhauſer Siel an Brun (Brume) bis nach Jeringhave hinauf, über den niederſten Twickels ein Deich gelegt, von 95 R. Länge; er koſtete	2850

III. Im vormaligen Amte Varel.

1566.	1) Wurde bei der Wapel ein 668 Ruthen 16 Fuß langer Deich gelegt; er koſtete	20,070
1595.	2) Zwiſchen der Wapel und Hohenberg ein 769 R. 2½ Fuß langer Deich, koſtete	30,765
1596.	3) Die Bedeichung vom Twickels, mittelſt eines 613 R. 8½ F. langen Deichs	24,537
1598.	Dieſer Deich ging aber bald wieder weg und es wurde weiter zurück ein anderer von der nämlichen Länge gelegt, zu den nämlichen Koſten .	24,537
1628.	Als auch dieſer Deich im J. 1626 vom Waſſer weggeſpült wurde, geſchah eine abermalige Bedeichung dieſes Orts, nämlich in Oſten des Steinhauſer Siels, vom Frieſchen (Frieſiſchen) Schloot bis an die Jeringhaver Gaſt (Geeſt). Dieſer neue (dritte) Deich war 446 R. 16 F. lang, und koſtete	17,878
1645.	4) Wurde neben dem Twickels noch ein Sommerdeich von 457 R. Länge gelegt, koſtete . .	4,570
1646.	5) Am Wapeler Nord-Ende ein Deich von 407 R. 5 F. Länge, koſtete	16,290
1646.	Wurde zwiſchen der Wapel und dem Schafberge ein Sommerdeich von 590 R. und 17½ F. Länge gelegt	5098¾

IV. An andern Orten, vorzüglich im Stadt- und Butjadingerlande.

1515 bis 1530.	1) Bald nach der Bezwingung der Butjadinger (1514) wurde in der Gegend des jetzigen, damals noch nicht vorhandenen Fleckens Ovelgönne, der Anfang mit Anlegung des Deiches gemacht, der aus dem Strückhauſer Felde	

Jahr.		Rthlr.
	von der Landstraße durch das Lockfleth [3]) bis an den Stadtländer Deich, der Dungen-Deich genannt, ging und 213½ R. lang war; kostete	8540
	Der Zuschlag (Damm durch das Lockfleth) war 100 R. lang und kostete à R. 120 Rthlr. . .	12,000
	2) Der Deich vom Friesischen Moor nach dem Hanenknoop, lang 461 R.	18,440
	3) Einige Jahre darauf wurde der Deich, von Hajenwarf bei Alten-Kanzlei (einem dortigen Gute) angehend, bis nach dem Schweyburger Moore bei der dortigen Brücke angelegt, welcher 902 R. lang war, und kostete	36,080
	Der Zuschlag von 120 R. Länge kostete . . .	14,400
1531.	4) Wurde um den Langwarder Groden ein Deich gelegt, wovon aber ein Theil bald wieder weggespült wurde. Der damals noch übrig bleibende Theil dieses Deichs war 1204 R. lang, à R. 40 Rthlr.	48,160
1531.	5) Wurde bei der Harriebrake das Lockfleth (nämlich der nördliche Arm desselben) überschlagen; der 58 R. lange Zuschlag kostete à R. 120 Rthlr.	6960
1539.	6) Wurde das Blexer Sand bedeichet; der 444 R. lange Deich kostete	17,760
1555.	7) Wurde der Deich gelegt, durch welchen das Land bei Eckwarden bis an den Hajenschloot gewonnen wurde, der, nach verschiedenen daselbst geschehenen Einlagen, noch 1255 R. lang war, und angeschlagen wurde zu	50,200
1555.	8) Wurde der Esenshammer Groden bedeicht; der 1410 R. lange Deich kostete	56,400
1556.	9) Wurde der Hajenschloot überschlagen (durchdämmt). Der 150 R. lange Damm kostete .	18,000
	(Hajenschloot war ein breites, aus dem Jader Meerbusen tief ins Butjadingerland hineingehendes Wasser; vielleicht ging es ganz durch Butjadingen in die Weser.)	

3) Dies war wol nur der südliche Arm des Lockfleths, oder die Dornebbe, wie man aus dem unter Nro. 5 folgenden sehen wird.

Digitized by Google

Jahr.		Rthlr.
	Zwiſchen 1556 und 1560. 10) Wurde das Havendorfer Sand bedeicht; die Länge des Deiches betrug, nachdem ſchon verſchiedene Einlagen daſelbſt gemacht waren, 850 R. und koſtete	34,000
	Die beiden dazu gehörigen Zuſchläge, 26 R. lang	3120
1573.	11) Wurde der alte Hoben bedeicht, von Alb. Meyers Hauſe an bis an den Landweg bei Carſt. Carſtens Hauſe. Der 1186 R. lange Deich koſtete	47,440
	Der Zuſchlag von 129 Ruthen Länge . . .	15,480
1587.	12) Der Golzwarder Groden mittelſt eines 866 R. langen Deichs	34,500
	Der Zuſchlag koſtete	960
1588	Wurde der Boitwarder Groden bedeicht.	
1590	und folgende Jahre. 13) Der neue Hoben und das Morgenland. Der Deich wurde von Moriſſens Hauſe bis an Gerd Carſtens Haus gelegt, war 315 R. lang und koſtete	12,600
	Der ſehr beſchwerliche Zuſchlag von 180 R. koſtete	21,600
1601 bis 1603.	14) Wurde die Alſer Schlenge, durch welche die Rodenkircher und Golzwarder Ländereien vor einem ſtarken Abbruch geſichert wurden, überſchlagen, nachdem 2½ Sommer daran gearbeitet worden war. Der 45 Ruthen lange Damm koſtete	5400
	15) Um die nämliche Zeit wurde der Howik bei Golzwarden bedeicht. Der Deich war 402 R. lang und koſtete	16,080
1643.	16) Wurde der neue Hoben*) zum drittenmal bedeicht und gewonnen. Der 90 R. lange Deich koſtete à R. 144½ Rthlr.	13,005

Bei dieſen Eindeichungen iſt noch zu bemerken, daß die dazu von den pflichtigen Unterthanen geleiſteten Hand- und Spann-Dienſte nach einem mäßigen Anſchlage mit gerechnet ſind.

---

4) In der Nachricht ſteht zwar neueſter Hoben, aber es giebt keinen ſolchen, ſondern nur einen alten und einen neuen Hoben.

Digitized by Google

Neuere Eindeichungen, von etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts bis auf gegenwärtige Zeiten, von welchen ich aber die Länge der Deiche und deren Kosten nicht überall anzugeben vermag, sind folgende:

1634 wurde der Jader Groden neu eingedeicht und die Jader und Wapeler Siele wurden auf die dritte Stelle, bei Haluths Hause hinaus, verlegt.

1638 bis 1643 wurde das Seefeld bedeicht und dadurch viel gutes, fruchtbares Land gewonnen, welches der Graf von Aldenburg, natürlicher Sohn des letzten Oldenburgischen Grafen, Anton Günther, zum Eigenthum erhielt.

1659 wurde der Blauhandter Groden eingedeicht. — Im J. 1649 schloß Graf Anton Günther mit einem gewissen von Bergen einen Accord, nach welchem letzterer, von dem Alt-Jader Deiche an bis an das feste hohe Moor gegen Norden, einen Deich legen und unterhalten sollte, wogegen ihm von allen, an Stadt- und Butjadingerland außerhalb des neuen Hoben-Deichs, in einem gewissen Bezirk anwachsenden und binnen 30 Jahren einzudeichenden Ländereien $^5/_4$, und dem Grafen $^1/_4$ eigenthümlich gehören sollte. Durch diese Bedeichung wurde das sogenannte Schafland und die Schweyburg gewonnen. Die von Bergensche Wittwe verkaufte ihren Antheil davon an den Grafen von Aldenburg. Die Schweyburg wurde aber erst im folgenden Jahrh. durch wiederholte Bedeichungen gesichert, und kam wieder an Oldenburg (1684). Nach der ersten Bedeichung, im J. 1650, mußte sie zweimal wieder verlassen werden, bis sie 1721 gesichert wurde.

1732 bis 1733 wurde der Ellenserdammer Groden eingedeicht, und zwar mit Jever gemeinschaftlich.

1733 wurde der Wapeler Groden (etwa 400 Jück groß) eingedeicht.

1746 bis 1748 wurden einige Weser-Sande eingedeicht, z. B. das Atenser Sand, etwa 1450 Jück groß, das Hoffinger Sand, und das Ellwürder Sand.

1780 wurde durch die Eindeichung eines Stücks Vorlandes an dem Jader Meerbusen, neben dem Ellenserdammer-Groden, der Friedrich-August-Groden gewonnen; so wie 1821 bis 1823 der Adelheids-Groden, etwa 336 Jück groß, à Jück 51,840 Quadr. Fuß, der Neu-Wapeler Groden von etwa 600 Jück, mittelst eines 680

Digitized by Google

Ruthen langen Deiches, an welchen der etwa 144 Ruthen lange Deich des ungefähr 52 Jück großen Eytings-Groden schließt [5]). Die Kosten der Eindeichung dieser drei Groden werden etwa 140,000 Rthlr. betragen.

B. Eindeichungen in der Erbherrschaft Jever.

Hier ging in alten Zeiten die Made, jetzt ein kleiner unbedeutender Fluß, oder meistens ein Sieltief, als eine große, breite Seebalge (Bucht) aus der Jade landeinwärts bis Sylland. Die Unterhaltung der an beiden Seiten der Made befindlichen Deiche fiel den Deichpflichtigen zu schwer, und der Zweck derselben wurde wegen des schlechten Zustandes dieser schwachen Deiche doch nicht erreicht. Man schlug daher (1521) einen Deich durch die Made, welcher das Hindurchströmen des Wassers verhinderte und den Anwachs des Landes beförderte. Im nämlichen Jahre wurden auch die Seedyker Ländereien mit einem Deiche umfaßt, den zwar die im folgenden Jahre eintretende Fluth meistens wieder zerstörte, den man aber einige Jahre darauf wieder herstellte und dadurch viel schönes Land rettete.

1536 wurde bei der Fuhlen Riege ein Deich gelegt, an welchen sich der bei Neustadt Gödens anschloß.

1542 wurde ein Theil des Schilliger Grodens eingedeicht.

1551 ein ansehnliches Stück von dem Dovensfelder Groden.

1557 wurde ein Deich zwischen Minsen und Garms aufgeführt, und ein dort schon vorhandener verstärkt.

1569 ein neuer Deich auf dem Schilliger Groden, vom Horumer Siele bis nach dem Teegshäuser Deiche.

1574 bis 1575 wurde der Neufelder Groden, von etwa 360 Grasen, durch die Sandumer, mittelst Eindeichung gewonnen.

1591 wurde ein bedeutendes Stück Landes (wahrscheinlich der Mayhauser Groden) bei Hookstel bedeicht; so wie

1593 ein fruchtbarer Groden beim Crildumer Siel, das sogenannte Crildumer Sand.

1595 wurden die große Bandter Brake und das Spey oder Ikerloch zugeschlagen, welches viele Mühe und Kosten verursachte.

1598 bis 1599 wurden der Schönhörner Groden und ein Groden beim Garmser Siel bedeicht. — Der großen, mühsamen und kostspieligen Ellenser Eindeichung ist vorhin schon

---

5) Dieser Eytingsgroden ist ein Privat-Eigenthum.

Digitized by Google

gedacht. Jeverland gewann dadurch den schönen Alt-Oberahmer Groden von etwa 1000 Grasen.

1638 wurde der Garmser-Groden, 1070 Matt groß, bedeichet.

1643 bis 1644 wurde der neue Oberahmer- oder Salzen-Groden, etwa 1425 Grase groß, mittelst eines 837¼ Ruthen langen Deiches eingedeicht. Um die nämliche Zeit auch der Oster-Groden von etwa 126 Grasen.

1665 wurde der Jeverische Antheil des Kötteritzer Grodens (auch Marschalls-Groden genannt) eingedeicht; und

1675 der Anhaltiner Groden, wodurch beinahe 400 Matt oder 600 Grasen Landes gewonnen wurden (à Gras 182 vierzehnfüßige Quadr. Ruthen).

1698 bis 1699 wurde ein ansehnliches Stück Landes bei Garms, der nachmals sogenannte Sophien-Groden, etwa 666½ Matt oder 1000 Grasen groß, eingedeicht, mittelst eines 558 Ruthen langen Deiches, der 20,000 Rthlr. kostete.

1721 wurde vor dem Anhaltiner-Groden, bei Carls-Ecke, ein Stück Landes, von etwa 424 Matten 41 Ruthen Flächen-Inhalt, durch einen, 601 zwanzigfüßige Ruthen langen Deich eingeschlossen, welches den Namen Friederiken-Groden bekam.

1732 bis 1733 wurde der Sandumer Groden eingedeicht und dadurch etwa 126⅔ Matten (à M. 273 Quadr. Ruthen à 14 Fuß) guten Landes gewonnen.

1765 wurde in der Nähe des 1756 eingegangenen Friederiken-Siels ein Stück Landes, mittelst eines 885 Ruthen 15 Fuß langen Deiches, der bei der Ostfriesischen Grenze anfängt und sich dem alten Deich beim Friederiken-Siel anschließt, eingedeicht und dadurch 1137¾ Matten 93 Quadr. Ruthen vortrefflichen Bodens, der sogenannte Friederich-August-Groden, gewonnen.

1774 wurde ein Theil des zwischen Maria-Siel und der Oldenburgischen Gränze an der Jade geschehenen Anwachses (Grodenlandes), von etwa 264 Matten, von dem Käufer desselben, dem Jeverischen Commissionsrath Tannen, auf dessen Kosten eingedeicht und nach ihm der Tannen-Groden benannt. Die Bedeichung kostete 25,654 Rthlr.; welche Summe aber, durch die Kosten der nachmaligen Erhöhung des gesunkenen Deiches noch bedeutend vermehrt wurde.

1799 wurde der Neu-Friederiken-Groden, etwa 243 Matten groß (ohne das dazu gehörige Hafenstück) eingedeicht,

Digitized by Google

mittelſt eines auf Koſten der Anwohner gelegten Deiches von 400 Ruthen à 20 Fuß.

1806 bis 1808 wurde der Neu-Friedrich-Auguſt-Groden von 573 Matt eingedeicht.

1822 wurde an dem Jader Meerbuſen der Catharinen-Groden eingedeicht.

Aus dem Vorſtehenden ſieht man, wie bedeutend der Gewinn an Land iſt [6]), den Oldenburg und Jever ſeit dem Anfange des 16. Jahrh. durch Eindeichungen gemacht haben. Am Jader Meerbuſen, vorzüglich an deſſen ſüdlichem Ufer, iſt noch viel Vor- oder Groden-Land, das in Zukunft, durch die Schlengen-Anlegung immer mehr vor Abbrüchen geſichert und in ſeinem Anwachs befördert, noch zu manchen bedeutenden Eindeichungen Veranlaſſung geben wird, ſo wie es nach und nach die gehörige Reife (Conſiſtenz) wird erreicht haben. Wie und auf welche Art die Natur ſolchen Anwachs beſchaffe, braucht hier nicht erklärt zu werden. Genug, wir ſehen, daß das Meer und die Flüſſe an den Küſten und Ufern Land anſetzen und wieder wegnehmen, wenn es nicht dagegen geſichert wird. Solche Anwürfe ſind aber anfänglich eine weiche, breiartige Maſſe, die nur allmälig durch die Kraft der Sonne und andere hinzukommende Umſtände austrocknet und feſt wird. Haben die Anwächſe nun die gehörige Conſiſtenz (Reife nennt man es hier in der Deichſprache) erlangt, ſo werden ſie, da ſie meiſtens aus einem ſehr fetten Boden beſtehen, eingedeicht, d. h. mittelſt eines Erddammes vor der Ueberſchwemmung geſichert. Das Recht, ſich ſolche Anwächſe zuzueignen, gehörte hier ſchon ſeit den älteſten Zeiten zu den landesherrlichen Regalien, ſo wie es in Friesland, während deſſen ehemaliger republikaniſchen Verfaſſung, den einzelnen Communen zuſtand. Mancher findet es unbillig und hart, daß nicht der Eigenthümer des Grundes und Bodens, woran ein ſolcher Anwachs geſchieht, dieſen ſich zueignen dürfe, da er doch den Schaden tragen müſſe, wenn durch Gewalt des Waſſers von ſei-

6) Es dürfte wol nicht übertrieben ſein, wenn man das dadurch gewonnene Land zu 5 bis 6 Quadr. Meilen anſchlägt; denn bei Gelegenheit der Verhandlungen des Rendsburgiſchen Vertrags von 1653 ward angenommen, daß, ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum gedachten Vertrage, ſchon über 30,000 Jück Marſchlandes durch Eindeichungen gewonnen worden; und wie viel iſt nicht noch nach der Zeit eingedeicht worden! (von Halem's Oldenb. Geſchichte Th. III. S. 88.)

Digitized by Google

nem Grundeigenthum was abgeriſſen oder allmälig abgeſpült wird. Aber aus einem ähnlichen Grunde würde er fragen können, warum ihm nicht die Jagdgerechtigkeit auf ſeinem Landeigenthum zuſtehe? Denn das Wild, vorzüglich das Hochwild, ſchadet doch auch ſeinen Feldern. Die Jagd, vornämlich die hohe, iſt aber faſt überall in Deutſchland und auch im Oldenburgiſchen ein Regale geweſen. (Dura quidem ratio, sed ita lex scripta, *aut usu introducta est*, ſagt Ulpian.) Dieſe Regalität des Anwurfs- oder Zuwachsrechtes entſtand wol zunächſt aus dem den Oldenburgiſchen Landesherren von jeher zugeſtandenen Rechte der Oberaufſicht über die Deiche und den Deichbau, daher ſie auch ſchon in alten Geſchichtsbüchern und Chroniken [7]) „des heil. Römiſch-Deutſchen Reichs Baumeiſter an der Seekante" genannt werden [8]); welches Recht, zu deichen, hier von jeher, ſo weit ſich die monarchiſche Verfaſſung erſtreckte, zu den landesherrlichen Regalien gerechnet worden iſt. Sie hielten es aber auch für ihre Verpflichtung, des Deutſchen Reiches Gränzen an der Waſſerſeite, ſo weit ihr Gebiet ging, gegen die Angriffe der Nordſee und andere Gewäſſer zu ſchützen, was nicht ohne große Koſten, viel Mühe und Arbeit geſchehen konnte. Es war alſo auch billig, daß ſie das Land, was die Gewäſſer anſetzten, dafür zu ihrem Nutzen und zur Entſchädigung für die Eindeichungs-Koſten erhielten, nach der bekannten Rechtsregel: Commoda eum insequi, penes quem sunt incommoda et impendia. Dazu kommt aber auch noch der Grund, daß die, hauptſächlich einen Anwachs befördernden Zweck habenden Schlengen auf landesherrliche Koſten gelegt werden.

---

7) Hamelmann a. a. O. 35. und der von ihm citirte Oldenb. Annaliſt Schiphower.

8) Daher ſollen auch die Balken, als Anſpielung auf das Baumeiſter-Amt, in das Oldenburgiſche Wappen gekommen ſein.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Inländische Producte aus den drei Naturreichen.

§. 18.

Nach der großen Verschiedenheit des hiesigen Bodens sind natürlicher Weise auch die Producte desselben sehr verschieden [1]). Die vorzüglichsten derselben sind:

1) Aus dem Thierreiche: zahmes Vieh fast jeder Art, als: Pferde von vorzüglicher Güte, Rindvieh desgleichen, nebst den von diesem kommenden Producten, als Butter, Käse, Häute ꝛc., ferner: Schafe, Schweine, Ziegen, (letztere nur einzeln, hin und wieder, nicht in ganzen Heerden), — Wildpret, als: Hasen, Füchse, Dachse, Iltisse, Marder, Fischottern ꝛc. in ziemlicher Menge, aber Hochwild, Hirsche, Rehe, Schweine nur wenig, weil die ehemaligen großen Waldungen sehr ausgehauen und verkleinert, zum Theil ganz eingegangen sind; dagegen im Ueberfluß: wilde Gänse und Enten und eine große Menge und Mannichfaltigkeit von andern Wasservögeln, als Taucher, Strandläufer, Wasserhühner ꝛc.; Fischadler, mehrere andere Arten Adler und Falken (die Jeverschen waren ehedem berühmt), Kraniche, Reiher, wilde Schwäne (unter diesen in sehr kalten Wintern auch bisweilen die seltenen Singschwäne, deren im Winter $^{1822}/_{1823}$ hier einige geschossen wurden); Birk- und Rebhühner, mehrere Arten Schnepfen, Kibitze, sogenannte Tüters, Wachteln, Krammetsvögel in großer Menge, viele Singvögel, welche hier alle aufzuzählen

1) Die in jeder Gegend besonders vorherrschenden, vorzüglichern Arten werden in der Topographie am gehörigen Orte angeführt werden.

Digitized by Google

zu weitläuftig sein würde. Zahmes Geflügel fast aller Art, als: Kalekuten (Puter, Truthühner) Gänse, Enten, Hühner ꝛc. — Fische von fast allen gewöhnlichen Arten, als: Hechte, Aale, Karpfen, Meenen (eine Art von Karpfen) Karautschen, Barsche, Brachsen (Brassen) Neunaugen, Weißfische, Rod- oder Rothaugen ꝛc. finden sich in den vielen inländischen Gewässern, Canälen und Graften in großer Menge; und die nahe Nordsee liefert, außer mancherlei eßbaren Insecten und Schal- oder Muschelthieren, als Hummer, Seekrebsen, Austern, Muscheln ꝛc., fast alle Arten von Seefischen, aber keine Dorsche, welche nur in der Ostsee gefangen werden; der Jader Meerbusen liefert vorzüglich viele Granaden oder Garnälen (eine Art von kleinen Seekrebsen, ganz den in der Ostsee vorhandenen Krabben ähnlich; unter welcher letztern Benennung man aber hier und in Holland eine Art Taschenkrebse oder Seespinnen versteht). Flußkrebse sind nur in einigen wenigen inländischen Gewässern vorhanden, z. B. in dem Lethe-Fluß, wo sie von vorzüglicher Größe und gutem Geschmack gefunden werden, wie auch hin und wieder in Stadt- und Butjadingerland. — Die Bienenzucht ist jetzt bei weitem nicht mehr so stark, als ehedem, da noch viele uncultivirte Haidstrecken in der hiesigen Geest dieselbe sehr begünstigten. Aus vorhandenen alten Nachrichten über den Bienenzehnten ersieht man, daß ehemals mancher Landmann 3 — 400 Bienenstöcke (Körbe) hatte. Rechnet man deren Ertrag nach damaligem Preise, jeden Korb auch nur zu 3 Rthlr., so kommen 9 — 1200 Rthlr. heraus, die ein Landmann aus Bienen lösete.

2) Aus dem Pflanzen- oder Gewächs-Reiche kommen hier vor: die im nördlichen Deutschland gewöhnlichen Feld- und Gartenfrüchte, als: Weizen, Rocken, Gerste, Hafer, Buchweizen, Rapsaamen (Raps oder Reps), Bohnen, Erbsen, Wicken, Linsen wenig, (Hirse gar nicht), Canariensaamen, womit im Jeverischen ein glücklicher Versuch gemacht ist, Kohl, Rüben und Wurzeln mancherlei Art, Hanf und Flachs, ersterer vorzüglich im Stedingerlande, und letzterer besonders viel und gut im Ammerlande. An gutem Obste, vorzüglich an Birnen, fehlt es hin und wieder noch sehr, so daß jährlich eine ziemlich große Quantität getrocknetes Oberländisches Obst (hauptsächlich aus dem Gothaischen und aus Thüringen) eingeführt wird. Doch wird in einigen Geestgegenden so viel Obst gewonnen, daß ziemlich viel davon nach Bremen, Oldenburg und andern Städten verkauft werden kann. Seit einigen Jahren ist aber durch An-

Digitized by Google

legung verſchiedener Obſt-Baumſchulen, zur Aufmunterung des Landmanns zum Anbau mehrerer und beſſerer Sorten Obſtes, ein guter Anfang mit Verbeſſerung dieſes ſo einträglichen Nahrungszweiges gemacht worden. Die Holzungen, wovon einige ziemlich beträchtliche auf der Geeſt vorhanden ſind, liefern außer dem benöthigten Bau-, Brenn- und Nutz-Holz, eine Menge mancherlei genießbarer Waldbeeren, als: Heidelbeeren (Bickbeeren), Tütebeeren (eine Art Krohns- oder Sandbeeren), Himbeeren, Erd- und Brombeeren ꝛc. Eichen, Büchen, Eſchen, Birken, Föhren oder Fichten, Ellern (Erlen), Espen oder Zitterpappeln, Weiden ꝛc. ſind in einigen Gegenden, vorzüglich der Geeſt, hinlänglich vorhanden, doch nicht in ſolchem Ueberfluß, daß damit ein bedeutender Handel nach dem Auslande getrieben werden könnte [2]). Manche Gegenden, z. B. Butjadinger- und Jeverland, leiden großen Mangel an Holz, vorzüglich an Bauholz, wofür bedeutende Summen jährlich ins Ausland gehen; doch erhalten ſie auch eine nicht geringe Quantität Holz von der inländiſchen Geeſt, beſonders dem Ammerlande. — Der Anbau von Handels- und Fabrikkräutern, als: Tabak, Hanf, Cichorien, Krapp, Waid ꝛc. wird theils nur ſchwach, theils gar nicht betrieben, obgleich einige davon, als Tabak, Hanf und Cichorien, ganz vorzüglich gut im hieſigen Boden gedeihen, und für deren Bedarf jährlich große Summen Geldes in's Ausland gehen; für Tabak allein wol 40 — 50,000 Rthlr. Flachs wird aber in einigen Gegenden der Geeſt, beſonders im Ammerlande, von vorzüglicher Güte und in großer Menge gebaut, und mit demſelben, ſo wie mit den daraus gefertigten Producten, Garn und Leinen, ein bedeutender, ſehr einträglicher Handel getrieben. Ehedem war jedoch dieſer Handel für's Ammerland noch viel einträglicher. Der gute Ammerländiſche Flachs giebt dem ſchönen Uelzener Flachs im Lüneburgiſchen (der wegen ſeiner Reinheit, Weiße und Weichheit ſo berühmt iſt, daß die Romanſchreiber ihn von Prinzeſſinnen ſpinnen laſſen), an Güte nichts nach. — Auch der Hopfenbau wird im Ammerlande zwar ziemlich ſtark betrieben, mit der Behandlung des Hopfens aber nicht zweckmäßig verfahren, indem die meiſten dortigen Einwohner denſelben, ſtatt ihn in ganz feſte Ballen zuſammen zu ſtampfen und zu preſſen, locker in Haufen

2) Ehemals wurde aus dem Ammerlande jährlich viel Nutzholz nach Oſtfriesland und Holland verfahren; welcher Handel aber auch ſehr abgenommen hat.

Digitized by Google

auf den Boden schütten, wodurch er seine beste Kraft verliert. — Cichorien fängt man seit einigen Jahren, seitdem der Kaffee so theuer geworden, mehr zu bauen an. Futterkräuter, weißer und rother Klee, auch hin und wieder Spörgel, Runkelrüben, Turnips ꝛc., werden, vorzüglich in den Gegenden wo die Viehzucht in Flor ist, auch in ziemlicher Menge angebauet.

3) Aus dem Mineral- oder Stein-Reiche sind hier nur wenige Producte vorhanden, wie sich bei dem gänzlichen Mangel aller eigentlichen Berge und besonders der Flötzgebirge, leicht begreifen läßt. — Eisen-Erz findet sich zwar hin und wieder in den Mooren, wird aber, meines Wissens, nicht besonders benutzt. In vorigen Zeiten hat man das Eisenerz und die Eisensteine, welche sich in verschiedenen hiesigen Moor- und Haidgegenden finden, auch hier benutzt, um Eisen daraus zu schmelzen. Graf Anton II. von Delmenhorst ließ aus inländischem Eisenerz Kanonenkugeln, Töpfe ꝛc. gießen, und hatte deshalb zu Varel [3]) eine Eisengießerei und einen Eisenhammer angelegt. — Kieselsteine (Feldspath, Quarz), Granitblöcke, groß und klein, finden sich häufig auf der Geest. Diese Granitblöcke, wovon sich vorzüglich große bei Dingstede im Amte Wildeshausen, zu Visbek (Fischbek) im Amt Vechte und an mehrern andern Orten finden, sind eigentlich Trümmer oder Ueberbleibsel von großen Granitfelsen, wie diese sich in Norwegen und am finnischen und bothnischen Meerbusen in großer Anzahl finden. Wie und wann diese großen Blöcke zu uns gekommen sein mögen, bleibt ein Räthsel, obschon einige Naturforscher, unter andern Herr Doctor Osthoff, Kreisphysicus zu Vechte, es zu erklären versucht haben. Dieser ist der Meinung, daß sie bei einer großen Wasserfluth, vom Treibeise getragen, hieher geschwommen seien [4]). — Daß es auch Mergel, wahrscheinlich Gips- oder Kalk-Mergel, im Oldenburgischen gebe, ist wol nicht zu bezweifeln [5]). Man hat ihn schon vor längerer Zeit im Amte Vechta, und vor wenigen Jahren in den Aemtern We-

---

3) S. Vollers Steding. Chron. ad ann. 1609. Warum diese Eisenhütte zu Varrel (in der ehemaligen Vogtei Stuhr) nachmals eingegangen, darüber findet sich keine Nachricht; wahrscheinlich überstiegen die Kosten des Betriebs den Ertrag.

4) Oldenb. Blätter vom J. 1821, Nro. 33.

5) Oldenb. Blätt. vom J. 1818, Nro. 38, vom J. 1819, Nro. 38.

Digitized by Google

sterstede, Delmenhorst [6]), Ganderkesee ꝛc. gefunden, und auch hin und wieder mit Nutzen zur Acker-Düngung benutzt, aber bis jetzt noch nicht so allgemein, als er es verdient. — Auch eine Art Walker-Erde soll sich in Jeverland finden, die ehedem eine Zeitlang in solcher Menge nach England, wo man sie gut bezahlte, ausgeführt wurde, daß die damalige Anhalt-Zerbstische Regierung die Ausfuhr zu verbieten für nöthig fand. — Versteinerungen (Petrefacten) giebt es in unserm Vaterlande sonst wol eben nicht, als die sogenannten Belemniten oder Donnerkeile [7]), Ammonshörner (Ammoniten) und dergleichen Versteinerungen von unbekannten, ausgestorbenen Schälthieren oder Seekörpern. — Ueberhaupt ist, was diesen Theil des Naturreichs betrifft, unser Vaterland, oder vielmehr dessen Inneres, noch zu wenig bekannt, und verdiente wol von Sachverständigen näher untersucht zu werden. Würden auch keine Gold- und Silber-Minen aufgefunden, so möchte man doch vielleicht manches andere Wichtige und Nutzbare entdecken.

6) Die Töpfer und Ziegler zu Dwoberg nennen ihn Murmel-, und können den mit demselben vermischten Thon, ihrer Behauptung nach, zu ihren Arbeiten nicht gebrauchen.

7) Sie werden in andern Deutschen Provinzen auch Hexenfinger, Luchssteine, Alpsteine ꝛc. genannt.

Digitized by Google

Neuntes Hauptstück.

Industrie:

Fabriken, Manufacturen, Handwerke, §. 19.

Handlung und Schiffahrt, nebst den zu deren Beförderung und Sicherung dienenden Anstalten, §. 20.

Fischerei, insonderheit Seefischerei, Austern- und Muschel-Bänke, §. 21.

Anderweitige Erwerbzweige, als: Torf-Handel, Obstbau, Hollandsgehen, §. 22.

§. 19.

Fabriken, Manufacturen, Handwerke.

Da Oldenburg, wie wir gesehen haben und in der Folge noch mehr sehen werden, hauptsächlich ein Ackerbau und Viehzucht treibender Staat ist, indem diese beiden wichtigen, nie versiegenden, wenn gleich nicht immer gleich reichlich fließenden Erwerbs- und Nahrungsquellen die Hauptbeschäftigung des größten Theils seiner Einwohner sind und es auch bleiben müssen, so folgt gewissermaßen schon von selbst daraus, daß bedeutend große Fabriken und Manufacturen daselbst nicht vorhanden sind. Diese können auch, wegen der Nähe der Fabriken im Bergischen, Clevischen und andern Gegenden Westphalens, besonders aber wegen des hiesigen hohen Tagelohns und der Wohlfeilheit der englischen Fabrikate, nicht empor kommen. Dies ist nun aber eben kein Unglück für Oldenburg, welches, wenn es nur die ihm von der Natur schon angewiesenen Nahrungsquellen recht benutzt, nie verarmen wird. Es würde, wäre hier der Ort dazu, leicht zu beweisen sein, daß ein Ackerbauender und Viehzucht treibender

Digitized by Google

Staat große und bleibende Vorzüge vor einem Fabriken-Staate habe. Kann ein Staat beides zugleich sein, wie z. B. der Englische, so ist es freilich besser, kann das aber nicht sein, und muß Eins von beiden vernachlässigt oder bei Seite gesetzt werden, so ist es für Oldenburg und jeden andern gleich situirten Staat, wie Mecklenburg, Holstein u. a. m., besser und sicherer, Ackerbau und Viehzucht immer die Hauptsache sein zu lassen. Indeß kann man nicht leugnen, daß, wenn gleich es nicht rathsam sein würde, ausländische Producte anzukaufen, um sie fabrikmäßig zu verarbeiten, es doch gewiß ganz vortheilhaft wäre, einige inländische Erzeugnisse, die wir roh (unbearbeitet) in's Ausland verkaufen und hernach, verarbeitet, demselben theuer wieder abkaufen müssen, selber zu bearbeiten. — Zu solchen inländischen Erzeugnissen, die gewiß mit Nutzen und gutem Erfolge im Lande selbst bearbeitet werden könnten, rechne ich: 1) die vielen rohen Viehhäute (Felle), welche in großer Menge in's Ausland verkauft und hernach als Leder von uns wieder gekauft werden; denn unsre inländischen Gerbereien reichen bei weitem nicht hin für den Lederbedarf des Landes, sind auch meistentheils noch nicht zu dem Grade der Vollkommenheit gebracht, daß sie es mit den vorzüglich guten ausländischen Gerbereien aufnehmen und alle Sorten Leder in gehöriger Güte liefern könnten. 2) wird ungleich mehr Rapsamen im hiesigen Lande gebauet, als daselbst zu Oel geschlagen und verbraucht wird. Es könnten also noch mehrere Oelschlagemühlen mit Vortheil angelegt, und die großen Summen Geldes im Lande behalten werden, welche noch jährlich für Rüböl (eigentlich Rapsöl) in's Ausland gehen. Freilich kostet die Anlegung einer großen, guteingerichteten Oelmühle eine bedeutende Summe, 18—20,000 Rthlr.; aber es dürften ja nur mehrere kleinere, nämlich Roß-Oelmühlen, deren Anlegung nicht sehr kostspielig ist, errichtet werden. Auch 3) eine Wachsbleiche würde vielleicht jetzt nicht ohne guten Erfolg anzulegen sein, da im ganzen Lande noch keine ist, so viel Wachs in's Ausland geht, und bei dem jetzt ziemlich starken Verbrauche dieses Artikels es nicht an Absatz fehlen würde. Warum eine ehemals hier zu Oldenburg bestandene Wachsbleiche eingegangen, ist mir unbekannt. Desgleichen 4) könnte eine Glashütte zur Fabricirung der ordinären oder grünen Glaswaaren, als Bouteillen, Milchsatten, Fensterscheiben ꝛc. wol mit Nutzen angelegt werden; haben wir auch nicht alle dazu erfoderliche Materialien selber, so sind doch die Haupt-Erfoderniſse, guter Kieselsand und Brennmaterialien, in dem vielen vorräthigen guten Baggertorf

Digitized by Google

vorhanden, womit, und noch besser mit den daraus bereiteten Torfkohlen, eine Glashütte ganz wohl betrieben werden kann. Auch fehlt es 5) noch an Holzsäge- oder Schneide-Mühlen, Stärke- und Amidam-Fabriken, Papiermühlen, Schreibfederfabriken, welchen allen unser Land Stoff zur Verarbeitung genug darreicht; ferner an Steingut- oder irden Zeug-Fabriken, zur Benutzung des vielen vorhandenen, dazu tauglichen Thons; an Manufacturen zur Verfertigung allerhand Strohgeflechte, grober Strohhüte ꝛc. Einiger Anfang ist darin schon gemacht, mit der Verfertigung der strohernen Fußdecken.

Tuchfabriken, zur Verarbeitung der meistentheils groben inländischen Wolle, wovon auch eine große Quantität aus dem Lande geht, scheinen hier nicht emporkommen zu wollen, wie ein damit zu Wildeshausen gemachter Versuch gezeigt hat.

In den obigen Artikeln und vielleicht in noch einigen andern, könnte, ohne Benachtheiligung des Ackerbaues, unsre Industrie noch beträchtlich erweitert werden, wenn nur unsere Kapitalisten, deren es doch mehrere im hiesigen Lande giebt, mehr Lust und Neigung zu solchen gemeinnützigen und auch für sie höchst wahrscheinlich nicht unvortheilhaften Anlagen hätten.

Aber an kleinern Fabriken und Manufacturen, die für die unentbehrlichen Bedürfnisse des Inlandes die nöthigen Erzeugnisse liefern, fehlt es eben nicht. Einige von diesen arbeiten auch mit für das Ausland. Unter ihnen verdienen die erste und vorzüglichste Stelle die Leinen- und Drell-Webereien und Garnspinnereien, deren es viele im Ammerlande giebt, die zwar in den letzten Decennien nicht mehr den ehemaligen bedeutenden Absatz haben, aber doch mit der Zeit wieder in Flor kommen werden. Zu ihrer Aufnahme und Beförderung würde die Errichtung der sogenannten Legge-Anstalten, wie sie im Hannöverischen bestehen, gewiß viel beitragen, denn eine solche Anstalt sichert den Käufer möglichst vor den mancherlei Betrügereien, die bei dem Leinenhandel oft vorkommen. Der Kaufmann, welcher Leinewand in großen Quantitäten kauft, hat nicht Zeit, jedes einzelne ihm zu Kauf gebrachte Stück Leinen aufzurollen und es von einem Ende bis zum andern zu beschauen, ob es auch allenthalben die Probe halte; er muß sich auf ein äußeres, unter öffentlicher Autorität, von dazu beeidigten Schauern daran gesetztes Probezeichen sicher verlassen, und danach den Werth und Preis der Leinewand bestimmen können. Ein solches Zeichen erhält die in der Legge geschauete und plombirte Leinewand, wo sie von dazu beeidigten Sachverständigen durchweg besichtiget und,

Digitized by Google

nach Befund der Qualität mit einem, dieselbe beurkundenden Zeichen versehen wird. Eine solche Anstalt kostet auch dem Staate wenig oder nichts, da sie schon allein durch die von den Leinenfabrikanten zu zahlende, sehr billige, Taxe bestehen kann.

An Ziegeleien fehlt es hier zwar nicht, aber nur wenige von ihnen liefern gute Fabrikate, denn oft wird dazu nicht gehörig geeigneter oder schlecht zubereiteter Lehm genommen, indem er von den darunter befindlichen kleinen Steinen und andern schädlichen Beimischungen nicht sorgfältig genug gereinigt wird, weshalb denn solche Backsteine bruchige Stellen und Risse bekommen. Oft sind sie auch nicht gar genug gebrannt. — In Zeiten, wo die Ziegelsteine zu dem Preise von 8 — 10 Rthlr. und noch höher, das Tausend verkauft werden, gehören die Ziegeleien zu den allereinträglichsten Fabriken, wenn sie hinlänglichen Absatz haben; jetzt aber, bei dem ungewöhnlich niedrigen Preise von 5 — 6 Rthlrn. für's Tausend von Mauersteinen, können sie kaum bestehen.

Kalkbrennereien sind zwar verschiedene vorhanden, aber nicht hinlänglich [8]) zur Lieferung des Kalkbedarfs im Lande, welcher bei der, vorzüglich in Oldenburg, großen Bauluft und den wegen der jährlich zunehmenden Bevölkerung nöthigen neuen Bauten, vielen Reparaturen, Verschönerungen und Erweiterungen der vorhandenen Gebäude, ziemlich stark ist. Man nimmt im Oldenburgischen, und insonderheit in der bei der Stadt Oldenburg befindlichen Kalkbrennerei gewöhnlich die kleinen weißen und grauen Muscheln (Schille genannt) dazu, die sich in ungeheurer Menge auf den Watten an der Nordseeküste und am Jader Meerbusen finden.

Theerbrennereien oder Theerschwelereien gab es früher meines Wissens nur eine, die zu Krimpenfort im Kirchspiel Lohne, Amts Steinfeld, die ein dortiger Zeller (Hausmann), Namens Hoyng, vor ein paar Jahren angelegt hat, und wozu er das im dortigen Torfmoore begraben liegende viele Kien- oder Föhrenholz mit gutem Erfolg benutzt. Der daraus gewonnene Theer soll von vorzüglicher Güte sein, und nicht nur zu Wagenschmier, sondern auch zum Brennen auf Lampen benutzt werden können. — Nachher ist noch eine Theerbrennerei bei Vechte angelegt worden.

---

8) Wenigstens nicht bequem genug gelegen zum Absatz nach dem südlichen Theile des Landes.

Digitized by Google

Am zahlreichsten sind vorhanden Kornbrantweinbrennereien (hier gewöhnlich Geneverfabriken genannt), vorzüglich in den Kreisen Vechte und Kloppenburg, wo es deren wol eben so viele giebt, als im ganzen übrigen Herzogthum. Dies rührt aber nicht von einem dortigen etwanigen größern Bedürfniß oder Verbrauche dieses Getränkes her, sondern von der geographischen Lage jener Gegend, deren Bewohner, wegen der weitern Entfernung von allen vortheilhaften Absatzörtern, ihr überflüssiges Getreide (ihr Hauptproduct) nicht besser benutzen können, als wenn sie Brantwein daraus brennen und diesen absetzen, denn 1 Last Korn zu verfahren, verursacht ungleich mehr Mühe und Kosten, als der Transport des daraus fabricirten Brantweins. Wirkliche Geneverbrennereien sind auch mehrere im Lande, vorzüglich im Jeverischen und im Ammerlande, ihre Fabrikate sind aber nicht so gut als die Holländischen.

Die Bierbrauereien, welche in ältern Zeiten hier so bedeutend waren, daß Oldenburger Bier in großer Menge in's Ausland versendet wurde, sind in den neuern Zeiten sehr in Abnahme gekommen, vornehmlich seitdem das Bier sich so verschlechtert hat, und das so schädliche übermäßige Brantweintrinken (in den niedern, mitunter auch den mittlern Volksklassen) so wie das nicht viel unschädlichere Thee- und Kaffeetrinken so überhand genommen hat. Im Ganzen ist das inländische, vornehmlich das auf dem Lande gebrauete, Bier nur schlecht. In der Stadt Oldenburg liefern jedoch einige Brauereien ein ziemlich gutes Bier.

Von Zuckersiedereien ist jetzt nur eine in Oldenburg vorhanden, die ziemlich starken Absatz hat. Der meiste raffinirte Zucker wird aber aus Bremen, Hamburg und andern fremden Handelsörtern bezogen. Eben so liefern auch die wenigen inländischen Seifensiedereien und Lichtziehereien wol noch nicht den nöthigen Bedarf an Seife und Lichten.

Tabaksfabriken giebt es mehrere in Oldenburg und andern hiesigen Städten, welche aber doch für den starken Verbrauch dieses Artikels nicht hinreichen. Wahrscheinlich liegt die Schuld davon mit daran, daß man noch keinen Taback im Lande bauet, welches doch in den Gegenden, wo fetter Boden ist, mit gutem Erfolge geschehen könnte, und uns viel Geld, das für Tabak, in's Ausland geht, erhalten würde. Der heutige Tabaksfabrikant muß jetzt alle zu verarbeitende Sorten Tabak, selbst die ordinärsten, aus der Fremde ziehen, welches mit vielen Kosten verknüpft ist; die im Lande gewonnenen Blätter würde er viel wohlfeiler haben können.

Digitized by Google

Aus einer Vergleichung der noch fehlenden Fabriken und Manufacturen mit den vorhandenen sieht man, daß die Gewerbs-Industrie dieses Landes im Ganzen nicht von großer Bedeutung ist. Auch sind die hiesigen Fabrikate meistens nur von der gröbern und wohlfeilen Art. Dies läßt sich auch nicht anders erwarten von einem Lande, wo Ackerbau und Viehzucht die Haupt-Erwerbszweige des größten Theils der Einwohner sind, und bleiben müssen.

§. 20.

Handlung und Schiffahrt, nebst den zu deren Beförderung und Sicherung dienenden Anstalten und Einrichtungen.

Bei weitem nicht mit allen vorhin genannten inländischen Natur- und Kunst-Erzeugnissen wird ein Handel ins Ausland getrieben, sondern sie dienen meistens nur zum inländischen Verbrauch. Zu den wenigen Ausfuhrartikeln gehören vornämlich: viele Pferde, fettes Schlachtvieh, und vorzüglich Ochsen und Kühe; ferner Getreide fast aller Art, und Hülsenfrüchte (Feldbohnen und Erbsen), viel Kornbrantwein, vorzüglich aus den Kreisen Vechta und Kloppenburg; Butter, Käse, Talg, Felle, Schinken und Speck; Schreib- und andere Federn, Garn und Leinewand, geräucherte Aale, etwas Obst und einige andere Artikel, als: Wachs, Honig, wollene und leinene Strümpfe; hölzerne Waaren, als: Schaufeln, Kellen, Teller, Holzschuhe (Holschen); Mauersteine, Dachziegel, viele Lumpen, meistens über Bremen nach Holland und England, u. dgl. m.

Dagegen werden eingeführt: Colonial-, Material- und Apothekerwaaren, französische und andere Weine, Brantwein (vorzüglich Franzbrantwein und Genever), Südfrüchte; englische, französische, holländische, sächsische und andere Tücher (Laken) und Wollenzeuge; Seiden-, Baumwollen- und Leinwaaren; fast alle Arten von Luxusartikeln; Papier und andere Schreibmaterialien; alle Arten Metallwaaren, vorzüglich viele eiserne Oefen und Kochgeschirre, Sensen ꝛc.; Putz- und Modewaaren; viel engl. Steingut (Fayence), Töpferwaaren; Mühlen- und Schleifsteine; viel Tabak; englische, holländische und Schweizer-Käse; getrocknetes Obst; mineralische und vegetabilische Färbestoffe, Leder und Ledergeschirr; mineralische Wasser, und wol noch tausenderlei andere Artikel, deren Register zu lang ist, um sie hier aufzuzählen. Sonderbar dabei ist es, daß wir manche Artikel, die wir selbst in

Digitized by Google

Ueberfluß haben, als Garn und Leinen, oder doch in Ueberfluß haben könnten, als Getreide, Tabak, Töpferwaaren u. m. a., dennoch aus der Fremde beziehen.

Der ehemalige ziemlich bedeutende Zwischen- und Durchfuhrhandel, von Bremen durchs Oldenburgische nach dem Münsterlande und andern westphälischen Provinzen, hat in der neuern Zeit sehr abgenommen, ja sich fast gänzlich von hier weggezogen. Manche wollen die Ursache davon in dem Grenzzoll finden; ob wahr oder nicht, wage ich nicht zu beurtheilen.

Bei dem Mangel an hinreichenden Datis läßt sich zwar keine sichere Bilanz ziehen zwischen der Summe des Betrages der Ausfuhr und Einfuhr, es ist aber mehr als wahrscheinlich, daß, wenn wir diese Bilanz ziehen könnten, dieselbe für uns nachtheilig ausfallen würde, denn, welch eine ungleich größere und mannichfaltigere Quantität von Waaren ziehen wir nicht aus dem Auslande, als wir dorthin senden? und wie manche kostbare Artikel sind nicht darunter? Freilich sind einige von unsern Ausfuhr-Artikeln auch kostbar, z. B. die Pferde und das feiste Rindvieh; aber fast alle übrige sind von keinem hohen Werthe. Da wir nun aus dem Auslande bei weitem mehr Waaren bekommen, als wir ausfahren, und für die ganze Quantität der Einfuhrartikel eine größere Summe Geldes ausgeben, als wir für unsere wenigen Ausfuhrartikel einnehmen, die Bilanz also zu unserm Nachtheil ausfällt, vornämlich in Jahren, wo von unsern Exporten kein großer Vorrath vorhanden ist, oder diese, obgleich in Menge vorräthig, in sehr niedrigen Preisen stehen, wie dies mit dem Getreide und mehreren andern Artikeln seit einigen Jahren der Fall ist, so entsteht ein Minus in der Einnahme, das um so größer ist, je weniger verhältnißmäßig die Einfuhrartikel im Preise fallen, und das — welches der Himmel verhüten wolle! — in einer Reihe von Jahren eine Verarmung des Landes bewirken kann, wenigstens sehr nachtheilige Folgen für dasselbe. In einem solchen Falle bleibt kein anderes Mittel der Rettung, als den Ankauf von allem, oder doch vielem Entbehrlichen möglichst zu vermeiden, und sich auf die Erzeugung neuer, in besserm Preise stehender Artikel zu legen, oder die noch einer Veredlung fähigen zu verbessern und dadurch im Preise zu steigern.

So günstig auch die geographische Lage des Herzogthums Oldenburg zur Handlung und Schiffahrt ist, indem es mit seiner nördlichen Seite an einem stark befahrenen Meere, der Nordsee, und an den Mündungen der Weser und Jade liegt, und mit seiner östlichen Seite an einem bedeutenden Strom, der Weser,

Digitized by Google

da ferner sein Inneres von einigen schiffbaren Flüssen und Canälen durchflossen wird, und es demselben auch nicht an Häfen und Landungsplätzen fehlt, so ist doch der Handel mit dem Auslande von keiner großen Bedeutung, welches wol durch die Nähe der großen, schon seit mehreren Jahrhunderten im Besitz der Handlung sich befindenden Städte, Hamburg, Bremen ꝛc., bewirkt wird, die allen bedeutenden See- und Landhandel im nördlichen Deutschland an sich gezogen haben, vornämlich da Bremen, was für den hiesigen Handel besonders nachtheilig war, früherhin durch viele belästigende Einrichtungen und Abgaben von den auf der Weser durch Bremen passirenden Waaren und Gütern die Fremden fast gänzlich von der Theilnahme am Handel mit dem mittlern und obern Deutschland ausschloß [2]). Es eignen sich auch unsere Handelsplätze nicht zu einer beträchtlichen Ausbreitung des Handels ins Ausland, denn keiner derselben liegt an einem, weit landeinwärts führenden großen Flusse, welches doch dazu erfoderlich ist; oder es muß wenigstens ein für größere Kauffahrteischiffe befahrbarer Canal einen solchen Handelsort mit einem großen Flusse in Verbindung setzen. Einen solchen Canal könnte die Stadt Oldenburg vielleicht mit der Zeit bekommen, wenn mal der von dem großen Wasserbaukenner, dem verstorbenen Russischen General-Feldmarschall, Grafen von Münnich, schon vor vielen Jahren entworfene Plan zur Anlegung eines solchen von Oldenburg bis Elsfleth zu Stande käme, oder auch nur die vielen Krümmungen in der untern Hunte durchstochen würden, wodurch dieser Fluß für größere Kauffahrteischiffe fahrbar gemacht würde. — Unter unsern jetzigen vorzüglichen Handelsörtern, Oldenburg, Jever, Hooksiel und Varel, ist Brake der einzige, dessen Lage die Handlung und Schiffahrt begünstigt, und der mit der Zeit noch wol ein bedeutender Handelsplatz werden könnte. Es liegt bekanntlich an einer solchen Stelle an der Weser, wohin selbst die großen Seeschiffe mit voller Ladung zur Fluthzeit kommen können. Dort brauchten also die aus der See kommenden Schiffe nur einmal in lange, platte oder flachgebaute Fahrzeuge, als sich für die Oberweser passen, entladen zu werden, in denen dann die Kaufmannsgüter, ohne weitere Umladung die ganze obere Weser hinauf gefahren werden könnten. Auch hat die Lage von Brake den großen Vorzug vor der von Bremen, daß sich das Bette der Weser von dort bis an

2) Seit Abschluß der Weser-Schiffahrtsacte (v. 10. Sept. 1823) hat es sich damit geändert.

Digitized by Google

die Mündung dieses Flusses nicht leicht versandet, wie es weiter oberhalb Brake bis Bremen der Fall ist. Sollte nun die Versandung dieses Flusses zwischen Bremen und Brake immer mehr zunehmen, so dürften schon deshalb, wegen der dadurch erschwerten und kostspieliger werdenden Schiffahrt, in Zukunft manche Bremer und andere Kaufleute zu einer Niederlassung in Brake bewogen werden, und dieser Ort würde mit der Zeit ein zweites Bremen werden.

Die vor mehreren Jahren, als noch das jetzige Oldenburgische Amt Wildeshausen, mit Ausnahme der jetzt dazu gehörigen Kirchspiele Dötlingen und Hatten, zu Hannover gehörte, von der Hannöverischen Regierung beabsichtigte Schiffbarmachung der obern Hunte, zwischen Oldenburg und Wildeshausen, fand auf die deshalbigen jenseitigen Anträge an die Oldenburgische Regierung bei dieser keinen Beifall, weil sich mehrere, der Ausführung dieses Plans im Wege stehende Hindernisse und Schwierigkeiten fanden, deren Beseitigung man diesseits zu kostspielig, und dem von der Ausführung zu erwartenden Nutzen nicht entsprechend fand. Eine der Hauptschwierigkeiten lag in dem Umstande, daß die Hunte, sowol oberhalb als unterhalb der Stadt Oldenburg, zu viele und zu große Krümmungen hat, die, wenn auch nicht alle, doch meistentheils hätten durchstochen werden müssen; ferner, daß erst ein schnellerer Ablauf des zur nassen Jahrszeit überflüssigen Wassers in der untern Hunte hätte beschafft werden müssen, bevor der obere Theil dieses Flusses schiffbar gemacht wurde, weil sonst noch mehr Wasser hinzugeführt worden wäre, und dann die an beiden Uferseiten dieses Flusses, zwischen Oldenburg und Elsfleth belegenen Districte noch mehr den Ueberschwemmungen ausgesetzt worden wären. Auch sah man diesseits wol ein, daß nicht sowol Oldenburg, als vielmehr Wildeshausen, den meisten Nutzen von dieser Schiffbarmachung haben würde. Es unterblieb also die Ausführung dieses Plans. Sollte es aber über kurz oder lang, da durch den Umstand, daß nunmehr (seit 1803) Wildeshausen an Oldenburg gehört, einige von den vorhin statt gefundenen Bedenklichkeiten und Hindernissen weggefallen sind, zur Ausführung desselben kommen, so würde nicht nur Wildeshausen und die nächst umliegende Gegend, sondern unstreitig auch die Stadt Oldenburg manchen Nutzen davon haben, unter andern den, daß das Getreide aus dem Amte Wildeshausen und auch wol mit aus einem Theile des Kreises Vechta, welches jetzt in bedeutender Quantität zu Wagen nach Bremen transportirt wird, alsdann zu Wasser über Oldenburg nach Bremen gehen

Digitized by Google

würde; Oldenburg könnte dann auch manche ausländische Waaren, vorzüglich die über die Nordsee kommenden Colonialwaaren und die spanischen, portugiesischen, französischen und andern fremden, in den hiesigen Handel kommenden Producte wahrscheinlich nach Wildeshausen und einem Theil des Münsterlandes absetzen. Noch weit mehr aber würde es zur Beförderung des Oldenburgischen Handels gereichen, wenn die Hunte mittelst eines, etwa in der Gegend von Blankenburg anfangenden, und beim Jader oder Wapeler Siel endenden schiffbaren Canals (der etwa 3½ Meile lang wäre), mit der Jade verbunden, und sowol die Hunte von der Stadt Oldenburg an, bis an den Anfangspunkt dieses Canals, als auch der Jadefluß von da an, wo dieser Canal in ihn fallen würde, bis dahin, wo er zum Meerbusen wird und an sich schon große Schiffe trägt, für solche fahrbar gemacht werden könnten. Dadurch würde für Oldenburg die Schiffahrt in die Nordsee sehr abgekürzt und erleichtert werden. Eine solche Anlage würde nicht nur auf die Belebung und Erleichterung der Schifffahrt und Handlung sehr wohlthätig wirken, sondern auch auf den Ackerbau mittelbar einen sehr wohlthätigen Einfluß haben, weil die Haupterzeugnisse des Landes, Getreide, Rapsamen, Butter, Käse, Speck, Schinken, Häute, Leinen ꝛc., die jetzt meistentheils über Bremen ins Ausland gehen, alsdann unmittelbar von Oldenburg aus seewärts gehen könnten. Diese Erzeugnisse könnten dann auch aus den, von den jetzigen Absatzörtern entfernteren Gegenden mit wenigen Kosten von Oldenburg bezogen werden, so wie auch die ausländischen Producte. Unbesiegliche natürliche Hindernisse könnten bei jenem Canalbau nicht im Wege stehen. Haben doch die Engländer durch Berge und Thäler, und selbst unter Flüssen hindurch Canäle angelegt. Nur das Englische Geld mögte uns dabei fehlen. Noch wichtiger für Oldenburg könnte jener Canal werden, wenn er mittelst der Ochtum, die freilich auch erst, und zwar mit Hannöverischer Einwilligung, schiffbar gemacht werden müßte, mit der Weser in Verbindung gesetzt würde.

Außer einigen wenigen Handlungshäusern in Oldenburg und Jever, welche in unmittelbarem Verkehr mit dem Auslande, als England, Nordamerika, Frankreich, Spanien, Portugal, Dänemark, Norwegen und Schweden, stehen, treiben fast alle übrige nur einen sogenannten Küstenhandel, indem sich ihr Verkehr meistentheils auf Bremen, Amsterdam, Hamburg, Aurich ꝛc. beschränkt. Von Bremen bezieht man hauptsächlich Colonialwaaren und Englische Fabrikate, auch Thee, Salz ꝛc.; von Hamburg auch

Digitized by Google

manche Waaren und Fabrikate, insonderheit viele Englische Zeuge zu Frauenzimmer-Kleidungsstücken, und ostseeische Producte; letztere auch, nebst verschiedenen Russischen Erzeugnissen und Fabrikaten, aus Lübeck; aus Norwegen und Schweden viel Stangen-Eisen, Tannenholz (eigentlich Fichtenholz) zu Mastbäumen, Balken, Brettern und Latten; Eichen- und Tannenholz, Grau- und Mühlensteine meistens von der Weser, mitunter auch wol von der Elbe; aus Sachsen einige Baumwollen- und andere Zeuge ꝛc. Von Bauholz wird jährlich eine große Quantität eingeführt, und zu Schiffen, Schleusen, Häusern ꝛc. verbraucht, vorzüglich in dem holzarmen Theile des Oldenburgischen, als Stadt- und Butjadingerland, und Jever. Die Oldenburgischen Geestdistricte haben meistens alle diese Holzarten, mit Ausnahme des Tannenholzes, welches größtentheils vom Harz kommt, hinlänglich, einige in Ueberfluß, so daß sie andern Theilen des Oldenburgischen davon zukommen lassen. Außerdem wird aus den Ostseeländern bezogen: Hanf, Leinsamen, Segeltuch, Juchten, Theer, Pech, Pottasche; in Jahren des Mißwachses auch Rocken, ferner Heringe ꝛc. Aus Frankreich: Weiß- und Rothweine, Brantweine, Flintensteine, seidene Zeuge und wollene Tücher, Putz- und Modeartikel; aus Holland: Gewürzwaaren, Genever, Thonpfeifen, Leder, Käse ꝛc.; aus dem südlichen Westphalen: Sensen und andere Stahl- und Eisenwaaren, Tücher, Filzhüte ꝛc. Mit Spanien und Portugal ist wenig oder fast gar kein unmittelbarer Verkehr, auch nicht mit Indien; mit Nordamerika wenig.

Die Schiffahrt ist nicht von solcher Bedeutung, als man es vom Oldenburgischen, wegen seiner dazu so günstigen Lage erwarten könnte. Meistens besteht sie nur in der sogenannten Küsten- oder Wattenfahrt, welche mit ein- und zweimastigen Schiffen von 20 — 40 Schiffslast getrieben wird, die daher auch Wattenfahrer heißen. Am meisten legen sich die Wangerooger, verschiedene Einwohner in den Aemtern Elsfleth und Brake, und einige wenige in den Städten Oldenburg, Jever und Varel auf die Schiffahrt. Daß sie nicht stärker betrieben wird, ist nicht Schuld der Landesregierung, denn diese hat für die Beförderung, Sicherung und Begünstigung derselben, wie auch der Handlung, vorzüglich in den neuern Zeiten, viel gethan, wovon ich nur Einiges hier anführen will, z. B. die Anlegung der sogenannten Düc d'Alben zu Brake, welche den Schiffen eine sichere Lage zum Aus- und Einladen gewähren; die Anlegung eines großen Schiffhelgens (Werfte) und mehrerer kleinen Helgen, zur Erbauung und Ausbesserung großer und kleiner Schiffe, und die Errichtung meh-

Digitized by Google

rerer anderer Werke; eine Hafenanstalt zu Brake, die auf der Unterweser sonst fehlen würde, weil der Bremer Hafen zu Vegesack nur von kleinen Schiffen benutzt werden kann, und, wegen der noch immer zunehmenden Versandung des Weserstroms, für größere Schiffe fast ganz unbrauchbar geworden ist, die zu Gestendorf, im Herzogthume Bremen befindliche Hafenanlage aber wol schwerlich für die aus der See kommenden Schiffe von großem Nutzen sein kann, da wegen der starken Krümmung, welche der Fluß daselbst macht, das Einlaufen der Schiffe in denselben sehr erschwert, ja bei ungünstigen Winden fast unmöglich gemacht wird. Außerdem sind noch manche andere sehr zweckmäßige und nützliche Einrichtungen und Anstalten für die Schifffahrt getroffen, als, die einer besondern Strand- und Hafenwache zu Brake, und einer vortrefflichen Wasser-Polizei. Ferner: die kostbare Unterhaltung des Leuchtthurms auf der Insel Wangerooge, der nach der, zur Französischen Occupationszeit geschehenen Zerstörung desselben, mit einem Kosten-Aufwande von 5000 Rthlr. wieder hergestellt worden ist; die in neuern Zeiten sehr erweiterte Ausbaakung der Wattenfahrten nach Holland und der Elbe; die gut eingerichteten Lootsengesellschaften zu Brake, Bleren und Burhave; die verbesserte Einrichtung der Sjouwerleute-Anstalt zu Hooksiel; die zweckmäßig eingerichtete Quarantaine-Anstalt, durch welche, obgleich sie dem einzelnen kaufmännischen Interesse wol manchmal etwas nachtheilig und lästig werden mag, doch im Allgemeinen großer Nutzen gestiftet wird, indem durch dieselbe die Einschleppung mancher ansteckenden, pestartigen Krankheiten des Auslandes nicht blos zum Wohl unsers Vaterlandes, sondern eines großen Theils von Deutschland, gewiß schon oft verhütet worden ist. — Auch in Jeverland bestehen schon seit frühern Zeiten Schiffshelgen und Hafenanstalten zu Hooksiel und Horumer Siel, die gut unterhalten werden. — Von allen diesen, mit großen Kosten verbundenen öffentlichen Anstalten hat die Landesherrschaft selber unmittelbar gar keinen Nutzen, da die für die Benutzung derselben zu entrichtenden Gebühren nicht mal zur Besoldung der dabei angestellten Beamten hinreichen. — Außer der vortrefflichen, auf bloße Grundsätze der Billigkeit und Humanität gegründeten, von aller Härte und Strenge des ehemals auch im Oldenburgischen geltenden Strandrechts entfernten Strand-Ordnung sind noch manche andere heilsame Verordnungen zum Besten der Schiffahrt und Handlung gegeben.

Zur Beförderung des inländischen Verkehrs und der inländischen Schiffahrt dienen, außer den Flüssen, auch manche Sieltie-

Digitized by Google

fen und Siele im Alt-Oldenburgischen und in Jeverland. Viel verspricht man sich in dieser Hinsicht von dem im vorigen Jahre angefangenen neuen Canal im Butjadingerlande, welcher die Weser mit der Jade verbinden, von dem im J. 1822 neuerbauten Fedderwarder Siel an der Weser bis in die Jade bei Großwürden, quer durch Butjadingen gehen, und an der Weser-Seite bei Fedderwarden mit einer Hafenanstalt für 20 bis 30 kleine Schiffe versehen werden wird. Von diesem Canal, der in seiner Oberfläche 50 Fuß breit und verhältnißmäßig tief sein wird, sollen mehrere Nebencanäle in verschiedenen Richtungen abgeleitet werden, um nach den, vom Hauptcanal entferntern Gegenden das für Butjadingen so sehr benöthigte frische süße Wasser zu leiten. Der Hauptcanal wird, außer seiner eigentlichen Bestimmung, nämlich der Abwässerung der Kirchspiele Ekwarden und Tossens, vorzüglich zur Beförderung des innern Verkehrs namentlich zur Ausfuhr der überflüssigen Butjadingischen Landesproducte und zur Einfuhr der benöthigten auswärtigen Producte und Waaren dienen. Es leidet keinen Zweifel, daß dieser Canal, wenn er erst völlig zu Stande gekommen, zur Belebung des Handels und der Betriebsamkeit, und dadurch zur Vermehrung des in den letztern Jahren so sehr gesunkenen Wohlstandes dieser für Oldenburg so wichtigen Provinz beitragen werde. Die Kosten der ganzen Anlage sind, dem Vernehmen nach, auf 60 bis 70,000 Rthlr. angeschlagen, werden aber wahrscheinlich diese Summe übersteigen. Zu bedauern ist dabei, daß die Anlegung dieses Canals in keine bessere Zeiten für Butjadingen fällt, und daher nicht mit der beabsichtigten Raschheit ausgeführt werden kann. Doch wird auch hierauf von der dies Unternehmen leitenden obern Landesbehörde billige Rücksicht genommen und mit Schonung und Nachsicht verfahren.

Wenn übrigens manche unberufene Tadler, denen nichts zu Dank geschieht, auch zuweilen darüber klagen, daß von Seiten der Landesregierung nicht genug für die Beförderung der inländischen Industrie geschehe, so mögen sie nur an das viele Gute zurückdenken, was in einer kurzen Reihe von Jahren in dieser Hinsicht gethan ist, und, um sich die Ursachen, warum nicht noch mehr darin geschehen sei, zu erklären, mögen sie sich die Worte eines ihrer ehemaligen achtungswürdigen Mitbürger, des verstorbenen Stiftsamtmanns und Landvogts, v. Oeder, erinnern, welcher sehr wahr und richtig in einem Aufsatz [3]) über diesen

3) Sammlung zur Gesch. und Staatswissensch. von Heinze. Bd. I. (Götting. 1789.)

Gegenstand sagt: „Ich fodere die geschäftige Staatskunst, die „so gern die Regierung überall in das Gewerbe der Unterthanen „einmengt, und überall dem freiwilligen Bestreben der Menschen „mit Gebot und Verbot Hindernisse in den Weg legt, ich fodere „sie auf, zu zeigen, ob ihre ängstlichen Künsteleien irgendwo „das ausrichten, was die allmächtige Freiheit überall, von Altona „bis Canton, ungezwungen und richtig bewirkt; — und ich bleibe „bei meinem Grundsatz: wenig Zuthun der Regierung „beim Gewerbe der Unterthanen, außer Schutz „und Gerechtigkeit, und desto mehr Freiheit."

In Ansehung des Zustandes der Gewerke im Allgemeinen will man bemerkt haben, daß es sich damit, seit dem aufgehobenen Zunftzwange, viel gebessert habe, und schließt dies hauptsächlich daraus, daß die ehemaligen vielen Klagen über die, meistentheils nur sehr mittelmäßigen, zum Theil schlechten Fabrikate oder Handwerker, besonders der auf dem Lande, jetzt nicht mehr so häufig vorkommen. Also wäre auch hier ein wichtiger Beleg zu dem Beweise von der Schädlichkeit des Zunftzwanges geliefert. In denjenigen Städten, wo, wie in Oldenburg und Jever, der Handwerker meistentheils blos von seiner Profession lebt und diese mit Eifer betreibt [4]), findet man ganz geschickte Arbeiter, deren Fabrikate dauerhaft, elegant und gut gearbeitet sind; wo das Handwerk aber zugleich neben einem andern Gewerbe, oder wol gar als Nebenbeschäftigung getrieben wird, wie ersteres in den meisten hiesigen Städten und Flecken, und letzteres sehr häufig auf dem Lande der Fall ist, da wird und kann der Handwerker es nicht zu dem Grade der Vollkommenheit bringen, der zu der Beschaffung recht guter Fabrikate erfoderlich ist. Dieser Unvollkommenheit, die sich wol überall in denjenigen Staaten von Deutschland findet, wo Ackerbau und Viehzucht die Haupterwerbsquellen sind, ist schwerlich, auch bei dem besten Willen der Regierung, abzuhelfen. — Uebrigens fehlt es hier in keiner Classe von Handwerkern an hinlänglichen Arbeitern, und es mögten einige eher in zu großer Menge, als in zu geringer Anzahl vorhanden sein, wie sich dies in dem topographischen Theile dieses Buches, wo bei je-

4) Seit einigen Jahren fangen aber mehrere Handwerker in der Stadt Oldenburg an, nebenher eine Krämerei zu treiben, was nicht nur den eigentlichen Krämern schadet, sondern auch gewiß mit der Zeit nachtheilig auf die Fabrikate der Handwerker einwirken wird.

Digitized by Google

dem Amte die Anzahl der dort vorhandenen Handwerker angegeben werden soll, näher zeigen wird. — Im Vergleich mit mehreren andern deutschen Staaten dürfte Oldenburg, hinsichtlich des Zustandes der Handwerke, nicht schlimmer daran sein, als jene. Die Zeit, die schon so manches Gute gefördert hat, und ein immer mehr nach dem Bessern strebender Geist der Einwohner werden auch hierin immer mehr Gutes bewirken. Je mehr geschickte Arbeiter sich in einem Fache finden, — und diese werden bei der immer mehr zunehmenden Bevölkerung und größerer Concurrenz schon von selbst sich einstellen, — desto mehr werden die Stümper verdrängt werden, und Geschicktere an ihre Stelle treten.

§. 21.

Fischerei, insonderheit Seefischerei, Austern- und Muschelnbänke.

Ungeachtet es nicht an Gelegenheit zur Fischerei, insonderheit zur Seefischerei fehlt, so wird diese bisher doch noch sehr vernachlässigt. Sie könnte für viele an der Seeküste, an der Weser und am Jader Meerbusen wohnende geringe Leute, und ganz vorzüglich für die Wangerooger, ein bedeutender Erwerbzweig werden, ist es auch ehemals für letztere gewesen, seit etwa 80 Jahren aber von ihnen fast ganz aufgegeben worden. Die Seefische werden uns daher fast alle von Fremden, den Ostfriesischen Insulanern, den Helgolandern und Blankenesern zugebracht. Es wäre zu wünschen, daß die Wangerooger sich wieder mehr auf die Seefischerei legten; denn so lange sie noch die Fischerei zu ihrer Hauptbeschäftigung machten, war weit mehr Wohlstand bei ihnen; Armuth kannte man damals unter ihnen fast gar nicht. Mögten sie also doch zu ihrer vorigen Lebensart zurückkehren, und lieber Fischer, als Schiffer oder Seefahrer sein wollen! Das sie umgebende Meer liefert ihnen mit freigebiger Hand Seeproducte aller Art; da können sie ernten, ohne gesäet zu haben. Nicht einmal der mancherlei eßbaren, oder auf andere Art nutzbaren Seefische zu gedenken, deren Fang und Absatz nach den nahgelegenen Städten Oldenburg, Bremen ꝛc. ihnen manchen Gewinn gewähren könnte, so wirft ihnen die Nordsee eine so große Menge eßbarer Muscheln auf den Strand und die nahen Watten, daß sie ganze Schiffsladungen davon nach Hamburg, Lübeck und anderen Orten, wo man diese gern isset, zu Kauf verfahren könnten. Mitunter finden sich, außer den herrschaftlichen Austernbänken, ziemlich viele Austern in den Rillen und Baljen bei Wangerooge, deren Fang jedoch

Digitized by Google

nicht Jedem freisteht, weil die Austernfischerei mit zu den Regalien gerechnet wird, und daher stark verpönt ist, eine Zeit lang (um die Mitte des vorigen Jahrh.) sogar mit dem Galgen, der auch wirklich auf Wangerooge, zum Abschrecken der Austerndiebe, aufgerichtet wurde, in den aber doch niemand gehängt worden ist. — Die Seefischerei ist im Allgemeinen kein Regale, und steht Jedem frei. Aber die Fischereigerechtigkeit in den inländischen Gewässern, insbesondere in der Weser, Hunte, Ochtum ꝛc., steht, mit wenigen Ausnahmen, nur der Landesherrschaft zu, und wird von der Kammer verpachtet.

§. 22.

Anderweitige Erwerbszweige, als: Torfhandel, Obstbau, Hollandsgehen ꝛc.

In einigen hiesigen Aemtern, z. B. Friesoyte, Westerstede, Bockhorn und Brake, ist der Handel mit Torf eine sehr bedeutende Erwerbsquelle, indem aus erstern beiden Aemtern eine große Quantität Torf nach einigen Gegenden Ostfrieslands, aus letztern beiden nach dem Butjadingerlande, jährlich abgesetzt wird. Der Absatz nach Ostfriesland hat aber sehr abgenommen, seitdem im dortigen Amte Stickhausen die Rauder Vehn-Anstalten eingerichtet sind, und von der Hannöverschen Provinzial-Regierung in Ostfriesland ein sehr hoher Zoll von 1½ Rthlr. auf jede Ladung (à 10 Fuder) Oldenburgischen Torfs gelegt ist, da vorhin nur 9 Groten von jeder solchen Ladung gegeben wurden. Vorzüglich leiden darunter die Eingesessenen zu Nordlohe, Bokel und Barsel (Bassel), welche vorhin fast gänzlich von diesem Handel mit Torf, den sie von ihren großen Mooren in Menge gewinnen, lebten und damit eine beträchtliche Summe Geldes jährlich verdienten. Die letztgenannten Dorfschaften allein sollen in guten Absatzjahren zusammen wol für 20,000 Rthlr. Torf jährlich nach Ostfriesland verkauft haben. Durch die seit 1822 bestehende starke Abgabe davon werden sie zu Aufsuchung neuer Absatzcanäle angetrieben werden, wenn der Ostfriesische hohe Zoll nicht beträchtlich heruntergesetzt werden sollte, wie noch zu hoffen ist. Vielleicht eröffnet sich auch für sie mit der Zeit ein Canal nach dem Butjadinger- und Jeverlande, wo man noch große Zufuhren fremden Torfes nöthig hat.

Das sogenannte Hollandgehen verdient hier noch einer besondern Erwähnung. Aus den hiesigen Geestgegenden, besonders den Kreisen Vechta und Kloppenburg, gehen jährlich mehrere

Digitized by Google

Tausende von geringen Leuten nach Holland, wo sie auf mancherlei Art sich etwas zu verdienen suchen, theils auf Schiffen, die auf den Herings- und Wallfischfang ausgehen, theils mit Arbeiten in der Heu-Erndte, mit Torfbaggern, und als Arbeiter in einigen, keine besondere Geschicklichkeiten erfodernden Fabriken, z. B. Thransiedereien ꝛc., oder an den dortigen vielen schon bestehenden, oder neu anzulegenden Canälen, Deichen und andern Wasserbauwerken. — Ob diese Erwerbungsart aber im Ganzen genommen diesen temporären Auswanderern und dem Vaterlande zum Vortheil gereicht, wird noch von Vielen bezweifelt. Nach einem Beispiele, was der Verfasser aus eigener Erfahrung kennt, zu urtheilen, dürfte man wol annehmen, daß dies Hollandgehen im Ganzen mehr schadet als nützt. Das Dorf, was er hier als Beispiel davon anführen will, zählt beinahe 500 Einwohner, unter welchen es viele gewesene und nochseiende Hollandsgänger giebt; von diesen sind ihm nur zwei bekannt geworden, die sich von ihrem, während einer ziemlich langen Reihe von Jahren in Holland verdienten Gelde etwas Beträchtliches erübrigt und sich dafür eine Brinksitzerei angekauft hatten, die sie auch als fleißige, arbeitsame Leute gut bewirthschafteten, und daneben noch ein Handwerk trieben. Aber fast alle übrige ihm bekannt gewordene dortige Hollandsgänger hatten nichts von ihrem in Holland verdienten Gelde erspart, und waren mit die schlechtesten Landwirthe und Handwerker, weil sie sich bei ihrer vorigen Lebensart zu sehr an den Genuß des Brantweins und anderer geistigen Getränke gewöhnt hatten. Der Ackerbau und seine Nebengeschäfte, die, wenn sie mit gutem Erfolge getrieben werden sollen, einen anhaltenden, unermüdeten Fleiß und eine Angewöhnung daran von Jugend auf erfodern, wollen einem ehemaligen Seemann nicht behagen. — Andere Arten von Erwerb in Holland, wie z. B. das Arbeiten an den Canälen und in einigen ungesunden Fabriken ꝛc., sind der Gesundheit nachtheilig, und verursachen, wenn sie auch zum Theil nicht das Leben unmittelbar verkürzen, ein sieches Alter. Der mancherlei Nachtheile des Hollandsgehen ließen sich noch mehrere aufzählen, wenn hier der Ort dazu wäre. — Aber so wie jede Sache zwei Seiten hat, eine schlimme und eine gute, so auch diese. Es ist nicht zu leugnen, daß durch die Hollandsgänger mancher Thaler ins Land gebracht wird, und mitunter auch manche dem gemeinen Manne nützliche Kenntnisse von dem in Holland Gesehenen und Erlernten. Vor 20 Jahren und darüber, als diese temporäre Auswanderung noch recht im Gange war, gingen

Digitized by Google

allein aus dem Kreise Vechta jährlich 800 — 1000 Menschen nach Holland, oder zur See, die 40 — 80 Holländische Gulden (20 — 40 Rthlr. Gold) baar von ihrem Verdienste nach Hause brachten [5]). Rechnet man nun aus dem beinahe eben so volkreichen, Holland noch näher gelegenen Kreise Kloppenburg und aus der Alt-Oldenburgischen Geest, aus jedem Theile eben so viel, so betrüge es 2400 — 3000 Hollandsgänger aus dem ganzen Herzogthume Oldenburg, die, eines jeden Erspartes auch nur zu 20 Rthlr. gerechnet, 48,000 — 60,000 Rthlr. ins Land brächten. — Aber wenn diese Rechnung auch eher für zu niedrig, als zu hoch angeschlagen passiren könnte, so glaube ich doch, daß das Hollandsgehen im Ganzen mehr schadet, als nützt, und daß daher einem Jeden, der hinlänglichen Erwerb im Lande finden kann, der alte Rath zu geben ist: „Bleibe im Lande und nähre dich redlich!" Und sollten nicht noch manche neue, bisher wenig oder gar nicht benutzte Erwerbszweige für die geringen Leute im Vaterlande selbst aufzufinden sein? — Ein Beispiel aus der neuesten Zeit mag diese Frage beantworten. Im Sommer 1817 wurden mehrere Hunderttausend Blutigel (hirudo medicin.) in den Gewässern des Amts Westerstede von armen, geringen Leuten gefangen und zu einem in dem benachbarten Ostfriesischen Grenzorte Detern wohnenden Apotheker gebracht, der ihnen für jedes Hundert 30 — 36 Groten bezahlte und sie nach Nordamerika versandte. Die Summe des von den Blutigelfängern gelöseten Geldes soll 7 — 800 Rthlr. betragen haben [6]); und gewiß hat der Versender wol eben so viel dabei verdient. — Von einem glaubhaften Manne wurde mir vor einiger Zeit versichert, daß auch aus einigen andern Gegenden dieses Landes große Quantitäten Blutigel nach Bremen gebracht und von dort nach Amerika verschickt würden. Dieser anfänglich so reichlich lohnende und so wenig mühsame Erwerb soll aber bald eine so große Concurrenz von Blutigelfängern hervorgebracht haben, daß der Preis dieser Waare dadurch bedeutend gefallen ist. Indeß lohnt das äußerst leichte Geschäft des Fangens dieser Würmer noch immer recht gut die darauf verwendete Zeit und Mühe, wenn nur Absatz da ist.

Ein anderer besserer, nicht so ungewisser Erwerbzweig,

---

5) Driver's Beschr. u. Gesch. des Amts Vechte. (Münst. 1803.) S. 43.

6) Oldenb. Blätter vom J. 1818. Nr. 21.

Digitized by Google

zweig, der sich auch für geringe Leute paßt, die nur etwas eigenes Land haben, wäre die Obstbaumzucht oder Obstcultur. Daß sich dazu auch unser Geestboden ganz wohl eignet, wird niemand leugnen können, und wird auch durch ein Beispiel neuerer Zeit bewiesen, welches ein neuer Anbauer zu Littel, im Kirchspiele Wardenburg, Namens Joh. Hoes, gegeben hat. Dieser thätige, betriebsame Mann legte vor einigen Jahren auf einem magern Geestboden eine Obstbaumschule mit so gutem Erfolge an, daß sie im J. 1822 schon mehrere Tausend kleine Stämme zählte. Aehnliche Anlagen, wenn gleich wol nicht von so großem Umfange, bestandenen schon früherhin zu Dingstede, Hatten und einigen andern Oertern im Amte Wildeshausen, zu Immer u. a. O. im Amte Ganderkesee, wo doch durchgängig nur magerer Haid- oder Sandboden ist. — Unter den von Privatleuten in neuerer Zeit angelegten Baumschulen von größerm Umfange und guter Einrichtung zeichnen sich ganz vorzüglich aus: die ansehnliche, mit den feinsten und auserlesensten Sorten besetzte Obstbaumschule des großen Pomologen, Hrn. Pastors Dykhof zu Cappeln bei Kloppenburg, wie auch die des Hrn. Oberamtmanns Kothen zu Varrel, im Amte Delmenhorst, welche wenig Jahre nach der Anlage schon mehrere Tausend Stämme enthielt, die ein freudiges Gedeihen hatten. Ganz vorzüglich wird aber mit der Zeit die vor einigen Jahren von einer Gesellschaft Privatleute zu Rastede angelegte Baumschule werden [7]), die vieles zur Verbreitung guter Obstsorten im Lande beitragen wird. — Hiemit wäre denn also schon ein großer Vorschritt zum Besserwerden auch in diesem bis vor einiger Zeit hieselbst noch sehr vernachlässigten, so einträglichen Erwerbzweige geschehen; und es wird nach 20 — 30 Jahren gewiß nicht mehr so viel Geld, vielleicht gar keins mehr, für auswärts eingebrachte Obstbäumchen und gedörrtes Obst ins Ausland wandern. Dieser, in so manchen andern deutschen Ländern, z. B. Thüringen, Gotha [8]), Hessen, dem Alten-

---

7) Für dieselbe werden auch viele Wildlinge zum Veredlen angekauft.

8) Manches Dorf daselbst soll jährlich 200 — 300 Rthlr. Pacht und darüber von seinen Obstpflanzungen an den Wegen und Gemeinheiten einnehmen, und jedes neue Ehepaar (unter den Landleuten) verpflichtet sein, wenigstens zwei Obstbäume anzupflanzen. Oldenb. Blätt. vom J. 1819. Nr. 32.

Digitized by Google

Lande im Herzogthum Bremen ꝛc., so bedeutend einträgliche Erwerbzweig wird auch für unser Vaterland besser als bisher benutzt werden, zumal, wenn bei den jetzt so niedrigen Getreidepreisen nicht viel Geld zu lösen ist.

Die Noth, die beste Lehrerin in Allem, wird aber gewiß zur Aufsuchung noch mehrerer Nahrungs- und Erwerbsquellen führen. Dem Suchenden, der gern jedes erlaubte Mittel zu Verbesserung seiner Umstände benutzt, aber oft nicht das paßlichste und einträglichste finden kann, mögte ich anrathen, einen Versuch mit dem Anbau einiger technischen oder Handelspflanzen zu machen, von denen sich mehrere für unsern Boden eigenen, z. B. der allgemein beliebte und zu einem fast eben so großen Bedürfniß als das tägliche Brod gewordene Tabak, der auf unserm fetten Marschboden herrlich gedeihen würde. Ferner der kostbare Krapp (Färberröthe, Rubia Tinctor. Lin.), dessen Anbau zwar einen guten, von Unkräutern völlig gereinigten Boden, nebst Mühe und Fleiß erfodert, aber auch einen herrlichen Gewinn giebt und sehr selten misräth. Obgleich man, meines Wissens, in unserm Vaterlande noch keinen Versuch mit dem Anbau desselben gemacht hat, so leidet es doch wol keinen Zweifel, daß er in den Marschgegenden und selbst auf der Geest, bei guter Düngung und Bearbeitung des Bodens, ein gutes Gedeihen haben würde, da er doch in andern Gegenden Norddeutschlands, die mit Oldenburg Clima und Boden gleich haben, fortkommt. Selbst in der Nähe der Stadt Lüneburg, die bekanntlich in einer magern Haidgegend liegt, habe ich vor mehrern Jahren den Krappbau mit gutem Erfolge betreiben sehen. Auf schwerem, fetten Boden geräth er aber noch viel besser, und daran fehlt es ja in unserm Marschlande nicht. Außerdem giebt es noch manche andere Pflanzen und Gewächse, deren Anbau wir mit Vortheil betreiben könnten, z. B. Anies, Dill, Kümmel, Fenchel u. a. m., wofür viel Geld ins Ausland geht.

Digitized by Google

Zehntes Hauptstück.

Münzen, Maße und Gewicht.

Münzwesen, §. 23, a.
Gewichts-Verfassung, §. 23, b.
Von den Maßen, §. 23, c.

Münzen, Maße und Gewicht. [1]).

Bei der so großen Verschiedenheit und Mannichfaltigkeit in der Münz-, Maß- und Gewichts-Verfassung, die hier statt findet, indem fast in jedem Amte Abweichungen und Verschiedenheiten vorkommen, will ich nur die im größten Theile des Alt-Oldenburgischen und die in der Erbherrschaft Jever gebräuchlichen Münzen, Maße- und Gewichte anführen, mit Uebergehung des davon in diesem oder jenem Amte Abweichenden, welches daselbst gehörigen Orts bemerkt werden soll.

§. 23, a.

Münzwesen.

A. In der Stadt Oldenburg und einem großen Theile des alten Herzogthums Oldenburg, rechnet man nach Reichsthalern, Groten und Schwaren, bei Kleinigkeiten auch wol nach Schillingen, Stüvern und Oertjen.

Ein Rthlr. hält 48 Schillinge oder 54 Stüver, oder 72 Groten, oder 216 Oertjen oder 360 Schwaren.

Ein Schilling ist also 1½ Grote.
Ein Stüver . . . 1⅓ »
Ein Grote . . . 5 Schwaren, oder 3 Oertjen.

---

1) Meistentheils nach den Oldenburgischen Staats-Calendern von 1795 und 1822.

Digitized by Google

Außer den wenigen, fast gar nicht mehr courſirenden Oldenburgiſchen Goldmünzen aus den gräflichen Zeiten, und den unter des Herzogs Friedrich Auguſt Regierung geſchlagenen Piſtolen, die den Werth der Louis- und Friedrichsd'or haben, giebt es hier folgende courſirende Silber-Münzen.

1) Oldenburgiſche Landesmünzen.

a) Grob-Courant, dem Golde gleich, ſind die unter der vormaligen Däniſchen Landeshoheit mit des Königs Friedrich V. Bildniß ausgeprägten 12 und 6 Grotenſtücke, zu 13⅓ Rthlr. aus der Mark fein.

b) Klein-Courant, nach dem Zahlwerth von 5 Rthlr. und 50 Groten (jetzt meiſtens 54 — 56 Gr.) für 1 Piſtole oder zu 15 Rthlr. aus der Mark fein: Stücke zu 24, 12 und 6 Groten; auch zu 4, 3, 2, 1½ und 1 Groten.

An inländiſchen Kupfermünzen giebt es nur die in den J. 1802 und 1816 geſchlagenen ½ Grotenſtücke (2 Pfennige). Die 2 und 4 Grotenſtücke aus den ältern Zeiten heißen auch Mariengroſchen, und die 3 Grotenſtücke Gutegroſchen, ſo wie die 1½ Grotenſtücke Schillinge, und die 1 Grotenſtücke 4 Pfennigſtücke (im Hannöveriſchen: Mattiere).

2) Ausländiſche Münzſorten (in Golde).

a) Piſtolen (oder Louis-, Friedrichs-, Auguſt-, Carlsd'or und andre dergl.), nach dem ſogenannten Paſſiergewicht von 136⁶/₁₀ Holländiſchen Aß, die Piſtole zu 5 Rthlr. Grob-Courant, oder 5 Rthlr. 50 Grote Klein-Courant. (Wenn aber das Gold, wie es ſeit einigen Jahren der Fall iſt, in ungewöhnlich hohem Cours ſteht, ſo ſteigt der Werth der Piſtole bis 5 Rthlr. 54 — 56 Grote, in einzelnen Fällen auch wol bis 5 Rthlr. 58 Grote Klein-Courant.) [2]).

b) Ducaten, nach dem Gewicht von 72⁵/₁₀ Holländiſchen Aß, etwa 68 Stück aus der Kölniſchen Mark feinen Goldes, à 2 Rthlr. 60 Grote Gold oder Grob-Courant, oder 3 Rthlr. 18 — 20 Grote Klein-Courant.

c) Carolinen und Schildpiſtolen zu 6 Rthlr. Gold, Däniſche Courant-Ducaten zu 2¼ Rthlr. Gold, Hannöveriſche Gold-

2) In den öffentlichen Kaſſen iſt aber der Zahlwerth der Piſtole nur 5 Rthlr. 50 Grote Gold.

gulden zu 2⅙ Rthlr. Gold, sind hier nur wenig in Umlauf, und haben keinen allgemein geltenden Zahlwerth.

Uebrigens ist Gold (als Louisd'or und dergl.) der Münzfuß, wonach der hauptsächlichste Handel geführt wird, und wonach andere Münzsorten berechnet werden.

In Silber:

a) Holländische 3 Guldenstücke oder 1 Rthlr. Gold, 2½, 2, 1½ und 1 Guldenstücke, jeden Gulden zu 35 — 36 Grote Gold oder 40 — 41 Groten Kl. Courant gerechnet.

b) Kleinere Holländische Münzen von ½ Gulden- bis 1 Stüver-Stück.

c) Stadt-Bremische Münzen, die im gewöhnlichen Verkehr dem Oldenburgischen Grob-Courant oder Golde gleich sind. In den öffentlichen Kassen aber werden zur Zeit, von den kleinern, unter 6 Groten betragenden Münzen nicht mehr, als 5 Groten nach diesem Zahlwerth angenommen.

d) Preußisch-Courant von 1 bis 1/12 Rthlr.-Stücken, die gewöhnlich dem Oldenburgischen Klein-Courant gleich sind.

e) Mancherlei Conventions-Münzsorten, Hannöverische, Hessen-Casselsche, Lippische und a. m. nach dem 20 Gulden-Fuß; etwas besser als Oldenburgisches Kl. Courant, nämlich 1 Rthlr. 7⅕ Groten Conv. Münze für 1 Rthlr. Gold, 11 Groten Conv. Münze für 10 Groten Gold.

f) Alte Ostfriesische Doppel-Flinderke oder Malle-Schillinge à Stück 8 Grote, seit September 1823 aber zu 7 Grote Oldenburgisch Kl. Courant herabgesetzt.

g) Neue ⅖ Stücke oder Hannöverische, Brandenburgische, Mecklenburgische und andere Gulden, nach dem Leipziger Fuß ausgeprägt, oder 18 Stück (12 Rthlr.) aus der Mark fein. Diese werden zwar oft bei öffentlichen Verpachtungen bedungen, und gelten dann nach dem contractmäßigen Cours, haben hier aber, außer dem Amte Land-Würden, keinen bestimmten Cours, im Handel und Wandel gelten sie gewöhnlich 48 Grote Gold oder 54 — 56 Grote Klein-Courant.

100 Rthlr. Gold oder Grob-Courant sind im gewöhnlichen Cours 113⅓ Rthlr. Klein-Courant, doch wird im Handel und Wandel 1 Rthlr. Gold gewöhnlich zu 1 Rthlr. 10 Grote Klein-Courant gerechnet.

Früherhin (vor etwa 20 Jahren) galt hier folgende Rechnung: 100 Rthlr. Gold machen 113⅓ bis 116⅔ Rthlr. Oldenburgisch Klein-Courant.

Digitized by Google

100 Rthlr. N. $^2/_3$ machen 107 bis 111½ Rthlr. Gold, oder 125 bis 130 Rthlr. Oldenb. Klein-Courant.

1 Rthlr. N. $^2/_3$ macht 1 Rthlr. 5 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr. Gold, oder 1 Rthlr. 15 bis 21½ Gr. Oldenb. Klein-Courant.

100 Rthlr. Dänisch oder Hamburgisch Courant machen 111 bis 120 Rthlr. Gold.

100 Rthlr. Hamb. Courant machen 102½ bis 108 Rthlr. N. $^2/_3$.

100 Hamb. Banco-Thaler machen 130 bis 134 Rthlr. N. $^2/_3$, oder 140 bis 145 Rthlr. Gold.

100 Rthlr. in Species-Ducaten machen 103 bis 104 Rthlr. in Golde.

1 Species-Ducaten macht:
in Golde 2 Rthlr. 60 Gr. bis 2 Rthlr. 62 Gr.
in kl. Cour. 3 Rthlr. 18 bis 24 Grote.

250 Holländ. Gulden machen 135 bis 137 Rthlr. Gold, (jetzt nur 125 Rthlr. Gold.

5 Rthlr. Gold betragen 4$^2/_3$ Rthlr. Hannöverischer Kassenmünze.

1 Hannöv. Goldgulden ist 2 Rthlr. Kassenmünze.

1 Rthlr. Gold macht 1 Rthlr. 9$^3/_5$ Gr. bis 1 Rthlr. 12 Grote Oldenburgisch Klein-Courant.

Aus einer Vergleichung des ehemaligen Courses des Oldenb. kleinen Courants gegen Gold ergiebt sich, daß letzteres im Ganzen genommen jetzt einen höhern Werth hat, als vordem.

In der Herrschaft Jever rechnet man nach:

Rthlr.	Gemeinthlr.	Malleschill.	Flinderk.	Schaf.	Stüv.	Grot.	Oertj.	Witte.
1	= 1$^4/_5$	= 9	= 18	= 27	= 54	= 72	= 216	= 540.
	1	= 5	= 10	= 15	= 30	= 40	= 120	= 300.
		1	= 2	= 3	= 6	= 8	= 24	= 60.
			1	= 1½	= 3	= 4	= 12	= 30.
				1	= 2	= 2$^2/_3$	= 8	= 20.
					1	= 1$^1/_3$	= 4	= 10.
						1	= 3	= 7½.
							1	= 2½.

Es coursiren daselbst noch häufig die unter der vorigen Anhalt-Zerbstischen Regierung, insonderheit unter dem Fürsten Friedrich August ausgeprägten, dem Oldenburgischen kleinen Courant gleichgeltenden Scheidemünzen; auch die alten Ostfriesischen Stüverstücke.

Digitized by Google

§. 23, b.

Gewichts-Verfassung.

A. Im Alt-Oldenburgischen.

Das hiesige (in der Stadt Oldenburg gebräuchliche) Handelsgewicht hat folgende Eintheilung:

Pfundschwer.	Centner.	Pfund.	Loth.	Quentchen. [3]).
1 —	3 =	300 =	9600 =	38400.
	1 =	100 =	3200 =	12800.
		1 =	32 =	128.
			1 =	4.

Flachs, Wolle und Federn rechnet man auch nach Stein, und zwar erstere beide à Stein 20 Pfund, Federn aber à Stein 10 Pfund. 1 Oldenburg. Pfund wird nach der neuern Berechnung zu 10030⁶/₁₀ Holländ. Aß angenommen; danach wären also: 100 Oldenb. Pfund = 103 Pfund 1 Lt. 1¼ Quent. Kölnisch. 103½ Oldenb. Pf. = 100 Pfund in Bremen, und 103 Pfund in Hamburg [4]).

Früherhin rechnete man:

100 Pfd. in Oldenburg sind in				
			Aachen	105 Pfd. 15 Lt. 2 Qu.
—	—	—	Aurich	Hausgew. 99 Pfund 15 Lt. 2 Quent. Wagegew. 90 Pfund 13 Lt. 3 Quent.
—	—	—	Berlin	105 Pfd. 15 Lt. 2 Qu.
—	—	—	Braunschweig	105 Pfd. 27 Lt. 3 Qu.
—	—	—	Bremen	96 Pfd. 4 Lt. 3 Qu.
—	—	—	Cöln	105 Pfd. 3 Lt. 3 Qu.
—	—	—	Danzig	113 Pfd. 16 Lt. 2 Qu.
—	—	—	Emden	99 Pfd. 12 Lt. 1 Qu.
—	—	—	Hamburg	100 Pfd. Hand. Gew.
—	—	—	Hannover	101 Pfd. 16 Lt. 3 Qu.
—	—	—	Leipzig	105 Pfd. 27 Lt. 3 Qu.
—	—	—	Lübeck	102 Pfd. 9 Lt. 1 Qu.
—	—	—	Münster	103 Pfd. 22 Lt. 1 Qu.

3) 1 Quentchen hält 4 Pfennig, und 1 Pfennig 16 Aß.

4) Zu dem Hannöverischen Pfund verhält sich das Bremer wie 490 zu 497.

Digitized by Google

100 Pfd. in Oldenburg sind in Nürnberg 107 Pfd. — Lt. 1 Qu.
— — — Osnabrück 100 Pfd.
— — — Riga 118 Pfd. 7 Lt. 2 Qu.
— — — Rostock 96 Pfd. 21 Lt. 3 Qu.

Beim lothweisen Verkaufe der feinen Gewürzwaaren bedient man sich hier meistens des Kölnischen Gewichts; und in den Apotheken bei Medicamenten des gewöhnlichen Apotheker-Gewichts von 12 Unzen = 19 Drachmen = 288 Scrup. = 5760 Gran.

B. In der Erbherrschaft Jever

hat man folgende Gewichts-Eintheilung:

Centner.	Pfund.	Loth.	Quentchen.
1 =	100 =	3600 =	14,400.
	1 =	36 =	144.
		1 =	4.

Die Jeverischen Butterfässer müssen verordnungsmäßig von Büchenholz, das Achtel nicht über 7 Pfund, und ½ Achtel nicht über 4½ Pfund schwer sein; ein Achtel Butter muß 50 Pfund, ½ Achtel 26 Pfund brutto wiegen.

1 Pfund Jeverisches Gewicht soll verordnungsmäßig 36 Loth Kölnisch oder 10951⁴/₁₀ Holländische Aß wiegen; nach den neuesten Prüfungen hat aber das Kölnische Pfund 9734⁵⁶/₁₀₀ Holländische Aß. — 100 Pfund in Jever sind 108 Pfund 24 Lt. —²/₅ Quent. in Oldenburg.

§. 23, c.

Von den Maßen.

A. Längen-Maß.

Die Einheit des Längenmaßes ist der Schuh oder Fuß, von 12 Zoll, à 12 Linien.

Aus den allhier gesetzlich angenommenen Verhältnissen:

10³⁵³/₁₀₀₀ Rheinländische Fuß = 10 Pariser Fuß und
9⁴³/₁₀₀ Rheinländische Fuß = 10 Oldenburgische Fuß,

ergiebt sich die Länge eines Oldenburger Fußes zu 131¹⁶²/₁₀₀₀ Pariser Linien = 135⁷⁹²/₁₀₀₀ Rheinländische Linien, oder in kleinern ganzen Zahlen:

85 Pariser Fuß = 88 Rheinländischen Fuß;
182 Rheinl. Fuß = 193 Oldenburgischen Fuß, und
157 Oldenb. Fuß = 143 Pariser Fuß [5]).

5) Nach einer Angabe des vormaligen Stifts-Amtmanns von Oeder

20 Fuß Oldenburger Maß betragen eine Ruthe altes, 18 Fuß aber eine Ruthe neues Maß.

Beim Holzhandel bedient man sich hier, besonders in den Küstengegenden, sehr häufig des Hamburger Fußes von 127 Pariser Linien.

In der Erbherrschaft Jever hat man den Rheinländischen Fuß von $139^{09}/_{100}$ Pariser Linien, und mißt danach:

a) Binnenland und alte Groden, mit einer Ruthe von 14 Fuß;

b) Deiche und neue Groden mit einer Ruthe von 20 Fuß.

Bei Holz aus den Ostseeischen Küstenländern wird der Hamburger Fuß von 127 Pariser Linien gebraucht, der auch bei Bauten ꝛc. als Werkmaß gilt.

Der eigentliche Jeversche Fuß, welcher bei den alten Catastern mehrentheils zum Grunde liegen soll, ist seit vielen Jahren nicht mehr im Gebrauch. Seine Länge wird verschieden, nämlich zu $128^{016}/_{1000}$, $133^{03}/_{100}$ und 134 Pariser Linien, angegeben. Inzwischen soll in einer commissarischen Nachricht vom J. 1793 das Verhältniß: 14 Fuß alte Jeversche Maße $= 13^{29}/_{100}$ Fuß Rheinländisch, als zuverlässig berichtet worden sein; wonach sich für den alten Jeverschen Fuß eine Länge von $132^{0355}/_{1000}$ Pariser Linien ergeben würde.

130 Oldenburger Fuß sind gleich 133 Bremer Fuß, und
83 Oldenburger Fuß sind gleich 84 Calenberger Fuß [6].

Die Oldenburger Elle hält $257^{5}/_{10}$ Pariser Linien, und 25 Oldenburger Ellen betragen 21 Brabanter Ellen, à $306^{5}/_{10}$ Pariser Linien. An verschiedenen Grenzörtern des alten Herzogthums bedient man sich des Ellenmaßes benachbarter und anderer Staaten.

(in den Oldenb. Blätt. verm. Inh. Bd. II. S. 473.) verhält sich der Rheinl. Fuß zu dem Oldenburgischen, wie 18 zu 17, so daß 289 Quadr. Fuß Rheinl. gleich sind 324 Quadr. Fuß Oldenburgisch. — Ein Jück neuen Maßes enthält nach demselben 51,840 Quadr. Fuß Oldenb. oder 46,240 Quadr. Fuß Rheinl.

6) Nach der neuesten Angabe (s. Anlage A. der Weserschiffahrts-Acte vom 10. Sept. 1823.), verhält sich der Stadt-Bremer Fuß
zum Rheinländischen wie 51 zu 47.
zum Oldenburgischen wie 133 zu 130.
zum Calenbergischen wie 1000 zu 991.

Digitized by Google

In der Erb-Herrschaft Jever soll die Elle 25¾ Rheinländische Duodecimal-Zoll halten, welche, nach dem in Oldenburg gesetzlich angenommenen Verhältniß des Rheinländischen Fußes zum Pariser, 298$^{464}/_{1000}$ Pariser Linien betragen. Demnach werden 38 Jeversche Ellen = 37 Brabanter Ellen, und 44 Ellen in Jever etwa 51 Ellen in Oldenburg sein.

Der Garnhaspel hat im alten Herzogthume, mit einigen Ausnahmen, 2½ Ellen im Umfange. Ein Stück Garn besteht aus 10 Bind à 100 Umschläge, mithin aus einem Faden von 2500 Oldenburger Ellen.

In der Erbherrschaft Jever hält der Garnhaspel 2 dasige Ellen im Umfange, und das Stück Garn 10 Bind, à 2 Knipp, à 60 Umschläge, mithin einen Faden von 2400 Jeverschen = 2781$^{8}/_{10}$ Oldenburger Ellen. Das Wollengarn rechnet man daselbst nach Roof, à Roof 5 Bind oder ½ Stück

Die Oldenburger Polizei-Meile wurde durch ein Herzogliches Rescript vom 1. September 1794 zu 1500 Ruthen à 20 Fuß, oder 30,000 Fuß Oldenburger = 28,290 Fuß Rheinländischen Maßes, bestimmt; sie enthält demnach 1$^{1962}/_{10/000}$ geographische Meilen.

Da die geographische Meile, deren 15 auf einen Grad des Meridians gehen, im Mittel zu 23,650 Rheinländische Fuß angenommen werden kann, so beträgt dieselbe 25,079$^{55}/_{100}$ Fuß Oldenburger Maß [7]).

B. Quadrat- oder Flächen-Maß.

167 Pariser Quadr. Fuß = 179 Rheinländ. Quadr. Fuß;
273 Rheinl. Quadr. Fuß = 307 Oldenburg. Quadr. Fuß,
78 Oldenb. Quadr. Fuß = 67 Pariser Quadr. Fuß.

Das Oldenburger Feldmaß ist im alten Herzogthum zweierlei, nämlich altes und neues Maß, wobei aber nur der Unterschied Statt findet, daß die Ruthe bei dem alten 20, bei dem neuen hingegen nur 18 Fuß lang ist. Mit Ausnahme des Stedingerlandes, des Amts Land-Würden und der Wapeler und Ellenserdammer Groden, hat dasselbe allgemein folgende Eintheilungen:

---

7) Früherhin rechnete man hier die deutsche Meile zu 23,626 Rheinl. Fuß oder 25,018 Oldenburgische Fuß, nach dem angenommenen Verhältniß des Rheinl. Fußes zum Oldenburgischen wie 18 zu 16$^{97}/_{100}$.

Digitized by Google

Jück.		Scheffel.	Quadr. Ruthen.		
Altes Maß.	Neues Maß.	Rocken Einf.	A. Maß.	N. Maß.	Quadr. Fuß.
1 =	$1^{19}/_{81}$ =	$6^{142}/_{243}$ =	160 =	$179^{43}/_{81}$ =	64,000.
1 =	$5^{1}/_{5}$ =	$129^{3}/_{5}$ =	160 =		51,840.
	1 =	$24^{3}/_{10}$ =	30 =		9720.
		1 =	$1^{19}/_{81}$ =		400.
			1 =		324.

Ein Jück neues Maß rechnet man zu $5^{1}/_{5}$ Scheffel Rockensaat = 30 Quadr. Ruthen neues Maß; 1 Scheffel Haferſaat zu $3^{1}/_{5}$ Schffl. = 7000 Quadr. Fuß.

Das Verhältniß zwiſchen Morgen und Jück rechnet man wie 16 zu 35, oder 29 zu 70, ſo daß 16 Morgen 35 Jück, oder 29 Morgen 70 Jück ausmachen. Rechnet man das Jück zu 160 Quadr. Ruthen à 18 Quadr. Fuß, ſo machen 875 Jück 324 Morgen.

Ein Tagwerk Wieſenland iſt 1 Jück; im Amte Weſterſtede aber werden 3 Tagwerk für 2 Jück gerechnet.

In der Erbherrſchaft Jever rechnet man bei den Grodenländereien nach Matten, à 120 Quadr. Ruthen à 400 Quadr. Fuß Rheinländiſch; — bei dem Binnenlande aber nach Matten, à 120 Quadr. Ruthen à 490 Quadr, Fuß, nämlich:

Matt. Graſen.	Hundert.	Quadr. Ruthen.	Quadr. Fuß Rheinl.
1 = $1^{1}/_{2}$ =	3 =	300 =	58,800.
1 =	2 =	200 =	39,200.
	1 =	100 =	19,600.
		1 =	196.

121 Matt Grodenlandes betragen ungefähr 126 Jück Oldenburger neues Maß, und 98 Matt Binnenlandes = 125 Jück Oldenburger neues Maß. [8]).

C. Kubik- oder Körper-Maß.

Aus den geſetzlich angenommenen Verhältniſſen:
$10^{355}/_{1000}$ Rheinländiſche Fuß = 10 Pariſer Fuß, und
$9^{45}/_{100}$ Rheinländiſche Fuß = 10 Oldenburger Fuß,
ergeben ſich in ganzen Zahlen dieſe Verhältniſſe:

---

8) Die Stadt Jever rechnet nach 16füßigen Ruthen Rheinl. Maß. Auf dem Lande rechnet man im Jeveriſchen, a) das Binnen- oder das alte Land nach 14füßigen Ruthen, b) das Grodenland und die Deiche aber nach 20füßigen Ruthen.

Digitized by Google

155 Pariser Kubik-Fuß = 172 Rheinländischen Kubik-Fuß,
187 Rheinl. Kubik-Fuß = 223 Oldenburger Kubik-Fuß, und
176 Oldenb. Kubik-Fuß = 133 Pariser Kubik-Fuß.

a) Maß trockner Dinge.

Das Oldenburger Getreide-Maß hat folgende Eintheilung:

Last.	Molt.	Tonnen.	Scheffel.	Kannen.	Orth.
1 =	12 =	18 =	144 =	2304 =	9216.
	1 =	1½ =	12 =	192 =	768.
		1 =	8 =	128 =	512.
			1 =	16 =	64.
				1 =	4.

Man hat hier drei verschiedene Scheffel, nämlich 1) den sogenannten Stau-Scheffel der beeidigten Messer, 2) den gemeinen Scheffel, welcher durchgängig im Klein-Handel gebraucht wird, und 3) den Delmenhorster Scheffel, von 18 dasigen Kannen, der ausschließlich nur in der vormaligen Grafschaft Delmenhorst üblich ist. Der Stau-Scheffel ist um ⅛ Kanne größer, als der gemeine Scheffel, und dieser verhält sich zum Delmenhorstischen Scheffel wie 57 zu 65.

Da der Stau-Scheffel genau um ⅛ Kanne größer sein soll, als der gemeine Scheffel, so ergeben sich folgende Verhältnisse: 1 Bremer Last [9] = 130 gemeinen Oldenb. Scheffeln = 129 Stau-Scheffeln; 114 Delmenhorster Scheffel eine Bremer Last = 130 Oldenburger Scheffeln. Darf nun die Oldenburger Getreide-Kanne, (womit auch Bier, Grütze, Salz und Milch gemessen wird), deren 16 einen gemeinen Scheffel betragen, im Mittel zu 71¼", mithin der Oldenburger Scheffel zu 1140 Pariser Kubik-Zoll angenommen werden, so würde der Delmenhorster Scheffel 1300", und die dasige Kanne 72⅔ Pariser Kubik-Zoll enthalten müssen.

In der Erbherrschaft Jever rechnet man nach

Last.	Tonnen.	Veerken.	Scheffel.	Stab.	Kannen.	Orth.
1 =	12 =	48 =	96 =	384 =	2112 =	8448.
	1 =	4 =	8 =	32 =	176 =	704.
		1 =	2 =	8 =	44 =	176.
			1 =	4 =	22 =	88.
				1 =	5½ =	22.
					1 =	4.

9) Der Bremer Scheffel, wovon 40 auf 1 Brem. Last gehen, hält 3585 Franz. Kubik-Zoll. 40 Bremer Scheffel machen 52¾ Berliner Scheffel.

Digitized by Google

Die Jeversche Last von 96 Scheffeln soll gerade 41 Bremer Scheffel ausmachen.

Da nach officiellen Nachrichten die Jeversche Kanne $78^{6}/_{11}$ Rheinl. Kubik-Zoll enthalten soll, mithin der dasige Scheffel deren $1737^{82}/_{100}$; so vergleichen sich (den Oldenburger Scheffel zu 1140 Pariser Kubik-Zoll angenommen):

91 Jeversche Scheffeln mit 125 Oldenburger Scheffeln und
1 Jeversche Last wird etwa 131 Scheffel 14 Kannen Oldenburger Maß betragen.

Beim Verkaufe nach Scheffeln pflegt man in Jeverland stillschweigend gehäuftes, bei Kannen und Lasten hingegen gestrichenes Maß zu verstehen.

Die Oldenburger Kalk-Tonne oder Kalk-Ballje enthält 56 Kannen oder $3^{1}/_{2}$ Scheffel Oldenburger Maß. Beim Einkaufe und Ausladen auf dem Stau bedienen sich die beeidigten Messer der sogenannten Schill-Tonne, welche um 2 Kannen größer ist, als jene.

In der Erbherrschaft Jever wird der Kalk mit dem gewöhnlichen Getreide-Maß, Schillen aber werden daselbst mit der Hamburger halben Biertonne, von 4380 Pariser Kubik-Zoll, gemessen.

Ein Herrschaftlicher Hundesmühler Torf-Korb hält 26 Zoll Höhe, 22 Zoll untere und 29 Zoll obere Weite; sein Inhalt beträgt demnach $13{,}271^{6}/_{10}$ Oldenburger $= 10{,}029^{11}/_{100}$ Pariser Kubik-Zoll, oder etwa 8 Scheffel $12^{3}/_{4}$ Kannen Oldenburger Maß.

Ein Fuder Baggertorf hält 11 Hundesmühler Körbe, ein Fuder guter schwarzer und brauner Torf aber 12, und ein Fuder weißer Torf 14 dergleichen Körbe.

In der Erb-Herrschaft Jever hat die Last Torf 140 Körbe oder Ringe. Diese Ringe halten $19^{3}/_{4}$ Zoll Höhe, 15 Zoll untere und $21^{3}/_{4}$ Zoll obere Weite, nach Rheinländischem Maß; ihr Inhalt beträgt demnach ein klein wenig über 3 Jeversche Scheffel, oder etwa 4 Scheffel 2 Kannen Oldenburger Maße.

Ein Faden Brennholz ist 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit und $2^{1}/_{6}$ Fuß tief, wird aber gewöhnlich nur in Scheiten oder Stücken von 2 Fuß Länge zum Verkauf gebracht. In der Erbherrschaft Jever müssen die Scheite 3 Fuß lang sein.

Eine Pütt Erde ist 20 Fuß lang, 20 Fuß breit und 4 Fuß tief, mithin 1600 Kubik-Fuß. Eine Schacht Erde ist, wie die Pütt 20 Fuß lang, 20 Fuß breit, aber nur 1 Fuß tief; 4 Schacht betragen also 1 Pütt.

Digitized by Google

b) Maß flüssiger Waaren.

Für Wein, Brantwein, Essig und andere feine Flüssigkeiten sind die Maße und ihre Eintheilungen im Herzogthum Oldenburg folgende:

Orhoft.		Ohm.		Anker.		Kanne.		Quartier.		Orth.
1.	=	1½	=	6	=	156	=	240	=	624.
		1	=	4	=	104	=	160	=	416.
				1	=	26	=	40	=	104.
						1	=	1 7/15	=	4.
								1	=	2 3/5.

Diese sogenannte Weinkanne hält 2 Pfund 27 Loth Oldenburger Gewicht an reinem Brunnenwasser; ihr Inhalt wird demnach etwa 69¼ Pariser Kubik-Zoll betragen, und sie muß sich zu der oben gedachten Oldenburger Bier- oder Getreide-Kanne verhalten = 104 : 107.

Vom Bier-Maß enthält die Tonne 4 Henkemann, und der Henkemann 28 Bier- oder Getreide-Kannen.

In der Erbherrschaft Jever ist das Biermaß folgendes:

Tonne.		Anker.		Vaam.		Kanne.
1	=	4	=	28	=	112.
		1	=	7	=	28.
				1	=	4.

Von Wein, Brantwein, Essig und andern feinen Flüssigkeiten hält der Anker nur 24 Kannen, à 4 Orth.

Digitized by Google

Elftes Hauptstück.

Entwickelung der heutigen Landes-Verfassung. [1]).

1) Vormalige Landes-Verfassung und Verwaltung, §. 24.
2) Gegenwärtige Verfassung: Regierungsform, Regierendes Haus, Primogenitur, Erbfolge, §. 25.
Titel und Wappen, §. 26.
Hauptklassen der Einwohner. Gerechtsame und Pflichten der Grundbesitzer, §. 27.

§. 24.

Vormalige Landes-Verfassung und Verwaltung.

Von der ältesten Verfassung und Verwaltung dieses Landes, unter der Regierung der ersten Grafen, wissen wir wenig Zuverlässiges. Wahrscheinlich glich sie aber den Verfassungen in andern deutschen, zum alten Sassenlande gehörigen Staaten. Die ältesten hiesigen Grafen hatten schon ihre Hofdienerschaft, [2]), die sogenannten Ministerialen, die nicht blos zu den gewöhnlichen Hofämtern, sondern auch zur Verwaltung und Regierung des Landes gebraucht wurden. Die Einrichtung dabei war eine

1) Meistentheils nach von Halem's Oldenburgischer Geschichte und des Hrn. Geh. Regierungsraths Runde vortrefflichen und kurzgefaßten Oldenburgischen Chronik.

2) So z. B. hatte schon Graf Elimar I. (Egilmar) einen Capellan und mehrere Ministerialen oder Hofbediente (ministeriales, servientes).

Digitized by Google

Nachahmung des sogenannten Hoflagers der ältesten Deutschen Kaiser, welche mit ihrer Hofdienerschaft im Reiche herumzogen und selbst Gericht hielten. Die ersten Rechtsgelehrten, welche man am Hofe der ältesten hiesigen Grafen findet, waren Notarien [3]); die Castellani (Burgvögte) und Dapiferi (Truchsesse) kommen auch schon früh vor; letztere wären gewöhnlich auch Drosten oder Amtmänner und Commandanten. So z. B. war ein Diederich Bardewisch Dapifer und Drost beim Grafen Diedrich dem Glückseligen, und zugleich sein Krieges-Oberster. — Auch Vögte waren hier schon früh vorhanden, welche die mit Meiern und Leibeigenen (glebae adscripti, Gudegen der Herscup) besetzten gräflichen Güter verwalteten, und wahrscheinlich die niedere Gerichtsbarkeit über dieselben ausübten. — Die Einkünfte bestanden meistentheils in Naturalien, landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Zehnten, Meiergefällen mancherlei Art, Brüchen (Strafgeldern), Stättegeld (Markt-Heuer), in den Aufkünften aus den gräflichen Forsten, Zöllen, Mühlen, der Münze *) ꝛc. Der oberste Staatsbediente war der jedesmalige Landdrost, der die Oberaufsicht in Justiz- und Administrativ-Sachen führte. So lange die Grafen noch nicht die völlige Landeshoheit hatten, bis zum Ausgange des 12. Jahrh., scheinen sie die Justiz selbst, in eigener Person, verwaltet zu haben, wenigstens saßen sie persönlich zu Gericht, so wie sie auch in außergerichtlichen Sachen, über Kauf, Tausch ꝛc. in eigenem Namen Urkunden ausstellten.

Es gab in ältern Zeiten auch im hiesigen Lande einen hohen [5]) und niedern Adel; zu ersterem gehörten die sogenannten Dynasten, zu letzterem die Ritter, die aus dem Stande der Freigebornen hervorgingen; denn Ritter (miles) ward man damals nicht durch die Geburt, sondern durch einen ordentlichen Ritterdienst, der mit dem Knappendienst (tyrocinium) anfing, indem man erst Schildträger, Knappe (armiger, famulus), gewesen sein und Proben der Tapferkeit und Geschicklichkeit in den kriegerischen

---

3) Wahrscheinlich waren dies sogenannte milites Notarii, so wie es auch milites Secretarii gab.

4) Diese mogte aber wol manchmal mehr ein onus, als ein lucrum sein.

5) Nicht in dem nachmaligen staatsrechtlichen Sinne, sondern nach dem damaligen Begriffe, indem damit ein großer, reicher, angesehener Güterbesitzer bezeichnet werden soll.

Digitized by Google

Künsten abgelegt haben mußte, ehe man das Cingulum militare (das Ordenszeichen der Ritterschaft) erhalten und Ritter werden konnte. Ritter und Knappen, letztere jedoch nicht immer, waren adelig; die Ministerialen (Hofbedienten) waren es nicht immer, sondern ihre Qualität richtete sich nach dem Bande (vinculum, Verbindung, Beding), welches sie mit ihrem Herrn verband. Die Lehnsbarkeit war von der Ministerialität verschieden, und die Vasallenpflicht wieder von der Amts- oder Dienstpflicht. Die beneficia waren, statt der Besoldung für ein Amt, zum Nießbrauche eingegebene Güter, weil das Geld damals selten war. So verschieden nun die Dienste waren, als im Kriege, am Hofe, im Kirchen- und Gerichtswesen ꝛc., so verschieden waren auch die dafür ertheilten beneficia, oder nutznießlich eingeräumten Güter; welche aber die Dienenden (Beamteten) nicht als eine Schuldigkeit, sondern als Belohnung und Erkenntlichkeit erhielten, wie es auch schon durch die Benennung (beneficium, Wohlthat, Belohnung, Erkenntlichkeit) angedeutet wurde. Nicht also die Annahme eines beneficii, sondern das dafür verwaltete Amt, der Dienst, machte jemanden zum Vasallen; mithin war die Amtspflicht (Verbindlichkeit) blos persönlich, nicht real. Nachmals wurden aber solche beneficia (Lehne) durch die eingeführte Erblichkeit der Aemter in erbliche Lehne verwandelt; jedoch erstreckte sich dieselbe anfangs nur auf die, für Leistung der Kriegsdienste erhaltenen beneficia; die für andre Dienste ertheilten beneficia behielten noch eine Zeitlang ihre ursprüngliche Beschaffenheit. Bei den Lehnen haftet, wie bekannt, die Verbindlichkeit zur Lehnstreue auf den Gütern, (gewissermaßen auch auf der Anwartschaft und der eventuellen Lehnsfolge) und nicht an der Person allein; ohne Lehngut kann keine Lehnstreue gedacht werden, aber bei den nach Hofrecht ertheilten Gütern (benef. jure curiae, officii s. ministerialitatis concessa) lag der Grund der Treue nicht in der Ertheilung eines beneficii (denn die war, wie gesagt, blos zufällig), sondern in dem übernommenen Amte selbst, mittelst welches der Ministerialis blos persönlich zur Treue gegen seinen Herrn verbunden war. — Die Hof- und Ministerial-Lehne wurden aber in der Folge auch allmälig in ordentliche erbliche Lehne verwandelt, so daß seit dem 15. Jahrh., wo der ganze Nexus ministerialis verschwunden war, keine nach Hofrecht ertheilte Güter mehr üblich waren [6]). In der Miniſte-

6) Jo. Ad. Th, *Kind* Diss. de benefic. jure cur. concess. eo-

Digitized by Google

rialität lag übrigens nichts Herabwürdigendes; so z. B. waren die Grafen von Brockhusen Ministerialen der Bremischen Kirche; Graf Conrad I. von Oldenburg war Bischöfl. Münsterischer Castellan zu Vechta [7]). Sie waren also Ministeriales und hatten selbst Ministeriales. Es konnte einer Miles, Ritter, und zugleich Ministerialis oder Officialis sein. So gab es auch milites consiliarii, milites castellani, milites secretarii etc. Im Oldenburgischen war ehedem die Ritterschaft, oder der Adel, hinsichtlich der vielen Güter, die er besaß, sehr ansehnlich. Er sank aber und verarmte bald, theils durch die verkehrte, seinem Flor sehr nachtheilige, Einrichtung, daß ein Vater von mehreren Söhnen seine Güter unter sie theilte, diese es bei ihren Söhnen dann wieder so machten, so daß aus ihren großen Gütern bald kleine Bauerhöfe wurden; theils dadurch, daß viele ihre Güter Schulden halber verpfändeten und verkauften, auch wol, wegen Vergehen, derselben verlustig erklärt wurden. Ihre Meier, die in ältern Zeiten blos ihnen, als ihrer Gutsherrschaft, Dienste und Abgaben zu leisten hatten, wurden etwa um die Mitte des 15. Jahrh. auch dem Landesherrn steuerbar und mußten demselben Landfolge leisten. Dadurch ward der Zustand dieser Meier zwar in gewisser Hinsicht verschlimmert, in mancher Hinsicht aber auch verbessert, indem sie nun immer mehr der Willkürlichkeit ihrer Gutsherrschaft und der gemeiniglich sehr schlecht verwalteten Patrimonial-Gerichtsbarkeit entzogen wurden, und so nach und nach zum Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gelangten, statt daß sie vorhin, als Leibeigene, fast gänzlich von der Willkür ihrer Herren abhingen, welche nach Belieben ihre Abgaben und Leistungen erhöhen, oder sie von Haus und Hof jagen konnten. Die adeligen Gutsunterthanen kamen, da die Landesregierung sich nun, ihres eigenen Nutzens wegen, ihrer annahm und ihren Wohlstand zu vermehren suchte, in unmittelbare Berührung und Verbindung mit dem Staate, und wurden nun, da sie die Lasten des Staats unmittelbar mit tragen halfen, von demselben in Schutz genommen.

---

rumque a feud. discrim. Goetting. 1775. — Scheid's Nachrichten vom Adel. S. 104.

7) Hamelmann's Oldenburgische Chron. (in der Vorrede oder Prooem.

Digitized by Google

Mit den Städtebewohnern ging es auf eine ähnliche Art. Auch diese standen anfänglich fast blos unter ihrem Magistrate, und steuerten fast allein zu den städtischen Bedürfnissen und Ausgaben, bis auch sie, ungefähr um gleiche Zeit mit den Unterfassen der adeligen Gutsbesitzer, dem Staate unmittelbar steuerbar wurden [8]). Sie blieben nun nicht mehr blos der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterworfen, sondern kamen auch unter die der gräflichen Stadtvögte oder Gerichtsschulzen. So etwa war die Verfassung am Ende des 15. Jahrh., und dauerte ohne große Veränderungen so fort, bis zur Einführung der Kirchen- und Religions-Verbesserung durch Dr. Martin Luther, die, wie in allen andern Staaten, wo die evangelisch-lutherische Lehre die herrschende ward, so auch hier, auf die Umbildung der Staatsverfassung großen Einfluß hatte. Außerdem trugen im ersten Drittel des 16. Jahrh. noch mehrere andere Umstände, deren Aufzählung hier zu weitläufig sein würde, immer mehr zur Befestigung der Landesverfassung bei. Die Unterthanen, durch Hülfe ihrer Landesherren von dem, ihnen schon längst verhaßten päpstlichen Joche befreiet, gönnten denselben nicht nur die Vermehrung ihrer Macht und ihres Ansehens, sondern trugen auch ihrer Seits gern dazu bei. Sie sahen es also gern, daß die früherhin von den Bischöfen und der übrigen katholischen Geistlichkeit im Namen des Papstes ausgeübten, oft gemißbrauchten Rechte in Religions- und Kirchensachen, nunmehr von ihren weltlichen Landesherren ausgeübt wurden, daß diese die Episcopal-Hoheit mit der Landeshoheit verbanden, und auch die Güter der aufgehobenen Klöster und katholischen Geistlichkeit an sich zogen, wenn sie solche auch nicht immer, wie es billig hätte geschehen sollen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten wieder verwendeten.

Die bürgerlichen Bewohner der hiesigen Geesten und eines Theils der Marschdistricte bestanden meistentheils in Herren-, Kirchen-, Kloster- und Junker-Meiern, welche letztere gerade durch die Grafen von dem harten Drucke der adeligen Gutsbesitzer befreiet und zum Genuß der Rechte anderer Staatsbürger gelangt waren. Die Stedinger, nebst den übrigen Delmenhorstern, hat-

---

8) Jedoch, was die Städte Oldenburg und Delmenhorst (damals die beiden einzigen im Lande) anbetrifft, so wurden sie nicht in Ansehung der eigentlichen Grundsteuer, sondern nur in Hinsicht der Accise und der etwanigen extraordinären Contributionen dem Landesherrn steuerbar.

Digitized by Google

ten, während der 65jährigen Münsterischen Regierung (1482 — 1547), die traurige Erfahrung gemacht, daß das alte Sprichwort: „unterm Krummstab ist gut wohnen," nicht immer wahr sei, waren also mit dem Wechsel der Regierung ganz wohl zufrieden, und hofften eine Verbesserung ihres Zustandes. Die Stadt- und Butjadingerländer sahen ihre Rechte durch den Ovelgönnischen Vertrag von 1568 und den Wolfenbütteler Abschied von 1571 gesichert, und ihren vorigen Hauptbeschwerden abgeholfen, hatten also auch keine Ursache zur Unzufriedenheit mit ihren Landesherren.

Der inländische Adel, durch zunehmenden Luxus und durch die verderbliche Zerstückelung seiner Güter immer mehr geschwächt und verschuldet, sah sich allmälig den Bürgerlichen immer mehr gleich gesetzt, und mußte Bedienungen und Besoldungen, insonderheit am Hofe und im Militär, suchen. Dieser Umstand, und daß er von keinen großen, bedeutenden Städten, woran es hier gänzlich fehlte, in seinem etwanigen Unternehmen gegen die anwachsende Macht des Landesregenten unterstützt werden konnte, wie auch der Umstand, daß diese beiden Grafschaften öfters, und zuweilen auf lange Zeit, wie z. B. während des Münsterischen Besitzes von Delmenhorst, von einander getrennt waren, wodurch der Adel dieser beiden Grafschaften sich einander fremd geworden war, vorzüglich aber wol die hier erst später erfolgte Einführung der Steuern, dürften als die Haupturſachen anzusehen sein, warum es nicht auch im Oldenburgischen, wie doch in manchen andern nahen und entfernten Deutschen Staaten um diese Zeit und schon früher geschah, zu einer landständischen Verfassung kam. Ueberhaupt ist es mehr als wahrscheinlich, daß der hiesige Adel niemals als Ritterschaft in Ein Corpus vereinigt gewesen sei, d. h. nie eine ritterschaftliche Corporation oder Landstandschaft ausgemacht habe, wie in andern Staaten.

Die Städte, deren es im hiesigen Lande, nach damaligem Umfange, nur zwei gab, Oldenburg und Delmenhorst, waren, als Residenzen der Landesherren, zu abhängig von ihnen, und auch zu unbedeutend, als daß sie sich, so eifrig sie auch auf ihre alten Privilegien und Rechte hielten, zu einer bedeutenden Corporation hätten erheben und der landesherrlichen Macht Schranken setzen können. Diese gewann also das Uebergewicht, und der Regent erhielt die Alleinverwaltung des Staats, die in der Folge noch immermehr befestigt und ausgebildet wurde, und sich bis jetzt erhalten hat. — Die Folge hat auch ergeben, daß die

Digitized by Google

Unterthanen, vornämlich die Hauptclasse derselben, der ackerbauende Theil dabei nicht verloren haben, denn schwerlich würde, wäre damals auch hier eine Vereinigung des Adels, der Geistlichkeit und der Städte zur Theilnahme an der Staatsverwaltung und Gesetzgebung zu Stande gekommen, der im hiesigen Lande so zahlreiche Stand der Landwirthe und Bauern dabei gewonnen haben, weil höchstwahrscheinlich auch hier der Adel sich zu dessen Repräsentanten aufgeworfen und ihn vom Landtage ausgeschlossen haben würde, wie es in den meisten andern Deutschen Staaten um jene Zeit geschah.

Schon im Anfange des 16. Jahrh. bestand hier im Lande die Eintheilung desselben in Vogteien, jede mit einem Vogte und einem oder mehreren Untervögten versehen, je nachdem die Vogtei mehr oder weniger groß und volkreich war. Die Vögte waren aber mehr Administrativ- als Justiz-Beamte; hatten hauptsächlich die Hebung der herrschaftlichen Gefälle, die Regulirung und Anwendung der von den bauerpflichtigen Vogtei-Eingesessenen zu leistenden Hand- und Spanndienste, und die Besorgung der Polizei auf dem Lande. In Justizsachen erstreckte sich ihre Competenz hauptsächlich nur auf geringfügige liquide, eingestandene oder unleugbare Schuldsachen, und auf die Macht, kundbare Verbrecher, Diebe, Räuber, Mörder ꝛc. in Haft zu nehmen.

Obgleich eine Eintheilung in Drosteien noch nicht bestand, so waren doch in den damaligen festen Plätzen (Burgen, Häusern) Oldenburg, Delmenhorst, Apen, Neuenburg, Ovelgönne und Jever, Drosten angestellt, welche außer der Aufsicht über die Deiche und Siele, da, wo solche in ihrem Bezirke vorhanden waren, auch die Commandantschaft in diesen Festungen, und zur Besorgung der übrigen Geschäfte Amtschreiber oder Rentmeister zur Seite hatten. Auch mußten sie, in Verbindung mit den gräflichen Räthen und Vögten, seit dem J. 1573 wieder die Landgerichte halten, die noch immer keine beständige, an einen bestimmten Ort fixirte Gerichte, sondern temporär und ambulirend waren.

Die Besorgung der Hof- und Kammersachen hatte ein Haushofmeister, letztere in Verbindung mit einem Kämmerer und einem oder mehreren Rentmeistern. Die Oberaufsicht über das Deichwesen führte einer der Räthe mit Hülfe der Deich- und Siel-Geschwornen. Doch war schon um die Mitte des 16. Jahrh. ein Deichmeister (Deichgräfe) angestellt. Ja, schon in dem revidirten Stedingischen Spaden- oder Deichrechte wird der Deichgräfen gedacht.

Digitized by Google

Unter Graf Anton Günthers, zum Theil auch schon unter seines Vaters, Johanns XVI., Regierung, wurde die Verfassung und Verwaltung dieses Landes noch immer mehr ausgebildet, da die größere Ausbreitung desselben [9]) und der dadurch erweiterte Geschäftskreis die Anordnung mehrerer Collegien und eine ausgedehntere Verwaltung erfoderten. So war zu den übrigen schon bestehenden Landes-Collegien seit d. J. 1657 ein Geheimeraths-Collegium gekommen, welches Graf Anton Günther, um sich bei seinem herangerückten Alter die Regierungsgeschäfte zu erleichtern, errichtete, und welches außer den eigentlichen Regierungsgeschäften die Controlle über alle übrige Landesbehörden führte. Zum Behuf der Justizverwaltung war in Oldenburg und Delmenhorst, an jedem der beiden Orte eine Justizcanzlei [10]), vor welchen alle streitige Civil-Sachen aus den Districten, wo keine besondere Gerichte angestellt waren, in erster Instanz abgemacht wurden; für die Streitsachen aus den mit besondern Amts- oder Landgerichten versehenen Districten waren sie aber die zweite Instanz. In der Revisions-Instanz wurden die Acten an Juristen-Facultäten zur Einholung eines rechtlichen Gutachtens, oder zum Spruch Rechtens versendet. — Jever und Kniephausen hatten ihre besondern Gerichte, ersteres ein Landgericht, letzteres ein Amtsgericht, von welchen die Appellationen an die Canzlei in Oldenburg gingen.

Zur Oberaufsicht über die Vormundschaften wurde im J. 1635 ein besonderer Praetor pupillaris (Vormundschaftsrichter), der einen oder mehrere Gehülfen hatte, angestellt, wodurch also das Vormundschaftswesen von den Gerichten getrennt wurde. Bei einer längern Dauer dieser Einrichtung, welcher wahrscheinlich mit der Zeit immer größere Vollkommenheit gegeben sein würde, hätte es gewiß nicht fehlen können, sich von der Vortrefflichkeit derselben zu überzeugen, da man sie dann beibehalten haben würde. Allein bald nach Anton Günthers Tode (1667) ging diese nützliche Anstalt wieder ein, und die Aufsicht über das Vormundschaftswesen wurde wieder den Gerichten übergeben.

---

9) Es waren nämlich das Amt Harpstedt, die Herrschaft Jever und die Herrlichkeit Kniephausen, — Harpstedt freilich nur pfandweise, — hinzugekommen.

10) Die Justizcanzlei in Oldenburg hatte vor Errichtung des Geheimenrathscollegiums auch die Regierungsgeschäfte, und hieß damals auch der Hofrath.

Digitized by Google

Die übrigen damaligen höhern Landescollegien waren das Consistorium und die Kammer. Ersteres bestand aus einigen Mitgliedern der Canzlei, dem Superintendenten zu Oldenburg und einem Schloß- oder Stadt-Prediger (zuweilen auch einem gelehrten Landprediger), und hatte die gewöhnliche Competenz eines geistlichen Obergerichts, auch die Oberaufsicht über Kirchen, Schulen und Armenhäuser. — Die Rente-Kammer, welche früherhin nur aus einem Kämmerer und einem Rentmeister mit mehrern Schreibern bestand, wurde (wahrscheinlich ums J. 1650) in ein ordentliches Collegium umgeschaffen, das aus einem Landdrosten, einem Kammerrath, einem Kämmerer und einem Rentmeister nebst einigen Schreibern bestand.

Obgleich nach der Dänischen Besitznehmung dieses Landes (1667) im Wesentlichen der Verfassung wenig verändert ward, so wurden doch die Regierung desselben und die Verfassung der Landes-Collegien auf einen andern Fuß gesetzt, zumal da man es in mancher Hinsicht nur als eine Dänische Provinz ansah. Das vom Grafen Anton Günther eingesetzte Geheimeraths-Collegium ging ein; an dessen Stelle trat gewissermaßen die deutsche Kanzlei zu Copenhagen, welche, hinsichtlich dieses Landes, als die oberste Behörde anzusehen war, da alle hiesige Landescollegien jener zunächst untergeordnet waren. In Oldenburg wurde an die Spitze der Regierung ein Statthalter gesetzt, an dessen Stelle aber bald nachher Landdrosten kamen.

In der Einrichtung des Gerichtswesens, vorzüglich auf dem Lande, schwankte die Dänische Regierung sehr, ehe dasselbe zu einer bestimmten Festigkeit kam. Durch eine königl. Verordnung von 1686 (30. Januar) wurden fünf Drosteigerichte angeordnet, nämlich zu Oldenburg für die vier Geestvogteien, zu Elsfleth für die vier Marschvogteien [11]), zu Ovelgönne für das Stadt- und Butjadingerland, zu Christiansburg für den Varelschen District, und zu Delmenhorst, statt der vormaligen dortigen Kanzlei, für die Delmenhorstische Geest und das Stedingerland. Diese Drosteigerichte, welche alle Quartale gehalten wurden, bestanden aus einem Drosten, drei bis vier Assessoren (wozu die tüchtigsten Vögte eines jeden Districts genommen werden sollten) und einem Sekretär. Sie hatten die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, letztere jedoch nur zur Einleitung des Prozesses; das weitere Ver-

11) Diese wurden nachmals an das Landgericht zu Oldenburg verwiesen.

Digitized by Google

fahren, nebst dem Erkenntniß, hatte die Kanzlei in Oldenburg. Die Beamten standen zunächst unter den Drosten, und durften ohne deren Vorwissen Niemanden in den Bolzen schließen lassen. — Der Oldenburgische Tractat (v. 1693) veranlaßte aber in dieser Einrichtung mit den Drosteigerichten eine Veränderung, indem das in der letzten vorhergehenden Zeit unter Sequester gestandene Amt Varel dem Grafen von Aldenburg zurückgegeben wurde, der ein eigenes Burg- oder Amtsgericht zu Varel errichtete. Die von demselben, in Folge des gedachten Tractats, an Oldenburg wieder abgetretene Vogtei Schwey erhielt ein königl. Amtsgericht, welches, so wie das, wegen seiner, durch die Weser vom übrigen Oldenburgischen getrennten Lage, im Lande Würden errichtete Amtsgericht, in gewisser Hinsicht die Competenz eines Landgerichts bekam. Da, nach demselben Tractat, die Festung Christiansburg an den Besitzer von Varel fiel und demolirt wurde, so mußte die dortige Drostei nach Neuenburg verlegt werden, wohin denn auch die Eingesessenen des Amts Apen in gerichtlichen Sachen verwiesen wurden; jedoch erhielten sie die Begünstigung, daß der Neuenburgische Drost alle 6 Wochen einmal zu Apen Gericht halten mußte. In der Folge kamen unter das Neuenburgische Drostei-Gericht auch die durch den Oldenburgischen Tractat wieder an Oldenburg gefallene Vogtei Jade, das Amt Rastede und die Vogtei Zwischenahn, welche letztere beide ehedem ihr Recht in Oldenburg genommen hatten. Aber schon im J. 1699 wurden die Drosteigerichte aufgehoben, und an deren Stelle wieder Landvogteigerichte angeordnet, für welche im nämlichen Jahre eine Instruction nebst Untergerichtsordnung, und 1708 ein Supplement der Instruction ergingen [12]). In denselben wurde unter andern den Landvögten, wie den Amtsvögten, die gütliche Ausgleichung der streitenden Theile verstattet, und verordnet, daß die, alle vier Wochen zu haltenden Landgerichte aus einem Landvogt und vier Gerichtsbeisitzern bestehen sollten, welche letztere von zwei zu zwei Jahren aus den verständigsten und wohlhabensten Eingesessenen jeden Districts gewählt werden sollten; aber einer von den Abgehenden sollte allemal noch ein Jahr zur Anleitung und Unterrichtung der Neuerwählten bleiben. Mit den so erwählten Assessoren wollte es aber nicht nach Wunsch gehen; weshalb diese Einrichtung schon 1704 wieder aufgehoben, und die Besetzung der Landgerichte mit rechtsgelehrten Assessoren angeordnet wurde.

---

24) Corp. Const. Oldenb. H. B. Part. III. n. 41. u. 54.

Digitized by Google

Die Aemter Rastede und Apen, so wie die Vogteien Jade und Zwischenahn, waren mit dieser neuen Landgerichts-Einrichtung am unzufriedensten. Ein von der Regierung unterstütztes Gesuch derselben um Abänderung, blieb ohne gewünschten Erfolg.

Die kleinen Vogteien wurden, je zwei und zwei, mit einander vereinigt, die in diesen combinirten Vogteien angestellten Vögte zu Amtsvögten erhoben und den Landgerichten untergeordnet. Die Amtsvögte konnten nur in liquiden Sachen bis zur Summe von 12 Rthlrn. definitiv erkennen; in Criminalsachen, worin sie nur die erste Einleitung und Untersuchung hatten, so wie in illiquiden und solchen Sachen, die über jene Summe hinausgingen, mußten sie das Erkenntniß den Landgerichten überlassen; ihre Hauptgeschäfte blieben im Ganzen, wie in vorigen Zeiten, nämlich Hebungs- und Polizeisachen, und da, wo Deiche und Siele waren, hatten sie die nächste Aufsicht über dieselben.

An der Spitze der Regierung, die zugleich Justizcanzlei war, stand, wie schon bemerkt worden ist, anfänglich ein Statthalter, dem nachher abwechselnd Oberlanddrosten und Drosten folgten, welche das Präsidium in der Regierungskanzlei, im Consistorium und in der Kammer führten. Außer dem Präsidenten bestand die Kammer, in den ersten Zeiten der Dänischen Regierung, aus einem Landrentmeister, welcher das Hebungswesen leitete, einem Sekretär oder, in dessen Ermangelung, einem Registrator, welcher die Sekretariatsgeschäfte verrichtete, und einem Kammerschreiber, welcher die specielle Hebung hatte und Kassirer war. Das Deichwesen, welches bis dahin mit zum Ressort der Regierungskanzlei gehört hatte, wurde zum Departement der Kammer gelegt, welche auch die ganze innere Landesverwaltung zu ihrem Ressort bekam (1771). Von da an also wurde sie mehr als bloße Rentekammer.

Die während Struensee's ephemerischem Staatsministerium bei den obern Landescollegien eingeführte büreaumäßige Geschäftsbehandlung wurde bald nach dessen Sturz wieder mit der vorigen collegialischen vertauscht, weil man an dieselbe mehr gewöhnt war und sie zweckmäßiger fand. Das gesammte Hebungs- und Rechnungswesen war schon ziemlich lange vorher (1720) besser geordnet, vorzüglich durch Einführung der Dänischen sogenannten Kammergerichts-Verordnung, welche späterhin (1743) noch näher bestimmt und erläutert wurde [13]). Eine frühere königl. Verordnung

13) Corp. Const. Oldenb. Part. IV. n. 3., und Supplem. II. P. 4. n. 1.

Digitized by Google

(v. 18. Nov. 1718) hatte schon die Art der Bestrafung der beim Hebungswesen angestellten herrschaftlichen Bedienten, wegen Veruntreuungen und Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder, bestimmt [14]).

Während der Regierung des Herzogs Friedrich August (1773 — 1785) wurden in der Verfassung und Einrichtung der Landesbehörden keine wesentliche, große Reformen vorgenommen, außer daß das in den letzten Jahren der Dänischen Herrschaft errichtete sogenannte Oberappellationsgericht (das eigentlich nur ein Theil oder Ausschuß der Regierungs- und Justizcanzlei war und kein besonderes Directorium hatte) wieder einging, die Justiz- und Regierungscanzlei stärker besetzt und das Ressort der Kammer näher bestimmt wurde. Zum Ressort der Justizcanzlei gehörten in erster Instanz damals, und auch schon zur Dänischen Zeit: 1) die Definitiv-Erkenntnisse in allen Criminalsachen, die auf Ehre, Leib und Leben gehen, und worin die Landgerichte die Untersuchung geführt hatten; 2) der Gerichtsstand der Staatsbedienten, Adeligen, Geistlichen und Besitzer adelig freier Grundstücke: 3) bis 1771 die ganze innere Landes-Administration, mit Ausnahme des Hebungswesens, welches unter der Direction eines Kämmerers stand; ferner 4) die eigentlichen Hoheits- und Lehnssachen, nebst der Aufsicht über das Landes-Archiv und den gesammten Dienst.

Nach der beträchtlichen Vergrößerung des Landes im J. 1803 durch die Münsterischen Aemter (jetzigen Kreise) Vechta und Kloppenburg und das Hannöversche Amt Wildeshausen, wurde die Zahl der Mitglieder des Justiz- und Regierungscollegiums auf 9 vermehrt, und zwei neue Landvogteien oder Landgerichte angeordnet, eins zu Vechta und das andere zu Kloppenburg. — Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung, im J. 1806, und der beiden höchsten deutschen Reichsgerichte, des kaiserl. Reichshofraths und des Reichskammergerichts, bewirkte keine weitere Aenderung in der hiesigen Justizverfassung, als daß nun, statt der bisherigen Appellation an jene Reichsgerichte, das Rechtsmittel der Revision bei der hiesigen Justiz- und Regierungskanzlei eingeführt wurde. Eine große Veränderung, ja gänzliche Umschaffung erlitt das Justizwesen im J. 1811 durch die damals (im August) hieselbst eintretende Französische Landes-Organisation, wodurch die Französischen Gesetze, Gerichts- und Administrations-Verfassung

14) Corp. Const. Oldenb. Part. VI. n. 13.

Digitized by Google

hieselbst eingeführt wurden. — Nach baldiger glücklichen Beendigung der Französischen Landes-Besetzung und Organisation wurden, um die während jener Zeit entstandene Verwirrung durch eine zu rasche Reform nicht noch zu vermehren, einstweilen die einmal bestehenden Französischen Gesetze und Behörden beibehalten, und für die obere Leitung aller Geschäftszweige, so wie zur Vorbereitung einer Reorganisation, eine provisorische Regierungscommission angeordnet, welche unter dem Vorsitz des Landesherrn die allmälige zeitgemäße Wiederherstellung der alten Ordnung durch zweckmäßige Einrichtungen und Anordnungen beschaffte. — Durch ein transitorisches Gesetz (vom 25. Juli 1814) wurde die Aufhebung der von der Französischen Regierung aufgedrungenen Gesetze, Einrichtungen und Verfassung, und die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge, nebst den der Deutschen Denkungsart, den heimischen Sitten und Bedürfnissen mehr entsprechenden Rechten und Staatsverwaltungsformen angekündigt; und mit dem ersten des October-Monats 1814 begann solche Wiederherstellung und Reorganisation unter zeit- und zweckgemäßen Modificationen; welche hier gehörigen Orts bemerkt werden sollen.

§. 25.

Gegenwärtige Landesverfassung. Regierungsform. Regierendes Haus. Primogenitur. Erbfolge.

Die politische Verfassung dieses, bekanntlich zum Deutschen Bunde gehörenden Staats ist schon seit den ältesten Zeiten monarchisch. Der Landesregent vereinigt in sich alle Rechte und Zweige der Staatsgewalt, übt sie nach den, den souveränen Deutschen Fürsten und Mitgliedern des Deutschen Bundes zustehenden Rechten durch die von ihm angeordneten Landesbehörden aus, und ist, außer einigen Haus- oder Familien-Vergleichen, weder durch sonstige besondere Landes-Grundgesetze, noch durch eine repräsentative (landständische) Verfassung in der Ausübung der Hoheitsrechte beschränkt. Als Mitglied des Deutschen Bundes hat er in der engern Bundesversammlung eine gemeinschaftliche Stimme mit Anhalt und Schwarzburg, nämlich die funfzehnte, in den Plenar-Versammlungen eine besondere, die einundzwanzigste Stimme.

Der jetzige Landesherr, Herzog Peter Friedrich Ludwig, aus dem herzogl. Holstein-Gottorpischen Hause jüngerer

Digitized by Google

Linie, trat tractatenmäßig und als nächster Agnat, nach beinahe 38jähriger, mit bekannter Milde, Weisheit und Gerechtigkeit rühmlichst geführter Landes-Administration, mittelst Patents vom 5. Juli 1823, in eigenem Namen die Regierung an, nachdem einige Tage vorher (2. Juli) der angeborne, aber wegen einer anhaltenden Gemüthskrankheit nicht zur Regierung gelangte Herzog Peter Friedrich Wilhelm im 69sten Lebensjahre zu Plön gestorben war.

Das jetzt regierende Fürsten-Haus stammt mit der ältern herzogl. Holstein-Gottorpischen Linie zunächst aus dem königl. Dänischen Hause, welches seit König Christian I. väterlicher Seits aus dem gräflich Oldenburgischen Hause abstammt.

Die Regierungsfolge der Oldenburgischen Regenten ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt (Primogenitur), und zwar in der Art und Weise, wie solche nach den deskfälligen besondern Familien-Tractaten in dem herzogl. Holstein-Gottorpischen Hause schon vor 1773 gebräuchlich und üblich gewesen ist. — In Hinsicht der Erbherrschaft Jever war sie, seit den ersten Zeiten der dortigen ehemaligen Regenten, der Häuptlinge aus dem Geschlechte der Papinga, in männlicher und weiblicher Linie gebräuchlich. Jetzt, nachdem diese Herrschaft, kraft kaiserl. Russischer Cessionsacte vom 18. April 1818, mit allen Rechten der Oberherrlichkeit, des Eigenthums ꝛc., an das jetzige Oldenburgische Regentenhaus abgetreten und mit dem Herzogthum Oldenburg unter einer Regierung vereinigt ist, wird sie auch in Ansehung der Erbfolge in der Landesregierung ein gleiches Schicksal mit Oldenburg haben. In den ehemaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, und auch seitdem sie zu einem Herzogthum erhoben sind, kommt kein Beispiel von einer weiblichen wirklichen Regentschaft vor, sondern blos von weiblichen vormundschaftlichen Regierungen. Es scheint zwar ehemals eine im gräfl. Oldenburgischen Hause herrschende Meinung gewesen zu sein [15]), daß nach Abgang des männlichen Oldenburgischen Stammes, auch die Töchter in diesen Grafschaften succediren könnten, weil es für ein überuraltes Stammgut und sogenanntes Sonnenlehn gehalten wurde, das auch auf die Töchter fallen könne. Allein durch den vom Kaiser Maximilian II., auf dem Reichstage zu Speier 1570 den Herzogen Johann d. ält. und Adolph von Schleswig und

15) V. Halem's Oldenb. Gesch. Thl. II. S. 121 u. ff., und daselbst die Anmerk. * S. 124.

Holstein ertheilten Expectanzbrief wurden offenbar die Töchter von der Erbfolge in diesen Grafschaften, in so weit sie vom Kaiser und Reiche zu Lehn gingen, ausgeschlossen [16]).

Vor dem Anfange des 17. Jahrh. war in dem gräflich Oldenburg-Delmenhorstischen Hause weder ein Erst-, noch ein Jüngstgeburtsrecht eingeführt, sondern die Söhne des letztverstorbenen Regenten pflegten, wenn dessen Testament nichts darüber bestimmte, entweder gemeinschaftlich zu regieren, oder einem unter sich, gewöhnlich dem Aeltesten, die Regierung gegen eine gewisse Abfindung zu überlassen, oder sich in das Land, wenigstens in dessen Haupttheile, nämlich die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, zu theilen. Aus diesen öftern Theilungen waren aber manche Zwistigkeiten, Fehden und langwierige Prozesse entstanden. Um nun denselben für die Zukunft vorzubeugen, verordnete Graf Johann XVI. in seinem Testamente vom 27. Sept. 1603 [17]), daß, wenn künftighin im gräflichen Hause mehrere männliche Erben vorhanden wären, nur der älteste, falls er zur Regierung tüchtig wäre, dazu gelangen, den übrigen aber, nach der Grafschaften und Herrschaften Vermögen und Gelegenheit, ein gewisser gebührlicher Unterhalt gereicht werden solle.

In dem Röm. Kaiserlichen Bestätigungs-Diplome (vom 27. Dec. 1774) über die Cession dieser Grafschaften von Rußland an die jüngere herzogl. Holstein-Gottorpische Linie, ist die Primogenitur nach Maßgebung des im herzogl. Holsteinschen Fürstenhause schon vorher gebräuchlich gewesenen Primogeniturrechts [18]) bestätigt, und ausdrücklich auch auf die jüngere herzogl. Holstein-Gottorpische Linie erstreckt und ausgedehnt worden.

Eben so ungewiß und unbestimmt war in ältern Zeiten der Eintritt der Groß- oder Volljährigkeit bei den Oldenburg-Delmenhorstischen Grafen; jedoch scheint man, nach einem inländischen Herkommen, wenigstens seit Einführung des Römischen Rechts, das vollendete 25ste Jahr dazu erfoderlich gehalten zu haben, weil, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, Graf Anton Günther nicht noch in seinem 23sten Lebensjahre um veniam

16) Lünig's Reichs-Archiv; 2. Fortf. S. 39.

17) v. Halem's Oldenb. Gesch. Th. II. S. 203.

18) Schon im J. 1608 wurde dem fürstl. Holstein-Gottorpischen Hause das Primogeniturrecht vom Kaiser erheilt, und nachmals (1688) durch ein Familien-Pactum bestätigt.

Digitized by Google

aetatis beim Kaiser nachgesucht haben würde; die er auch erhielt.

Da nun aber die Herzoge von Holstein durch des Kaisers Ferdinand III. Diplom, vom J. 1646, nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre für großjährig erklärt worden sind [19]), und in dem kaiserl. Russischen Cessions-Instrument, vom 13. Juli 1773, die Succession und Primogenitur für die übertragenen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, nach Maßgebung der im Herzogthum Holstein bisher (vor dem J. 1773) gebräuchlich gewesenen festgesetzt sind, so leidet es wol keinen Zweifel, daß im jetzigen herzogl. Holstein-Oldenburgischen Regenten-Hause die Großjährigkeit mit dem vollendeten 18ten Jahre eintrete.

§. 26.

Titel und Wappen.

In dem Titel der Oldenburgischen Landesherren sind nach und nach verschiedene Veränderungen entstanden. Wenn die von Hamelmann [20]) angeführten Urkunden vom Kaiser Friedrich I. und Philipp ächt sind (woran jedoch gezweifelt wird,), so nannte sich der erste gewisse Oldenburgische Graf Elimar I. einen Grafen von Ammerland und Rustringen (Comes Ambriae et Rustringiae). So viel ist aus der Geschichte gewiß, daß die ältesten gewissen Oldenburgischen Landesherren sich Grafen von oder zu Oldenburg nannten, und nachdem das Schloß Delmenhorst (1247 oder wol noch etwas früher) gebauet worden war, wurde auch davon der Titel angenommen. Sie benannten sich jedoch auch noch nachher oft nur von Oldenburg oder von Delmenhorst allein, aber gewöhnlich von beiden, auch ehe noch der Familien-Verein von 1360 geschlossen war [21]). Erst seit des Grafen Moritz zu Delmenhorst Tode (1464), fingen sie an, den gemeinschaftlichen Titel von beiden Grafschaften beharrlich zu gebrauchen, hauptsächlich nach der Münsterschen Invasion, wahrscheinlich, um ihre Gerechtsame an jener zu erhalten. Eben so wurde es auch nach der

---

19) Lünig's Reichs-Archiv. Bd. IV. n. 133.

20) S. die Vorrede zu dessen Oldenb. Chron.

21) Es kann also aus dieser verschiedenen oder gleichen Benennung kein sicherer Schluß auf eine dann jedesmal statt gehabte Vereinigung oder Trennung der beiden Grafschaften gemacht werden.

Digitized by Google

Wiedereroberung Delmenhorſts (1547) gehalten. — Als Graf Johann XVI. mittelſt Teſtaments des Fräuleins Maria von Jever, dieſe Herrſchaft erhielt und ſie dieſelbe ihm ſchon bei ihren Lebzeiten (1574) huldigen ließ, fügte er den Titel davon ſofort ſeinem übrigen Titel hinzu, und zwar den ausführlichen, „Herr zu Jever, Ruſtringen, Oſtringen und Wangerland," in ſeinem 2ten (letzten) Teſtament vom 27. September 1603 iſt aber blos Jever genannt. Nachdem er den, von Fräulein Maria angefangenen und von ihm fortgeſetzten, Prozeß wegen der Herrlichkeit Kniephauſen gewonnen hatte (1592), nahm er auch davon den Titel an. Als dieſe hinzugefügten Titel von Oſtfriesland ſtreitig gemacht wurden, wirkte Graf Anton Günther ein kaiſerliches Decret aus (1641), daß bei ſeinen Titeln die Wörter Jever und Kniephauſen beigefügt werden ſollten. Er ſchrieb ſich alſo: Von Gottes Gnaden . . . Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt, Herr zu Jever und Kniephauſen. Dieſer Titel von Jever und Kniephauſen iſt aber von den nach Abgang des gräflich-Oldenburgiſchen Hauſes, zum Beſitz der Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt gekommenen Däniſchen Königen nicht weiter gebraucht worden.

Die in alten Urkunden vorkommenden Anfangsworte Dei gratia oder in nomine Dei, auch wol in nomine sanctae et individuae Trinitatis, etc. wurden ſchon von den älteſten Oldenburgiſchen Grafen gebraucht, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie wirklich regierende Grafen, oder nur deren noch nicht regierende Söhne oder Brüder waren. Späterhin wurde wol ein Unterſchied darin gemacht. Ueber die Frage: ob die alten Oldenburgiſchen Grafen, Archicomites, Erzgrafen (plattdeutſch: Arſegreven) genannt worden? iſt viel Streit geweſen, wovon das Reſultat iſt, daß ſich mit keiner einzigen der noch vorhandenen alten Urkunden oder Münzen jener Titel beweiſen laſſe; daß vielmehr erwieſen iſt, der Mönch Schiphower habe dieſen Titel erfunden, wahrſcheinlich um ſeinem Herrn, dem Grafen Johann XIV. von Oldenburg, bei deſſen Sohne Chriſtoph er Lehrer war, damit zu ſchmeicheln; wollte er doch auch, wahrſcheinlich aus gleichem Grunde, das Gräflich-Oldenburgiſche Geſchlecht ſogar bis auf die entfernteſten Zeiten der Römer zurückführen und es von der Familie der Columnenſer ableiten. Er fand damit, ſo ſehr auch beides wider alle Wahrheit iſt, doch ſo vielen Glauben und Beifall, daß wirklich der Titel Archicomes, Arſegreve (Erzgraf) von einigen Oldenburgiſchen Grafen auf öffentlichen Denkmälern und Epithaphien, auch in einigen plattdeutſchen

Digitized by Google

Chroniken [22]) gebraucht worden ist. Von der Münze, mit welcher die Anhänger der Schiphowerschen Behauptung hauptsächlich deren Wahrheit beweisen wollten, fand sich nachher, daß sie keine Oldenburgische, sondern eine Erzbischöflich Kölnische sei.

Mit dieser Streitfrage steht eine andre in Verbindung, nämlich die, ob die alten Oldenburgischen Grafen ein Reichs-Erbamt bekleidet gehabt? Schiphower, Hamelmann, Winkelmann, Gryphiander u. a. m., schreiben ihnen ein solches zu, und zwar das eines Reichsbaumeisters an der Seekante, oder das Reichs-Deichgräfen-Amt. Selbst der Kanzler von Ludwig [23]) hat dies auf Hamelmann's Ansehen geglaubt. Allein weder Urkunden, noch gleichzeitige Schriftsteller führen einen solchen Titel oder ein solches Reichs-Erbamt von den Oldenburgischen Grafen an. Hätten sie jemals ein solches wirklich besessen, so würden sie sich bei Gelegenheit der Nachsuchung um den Weserzoll darauf berufen haben, da sie doch die vielen Kosten, welche ihnen die Errichtung und Erhaltung der Deiche und andern kostspieligen Wasserbauwerke verursachten, zur Motivirung ihres Gesuches anzuführen nicht vergaßen. — Daraus, daß einige Schriftsteller sie Reichsbaumeister an der Seekante (Seeküste) oder Reichsdeichgräfen nannten, folgt noch keineswegs, daß sie auch wirklich ein solches Reichserbamt jemals bekleideten. — Sie nannten sich selbst immer nur Grafen und wurden auch von Andern in Documenten so genannt. — Wollte man den Titel Arsegraven als wirklich existirend gewesen annehmen, so könnte man diese Benennung vielleicht passender von dem altdeutschen Worte Ors (ein Roß, Pferd, daher das Englische horse) ableiten, weil die alten Oldenburgischen Grafen die seltnern, eine höhere ritterliche Würde bezeichnenden Sigilla equestria führten.

Der gegenwärtige Titel des Landesregenten ist: Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniephausen ꝛc.

Ueber den Ursprung und die eigentliche Bedeutung des alten

---

22) Diese Chroniken sind aber fast alle Uebersetzungen von den Schiphowerschen Annalen.

23) Dessen Erläuterungen der güld. Bulle, Th. 1. S. 653. S. dagegen J. J. Mascov in Diss. de originib. officior. aulic. S. R. I.

Digitized by Google

Oldenburg. Wappens, welches bekanntlich 5 Streifen oder Querbalken [24]) und 1 Kreuz führt, ist ehemals viel gestritten worden [25]), wobei ich mich hier nicht aufhalten will. So viel geht aus den, bei Gelegenheit des weitläuftigen, ehemals zwischen Oldenburg und Münster wegen der Grafschaft Delmenhorst geführten Prozesses, Oldenburgischer Seits producirten 39 Siegeln von 1251 bis in's 15. Jahrh. hervor, daß die beiden gräflichen Häuser, Oldenburg und Delmenhorst, seit der dort angegebenen Zeit (1251) 5 Balken im Wappen geführt, 2 rothe und 3 gelbe, bald 2 niedrig und 3 erhaben, bald 2 erhaben und 3 niedrig, wie auch verschiedene in Hamelmann's Oldenburgischer Chronik abgedruckte Siegel ergeben. Keiner der damals abgehörten vielen Zeugen weiß aber anzugeben, wie und wann die Balken und das Kreuz in das Oldenburgische Wappen gekommen seien. Die vom ehemaligen Etatsrath von Witken behauptete Meinung, daß die Balken im Oldenburgischen Wappen Flüsse bedeuten, ist längst gründlich widerlegt worden, und widerlegt sich schon dadurch von selbst, daß in sehr vielen andern Wappen Balken vorkommen, wo sie offenbar keine Flüsse vorstellen, obwol nicht zu leugnen ist, daß sie solche hin und wieder in einigen andern Wappen bedeuten können. Viel wahrscheinlicher ist die Meinung, daß sie Streifen oder Ausschnitte in den Waffenröcken vorstellen. Es pflegten nämlich in alten Zeiten die Ritter, um sich kenntlich und von Andern unterscheidbar zu machen, die Pelze über ihren Waffen und Kleidern in allerhand beliebigen Figuren aufzuschneiden, so daß diese Auf- und Ausschnitte die Gestalt von Balken und dergleichen bildeten; sie ließen endlich nicht nur die Farben ihrer Waffenröcke, sondern auch die Ausschnitte derselben auf ihre Schilde und in ihre Wappen malen. [26]). — Auf diese Art sind denn auch wol die Balken in das Oldenburgische Wappen gekommen, wie es wenigstens am wahrscheinlichsten ist, da man keine besondere Ursache und Veranlassung von der Wahl der Balken im Oldenburgischen Wappen angeben kann; man mögte denn geneigt sein, die alte

24) Nach Andern aber sind es nur 2 rothe Querbalken im goldenen oder rothen Felde.

25) S. Oldenb. gel. Nachrichten vom J. 1747, Nro. 23, 24, 30, 31 und 32.

26) Ch. du Fresne in des Pistorii amoenit. historico-jurid. I. p. 35.

Digitized by Google

fabelhafte Geschichte vom Kampfe des Oldenburgischen Grafen Friedrich mit einem Löwen als Veranlassung dazu anzunehmen. — Welcher von den Oldenburgischen Grafen die Balken zuerst in seinem Wappen geführt habe, ist nicht mit Gewißheit auszumitteln. — Das Kreuz ist wahrscheinlich zum Andenken an die, von mehrern alten Oldenburgischen Grafen nach dem gelobten Lande mitgemachten Kreuzzüge und dahin angestellten Wallfahrten, von ihnen in ihr Wappen aufgenommen. Es findet sich schon sehr früh in demselben, unter andern in einem Siegel an einem alten Documente von 1220, welches in den Origin. Guelferb. Tom. III. n. 82 abgedruckt ist.

Das alte Oldenburgisch-Delmenhorstische Wappen besteht, visirmäßig beschrieben, in einem quadrirten oder quartirten Schilde von 4 Feldern, in dessen ersten und vierten Felde überzwerg 2 rothe Balken oder Straßen im goldenen Felde stehen, das eigentliche alte Wappen der ehemaligen Grafschaft Oldenburg; im 2. und 3. Felde befindet sich ein goldenes zugespitztes Kreuz im blauen Felde [27]), welches eigentlich das alte Wappen der ehemaligen Grafschaft Delmenhorst ist. Auf dem Schilde ruht ein offener Turnierhelm, welcher zur Rechten mit rothen und goldenen, zur Linken mit blauen und goldenen Decken, und oben mit einer goldenen Krone geziert ist, aus welcher sich zwei, mit den Mundlöchern auswärts gekehrte goldene, mit rothen Queerstreifen bezeichnete Büffelhörner erheben, zwischen welchen wieder das goldene, unten zugespitzte Kreuz zu sehen ist. — Nachdem die Oldenburgischen Grafen zum Besitz der Erbherrschaft Jever gelangt waren, fügten sie dem Oldenburgischen Wappen auch das Jeverische hinzu, einen gekrönten güldenen Löwen im blauen Felde, der in die Mitte des Wappens oder auch an die beiden Ecken, oben in's zweite und unten in's erste Feld, gesetzt wurde. Wegen der Herrlichkeit Kniephausen wurde, weil sie nur für eine Zubehörung von Jever galt, kein besonderes Wappen in das Oldenburgische aufgenommen.

Mit diesem alten Oldenburgischen Wappen, welches, abgekürzt oder vereinfacht, nur durch 2 Querbalken und 1 Kreuz dargestellt wird, ist seit 1773 das des Herzoglich Holstein-Gottorpischen Hauses vereinigt, welches enthält: einen aufrecht stehenden goldenen gekrönten Löwen, mit einer silbernen gekrümmten Hellebarde im rothen Felde, wegen Norwegen; zwei blaue

27) Nach Andern im rothen Felde.

Digitized by Google

goldgekrönte Leoparden oder leopardirte Löwen über einander, im goldenen mit Sternen beſäeten Felde, wegen Schleswig; ein ſilbernes Neſſelblatt mit 3 ſilbernen Nägeln im rothen Felde, wegen Holſtein; einen ſilbernen Schwan mit ſchwarzen Füßen und einer goldenen, den Hals umgebenden Krone im rothen Felde, wegen Stormarn; einen geharniſchten goldenen Ritter oder Reuter [28]) mit aufgehobenem Schwerte, auf einem weißen Pferde, auch im rothen Felde, wegen Ditmarſen (Ditmarſchen). Dazu kommt dann noch das alte Fürſt-Biſchöflich-Lübeckiſche Wappen, beſtehend in einer Biſchofsmütze und einem Kreuze [29]). — Die Vertheilung dieſer Wappenbilder in dem jetzigen Herzoglich Holſtein-Oldenb. großen Siegel iſt auf dem Hauptſchilde in 5 Feldern, die das Mittel- oder Herzſchild umgeben; nämlich: im erſten Felde der Norwegiſche Löwe, im zweiten die beiden Schleswigiſchen Leoparden oder leopardirten Löwen, im dritten das Holſteiniſche Neſſelblatt, im vierten der Ditmarſiſche geharniſchte Ritter und im fünften der Stormarnſche Schwan; ferner auf dem Herzſchilde die Lübeckiſche Biſchofsmütze und das Kreuz, mit dem oben und unten zur Seite befindlichen Oldenburgiſch-Delmenhorſtiſchen Wappen (2 Balken und 1 Kreuz). — In dem kleinern Siegel ſind 8 Felder in 3 Abtheilungen; in der erſten (obern) Abtheilung links der Norwegiſche Löwe, rechts die 2 Schleswigiſchen Leoparden; in der mittlern Abtheilung, links das Holſteiniſche Neſſelblatt, in der Mitte die Lübeckiſche Biſchofsmütze nebſt dem Kreuze, rechts der Stormarnſche Schwan; in der untern Abtheilung, links die Oldenburgiſchen Balken, in der Mitte der Ditmarſiſche geharniſchte Ritter, und rechts das Delmenhorſtiſche Kreuz. — Der große Wappenſchild iſt mit einer Krone bedeckt und mit einem Fürſtenmantel behängt; der kleine Wappenſchild iſt blos mit einer Krone bedeckt und mit einem Gehänge von Eichenlaub umgeben.

---

28) Irrigerweiſe wird daraus zuweilen der heil. Michael oder St. Georg gemacht.

29) Die Wappen von Birkenfeld und Jever ſind bis jetzt noch nicht mit in das neue Oldenburger Wappen aufgenommen.

Digitized by Google

§. 27.

Haupt-Klassen der Einwohner. — Gerechtsame und Pflichten der Grundbesitzer.

Die Einwohner dieses Landes kann man in 3 Haupt-Klassen theilen:

1) Adelige, die, in so fern sie adeligfreie Güter besitzen und bewohnen, den Land-Adel ausmachen, und deren es daher jetzt nur sehr wenige im hiesigen Lande giebt, in so fern sie aber Hof- oder Staats-Aemter bekleiden und in der Stadt wohnen, den Stadt-Adel bilden. Die ältesten, angesehensten, inländischen adel. Geschlechter sind fast alle ausgestorben, oder ausgewandert, oder haben ihren Adel aufgegeben. Einige von ihnen waren so reich begütert, angesehn und mächtig, daß sie sich für Dynasten hielten und selbst die Grafen befehdeten, wie z. B. Röpke (Robert) von Westerholt, welcher in Verbindung mit den Grafen von Bruchhausen und von Wölpe im J. 1345 den Grafen Conrad I. von Oldenburg bekriegte, aber auf der Tungeler Haide von demselben geschlagen wurde. Ein ähnliches Schicksal hatte ein gewisser Lüder von Mundel zu Lienerbrok, als er sich auch gegen Graf Conrad empörte. Zu den bekanntesten ehemaligen adeligen Familien im hiesigen Lande gehörten, außer den beiden eben genannten, die von Anforde, von Bernefeuer, von Dorgeloh (eigentlich Doringeloh), von Elmendorp, von Eversen, von Fikensolt (gem. Fikensholt), v. Fresen, v. Gröpelingen, v. Jüchter, v. Knigge, v. Liene und Lienebrog (oder Lindenbrog), v. Manfingen, v. Mönnich (nachmals v. Münnich), v. Muhlen, v. Nutzhorn, v. Oumunde oder Oymunde, v. Porssenberg, v. Rhaden, v. Rottschild, v. Rowold, v. Rundeshorn, v. Schagen, v. Schloen, v. Schloren, v. Seggern, v. Slüte oder Schlüte, v. Specken, v. Stadtlander, v. Steding, v. Stelle, v. Sütholz, v. Tungeln, v. Twischena (Zwischenahn), v. Wahlen, v. Wechloy, v. Welau, v. der Wisch, v. Witken, v. Witten u. a. m. Die meisten von diesen adeligen Familien sind aber längst ausgestorben, oder ausgewandert, oder herunter gekommen, und haben ihren Adel aufgegeben. Von den ehemals, im 13. — 15. Jahrh., im hiesigen Lande vorhandenen vielen adeligen Familien, existiren hier nur noch sehr wenige.

2) Bürgerliche, die, als Besitzer adeliger Güter, hinsichtlich derselben, dem Landadel gleich kommen, Bürger in den

Digitized by Google

Städten, von denen weiter eben nichts besonders zu bemerken ist, als daß die zur Zeit der Französischen Herrschaft aufgehobene Zunftverfassung bis jetzt nicht wieder hergestellt worden.

3) Gemeine Landwirthe oder Bauern [30]), wovon es hier mehrere Unterabtheilungen giebt, die in den verschiedenen Provinzen verschieden benannt werden. Zur Hauptklasse der Bauern gehören: die Hausleute, die im Stedingerlande und in der Delmenhorstischen Geest, Bauleute, im ehemaligen Münsterischen aber Zeller heißen, und noch andere Benennungen haben. Zu den Nebenklassen oder Unterabtheilungen gehören: die Käther oder Käthener (hier Köter genannt), Brinksitzer, Häuslinge, Insten und Heuerlinge. Ein Hausmann hat eine ganze, ¾ oder ½ Bau. Eine volle Bau wird gewöhnlich zu 32 bis 40 Jück (à 160 Quadr. Ruthen altes Maß) und darüber gerechnet; ganz genau bestimmt ist es aber nicht, wie viel Molt (Malter à 12 Scheffel) oder Tonnen Aussaat (à 8 Scheffel) und wie viel Tagewerk Wiesen oder Wieschland (welches à Tagwerk etwa 1 Jück beträgt) zu einer vollen Bau gehören. Im Stadt- und Butjadingerlande heißen die Bauen Stätten (Hofstätten) und werden nach Wüppen eingetheilt; im Stedingerlande berechnet man sie nach Morgen, à 350 Quadr. Ruthen altes Maß, wovon jeder Morgen etwa 6 Hunte ausmacht. Die Bauen sind entweder Herrschaftliche (Domänen), oder eigenthümliche; erstere müssen, außer den ordentlichen Gefällen, noch Weinkauf (eine Art von Lehnwaare), Freikauf und andere Meier-Abgiften entrichten, wovon sie aber nur die Zinsen geben, indem ein einfacher Weinkauf zu Capital angeschlagen und in 25 Jahre getheilt ist; von den Freikaufsgeldern aber 2 Fälle zu Kapital angeschlagen und in 20 Jahre getheilt sind. Ein Käther (Köter) hat gemeiniglich, außer der Hofstelle, nur Gärtenland (Kohlhof), einen oder mehrere Kämpe Saatland, und ein wenig Wiesenland. Es giebt aber auch große Käther, die zum Theil beinah eben so viel Land als ein Baumann haben. Außer den Herrschaftlichen oder Kammer-Käthern giebt es auch auf Privat-Grundstücken, insonderheit auf den sogenannten Anschuß-Mörten wohnende Käther, die zwar an die Grund-Eigenthümer Grund- oder Landheuer bezah-

30) Dies vieldeutige, in neuern Zeiten oft im verächtlichen Sinne genommene Wort, nehme ich hier in der ursprünglichen Bedeutung von Landbebauern, die hauptsächlich vom Land- oder Ackerbau und der Viehzucht leben.

Digitized by Google

len, aber von ihnen nicht ohne Consens der Kammer angesetzt, oder abgesetzt werden können. Sie müssen übrigens auch Contribution, den zu Gelde angesetzten Kornzehnten [31]) und außerordentliche Abgaben an die Kammer entrichten. Die alten Käther in der Alt-Oldenburgischen Geest und die Landkäther in der Marsch besitzen mehrere Jück Landes als Pertinenzen ihrer Käthereien. Die Brinksitzer haben eigene Häuser und Kohlhöfe, gemeiniglich auch etwas Land. Die Insten, Häuslinge und Heuerlinge haben keine eigene liegende Gründe, sondern wohnen nur zur Heuer, und entrichten daher nur ein geringes Schutzgeld an die Kammerkasse. Sie sind gemeiniglich Handwerker oder Tagelöhner.

Die ehemaligen mannichfaltigen Natural-Abgaben der Herrschaftl. Meier oder Kammer-Bauern, sind seit 1682 zu Gelde angesetzt, wie auch meistentheils die Hand- und Spann-Dienste (Frohnen), und andre Leistungen. Zur Aufhebung der Leibeigenschaft wurde hier schon um die Mitte des 15. Jahrh. der Anfang gemacht. Dem damaligen Oldenburgischen Drosten Ilies (Elias) Unverzagt gelang es, die adeligen und Kloster-Meier, zum Besten der landesherrlichen Kasse, für immer landessteuerpflichtig zu machen, und zu den herrschaftlichen Registern anzusetzen. Diese Würdigung der Meier stellte nach und nach den Stand der Gemeinfreien wieder her; der Zustand des Landmanns erhielt dadurch mehrere Festigkeit, und die Leibeigenschaft verschwand allmälig [32]). Die meisten Privilegien und Gerechtsame der adeligen Güter gingen nach und nach verloren. Die Besitzer adeliger Güter hatten vordem die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf denselben und die Execution wegen der Gefälle; sie konnten ihre Meier und Gutsunterthanen durch Gefängnißstrafe zu ihrer Pflicht anhalten, sie nach Belieben von Haus und Hof jagen. Jetzt können die Meier adeliger und anderer Grundstücke nicht willkührlich von der Gutsherrschaft entsetzt werden, da sie ein Jus reale et haereditarium an denselben haben [33]). Doch dau-

31) Der Natural-Zehnten war hier ehedem sehr ungleich, hin und wieder der 5te, ja gar der 3te, meistens aber doch der 10te Theil.

32) v. Halem's Oldenb. Gesch. Th. I. S. 392.

33) In Folge dessen können sie (die adel. Gutsmeier) ihre Stelle verschulden, damit zum Concurs kommen, und sind der Verganungs-Ordnung unterworfen. Corp. Const. Oldenb. P. III. n. 68. Die Gutsherrschaft erhält alsdann von dem neu auffah-

Digitized by Google

ern noch einige Folgen der vormaligen Leibeigenschaft fort, in so fern noch hin und wieder ein sogenanntes Mortuarium (Sterbefall), Freikauf bei der Verheirathung der Kinder der ehemals leibeigen gewesenen Meier, gewisse Frohndienste und dergl., an die Gutsherrschaft geleistet werden müssen.

Die von den letztern Oldenburgischen und Delmenhorstischen Grafen herrührenden, auf deren Allodial-Erben gekommenen, von diesen aber meistentheils wieder veräußerten Allodial-Güter haben noch die niedere Gerichtsbarkeit, Execution und dergl., alle andre adelige Güter aber nicht mehr.

Die adeligen freien Lehngüter richten sich nach dem gemeinen Lehnrechte und einigen besondern inländischen Lehnrechtsgebräuchen.

Bei intendirter Zerstückelung (Parcellirung) der adeligen freien Allodialgüter muß diese der Kammer angezeigt werden, wenn sie wegen der Ritterpferde oder der statt deren zu entrichtenden Roßdienstgelder oder sonstiger Herrschaftl. Gerechtsame, als Reluitions- und Retract-Rechts ꝛc. dabei interessirt ist.

Die adeligen Güter aller Art haben nicht gleiche Rechte und Privilegien; diese sind durch die Commission von 1681 und folg. J. J. in 12 verschiedene Klassen eingetheilt, und danach mehr oder minder privilegirt [34]). Sie müssen, wenn sie innerhalb eines Deichbands belegen sind, zu den Deichen und Sielen ein gewisses Geldquantum beitragen, nämlich zu ersteren 18 Grote von jedem Jück, und zur Erbauung neuer Siele von jedem Jück 1/5 des Beitrags der bauerpflichtigen Güter und Ländereien. Sie müssen auch in vorkommenden Fällen Fräulein- oder Prinzessin- und Vermögens-Steuer mit tragen, und zur Reparation der Kirchen und geistlichen Gebäude, nach dem gemeinen Kirchenrechte das Ihrige beitragen, es wäre denn, daß sie in Ansehung der letztern Beitragspflicht eine Exemtion nachweisen könnten.

In den vormals Münsterischen Aemtern, auch in der Erbherrschaft Jever und dem vormaligen Hannöverischen Amte Wildeshausen, hat es fast mit diesem allen eine andere Bewandtniß, wovon nachher, in dem speciellen Theile dieses Buches, der Topographie dieser Landestheile, gehandelt werden soll.

---

renden Meier ein Laudemium, wenn dieses bei der Stätte hergebracht ist, und die Meierpflichtigkeit dauert fort.

34) v. Halem a. a. O. Th. III. S. 548 ff.

Zwölftes Hauptstück.

Landesverwaltung.
Obere Landesbehörden und deren Ressort, §. 28.
Niedere Landesbehörden, §. 29.
Schlußbemerkung über die Oldenb. Staats-Verwaltung, §. 29. a.

§. 28.

Obere Landesbehörden und deren Ressort.

Die Verwaltung dieses Herzogthums sammt Zubehörungen geschieht durch mehrere angeordnete hohe und niedere Behörden (Collegien). Alle oberen Behörden stehen unter dem Kabinet, und berichten an dasselbe unmittelbar in den dazu geeigneten Fällen. Eine Abtheilung desselben ist das seit 1821 anderweit organisirte Kabinets-Ministerium, zu dessen, unter dem Vorsitz des Landesherrn, zu haltenden Sitzungen, der Erbprinz, und für jetzt zwei wirkliche Geheime-Räthe, unter Zuziehung der mit der Expedition in den Angelegenheiten des innern und auswärtigen Departements beauftragten Kabinets-Sekretäre, als berathende Behörde berufen sind. Auch soll mit dem Kabinet noch eine permanente, näher zu organisirende Gesetz-Commission in Verbindung gesetzt werden.

In Justizsachen ist das Herzogliche Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg, welches aus 1 Präsidenten, 5 Räthen nebst 1 Sekretär (jetzt 2) besteht, die höchste Behörde für die sämmtlichen Herzogl. Holstein-Oldenburgischen Staaten.

Die obern Landesbehörden des Herzogthums Oldenburg sind:

1) Die Regierung, welche aus dem, in derselben den

Vorsitz führenden, Oberlanddrosten, den 3 Chefs oder Directoren der höhern Landesbehörden und 4 Regierungs-Räthen nebst 2 Sekretären besteht.

2) Die Justizkanzlei, bestehend aus 1 Director, 4 Räthen, 4 bis 5 Assessoren nebst 5 Sekretären.

3) Die Kammer, welche aus 1 Director, 4 Räthen, 2 Assessoren nebst 2 Sekretären besteht.

4) Das Consistorium, bestehend aus 1 Director, dem General-Superintendenten, 1 Advocato piarum causar. und den Mitgliedern der Justizkanzlei, nebst 1 Sekretär.

Für die Erbherrschaft Jever ist in der Stadt Jever bis jetzt noch ein besonderes Consistorium, welches aus dem Superintendenten und 3 Assessoren besteht, wovon der jüngste Assessor zugleich Advocat. piar. causar. ist und das Sekretariat versieht.

5) Commission der Römisch-Katholischen Angelegenheiten, bestehend aus einigen Mitgliedern der Justizkanzlei, 1 Generaldechanten und 1 Advoc. piar. causar., der zugleich das Sekretariat versieht. — Die sogenannten Spiritualia gehören nicht zur Competenz dieser Commission, sondern in deren Hinsicht dauert der Nexus mit dem General-Vicariat in Münster noch bis weiter fort.

6) Das General-Directorium des Armenwesens, in welchem der General-Superintendent, ein Mitglied der obern Polizei-Behörde (seit der Reorganisation der Inspector der höhern Polizei), ein Bürgermeister der Stadt Oldenburg und die Advocati piar. causar. beider Religionen einen bestimmten Sitz haben. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden von dem Collegio, unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung, gewählt. Für die Erbherrschaft Jever besteht bis jetzt noch eine besondere General-Armen-Inspection, die bei ihrer ersten Einsetzung, aus 1 Mitgliede der vormaligen dortigen Regierung, dem Superintendenten und 1 Consistorial-Assessor bestand, jetzt aber aus 3 Mitgliedern des dortigen Consistoriums besteht.

7) Die Direction der Witwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse, welche aus 3 Mitgliedern anderer oberer Landesbehörden, nebst einem Receptor, besteht, und

8) Die Militär-Commission, aus einigen Mitgliedern anderer oberer Landesbehörden und des Regiments- und Bataillons-Stabes bestehend.

Die nächste Controlle über die obern Landes-Behörden führt die Regierung, zu deren Ressort, als obersten Ver-

Digitized by Google

waltungsbehörde (nach dem Ressort-Reglement vom 13. Sept. 1814 und den spätern, dasselbe erläuternden, Verfügungen), gelegt ist: 1) die Aufsicht über den gesammten Dienst im Herzogthum (nebst den Disciplinarsachen), die Prüfung sowol der im Staatsdienst dieses Herzogthums, als auch in dem der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld (welche übrigens nicht unter der Oldenburgischen Landesregierung stehen) eine Anstellung suchenden Rechts-Candidaten ꝛc, 2) die Erhaltung und Vertheidigung der Hoheitsrechte, sowol der äußern, als der innern; 3) die höhere Polizei, mit Ausnahme der Landstraßen- und Wege-Sachen, als welche zum Ressort der Kammer gehören, wovon aber wieder, als städtische Polizeisache, die Oberaufsicht über die Straßenpflaster in den Städten Oldenburg und Jever ausgenommen ist; 4) die Aufsicht über das Bequartierungswesen, sowol hinsichtlich des inländ. als des fremden Militärs. — Zum Geschäftskreise der Regierung gehören daher folgende Behörden und Officialen: 1) die obere Polizei, 2) die Commission zur Aufsicht über die Schifffahrt auf dem Weserstrom; 3) das Collegium medicum, die Land- und Kreis-Physicate, und sämmtliche andere Aerzte und Wundärzte; 4) das Landes-Archiv; 5) die öffentliche Bibliothek und 6) die Commission der Corrections- und Straf-Anstalten zu Vechte [1]).

Zum Geschäftskreise der Justizkanzlei gehört das Hypotheken-Amt nebst dem Ingrossationswesen.

Zum Ressort der Kammer gehört alles, was mit dem Vermögen, den Einkünften und Ausgaben des Staats in Verbindung steht. Sie führt außerdem die Aufsicht über die Handlung und Schifffahrt, und verschiedene damit in Verbindung stehende Gegenstände, über das gesammte Vermögens-, Abgaben- und Rechnungswesen der weltlichen Communen; ferner das Deichwesen nebst der Regulirung der dabei vorkommenden Streitigkeiten; das Landesherrliche und öffentliche Bauwesen; die Landstraßen-, Stege- und Wegesachen, (mit Ausnahme der Straßenpflasterung in den Städten Oldenburg und Jever, welche als eine städtische Polizeisache unter die Ober-Aufsicht der Regierung gestellt ist); ferner die Post-, Vermessungs-, Münz-, Kassen- und Stempelpapier-Sachen. — Es sind daher der Kammer unmittelbar subordinirt: die Beamten (Amtmänner) in allen zum Ressort der Kammer gehörenden Gegenständen, in gewisser Hinsicht auch

1) Ausführlicher wird im 13. Hauptstück vom Ressort der Regierung gehandelt.

die Oldenburgischen Consuln und Agenten im Auslande, in so fern nämlich die Kammer, nach desfälliger Communication mit der Regierung, dieselben beim Kabinet in Vorschlag bringt, und Instructionen wegen Anordnungen im Handel jenen ertheilt, auch desfalls von ihnen Berichte einzieht; ferner, die sämmtlichen Hebungs- und Kassen-Bediente, die Forst- und Jagdbediente, das Vermessungs-Comptoir, das Deich-, Bau- und Post-Amt, und die Stempelpapier-Verwaltung.

Zum Geschäftskreise des Consistoriums gehören die geistlichen Sachen der Protestanten, als: Lehrsachen der Kirchen und Schulen; Disciplinar-Sachen der Geistlichkeit und Schullehrer; die Prüfung der Candidaten des Predigt-Amts; die Aufsicht über das Schullehrer-Seminar in der Stadt Oldenburg; die Aufnahme der Maturitäts-Zeugnisse von den, die Akademie beziehenden Jünglingen; die Aufsicht über das Taubstummen-Institut in Wildeshausen und dessen Fonds; die Aufsicht über das Vermögen aller protestantischen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen; auch über die Dienst-Einkünfte der Prediger und Schullehrer; die Erhaltung (Conservation) der Landesherrlichen Patronatrechte außerhalb Landes, und die Oberaufsicht über die Patronate Anderer im Lande; die Aufsicht über die Kirchen-Archive und die, von den Predigern zu führenden Tauf-, Heiraths- und Sterbe-Register. (Von der Gerichtsbarkeit des Consistoriums ist im 14. Hauptstück das zu wissen Nöthige angeführt.) — Auch Ehesachen nicht streitiger Gerichtsbarkeit, als Dispensationen vom öffentlichen Verlöbniß, Aufgebot (Abkündigung) ꝛc., Berichtserstattungen an das Kabinet über Gesuche um Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen, gehören gleichfalls zum Ressort des Consistoriums; desgleichen die obere Kirchen-Polizei, insbesondere die Erhaltung von Zucht und Sitte in den kirchlichen Gemeinden ꝛc. Die Beurtheilung aber, ob der Fall eines der Gemeinde gegebenen Aergernisses unter ein Civil-Strafgesetz zu ziehen sei oder nicht, kommt den ordentlichen Gerichten zu, so wie auch Straffälle wegen Störung des Gottesdienstes.

Nach dem höchsten Rescripte vom 29. Nov. 1814, dauert für die Erbherrschaft Jever das dortige Consistorium ganz auf dem bisherigen Fuße bis weiter fort, es muß aber seine Berichte an's Herzogliche Kabinet durch das Oldenburgische Consistorium einsenden, damit dieses Kunde von der Lage der Jeverschen geistlichen Angelegenheiten und der in diesem Fache bestehenden Gewohnheiten erlange, und seine der Sache angemessene Vorschläge, besonders solche, die auf Beschaffung einer Gleichförmigkeit in

Digitized by Google

dem Geschäftsgange gerichtet sind, anfügen könne. Auch ist das Oldenburgische Consistorium vom Landesherrn ermächtigt, aus den, vom Jeverschen Consistorium zur Besetzung einer erledigten Organisten-, Küster- oder andern Schullehrer-Stelle, in Vorschlag gebrachten examinirten und tüchtig befundenen Subjecten, das am meisten qualificirte Subject zu ernennen und ihm ein Anstellungs-Decret zu ertheilen.

Zum Geschäftskreise des General-Directoriums des Armenwesens gehöret: die Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung der Armenmittel [2]), Maßregeln zur Verhütung der Armuth, die Aufsicht über Industrie-Schulen, und die einzurichtende Zwangs-Arbeits-Anstalt [3]), so wie das ganze übrige Armenwesen sowol im protestantischen, als in dem römisch-katholischen Theile des Herzogthums, weshalb die Advocati piar. causar. beider Religionen ihren Sitz im Gen. Dir. des Armen-Wesens haben. Die Special-Directionen in den Kirchspielen sind dem General-Directorium des Armen-Wesens untergeordnet.

Im Jeverschen hat die dortige General-Armen-Inspection einen gleichen Wirkungskreis für diese Erbherrschaft. Die dortige Armenverordnung von 1798 ist mittelst Kabinets-Rescripts vom 20. Mai 1817 vigorisirt.

Die Direction der Witwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse hat nach einer darüber bestehenden besondern Verordnung und Instruction, die Angelegenheiten dieser Kasse und was damit in Verbindung steht, zu ihrem Ressort.

Die Militär-Commission hat zu ihrem Ressort: alles, was sich auf Errichtung und Verpflegung des Militär-Corps bezieht, und die Rechtspflege in allen Civil- und Strafsachen des Militärs, nach den Bestimmungen der Instruction für die Militär-Commission [4]). In bürgerlichen Rechtssachen geht die Appellation von ihr an die Justizkanzlei.

---

2) Die Beitreibung der Armen-Beiträge gehört nicht den Gerichten, sondern dem compet. Amte, als Mitgliede der Special-Direction, in streitigen Fällen aber dem Gen. Directorium des Armen-Wesens.

3) Die mit dem Straf-Arbeitshause in Rechte verbundene Zwangs-Arbeits-Anstalt aber steht unter der Aufsicht der Regierung, weil damit ein höherer Zweck als die Verhütung der Bettelei verbunden ist.

4) Sammlung der Verordnungen, den Wehrstand betreffend, S. 79 — 93. Oldenb. Ges. Samml. Bd. IV. H. 3. S. 60 — 96, enthält die Kriegs-Artikel für's Oldenb. Militär.

Digitized by Google

§. 29.

Niedere Landesbehörden.

Diese sind die 7 Landgerichte und Land-Vogteien (in jedem der 7 Kreise eins, und in der Stadt Oldenburg ein Stadtgericht mit der Competenz eines Herzogl. Landgerichts), die sämmtlichen Stadt- und Patrimonial-Gerichte, (welche letztern jedoch meistentheils aufgehoben und mit andern Herzoglichen Gerichten vereinigt sind), die 24 Aemter; ferner, die städtischen Magistrate, die sämmtlichen, zum Ressort der Regierung, des Consistoriums, der Justizkanzlei und der Kammer gehörenden Behörden und Officialen.

Die 7 Landgerichte sortiren zunächst unter die Justizkanzlei in Oldenburg. Jedes von denselben besteht aus 1 Landvogt, und, nach Verschiedenheit der Bevölkerung eines jeden Landgerichts-Districts und des Bedürfnisses, aus 3 — 4 Assessoren, nebst 1 — 2 Sekretären. Das Unterpersonale bei jedem Landgerichte besteht aus 1 Pupillenschreiber, der unter der Controlle des Landgerichts die nächste Aufsicht über das Pupillen- und vormundschaftliche Rechnungs-Wesen führt, ferner aus 1 Registrator, der zugleich Sportelrendant ist, 2 Copiisten und 1 Pedellen. Zur Wahrnehmung der gerichtlichen und andern öffentlichen Verkäufe und Verheuerungen ist in jedem Landgerichts-Districte ein Auctionsverwalter angestellt, welcher nicht salarirt wird, sondern von den durch ihn erhobenen Kauf- und Heuergeldern gewisse Procente erhält, wogegen er aber auch die Bürgschaft für die von ihm einzukassirenden Gelder übernehmen muß, wenn nicht etwa bei den freiwilligen Privat-Verkäufen und Verheuerungen zwischen ihm und den Interessenten ein anderes bedungen ist. Es sind dies die einträglichsten Stellen im Lande und werden daher sehr gesucht, ungeachtet bei ihrer Uebernehmung eine bedeutende Caution gestellt werden muß.

Jedem Amte steht ein Amtmann vor, dem ein Auditor als Gehülfe beigeordnet ist, und so viele Kirchspielsvögte untergeordnet sind, als Kirchspiele im Amte vorhanden. Diesen sind zunächst die Bauervögte untergeordnet. Die übrigen Amts-Unterbediente sind; 1 Amtsbote, mehrere Feldhüter und 1 Schließer. — Alle sind mit deutlich abgefaßten, zweckmäßigen Dienst-Instructionen versehen.

Die Aemter sortiren, in Justizsachen zunächst unter die

Landgerichte, in Administrativsachen aber unter die Kammer, und, nach Verschiedenheit des Gegenstandes, auch unter andere competente obere Landesbehörden.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten sind zum Theil, unter gewissen Modificationen, wieder hergestellt, zum Theil der Landesherrschaft durch Vergleiche überlassen worden. — Die Competenz eines Amtmanns über die Bürger der Stadt Oldenburg und über alle auf Stadt-Gründen wohnende Personen, welche vormals unter das Oldenburger Stadtgericht sortirten, steht dem Stadt-Syndicus zu, der einen beeidigten Protocolliſten hat, welcher im Protocollführen, so wie bei Aufnahme von Testamenten und anderen Acten der freiwilligen (nicht streitigen) Gerichtsbarkeit die Stelle eines Amts-Auditors vertritt. — Auf eine ähnliche Art verhält es sich bei den beiden andern, die Competenz eines Amts habenden Städten Delmenhorst und Jever, wo der Bürgermeister die Competenz eines Amtmanns, und der Stadtsekretär die eines Amtsauditors hat.

§. 29, a.

Schlußbemerkung über die Oldenburgiſche Staats-Verwaltung [5]).

Oldenburg gehört unstreitig zu denjenigen Deutschen Staaten, in welchen die Grundsätze einer, auf Weisheit, Billigkeit und Recht gestützten Staatsverwaltung und Staatswirthschaft in den meisten und wesentlichsten Stücken schon seit einer langen Reihe von Jahren, vorzüglich während der 38jährigen Administrations- und Regierungszeit des jetzigen Landesherrn, angewandt sind, und noch immer mehr zur Anwendung kommen. Die mit vieler Sorgfalt gewählten und angestellten Staatsdiener werden (einige wenige ausgenommen) nicht mehr, wie ehedem, auf Sporteln und Accidentien angewiesen, sondern sind mit fixirtem Gehalt versehen, welches sie vor kleinlichen Rücksichten in der Geschäftsführung und vor dem Mißtrauen der Unterthanen, so wie diese vor Ueberſetzung bewahrt, indem diese Accidentien und Sporteln in die Herrschaftliche Kasse fließen, und die Beamteten weder ein besonderes Interesse

5) Meistentheils nach einem vortrefflichen Aufsatz in den Oldenburg. Blättern vom J. 1822, Nro. 3.

Digitized by Google

noch die Befugniß haben, sie über die vorgeschriebene Taxe zu nehmen. — Verkäuflichkeit und Erschleichung von Aemtern auf unrechtmäßigen Wegen kennt man hier so wenig, als die in manchen andern Ländern herrschende, in mancher Hinsicht verderbliche Titelsucht. Die Idee der bürgerlichen oder eigentlich gesetzlichen Freiheit und der gleichen Bürgerrechte, mit einem Worte, der Gleichheit vor dem Gesetze, kommt hier immer mehr zur Verwirklichung, und auch ohne Landstände findet man hier alles Gute, was die damit versehenen (constitutionellen) Staaten besitzen.

Digitized by Google

Dreizehntes Hauptstück.

Regiminal- und Polizei-Verwaltung[1]).

§. 30.

Die oberste Verwaltungsbehörde für das Herzogthum Oldenburg (mit Einschluß der Erbherrschaft Jever) ist das Regierungscollegium in Oldenburg, welchem die Erhaltung aller, in diesem Herzogthume bestehenden Civil-Einrichtungen und aller landesherrlichen Hoheitsrechte, die Aufsicht über den gesammten Dienst, die höhere Polizei und das Einquartierungswesen übertragen ist, und in welchem deshalb alle Directoren oder Chefs der obern Behörden sich unter dem Vorsitze des Oberlanddrosten vereinigen. Zum Ressort desselben gehört daher:

I. die Erhaltung und Vertheidigung der landesherrlichen Hoheitsrechte;

1) der äußern, z. B. der aus der Verbindung mit dem Deutschen Staatsbunde entstehenden Verhältnisse, der Erhaltung und Regulirung der Landesgrenzen ꝛc.;
2) der innern, als:
   a) die Aufnahme Fremder zu hiesigen Unterthanen, nach der desfallsigen Verordnung vom 10. Juli 1820;
   b) die vorbehaltene Landeshoheit über die Patrimonialgerichte;
   c) die Grenzen verliehener Privilegien und Concessionen;

1) Nach dem Inhalte des Ressort-Reglements vom 15. Sept. 1814 und dessen spätern erläuternden oder abändernden Verfügungen.

Digitized by Google

d) die definitive Regulirung der Mühlenverhältnisse in denjenigen Landestheilen, wo vormals das Mühlenzwangs- oder Bann-Recht bestand;

e) die Revision und Ausmittelung der aus der aufgehobenen Leibeigenschaft und Hofhörigkeit in den Kreisen Vechta und Kloppenburg fließenden gutsherrlichen Rechte, und die nähere Bestimmung der, den Gutsherren für die aufgehobenen oder beschränkten Rechte vorbehaltenen Entschädigung, womit, unter Leitung der Regierung, durch die Bekanntmachung vom 26. Sept. 1820, eine besondere Commission in Vechta beauftragt ist;

f) das gesammte Lehnswesen, jedoch nicht die Lehnsgerichtsbarkeit in streitigen Sachen, die, wie alle andere privilegirte Gerichtsbarkeit, aufgehoben und den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist;

g) die Untersuchung und Berichts-Erstattung wegen Errichtung neuer Fideicommisse (wozu es aber, im Fall dabei beabsichtigter mehrmaliger oder fortdauernder fideicommissarischer Substitutionen, der landesherrlichen Genehmigung bedarf); imgleichen die Verstattung einer Ausnahme vom Fideicommißgesetze durch Anleihen auf Fideicommißgüter; aber die Curatel über die Conservation eines Fideicommisses, nach den gegebenen Vorschriften, ist demjenigen Gerichte, unter welchem die Fideicommiß-Güter belegen sind, untergeordnet;

h) die Aufsicht über das Landes-Archiv.

II. Die Aufsicht über den gesammten Dienst, d. h. über den Gang des Dienstes dermaßen, als die Verhältnisse des Dienstes in sich angeordnet sind. (Uebrigens ist in der vormaligen Einrichtung des Dienstes nichts verändert worden, und insbesondere auch das Dienstverhältniß der Landgerichte gegen die Justizkanzlei, wie gegen die vormalige Regierungskanzlei, unverrückt geblieben.) Vermöge dieser Dienst-Aufsicht steht daher der Regierung zu:

1) die laufende Controlle mittelst Einziehung von Geschäfts-Tabellen;
2) die jährliche Visitation aller obern und untern Behörden;
3) die Disciplinar-Bestrafung, so weit solche die Befugniß eines jeden Directors übersteigt;
4) die Entscheidung, ob ein Official, wegen eines Dienstvergehens oder Dienstverbrechens, vor Gericht gestellt werden soll?

Digitized by Google

nach vorgängiger Anfrage beim Kabinet in Gemäßheit des Strafgesetzbuches;

5) die Prüfung der Candidaten zum öffentlichen Civildienst, unter etwaniger Zuziehung von Prüfungs-Commissarien aus andern Collegien. Die Anstellung eines im Tentamen bestandenen Candidaten im Staatsdienst, mit Genuß des Gehalts und der Accidentien, kann nur mittelst Kabinets-Rescripts auf den Bericht der Behörde geschehen; die wirkliche Anstellung im Staatsdienst, mittelst landesherrl. Bestallung, kann nur erst nach dreijährigem Dienste und nach überstandener Hauptprüfung (Examen) erfolgen. Nach den höchsten Rescripten vom 15. April 1820 und v. 27. Nov. 1821 sollen auch die Tentamina und Examina der Landeskinder der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld von der Oldenburgischen Regierung vorgenommen werden.

6) die Regulirung aller Ressortstreitigkeiten der unter Controlle der Regierung mittelbar oder unmittelbar stehenden Behörden, nach den bestehenden Vorschriften.

III. Die höhere Polizei, und vermöge derselben alles, was die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrifft, als:

1) das Medicinalwesen und die Gesundheits-Polizei;

2) die Aufsicht über die Gewerbe, Handwerke, Fabriken; Aufnahme und Schutz der Juden ꝛc. Daher werden die Concessionen zu einem solchen Erwerbszweige bei der Regierung nachgesucht, welche, insofern daraus eine Abgabe für den Staat fließt, sich mit der Kammer über das Quantum verständigt. Wenn in Krugpachtsachen die Polizeiaufsicht die Hauptsache, und die Pachteinkünfte die Nebensache sind, so tritt ebenfalls die Regierung als die competente Behörde ein.

3) Die Oberaufsicht über alle Strafanstalten und Gefängnisse, insonderheit auch über die Besserungs- und Zwangarbeits-Anstalt zu Vechta, und die Verweisung in dieselbe. Zu diesem Zweck sind in jedem Kreisorte besondere Inspectoren bestellt, welche, vorbehältlich dessen, was in dieser Hinsicht jedem Untersuchungsrichter obliegt, die Aufsicht über die Gefangenanstalt führen, und deshalb mit der Regierung unmittelbar in Communication stehen. Auch die Anstellung und Dienst-Loskündigung der Gefangenwärter und Amtsschließer gehört zur Competenz der Regierung.

4) Die Bücher-Censur, in Gemäßheit des von der Deutschen

Bundesversammlung am 20. Sept. 1820 auf 5 Jahre angenommenen Preßgesetzes.

5) Die Anordnung einer jährlichen Hengstköhrungs-Commission und Anstalt.

6) Die Schifffahrts-Polizei auf der Nieder-Weser, nach dem Reglement vom 1. Mai 1821, für welche zu Elsfleth eine besondere Commission besteht.

7) Die Oberaufsicht über die herzogl. öffentliche Bibliothek in Oldenburg und die Redaction der Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen, Oldenburg. Zeitung und Blätter und des Staats-Kalenders; welche Oberaufsicht von einer aus zwei Regierungs-Mitgliedern bestehenden Commission geführt wird.

8) Die Publication aller landesherrl. Verordnungen, und die Sammlung derselben, mit den Bekanntmachungen der Landesbehörden.

9) Die doctrinelle Interpretation dunkel scheinender gesetzlicher Verfügungen. Wenn nämlich über den eigentlichen Sinn einer gesetzlichen Verfügung eine Vorfrage bei einer obern Behörde angebracht wird, so theilt sie das Directorium derselben Behörde der Regierung mit; falls nun diese sich mit dem beikommenden Collegium über die doctrinelle Interpretation vereinigt, so wird darnach auf die Vorfrage Resolution ertheilt, die jedoch nur als Ansicht der beiden höhern Collegien gilt, und als solche auch nachrichtlich zur Kenntniß der übrigen dabei interessirten Behörden gebracht wird. Weicht aber die Ansicht der Regierung von der des beikommenden Collegiums ab, oder scheint eine authentische Interpretation nöthig zu sein, so wird von letzterem an das Kabinet berichtet, und der Bericht an die Regierung abgegeben, um denselben, mit etwanigen Bemerkungen begleitet, dahin zu befördern. (Kabinetsresc. an die Regierung vom 11. Mai 1816.)

10) Die Einrichtung bestimmter Dienstwohnungen auf den Aemtern, welche der Amts-Nachfolger für das Taxatum übernehmen muß. Aber die Zahlung der aus herrschaftl. Kasse, wegen der Amts-Registratur und Gefängnisse, zinsenfrei erfolgenden Summe von 2000 Rthlr. ꝛc. und die Sicherung derselben, gehört zum Ressort der Kammer. (Rescript vom 19. April 1817.) Das Verfahren dabei ist durch ein Rescript vom 14. Mai 1822 näher bestimmt.

Alle Officianten in diesen verschiedenen Geschäftszweigen

sind der Regierung unmittelbar untergeordnet: die Beamten, der Inspector der höhern Polizei, der Landphysicus, nebst den Kreis-Physicis und Amtschirurgen, die Commissionen der Strafanstalten, die beim Landes-Archiv und der öffentlichen Bibliothek Angestellten ꝛc.

Die zur Zeit der Französischen Herrschaft hier, wie überall, wo ihr drückender Scepter waltete, in eine Art von Spionerie ausgeartete Landespolizei ist nach der Reorganisation dieses Staats wieder in ihre vorigen Schranken zurückgewiesen, indem sie nur vorsorgend wirken und die Justiz nur unterstützen, aber nicht untergraben darf.

Die Verwaltung der Polizei auf dem Lande gehört mit zum Ressort der Beamten, welche daher auf die Befolgung der darüber ergangenen Verordnungen und Reglements zu achten, die ihnen untergeordneten Polizeibedienten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und ihr Betragen sorgfältig zu controlliren, auch die ihnen von der höhern Polizeibehörde zukommenden Anweisungen mit allem Fleiß zu vollziehen haben. Der Amtmann ist daher berechtigt, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, zur Verfolgung und Verhaftung verdächtiger Leute (insonderheit der Vagabonden oder Landstreicher), zur Bewachung der Grenzen bei Besorgnissen wegen ansteckender Krankheiten, und in allen ähnlichen Fällen, die erfoderliche Mannschaft von dem Landsturm aufzubieten, und bei der nächsten Militär-Behörde die nöthige Unterstützung zu requiriren. (Beamten-Instruction vom J. 1814. §. 93.) Der Umfang der Polizei-Strafgewalt der Beamten in eines jeden District beschränkt sich auf die Untersuchung und Bestrafung aller, wegen Gefahr für rechtliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit, in den Polizeiverordnungen verbotenen oder gebotenen Handlungen und Unterlassungen; desgleichen derjenigen geringern Rechtsverletzungen, welche durch das Oldenburgische Strafgesetzbuch, oder durch besondere Verordnungen ausdrücklich der Polizeibehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen sind. — So fern ihnen in dergleichen Fällen nicht ein höheres Maß der Strafgewalt zugewiesen ist, erstreckt sich ihre strafrichterliche Competenz nicht über eine Gefängnißstrafe von dreimal 24 Stunden, körperliche Züchtigung bis zur Hälfte der im Artikel 28 des Strafgesetzbuches [2]) bestimmten und eine Geld-

2) Woselbst es heißt: „Eine körperliche Züchtigung darf die Zahl von 50 Streichen niemals überschreiten. Die Anzahl der Streiche

Digitized by Google

buße bis 10 Rthlr. Gold. Polizeiübertretungen von größerer Strafwürdigkeit soll der Amtmann zwar untersuchen, aber nach beendigter Untersuchung die Acten an das competente Landgericht einsenden, welches dann darin wie über Vergehen erkennt.

Der Amtmann ist in Ausübung seiner Polizei-Strafgewalt dem competirenden Landgericht subordinirt; in allem aber, was nicht die Unterordnung eines einzelnen Uebertretungsfalles unter ein gegebenes Strafgesetz betrifft, sondern zur Anordnung von Polizei-Maßregeln, zur Polizei-Aufsicht und zur Ausführung allgemeiner Sicherheits-Verfügungen gehört, wo er mithin nicht als Richter, sondern als Agent und Official der höhern Polizei eintritt, ist er allein der höhern Polizei unterworfen. (Beamten-Instruction §. 8. u. 9.)

Zur Wahrnehmung der höhern Polizei ist ein Inspector derselben in der Stadt Oldenburg angestellt, unter welchem zunächst die Beamten in allen Polizei-Angelegenheiten stehen, und an den sie alle Quartale Polizeistrafslisten einsenden müssen. Auch die Postämter sollen die Polizeibehörden in der Fremden-Polizei und Paß-Controlle unterstützen, und von allen, mit der ordinären, fahrenden oder Extra-Post durchreisenden Personen ein genaues Verzeichniß wöchentlich an den Inspector der höhern Polizei einsenden. (Regier. Bekanntm. v. 22. April 1815.)

Zu polizeilichen Hülfsleistungen und zur Beförderung der polizeilichen Ordnung und Sicherheit dient hauptsächlich das Landdragoner-Corps; welches daher in die sieben Kreise dieses Landes vertheilt ist [3]). (Oldenburgische Gesetz-Sammlung,

---

ist im Urtheile zu bestimmen. Sie sollen auf entblößten Rücken mit einer aus Birkenreisern gebundenen Ruthe vollzogen werden. Wo das Gesetz (oder Urtheil) nicht ausdrücklich öffentliche körperliche Züchtigung bestimmt, soll sie im Gefängniß vor einer Gerichtsperson von dem Gerichtsknechte vollzogen werden."

3) Den Nutzen dieses inländischen Polizei- oder Landdragoner-Corps wird kein Unparteiischer mit Grund bezweifeln können. Unter andern werden durch dasselbe manche Excesse, Frevel und Contraventionen gegen Polizeiverordnungen entdeckt und zur Rüge gebracht. So z. B. wurden von demselben in einem Jahre (1820) 124 Mangelpöste an Brücken und Höhlen (d. h. Sichtern, bedeckten Wasserrinnen in den Wegen), 389 verordnungswidrige Brunnen und Viehtränken (die ohne Einfassung, oder nicht vorschriftsmäßig

Digitized by Google

Bd. 4. H. 2. S. 110 — 130., insonderheit §. 3. 6. 19. u. ff.)

---

befriedigt waren), 98 feuergefährliche Gegenstände und dergleichen entdeckt und zur Anzeige gebracht. — Aber auffallend ist es, daß auch nicht ein einziges Hazardspiel entdeckt wurde. Wer nun daraus den Schluß ziehen wollte, daß also auch gar keine Art Hazardspiele im Oldenburgischen getrieben würde, mögte sich doch wol ein wenig irren. Indeß giebt es gewiß nur wenige Länder in Deutschland, ja man kann wol sagen, in Europa, wo so wenig hohe Hazardspiele getrieben werden, als hier. Und woher kommt dies? Nicht von strengen, stark verpönten Verboten, oder vom Mangel an Geld, sondern von dem guten Beispiele, welches auch hierin der Fürst und sein Hof dem Lande geben.

Digitized by Google

Vierzehntes Hauptstück.

Justizverwaltung. Gesetze, Rechte und Gerichtsverfassung. §. 31.

Administration der freiwilligen Gerichtsbarkeit (jurisdict. volunt.). §. 32.

§. 31.

Justizverwaltung. Gesetze, Rechte, Gerichtsverfassung.

In alten Zeiten war in dem größten Theile des jetzigen Herzogthums Oldenburg, mit Ausnahme von Jever-, Stadt- und Butjadingerland (als woselbst Friesisches, oder eigentlich Alt-Rüstringisches Recht galt), hauptsächlich das Sächsische Recht im Gebrauch, wie man noch aus manchen hiesigen alten Rechtsgewohnheiten (Rechtsgebräuchen) und vorzüglich aus dem Oldenburgischen Stadtrechte ersieht, welches die Stadt Oldenburg im J. 1345, mit Genehmigung des damaligen Landesherrn, von der Stadt Bremen annahm, und welches noch bis auf den heutigen Tag, hinsichtlich der Stadt Oldenburg und der auf ihrer Gemarkung Wohnenden, seine Gültigkeit hat. Ein Gleiches that etwas später die Stadt Delmenhorst, welche nach dem ihr im J. 1371 ertheilten gräfl. Freiheitsbriefe auch das Stadt-Bremische Recht annahm. Als geltende Rechte werden jetzt im Oldenburgischen betrachtet: 1) die im Corpore Constitutionum Oldenburg. und den dazu gehörigen Supplementen enthaltenen Gesetze und allgemeinen Verordnungen, insofern sie nicht durch neuere aufgehoben oder abgeändert sind; 2) die in der Lentzschen Sammlung und den Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen von 1775 — 1814 enthaltenen Verordnungen, Rescripte ꝛc.; und 3) die in der neuesten Gesetzsammlung (bis jetzt 4 Octavbände ausmachend)

Digitized by Google

enthaltenen Verordnungen. Als Hülfsrecht gilt auch hier in allen bürgerlichen Rechtssachen das Römisch-Justinianeische Recht; in geistlichen Sachen, hinsichtlich der protestantischen Glaubensgenossen, das gemeine protestantische Kirchenrecht, und hinsichtlich der römisch-katholischen Glaubensgenossen, das canonische Recht, insofern nicht durch besondere Landesverordnungen etwas Anderes bestimmt und angeordnet ist. In Criminalsachen gilt das im J. 1814 eingeführte Oldenburgische Strafgesetzbuch, wobei das königl. Baierische vom J. 1813 zur Grundlage genommen ist. In Lehnssachen ist das gemeine, in Deutschland geltende Longobardische Lehnrecht gültig, so wie auch besondere inländische lehnrechtliche Gewohnheiten. Einzelne Oldenburgische Provinzen, z. B. das Stedinger-, Stadt- und Butjadingerland, das Ammerland und das Amt Land Würden, haben über einzelne Gegenstände noch besondere Rechte, unter welchen das wichtigste und am meisten abweichende das Stadt- und Butjadinger-Landrecht ist, welches 1622 verfaßt, nachmals von einer dazu niedergesetzten Commission revidirt, in manchen Stücken den Grundsätzen des Römischen Rechts mehr angepaßt wurde, 1664 Gesetzeskraft erhielt, und im Corp. Constit. Oldenb. P. III. n. 87. pag. 91 sqq. abgedruckt ist. Der Verordnungen über einzelne Gegenstände giebt es eine ziemlich große Menge. — Die Prozesse in bürgerlichen Rechtshändeln werden nach dem besondern Oldenburgischen Prozeß-Reglement vom J. 1787, und dessen Erneuerung und Verbesserung von 1802, welches hauptsächlich Abkürzung und Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens vorschreibt (das aber, dem Vernehmen nach, bald durch ein vollständigeres Prozeß-Reglement ersetzt werden wird), und, wo dieses nicht zureicht, nach den Grundsätzen des gemeinen Deutschen Civil-Prozesses geführt. In Criminal- und andern Strafsachen wird nach dem erwähnten Oldenburgischen Strafgesetzbuche (dessen 2tem Theile) verfahren; in Lehnsprozeß-Sachen ist ein ähnliches Verfahren, wie in andern bürgerlichen Rechtssachen üblich.

Die Verschiedenartigkeit der Gesetze im hiesigen Lande rührt daher, daß es, wie mehrere andere Deutsche Staaten, ein Aggregat mehrerer ehemaliger kleiner Provinzen und Landestheile ist, welche, längst vor ihrer Vereinigung, verschiedenartige Gesetzgebungen hatten. Wenn gleich nun den Rechtsgelehrten dadurch die Erwerbung der Kenntnisse von den in den verschiedenen Landestheilen geltenden, oft ganz von einander abweichenden Rechten bedeutend erschwert wird, so ist doch den Eingebornen solcher Provinzen ihr Particulärrecht zu lieb und in alles ihr Thun und

Digitized by Google

Treiben zu eingreifend geworden, als daß sie es gutwillig aufgeben sollten. Daher hat denn auch der, jede gute alte Sitte und jedes althergebrachte Recht und Rechtsgewohnheit, wenn sie nur nicht dem Staats- und Privatwohl nachtheilig sind, achtende Landesherr Bedenken getragen, sie aufzuheben. Jedoch geschahen bei der neuen Staats-Reorganisation im J. 1814 im Civilrechte einige neue Bestimmungen, unter welchen die vorzüglichsten sind: 1) die Aufhebung der statutorischen Verschiedenheiten in Bestimmung der Volljährigkeit, welche nun auf das vollendete 24ste Jahr festgesetzt wurde; 2) wurde das, in mancher Hinsicht sehr lästige und nachtheilige Näherrecht (Jus retractus) aufgehoben; 3) wurde die willkührliche Errichtung neuer Familien-Fideicommisse, ohne landesherrliche Erlaubniß, verboten, welches Verbot aber durch eine spätere Declaration (v. 2. Aug. 1819) nur auf solche Fideicommisse beschränkt wurde, bei denen mehrmalige oder fortdauernde fideicommissarische Substitutionen bezweckt werden; 4) wurden die Rechte und Pflichten der Gläubiger und Schuldner durch eine neue vollständigere Hypotheken-, Concurs- und Vergantungs-Ordnung (v. 11. Oct. 1814) theils mehr gesichert, theils näher bestimmt, so wie überhaupt das ganze Hypotheken-, Concurs- und Vergantungs-Wesen durch diese ausführliche Verordnung besser regulirt und geordnet worden ist.

Mit der hiesigen Gerichtsverfassung hat es folgende Bewandtniß. Die erste Instanz für alle bürgerliche Rechtshändel, so groß auch immer die Summe des Streitgegenstandes sein mag, sind die herzogl. Aemter (Amtsgerichte), vor welchen, ehe es zu einem prozessualischen Verfahren kommt, alle Klagen in Civilsachen, und Auffoderungen zu Klagen, mit Ausnahme einiger wenigen Sachen, zum Versuch der Güte summarisch ad protocollum verhandelt und, falls der Gegenstand des Streits die Summe von 25 Rthlr. Gold (ohne Zinsen und Kosten) nicht übersteigt, definitiv entschieden werden. Desgleichen erkennen die Aemter, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, über alle Streitigkeiten wegen des jüngsten Besitzes, bei Privatklagen über leichte Wortbeleidigungen (Verbal-Injurien), und über Streitigkeiten in Familien- und hausherrlichen Sachen, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an das Landgericht [1]). Das Verfahren vor den Aemtern ist, im Ganzen genommen, summarisch, ad protocollum, und werden die Anwälte nur als Bevoll-

1) Ueber den Umfang der Polizei-Strafgewalt der Aemter s. Hauptst. 13. §. 29. d. B.

Digitized by Google

mächtigte der Parteien zugelassen. Die Amtmänner sind außerdem auch Hülfsbeamte in Justiz-Sachen, nach der nähern Bestimmung darüber in der Beamten-Instruction, §. 37 — 40. Den Aemtern ist bewilligt worden, zur Führung des Protocolls bei öffentlichen Verkäufen von Mobilien und Moventien einen Schreiber beeidigen zu lassen; auch wird, auf Antrag eines Amtes, zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes, die Beeidigung eines dazu tauglichen Schreibers als Hülfsprotocollisten gestattet.

Die Landgerichte sind in allen, zur Competenz der Aemter nicht geeigneten, oder von denselben nicht entschiedenen oder nicht verglichenen Sachen, die erste Instanz, so wie für die beim Amte entschiedenen die zweite oder Appellations-Instanz. Sie entscheiden über Gegenstände von einem Capital-Werthe bis incl. 25 Rthlr. Gold (Zinsen und Kosten ungerechnet) ohne Appellation; so wie auch in andern, zur Entscheidung des Amts in erster Instanz geeigneten geringfügigen Sachen, z. B. in leichten Verbal-Injurien-Sachen und in denen des jüngsten Besitzes; auch wenn das Landgericht die erste Instanz gewesen wäre, wie z. B. in Klagen der Anwälte auf ihr Deservit ad acta des von ihnen (bei denselben) geführten Prozesses. — In allen Sachen aber von höherm Werthe, als 25 Rthlr. Gold, geht die Appellation an die Justizkanzlei in Oldenburg. Diese ist, bei der (mit wenigen Ausnahmen) jetzt noch bestehenden Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes, nur für diejenigen wenigen Landsassen, welche eigene Gerichtsbarkeit haben, und für die Stadt Oldenburg, als eine mit eigener Gerichtsbarkeit begabte Commüne, die erste Instanz. Sie entscheidet in den von den Landgerichten an sie gehenden Sachen, bis incl. 100 Rthlr. Capitalwerth, in letzter Instanz; in andern, diese Summe übersteigenden Sachen geht die Appellation von ihr an das Ober-Appellations-Gericht, welches als oberstes Gericht in allen an sie gelangenden Sachen die letzte Instanz, und für die sämmtlichen Staaten des Herzogs von Oldenburg an die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte getreten ist [2]).

Bei allen diesen Justizbehörden richtet sich das gerichtliche

2) Jedoch ist dasselbe nicht an die besondern Beschränkungen gebunden, welche das kaiserliche, den Oldenburgischen Landesherren ertheilte Privil. de non appell. vom 19. Sept. 1637 vorschreibt; auch nicht an die, mittelst königl. Dänischen Rescripts vom 27. Oct. 1755 ergangene Vorschrift. (C. C. O. Suppl. 3. n. 7. §. 2.)

Digitized by Google

Verfahren nach den wiederhergestellten ältern Oldenburgischen Gesetzen, dem Prozeß-Reglement von 1802 und dem, was in dieser Hinsicht noch besonders in der Beamten-Instruction, in dem Ressort-Reglement von 1814 und den nachher zu diesem hinzugekommenen einzelnen Verfügungen enthalten ist.

Für die Criminal-Sachen sind keine besondere Criminal-Gerichte angestellt, sondern die Landgerichte haben, als Criminalgerichte, in Betreff wirklicher Verbrechen, die erste Untersuchung; die Justizkanzlei, als Criminalgericht, aber hat das Erkenntniß, gegen welches jedoch das Rechtsmittel der Revision beim Ober-Appellationsgerichte statt findet, so wie von den Erkenntnissen der Landgerichte über Vergehen, an die Justizkanzlei appellirt werden kann. Ueber geringfügige Vergehen in Polizeisachen, Forstwrugen u. dergl., erkennen die Aemter, mit Vorbehalt der Appellation an die Landgerichte; von welcher jedoch die vom Amte dictirten Brüche (Geldstrafen) wegen der bei Schauung der Wege, Bäche und Gräben befundenen Versäumnisse ausgenommen sind. — Besondere Waisen- oder Pupillengerichte giebt es hier nicht, sondern die Landgerichte vertreten deren Stelle, und zwar unter Oberaufsicht der Justizkanzlei. Eben so verhält es sich auch mit dem Depositen-, Hypotheken- und Ingrossations-Wesen, welches unter der Oberaufsicht der Justizkanzlei steht.

In den eigentlichen Ehesachen der Protestanten hat das Consistorium in Oldenburg die Gerichtsbarkeit, wenn nämlich auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bette, oder auf Vollziehung oder Aufhebung eines wirklichen Eheverlöbnisses geklagt wird. Klagen aus einem Eheversprechen, dem der Beischlaf hinzugekommen ist, nimmt zwar das Consistorium an, verweiset aber, wenn das Eheversprechen nicht erwiesen wird, die etwanige Satisfactions- und Alimentationsklage an die competenten ordentlichen Gerichte. In den eigentlichen Ehesachen erkennt es definitiv, ohne Zulassung einer Appellation an ein anderes Gericht.

In Betreff der geistlichen Angelegenheiten der vielen römisch-katholischen Religionsverwandten in den Kreisen Vechta und Kloppenburg, hat die in Oldenburg niedergesetzte Commission der römisch-katholischen geistlichen Angelegenheiten (deren Mitglieder theils zur protestantischen, theils zur römisch-katholischen Kirche gehören) die Functionen eines geistlichen Consistoriums, und, im Ganzen genommen, die nämliche Competenz, die das protestantische Consistorium hat.

Die Gerichtsbarkeit in Civil- und Straffachen des Militärs

Digitized by Google

gehört, nach den darüber vorhandenen genaueren Bestimmungen und Verordnungen, vor die Militär-Commission.

Jeder Staatsbürger und Unterthan, der sich durch Verfügungen der obern Behörden beschwert findet, kann in allen, nur nicht in Justiz- und Strafsachen [3]), auf dem Wege der Supplication, seinen Recurs an das herzogl. Kabinet nehmen. Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen gegen eine administrative Behörde können alsdann erst bei den Gerichten in den Prozeßgang geleitet werden, wenn zuvor die Sache auf dem Wege der Supplication an das herzogl. Kabinet gebracht worden, und in demselben ihre Erledigung nicht gefunden hat, sondern in den Weg Rechtens verwiesen worden ist.

Bei der gegenwärtigen Einrichtung der Justizverwaltung hat also jeder Oldenburgische Unterthan sich der Wohlthat dreier wohlgeordneter und vollständig besetzter Instanzen in seinen Rechts-Angelegenheiten zu erfreuen, so wie, in Verwaltungssachen, des Recurses an das Kabinet eines Fürsten, wo jede Beschwerde Gehör findet, mit Sorgfalt, Bedacht und Sachkunde erwogen, und, falls sie gegründet und eine Abhülfe möglich ist, erledigt wird.

§. 32.

Administration der freiwilligen Gerichtsbarkeit (jurisdict. voluntar. s. non contentiosae [4]).

Seitdem zur Betreibung der, zur willkührlichen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen [5]) keine Notarien im hiesigen Herzogthume mehr zugelassen werden, ist in jedem Bezirke der Amtmann oder Amts-Auditor die nächste Behörde in diesen Sachen für die Amts-Eingesessenen, so wie der Syndicus oder Stadtsekretär in den, mit der Competenz eines Land- oder Amtsgerichts versehenen Städten für die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen. Die Landgerichte und die Justizkanzlei be-

3) Doch steht auch dem durch ein Criminal-Erkenntniß Verurtheilten die Appellation an die Gnade des Landesfürsten frei.

4) Meistens nach dem Ressort-Reglement vom 15. Sept. 1814, und den Nachträgen dazu.

5) Dahin gehören z. B. Contracte fast aller Art, Ehestiftungen, Testamente, öffentliche Attestate, Beglaubigungen ꝛc.

Digitized by Google

schränken ihre Wirksamkeit hierin nur auf dringende Fälle, welche durch die Regierungs-Publication vom 8. Nov. 1814 (Oldenb. Ges. Samml. Bd. I. H. 1. S. 41.) näher bestimmt sind, so wie die Befugnisse derjenigen Officialen, welche Unterschriften beglaubigen dürfen, in den Reg. Bekanntm. v. 3. Juni 1815, 26. Juni und 19 Sept. 1818 bestimmt, und vor dem Mißbrauche solcher Befugniß in der Reg. Bekanntm. v. 26. Sept. 1818 gewarnt ist. (Oldenb. Ges. Samml. Bd. II. H. 2. S. 149; Bd. III. H. 3. S. 68 — 70 und 73. Und wegen vorsichtigen Gebrauchs der öffentl. Siegel s. das. Bd. III. H. 3. S. 46 u. 69.)

Die Dienst-Aufsicht über diese zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit autorisirten Behörden steht der Justizkanzlei zu [6]). Es haben also die Landgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Aufsicht über die Aemter [7]).

Das Depositen-Wesen ist bis jetzt ausschließlich bei den gerichtlichen Behörden. — Das Obervormundschafts-Amt ist bei den Landgerichten, jedoch unter Aufsicht der Justizkanzlei, welchen darin Pupillenschreiber (bei jedem Landgerichte einer) untergeordnet, und die Beamten, hauptsächlich durch den Vorschlag der zu Vormündern tauglichen Subjecte, zur Hülfsleistung verbunden sind. Auf die Gesuche um Volljährigkeits-Erklärung müssen die Landgerichte untersuchend eintreten, und solche mit ihrem Gutachten an die Justizkanzlei einsenden, welche dann darüber an das herzogl. Kabinet berichtet.

Gerichtliche Vergantungen (öffentliche meistbietende Verkäufe) und Verheuerungen unter Zuziehung der Auctionsverwalter, desgleichen Versiegelungen und Inventuren, werden in der Regel bei den Landgerichten gesucht, welche meistens immer die Beamten zu diesen Acten committiren.

Für das Hypotheken- und Ingrossationswesen ist bis weiter ein Central-Bureau in der Stadt Oldenburg, das in Vechta, Jever, Dedesdorf und Varel Unterbehörden hat, und nebst denselben unter specieller Aufsicht der Justizkanzlei steht [8]). Die neue Hypothekenverordnung enthält hierüber die nähern Bestimmungen.

---

6) Kabinetsresc. vom 17. Nov. 1814.

7) Circul. Resc. vom 17. April 1818.

8) Doch ist das richterliche Ermessen, welchem, in besondern Fällen, die Supplirung der Einwilligung des Schuldners zur Ingrossation und die Bestimmung des Quanti überlassen ist, bei dem Gerichte der belegenen Sache, worauf die Hypothek gesucht wird, vorbehältlich der Berufung an die höhere Instanz.

Digitized by Google

Funfzehntes Hauptstück.

Landes-Einkünfte, Steuerwesen und Finanz-Verwaltung.

Steuern, ordinäre, extraordinäre und additionelle Contribution, Zölle, Accise und andere Abgaben, §. 33.
Finanzverwaltung. Hebungswesen, §. 34.

§. 33.

Steuern, ordinäre, extraordinäre und additionelle Contribution, Zölle, Accise und andere Abgaben.

Als Motto oder Einleitung zu diesem Hauptstück mag hier eine Stelle aus einem anonymischen, ganz vortrefflichen Aufsatze [1]) in den Oldenburgischen Blättern, (Nro. 3, vom J. 1822) stehen:

„Alle Geheimnißkrämerei in Beziehung auf das Staatsfinanzwesen, welche meistens mehr schadet als nützt, ist verschwunden; wie denn überhaupt die Lage der Staatsverwaltung eine Oeffentlichkeit gewonnen hat, welche sie bisher nie gehabt hatte."

Wenn dies freilich nicht geradezu vom Oldenburgischen Staate dort gesagt ist, so darf man doch sicher annehmen, daß Oldenburg auch zu denjenigen Deutschen Staaten gehöre, wo man aus der Finanzverwaltung kein Geheimniß macht, und wo man also auch freimüthig sich darüber äußern darf.

Mit der ersten Einführung und allmäligen Ausdehnung

1) Dieser Aufsatz ist betitelt: „Bemerkungen auf einer Reise in's südliche Deutschland im Sommer 1821."

Digitized by Google

der Steuern ging es im hiesigen Lande, wie fast überall in Deutschland und andern Europäischen Staaten. Bekanntlich hatten in alten Zeiten die Deutschen Fürsten und andre Landesherren zur Bestreitung der Kosten ihres, damals noch keinen großen Aufwand erfodernden Hofstaats und ihrer Dienerschaft, die Aufkünfte aus den Domänen oder sogenannten Kammergütern, aus den Zehnten, der Münze, den Staats-Waldungen, der Jagd, der Fischerei in den Staats-Gewässern, und aus verschiedenen Regalien, den Zöllen, Geleiten ꝛc. — Ihre Ausgaben waren geringe, so lange es noch kein stehendes Militär gab und die Hof-Aemter von den sogenannten Dienstmännern (Ministerialen) verwaltet wurden, welche keine baare Besoldung erhielten, sondern statt deren gewisse Lehen nutznießlich inne hatten. Eben so war es auch mit dem Militär; der vornehmere Theil desselben erhielt für seine dem Staate zu leistende Dienste gewisse Lehen und hatte seine After- oder Unterlehnsleute, von welchen er Naturalien, oder Pachtgelder und Dienste (Frohnen) bezog. Erfoderte nun ein Krieg oder sonst ein Landesbedürfniß den Soldatendienst, so mußten ihn die militärischen Lehnsleute und ihre Unterlehnsleute auf ihre eigenen Kosten leisten. — Reichten die dem Landesherrn angewiesenen, gewöhnlichen, ordentlichen Einkünfte nicht hin zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben, (wenn diese durch besondere Umstände, z. B. die Verheirathung einer Tochter und dergl., über das Gewöhnliche stiegen), so suchte er von seinen Unterthanen bittweise eine in deren Willkühr gestellte Steuer zu erheben, wie schon die Benennung dieser Abgabe, „Bede" genamt, (von bitten) anzeigt. Eine solche Steuer war eine unbeständige, temporäre (nicht fortdauernde), und zugleich eine ungemessene oder unbestimmte; ein jeder Ort und Stand konnte geben so viel er wollte [2]). Sie wurde fast immer bewilligt, und artete daher bei öfterer Wiederholung leicht in eine ordentliche oder gezwungene Steuer aus. Um sich davor zu sichern, ließen sich die Unterthanen auch oft, bei Bewilligung einer solchen freiwilligen Abgabe (Bede), von ihrem Landesherrn eine Versicherungs-Urkunde ausstellen, daß solche künftig nicht als eine gezwungene Abgabe angesehen werden solle; — denn „Bede wird leicht Sede" (Gesetz, Verordnung), sagt das altdeutsche Sprichwort. Dessenungeachtet wurde fast überall

2) Die Aufkünfte einer solchen Bede gaben zugleich einen Maßstab von dem mehr oder minder großen Wohlstande der Unterthanen, und ihrer Liebe gegen den Landesherrn.

Digitized by Google

in Deutschland die Bede bald zur Sede. — Aber die weltlichen Herren waren, wegen der allmäligen Einführung der gezwungenen Steuer, sehr zu entschuldigen, denn die Klöster und die Geistlichkeit (Clerisei) hatten ihnen fast allenthalben, nach und nach, so viel abgezwackt, die besten Güter und Oerter in ihre Hände zu spielen gewußt, daß den weltlichen Landesherren nur wenig übrig blieb; jene waren fast durchgängig reich, diese arm. Dazu kam noch, daß der damals so zahlreiche Adel von allen oder doch den meisten Abgaben sich frei zu machen gewußt hatte. — Nach dem im J. 1428 aufgesetzten sogenannten Saalbuche (Landbeschreibung, oder Erdbuch) des ehemaligen Oldenburgischen Drosten von der Specken, hatten die Oldenb. Grafen viele Güter, die sie theils durch Vögte verwalten ließen, meistentheils aber mit Colonen oder Meiern und leibeigenen Bauern besetzt hatten, die ihnen Hofdienste leisten, Meiergefälle oder allerhand Naturalien und Zehnten entrichten mußten. Von ihren übrigen Unterthanen erhielten sie gleichfalls mancherlei Naturalien und gewisse Abgiften an Gelde. Dazu kamen die Aufkünfte aus den Zöllen, aus der Münze, den Mühlen, den damals sehr beträchtlichen Staats-Waldungen nebst der Jagd, und die Brüche- oder Strafgelder. — Langten diese Einkünfte nicht aus, so wurde mit Genehmhaltung der damals ansehnlichen und zahlreichen Ritterschaft eine Bede ausgeschrieben, die sich aber in den ersten Zeiten ihrer Entstehung gewöhnlich nur auf die gräflichen, selten auf die adeligen Meier und Unterfassen erstreckte. Es dauerte jedoch auch hier nicht lange damit auf dem alten Fuß, sondern aus den Beden wurden bald Seden. — Die gräflichen Einkünfte erhielten in der Folgezeit beträchtliche Vermehrung, durch den Ankauf vieler Grundstücke, durch Eindeichungen der Groden, vorzüglich nach Einführung der Lutherischen Kirchen-Reformation durch Einziehung der den Klöstern und andern geistlichen Corporationen gehörigen Güter, durch Anlegung vieler Vorwerke, und die auf diesen getriebene Vieh- und Pferdezucht, wie auch den daselbst verbesserten und erweiterten Getreidebau, vorzüglich aber durch den im J. 1621 erlangten Weserzoll, der zwar in den ersten 30 Jahren nicht sehr viel einbrachte, nachmals aber sehr bedeutend ward; denn bis 1652 betrug diese Zoll-Einnahme im Durchschnitt jährlich nur etwa 11,000 Rthlr.; mit dem J. 1655 nahm sie schon bedeutend zu und stieg 1762 bis zu 63,458 Rthlr., doch blieb sie in den meisten Jahren dieses Zeitabschnitts zwischen 20 bis 30,000 Rthlr., (s. Oldenb. Staats-Kalender von 1786, S. 81 f.) bis sie denn in den letzten Decennien des vorigen, und dem ersten dieses Jahr-

Digitized by Google

hunderts zu dem jährlichen Ertrage von etwa 90 — 100,000 Rthlr. stieg. Die baaren Einkünfte dieses Landes waren, bis zur Entstehung des Weserzolls, nicht sehr beträchtlich. Selbst Graf Anton Günther, dieser kluge Staatswirth und Oeconom, hatte aus den beiden Grafschaften, aus der Erbherrschaft Jever nebst Kniephausen und dem damals an Oldenburg antichretisch verpfändeten Braunschweig-Lüneburgischen Amte Harpstedt [3]), in den Jahren 1659 bis 1664 inclus., im Durchschnitt jährlich nur etwa 140,000 Rthlr. Das einträglichste unter diesen Jahren war das von 1664, wo die Einkünfte 172,917 Rthlr. betrugen. Ein Haupt-Einnahme-Artikel darunter waren die aus dem Verkaufe vieler Pferde und Ochsen, Getreides, besonders auch Rapsamens [4]) gelöseten Gelder, welche jährlich wol 13 — 14,000 Rthlr. betrugen. Speciell, von jedem Landestheil, wird, jedoch nicht mit völliger Gewißheit, die Einnahme folgendermaßen angegeben: von den beiden Grafschaften etwa 126,000 Rthlr. von Jeverland, Kniephausen und Harpstedt 30,000 Rthlr., und für verkaufte Pferde, fettes Rindvieh, und Rapsamen etwa 13 — 14,000 Rthlr., so daß danach zusammen die Summe von 169 bis 170,000 Rthlr. herauskommt. Dazu kamen denn noch die beträchtlichen Natural-Lieferungen der gräflichen Meier, die nachmals zu Gelde gesetzt wurden. — Im J. 1708, zur Dänischen Zeit, trugen diese beiden Grafschaften (ohne Jever, Kniephausen und Harpstedt, welche damals nicht mehr an Oldenburg gehörten) 304,000 Rthlr. ein. Wenige Jahre vorher (1687) hatte König Christian V. die jährlichen Einkünfte der beiden Grafschaften nur zu 150,600 Rthlr. und, wie man denken sollte, nicht zu niedrig angeschlagen, weil es bei Gelegenheit einer damals beabsichtigten Vertauschung derselben an den Herzog von Holstein-Gottorp für dessen Antheil an dem Herzogthume Holstein geschah, und er ihm diesen Tausch gewiß doch wol annehmlich machen wollte. Gleich nach 1687 müssen also die Einkünfte beträchtlich zu steigen angefangen haben, denn im J. 1694 betru-

3) Das gleichfalls an ihn verpfändete Amt Stolzenau hatte er, in dem Hamburg. Vergleich von 1653, schon wieder an das Haus Braunschweig-Lüneburg abgetreten; es kommt also hier nicht in Betracht.

4) Graf Anton Günther ließ schon um die Mitte des 17. Jahrh. auf einigen seiner Vorwerks-Ländereien vielen Rapsamen säen, und trieb damit einen beträchtlichen Handel nach Holland.

Digitized by Google

gen sie schon 158,648 Rthlr. 11 Grote 2⅝ Sch. [5]), und, wie eben angeführt, im J. 1708 gar schon 304,000 Rthlr. Diese merkliche Zunahme rührte hauptsächlich von dem in J. 1680 u. ff. formirten neuen Contributions-Anschlage und dem im J. 1701 eingeführten Stempelpapier her, wozu in der Folge noch mehrere neue Auflagen kamen, z. B. die Kriegs- und Vermögens-Steuer (J. 1710), die Vieh- und Frucht-Steuer (1712 und 1715), die Kopf-, Rang- und Procent-Steuer von Gagen, Pensionen und Sporteln (1763) ꝛc., die aber alle nur temporär waren, jedoch oft wiederkehrten [6]). Die bisherigen Na-

5) Von Halem's Oldenb. Geschichte, Th. III. S. 167.

6) Ein paar Beispiele (aus den Oldenb. Staatskalendern von 1801 S. 96. f. und 1803, S. 93.) mögen noch näher zeigen, daß die extraordinären Steuern in vorigen Zeiten häufig vorkamen und bedeutend waren. Zu Graf Anton Günther's Regierungszeit mußten in den JJ. von 1652 — 1660, (also in 9 Jahren) die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst die Summe von 339,070 Rthlr. sogenannte Vorschuß- und Hülfsgelder aufbringen. Zur Dänischen Zeit brachte, im J. 1712, der Viehschatz von der Grafsch. Oldenburg allein (ohne Delmenhorst, welche Grafsch. nebst 4 Oldenb. Vogteien damals an Hannover antichretisch versetzt war, mithin nicht in Ansatz kam) 56,406 Rthlr. 40 Gr. ein. Der im J. 1715 ausgeschriebene Fruchtschatz betrug von dem nämlichen verkleinerten Landestheile 39,022 Rthlr. Es mußte nämlich als Fruchtschatz gegeben werden:

von 1	Scheffel	Rocken	6	Grot.
„ 1	—	Erbsen, Gerste und Buchweizen	4	„
„ 1	—	Hafer und Bohnen	2	„
„ 1	—	Weizen, auf der Geest	6	„
„ 1	—	— auf der Marsch	8	„

von Rapsamen der 8. Theil von jeder Tonnen-Last, nämlich 9 Rthlr. von Hanf und Flachs für jeden Bündel 1 Gr. — Nur die geistlichen und adeligen Güter (letztere, weil sie Roßdienstgelder besonders bezahlen mußten) waren davon frei. — Auch eine sogenannte Procentsteuer von Capitalien (2 pCt.) mußte im J. 1715 von dem nämlichen Landestheile entrichtet werden, welche nebst der Gewerbe-Steuer und den Beiträgen der Geistlichen, Schulbedienten ꝛc., imgleichen der Eximirten, allein in der Stadt Oldenburg 12,075 Rthlr. 70 Gr. einbrachte. Im J. 1724 mußte wieder eine

Digitized by Google

tural-Lieferungen und andere baare Abgaben, welche die Unterthanen als Meier entrichten mußten, wurden bei dem neuen Contributions-Fuß (von 1682) zu Gelde angeschlagen, die Hofdienste zum Theil abgehandelt oder zu Gelde gesetzt, die ordinären und extraordinären Gefälle genauer bestimmt, die Herrschaftlichen Vorwerke und andere Domanial-Ländereien theils verkauft, theils gegen einen jährlichen Canon in Erbpacht, theils in Zeitpacht gegeben, die adeligen und adelig-freien Güter nach ihren mehrern oder wenigern Freiheiten und Gerechtsamen in 12 verschiedene Klassen getheilt. Die jetzigen landesherrlichen Einkünfte, welche in die Kammerkasse fließen, bestehen demnach, im Alt-Oldenburgischen Theile, aus der ordentlichen Contribution [7]) und der erst in neuerer Zeit hinzugekommenen additionellen Contribution, den Ordinär-Gefällen, welche 1682 näher regulirt und bestimmt wurden, den Pachtgefällen der herrschaftlichen Ländereien, Mühlen, Fischereien, Krüge ꝛc., den Zehnten, Grenzzöllen, der Accise und Consumtionssteuer, den Fähr-, Wege- und Brücken-Geldern; ferner aus den unständigen Hebungen, als Brüchen oder Straf-Geldern, (die man in Gerichts-, Holz-, Jagd- und andere Brüche theilt); Roßdienstgelder, die

---

Procent- oder Vermögens-Steuer entrichtet werden, welche aber nicht so viel einbrachte.

Diese zur Zeit der Dänischen Herrschaft oft statt gefundenen, extraordinären Steuern hörten mit der Uebertragung der Grafschaften an das jetzige Regierungshaus auf, und in dem ganzen seitdem verflossenen Zeitraum von beinahe 40 Jahren, wurde nur einmal eine außerordentliche Steuer, die Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe vom Vermögen und Einkommen, im J. 1815 ausgeschrieben *), die jedoch nicht sehr drückend war und nur 2 Jahre dauerte, während welcher sie noch zuweilen ausgesetzt und verringert wurde.

7) Diese wurde im J. 1654 zu jährlich 60,000 Rthlr. gesetzt, aber zuweilen sehr erhöhet, wie z. B. im J. 1677, wo sie 96,641 Rthlr. 59 Gr. 2 ß. betrug.

*) Eine schon im J. 1809 ausgeschriebene, zur Unterhaltung des, wegen der neuen Verhältnisse beträchtlich vermehrten Militärs erfoderliche additionelle Grundsteuer, und die auf Wein und Branntwein extendirte Accise waren jedoch vorhergegangen.

Digitized by Google

an die Stelle der 1623 aufgehobenen und zu Gelde gesetzten Kriegs-Dienste der Besitzer von adelig-freien und Lehn-Gütern kamen, Holzverkauf-, Schutz- und Weinkaufs-Gelder, Post- und Stempelpapier-Intraden ꝛc.

Nach einer, in Büsching's Magazin für die neuere Historie und Geographie v. J. 1769. (Th. VIII. S. 448 f.) befindlichen Tabelle betrugen die damaligen sämmtlichen Königlich Dänischen Einkünfte aus den beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst — dem jetzt Alt-Oldenburgischen — mit Einschluß der damal. außerordentlichen Steuer (nämlich der Kopf-, Rang- und Procent-Steuer) die Summe von 288,406 Rthlr. 59½ Groten. Zieht man nun die nachher eingegangene Kopf-, Rang- und Procent-Steuer, welche daselbst zu 54, 561 Rthlr. berechnet ist, und den 1820 ebenfalls eingegangenen, dort zu 41,021 Rthlr. berechneten Elsflether Weserzoll, von obiger Summe ab, so bleiben nur 192,824 Rthlr. übrig. Rechnet man aber wieder die, aus den neu hinzugekommenen Landestheilen, nämlich den vormaligen beiden großen Münsterschen Aemtern Vechte und Kloppenburg, dem vormals Hannöverischen Antheil des jetzigen Oldenburgischen Amts Wildeshausen und der Erbherrschaft Jever, aufkommenden Intraden, die seit 1769 sehr erhöheten Pachtgelder, die Postgelder [8]), die Grenzzölle, die seit der neuen Organisation in die Kammer-Kasse fließenden Accidentien und Sporteln, die auf einige mehrere Artikel ausgedehnte Accise, die additionelle Contribution u. a. m. hinzu, so mögten die jetzigen sämmtlichen Einkünfte des Herzogthums Oldenburg jährlich wol zu etwa 700,000 Rthlr. anzuschlagen sein.

Vergleicht der Oldenburger seine Abgaben an den Staat mit denen in andern Deutschen Staaten, so wird er gewiß nicht Ursachen zu deßfallsigen Klagen haben; vielmehr wird er finden, daß die Klagen Mancher über unser Steuer- und Abgabewesen, in Ansehung der Quantität der öffentlichen Abgaben, offenbar ungegründet und ungerecht sind, da fast alle unsre nahen und entfernten Nachbaren weit mehr als die Oldenburger besteuert sind. Doch ist nicht zu leugnen, will man anders unparteiisch und gerecht urtheilen, daß in Ansehung des Maßstabes der Abgaben-Vertheilung noch eine Verbesserung zu wünschen ist, da wegen der in einer frühern Zeit zu ungleich geschehenen Vertheilung der Abgaben, die Last derselben von Manchen zu sehr gefühlt wird, vornehmlich von den Landleuten in den jetzigen für

8) Diese kommen in der obigen Rechnung gar nicht vor.

Digitized by Google

ste so drückenden Zeiten. Für diese (die Besitzer liegender Grundstücke) ist, der bei dem im J. 1680 u. ff. formirten Contributions-Anschlage zum Grunde gelegte Maßstab, in jetzigen Zeiten nicht mehr passend, indem einzelne Landestheile, z. B. Butjadingerland und Stedingen damals schon ganz in Cultur waren, aber nicht die hiesigen Moor- und Geestdistricte, die nach der Zeit durch zugenommenen Anbau und verbesserte Cultur sehr gewonnen haben, und wo manche einzelne Stellen und Güter jetzt viel mehr und besseres Land haben, als in den alten, noch nicht berichtigten Catastern aufgeführt ist. — Aber nur Geduld! Unser gerecht und billig denkende, für die Wohlfahrt seiner Unterthanen rastlos wirkende Landesregent, von der Nothwendigkeit einer Reform in diesem so wichtigen Zweige der Staatswirthschaft überzeugt, wird gewiß auf Mittel und Wege bedacht sein, diesen Mängeln im Steuerwesen abzuhelfen, und so bald als möglich die gerechten Wünsche seiner Unterthanen auch hierin zu befriedigen. Eine solche Reform ist aber nicht das Werk eines Jahres; denn sie bedarf vorher einer allgemeinen, ganz genauen Landes-Vermessung und einer gewissenhaften Classification aller Ländereien nach ihrer wahren Größe und Güte, um danach die Grundsteuer reguliren zu können [9]). — Vielleicht erhält das ganze Steuerwesen eine andere, den jetzigen Zeitumständen und Bedürfnissen angemessenere Einrichtung; denn es ist nicht zu leugnen, daß das, meistens und hauptsächlich zur Zeit der Dänischen Herrschaft hieselbst gegründete Steuerwesen zu sehr auf das sogenannte physiocratische System gebauet ist. So viele Lobredner und Vertheidiger aber dasselbe vor mehreren Jahren in und außerhalb Deutschland [10]) fand, so haben doch die nach demselben hin und wieder angestellten, aber übel ausgefallenen Versuche die Unhaltbarkeit und Unzuträglichkeit desselben überzeugend genug dargethan. Unter den vielen Gegnern dieses physiocratischen Systems hat der berühmte Büsch [11]) es am bündigsten widerlegt, und viele Nachfolger gefunden, so daß man jetzt fast durchgängig von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit überzeugt ist, die Abgaben an den Staat auf mehrere Circula-

9) Oldenb. Bl. J. G. 1822, Nro. 3.

10) Z. B. Filangieri, in seinem (übrigens vortrefflichen) Werke; System der Gesetzgebung; Bd. 2. Cap. 30.

11) S. dessen vortreffliche Schrift über den Geldumlauf, Bd. 6, Abschnitt 6. §. 19.

Digitized by Google

tions-Gegenstände zu legen, und zwar hauptsächlich aus diesen Gründen: 1) weil ein oder einige wenige Zweige den Staatsbedarf nicht zu ertragen vermögen; 2) um jeden Staats-Einwohner nach seinen Verhältnissen zur Contribution ziehen zu können; 3) um die Beiträge den Staatsbürgern weniger fühlbar und beläſtigend zu machen.

Zu diesen Abgaben an den Staat kommen aber noch die Communallasten, die Kosten zur Bestreitung des Aufwandes für die Bedürfnisse der Communen, als: Prediger- und Küster-Gebühren [12]), die Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchen und anderen geistlichen Gebäude, die Deich-, Siel- und Schlengen-Gelder (in dem bedeichten Theile des Herzogthums), die Beiträge zur Armen-Kasse u. m. a., welche, mit Ausnahme der letztgenannten, schon seit langer Zeit durch Real-Abgaben aufgebracht worden sind, und auf solchem Fuße auch noch fortdauern.

Eine kurze geschichtliche Recapitulation des Vorhergehenden, in Betreff des Steuerwesens, wird schließlich am deutlichsten zeigen, wie es damit im hiesigen Lande beschaffen gewesen, und welchen Gang es bis zu unsern Zeiten genommen habe, durch die 4 Haupt-Epochen, 1) zur Gräflichen, 2) zur Königlich Dänischen, 3) zur Französischen und 4) zur Herzoglichen Regierungszeit.

1) Zur gräflichen Zeit. Die Oldenburgischen Grafen befanden sich ursprünglich durch den Besitz des auf sie vererbfälleten Theils von den großen, weit ausgedehnten, sehr beträchtlichen Wittekindschen Allodialgütern und durch den nachher mittelst Kauf, Tausch, Eindeichungen, Eroberungen und Säcularisationen hinzu gekommenen bedeutenden Zuwachs schon früh in guten Vermögensumständen, so daß sie nicht so leicht und bald in solche Finanzverlegenheiten geriethen, als manche andre Deutsche Regenten im 14. und folgenden Jahrh., wo fast überall Steuern mancherlei Art aufkamen. Eine der ältesten Steuern in den meisten Deutschen Ländern war die Accise oder Consumtions-Steuer; so auch hier. Der erste Ursprung der Steuern im hiesigen Lande läßt sich zwar nicht mit Gewißheit ausmitteln, wahrscheinlich aber kamen sie erst um die Mitte des 15. Jahrh. auf, und waren anfänglich nur temporär. Erst unter Graf Anton Günthers Regierung wurde, während des 30jährigen Krieges, zu Bestreitung

12) Die Accidentien oder sogenannten Jura stolae nicht mitgerechnet.

mancher ungewöhnlichen Ausgaben, insonderheit für das damals angeworbene stehende Militär, die Einführung einer ordentlichen beständigen Contribution nothwendig, von der jedoch die Stadt Oldenburg, als Residenz, frei blieb, die anfangs unter dem Namen Defensionsgelder erhoben wurde, in Graf Anton Günthers letzten Regierungsjahren 40,000 Rthlr. alten R. Geldes betrug, und nachmals, nach Einführung des leichtern Geldes, zu 60,000 Rthlr. berechnet wurde. Durch das bleibende Bedürfniß des Militärs wurde sie zur beständigen Abgabe. Die Besitzer adeligfreier Güter, welche sich damals von dem Natural-Ritterdienst durch die Zahlung der sogenannten Roßdienstgelder freikauften, dienten seitdem nur noch bei gewissen feierlichen Gelegenheiten, z. B. gräflichen Hochzeitsfesten, Landeshuldigungen ꝛc.

2) Zur Königlich Dänischen Zeit kamen, wie vorhin schon angeführt ist, nach und nach mehrere Abgaben hinzu, als das Stempelpapiergeld, Kuh-, oder Vieh- und Fruchtschatz, Kopf-[13]), Vermögens-, Gewerbe-, Patent- und Rang-Steuern, vorzüglich in den letzten Jahren der Dänischen Herrschaft, seit 1767 bis 1773, wahrscheinlich aus Noth, weil in dem schon mehrere Jahre vor der Abtretung dieses Landes, zwischen Dänemark und Rußland, abgeschlossenen Vertrage, ersteres eine schuldenfreie Uebertragung desselben an Rußland versprochen hatte. Gleich nach der Uebertragung dieses Landes an das jetzige Regentenhaus, hörten die bisherigen Dänischen extraordinären Steuern auf und es blieben nur die alten Oldenburgischen.

3) Zur Zeit der Französischen Landes-Occupation (1811 — 1813) kamen an die Stelle der alten Oldenburgischen Abgaben, die bekannten Französischen directen und indirecten Steuern.

4) Beim Wiedereintritt der durch die Franz. Occupation unterbrochenen Herzogl. Regierung wurde, weil eine plötzliche Aufhebung des Franz. Steuerwesens weder ausführbar, noch zuträglich war, dasselbe noch für das J. 1814, jedoch unter mildernden Modificationen beibehalten, nachher aber gänzlich abgeschafft und das vormalige Oldenb. Abgaben-System wieder eingeführt. Zu den ehedem bestandenen Abgaben kamen, wegen des

13) Bei der Kopfsteuer war verordnet, daß die Wohlhabenderen die Köpfe der Unvermögenden mit übernehmen mußten. Jeder Kopf mußte monatlich 6 Grote (jährlich 1 Rthlr.) bezahlen, welches bei der damals zu 79,071 Seelen angeschlagenen Bevölkerung viel einbrachte.

Digitized by Google

seit d. J. 1815 beträchtlich vermehrten Militärs die additionelle Contribution, welche als eine Real-Last über alle pflichtige und freie Privat-Grundstücke repartirt wurde, und eine Consumtionssteuer von einigen Arten starker Getränke. (Oldenb. Ges. Samml. II., 2. S. 15 ff.).

§. 34.

Finanzverwaltnng. Hebungswesen.

Die Herzogliche Kammer in Oldenburg, als diejenige obere Landesbehörde, zu deren Ressort alles dasjenige gehört, was mit dem Vermögen, den Einkünften und Ausgaben des Staats in Verbindung steht, hat mithin auch die Verwaltung der Finanzen, die Besorgung der richtigen Vertheilung und Erhebung aller Arten von öffentlichen Abgaben, das gesammte Hebungswesen, die Zoll-, Accise-, Brücken- und Weggelds-Sachen, Post- und Stempelpapier-Sachen, nebst der Untersuchung und Bestrafung der dabei vorfallenden Defraudationen; die Verwaltung der Domänen, aller guts-, dienst- und zehntherrlichen Rechte des Landesherrn, der landesherrlichen Forsten und Jagden, (auch in gewisser Hinsicht die Oberaufsicht über die Communal- und Privat-Holzungen); ferner die Aufsicht über das gesammte Vermögens-, Abgabe- und Rechnungswesen der weltlichen Communen, so wie die Ausschreibung der Repartition aller kirchlichen Communal-Anlagen, auf desfallsigen Antrag der geistlichen Ober-Behörden.

Das Hebungswesen besorgt die Kammer durch die, in jedem Amts-Bezirke angestellten, Einnehmer (Amts-Einnehmer), welche mit einer ausführlichen Dienst-Instruction [14]) versehen sind, und nicht blos die öffentlichen Abgaben oder eigentlichen Staats-Einkünfte, sondern auch die meisten Communal-Abgaben, als Beiträge zu Kirchen, Schulen, Sielen ꝛc. erheben, und an die beikommenden Behörden, insbesondere die Herrschaftlichen, monatlich an die Kammer abliefern müssen. Jeder Contribuent hat ein Quittungsbuch, worin voran seine sämmtlich zu leistenden Abgaben specificirt sind, und der Amts-Einnehmer die jedesmal geleistete Zahlung quittiren, und alle diejenigen ordentlichen und etwanigen außerordentlichen Abgaben, welche ein Contribuent monatlich zu bezahlen hat, nach ihrem genauen Betrage

14) Oldenb. Gesamml. Bd. II. H. 2, S. 40 u. f.

Digitized by Google

dergestalt notiren muß, daß alle dabei vorkommende Brüche von Groten oder Schwaren (1/5 Grote) auf Einen Bruch reducirt werden [15]). Jeder Amts-Einnehmer steht zunächst unter der Controlle des Amtmanns, dessen Einwirken beim Hebungswesen in §§. 62 — 78 der Beamten-Instruction vorgeschrieben ist.

Von einer guten Finanzverwaltung des Oldenburgischen Staats zeugt schon der einzige Umstand, daß die in den unglücklichen Kriegsjahren zu dem Betrage von beinahe 1½ Millionen Rthlr. angewachsenen Schulden dieses Landes in kurzer Zeit getilgt wurden, ohne sehr drückende Mittel und ohne auswärtige oder andere Anleihen, so daß Oldenburg, (mit Ausnahme der ehemal. Münsterschen Aemter Vechte und Kloppenburg, auf denen noch etwa 11/100 der vormaligen Münsterschen Landes-Schulden lasten), sich in einem schuldenfreien Zustande befindet, während die meisten andern, großen und kleinen Deutschen Staaten verschuldet sind und neue Anleihen zur Abtragung ihrer alten Schulden machen müssen.

---

15) Oldenb. Gesetzsamml. Bd. III. H. 2, S. 55. u. f.

Digitized by Google

Sechzehntes Hauptstück.

Gemeinde- oder Communal-Verwaltung:

a) Auf dem Lande; Amts-, Kirchspiels- und Bauerschafts-Versammlungen und Ausschüsse, §. 35.

b) In den Städten, §. 36.

§. 35.

Gemeinde- oder Communal-Verwaltung auf dem Lande. Amts-, Kirchspiels- und Bauerschafts-Versammlungen und Ausschüsse.

Schon zu den Zeiten der Gräflichen Regierung gab es Kirchspiels-Versammlungen und Ausschüsse, in welchen die Angelegenheiten der Dorfgemeinden berathschlagt wurden. Alles, was nicht einen Einzelnen in einem Kirchspiel, sondern alle Eingesessene desselben betraf, wurde durch den Vogt in der Kirchspiels-Versammlung bekannt gemacht, vorzüglich in Sachen, die nicht sowol von der bloßen Willkühr des Landesregenten, als vielmehr von dem Beifall und Gutachten der Unterthanen abhingen; z. B. die Art der Vertheilung einer, einem einzelnen Kirchspiele zur Last fallenden Ausgabe, oder sonst einer Communal-Angelegenheit, die Repartition einer ausgeschriebenen außerordentlichen Steuer über die Eingesessenen eines Kirchspiels. Und so wurden auch die Wünsche und Gesuche, im Betreff einer, das ganze Kirchspiel interessirenden Angelegenheit, in den Kirchspiels-Versammlungen berathschlagt und das durch Stimmenmehrheit gebilligte und für gut befundene, dem Landesherrn vorgetragen, entweder unmittelbar von einem Ausschuß oder einer Deputation des fragl. Kirchspiels, oder durch dessen Vogt. Diese Verfahrungsart war ein Ueberbleibsel von den, in ältern Zeiten bei den Sachsen und Friesen üblichen Landtagen oder Volksversammlungen, zu welchen jeder Edel- und Freigeborne, auch Freigelassene, einen

Digitized by Google

Zutritt hatte. Diese Einrichtung hat sich, aller Regierungsveränderungen und aller Stürme und Umwälzungen der Zeit ungeachtet, gewiesenermaßen noch bis auf den heutigen Tag hieselbst erhalten. Wir finden davon die Spuren in der jetzigen Communal-Einrichtung, mit welcher es sich folgendermaßen verhält. — Zur Betreibung der Communal-Angelegenheiten auf dem Lande bestehen Amts-, Kirchspiels- und Bauerschafts-Versammlungen:

1) Die Amts-Versammlungen werden gehalten in allen Angelegenheiten, die alle Kirchspiele eines Amts oder sämmtliche Amts-Eingesessene betreffen, und bestehen aus den sämmtlichen Kirchspielsvögten eines Amts und den kleinen Kirchspiel-Ausschüssen;

2) die Kirchspiels-Versammlungen, in allen ein einzelnes Kirchspiel betreffenden Angelegenheiten;

3) die Bauerschafts-Versammlungen, in allen, eine einzelne Bauerschaft betreffenden Angelegenheiten.

Keine dieser Corporations-Versammlungen darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Beamten des Districts gehalten werden, widrigenfalls sie nicht nur verordnungswidrig, und die darin gefaßten Beschlüsse null und nichtig sind, sondern die Urheber solcher ordnungswidrigen Versammlungen auch mit polizeilichen, und nach Beschaffenheit der Umstände, mit noch strengern Strafen belegt werden.

Wenn also eine Bauerschaft, oder ein Theil derselben, eine Bauerschafts-Versammlung zur Berathung über eine gemeinschaftliche Angelegenheit zu halten wünscht, so muß dieser Wunsch, nebst der Veranlassung, dem competenten Amtmann gehörig angezeigt werden, welcher dann die Zeit und den Ort der Zusammenkunft bestimmt und alle Hausväter in der Bauerschaft dazu berufen muß, widrigenfalls die Bauerschaft-Eingesessenen einen Befehl dazu an die Beamten bei der Regierung auswirken können. Bei der Versammlung selbst präsidirt der Amtmann (in dessen Verhinderung der Amtsauditor) trägt den Anwesenden die Veranlassung zu derselben, den in Berathung zu ziehenden Gegenstand deutlich und in einfach, leicht mit Ja oder Nein zu beantwortenden Sätzen vor, und nimmt die Erklärung der Anwesenden zu Protocoll. Findet er Bedenken, dem durch die Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß seinen Beifall zu geben, so muß er seine Bedenklichkeit, unter Darlegung der Gründe derselben, der Versammlung anzeigen und dem Protocoll hinzufügen, welches er dann, wenn er selber oder die Mehrheit der Versammlung es für rathsam findet, an die höhere Behörde, zur Bewir-

Digitized by Google

kung eines Beschlusses, einsenden muß. Eben so wird es auch gehalten, wenn eine andere Corporation z. B. Sielacht, Schulacht u. dgl. sich versammeln will, um über eine gemeinschaftliche, Sielen, Schulen u. dgl. betreffende Angelegenheit zu berathschlagen. Klagen oder sonstige Vorstellungen, die Namens einer Bauerschaft oder andern Corporation bei der Justiz- oder einer administrativen Behörde einzureichen sind, müssen ein Amtsprotocoll zur Anlage haben, welches ergiebt, daß der Beschluß zur Einreichung der Klage oder Vorstellung in einer vorschriftsmäßig gehaltenen Versammlung gefaßt sei; widrigenfalls wird die Eingabe ohne Verfügung zurückgelegt, und der Einreicher nach Beschaffenheit der Umstände, polizeilich mit einer Geldbuße oder mit Gefängniß bestraft.

Auf eine ähnliche Art wird es mit den Kirchspielsversammlungen gehalten. Kommt in denselben keine Stimmenmehrheit zu Stande, so wird eine Abschrift der zur Berathschlagung vorgelegten Sätze in der Wohnung des Kirchspielvogts niedergelegt, wo jeder Hausvater innerhalb 3 Tagen seinen Namen mit Ja oder Nein unter den Proponend. unterzeichnen kann; da dann die auf diese Art entstehende Stimmenmehrheit als das Gutachten des Kirchspiels angesehen wird. Die Besitzer adeliger Güter werden zu den Kirchspiels-Versammlungen allemal mit berufen, und haben in dem größern Kirchspiel-Ausschuß jeder seinen Repräsentanten.

Die ebenfalls unter dem Vorsitze des Amtmanns zu haltenden Amts-Versammlungen, bestehen aus den sämmtlichen Kirchspiels-Vögten und den kleinen Kirchspiel-Ausschüssen. Ob die Mitglieder der Amts-Versammlung ihre Meinung viritim, Mann für Mann, oder nach Kirchspielen abgeben sollen, hängt, wenn von einer höhern Behörde nichts darüber bestimmt worden ist, von dem Ermessen des Amtmanns ab, der dabei auf die Beschaffenheit des zu berathenden Gegenstandes Rücksicht zu nehmen hat. In diesen Amts-Versammlungen werden aber die Kirchspiel-Vögte nicht als Interessenten, sondern als Officialen betrachtet, weshalb sie dann keine Stimme haben, sondern ihre Meinung nur als das zur Aufklärung dienende Gutachten eines Officialen betrachtet wird.

Wenn ein Ausschuß der Amts-Eingesessenen, oder ein Theil derselben, vor einer höheren Behörde zu vernehmen ist, und über die Formirung dieses Ausschusses nichts bestimmt worden ist, so besteht derselbe,

Digitized by Google

a) als Bauerschaft-Ausschuß, aus dem Bauervogt und einem Hausvater von jeder Klasse der Amts-Eingesessenen;

b) als Kirchspiel-Ausschuß, aus dem Kirchspiel-Vogt und dem größern Kirchspiel-Ausschusse.

Mehreres hierüber findet man in der Beamten-Instruction, §. 96 — 100.

Der aus 2, und wenn das Kirchspiel mehr als 2000 Seelen enthält, aus 3 Hausvätern von jeder Klasse bestehende Kirchspiel-Ausschuß, welcher das ganze Kirchspiel vorstellt, wird alle 2 Jahre vom Amtmann neu gewählt, und zwar aus den von der Kirchspiel-Versammlung in Vorschlag gebrachten 6 oder 9 Hausvätern jeder Klasse. Aus diesem *größern Kirchspiel-Ausschusse* wählt die Kirchspiel-Versammlung den *kleinen Ausschuß*, der mit dem Kirchspielsvogt und den Kirchspiels-Juraten in, das ganze Amt betreffenden Angelegenheiten das Kirchspiel repräsentirt. Dieser kleine Ausschuß besteht, außer dem Kirchspielsvogte und den Kirchspiel-Juraten, wenigstens aus 2 Hausvätern, und, wenn das Kirchspiel über 1000 Seelen zählt, für jedes Tausend Seelen noch einem mehr. Das Kirchspiel wählt aber allemal die doppelte Zahl, damit bei etwaniger Verhinderung eines Ausschußmannes keine Lücke entstehe.

Die specielle Aufsicht über das Communal-Rechnungswesen hat jeder Amtmann in seinem Districte.

Die Rechnungen in Kirchen-, Schulen und Armensachen werden, erstere beide Arten alle 3 Jahre, bei den Kirchen-Visitationen, letztere aber jährlich bei dem General-Directorium des Armenwesens abgelegt und entledigt. Die Kirchspiels-Rechnungen müssen jährlich von dem Rechnungsführer an's Amt abgeliefert und im Beisein des Kirchspiel-Ausschusses, der dabei die etwa noch erfoderlichen Aufklärungen geben muß, untersucht. Die Deich-, Siel- und Schlengen-Rechnungen werden nach deshalb bestehenden besondern Vorschriften abgelegt. Alle Communal-Rechnungen müssen verordnungsmäßig erst gehörig revidirt, examinirt, mit den etwanigen Notaten, deren Beantwortungen und darauf Bezug habenden Verhandlungen der Kammer oder deren Deputation zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 36.

b) Communal-Verwaltung in den Städten.

Bekanntlich hatten die beiden inländischen Städte, Oldenburg und Delmenhorst, schon seit dem 14. Jahrh. eine Munici-

Digitized by Google

pal-Verfassung und Stadt-Bremisches Recht, erstere kraft der vom Grafen Conrad I. im J. 1345, und letztere, vermöge der vom Grafen Otto im J. 1371, ihr ertheilten Handveste (Privilegien-Briefes). Die Stadt Jever erhielt erst 1536, von ihrer Regentin, dem Fräulein Maria, ein besonderes Stadt-Recht und eine Stadt-Ordnung. Die vormaligen Münsterschen Städte Vechte, Kloppenburg nebst Krapendorf, Friesoyte und die vormalige Hannöverische Stadt Wildeshausen hatten zwar schon längst Magistrate, waren aber amtsässig. In der Verfassung der Stadt Oldenburg gingen zu verschiedenen Zeiten Veränderungen vor [1]), vorzüglich im J. 1680 u. f., da sie in Ansehung des Stadtregiments eine große Veränderung erlitt, die hauptsächlich in Folgendem bestand: 1) das Niedergericht, von welchem bisher an den Magistrat appellirt worden war, wurde aufgehoben und dem Magistrat die erste Instanz übertragen; wozu wol die zwischen dem vom Landesherrn bestellten Niederrichter, oder Vogte, und dem Magistrate so oft entstandenen Irrungen die nächste Veranlassung gaben. Die Bewohner der Damm- und Mühlen-Straße wurden damals unter die Stadtgerichtsbarkeit gestellt. 2) Die eine Zeitlang dem Stadtmagistrate entzogen gewesene Criminal-Gerichtsbarkeit wurde (1694) demselben unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen wieder eingeräumt [2]). 3) Die Gerichtsbarkeit des Magistrats wurde (1703) über alle in der Stadt sich aufhaltenden Fremden erstreckt, auch über die Rathsmitglieder und deren Frauen und Kinder (1704). 4) Das Magistrats-Collegium, welches vorhin aus 3 Bürgermeistern und 15 Rathsherren (Rathmännern) bestanden hatte, wurde auf 8 vermindert, die innere Einrichtung des Rathscollegiums und das Vorrecht des präsidirenden Bürgermeisters näher bestimmt [3]). 5) Wurde (1696) dem Magistrate das (1722 noch näher bestimmte) Präsentationsrecht in Ansehung der 3 Stadt-Prediger dahin bewilligt, daß er bei vorfallenden Vacanzen 3 Subjecte der Regierung und dem Consistorium vorschlage, welche, wenn nichts Erhebliches dabei zu erinnern sein würde, der Gemeinde

1) v. Halem's Oldenb. Gesch. Th. I. S. 493. Th. II. S. 167 f.

2) C. C. O. VI. n. 41. S. 71, Vergl. das. Suppl. III., 3. n. 17.

3) C. C. O. Suppl. I, 6. n. 10.

Digitized by Google

zur Wahl aufgestellt werden sollten; da dann der durch die Stimmen-Mehrheit Gewählte zu bestätigen und mit landesherrlicher Bestallung zu versehen sei [4]). 6) Wurde auf den Antrag der Bürgerschaft (im J. 1706), außer den schon vorhandenen Stadt-Geschwornen noch ein, aus dem Mittel der Bürgerschaft genommenes, dem Magistrate untergeordnetes, Collegium von 7 Aelterleuten angestellet, welche nebst den Geschwornen das Beste der Stadt, insbesondere die Beförderung der städtischen Nahrung und Handlung zu besorgen, die desfalls nöthig erachteten Mittel dem Magistrate, und falls sie bei demselben kein Gehör finden, der Regierung anzugeben haben. Auch müssen sie, nebst den Geschwornen, bei Ablegung der Stadt-Rechnung mit zugezogen werden [5]).

Bei der Reorganisation dieses Landes (im J. 1814 und folg.) erhielt auch das städtische Gemeinwesen eine etwas andre, den Zeit-Umständen und dermaligen Bedürfnissen angemessenere Einrichtnng, nach welcher unter andern auch die sämmtlichen inländischen Städte in 3 Klassen getheilt wurden. Die Stadt Oldenburg, als einzige Stadt erster Klasse, trat gleich nach Wiederherstellung der alten, etwas modificirten Ordnung der Dinge, in ihre vorigen Rechte und Verwaltungsformen, und erhielt hinsichtlich des vormaligen Niedergerichts, die Competenz eines Herzoglichen Amtes, und hinsichtlich des vormaligen obern Stadtgerichts die Competenz eines Herzoglichen Landvogtei-Gerichts. Jever und Delmenhorst, als Städte der zweiten Klasse, bekamen, erstere 1814 und letztere 1817, nur die Competenz eines Amts-Gerichts [6]). Die Städte der dritten Klasse, Wildeshausen, Vechta, Kloppenburg, sammt Krapendorf

---

4) C. C. O. VI. n, 42. Suppl. I, 6.

5) C. C. O. VI. n. 52.

6) Die der Stadt Delmenhorst eingeräumte Competenz einer Amtsgerichtsbarkeit wurde jedoch bis weiter, zur Vermeidung eines zweifachen Gerichtsstandes, über die Stadtgemeinheit und die freien Häuser in der Stadt erstreckt. Indeß bezieht sich dieses Zugeständniß nur auf die Justiz- und Polizei-Verwaltung, nicht aber auf Steuern, Abgaben und Dienste, als in deren Hinsicht das Herzogliche Amt zu Delmenhorst die competente Behörde verbleibt.

Digitized by Google

und Friesoyte, die schon ehedem amtsässig waren, erhielten nur die administrative Competenz eines Amts, ohne Gerichtsbarkeit. In aller dieser Städte Ordnungen sind die Wahl der Magistratsmitglieder, die Dienst-Obliegenheiten und Emolumente derselben, so wie die Mitwirkung des Ausschusses und der Gesammtheit der Bürgerschaft ganz genau bestimmt.

Mit den Versammlungen der Bürgerschaft und der städtischen Ausschüsse ꝛc. verhält es sich auf eine ähnliche Art, wie mit denen in den Land-Aemtern.

Digitized by Google

Siebzehntes Hauptstück.

Religions-, Kirchen- und Schulwesen.

1) Einführung und Ausbreitung des Christenthums in hiesigen Landen und Gegenden. §. 37.
2) Kurzer Abriß der Oldenburgischen Reformations-Geschichte. §. 38.
3) Gegenwärtiger Zustand des hiesigen Religions- und Kirchen-Wesens. §. 39.
4) Das Schulwesen. §. 39 a.

§. 37.

Einführung und Ausbreitung des Christenthums in hiesigen Landen und Gegenden.

Die erste Bekehrung der ehemals in unserm Oldenburgischen Vaterlande und den benachbarten Gegenden wohnenden, dem Heidenthum und Götzendienst ergebenen Völkerschaften, war zu wichtig in ihren Folgen, und hatte auf die Staatsverfassung, Religion, Sitten und Lebensart derselben einen zu großen Einfluß, als daß hier nicht etwas umständlich davon gehandelt werden sollte. — Die Verschiedenheit der Religionen und politische Eifersucht veranlaßten zwischen den, schon im Anfange des 6. Jahrh. zum Christenthum übergetretenen Franken und ihren vormaligen Bundesgenossen in den Kriegen mit den Römern, den Friesen, einen Krieg, der mit der Unterjochung der letztern endigte (734). Eine Folge davon war, daß die christliche Religion in Friesland eingeführt wurde, und die bis dahin zu demselben gehörigen Pro-

Digitized by Google

vinzen jenseits der Weser und Elbe sich wieder mit den Sachsen vereinigten. — Das jetzige Großbritannien war damals die Pflanzschule der Missionäre, aus welcher sie nach Deutschland zur Bekehrung der Heiden gingen [1]). Unter diesen waren auch die beiden Ewalde (mit dem Beinamen der Weiße und Schwarze), Wigbert, Wilibrord, Winfried oder Bonifacius, Willehad u. m. a. Die beiden Ewalde machten sich vorzüglich um die Sachsen in Westphalen durch deren Bekehrung zum Christenthum verdient, starben aber den Märtyrertod in der Grafschaft Hoya. Der heilige Wigbert kam (ums J. 705) nach Westphalen, predigte besonders den heidnischen Völkern in den Rheingegenden das Evangelium, und bekehrte viele zum Christenthum. Von dort wandte er sich nach Münster und Bielefeld, wo er einige Jahre mit dem Bekehrungs-Geschäfte zubrachte; kehrte sodann wieder an den Rhein zurück, erbauete zu Kaiserswerth eine Kirche, und starb im 69sten Jahre seines Alters (717). Der heil. Wilibrord lehrte mit Swibert und einigen andern in Friesland das Evangelium, und ward darauf (696) der erste Bischof zu Utrecht. Der damalige Friesenfürst, Radbod, ein heftiger Feind des Christenthums, streubte sich lange gegen die Annahme desselben; endlich bequemte er sich dazu, und wollte sich taufen lassen [2]). Wilibrord glückte es mit seinem Geschäfte; es wurden Viele bekehrt, und mehrere Kirchen und Klöster angelegt. Er und sein Schüler, Marcellin, sind als die Apostel der Friesen, vornämlich der nachmaligen Holländer, anzusehen. Zu ihnen gesellte sich auch Winfried oder Bonifaz, bekannt unter der Benennung des Apostels der Deutschen, welcher ums J. 704 aus England nach Friesland kam [3]). Als

1) *Ursinus* de eccles. German. orig. c. 9. p. 85.

2) Als er bei der Taufe, sagt man, sich mit der Frage an den Täufer wandte: wo sind meine Vorfahren geblieben? und zur Antwort erhielt: in der Hölle; soll er den schon in den Taufstein gesetzten Fuß zurückgezogen und gesagt haben: „Nun, dann will auch ich lieber dort sein, als im Himmel.“ Wenige Tage darauf soll er ungetauft gestorben sein.

3) England, dem Deutschland, wenigstens Norddeutschland, seine ersten Lehrer im Christenthum zu verdanken hat, war schon im Anfange des 7. Jahrh. zum Christenthum bekehrt worden, und stand gegen Ende desselben Jahrh. schon auf einem ziemlich hohen Grade der Cultur.

Digitized by Google

es ihm aber dort nicht nach Wunsch gehen wollte, kehrte er in sein Vaterland zurück, wandte sich darauf nach Rom, an den Papst Gregor II., erhielt von ihm die Erlaubniß, durch ganz Deutschland das Evangelium predigen zu dürfen, wurde Legat des päpstlichen Stuhls, und nun, nach Radbods Tode, Willibrords eifriger Mitarbeiter an dem Bekehrungsgeschäfte in Friesland. Von dort ging er nach Süd- und Mitteldeutschland (Baiern, Franken, Thüringen, dem Eichsfelde, Hessen), predigte, taufte, und bekehrte viele tausend Heiden. Dann (722) wandte er sich nach Niedersachsen und Westphalen, wo er gleichfalls viele zum Christenthum bekehrte, die Götzentempel zerstörte und Kapellen erbauete. Er wurde, zur Belohnung seiner Verdienste, zum Bischof von Mainz (745) erwählt; ging wieder nach Friesland (754) und starb im folgenden Jahre bei Doccum den Märtyrertod *). — Ihm folgte in diesem so rühmlichen, als gefahrvollen Geschäfte der Ausbreitung der Christus-Religion der, unter allen aus England gekommenen Missionären, für uns merkwürdigste, der berühmte Willehad (Wilhad), ein geborner Engländer, welcher um's J. 756 nach Friesland ging, um das von Bonifacius angefangene gute Werk fortzusetzen. Ungeschreckt durch den gewaltsamen Tod seines edlen Lehrers und Vorbildes, eilte er zu der Stätte (Doccum), wo dieser gefallen war, eiferte gegen dessen Mörder, und rührte durch seine feurige Beredsamkeit alle Zuhörer dermaßen, daß sich mehrere Tausende taufen ließen. Auch im Sachsenlande bekehrte er viele Tausende zum Christenthum; weshalb er mit Recht der Apostel der Friesen und Sachsen (Sassen) genannt wird. Obgleich er dort schon viele neubekehrte Christen vorfand, so war doch noch bei weitem der größte Theil der dortigen Einwohner der heidnischen Religion und dem Götzendienst ergeben. Die erste Kirche zu Alt-Gödens und die nachmals vom Ostfriesischen Grafen Enno (1532) niedergerissene Kapelle zu Habbekehave oder Abbikehave sollen von ihm eingeweiht worden sein, auch die Stiftung des Klosters Ostringfelde in Jeverland schreibt man ihm zu. — Der im J. 772 zwischen den Franken und Sachsen ausgebrochene Krieg war mehr ein Religions-, als politischer Krieg, und wurde daher beiderseits mit der größten Erbitterung und Grausamkeit geführt. Den nie

4) Er soll, nach Einigen, von königlicher Herkunft, nach Andern, der Sohn eines Rademachers gewesen sein, und deshalb ein Mühlenrad in seinem bischöflichen Wappen geführt haben.

Digitized by Google

unterjochten Sachsen, sagt Möser [5]), konnte keine Religion gefallen, nach welcher ein gesalbter König das Recht über Leben und Tod, Gehorsam, Geduld und — Zehnten fodern konnte. Unerträglich war es ihnen, daß ein Mann einen Schimpf nicht selbst rächen, ein Held nicht seinen besondern Himmel haben sollte. Ihr Aberglaube, der stärkste, den je ein Volk gehabt, war so ganz in ihre bürgerliche Verfassung verwebt, daß Freiheit und Religion zugleich angegriffen werden mußten. Beides wollten sie sich nicht nehmen lassen; und so entstand einer der blutigsten und langwierigsten Religionskriege, die je geführt worden sind. Mit einer großen Heeresmacht drang der Franken-König, Carl, in Deutschland ein, wo er an den schon zum Christenthum übergegangenen Thüringern und Hessen Bundesgenossen fand, eroberte mehrere feste Plätze der Sachsen, zerstörte die damals berühmte starke Festung Meres- oder Marsburg (bei dem jetzigen Stadtberg, im vormaligen Bisthum Paderborn) und die dortige berühmte Irmensäule, das Bild einer ihrer National-Gottheiten, welche in einem daselbst auf einem hohen Berge stehenden großen Götzentempel verehrt wurde. Um weitern Zerstörungen vorzubeugen, schlossen die Sachsen schnell einen Frieden mit den Franken. Kaum hatte aber Carl der Große den Rücken gewandt, so empörten sie sich wieder, erstürmten die Festungen, in welchen Carl Besatzungen zurückgelassen hatte, verjagten diese, und fielen verwüstend in das Land der Hessen ein. Auf die davon erhaltene Nachricht eilte Carl d. Gr. mit einem noch größern Heere zurück, schlug die Sachsen in mehrern Treffen, wovon das blutigste bei Brunsberg (der stärksten Festung der Sachsen) vorfiel, und in welchem Wittekind, Hauptheerführer, König oder Herzog der Westsachsen, mit seinem Heere geschlagen wurde. Wittekind soll darauf nach Dänemark, zum Könige Siegfried (Sigur oder Siward) seine Zuflucht genommen haben; die Sachsen gelobten Carln, sich ruhig zu verhalten und das Christenthum anzunehmen; worauf er Frieden mit ihnen machte. Indessen noch immer ihnen nicht trauend, ging er (777) mit seinem Heere nach Paderborn, wohin er eine große Anzahl Geistliche mitnahm, um das Bekehrungsgeschäft recht rasch zu betreiben. Auf einer dahin ausgeschriebenen allgemeinen Volksversammlung erschienen viele tausend Sachsen und ließen sich taufen, wol mehr aus Furcht vor Carls Macht und siegreichen Waffen, als aus Liebe

5) Osnabrückische Geschichte. I. S. 195.

Digitized by Google

und Neigung zur christlichen Religion. Aber schon im folgenden Jahre rebellirten die Sachsen wieder und verwüsteten die Grenzen der Franken mit Feuer und Schwert. Carl kehrte mit einem großen Heere (779) wieder, schlug sie bei Buchholz [6]), zwischen Meppen und Haselünne, lagerte sich an der Weser, bezwang die Angrivarier (Engerer) und Ostphalen, und stellte allenthalben Geistliche an, mit der Macht, zu predigen, zu taufen ꝛc., unter welchen auch der bald darauf zum Bischof von Osnabrück ernannte Wiho, ein geborner Friese, war. Die Missionäre, Ludgerus und Willehadus, benutzten die einstweilen eingetretene Ruhe zur eifrigen Fortsetzung ihres Bekehrungsgeschäfts bei den Friesen und Westphalen. Indessen brachen doch, ehe es zu einem allgemeinen Frieden kam, noch oft Empörungen aus, wobei die Heidenbekehrer, nebst ihren Schülern und Neubekehrten, viele Verfolgungen erdulden und manche den Märtyrertod sterben mußten.

Während dieses Fränkisch-Sächsischen 33jährigen Krieges brachen auch in Friesland Unruhen aus, wobei es zu Verfolgungen der Christen kam. Willehad entging nur mit Mühe dieser Gefahr, und nahm seine Zuflucht zum mächtigen, siegreichen Franken-Könige Carl, der ihn sehr wohl aufnahm, ihn reichlich beschenkte, ihn nach Wigmodien (dem nachmaligen Stift Bremen) sandte, um auch dorten das Evangelium zu predigen, ihn anfangs zum Pastor oder Rector der Kirchen in Wigmodien, Lerigau [7]), Jeverland und einem Theile von Ostfriesland, und bald darauf zum Bischof von Bremen machte (788). Auch als solcher setzte er seine Bemühungen um die Ausbreitung und Befestigung der christlichen Religion mit rastloser Thätigkeit fort, und durchreisete zu dem Ende oft seinen Kirchensprengel. Auf einer solchen Geschäftsreise kam er nach Bleckatze (dem jetzigen Bleyen in Butjadingen), wo er, von einem Fieber (vielleicht dem sogenannten Marschfieber) überfallen, erkrankte und in einem hohen Alter starb (wahrscheinlich im J. 790 [8]). — Willehads Schüler muß-

6) Einige meinen, es sei bei Wesel geschehen.

7) Also auch in der nachmaligen Grafschaft Delmenhorst, welche einen Theil vom Lerigau (Laergau) ausmachte.

8) Sein Leichnam wurde nach Bremen gebracht, und im Dom daselbst beigesetzt. Welch ein mäßiges, frugales Leben (wie einst Johannes in der Wüste) der heilige Willehad geführt habe, erzählt Remmer

Digitized by Google

ten, ehe Carls des Großen Siege über die Sachsen den Missionären in diesen Gegenden mehr Sicherheit und Ansehen verschafften, noch viele Mißhandlungen und Verfolgungen, ja manche von ihnen den Märtyrertod erdulden.

Die siegreichen Waffen Carls des Großen, seine Anordnungen und Einrichtungen, vorzüglich durch Anlegung von Schulen und Klöstern, unterstützten die Bemühungen der von ihm in den eroberten Ländern eingesetzten Bischöfe mit vielem, ja man kann wol sagen, oft mit zu starkem Nachdruck; denn eine mit Gewalt der Waffen, oder andern körperlichen Zwangsmitteln, und mit Androhung der schrecklichsten Strafen bewirkte Bekehrung, ist und bleibt wider den friedlichen, duldsamen Geist des Christenthums. So z. B. setzte er Todesstrafen auf die Weigerung, sich taufen zu lassen, ließ die armen Menschen, ehe sie noch gehörigen Unterricht in der christlichen Religion erhalten hatten, bei Tausenden in die Flüsse treiben, sie mit Wasser besprengen, — und das hieß taufen. Mit dem Tode wurde es bestraft, wenn jemand einer heidnischen Gottheit Opfer brachte, oder sich gegen das Christenthum verschwor; mit einer hohen Geldbuße, wenn einer bei Flüssen, Bäumen ꝛc. schwur oder Gelübde that. Trotz aller dieser Zwangsmittel, und aller Bemühungen der Bischöfe und übrigen Geistlichkeit blieben doch noch lange Ueberbleibsel des Heidenthums in den neubekehrten Ländern zurück. Erst der zwölfte Bischof von Bremen, Unwannus, konnte sich rühmen, das Heidenthum in den, zu seinem Kirchensprengel gehörigen Gegenden völlig ausgerottet zu haben [9]).

Wie langsam es mit der Ausbreitung des Christenthums in hiesigen Gegenden gegangen sein müsse, sieht man unter anderm auch aus der späten und langsamen Erbauung der Kirchen; denn, außer den zu Bleyen und Elsfleth (welche letztere nachmals die

---

v. Seedyk (in s. Jeverischen Annalen S. 3) mit folgenden naiven Worten: „Und hefft (Willehadus) kene Wyne, noch jene Drank, das em drunken maken kunde, gedrunken. Syne Spiese aber is geweſen Brot, Honig, Kohl und Eppelen (Aepfel), bet so lange, dat de Paveſt Adrianus, um seines Lieves Krankheit willen, gebaden (geboten) hefft, dat he schulde Fiſche eten. — Und hefft also mit dem Munde geprediget und siene Lehre mit goedem Exempel befestigt."

9) Adamus Brem. lib. II. cap. 33.

Digitized by Google

Weser weggerissen hat), wurden die übrigen erst im 11ten, 12ten u. folg. Jahrh. erbauet. Vor der Existenz der Kirchen kamen die zum Christenthum bekehrten Landleute unter freiem Himmel zusammen zur öffentlichen Anbetung des höchsten Wesens; worauf ein zwischen dem hiesigen Dorfe Stuhr und dem Hannöverschen Dorfe Brinkum befindlicher Brink, der Betzkamp oder Betskamp genannt (von beten und Kamp), hindeutet, wovon sich in alten schriftlichen Nachrichten [10]) die Sage findet, daß daselbst die ehemaligen Bewohner der dortigen Gegend (dem nachmaligen Stuhr und Brinkum) in gottesdienstlicher Kleidung sich versammelt, die Predigten der Geistlichen daselbst angehört und ihre Todten begraben hätten.

Zu dem Bremischen Kirchsprengel gehörte auch der größte Theil des Alt-Oldenburgischen; ein kleiner Theil aber zu dem, einige Jahre früher gestifteten Bisthum Osnabrück; die Hunte machte die Grenze. Es gehörte also zu letzterm: Wildeshausen, Wardenburg und der ganze Theil des (von Bremen angerechnet) jenseits der Hunte belegenen Ammerlandes und Lerigaus. — Die Erzbischöfe von Bremen hatten in Rüstringen (Butjadingen und Jeverland) ihre Archidiaconen und Pröbste, erstere zur Verwaltung der geistlichen Güter und zur Besetzung der Pfarren, letztere zur Haltung des sogenannten Synds (Synodus), oder geistlichen Gerichts, das sie mit ihrem Gefolge und mit Zuziehung der Priester und des geschwornen Richters (Aesga oder Asiga) in den damaligen vier Hauptkirchen Rüstringens, Varel, Aldesum, Bleyen und Langwarden, hielten. Alle drei Jahre mußte aber der Bremische Erzbischof selber kommen, um neuerbauete Kirchen einzuweihen, Kinder zu firmeln (confirmiren), Uebelthäter zu bessern oder zu bestrafen ꝛc.

Zur Aufnahme und Beförderung der christlichen Religion wurde, nach den Begriffen der damaligen Zeiten, kein Mittel für zweckmäßiger gehalten, als die Stiftung von Kirchen, Klöstern, geistlichen Gesellschaften oder Brüderschaften und dergl. Dieses ließen sich daher auch die Oldenburgischen Grafen so sehr angelegen sein, daß sie nicht blos in ihrem Gebiete viele Kirchen und Klöster stifteten, sondern auch außerhalb Landes einige Kirchen erbaueten, oder zu deren Bau beitrugen; z. B. zu Aurich und Esens in Ostfriesland, worüber Oldenburg noch vor einigen Jahrhunderten das Patronat hatte, zu Intschen, Brokel und Willstedt, im

10) Acta archiv. VI., 61 et 68.

Digitized by Google

Königreiche Hannover, über welche beiden letzteren es noch bis auf den heutigen Tag das Patronat hat. Walbert, Ahnherr der Oldenburgischen Grafen, war der Gründer des Stifts Wildeshausen, worüber einer seiner Abkömmlinge, Graf Elimar, Schutz- und Schirmvogt war. Die von den Oldenburgischen Grafen innerhalb Landes gestifteten Klöster waren: 1) das Benedictinerkloster zu Rastede, von dessen Stiftung die Veranlassung und das Jahr zwar ungewiß sind, das aber doch sehr wahrscheinlich vom Grafen Huno, oder dessen Sohne Friedrich, um die Mitte oder gegen das Ende des 11. Jahrh. gestiftet wurde, und zwar aus Dankbarkeit gegen die göttliche Vorsehung, für die Errettung aus einer großen Gefahr. Nach den Rasteder Annalen ist 1091 als das Stiftungsjahr dieses Klosters anzunehmen; die dortige Pfarrkirche wurde aber schon 1057 oder 1059 gebauet. Durch Schenkungen, Ankäufe u. s. w. erhielt dies Kloster große Reichthümer und Ansehen, und erwarb sich selbst außerhalb Landes manche Besitzungen, geistliche und weltliche Lehne, die nach der Einziehung desselben, zur Zeit der Reformation, theils an die Oldenburgischen Landesherren gekommen, theils verloren gegangen sind. Die geistliche Aufsicht oder Präpositur über dasselbe hatte der Probst zu St. Wilhadi in Bremen; die Grafen von Oldenburg waren aber die beständigen Schutz- und Schirmvögte dieses Klosters, an welche es daher auch beim Antritt ihrer Regierung ein Geschenk von etwa 100 Rheinischen Goldgulden machen, so wie einen jährlichen Kuhschatz von 30 Mark zahlen mußte. Die weitere Geschichte desselben wird im zweiten Theile dieses Buches, in der Topographie von Rastede vorkommen.

2) Das Cistercienser-Kloster zu Hude, dessen Stiftungsjahr ebenfalls ungewiß ist, von Hamelmann [11]) und Winkelmann [12]) zwar auf das J. 1079 gesetzt wird, aber offenbar zu früh, da der Cistercienserorden erst gegen Ende des 11. Jahrh. in Frankreich aufkam [13]). Das wahrscheinliche Stiftungsjahr ist 1190, welches

---

11) Oldenb. Chronik, S. 25.

12) Dess. Oldenb. Chronik, S. 364, und Notit. vet. Saxo-Westph p. 301.

13) Fragm. hist. auctor. inc. apud Urstisium. Tom. II. p. 83.

Digitized by Google

auch Schiphower in seiner Oldenb. Chronik (S. 145) angiebt. So viel erhellet aus einer Urkunde vom Grafen Heinrich dem Bogener zu Wildeshausen, vom J. 1236, mit Gewißheit, daß in diesem Jahre eine Versetzung des Klosters nach Hude, oder die zweite Erneuerung desselben geschehen sei. Die Stifter waren die Grafen von Oldenburg und einige ihrer Edelleute. Viele Schenkungen, Vermächtnisse ꝛc. bereicherten dasselbe bald so sehr, daß es schon gegen die Mitte des 13. Jahrh. beträchtliche Güter ankaufen konnte, und mit der Zeit das reichste und prächtigste Kloster im Oldenburgischen ward. Es hatte auch außerhalb des Oldenburgischen Landes mehrere Besitzungen, unter andern den Zehnten zu Dreye und Weyhe im Hannöverischen, den es, nebst einigen andern Gütern, im J. 1527 an Diedrich Frese, Domherrn zu Bremen, für 1000 Rhein. Gülden verkaufte, oder vielmehr antichretisch versetzte, und welchen Graf Anton I. zwar wieder einlöste, der aber nachher doch wieder von Oldenburg abkam. Als in den Jahren 1533 und 1534 die Kirchen-Reformation in der, damals im Münsterischen Besitz befindlichen Grafschaft Delmenhorst, wozu auch dies Kloster Hude gehörte, mit vielem Ungestüm angefangen wurde, begünstigte zwar der damalige, der lutherischen Lehre insgeheim nicht abgeneigte Bischof Franz zu Münster, ein geborner Graf von Waldeck, die Reformation, aber nicht in guter Absicht, sondern um desto besser im Trüben zu fischen. Die Kirche zu Delmenhorst wurde 1536 in einem Tumult von den Münsterländern niedergerissen; im nämlichen Jahre wurde mit der Zerstörung des Klosters Hude, unter dem wol nicht ganz ungegründeten Vorwande, das ärgerliche und lasterhafte Leben der dortigen Mönche zu strafen, der Anfang gemacht, und im J. 1538 die gänzliche Zerstörung vollendet. — Mit der Wiedereroberung der Grafschaft Delmenhorst, im J. 1547, setzte sich Graf Anton I. auch in den Besitz der Güter dieses Klosters, die er darauf secularisirte. Das Weitere darüber wird nachher in der Topographie, unter Hude, angeführt werden.

3) Das Dominicaner-Nonnen-Kloster vom Prediger-Orden zu Blankenburg, in der ehemaligen Hausvogtei, dem jetzigen Amte, Oldenburg, welches von einigen Edelleuten im J. 1294 gestiftet wurde, und dessen ausführlichere Geschichte und Umwandelung in ein Waisen- und Armenhaus (1632) und zuletzt (1684) in ein noch jetzt bestehendes Kranken- und Armenhaus, nachher in der Topographie von Blankenburg folgen wird.

Von dem Kloster Jadelehe, an der Jade, das, wenn es

Digitized by Google

anders je existirt hat, das älteste von allen hiesigen Klöstern gewesen sein würde, will ich blos anführen, daß es, nach einigen alten, aber nicht zuverlässigen Nachrichten, schon im 9. Jahrh. vom Grafen Walbert gestiftet, vom Grafen Ulrich erweitert und verschönert worden, der Begräbnißort der ältesten Oldenburgischen Grafen gewesen, und schon im J. 1218 in einer großen Wasserfluth untergegangen sein soll.

Zu den auswärtigen Klöstern, welche die Oldenburgischen Grafen gestiftet, oder an deren Gründung sie doch Theil genommen haben sollen [14]), gehören die zu Cappenberg, Clotau oder Heiligenthal, Loccum, Heiligenrode, Menslage, u. m. a. Daraus aber, daß Oldenburgische Grafen hin und wieder als Schirmvögte dieser Klöster angeführt werden, kann man nicht mit Sicherheit schließen, daß sie oder ihre Vorfahren auch Stifter derselben gewesen seien, obgleich es dadurch wahrscheinlich wird. Das Kloster Loccum im Hannöverischen, ein jetziges evangelisches Mannsstift, soll 1163 von dem Grafen Willebrand von Hallermund (und wahrscheinlich auch von einem der Oldenburgischen Grafen, die mütterlicher Seite mit jenen verwandt waren) zur Ehre des heiligen Georg gestiftet worden sein [15]). Von Clotau oder Heiligenthal, dessen Stiftung Hamelmann [16]) dem Grafen Heinrich dem Bogener zuschreibt, kann dies nicht erwiesen werden. Von Heiligenrode ist es aber sehr wahrscheinlich, daß die Oldenburgischen Grafen es gestiftet haben, oder doch Mitstifter [17]) waren, weil es sich sonst nicht wol erklären läßt, warum ehemals die Heiligenroder Klosterbauern nach Delmenhorst Hofdienste leisten mußten. Von dem Kloster

---

14) Nach Hamelmann, in dem Prooemium zu seiner Oldenb. Chron., und nach einer alten Intscher Kirchen-Agende.

15) Chronic. episcop. Mindens. apud Pistorium. Tom. III. abb. 24.

16) Oldenb. Chron. S. 66.

17) Nach Mußhart (in dessen Monum. nobilit. in ducat. Brem. pag. 56.) soll ein Friedrich von Machtenstede (Mackenstedt im Hannöverischen Amte Syke) dasselbe im J. 1151 gestiftet haben. Die Schirmvogtei über dasselbe aber hatten die Oldenburgischen Grafen. *Vogt* Monum. ined. Tom. I. pag. 520.

Digitized by Google

Menslage oder Borstel weiß man mit Gewißheit, aus Urkunden, die Stiftung desselben durch Oldenburgische Grafen. Heinrich, Vater des so bekannten Grafen Heinrich des Bogeners von Wildeshausen, schenkte (1249) das Eigenthum eines Hauses zu Halen (im jetzigen Amte Kloppenburg) dem Kloster Menslage; Otto und sein Vetter Johann, beide Grafen von Oldenburg, vertauschten mit demselben einige Güter, schenkten noch einige dazu, und verlegten das Kloster von Menslage nach Borstel. Mehrere nachfolgende Oldenburgische Grafen machten beträchtliche Schenkungen an dasselbe, so wie auch an das Kloster Bersen oder Bersenbrügge [18]), worüber Graf Heinrich Schirmvogt war (1207), und woselbst auch mehrere Oldenburgische Gräfinnen nach einander Aebtissinnen gewesen sind. So machten auch die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst an noch mehrere auswärtige Klöster verschiedene Schenkungen, z. B. an das zu Iburg und Mariengarten (Malegarden, Malgarn), im Osnabrückischen, an das zu Wolda oder Trüpe (nachmals Lilienthal) im Herzogthum Bremen, u. a. m.

Auch wurden in den päpstlichen Zeiten, theils von den Oldenburgischen Grafen, theils von Privatpersonen, zum Zweck der Beförderung der Religion, nach den Begriffen der damaligen Zeit, verschiedene geistliche Collegia, Convente, Brüderschaften und dergleichen gestiftet, von denen ich nur einige hier anführen will. Im J. 1265 stiftete Graf Otto II. in Delmenhorst ein Collegium Canonicorum, bestehend aus 1 Decan, 12 Canonicis und Capitularen, welches nachher Graf Otto III. noch reichlicher begabte. Nach dem Tode des letzten Dechanten, Holleken, (1575) wurden die Einkünfte dieses Canonicatstifts, dessen Mitglieder schon vorher lutherisch geworden waren, zu andern geistlichen Zwecken verwendet. — Bei der Lamberti-Kirche in Oldenburg wurde von den Grafen Conrad II. und Christian im J. 1377 ein Collegium Canonicorum gestiftet, das aus 1 Decan, 3 Canonicis und 12 Vicarien bestand, welche die Kapellen zum heiligen Geist und Nicolai mit besorgen mußten. Zur Zeit der Reformation ging dies Collegium ein, und die Einkünfte desselben wurden zu Kirchen und Schulen verwendet. Unter den Vicarieen bei diesem Collegium ist die der Hülfe Gottes (St. Hülpe) in geschichtlicher Hinsicht merkwürdig. Carl der

18) Westphälische Beiträge z. Nutzen und Vergnügen, vom J. 1771. n. 16. 17 u. 24.

Digitized by Google

Große hatte nämlich, nach der bei Detmold über die Sachsen gewonnenen Schlacht, eine Kapelle daselbst bauen lassen, die er sanctum adjutorium nannte. Die Unwissenheit vormaliger Zeiten, der sogenannten finstern Jahrhunderte, machte aus dieser Kapelle zur Hülfe Gottes einen besondern Heiligen, den man St. Hülpe nannte, der weit und breit verehrt wurde, zu dessen Ehre man Altäre und Vicarieen stiftete, und sie mit Einkünften begabte[19]). So stiftete denn auch Graf Johann von Oldenburg 1504 ein Vicarienlehn an der St. Lamberti-Kirche in Oldenburg, zur Ehre der Hülfe Gottes (Vicarie St. Hülpe), und begabte es mit gewissen Einkünften. In der Stadt Oldenburg setzte sich auch ein Convent Terminirer-Mönche, Augustiner-Ordens, die aus Osnabrück dahin kamen, und denen die Grafen Johann und Christian im J. 1300 einen Platz neben der Lamberti-Kirche anwiesen. Der bekannte Oldenburgische Annalist Schiphower war ein Mitglied dieses Convents, welches ums J. 1530 einging. — Die ehemals fast in allen Deutschen Städten vorhandene Gesellschaft oder Brüderschaft des Kalands[20]) war auch in Oldenburg, und wurde von den Oldenburgischen Grafen in besondern Schutz genommen. Zu ihrem rühmlichsten Geschäfte gehörte die Unterstützung aller Nothleidenden; außerdem mußten ihre Mitglieder Seelenmessen für Verstorbene lesen, und die monatlich zu haltenden Feste, Jahrgedächtnisse und Fasten anordnen. Sie hatte ihre Dechanten, Priester, Kämmerer, Rathgeber, ein eigenes Gesetzbuch, und auch Frauenzimmer zu Mitgliedern. Bei Einziehung der geistlichen Güter, zur Zeit der Reformation, wurden die ihrigen mit eingezogen. — Auch gab es hier eine Frohnleichnams-Brüderschaft (fraternitas corporis Christi), deren Geschäft hauptsächlich darin bestand, die Monstranz in Procession herumzutragen, Messen zu lesen ꝛc. Ein Beguinen- oder Nonnenhaus gab es auch in Oldenburg; so wie verschiedene Oratorien (Bethäuser) und Kapellen daselbst und an andern Orten dieses Landes, die zum Theil eingegangen, zum Theil zu Kirchen umgeschaffen worden sind.

---

19) Cassel's histor. Nachricht von dem Märtyrer St. Hülpe. Brem. 1765. *Crantz*, Saxon. lib. II. c. 4.

20) Einige leiten diesen Namen von Kalender her, weil sie jeden ersten Tag im Monate zusammenkamen; Andere von dem Englischen Wort: to call, zusammenberufen.

Digitized by Google

§. 38.

Kurzer Abriß der Oldenburgischen Reformations-Geschichte [21]).

Mit Einführung der durch Dr. Martin Luther beschafften Glaubens- und Kirchen-Verbesserung erlitten alle, im vorigen Paragraphen angeführte geistliche Stiftungen und Anstalten eine gänzliche Umwandlung, wurden theils ganz aufgehoben, theils umgeschaffen, theils zu andern, bessern Zwecken benutzt.

Als Epoche der Einführung der Reformation in der Grafschaft Oldenburg kann man das Jahr 1525, und für die Grafschaft Delmenhorst das Jahr 1543 annehmen, da um erstere Zeit einige Prediger im Butjadingerlande, unter andern vorzüglich Edo Boling, Pastor zu Esenshamm, und Edo Jolrich Stithardt zu Rodenkirchen, auch im Ammerlande Joh. Hechler zu Zwischenahn, und Herm. Crispin zu Edewecht, nach lutherischen Grundsätzen zu lehren anfingen, deren Beispiel auch bald Walter Renzelmann, Prediger in der Stadt Oldenburg nachahmte, der sich bei dem aufgeklärtern Theile des Volks vorzüglich dadurch beliebt machte, daß er deutsche lutherische Gesänge in der Kirche singen ließ. Die Canonici, deren unverständliches lateinisches Geplärre dadurch in Verachtung kam, bewirkten seine Versetzung nach Schwey, wo er gleichsam im Exil leben mußte, und wahrscheinlich würde bei der großen Anhänglichkeit der damaligen vormundschaftlichen Landes-Regentin, Grafen Johanns XIV. Wittwe, an die katholische Religion, dieser erste Anfang der Einführung der evangelischen Lehre bald gehemmt worden sein, hätte nicht einer ihrer Söhne, Graf Christoph, sich derselben mit vielem Eifer angenommen. Dieser war glücklicherweise einige Jahre vorher (1524 — 1526) am Hofe des Landgrafen von Hessen, Philipps des Großmüthigen, des bekannten so eifrigen Anhängers und Beförderers der neuen evangelischen Lehre, mit dieser bekannt geworden, hatte sie lieb gewonnen, und wurde durch das fortgesetzte Lesen der Schriften Luthers und Melanchthons immer mehr darin befestigt. Bei seinen Bemühungen, seine Mutter und Brüder auch für die neue Lehre zu gewinnen, fand er großen Widerstand und viele Schwierigkeiten, die ihm vorzüglich die papistischen Geistlichen und selbst sein ehemaliger Lehrer, der Terminirer-Mönch Schiphower, ein für da-

21) Mehrentheils nach v. Halem's Oldenb. Geschichte.

Digitized by Google

malige Zeiten zwar ziemlich gelehrter, aber dem Papstthum doch sehr ergebener Mann, entgegensetzten. Endlich gelang es doch dem Grafen Christoph, seinen jüngern Bruder Anton, den nachmaligen Landesregenten, auf seine Seite zu ziehen; und beide suchten nun, ungeachtet des Widerspruches ihrer Mutter und der beiden ältern Brüder, die der katholischen Religion ergeben blieben, die begonnene Reformation auf alle mögliche Art und Weise zu befördern, wozu sie sich eines eben erst aus Wittenberg zurückgekehrten jungen, talentvollen Magisters, des aus dem Stadtlande gebürtigen Ummius Ulrich Ilkzen, eines Schülers und eifrigen Anhängers von Luther, als eines vorzüglich dazu tauglichen Rüst- und Werkzeuges bedienten. Diesen munterten die beiden Grafen, Christoph und Anton, auf, die katholischen Priester und Mönche nicht nur öffentlich zu tadeln, sondern sie auch zu einer öffentlichen Disputation aufzufodern. Keiner wagte es aber, sich mit demselben in einen gelehrten Zweikampf einzulassen. Diesen Umstand benutzten die beiden lutherisch gesinnten gräflichen Brüder, hielten ihrer Mutter und den andern beiden Brüdern die Schwäche der Papisten vor, und bewirkten, daß der Magister Ilkzen oder Ummius (unter letzterm Namen ist er bekannter) die Kanzel besteigen durfte. Er predigte mit einem solchen Feuereifer für die neue evangelische Lehre, daß viele Aufgeklärte ihm ihren Beifall schenkten; aber die katholische Partei bewirkte bei der Gräfin den Befehl, daß er nicht wieder die Kanzel besteigen solle. Dies that er dennoch, von den beiden jüngern Grafen, Christoph und Anton, dazu ermuntert, kam zuweilen den Mönchen in Betretung der Kanzel zuvor, und warf sogar einmal im heiligen Eifer die Kanzel herunter. Nun wurde er als Störer des Gottesdienstes angeklagt, und bei geschärfter Strafe die Kanzel ihm untersagt. Graf Johann besuchte persönlich den im J. 1529 zu Speier gehaltenen Reichstag, und unterschrieb mit den Reichsabschied und die darin wider die lutherische Lehre verfaßten Decrete. Allein er vermogte nicht, den Fortgang derselben in seinem Lande zu hemmen, da die Bürgerschaft und der aufgeklärtere Theil des Volks sie einmal lieb gewonnen hatten, und sich immer mehr und lauter für dieselbe erklärten. Ummius hatte indessen, aller Verfolgungen und Verbote ungeachtet, das Predigen und Reformiren fortgesetzt. Mittlerweile starb die gräfliche Wittwe, und Graf Johann, dem das Regieren in dieser unruhigen Zeit wol zu beschwerlich fiel, überließ, mit Einwilligung seiner beiden Brüder Christoph und Georg, seinem jüngsten Bruder Anton die Regierung. Nun gewannen die Beförderer und An-

Digitized by Google

hänger der lutherischen Reformation freies Spiel, da der Landesherr selbst so eifrig für dieselbe eingenommen war. Ummius erhielt nun auch freie Hände, und nahm zu seinem Collegen den aus einem Kloster zu Brügge, in Flandern, entflohenen Matthias Alardus, der ihm zwar nicht an Gelehrsamkeit gleich kam, aber doch in der Bibel und in Luthers und Melanchthons Schriften sehr bewandert war, ihn, den Ummius, an verständlichem, populären Vortrage übertraf, und ihm eben so nothwendig war, als Melanchthon Luthern. Inzwischen behielten einstweilen die Canonici und Mönche in Oldenburg noch das Chor in der Lambertikirche, und hielten daselbst ihren Gottesdienst, bis endlich Graf Anton I., auf Ummius und Alardus Vorstellungen, die Abschaffung der Messen, Horas, Vigilien ꝛc. befahl, die Anrufung der Heiligen, den Gebrauch des Weihwassers und anderer Ceremonien untersagte, und den Predigern befahl, ihre Predigten und übrigen gottesdienstlichen Handlungen nach der Lehre der Augsburgischen Confession einzurichten. Diese begann nun immer fester zu wurzeln, und mehr Anhänger zu gewinnen, so daß auch selbst die beiden Brüder des Landesregenten, die Grafen Johann und Georg, welche vorher so heftige Gegner des Lutherthums gewesen waren, nun eifrige Anhänger desselben wurden. Graf Georg schrieb sogar mit eigner Hand die deutsche Bibel nach Luthers Uebersetzung ab, welche Abschrift bei dem Brande des gräflich Bentinkschen Schlosses zu Varel (1751) mit dem größten Theil der dortigen Bibliothek ein Raub der Flammen ward. Ein großes Verdienst um die Beförderung der Lutherischen Reformation, insbesondere in diesem Lande, wo damals noch überall plattdeutsch gesprochen und gepredigt wurde, erwarb sich der hiesige Prediger, Johann Hobberßen zu Hammelwarden, welcher die Lutherische hochdeutsche Uebersetzung der ganzen Bibel, so wie sie in einzelnen Büchern nach und nach herauskam, in die plattdeutsche oder Niedersächsische Mundart übertrug [22]), und dadurch den Doctor der Theologie, Johann Bugenhagen, in den Stand setzte, die erste Ausgabe der ganzen Bibel nach Luthers Uebersetzung in der Niedersächsischen Sprache besorgen zu können [23]).

22) Oldenb. Nachricht. Th. I. S. 54. 113. 120.

23) Dies ist die jetzt schon sehr selten gewordene sogenannte Lübecker plattdeutsche Bibel, bei Ludw. Dietz in Lübeck 1533 gedruckt; s. Joh. Melch. Goeze Historie der gedruckten Niedersächsischen Bibeln. Halle 1775. S. 205.

Digitized by Google

Gräf Anton I. hat unstreitig das Verdienst, die Reformation in den hiesigen Landen, durch seine standhafte, unerschütterliche Anhänglichkeit an die evangelisch-lutherische Lehre, völlig zu Stande gebracht zu haben. An seinem Vorhaben, das hiesige Kirchenwesen durch Anordnung einer Superintendentur in eine bessere, geregelte Verfassung zu setzen, hinderte ihn der Tod. Seine hierin gleichgesinnten Nachfolger in der Regierung, die Grafen Johann XVI. und Anton II., die bis 1577 gemeinschaftlich regierten, suchten das Kirchenwesen nicht nur in der angefangenen Verbesserung zu erhalten, sondern noch weiter zu befördern, weshalb sie den damals sehr berühmten Braunschweigischen Theologen, Nicl. Selnecker, zum Superintendenten beriefen, der den Ruf aber ablehnte und den Licentiaten, Hermann Hamelmann, statt seiner vorschlug, welcher darauf 1573 als Superintendent in Oldenburg angestellt wurde. Dieser entwarf sofort, in Gemeinschaft mit seinem Freunde Selnecker, ein Lehrgebäude und eine Kirchen-Ordnung, die auf gräfliche Kosten zu Jena gedruckt, und an alle Pfarren im Lande vertheilt wurde, mit der Auffoderung an die sämmtlichen Prediger, auf einem dazu angesetzten Convent, ihre Meinung über diese neue Kirchen-Ordnung zu erkennen zu geben. Die von einigen Predigern über die Zweckmäßigkeit der Abschaffung des Exorcismus, über das Abendmahl und einige andere Punkte geäußerten Meinungen wurden vom Superintendenten Hamelmann widerlegt, die zweifelhaften Punkte erklärt und die Zweifel benommen; worauf die Kirchen-Ordnung publicirt, und die Lehren nebst dem Kirchen-Ritus derselben gemäß eingerichtet wurden.

Die Einführung dieser Oldenburgischen Kirchen-Ordnung fand aber in der Herrschaft Jever, die nach des Fräuleins Maria Tode (1575) an Oldenburg gefallen war, so vielen Widerspruch bei einigen Predigern, daß sie lieber ihr Amt niederlegten, als sich zur Unterschreibung derselben zu verstehen.

In der Grafschaft Delmenhorst hatte, ungeachtet sie zur Zeit der Einführung der evangelisch-lutherischen Lehre noch im Münsterschen Besitz war, dieselbe doch auch schon Eingang gefunden, da der Bischof Franz, der lutherischen Lehre heimlich geneigt, sie hier wol begünstigen zu dürfen glaubte, in Münster selbst aber, wegen des kaiserl. Interdicts, es nicht wagen durfte. Allein die Art, wie er sie begünstigte, war sehr tadelnswerth, da er sie, wie vorhin schon angeführt ist, mit Zerstörung des Klosters Hude und der Kirche zu Delmenhorst anfing. Er berief aus Lübeck den dortigen Kirchen-Inspector, Hermann

Digitized by Google

Bonn, nach Delmenhorst, um auch hier die Reformation gehörig zu begründen; und Oliv. Marsmann, aus Flandern, wurde der erste lutherische Prediger in Delmenhorst. Nach desselben vielen und heftigen Disputationen mit den dortigen Capitularen, nahmen die meisten die lutherische Lehre an.

Als Graf Anton I. wieder zum Besitze der, ihm und seinen Vorfahren so lange (von 1482 — 1547) von Münster vorenthaltenen Grafschaft Delmenhorst gelangte, fand er also die Reformation daselbst schon in gutem Fortgange. Er hob das Domherrnstift in der Stadt Delmenhorst auf, und ließ in der Folge auch in dieser Grafschaft, durch seinen vorhinerwähnten Superintendenten Hamelmann, das dortige Kirchenwesen auf den Fuß des Oldenburgischen einrichten.

Graf Johann XVI., in der Ueberzeugung, daß es bei Verbesserung der Religion hauptsächlich auf einen richtigen Begriff der christlichen Lehre und einen gründlichen Unterricht der Jugend in derselben ankomme, ließ zu dem Ende den kleinen Katechismus Luthers, im J. 1599, mit seiner eigenen Vorrede in plattdeutscher Sprache drucken. Unter seines Sohnes, Grafen Anton Günthers, der darauf folgenden Dänischen und der jetzigen ruhmwürdigen Regierung, sind die Religion, das Kirchen- und Schulwesen zu einem immer größern Flor gediehen. Davon zeigen auch unter andern die im J. 1725 erneuerte und verbesserte Kirchen-Ordnung, die im Corp. Constit. Oldenb. befindlichen Kirchengesetze, und manche gute Anordnungen und Einrichtungen in Religions- und Kirchen-Sachen, die man aus dem dritten Theile des Oldenburgischen Particularrechts näher kann kennen lernen.

§. 39 a).

Gegenwärtiger Zustand des Oldenburgischen Religions- und Kirchenwesens.

Jeder, der Gelegenheit gehabt hat, den religiösen und kirchlichen Zustand unsers Vaterlandes etwas mehr als oberflächlich kennen zu lernen, und ihn mit dem in andern christlichen Staaten zu vergleichen, wird, wenn er ganz unbefangen und unparteiisch darüber urtheilen will, gestehen müssen, daß auch in dieser Hinsicht Oldenburg den übrigen Deutschen Staaten nicht nachstehe. Dies geht schon aus dem einzigen Umstande hervor, daß die Zahl der groben Verbrecher und Missethäter hier gewiß nicht

Digitized by Google

größer, sondern wol eher kleiner ist, als in manchem andern Staate von gleichem Umfange. Man findet hier, ungeachtet der, fast überall bei einem großen Theile der sogenannten vornehmen und aufgeklärten Welt, seit geraumer Zeit herrschend gewordenen Gleichgültigkeit gegen die Religion, doch noch viele religiös und redlich Gesinnte unter allen Volksklassen; und was den Religionscultus, die äußere Gottesverehrung, anbetrifft, glaube ich, können wir eine Vergleichung mit manchen andern Deutschen Staaten ohne Nachtheil bestehen. Unsere Kirchen sind an den Sonn- und Festtagen nicht leerer, als anderswo; und man findet hier, vorzüglich unter dem Landvolke, noch eben so viel Religiosität, als irgendwo in Deutschland.

Neben der evangelisch-lutherischen Religionspartei, welche im ganzen Herzogthume, mit Ausnahme der Kreise Vechta und Kloppenburg, wo meistentheils Katholiken wohnen, die herrschende ist, werden auch alle andere fremde Religionsparteien geduldet und geschützt. Keine darf die andere verfolgen, keine auf Proselytenmacherei ausgehen; welches sowol dem Geiste des reinen, wahren Christenthums und der allgemeinen Toleranz, als auch den Grundsätzen unsers gerechten und weisen Landesherrn, so wie insonderheit dem 16. Art. der deutschen Bundesacte vom 18. Juny 1815, zuwider sein würde. — In der Herrschaft Varel giebt es auch viele Deutsch-Reformirte, seitdem der ehemalige Besitzer derselben, Graf Anton II. von Aldenburg, sich zur reformirten Lehre bekannte.

Mit dem in hiesigen Landen abgeschafften Pabstthum, seit Einführung der durch Luther gereinigten und wieder hergestellten evangelischen Lehre, hörte auch die geistliche Jurisdiction der Bremischen Erzbischöfe über die zu ihrer Diöcese gehörigen Oldenburgischen Kirchspiele auf, und die Episcopal-Hoheit oder das jus circa sacra ging, wie fast in allen protestantischen Ländern, so auch hier, an den Landesherrn über. — Das ganze Herzogthum enthält jetzt 106 Kirchspiele, worunter 28 katholische sind. Erstere stehen unter dem Consistorium in Oldenburg (die Jeverischen zunächst unter dem Consistorium in Jever), letztere, die katholischen in den Kreisen Vechta und Kloppenburg, unter der Aufsicht der Commission der römisch-katholisch-geistlichen Angelegenheiten in Oldenburg [24]). Die Patronatrechte über die Lu-

24) Nämlich in Ansehung der Beachtung des Landesherrl. Juris circa sacra, des Patronatrechts, des Vermögens der Kirchen, Schu-

therischen sowol als katholischen Kirchen, im ganzen Lande, stehen, mit Ausnahme einiger wenigen, dem Landesherrn zu, der die Pfarren mit den von den Consistorien examinirten und tüchtig befundenen Subjecten besetzt. Die Gemeinden haben meistentheils kein Wahlrecht, und wo sie es haben, müssen doch die gewählten Subjecte vom Landesherrn bestätigt werden, von welchem sie auch ihr Anstellungs-Patent erhalten. Das Versetzen der Prediger, von einer schlechten Pfarre zu einer bessern (einträglichern), richtet sich meistens nach dem Dienst-Alter. Die Einkünfte der Prediger bestehen kleinsten Theils in Accidenzien, und größtentheils in den Aufkünften aus den Ländereien, womit fast alle Land-Pfarren, einige reichlich, andre mittelmäßig, dotirt sind. Die besten Pfarren, welche man hier wol Hiobs-Pfarren [25]) zu nennen pflegt, weil ihre Anfangsbuchstaben den Namen Hiob's bilden, bringen jede jährlich 1200 — 2000 Rthlr. und darüber ihrem Besitzer ein, haben aber in den letztern 3 bis 4 Jahren, bei den so ungewöhnlich niedrigen Kornpreisen und der geringen Landheuer, sehr an Einkünften verloren. Die mittelmäßig guten Pfarren tragen 600 bis 1100 Rthlr. ein, und die schlechtesten nicht unter 400 Rthlr., dabei ist Wohnung nebst Garten nicht mitgerechnet. Die Einkünfte der Landpfarren richten sich nicht, wie es bei den Herzogl. Aemtern der Fall ist, nach der Größe und Bevölkerung des Kirchspiels, sondern je nachdem sie mehr oder weniger in alten Zeiten mit Ländereien dotirt worden sind; daher entsteht ein großes Mißverhältniß zwischen den Arbeiten der Prediger und ihren Einkünften [26]).

---

len und geistlichen Stiftungen, der Kirchen-Archive und der von den katholischen Predigern zu führenden Kirchenbücher, wie auch des gesammten Schulwesens. In Hinsicht der Spiritualien aber stehen sie noch, bis weiter, unter dem General-Decanat zu Münster; (gegenwärtig unter 3 einzelnen Land-Decanaten).

25) Zu diesen rechnet man gewöhnlich: Hammelwarden, Jade, Oldenbrok, Bleren und Strückhausen (auch wol Stollhamm). Es giebt aber noch mehrere, unter dieser Kategorie nicht begriffene, die eben so einträglich sind.

26) Es ist hier nur von dem protestantischen Theile des Landes die Rede; im katholischen Theile sind die Pfarr-Einkünfte fast durchgängig nur sehr mittelmäßig.

Digitized by Google

Auf der Geest, wo viele große Kirchspiele sind, deren Prediger weit mehr Amtsgeschäfte haben, als die einer kleinen Gemeinde, sind die Pfarren meistens am wenigsten einträglich; dahingegen, in den Marsch-Districten, wo, mit Ausnahme der Jeverischen Marsch, die meisten bessern und besten Pfarren sind, haben die Prediger die größten Einkünfte. Die kleinsten und hinsichtlich der Einkünfte schlechtesten Pfarren sind im Jeverischen; doch auch hier nicht so schlecht als viele in Ostfriesland. — Die Aufsicht über die Pfarren, deren Vermögen, überhaupt über alle geistlichen Angelegenheiten, wird hauptsächlich durch die vom Generalsuperintendenten und dem Advocato piarum causarum alle 3 Jahre in jedem Kirchspiel angestellte Kirchenvisitation wahrgenommen und ausgeübt.

Außerhalb Landes besitzt der Oldenb. Landesherr das Patronatrecht über einige Pfarren im Hannöverischen, nämlich zu Brokel und Wilstedt. Ehedem besaßen die Oldenburgischen Landesherren noch mehrere solcher auswärtigen Patronate, z. B. in Ostfriesland zu Aurich, Esens, in der Grafschaft Hoya über die Kirche zu Intschen ꝛc., die aber längst eingegangen sind.

§. 39 b.

Zustand des Schulwesens.

or Einführung der lutherischen Reformation sah es mit dem Schulwesen im hiesigen Lande, wie fast überall in Deutschland, traurig aus; die sogenannten Canonici scholastici bei den Stiftern, und vornämlich die Mönche, die oft selbst höchst unwissend waren, besorgten fast allein den Unterricht der Jugend, der sich auf nothdürftiges Lesen (sehr selten Schreiben) und das Auswendiglernen gewisser Gebetsformeln, welches man Religionsunterricht nannte, zu beschränken pflegte. Der Staat bekümmerte sich damals wenig oder gar nicht um diese äußerst wichtige Anstalt, von der das Wohl und Wehe so vieler Tausende abhängt. Erst mit der Einführung der lutherischen Reformation erhielt auch das Schulwesen eine verbesserte Einrichtung, indem bei der, vom Superintendenten Hamelmann und seinen Amts-Nachfolgern geführten Aufsicht im Kirchenwesen, auch hierauf Rücksicht genommen wurde [27]). In der Stadt Oldenburg bestand jedoch schon

27) Graf Anton Günther pflegte zu sagen: „die Schulen

vor der Reformation eine besondere Schul-Anstalt (wahrscheinlich schon seit 1377) [28]), die 1488 erweitert und nach der Reformation, den veränderten Zwecken und Umständen gemäß, eingerichtet wurde. Die Einkünfte der aufgehobenen Canonicate wurden zur bessern Einrichtung dieser Schule und zur Besoldung der dabei angestellten Lehrer angewendet. Als das zum Schulgebäude eingerichtete Capitelhaus, bei anwachsender Zahl der Schüler, nicht mehr geräumig genug, auch zu baufällig geworden war, vermogte Graf Johann XVI. den Magistrat zu Oldenburg (1574) zur Aufführung eines neuen Schulgebäudes, welches neben dem jetzigen Prinzen-Palais, der Lambertikirche gegenüber zu stehen kam. Der damalige würdige Bürgermeister, Theodor Hellius Lüdeken, ein ehemaliger Zuhörer und Verehrer Luthers, betrieb den Bau der neuen Schule mit vielem Eifer, und bewirkte auch, daß der Magistrat zugleich einen Fonds zur Unterhaltung des Schulgebäudes stiftete. Als auch dieses baufällig und, für die immer mehr zunehmende Zahl der Schüler, zu klein geworden war, wurde im J. 1814 das noch bestehende schöne Schulgebäude (Gymnasium), ein Geschenk des jetzigen Landesherrn, neu eingerichtet. Die Schule erwarb sich, wegen ihrer guten Einrichtung und Besetzung mit geschickten Lehrern, von denen manche durch ihre Schriften auch im Auslande bekannt geworden, schon früh einen auswärtigen guten Ruf, der nach der neuesten verbesserten Schul-Einrichtung so zugenommen hat, daß auch Ausländer, vorzüglich Ostfriesen sie jetzt besuchen. Fruhethin bestand diese Schule aus 6 Klassen und 6 Collegen, nämlich 1 Rector, 1 Conrector, 1 Subconrector, 1 Cantor, 1 Subcantor und 1 Schreib- und Rechenmeister. Jetzt sind 1 Rector, 1 Conrector, 4 Collaboratoren, 1 Lehrer der Französischen Sprache und 1 Schreib- und Rechenmeister, als Lehrer dabei angestellt. Die obern Klassen sind für zukünftige Gelehrte bestimmt, und die untern zu einer sogenannten Bürgerschule eingerichtet.

Auch in Delmenhorst wurde, gleich nach Einführung der lutherischen Reformation, das Schulwesen in eine bessere Ordnung gebracht, und ein Theil der Einkünfte des auch dort auf-

---

machen gute Christen, und aus diesen werden gute Unterthanen." Winkelmann's Oldenb. Chron. S. 400.

28) von Witken Beschreib. der Grafsch. Oldenburg und Delmenhorst (Mscrpt.).

Digitized by Google

gehobenen Capitels oder Canonicatstiftes verwendet. Um die Reform und Verbesserung der dortigen Schule machte sich der vorhin schon erwähnte, aus Lübeck dahin berufene Kirchen- und Schul-Inspector Hermann Bonnus oder Bonn verdient, auf dessen Vorschlag Hieron. Trabukirius, aus Brabant, als erster Lehrer bei derselben angestellt wurde. Sie hatte anfänglich 3 Lehrer: 1 Rector, 1 Conrector und 1 Cantor. Nachmals (1689) wurde das Rectorat mit dem zweiten Pastorat daselbst verbunden. Zu dieser Verbindung gab folgender Umstand Veranlassung. Nach dem Tode des dortigen zweiten Predigers, Martin Luther, eines Abkömmlings des bekannten Reformators gleiches Namens, erbot sich der Pastor Friedr. Hagen, gegen eine Vermehrung seines Gehalts, beide Predigerstellen daselbst zu verwalten. Dies ward ihm bewilligt; er erhielt von dem Gehalt des zweiten Predigers einen Theil, und den andern behielt die Kammer. Einige Jahre darauf wurde aber, auf den Wunsch der Gemeinde, wieder ein zweiter Prediger angestellt, und demselben, zur Vermehrung seines Gehalts, das Rectorat mit überwiesen. Bei dieser Verbindung ist es bis jetzt geblieben, so daß ein Rector (der zweite Prediger) und ein Cantor, der zugleich Organist ist, die dortigen Schulgeschäfte besorgen.

Die Provinzial-Schule in Jever verdankt ihre Entstehung der ehemaligen preiswürdigen Regentin des Jeverlandes, dem in der Jeverschen Geschichte so berühmten Fräulein Maria. Sie verordnete in ihrem Testamente (vom 22. Apr. 1573), daß in der Stadt Jever eine Provinzial-Schule errichtet und mit 5 geschickten, tüchtigen Lehrern [29]) besetzt werden solle, dotirte dieselbe auch mit einem Fonds. Ihr Regierungs-Nachfolger, Graf Johann XVI. von Oldenburg, führte diese testamentarische Anordnung zur allgemeinen Freude und Zufriedenheit des Jeverlandes aus. Diese Anstalt gedieh durch die fortgesetzten Bemühungen der nachfolgenden Landesherren aus dem Anhalt-Zerbstischen Fürstenhause, und durch ihre zweckmäßige Einrichtung und Besetzung mit geschickten Lehrern auch so gut, daß in derselben viele Gelehrte gebildet wurden, wovon einige selbst im Auslande einen berühmten Namen erworben haben. Statt des alten verfallenen Schulgebäudes schenkte der jetzige Landesherr vor einigen Jahren dieser Anstalt ein gutes, geräumiges, zweckmäßig dazu eingerichtetes, Gebäude, welches nach den schon in vorigen Zei-

29) „Mit fünf gelehrten Gesellen," heißt es in ihrem Testamente, „deren zween artium magistri sein sollen," ꝛc.

ten festgesetzten Bestimmungen, die Stadt Jever unterhalten muß. Sie ist mit 7 Lehrern besetzt, nämlich 1 Rector, 1 Conrector, 1 Cantor, 1 Präceptor, 1 Schreib- und Rechenmeister, 1 Assistenten und 1 Französischen Sprachmeister.

In Vechta besteht ein sogenanntes Gymnasium für die katholische Jugend. Da mir die Einrichtung dieser Lehr-Anstalt nicht genau bekannt ist, so erlaube ich mir kein bestimmtes Urtheil darüber. Nach einem Aufsatze von einem sehr kenntnißreichen, gebildeten und achtungswerthen Katholiken (s. Oldenb. Bl. vom J. 1824 Nr. 6.) ist sie aber zu mangelhaft, um den Foderungen einer vielseitigen, gründlichen, wissenschaftlichen Ausbildung Genüge leisten zu können. Dazu sind die wenigen dabei angestellten Lehrer (drei) auch bei dem besten Willen, nicht hinreichend.

Außer diesen sind noch sogenannte lateinische Schulen zu Ovelgönne und Varel; in ersterer unterrichtet der dortige Prediger, im letzterer ein Cantor.

So wie durch die oben angeführten Gymnasien und lateinischen Schulen zunächst und hauptsächlich die höhere und gelehrte Bildung vorbereitet werden soll, so ist für die allgemeine Volksbildung in den Städten und auf dem Lande, durch eine hinlängliche Anzahl von andern öffentlichen und Privat-Schulanstalten gesorgt.

Für die Bildung und Vorbereitung geschickter, tauglicher Subjecte zu Landschullehrern, woran es hier ehedem sehr gebrach, ist durch das, im J. 1792, vom jetzigen Landesherrn in der Stadt Oldenburg gestiftete, Seminarium, dessen Einrichtung nachmals erweitert wurde, hinlänglich gesorgt. Der dieser so wohlthätigen, nützlichen Anstalt vom Landesherrn geschenkte Fonds ist (das im J. 1807 errichtete Seminar-Gebäude nebst Garten nicht mitgerechnet) bis jetzt zu der Summe von 40,000 Rthlr. angewachsen. 18 Seminaristen erhalten jetzt in dieser wohlthätigen Anstalt freie Wohnung und guten Unterricht, die Unbemittelten unter denselben auch Kostgeld [30]). — Eine bedeutende

30) Eine ausführliche Nachricht vom Oldenb. Schulmeister-Seminar (die meines Wissens den Hrn. General-Superintendenten Dr. Theol. Hollmann, zum Verfasser hat) steht im statist. Handbuche für das Depart. der Wesermündungen, auf das J. 1808. S. 183 ff. — Zur Einleitung wird daselbst sehr wahr und schön gesagt: „Ueber den Werth guter Volksschulen und solcher Unterrichts- und Bil-

Verbesserung der Dienst-Einkünfte der Landschullehrer ist durch den in der neuern Zeit zu dem alten Schul-Fonds hinzugekommenen neuen Schul-Fonds von 16,000 Rthlr., wie auch dadurch bewirkt worden, daß bei Aufhebung und Theilung der Gemeinheits- oder Marken-Gründe allen bedürftigen Landschulstellen Placken (Zuschläge) zur Benutzung zugetheilt worden sind, und bei fortgesetzten Gemeinheitstheilungen es noch werden. Auch sind und werden da, wo es noch an einer Landschule fehlt, ein hinlänglicher Bau- und Gartenplatz aus den Gemeinheiten reservirt, und die bedürftigen Schul-Achten bei Errichtung neuer Schulhäuser aus Herrschaftlicher Kasse unterstützt.

Im katholischen Theile dieses Herzogthums, den vormaligen Münsterschen Aemtern Vechte und Kloppenburg, hat es sich auch seit etwa 30 Jahren mit der Einrichtung des Landschulwesens sehr gebessert, wozu hauptsächlich das damals in der Stadt Münster errichtete Schulmeister-Seminar und die beinahe zu gleicher Zeit dort erfolgte neue Schulordnung vom 2. Sept. 1801, viel beigetragen haben. Aus dieser Normalschule der damaligen dortigen Hauptstadt sind nach und nach die katholischen Landschulen mit geschickten Lehrern besetzt worden. „Sind (aber) die Schulen," sagte selbst ein gelehrter Katholik [31]) schon vor 20 Jahren, „nicht in dem Stande, worin sie nach der Vorschrift sein sollen, „so liegt die Schuld meistens an den Pfarrern, die sich dieser so „wichtigen Sache so wenig annehmen."

Daß sie es nicht thun, rührt vermuthlich von der bei Man-

---

dungs-Anstalten, welche der Erziehung des aufwachsenden Geschlechts für das häusliche und bürgerliche Leben, und für seine wahre, ewige Bestimmung, durch Unterweisung und durch Erregung des Sinnes für Religion und Tugend zu Hülfe kommen, kann unter Allen, die das gemeine Wohl zu würdigen verstehn, nur Eine Stimme sein. Eben so unwidersprechlich ist es, daß diejenigen, welche den Schulen vorgesetzt werden, eine zweckmäßige Vorbereitung erhalten müssen, und daß die Anstalten dazu nicht anders in ihrem Bestande und ihrer Leitung gesichert sein können, als wenn sie, wie jede Landes-Angelegenheit, nach dem Rathe sachkundiger Männer, von dem Landesherrn eingerichtet, geschützt, unterstützt und in Aufsicht genommen werden."

31) F. M. Driver Beschreib. und Gesch. des Amts Vechte (Münster 1803.) S. 104.

Digitized by Google

chen unter ihnen wol noch vorherrschenden irrigen Meinung her, daß es für den gemeinen Mann vortheilhafter sei, ihn in der Dummheit und einer glückseligen Unwissenheit zu erhalten, als durch wahre, ächte Aufklärung ihn von Dummheit und Aberglauben zurück zu bringen. Wer aber jetzt noch glauben kann, daß wahre Aufklärung dem Landvolke oder dem Staate schade, der muß selbst noch nicht aufgeklärt sein. Doch machen gewiß auch dort manche würdige katholische Geistliche und Lehrer eine rühmliche Ausnahme davon, und die, nach dem Zeugniß des eben erwähnten, achtungswerthen Schriftstellers, schon vor 30 und mehrern Jahren von einigen würdigen katholischen Geistlichen, einem Haskamp, Hoyng, Jausink und Schöne, hierin gegebenen guten, löblichen Beispiele haben seitdem gewiß mehrere würdige Männer zur Nachahmung gereizt. — Für einen bessern Unterhalt der Schullehrer ist auch dort in den letzten Decennien viel gethan worden. Unter der Benennung Schullehrer-Zulage müssen die Landleute deshalb eine besondere Steuer bezahlen. Auch für eine, in manchen Staaten noch sehr vernachlässigte Klasse unglücklicher, bemitleidenswerther Menschen, die Taubstummen, ist hier durch die im J. 1820 für dieselben gestiftete Lehr- und Bildungs-Anstalt zu Wildeshausen sehr zweckmäßig gesorgt worden, welche ihre Entstehung ebenfalls der landesväterlichen Fürsorge und Freigebigkeit des jetzigen Landesfürsten und den Beiträgen einzelner Menschenfreunde unter allen hiesigen Volksklassen verdankt. In dieser wohlthätigen, sehr zweckmäßig eingerichteten Anstalt fanden schon im 3. Jahre nach ihrer Entstehung 14 Unglückliche Unterricht und Bildung zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft. Ein dabei angestellter, ganz zu diesem Fache geeigneter Lehrer und dessen Gehülfe, ertheilen den taubstummen Schülern Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Religion und andern nützlichen Kenntnissen. Die Knaben werden auch zur Erlernung eines Handwerks oder einer Kunst, und die Mädchen zu allerhand nützlichen weiblichen Arbeiten und häuslichen Beschäftigungen angeleitet. Diese vortreffliche Anstalt verdiente wol von benachbarten Auswärtigen, in deren Lande noch keine solche besteht, benutzt zu werden.

Zur geistigen Bildung des jungen Militärs (jedoch nicht als allgemeine und für hauptsächlich militärische Wissenschaften bestimmte, öffentliche Lehr-Anstalt), trägt die im J. 1815 in der Stadt Oldenburg vom jetzigen Landesherrn errichtete Militärschule vieles bei, dessen Sorge für die geistige und moralische

Digitized by Google

Bildung seiner Unterthanen aller Klassen und Stände auch dadurch bethätigt wird. In dieser Lehr-Anstalt, die ein gutes Local in dem Militärhause hat, geben theils geschickte, mit den dazu erfoderlichen Kenntnissen versehene Officiere, theils andre Lehrer Unterricht im Rechnen, Schreiben, einigen fremden lebenden Sprachen, im Zeichnen, Risse und Plane machen, in der Geschichte, Geographie und einigen andern, dem Militär besonders nützlichen und nothwendigen Kenntnissen.

Sämmtliche Schulen im protestantischen Theile des Herzogthums stehen, (mit Ausnahme der Militärschule, welche dem Regiments-Chef untergeordnet ist), unter der Aufsicht des Consistoriums in Oldenburg [32]), und besonders des General-Superintendenten; die nächste Aufsicht über dieselben haben die Prediger, ein jeder über die in seinem Kirchspiele. Eben so verhält es sich mit der Aufsicht über die Schulen in der Erbherrschaft Jever, in Ansehung welcher das dortige Consistorium bis jetzt noch die competente Behörde ist. Die Schulen in den katholischen Landestheilen dieses Herzogthums stehen aber unter der Aufsicht der in der Stadt Oldenburg niedergesetzten Commission der Römisch-katholischen geistlichen Angelegenheiten, und insbesondere des General-Dechanten und katholischen Advocat. piar. causar. Die nächste Aufsicht führen auch da die Pfarrer.

Für die evangelisch-lutherischen Landschulen ist die Schul-Ordnung von 1706 im C. C. O. Th. 1. 64. 117 u. ff., für die vormals Münsterschen Schulen die Schul-Ordnung von 1801; für die Oldenb. Stadtschulen die von 1703, im C. C. O. Th. 1. 60. b., 82 u. ff., von der aber wol nur noch Weniges jetzt anwendbar ist. Die Schüler des Gymnasiums in Oldenburg erhielten 1815 neue Gesetze, die besonders abgedruckt sind.

32) In Ansehung des Gymnasiums in Oldenburg muß aber der Stadtmagistrat in allen, dasselbe betreffenden, Angelegenheiten vom Consistorium mit zugezogen werden. (C. C. O. VI. n. 42.).

Digitized by Google

Achtzehntes Hauptstück.

Wissenschaften und Künste.

a) Wissenschaftl. Cultur. Einige der vorzüglichsten, verstorbenen Oldenburgischen Gelehrten, §. 40.

b) Oeffentliche Bibliotheken, Lese-Institute, Buchdruckereien, Lithographie, §. 41.

c) Künste (bildende und mechanische), §. 42.

§. 40.

Wissenschaftliche Cultur. Einige der vorzüglichsten, verstorbenen Oldenburgischen Gelehrten.

Schon früh sahen die Oldenburgischen Landesherren ein, wie nothwendig zum Flor eines Landes die Cultur der Wissenschaften und Gelehrsamkeit sei, und daß dieselben einem jeden Lande zur Ehre und zum Nutzen gereichen [1]). Sie bemüheten sich, in allen wissenschaftlichen Fächern gelehrte Männer als Räthe und Staatsdiener um sich zu haben, von welchen mehrere auch im Auslande berühmt geworden, und worunter selbst mehrere geborne Inländer sind, die wegen ihrer Gelehrsamkeit ins Ausland berufen wurden. Da eine ausführliche Abhandlung über diesen

1) Mehrere von den Oldenb. Grafen erwarben sich auf auswärtigen Universitäten gelehrte Kenntnisse, waren Liebhaber und Beförderer der Wissenschaften und schönen Künste. Graf Anton Günther war, ohne Anspruch auf Gelehrsamkeit machen zu wollen, Mitglied der ehemals so berühmten „Fruchtbringenden Gesellschaft", worin er den Beinamen „der Unbetrügliche" führte.

Digitized by Google

Gegenstand, eine eigentliche Cultur- und Gelehrten-Geschichte, nicht zu meinem Zweck gehört, weil sie außerhalb der Grenzen einer Statistik liegt, so wird es genügen, einige der vorzüglichsten und ausgezeichnetsten vormaligen Oldenburgischen Gelehrten und Staatsbeamten hier anzuführen [2]).

Siebrandt Lübbert, (geboren zu Langwarden in Butjadingen 1556, gestorben 1625 als Professor der Theologie auf der Holländ. Universität Franecker), war zu seiner Zeit ein berühmter Theologe und Schriftsteller. — Eilhard Lübben, auch Lubinus genannt, (geb. zu Westerstede 1565) wurde, nachdem er sechs verschiedene deutsche Universitäten besucht hatte, Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst, auch Doctor und Professor der Theologie an der Universität zu Rostock, wo er 1621 starb. Er hat viele philologische und theologische, zum Theil noch brauchbare, Werke und einzelne Abhandlungen geschrieben. — Joh. Gryphiander (Griepenkerl), Otto und Lüder Menken, alle drei aus der Stadt Oldenburg gebürtig, und wovon die beiden Menken berühmte Professoren an der Universität zu Leipzig waren. Gryphiander, erst an des berühmten Elias Reusners Stelle (1612), Professor der Dichtkunst und Beredsamkeit an der Universität zu Jena, wo er auch studiert hatte, wurde 6 Jahre darauf vom Grafen Anton Günther in seine Vaterstadt Oldenburg zurückberufen, und als Rath und Richter angestellt, woselbst er auch im J. 1652 starb. Unter seinen juristischen und politischen Schriften zeichnen sich rühmlich aus und sind noch jetzt ganz brauchbar: sein Tractat de insulis und seine Oeconomica legalia. — Noch glänzen in der Oldenburg. Gelehrten-Geschichte die Namen von Ilico Ummius, den beiden berühmten Juristen Anton und Johann Hering (Vater und Sohn), Hermann Mylius, eines Müllers Sohn zur Hahnenknoper Mühle im Amte Rodenkirchen (geboren 1600, gestorben 1656), der nachmals geadelt wurde und unter dem Namen Mylius von Gnadenfeld, (einem, ihm vom Grafen Anton Günther geschenkten Landgute) bekannt ist. Er war Gräflich-Oldenburgischer Gesandter auf dem Westphälischen Friedenscongresse (1648), und wurde auch zu ver-

2) Mehrere und ausführlichere Nachrichten, in Betreff der Oldenburg. Gelehrten-Geschichte, findet man in den Oldenb. Staatskalendern von 1786 — 1788, die auch bei dieser Materie hier vorzüglich benutzt sind.

Digitized by Google

schiedenen andern wichtigen Missionen gebraucht. — Unter den in der Oldenburg. Literatur-Geschichte bekannten, in hiesigen Staatsdiensten angestellt gewesenen gelehrten Ausländern, zeichnen sich folgende vorzüglich aus: Conrad Balth. Pichtel, gebürtig aus der Pfalz am Rhein, (geb. 1605, gest. 1656) Oldenburg. Rath und Praetor pupillaris, schrieb auch lateinische Epigrammen, und war Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft. Hermann Hamelmann und Joh. Just. Winkelmann, (beide bekannte Oldenb. Chronikenschreiber). Ersterer, aus Oldenburg gebürtig, und 1573 erster hiesiger protestantischer Superintendent, hat außer seiner Oldenburgischen Chronik noch Manches geschrieben, z. B. eine Reformationsgeschichte der Westphäl. Lande, (in seinen Oper. genealog. hist., herausgegeben von L. O. Wasserbach, Lemgo 1711, 4.). Winkelmann, der ihn als Geschichtschreiber in jeder Hinsicht übertrifft, war 1620 zu Gießen geboren, und trat 1653 als Historiograph und Rath in Oldenb. Dienste, die er aber nach Graf Anton Günthers Tode verließ. Er starb 1699 als privatisirender Gelehrter zu Bremen in großer Dürftigkeit, obgleich er 24,000 Rthlr. für seine Oldenburgische Geschichte bekommen hatte. (Oldenb. St. Kalender von 1788. S. 69.) Außer seiner Oldenb. Geschichte, welche da anfängt, wo die Hamelmannische aufhört, hat er noch mehrere geschichtliche Werke geschrieben, worunter seine Schrift „Notitia vet. Saxo-Westphal." am berühmtesten ist [3]).

Als Gelehrte, zum Theil auch als fruchtbare, nicht unberühmte Schriftsteller, zeichneten sich, außer den vorhin genannten, noch mehrere aus, von denen die merkwürdigsten hier in alphabetischer Ordnung folgen mögen:

1) Anton Günther Billich (geb. zu Jever im J. 1599, gest. zu Oldenburg im J. 1640.) bekannter unter seinem latein. Namen Billichius), war Graf Anton Günthers Pathe und Leibarzt, zu seiner Zeit ein sehr gelehrter und berühmter Arzt und Chemiker, wie seine gedruckten Schriften, besonders die chemischen bezeugen, die nach dem damaligen niedrigen Stande dieser Wissenschaft recht gut sind. (Eine ausführliche Nachricht von seinen Lebensumständen und Schriften, gab der verstorbene Kanzleirath Dr. Med. und Landphysicus Gramberg

3) Mehrere frühere Oldenb. Chroniken und geschichtliche Handschriften findet man in Meibomii Script. rerum german., und in Westphalen monum. inedit.

Digitized by Google

im 6ten Bande der Oldenb. Blätter verm. Inh., Heft 5 und 6 heraus.)

2) Chrph. Gensch von Breitenau (geb. zu Naumburg in Sachsen 1638, gest. zu Lübeck 1732), zwar kein großer, berühmter Schriftsteller, aber ein vorzüglich guter practischer Jurist, und für Oldenburg ein sehr merkwürdiger Mann, der zu den wichtigsten Staats-Unterhandlungen gebraucht wurde. Er war, ehe er in Oldenburgische Dienste kam, Herzogl. Holstein-Ploenscher Hofrath, und wurde, besonders in dem bekannten, bald nach 1667 entstehenden Oldenb. Successionsstreite gebraucht, der hauptsächlich durch seine Bemühungen mittelst eines, für das Königl. und das Herzogl. Haus vortheilhaften Vergleichs beigelegt wurde. Er kam (1681), nachdem er schon vorher vom König Christian V. von Dänemark zum Rath von Haus aus ernannt worden war, als Kanzler nach Oldenburg, wo er anfangs zu verschiedenen Gesandtschaften und einigen wichtigen Tractaten gebraucht wurde, z. B. zu Beilegung der Differenzen zwischen dem Könige und dem Herzoge von Holstein-Gottorp; vermogte auch den König, den Altonaer Tractat von 1689 zu unterschreiben. Darauf stieg er schnell von einem Posten zum andern, indem er zum Conferenzrath, dann zum Landdrosten und 1700 zum Geheimen Rath und Deputirten des Finanzwesens ernannt wurde. Bald darauf wurde er bei der General-Landes-Commission als Präsident angestellt. Er hat verschiedene gute Deductionen anonymisch herausgegeben, die zum Theil in Molleri Cimbr. litter. Tom. 2. pag. 221 angeführt sind.

3) Casp. Büsching (geb. zu Neukloster in Mecklenburg 1658, und gest. zu Oldenburg 1732), ward 1709 hiesiger General-Superintendent und Haupt-Pastor an der Lambertikirche. Er hat Verschiedenes geschrieben, vorzüglich in der Heraldik und Mathematik.

4) Joh. Nic. Eccard, geb. zu Schweinfurt in Franken, gest. 1720 als Pastor zu Osternburg, nachdem er vorher Königl. Dänischer Feldprediger, und darauf Consistorial-Assessor und Rector in Oldenburg gewesen war.

5) Joh. Adam Flessa (geb. 1694 zu Goldcronach in Franken, gest. 1775 zu Oldenburg), ein gelehrter, für damalige Zeiten großer Theologe und vorzüglich guter Lateiner, wurde 1751 zum Hauptpastor an der hiesigen Lambertikirche erwählt, und Oldenb. General-Superintendent. Er hat verschiedene Schulschriften, latein. Gedichte, Dissertationen, einzelne Gelegenheitsreden ꝛc. geschrieben.

Digitized by Google

6) Joh. Mich. Herbart (geb. 1706 zu Ostheim in Franken, gest. zu Oldenburg 1768), ward 1735 Rector an der hiesigen Stadtschule, und 1749 Consistorial-Assessor. Man hat von ihm, außer einigen Predigten, viele Schulschriften und andere einzelne Abhandlungen, die zum Theil noch immer von Werth sind.

7) Heinr. Janssen, eines Hausmanns zu Hofswürden in Butjadingen Sohn, (geb. 1697, gest. 1737) ein Halbgelehrter und Landwirth mit guten dichterischen Anlagen, wovon er in einer, nach seinem Tode herausgekommen, Sammlung Gedichte Proben gegeben hat.

8) Hect. Adr. Jansson (geb. zu Bremen 1663, gest. zu Oldenburg 1723), war erst 2ter Prediger an der hiesigen Lambertikirche, dann Consistorialrath und General-Superintendent. Als Mitarbeiter an den „unschuldigen Nachrichten" hat er über hundert Aufsätze dazu eingesandt, und außerdem noch Verschiedenes geschrieben, (nicht ohne Werth).

9) Georg Chrn. Ibbeken (geb. 1713 zu Stollhamm, gest. 1780), Sohn des General-Superintendenten Rud. Ibbeken, promovirte 1734 zu Leipzig in Magistr., und hielt daselbst Vorlesungen, ward 1738 Conrector an der Oldenburg. Schule, 1746 Prediger zu Atens, 1748 desgleichen an der hiesigen Nicolaikirche, 1750 an der Lambertikirche und Consistorial-Assessor. Er ist Verfasser verschiedener Dissertationen, kleiner Abhandlungen, einiger Predigten ꝛc.

10) Rochus Friedr. Graf zu Lynar (geb. zu N. N. in der Lausitz 1708, gest. zu Lübbenau daselbst 1781), kam 1733, nachdem er verschiedene Reisen in Deutschland, Dänemark, Schweden, Holland, Frankreich, England ꝛc. gemacht hatte, als Kammerherr in Königl. Dänische Dienste, wo er zu verschiedenen wichtigen Gesandtschaften gebraucht wurde; 1742 oder bald darauf ward er Kanzler im Herzogthum Holstein, 1746 wirklicher Geh. Rath und 1749 bevollmächtigter Minister am Russisch-Kaiserl. Hofe, 1752 Geh. Conferenz-Rath und Statthalter der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. 1757 bewirkte er, als Königl. Dänischer Gesandter, den Abschluß der bekannten Kloster-Zevenschen Convention, zwischen dem Englischen Herzog von Cumberland, Befehlshaber der alliirten Armee, und dem Franz. Feldmarschall von Richelieu. Zur Belohnung erhielt er den Elephanten-Orden. — 1766 nahm er seinen Abschied [4]) und kehrte

4) Eigentlich mußte er ihn aus besondern Gründen nehmen.

Digitized by Google

in sein Vaterland heim, wo er auf seinem Familiengut, in der Herrschaft Lübbenau 1781 (den 13. Nov.) seine thatenvolle Laufbahn beschloß. Er hat Verschiedenes geschrieben, meistentheils Uebersetzungen, z. B. aus Seneca's Werken, von der Gnade, von der Kürze des menschlichen Lebens; vorzüglich im theologischen Fache, z. B. eine Paraphrase der Briefe Pauli an die Römer, desgl. an die Hebräer, und eine erklärende Umschreibung der sämmtlichen apostolischen Briefe, und der 4 Evangelisten.

11) Detm. Friedr. Mentz (geb. 1703 zu Dortmund, gest. zu Hude 1777 als privatisirender Gelehrter und titul. Kanzlei-Rath.) Außer verschiedenen, einzeln gedruckten Gedichten, hat man von ihm eine ganze Sammlung von Gedichten, unter dem Titel: Neue Fabeln und Erzählungen, nebst einer Vorrede von Dr. W. Triller. Leipzig und Bremen 1752, 8.

12) Siebrand Meyer (geb. zu Alten-Huntorf 1694, gest. als Prediger zu Esenshamm 1776). Unter seinen Schriften zeichnen sich seine zur Erläuterung mancher Theile der Oldenburgischen geistlichen und weltlichen Geschichte dienenden Aufsätze und Abhandlungen durch eine gute kritische Bearbeitung aus, z. B. die Friesischen, Oldenburgischen, Delmenhorstischen und Rustringischen Merkwürdigkeiten; das Geschlechtsregister der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, und mehrere einzelne Aufsätze von ihm in den Oldenburg. Staats- und Gelehrten-Nachrichten.

13) Greg. Michaelis (geb. zu Rostock 1625, gest. zu Oldenburg 1686, wo er General-Superintendent der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und Hauptpastor an der Lambertikirche war.) Er hat einige theologische und historische Sachen geschrieben, die zum Theil im Druck erschienen, zum Theil aber Manuscript geblieben sind.

14) Ant. Günther von Münnich, ein Sohn des ehemaligen Oldenburg. Amtsraths Rudolph von Münnich im Wüstenlande und Oldenburg, den der König von Dänemark in den Adelstand erhoben hatte. Er war Königl. Dänischer Obristlieutenant, erhielt 1680 das hiesige Deichgräfen-Amt, welchem er auch bis 1699 mit Ruhm vorstand, da er in Fürstl. Ostfriesische Dienste trat, als Drost des Amtes Esens und als Geheimer Rath. Vor seinem Abgange dahin hinterließ er aus Dankbarkeit und Liebe gegen sein Vaterland gleichsam ein Testament zum Besten desselben, in seinem Entwurf einer ausführlichen Beschreibung von sämmtlichen Oldenburgischen Deichen, Sielen, Schlengen, Abbrüchen und Anwächsen, worin er manche gute Rathschläge ertheilte, wie das Oldenburg. Deichwesen am be-

Digitized by Google

sten in Ordnung erhalten werden könne, und verschiedene zweckmäßige Vorschläge zu Verbesserung der damals noch sehr mangelhaften Deich-Aufsicht ꝛc. that. Sein Sohn, der in der Russischen Geschichte so berühmt gewordene General-Feldmarschall, Burchard Christoph v. Münnich, Erbauer des bekannten großen Ladoga-Kronstädter-Kanals und mehrerer andrer bedeutender Wasserbauwerke in Rußland, schrieb vorhin erwähntes Manuscript seines Vaters ab, und theilte es dem Oldenburgischen Deichgräfen, Etatsrath Hunrichs mit, welcher es darauf weiter ausarbeitete und unter dem Titel: „Oldenburgischer Deichband", mit einer Vorrede und Einleitung in Druck herausgab. (Leipzig 1767 in 4.) — Ausführliche Nachrichten von diesem vormaligen General-Feldmarschall B. Chr. v. Münnich, finden sich im 3ten Bande des Büschingischen Magazins für die Historie uud Geographie, und in dessen Lebensbeschreibung von unserm vaterländischen Geschichtschreiber, G. A. von Halem; auch in den Var. Oldenb. Tom. III, S. 362 u. f., und in C. F. Hempel's Leben, Thaten und Fall des weltberufenen Grafen, B. Chr. v. Münnich. Braunschweig 1743 (2te Auflage.)

15) Joh. Conr. Musculus (geb. zu Straßburg, etwa um's J. 1580), ein zu seiner Zeit ganz geschickter Mathematiker, der sich unter Graf Anton Günthers Regierung einige Jahre hier aufhielt und zu verschiedenen Vermessungen gebraucht wurde. Er gab auch eine Landkarte (die in der Einleit. III. unter C. erwähnte) von der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst heraus.

16) Joh. Chrph. v. Oetken (geb. zu Elsfleth 1686, gest. zu Oldenburg 1755, als Etats- und Conferenz-Rath und Mitglied der Oldenb. Regierung und Justizkanzlei. Ihm verdanken wir die erste gedruckte Sammlung Oldenb. Gesetze, die er in dem bekannten Corp. Constit. Oldenburg. und dessen 1 und 2 Supplem. herausgab.

17) Johann Schiphower (geb. zu Meppen 1463, sein Todesjahr ist unbekannt). Er war ein für damalige Zeiten gelehrter Augustiner-Mönch, ward 1500 Vicarius und Terminarius beim Capitel zu Oldenburg und Lehrer des Grafen Christoph von Oldenburg. Unter seinen Schriften ist die wichtigste sein Chronicon Archicomitum Oldenb., welches in Meibomii Script. rer. German. Tom. II. abgedruckt ist.

18) Joh. Henr. Schloifer (geb. zu Oldenburg 1720, gest. daselbst 1783, als Kanzlei-Assessor und Archivar.) Er hinterließ einige mit gründlicher Kenntniß ausgearbeitete, die Ol-

Digitized by Google

denb. Landes-Geschichte betreffende Schriften, deren schon in der Einleitung unter III A. gedacht ist.

19) Gottfr. Schlüter (geb. zu Wesel 1567, gest. zu Oldenburg 1637), war Superintendent und Professor der Theologie in Göttingen, darauf (1598) zu Helmstedt, von woher ihn Graf Anton Günther 1607 zum Superintendenten, Consistorial- und Kirchen-Rath nach Oldenburg berief, welches Amt er auch 1609 antrat und bis an seinen Tod verwaltete. Er ist Verfasser einiger philosophischen Schriften.

20) Jac. Stephani, geb. 1600 in der Grafschaft Waldeck, gest. um's J. 1661 als Rector an der hiesigen Lateinischen Schule. Er hat verschiedene theol. und philos. Schriften herausgegeben, z. B. eine Logica compend. et method. Jen. 1659.

21) Martin Strackerjan (geb. 1607 zu Hesseln in der Grafschaft Ravensberg), wurde, nachdem er an verschiedenen Orten Schullehrer und Prediger gewesen war, 1644 vom Grafen Christian von Delmenhorst zum Superintendenten dieser Grafschaft, wie auch zu seinem Hofprediger und Consistorialrath ernannt, kam einige Jahre nach dessen Tode (1647) als Superintendent nach Oldenburg (1655), und starb hier 1657. Er hat mehrere philos. und theol. Schriften, meistentheils Dissertationen herausgegeben.

22) Pet. Hellfr. Sturz, geb. zu Darmstadt 1737, gest. zu Oldenburg 1779 als Etatsrath und Mitglied der hiesigen Regierung. Seine in 2 Octavbänden zu Leipzig 1779 und 1782 herausgekommenen Schriften, zeichnen ihn als einen scharfsinnigen Gelehrten, guten philosophischen Kopf und großen Menschenkenner aus. Er war ein vertrauter Freund Klopstocks.

23) Joh. Tiling (geb. zu Oldenburg 1581, gest. daselbst als gräfl. Oldenburgischer Rath im J. . . .), schrieb Verschiedenes, unter andern Compendios. enarrat. de principiis jur. — de civibus Roman. eorumque servis etc.

24) Balth. von Wida (geb. zu Oldenburg im J. . . .) machte auf einem Holländ. Schiffe 1697 eine Reise nach Ostindien, kam 1701 in seine Vaterstadt zurück, und beschloß daselbst als Notarius sein Leben; in welchem Jahre, ist unbekannt. Außer verschiedenen Gelegenheits-Gedichten schrieb er: die Batavische Seefahrt, oder: poetischer Auszug und Abriß einer Seefahrt nach Ostinden, 1715, in 4. (auch in 8.) und übersetzte: „die rare und uralte Oldenburg-Rastedische Chronik," ins Deutsche; Oldenburg 1719, in Folio.

25) Joh. Friedr. v. Wida, geb. zu Bassum im Han-

Digitized by Google

növerischen, wohin sein Vater, Balth. v. Wida, Pastor zu Dötlingen, während der Unruhen im 30jährigen Kriege geflüchtet war, starb als Prediger zu Dötlingen 1709. Man hat von ihm einige theologische und philologische Schriften.

26) Cord oder Conrad Wierichs, geb. zu Abbehausen 1682, gest. zu Stollhamm 1745, während eines Besuchs bei dem dortigen Prediger Strakerjan, seinem Schwiegersohne. Nachdem er eine Zeitlang Amtmann zu Hagen, im Herzogthum Bremen gewesen war, legte er diese Stelle nieder und lebte als Privatmann auf seinem Gute Düddingen, im Kirchspiel Rodenkirchen, wo er seine Muße zur Ausarbeitung der vortrefflichen Schrift benutzte, die unter dem Titel: „Versuch einiger Anmerkungen über den Staat von Friesland mittlerer Zeiten, zu Oldenburg 1741 in 8. herauskam.

27) Alarich von Wicken, geb. im Oldenb. Amte Land-Wührden, gest. 1768. Nachdem er eine Reise durch Frankreich und England gemacht hatte, ward er Amtmann zu Westerstede, erhielt darauf die Titel, erst eines Königl. Dänischen Commercien-, darauf eines Etats-Raths, und wurde geadelt; bei welcher Gelegenheit er das Gut Burgforde unter dem Namen von Wittenheim zum Erbmannlehn bekam. — Die meisten seiner Schriften sind unvollendet in Manuscript geblieben, einige sind in den Oldenburg. Nachrichten von Staats- und Gelehrten-Sachen abgedruckt, und seine historisch-politisch-geographische Beschreibung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ist, mit der Schloiferschen in eins zusammengeschmolzen, im 3ten Bde. des Büschingschen Magazins abgedruckt worden, eigentlich wider Schoifers Willen, der auch nachmals manche von Büsching, nach dem Witckenschen Aufsatze, in dem Schloiferschen vorgenommene vermeintliche Verbesserungen als fehlerhaft tadelte.

Unter den in der neuesten Zeit verstorbenen Oldenburgischen und Jeverschen Gelehrten zeichnen sich besonders aus:

Georg Chrn. von Oeder, weiland königl. Dänischer Stiftsamtmann, nachher herzogl. Oldenburgischer Landvogt beim Landgericht zu Oldenburg, bekannt als Verf. der Flora Danica und verschiedener Abhandlungen staatswirthschaftlichen und mathematischen Inhalts, in verschiedenen Zeitschriften. Für Oldenburg ist er besonders merkwürdig und hat sich verdient gemacht, durch seine, bei der hiesigen Witwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse zum Grunde gelegten, nach den Süßmilchschen Moralitäts-Tabellen aufgemachten mathematischen Berechnungen, und durch

Digitized by Google

die unter seiner Direction und nach seinem Plan eingeleitete triangularische Landesvermessung des Herzogthums Oldenburg, wobei zugleich astronomische Beobachtungen benutzt wurden. Sein Plan, der zu sehr in's Kleine ging, und, wenn er zur Ausführung gekommen wäre, vom Oldenburgischen noch wol eine speciellere und genauere Karte gegeben haben würde, als die Schmettauische vom Mecklenburgischen, mußte nach seinem Tode eingeschränkt werden, um nur vor's erste zu einem bestimmten allgemeinen Resultat zu kommen, wovon die schöne, genaue Karte vom nördlichen Theile des jetzigen Herzogthums Oldenburg eine Probe giebt. — Esdras Heinrich Mutzenbecher, herzogl. Oldenburgischer General-Superintendent und Consistorialrath, der vorzüglich durch Einführung eines neuen Gesangbuches für dies Herzogthum, eine Sammlung von Gebeten und Formularen bei gottesdienstlichen Handlungen, einen mit Hinweisung auf Luthers kleinen Katechismus abgefaßten „Unterricht in der christlichen Lehre," zu dessen rechtem Gebrauche die Schullehrer eine besonders gedruckte Anweisung erhielten, und durch manche andre zweckmäßige, verbesserte Einrichtungen im Kirchen- und Schulwesen um Oldenburg sich verdient gemacht hat. — Gerhard Anton von Halem, herzoglich Oldenburgischer Justizrath, Verfasser der vortrefflichen „Geschichte des Herzogthums Oldenburg" in 3 Octav-Bänden., der Lebensbeschreibung Kaiser Peters des Großen von Rußland, der Lebensbeschreibung des Russischen General-Feldmarschalls B. Chr. v. Münnich und mehrerer andrer Schriften. — Gerhard Anton Gramberg, Dr. Medic., Herzogl. Oldenburgischer Kanzleirath und Landphysicus, vieljähriger Mitarbeiter an der Deutschen Bibliothek und mehrern andern literarischen Zeitschriften, auch Verfasser verschiedener wohlgelungenen, einzeln gedruckten Gedichte, und einer preisgekrönten medicinischen Abhandlung, unter dem Titel: de vera notione et cura morbor. primar. viar. Erlang. 1792 8. Er erlebte im J. 1816 das seltene Glück, sein 50jähriges Doctor-Jubiläum zu feiern. — Ferner dessen Sohn, Anton Gerh. Hermann Gramberg, Herzogl. Oldenburgischer Kanzlei-Assessor, Verfasser mehrerer, anfänglich im Beckerschen Taschenkalender erschienenen Gedichte, die nachher, mit andern vermehrt, in einer besondern Sammlung in 2 Octav-Bänden herauskamen, des Trauerspiels Sophonisbe, und mehrerer Aufsätze in der von ihm und von Halem herausgegebenen Oldenburgischen Zeitschrift, 4 Bde. in 8.; auch war er Mitheraus-

Digitized by Google

geber des Oldenburgischen Particular-Rechts. — K. L. von Woltmann, der durch seine historischen und politischen Schriften und als Herausgeber der Zeitschrift „Geschichte und Politik," sich einen berühmten Namen erworben hat. — Ulrich Jaspar Seetzen, berühmt durch seine Reisen in Afrika und Arabien, wo er auch, in der Gegend zwischen Taes und Mokka, im J. 1811 seinen Tod fand, wahrscheinlich durch Vergiftung, auf Anstiften des Chalifen von Jemen oder Sannah. Mehreres über ihn findet man im Conversations-Lexicon, Bd. 9. S. 1 — 5.

§. 41.

Oeffentliche Bibliotheken und Lese-Institute; Buchdruckereien und Lithographie.

Die vom Grafen Christoph (gest. 1566) angelegte, nachher vom Grafen Johann XVI. und dessen berühmten Sohne, Grafen Anton Günther, ansehnlich vermehrte Bibliothek kam an des letztern natürlichen Sohn, Grafen Anton I. von Aldenburg, ging aber bei einem Brande im Schlosse zu Varel (1750) fast gänzlich verloren. Lange entbehrte Oldenburg des großen Nutzens und Vergnügens einer öffentlichen Bibliothek, bis der jetzige Landesherr, vor einigen Jahren, in der Residenz-Stadt eine ziemlich ansehnliche Bibliothek zum öffentlichen Gebrauche in einem dazu eingerichteten Gebäude aufstellen ließ, und sie so dotirte, daß sie jährlich beträchtlich vermehrt werden kann; was auch wirklich geschieht. Sie besteht schon aus wenigstens 40,000 Bänden, nachdem zu der ursprünglich Brandesschen Bibliothek von 2100 Bänden, welche der Herzog 1791 kaufte, noch die bedeutende, vorzüglich an juristischen Büchern reiche, Trendelenburgische aus Kiel, und die des verstorbenen Oldenb. Landphysicus Gramberg hinzugekommen sind. Außerdem giebt es daselbst noch Bibliotheken im Gymnasium, im Militärhause, auf dem Schulmeister-Seminar, und, als Privat-Anstalt und Eigenthum der Gesellschaft, die Bibliothek im Klubbhause. Zur Verbreitung mancherlei gemeinnütziger, besonders auf Oldenburg Bezug habender Kenntnisse, trägt die in der Stadt Oldenburg, unter dem einfachen Titel: „Oldenburgische Blätter," herauskommende Wochenschrift, die ein Jeder, wegen ihrer außerordentlichen Wohlfeilheit, leicht anschaffen kann [5]), gewiß nicht

5) Der ganze Jahrgang, von 52 Bogen in 4., kostet nur 1 Rthlr.

Digitized by Google

wenig bei, so wie es früherhin die daselbst herausgekommenen „Oldenburgischen Blätter vermischten Inhalts", und die darauf folgende „Oldenburgische Zeitschrift" thaten. — Zwar ist hier keine öffentliche gelehrte Gesellschaft vorhanden, aber doch eine solche Privatgesellschaft, welche, so wie die Landwirthschaftsgesellschaft, Veranlassung zu Abhandlungen über manche interessante und gemeinnützige Gegenstände giebt, die zum Theil in den Oldenburgischen Blättern mitgetheilt werden. — Zur Erleichterung und Beförderung des Lesens juristischer, politischer und staatswissenschaftlicher Schriften, trägt die in der Stadt Oldenburg seit mehreren Jahren bestehende, vom Herrn Geh. Regierungsrath Runde gestiftete, juristische Lesegesellschaft viel bei; so wie die Lectüre theologischer, moralischer und anderer guten Schriften durch eine von dem Herrn General-Superintendenten Hollmann errichtete sogenannte theologische Lesegesellschaft, an der fast alle Lutherische Prediger dieses Landes, auch einige Katholische, und verschiedene Nicht-Theologen Theil nehmen, sehr befördert wird. Eine vom Herrn Professor Ricklefs (Rector am hiesigen Gymnasium) geleitete Lesegesellschaft, hauptsächlich für die Lectüre belletristischer, geschichtlicher, geographischer, statistischer und dergleichen Schriften bestimmt, zählt gleichfalls viele Mitglieder. Außerdem bestehen in der Stadt Oldenburg und an mehrern andern Orten dieses Landes sogenannte Leih- und Lese-Bibliotheken, die aber, bei einer nicht sorgfältig genug getroffenen Auswahl der darin vorhandenen Bücher, wol mehr schaden als nützen.

Die erste Buchdruckerei in Oldenburg wurde auf des Grafen Johann XVI. Veranstaltung und Unterstützung im J. 1599 angelegt, von einem gewissen Warner Berend, welcher noch im nämlichen Jahre den, in plattdeutscher Sprache geschriebenen, kleinen Katechismus Lutheri (mit einer Vorrede vom eben gedachten Grafen) und die Hamelmannsche Oldenb. Chronik zu Oldenburg druckte. Jetzt bestehen daselbst zwei Buchdruckereien, wovon die eine, die Stallingsche, seit einigen Jahren mit einer Lithographie (Steindruckerei) verbunden ist. Außerdem ist in Jever eine Buchdruckerei und in Varel. Vor mehreren Jahren war auch noch eine in Delmenhorst, die aber von dort nach Bremen verlegt wurde.

§. 42.

Künste (bildende und mechanische).

Ausgezeichnet große Künstler hat Oldenburg weder in ältern

Digitized by Google

noch neuern Zeiten hervorgebracht, mit Ausnahme einiger wenigen, z. B. des in der Niederländischen Schule so berühmt gewordenen Malers, Johann Lys, auch Pan genannt. Derselbe war um's J. 1570 oder 1600 zu Oldenburg geboren [6]), verließ aber bald seinen Geburtsort und ging nach Holland, wo damals die Malerkunst in großem Flor stand. In Amsterdam genoß er des Unterrichts des damals berühmten Malers, Henrich Golzius, besuchte sodann Paris, Rom, Venedig ꝛc., und studierte nach den Mustern von Tizian, Paul Veronese und besonders Dominicus Feti oder del Fetti. Von allen seinen Gemälden ist das des heiligen Hieronymus, welches er in der Kirche alli Tolentini zu Venedig malte, das berühmteste. Cochin urtheilt darüber: es sei von einem etwas manierirten und röthlichen Colorit, übrigens in einem schönen, großen Styl, mit kräftigem Pinsel und vielen Geschmacke gearbeitet. In Holland finden sich, in den dortigen großen Gemälde-Sammlungen, noch verschiedene schöne Stücke von ihm [7]). Ein zweiter Oldenburger, der sich als Maler auszeichnete, war Wolfgang Heimbach, aus Ovelgönne gebürtig, ein geborner Taubstummer, den, wegen seiner großen Anlagen und Neigung zur Malerei, Graf Anton Günther in den Niederlanden und in Italien reisen ließ, von woher er nach 12 Jahren als ein ziemlich großer Kunstmaler heimkehrte. Unter andern malte er auch das, wegen seines 9 Ellen langen Schweifes und seiner 7 Ellen langen Mähnen merkwürdige schöne Pferd, der Kranich genannt, mit dem darauf reitenden Grafen [8]).

In der Mechanik hat Oldenburg einige große Genies her-

---

6) Die Angabe über sein Geburtsjahr und seinen Geburtsort, stimmen nicht überein. Um's J. 1570 kann er wol nicht geboren sein, sondern eher gegen Ende des 16ten Jahrh., weil er 1626 oder 1629 in der Blüthe seines Lebens gestorben sein soll, und zwar zu Venedig, an der Pest.

7) Eine treffliche ausführliche Nachricht über ihn und seine Gemälde findet sich im 5ten Bande der Oldenb. Blätter vermischten Inhalts, S. 500 u. f.

8) Eine Abbildung davon findet sich in Winkelmanns Oldenb. Chronik, S. 513, und auf dem Titelblatte des 2ten Bandes der Oldenb. Geschichte von v. Halem.

Digitized by Google

vorgebracht, von denen ich hier nur, um nicht zu weitläuftig zu werden, zwei, vor etwa 30 Jahren noch lebend gewesene, anführen will, den berühmten Mechanicus und Instrumentenmacher Uhorn und den Uhrmacher Bücking, beide geborne Ammerländer. Ersterer, von Profession ein Tischler zu Bockhorn, brachte es durch unermüdetes Studium der Mathematik, insonderheit der Mechanik und Dioptrik, so weit, daß er als Autodidaktos (Selbstlehrling in seiner Kunst) die schönsten, den Englischen gleichkommenden, und in mancher Hinsicht sie noch übertreffenden mathematischen und astronomischen Instrumente, z. B. achromatische Fernröhre, Sisson-Eckströmische Nivellirwaagen, Luftpumpen ꝛc. verfertigte. — Letzterer, Bücking, auch ein Autodidaktos, hatte es in der Uhrmacherkunst so weit gebracht, daß er sehr richtig gehende Wanduhren zu 16 bis 100 Rthlr. verfertigte, und den vielen Bestellungen nicht vorkommen konnte. Außer diesen Genannten giebt es noch manche, nicht so bekannt gewordene mechanische Genies, vorzüglich im Ammerlande.

Die Herzogliche, in einem, besonders dazu erbauten und eingerichteten Gebäude zu Oldenburg, aufgestellte Gemälde-Sammlung, nebst einer ansehnlichen Sammlung von Statüen ꝛc. in Gips-Abgüssen nach den besten Antiken, dient, da ihre Benutzung gern erlaubt wird, vorzüglich zur Beförderung und Ausbildung des Kunstsinns und zur angenehmen, lehrreichen Unterhaltung des Kunstliebhabers. Nachrichten und vortreffliche Erklärungen über die in dieser Gemälde-Sammlung und auf dem herzogl. Schlosse hieselbst befindlichen Gemälde findet man in der beim Buchhändler W. Kaiser zu Bremen im vorigen Jahre herausgekommenen Schrift: „Wilhelm Tischbein und seine auf dem Herzogl. Schlosse zu Oldenburg aufgestellten Gemälde“ [9]) (vom Herrn Kammerherrn Alexander von Rennenkampf).

9) Auch in mehrern Nummern der Oldenburgischen Blätter, von d. J. 1817 bis 1822.

Digitized by Google

Neunzehntes Hauptstück.

Sonstige nothwendige und gemeinnützige öffentliche Anstalten.

a) Unter Oberaufsicht und Controlle der Regierung:
1) das Medicinalwesen: Land- und Kreis-Physicate, Collegium medicum, Hebammen-Unterrichts-Anstalt §. 43.
2) Bade-Anstalten. §. 44.
3) Die Landwirthschafts-Gesellschaft. §. 45. (Der Hengstköhrungs-Anstalt ist schon vorhin, im 5ten Hauptstück §. 14., bei der Viehzucht gedacht worden; sie fällt also hier weg.)
4) Straf- und Corrections-Anstalten: Gefängnisse ꝛc. §. 46.

b) Unter Oberaufsicht und Controlle der Kammer:
1) Das Deich-Amt. §. 47.
2) Das Postwesen. §. 48 a.
3) Landstraßen, Wege, Brücken, Stege ꝛc. §. 48 b.
4) Die Hundsmühlener Vehn-Anstalt. §. 49.
5) Die Brandversicherungs-Anstalt. §. 50.
6) Die Gemeinheits-Theilungs-Anstalt. §. 51.
7) Das Vermessungs-Wesen. §. 52.

c) Die Witwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse. §. 53.

---

a) Unter Oberaufsicht und Controlle der Regierung stehende öffentliche Anstalten.

§. 43.

Das Medicinalwesen: Land- und Kreisphysicate. Collegium medicum, Hebammen-Unterrichts-Anstalt.

Zum Zweck der Verwaltung der Medicinalpflege und der Verbesserung des Medicinalwesens wurde (nach der Reorganisation

Digitized by Google

dieses Landes) dasselbe einer genauen Revision unterzogen, und erhielt im J. 1818 eine zweckmäßigere organische Einrichtung, indem in jedem der 7 Kreise ein Physicus, der zugleich Gerichtsarzt ist, angestellt, und in der Stadt Oldenburg ein, aus dem jedesmaligen Landphysicus und Kreisphysicus zu Oldenburg, einigen der dortigen Aerzte und einem Apotheker bestehendes Collegium medicum angeordnet wurde, zu dessen Geschäftskreise unter andern gehört: die Prüfung der angehenden Aerzte, Chirurgen, Hebammen und Thierärzte [1]), die Berichts-Erstattung und Abgebung von Gutachten in allen Fällen, wo die Regierung oder das competente Criminal-Gericht dergleichen über Gegenstände der polizeilichen und gerichtlichen Arzneikunde verlangt. — Jedem Kreisphysicus liegt in seinem Districte insonderheit ob: die Sorge für Erhaltung des öffentlichen Gesundheits-Zustandes, die Abwendung aller lebensgefährlichen Gegenstände durch zweckmäßige Anordnungen bei ansteckenden Krankheiten, die Leitung und Beförderung der Schutzblattern-Impfung, die Aufsicht über die Hebammen und alle in seinem Medicinal-Bezirke gelegene, der Medicinal-Polizei-Aufsicht bedürfende öffentliche Anstalten, als Apotheken, Gefängnisse, Bade-Anstalten, Todtenhöfe ꝛc., die Behandlung kranker Gefangenen, Sorgfalt für arme, hülflose Kranke u. d. m., auch die Revision und Moderation der ihm vorgelegten Rechnungen der Aerzte und Apotheker seines Bezirks, nach den bestehenden Taxen. Als Gerichtsarzt hat der Kreisphysicus in seinem Bezirke die erfoderlichen Obductionen und Sectionen mit Zuziehung eines Chirurgen, wie auch die Besichtigung verwundeter Personen vorzunehmen, und der requirirenden Behörde sein Gutachten abzustatten [2]).

Die im J. 1791 in der Stadt Oldenburg errichtete Hebammen-Lehr-Anstalt war zur Französischen Zeit, aus Mangel an öffentlicher Unterstützung, eingegangen, wurde aber im J. 1821 wieder hergestellt, und mit einem Entbindungshause in Verbindung gesetzt, worin eine Anzahl von 8 — 10, zur Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst tauglichen Personen weiblichen Geschlechts, zweckmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht erhalten von dem Director dieser Anstalt,

---

1) In diesem Falle mit Zuziehung eines oder mehrerer der hiesigen besoldeten Thier-Aerzte.

2) Oldenb. Ges. Samml. Bd. III. Hft. 3. S. 64 u. ff.

Digitized by Google

dem jedesmaligen Landphysicus, und in dessen jetziger Ermangelung, von einem der geschicktesten Aerzte und Geburtshelfer hieselbst, mit Zuziehung der dabei angestellten Hebamme und eines Stadtchirurgus, als Geburtshelfer. Ueber Zulassung der einzelnen Subjecte, zur Theilnahme an dem in dieser Anstalt unentgeltlich ertheilt werdenden Unterrichte, entscheidet die Regierung auf desfallsige Berichte der Aemter, nach Maßgabe des stattfindenden Bedürfnisses und sonstiger in Betracht kommender Umstände. Die einmal in dieses Institut aufgenommenen Schülerinnen können nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung daraus entlassen werden. Die Aufnahme aber der sich dazu eignenden schwangern Personen ins Entbindungshaus kann der dieser Anstalt vorstehende Arzt bestimmen [3]). Zur Aufnahme in das einstweilen erst für 4 — 6 Schwangere Platz habende Entbindungshaus qualificiren sich: 1) vorzugsweise, arme und dürftige Frauen hiesiger Landes-Unterthanen; 2) ledige Frauenspersonen aus den hiesigen Landen, jedoch keine liederliche Dirnen von Profession; 3) müssen die Aufzunehmenden gesund, und besonders mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sein. Zur Erhaltung der größtmöglichen Reinlichkeit im Entbindungshause wird den darin aufgenommenen, dessen bedürftigen, Schwangern die benöthigte Leibwäsche, und ihren neugebornen Kindern das nöthige Kinderzeug gereicht, welches aber, bei Entlassung derselben aus diesem Institute, bei dessen Inventario möglicherweise zurückgelassen werden muß. Die Schwangern und Wöchnerinnen erhalten in dem Entbindungshause freie Beköstigung und Verpflegung. Zur Unterrichtszeit ist zwar nur das Sommerhalbjahr bestimmt; Schwangere können aber zu jeder Zeit aufgenommen werden. — Die Zahl der jährlich aus diesem Institute, nach überstandenem, gut ausgefallenen Examen zur Ausübung der Hebammenkunst zugelassen werdenden Subjecte ist etwa 8 — 10, und die der darin entbundenen Schwangern jährlich etwa 12 — 20. Jede entlassene, im Examen bestandene Hebamme bekommt bei ihrem Abgange unentgeltlich einen Entbindungsstuhl und eine Geburtszange. — Die sämmtlichen Kosten dieser beiden mit einander verbundenen Anstalten werden aus herrschaftlicher Kasse bestritten. — Der große Nutzen derselben leuchtet von selbst zu sehr ein, als daß es einer weitern Auseinandersetzung deshalb bedürfte.

3) Jedoch ist davon, wie von der Entlassung der Entbundenen, jedesmal die Regierung in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

§. 44.

Bade-Anstalten.

Die seit den letzten drei Decennien für die, an mancherlei körperlichen Gebrechen leidende Menschheit so wichtig gewordenen Bade-, vorzüglich Seebade-Anstalten fanden auch bei unserm, auf jede zum Wohl seiner Unterthanen gereichende Anstalt aufmerksamen Landesfürsten so vielen Beifall, daß auf sein Geheiß und seine Anordnung auf der, zu einem Seebade so vorzüglich vortheilhaft gelegenen, von der Nordsee umflutheten Insel Wangerooge eine (jetzt sehr gut eingerichtete) Seebade-Anstalt angelegt, für deren Erweiterung durch Aufführung zweckmäßiger Gebäude, so wie für eine gute Einrichtung durch ökonomische und polizeiliche Anordnungen und Verfügungen gesorgt wurde. Die ausführlichere Beschreibung dieser Anstalt wird in der Topographie (unter Wangerooge) vorkommen. — Außerdem besteht in der Stadt Oldenburg schon seit mehreren Jahren eine durch Actien zu Stande gebrachte künstliche Bade-Anstalt, die aber, bei der seit einiger Zeit sehr zugenommenen Badelust, zu klein geworden ist und einer Erweiterung bedarf.

§. 45.

Hiesige Landwirthschafts-Gesellschaft.

Diese, am 1. Mai 1818 gestiftete und nachher landesherrlich authorisirte Gesellschaft hat, während der kurzen Zeit ihres Bestandes, schon manches Gute im Fache der inländischen Landwirthschaft gestiftet, und wird in Zukunft, bei zunehmender Erweiterung ihres Wirkungskreises, es gewiß noch immer mehr thun, wozu die von Zeit zu Zeit in ihren monatlichen Versammlungen vorgelesenen, und nachher meistens in den Oldenburgischen Blättern mitgetheilten Abhandlungen über landwirthschaftliche Gegenstände und dahin einschlagende Gewerbe, vieles beitragen. Zuweilen wird diese Gesellschaft auch von der herzogl. Regierung und Kammer um ein Gutachten über Gegenstände der Ackerbaukunst ersucht.

Neben dieser Gesellschaft, die jetzt als Mutter anzusehen ist, werden nach und nach in den 7 Kreisen noch Neben- oder Tochter-Gesellschaften entstehen, jedoch mit der Mutter-Gesellschaft in Ver-

Digitized by Google

bindung bleiben (in den Kreisen Neuenburg und Ovelgönne bestehen sie schon).

Durch landesherrliche Freigebigkeit [4]) ist die Gesellschaft in den Stand gesetzt, an solche, die sich in den von ihr, mit Auslobung einer Prämie bekannt gemachten Gegenständen landwirthschaftlicher und gewerbskundiger Betriebsamkeit vorzüglich auszeichnen, goldene und silberne Denkmünzen als Prämien austheilen zu können. Diese Medaille, ungefähr von der Größe eines neuen Preußischen Thalers, stellt auf der einen Seite die Landwirthschaft vor unter einer weiblichen Figur, die, einen Spaden in der Rechten haltend, mit der Linken Bäume pflanzt, und mit mancherlei landwirthschaftlichen Attributen umgeben ist. Unten im Abschnitt steht: May 1. 1818., mit der Umschrift: Oldenburg. Landwirthschaftsgesellschaft, und der Name des Medailleurs: Goetze in Berlin. Die andere Seite zeigt einen Eichenkranz, und in demselben die Worte: dem betriebsamen Vaterlandsfreunde.

Vorläufig beschränkt sich der Zweck dieser Gesellschaft auf Beförderung der Verbesserung der inländischen Landwirthschaft (im ausgedehntesten Sinne des Worts) und aller dahin einschlagenden Gewerbe, und zwar mittelst Austauschs von Einsichten und Kenntnissen in diesem für Oldenburg, als einen, hauptsächlich von Ackerbau und Viehzucht lebenden Staat, so wichtigen Fache, und mittelst Anregung der Aufmerksamkeit des inländischen landwirthschaftlichen Publicums auf durch Erfahrung erprobte, aber im hiesigen Lande noch nicht genug beachtete Verbesserungen in der Landwirthschaft und den damit in Verbindung stehenden Gewerben. — Der, zur Verbesserung der für Oldenburg so äußerst wichtigen Pferdezucht angeordneten Hengstköhrungs-Anstalt ist schon oben (5. Hauptstück §. 14.) bei der Viehzucht gedacht worden.

§. 46.

Straf- und Corrections-Anstalten, Gefängnisse, Straf-Arbeitshaus, Zuchthaus, Corrections- und Zwangsarbeits-Anstalt zu Vechta.

Die nach dem neuen Oldenburgischen Strafgesetzbuche erforderlichen Strafanstalten wurden, bald nach der Reorganisation

4) Dieser verdankt man auch die Postporto-Freiheit für die von ihr ausgehenden Briefe.

Digitized by Google

dieses Landes, in Vechta angelegt, nachdem das früherhin in der Stadt Oldenburg bestandene Zucht- und Werkhaus längst eingegangen war, und mittlerweile die schweren Verbrecher in auswärtige Strafanstalten geschickt wurden. Das Gebäude des, zur Zeit der Französischen Herrschaft aufgehobenen Franciscaner-Klosters in Vechta wurde zu einem Straf-Arbeitshause, und das dortige ehemalige Zeughaus (Arsenal) zum Zuchthause eingerichtet, wozu die Französischen Contributionsgelder mit angewandt wurden. — Neben diesen Strafanstalten wurde eine Zwangs-Arbeits- und Corrections-Anstalt daselbst errichtet, welche für solche Personen bestimmt ist, die wegen eines Verbrechens in Special-Untersuchung gerathen und, wegen ermangelnden völligen Beweises von der Instanz zwar freigesprochen sind, oder die zwar eine gesetzliche Strafe ausgehalten haben, aber doch, wegen besonderer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit, unter eine andere, als die gewöhnliche Polizei-Aufsicht gestellt werden müssen, so wie auch für alle, einer schlechten, liederlichen Lebensart ergebene Personen, welche durch wiederholte Bestrafungen nicht haben gebessert werden können. — Auch besteht an jedem Landgerichtsorte ein Untersuchungs- und Civil-Strafgefängniß, und in der Stadt Jever außerdem noch ein allgemeines Civil-Strafgefängniß. Aller dieser Gefängnisse Zustand wurde untersucht und wesentlich verbessert. — Zum Zweck der von der Regierung zu führenden Oberaufsicht über sämmtliche Gefängnisse und Strafanstalten sind an jedem Kreisorte besondere Inspectoren bestellt, welche, vorbehältlich dessen, was in dieser Hinsicht jedem Untersuchungsrichter obliegt, die Aufsicht über die Gefangenanstalt im Ganzen führen, und deshalb in unmittelbarer Verbindung mit der Regierung stehen [5]).

b) Unter Oberaufsicht und Controlle der Kammer stehende öffentliche Anstalten.

§. 47.

Das Deich-Amt.

Wegen der für Oldenburg, insonderheit für dessen Marschdistricte, so äußerst wichtigen Wasserbauwerke, von deren Erhaltung die Wohlfahrt, ja selbst das Leben so vieler Tausende ab-

5) Kabinets-Rescr. vom 4. Febr. 1817.

hängt, und deren Vernachläſſigung ehemals oft groſses Unheil über dieſes Land brachte, werden alle zur Erhaltung und Sicherung derſelben erfoderliche Anſtalten und Arbeiten mit der gröſsten Sorgfalt und allem Eifer betrieben, die an dieſen Waſſerbauwerken verübten Beſchädigungen und Frevel, ſo wie die Entwendung der zu deren Bau und Ausbeſſerung angeſchafften Materialien ſtrenger als andere dergleichen Vergehungen beſtraft, die an die Deich-, Siel- und Schlengen-Kaſſe ſchuldigen Beitragsgelder mit mehr Strenge beigetrieben, als andere öffentliche Abgaben.

Die Oberaufſicht über das geſammte Deichweſen, die Anordnung der zur Erhaltung der vorhandenen Deiche, Siele und Schlengen, ſo wie zu neuer Anlegung derſelben erfoderlichen Anſtalten, und die Regulirung der beim Deichweſen vorkommenden Streitigkeiten, ſind der herzogl. Kammer beigelegt, welche ſolches durch einen Deichgräfen, vier Deich-Conducteure und vier Sielmeiſter, die das Deich-Amt ausmachen, beſorgt [6]). Außerdem müſſen noch die Beamten in den Marſch-Aemtern, nebſt den Deich- und Siel-Geſchwornen, die nächſte Aufſicht über die Deiche, Siele und Schlengen führen, bei hohen, gefährlichen Fluthen auf den Deichen ſein, und zur Abwendung der ſich zeigenden Gefahren, ſo wie zur Ausbeſſerung der etwa entſtandenen Beſchädigungen die nöthigen Anſtalten und Vorkehrungen treffen ꝛc. Die Rechnungen über einzelne Bedeichungen, Sielbauten und Ausbeſſerungen werden von den Deich- und Sielgeſchwornen geführt, und an den Deichgräfen, zur Formirung einer allgemeinen Rechnung daraus, abgeliefert. Dieſer führt auch bei einer allgemeinen Bedeichung die Rechnungen, übergiebt ſie der Kammer, und wird von derſelben darüber quittirt.

Damit die Deiche, Siele und Schlengen in gutem Stande bleiben, ſind zwei Haupt-Deichſchauungen angeordnet, welche von einem Mitgliede der Kammer und dem Deichgräfen, nebſt dem Deichconducteur und den Deich- und Sielgeſchwornen eines jeden Diſtricts, zweimal im Jahre gehalten werden, die eine im Frühjahre, die andere im Herbſte; bei der im Frühjahr wird hauptſächlich unterſucht, was für Beſchädigungen etwa im Winter an Deichen, Sielen und Schlengen und andern zum Deichweſen ge-

6) Zur königl. Däniſchen Zeit beſtand das hieſige Deich-Amt aus dem jedesmaligen Oberlanddroſten, einem Deichgräfen und einem Deich-Amts-Sekretär, und mußte in allen wichtigen Fällen mit der Regierungskanzlei communiciren.

Digitized by Google

hörenden Wasserbauwerken geschehen seien, und werden die nöthigen Ausbesserungen und sonstigen Anordnungen vorgeschrieben; bei der Herbst-Haupt-Deichschauung wird nachgesehen, ob im Sommerhalbjahre alles vorher Angeordnete gehörig in Stand gesetzt worden; die Saumhaften werden dann nach den desfälligen Gesetzen und besondern Vorschriften bestraft und zu ihrer Pflicht angehalten.

Wegen der sehr großen Wichtigkeit haben sich die Oldenburgischen Landesherren das Deichwesen zwar schon von jeher vorzüglich angelegen sein lassen, aber gewiß noch nie vorher sind die Deiche, Siele ꝛc. in so allgemein gutem Stande gewesen, als seit etwa 100 Jahren. Von ihrer jetzigen Vortrefflichkeit, Stärke und Dauerhaftigkeit giebt den sichersten, überzeugendsten Beweis schon blos der Umstand, daß in einer langen Reihe von Jahren kein bedeutender Deichbruch statt gefunden hat [7]), ungeachtet es in der Zeit nicht an heftigen, den Deichen gefährlichen Stürmen gefehlt hat, und mitunter sehr hohe, starke Fluthen gewesen sind, die in frühern Zeiten, ehe die Deiche zu dem jetzigen Grade der Vollkommenheit gebracht waren, unfehlbar Durchbrüche und Ueberschwemmungen verursacht haben würden. Selbst auswärtige Kenner des Deichbaues geben den Oldenburgischen Deichen und Sielen das Lob der Vortrefflichkeit und musterhaften Einrichtung. — Viel verdankt das Land in dieser Hinsicht einem Ant. Günth. v. Münnich, v. Seehestedt, v. Breitenau, Fabricius, v. Hunrichs und mehrern andern. (Das Uebrige vom Deichwesen ist im 6ten Hauptstücke zu finden.)

§. 48 a.

Das Postwesen.

Die Entstehung ordentlicher Post-Anstalten im hiesigen Lande datirt sich erst aus der Mitte des 17. Jahrhunderts [8]). Zu des Grafen Anton Günthers Zeiten wollte der Deutsche Kaiser,

7) Eigentlich schon seit der letzten großen Wasserfluth von 1717 nicht mehr.

8) In frühern Zeiten wurden zur Besorgung des inländischen Briefwechsels der Staatsbehörden die zu dem Ende an verschiedenen Orten postirten Soldaten gebraucht, welche die Briefschaften von einem Orte zum andern tragen mußten. Zur Besorgung der Cor-

Digitized by Google

kraft des kaiserl. Reservatrechts, auch im Oldenburgischen eine ordentliche Post einführen, wie es schon früherhin in mehrern andern Deutschen Staaten, vorzüglich den südlichen und mittlern, geschehen war. Der Graf trug Bedenken, ein solches Recht in seinem Lande dem Kaiser einzuräumen, wollte es jedoch, aus mehrern Gründen, nicht mit ihm verderben. Es kam nun zu Unterhandlungen, zu deren Betreibung der Kaiser einen Deputirten nach Oldenburg sandte. Graf Anton Günther und seine Räthe wußten diese Unterhandlungen und den Unterhändler so geschickt zu leiten, daß alles nach des Kaisers Wünschen bewilligt zu sein schien, im Grunde aber doch wenig oder nichts; und das Postregale wurde für Oldenburg als eins der landesherrlichen Hoheitsrechte gerettet.

Die ganze hiesige Posteinrichtung bestand aber anfangs blos darin, daß die Ueberbringung der Briefe, von Oldenburg nach Bremen und zurück, durch einen Boten, erst zu Fuß, dann zu Pferde, geschah, und ein gewisser v. Höfften das Amt eines Briefpostmeisters dabei verwaltete, welches ihn bald so wohlhabend machte, daß er auch eine ordentliche reitende Post anlegte, und sich vom Grafen von Taxis, als derzeitigem Reichs-Ober-Postmeister, eine Bestallung geben ließ. Der damalige hiesige Landesherr, König Christian VI. von Dänemark, wollte diese Eingriffe in seine landesherrliche Gerechtsame nicht dulden, und verlangte, daß v. Höfften entweder ein königl. Dänisches Postmeister-Patent nehmen, oder ganz abtreten solle. Höfften's bald darauf erfolgender Tod (1742) setzte denselben aus der Verlegenheit; und es wurde nun, nachdem seine Witwe noch einige Jahre bei der Stelle gelassen war, einer, Namens Dieb. Chr. Römer, als königl. Dänischer Postmeister in Oldenburg angestellt, der von den Einkünften der Post jährlich 700 Rthlr. an die

---

respondenz mit dem Auslande bediente man sich der zufälligen Reisegelegenheiten und der Boten. Der, durch den lebhaften Handelsverkehr der Hansestädte Lübeck, Hamburg, Bremen ꝛc. mit Holland, nothwendig gewordene starke Briefwechsel, mittelst deren reitenden und fahrenden Boten durch das Oldenburgische Gebiet, gab die erste Veranlassung zur Entstehung einer ordentlichen Post-Anstalt im hiesigen Lande. Mehreres über die Entstehung und erste Einrichtung der Post-Anstalten in hiesigen Landen findet man in einer vortrefflichen Abhandlung darüber in den Oldenburgischen Blättern vom J. 1821. Nr. 3 u. 4.

Digitized by Google

Oldenburgische Rentekammer zahlen mußte, die ganze übrige Einnahme aber für sich behielt, und die Kosten der Unterhaltung des Postwesens tragen mußte; wobei er sich doch noch sehr gut stand und ein ansehnliches Vermögen erwarb. Nach dessen Tode (1777) erhielt der Major v. Hendorff die Postmeisterstelle in Oldenburg, der schon früherhin die in Delmenhorst bekommen hatte; für beide zahlte er eine sehr geringe Recognition (800 Rthlr.) an die Kammer.

Die fahrende Post von Bremen über Oldenburg nach Ostfriesland wurde im J. 1733 von einer Anzahl Privatleute, mit Bewilligung der damaligen Dänischen Landesregierung, angelegt. Nach Ablauf gewisser Freijahre mußten die Interessenten dieser Postanstalt jährlich 200 Rthlr. an die Kammerkasse zahlen.

Bis zum Jahre 1800 blieb das hiesige Postwesen, bei der zur Dänischen Zeit aufgekommenen Einrichtung, daß es mehr wie eine Privatanstalt, oder wie ein herrschaftliches Pachtstück, als wie eine öffentliche gemeinnützige Anstalt angesehen und behandelt wurde, sehr mangelhaft und unvollkommen. Aber im nämlichen Jahre wurde, nach des letzten Posten-Pachters v. Hendorffs Tode, die Verwaltung der Briefpost, wie auch der fahrenden Post (welche derselbe seit 1763 gehabt hatte), auf herrschaftliche Rechnung übernommen, und dadurch der erste Grund zur Verbesserung des inländischen Postwesens gelegt. — Die schon im J. 1707 errichtete Fußbotenpost nach dem Stadt- und Butjadingerlande wurde ebenfalls mit der landesherrlichen Post-Administration verbunden, und erhielt eine bessere, zweckmäßigere Einrichtung. — Nach dem Aufhören der Französischen Landes-Occupation wurde mit dem ganzen inländischen Postwesen eine gänzliche, dasselbe sehr verbessernde Reorganisation vorgenommen: sämmtliche im ganzen Herzogthume befindliche Postverwaltungen wurden, mittelst Verordnung vom 23. Dec. 1813, wieder dem Haupt- oder Ober-Postamte in der Stadt Oldenburg, nach Maßgabe der ältern Verfassung, untergeordnet; die vorhin bestandene Einrichtung wurde, nebst der Posttaxe vom 16. Febr. 1810 (für das inländische Porto), sowol bei der fahrenden, als reitenden Post wiederhergestellt; auch die ehemalige Einrichtung in Betreff der Landboten-Post (für die Alt-Oldenburgischen Marschdistricte) ebenfalls wieder auf den vorigen Fuß gestellt.

Wegen der fahrenden und reitenden Post bestehen verschiedene Verordnungen und Reglements, z. B. die vom 18. August 1794, v. 1. Mai 1800, v. 11. März 1802 u. a. m. Nach denselben dürfen, bei Vermeidung der Confiscation und außerdem

Digitized by Google

noch einer nachdrücklichen Strafe, keine Packete unter 50 Pfund, und keine Briefe von den Frachtfahrern oder andern Fuhrleuten, auch nicht von den Postillons und Reisenden, mitgenommen werden.

Wegen Mißbrauchs der in gewissen Sachen zugestandenen Postportofreiheit bestimmt die Verordnung vom 5. Febr. und deren Erneuerung vom 16. Jan. 1816. Wer darnach einen als verordnungsmäßig portofrei bezeichneten Brief, der es nicht ist, erhält, und es bei der distribuirenden Postbehörde nicht anzeigt, muß 1 Rthlr. Strafe zahlen, so wie der Absender eines solchen Briefes, wenn er wirklich schuldig ist, das Postporto doppelt, und eine Geldstrafe von 3 Rthlr. bezahlen muß; außerdem noch wird ein solcher Fall in den öffentlichen Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht.

Die frühern Verordnungen, wegen der Ordonnanzfuhren oder Extraposten, wurden in manchen Stücken abgeändert, näher bestimmt und verbessert durch das vorläufige Reglement wegen der Extraposten, vom 31. Dec. 1820, wovon ein Auszug im Oldenburgischen Staats-Kalender vom J. 1820 steht, und welches nebst der, durch eine Verordnung vom 25. Juni 1821 festgesetzten Taxe für Extraposten, Couriere und Stafetten, und einem nach der Verordnung vom 20. Oct. 1821 bestimmten Meilenzeiger [9]), in allen Oldenburgischen Posthäusern angeschlagen ist.

Durch alles dieses und durch mehreres Anderes ist das hiesige Postwesen so verbessert und gut eingerichtet worden, daß es mit Recht dem besten in andern Deutschen Staaten gleich gestellt werden kann. Man fährt jetzt mit der hiesigen ordinären und Extra-Post schnell und gut, und die Expedition ist prompt und accurat. Die einzige Klage des Publicums, über etwas zu hohes Porto, vornämlich inländisches Briefporto, dürfte bei einer Vergleichung der Oldenburgischen Posttaxe mit denen mancher andern Deutschen Staaten wol als nicht völlig gegründet erscheinen.

---

9) Bei demselben ist, statt der ehemaligen unbestimmten Meilen von sehr verschiedener Größe, nach dem Beispiele anderer Länder, eine gemeine deutsche oder geographische Meile (15 auf 1 Grad) zum Grunde gelegt worden.

Digitized by Google

§. 48 b.

Landstraßen, Wege, Brücken, Stege ꝛc.

Zur Verbesserung der Wege und öffentlichen Landstraßen ist während der Regierung des jetzigen Landesherrn, vornämlich im letzten Decennium, außerordentlich viel geschehen. Theils sind ganz neue Wege und Kunststraßen (Chausseen) angelegt, wie z. B. die von Oldenburg nach Zwischenahn, die von Damme nach Hunteburg, die von Oldenburg nach Delmenhorst, wovon der eine Theil mit großen Kosten durch ein großes, ganz nahe bei der Stadt Oldenburg anfangendes und bei Hurrel (1½ Meilen von Oldenburg) endendes Moor geführt, und der andere Theil an vielen Stellen gerader gezogen und verbessert ist. An einem Steinwege von Delmenhorst nach Bremen, bis an die Stadt-Bremische Grenze wird noch gearbeitet.

In jedem Amts-District sind mit den öffentlichen, selbst mit den bloßen Dorfschafts- und sogenannten Communications-Wegen, große Verbesserungen vorgenommen worden, und es wird damit so eifrig fortgefahren, daß man nach einigen Jahren allenthalben im Oldenburgischen gute Wege antreffen wird. Diese Sorgfalt erstreckt sich selbst bis auf die Fußsteige (Pfade) und die Stege, und die in den Wegen liegenden Hölen (Wasserrinnen). — Es bleibt in Hinsicht der Wege fast nichts mehr zu wünschen übrig, als daß auch hier allenthalben eine gleiche Wagenspur eingeführt würde, und zwar die breite, längst schon im Münsterlande, im Hannöverischen und Mecklenburgischen bestehende, welche in mancher Hinsicht Vorzüge vor den eng- oder schmalgleisigen Wegen hat. Zwar sind auf der Alt-Oldenburgischen Geest auch schon hin und wieder die breitgleisigen Wege und breitspurigen Wagen von selbst, ohne obrigkeitlichen Befehl, eingeführt, und werden immer allgemeiner; bis dahin aber, daß sie allenthalben, wenigstens auf der Geest, eingeführt sind, schadet die Verschiedenheit der Wagenspuren den dort ohnedies sehr lockern, sandigen Wegen, indem eine Spur die andere zuschüttet, und so das Fahren erschwert. Ein Haupthinderniß, warum bis jetzt die Einführung eines allgemein gleichen, breiten Wagengleises hier noch nicht geschehen ist, soll in dem Umstande liegen, daß es in den Marsch-Districten an vielen Orten, auf und neben den Deichen (Dämmen), an hinlänglichem Raume dazu fehlt.

Die nächste Aufsicht über die Heerstraßen und Wege haben die Beamten, welche, jeder in seinem Amtsdistricte, alle darin be-

Digitized by Google

findliche Heer- und Landstraßen wenigstens zweimal jährlich (im Mai und September) schauen, und außerdem sich monatlich über deren Zustand von den Kirchspielsvögten Bericht abstatten lassen müssen. Die übrigen Wege werden in der Regel von den Kirchspielsvögten so oft es nöthig ist, und nur einmal im Jahre vom Amtmann geschauet; die eigentlichen Dorfschaftswege, die blos zu den Grundstücken einer Dorfschaft führen, muß der Bauervogt schauen, und einmal im Jahre der Kirchspielsvogt. Eine solche Schau muß auch mit den öffentlichen Fußpfaden angestellt werden. — Diese Schauung erstreckt sich, hinsichtlich der öffentlichen Wege, nicht blos auf den Weg selbst, dessen Gräben, Wasserzuchten und Ufer, sondern auch auf die zur Weg-Erde bestimmten Plätze, Brücken, Hölen (Wasserrinnen), und auf Hinwegräumung aller den Wegen schädlichen Gegenstände. Bei der, in Gegenwart der dazu aufgefoderten Bauervögte, Juraten und Weg-Interessenten angestellten Schauung werden dann die zur etwanigen Ausbesserung der Wege erfoderlichen Anordnungen getroffen, den Bauervögten die zweckdienlichen Anweisungen ertheilt, und zur Bewerkstelligung der nöthigen Arbeit ein Zeitraum vorgeschrieben, nach dessen Ablauf der Kirchspielsvogt dem Amtmann berichten muß, ob und wie das Angeordnete ausgeführt worden sei. Die in der Ausbesserung Säumigen werden zu einer gewissen Geldstrafe angesetzt. — Eben so wird auch bei Schauung der öffentlichen Fußpfade und deren Zubehörungen, als Stege ꝛc., verfahren. In den Marschgegenden, wo die Fußpfade und Stege so äußerst nothwendig zum innern Verkehr sind, werden sie im Spätherbst und Winter, bei nasser Witterung, mit Stroh oder Schilf bestreuet, und vor den Stegen werden, wo es nöthig ist, Reisbündel gelegt; auch wird darauf gesehen, daß die Pfade überall eine wasserfreie Höhe haben.

Von allen Aemtern müssen jährlich gegen den 1. Juli genaue Berichte über den Zustand der öffentlichen Wege an die herzogl. Kammer in Oldenburg, als zu deren Ressort die Wege-Angelegenheiten gehören, abgestattet werden, welche dann die von den Aemtern gemachten Vorschläge nöthigenfalls durch Wegebau-Verständige an Ort und Stelle prüfen läßt, und den Aemtern die erfoderlichen Verfügungen ertheilt.

Die Unterhaltung und Ausbesserung der Wege, Fußpfade und Stege geschieht von den dazu verpflichteten Dorfschaften entweder mit gesammter Hand, oder pfänderweise, d. h. nach dem, einem jeden Wegepflichtigen zukommenden Theile.

Ebenfalls stehen die in eines jeden District vorhandenen

Digitized by Google

öffentlichen Gewässer und Wasserleitungen (mit Ausnahme der von einzelnen Privatleuten zur Entwässerung ihrer Grundstücke angelegten) unter besonderer Aufsicht der Aemter, welche dahin zu sehen haben, daß die natürlichen oder künstlichen Entwässerungs-Kanäle jederzeit in einem, ihrer Bestimmung entsprechenden Stande erhalten werden. Zu diesem Ende müssen von den Aemtern jährlich (gewöhnlich zwischen der Frühlingssaat- und der Erntezeit), mit Zuziehung einiger dazu tauglichen Hausleute aus den dabei betheiligten Bauernschaften, Wasser-Schauungen angestellt, die dabei befundenen natürlichen oder künstlichen Hindernisse des Wasserabflusses aufgezeichnet, zu deren Wegschaffung die nöthigen Anordnungen gemacht und andere zweckdienliche Maßregeln angeordnet werden; auch ist genau darauf zu achten, daß, wo Fachbäume oder Grundschwellen und etwa erlaubte Fischwehren in den Flüssen liegen, keine ordnungswidrige Neuerungen dabei vorgenommen werden.

§. 49.

Hundesmühlener Vehn-Anstalt.

Die Vehn- oder Torfgrabe-Anstalt auf dem im J. 1785 von der Kammer für die Landesherrschaft angekauften Gute Hundesmühlen ist, insonderheit für die Stadt Oldenburg, von großem Nutzen, indem sie hauptsächlich auf Erhaltung mäßiger Preise des Torfs, dieses für Oldenburg so wichtigen und fast einzigen Brennmaterials, berechnet ist; nebenher freilich auch auf vortheilhafte Benutzung des bei jenem Gute befindlichen sehr großen Torfmoors, und auf eine Versorgung von mehr als hundert Familien aus der Klasse der Tagelöhner, die fast ganz allein von dem Ertrage ihrer Arbeiten bei dieser Vehn-Anstalt leben. Da diese Torfarbeiter meistentheils eine, auch mehrere Stunden von der Anstalt entfernt wohnen, des Sonntags Nachmittags dahin gehen, die ganze Woche dort arbeiten und erst des Sonnabends, nach der Arbeitszeit, wieder zu ihren Wohnstätten zurückkehren, wo sie bis Sonntag Nachmittag bleiben, und dann wieder zur Vehne eilen müssen, da mit diesem Hin- und Herwandern aber viel Zeit verloren geht; so wird man wahrscheinlich eine Colonie auf dem abgespitteten Theile des dortigen Moors anlegen, wodurch jene Unbequemlichkeit für die Arbeiter beseitigt werden wird. — Es ist wol ohne Uebertreibung anzunehmen, daß etwa $^1/_5$ der ganzen großen Menge Torfs, den die Stadt Oldenburg

Digitized by Google

jährlich verbraucht, aus dieser nützlichen Vehn-Anstalt kommt. Die Summe der Einnahme derselben betrug in den letzten Jahren im Durchschnitt jährlich 7800 Rthlr. Gold, und die ordinäre Ausgabe etwa 7600 Rthlr. Gold. Der jährliche Ueberschuß, von etwa 200 Rthlr., wird für extraordinäre Ausgaben, z. B. für Ausbesserung alter und Anschaffung neuer Torfschiffe und Torfgeräthschaften, zu Anlegung von Kanälen in dem Torfmoore und dergleichen, verwendet. Diese, für die Stadt Oldenburg besonders sehr nützliche, Anstalt wird wahrscheinlich mit der Zeit noch mehr erweitert werden, und dann von noch wohlthätigern Folgen sein. Vor Errichtung derselben waren die Einwohner in der Stadt Oldenburg fast ganz der Willkür der mit Torf handelnden Bauern, hinsichtlich dieses in jeder Haushaltung so wichtigen Artikels, preis gegeben. Alle obrigkeitliche Verordnungen und Verfügungen [10]), zur Bewirkung eines billigmäßigen Torfpreises und zur Verhütung der mancherlei bei dem Torfhandel vorfallenden Betrügereien, vermogten nicht, dem Unwesen zu steuern, bis endlich diese Hundesmühlener Vehn-Anstalt und der damit verbundene Torfverkauf, zu festgesetzten billigen Preisen und nach bestimmtem, genau beobachteten Maß, es bewirkte.

§. 50.

Brandversicherungs-Anstalt.

Diese seit 1764 bestehende nützliche Anstalt [11]), welche sich jetzt auch auf die vormals Münsterschen Aemter (jetzt Oldenburgischen Kreise) Vechta und Kloppenburg erstreckt [12]), ist im Ganzen gut eingerichtet. Es mögte aber für die Städte- und Flekken-Bewohner wol vortheilhafter sein, wenn sie, wie es in vielen andern Ländern der Fall ist, eine, von der Brand-Societäts-Kasse der Landbewohner getrennte Brandversicherungs-Anstalt hätten, weil auf dem Lande häufigere Brandschäden vor-

10) C. C. O. Suppl. 3. Part. 2. n. 20. pag. 157. sqq. et n. 21. pag. 160.

11) Die desfallsige Verordnung, nebst einer Declaration, stehen im Corp. Const. Oldenb., Suppl. III. Part. 2. n. 6 et 10.

12) Jeverland hat bis jetzt noch seine besondere Brandkasse.

Digitized by Google

kommen, und die Lösch-Anstalten daselbst gemeiniglich schlechter sind. Die Brandverordnung vom 16. Aug. 1799 enthält genaue Vorschriften zur Verhütung der Feuersbrünste, und für geordnete Hülfe bei entstandenem Feuer. — Das Assecuranz-Taxatum der sämmtlichen, in der Oldenburgischen und Jeverschen Brandkasse versicherten Gebäude war im J. 1822: 21,348,000 Rthlr.; nämlich: 14,299,210 Rthlr. für die Gebäude im Alt-Oldenburgischen, 4,631,690 Rthlr. für die in den von Münster und Hannover abgetretenen Landestheilen, und 2,417,100 Rthlr. für die in der Erbherrschaft Jever.

§. 51.

Gemeinheits-Theilungs-Anstalt.

Die Gemeinheits-Theilungs-Anstalt [13]), deren großer, auf die Beförderung der Cultur der in der Oldenburgischen Geest vorhandenen großen Moor- und Haideflecken so mächtig wirkender Einfluß unverkennbar ist, und deren zum Theil schon oben (im 5ten Hauptst. §. 12.) gedacht ist, verdienet noch, in Ansehung des Hauptergebnisses ihrer Arbeiten, hier einer besondern Erwähnung. Nach einem anonymen Aufsatze darüber in den Oldenburgischen Blättern (v. J. 1819. Nr. 15.), der gewiß von einem mit den nöthigen Daten versehenen Kenner geschrieben ist, sind in den Jahren 1817 u. 18 in der Alt-Oldenburgischen, zum Theil auch ehemaligen Münsterschen Geest, 22 Gemeinheiten getheilt worden, welche 14,575 Jück 150 Quad. Ruth., groß sind, und deren ungefährer Werth zu 273,734 Rthlr. 70 Groten taxirt war (das Jück nur ganz geringe, im Durchschnitt zu 18 Thlr. 17 Gr. angeschlagen). — Auf dem Ueberschuß der getheilten großen Tennstedter Mark, im Amte Kloppenburg, wird eine Colonie von etwa 20 Stellen angelegt werden. — Von der sämmtlichen Jückzahl sind 1215 Jück 35 Quad. Ruth. zu Wegen, Weg- und Deich-Erde, zum Lehmgraben, zu Bleich- und sonstigen gemeinnützigen Plätzen und zu Befriedigungen verwandt worden. Die dazu gehörigen Interessenten (Theilhaber dieser 22 Gemeinheiten) erhielten zu ihrer Abfindung 10,435 Jück

13) Die Geschäfte dieser Anstalt werden unter Oberaufsicht der Kammer von 2 Gemeinheits-Commissären, mit Zuziehung einiger beim Vermessungswesen angestellten Officialen, betrieben.

Digitized by Google

114 Quadr. Ruthen; der Ueberschuß von 2925 Jück 1 Quadr. Ruthe ist größtentheils bereits ausgewiesen, wird also bald in Cultur gesetzt werden.

Im folgenden Jahre (1819) sollten, nach dem erwähnten Aufsatz, 14 andere Gemeinheiten getheilt werden, (bereits sind sie es), zu welchen 815 Interessenten gehören, und die zusammen 14,137 Jück 75 Quadr. Ruthen betragen, (Taxationswerth 280,047 Rthlr. 66 Gr.)

Nach der Zeit sind noch andre 14 Gemeinheiten, groß 8912 Jück 44 Quadr. Ruthen und taxirt zu 125,213 Rthlr. 17 Gr., getheilt worden; dann standen im J. 1819 noch 20 Gemeinheiten von wenigstens 13,400 Jück und 225,000 Rthlr. Taxationswerth zur Theilung, die meines Wissens jetzt schon alle, oder doch meistentheils, getheilt sind.

Sämmtliche 70 Gemeinheiten enthalten zusammen einen Flächen-Inhalt von 51,025 Jück und 109 Quadr. Ruthen, deren Taxationswerth wenigstens beinahe eine Million Thaler beträgt, „Jener Flächen-Inhalt," heißt es daselbst, „beträgt über 4 Quadr. Meilen; mehrere Deutsche Bundesstaaten haben nicht einmal diese Größe. — Diese Gemeinheiten können, sogleich nach der Theilung, der Cultur unterworfen werden, und arme Menschen werden künftig da ihr reichliches Auskommen finden, wo bisher nur Haidschnucken kümmerlich ihr Leben fristeten. Diese 70 Gemeinheiten machen nur einen kleinen Theil derjenigen aus, welche noch getheilt werden sollen [14]). In den vormals Münsterschen Aemtern sind überhaupt (nämlich bis 1819) erst 4 Gemeinheiten (dort Marken genannt), und zwar von dem Gemeinheits-Commissär Niebour getheilt worden. Dort ist also in dieser Hinsicht noch das Meiste zu thun übrig. — Die dortigen Einwohner zeichnen sich ganz vorzüglich in Cultivirung der ihnen bei der Gemeinheits-Theilung zufallenden Grundstücke (Abfindungs-Placken) aus. Die Bauerschaften Benstrup und Tonnstedt haben jetzt schon außerordentlich viel gethan, um das ihnen (1817 und 1818) aus den getheilten Marken zugefallene Land nutzbar zu machen." (Wovon dann von dem Hrn. Verfasser zwei Beispiele vorzüglicher Betriebsamkeit dieser beiden Bauerschaften, den übrigen als Muster zur Nachahmung aufgestellt werden). „Welch ein außerordentlicher Kapitalwerth",

14) Dies ist seitdem schon geschehen, so daß die Gemeinheitstheilungen im Alt-Oldenburgischen in wenig Jahren beendigt sein werden.

Digitized by Google

fährt dann derselbe fort, „in den noch nicht vertheilten Gemeinheiten enthalten ist, davon kann man sich einen ungefähren Begriff machen, wenn man bedenkt, daß die oberwähnten 70 Gemeinheiten in ihrem jetzigen, meistentheils wüsten Zustande, zu beinahe einer Million Thaler von unparteiischen beeidigten Taxatoren und Bonitätssetzern taxirt sind. Diese Summe enthält aber bei weitem noch nicht den wahren Werth der Gemeinheiten welcher, Behuf der Theilung, nicht ausgemittelt zu werden braucht; die richtige Bestimmung der Werthverhältnisse der verschiedenen Arten von Ländereien gegen einander, ist dabei genügend. — Welchen Werth können die obgedachten 51,025 Jück aber erhalten, wenn sie dereinst bestmöglich cultivirt sind? Der Grund und Boden, vorzüglich die darin steckende Productionskraft, ist gewiß das größte Kapital einer betriebsamen Nation. Es ist Schade, daß wir selbiges hier noch nicht allenthalben dermaßen benutzen, wie wir wol könnten und sollten, doch wollen wir auch hierin einem immer weiter gehenden Fortschreiten mit fröhlichem Muthe entgegen sehen."

§. 52.

Das Vermessungswesen.

Für dasselbe besteht zu Oldenburg ein besonderes, unter der Ober-Aufsicht und Controlle der Kammer stehendes Vermessungscomptoir, bei welchem ein Personal von 5 Technikern angestellt ist, wovon der erste die nächste Aufsicht und Direction hat. Außer den bei den so nützlichen und rasch betrieben werdenden Gemeinheitstheilungen erfoderlichen Vermessungen, werden die bei dem Vermessungscomptoir angestellten Officialen auch zu der allgemeinen Landesvermessung angewandt. Aus dieser, schon im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts errichteten, Anstalt [15]) ist auch die schöne Karte vom nördlichen Theile des Herzogthums Oldenburg, durch die Bemühung des jetzigen Herrn Geheimen Kammerraths Mentz, hervorgegangen. Wahrscheinlich wird auch bald die schon längst gewünschte Fortsetzung dieser Karte (über den südlichen Theil des Herzogthums) erfolgen.

---

15) S. Oldenb. Blätter vermischten Inh. Th. I. S. 463, Th. II. S. 3. 197 und 469.

Digitized by Google

§. 53.

c. Witwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse.

Die seit dem J. 1779 bestehende Witwen- und Waisen-Kasse, womit nachher (1782) eine Leibrenten-Kasse verbunden wurde, ist nicht nur für das Herzogthum Oldenburg, sondern auch für das Fürstenthum Lübeck bestimmt, so daß alle beweibte Staatsbeamten, nach Verhältniß ihrer Dienst-Einkünfte, in dieselbe für ihre Frauen einsetzen müssen, und zwar entweder auf Kapital-Fuß oder auf Contributions-Fuß. — Durch die starken halbjährigen Beiträge ist der Fonds so bedeutend gestiegen, daß derselbe, mit Einschluß des Waisen- und Leibrenten-Kassen-Fonds, in der letzten Hälfte des vorigen Jahrs (1823) die sehr ansehnliche Summe von 379,068 Rthlr. 40¾ Gr. Gold betrug, wovon auf das Vermögen der Witwen-Kasse allein 346,368 Rthlr. 53 Gr. kommen, und das übrige auf die Waisen- und Leibrenten-Kasse [16]). Die jährlichen Ausgaben der Witwen-Kasse, an Pensionen, betragen nur zwischen 11 und 12,000 Rthlr.; die Zinsen des Fonds würden also jetzt allein schon, ohne Beiträge, zu den jährlich auszuzahlenden Pensionen hinreichen, wenn die Kasse nicht zuweilen Verluste erlitte, vornehmlich in den jetzigen Zeiten, wo die Grundstücke zum Theil um mehr als die Hälfte von ihrem vorigen Werthe verloren haben. Die anscheinend übergroße Sicherheit dieser Anstalt kommt ihr also jetzt, wo manche von ihren Schuldnern zum Concurs kommen, sehr zu statten, da sie viele, vor einigen Jahren 2 und 3 mal so hoch taxirte, ihr verpfändete, Grundstücke im Concurse annehmen und mit Verlust wieder veräußern muß. Dieserwegen wird und kann denn auch der, von der Mehrheit der beitragspflichtigen Interessenten, schon längst gehegte Wunsch einer Herabsetzung der, freilich etwas starken, Beiträge einstweilen wol noch nicht befriedigt werden; welches aber doch, so bald bessere Zeiten eintreten, und bei einer anzustellenden Revision es sich thunlich zeigt, gewiß geschehen wird. — Von den meisten andern Deutschen und sonstigen ausländischen Witwen-Kassen weicht die Oldenburgische darin ab, daß die versicherte jährliche Pension

16) S. Oldenb. wöchentliche Anzeigen vom J. 1823, die Beilage zu Nro. 44.

Digitized by Google

die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigen darf, und daß die, zur Erhebung gekommenen Witwen die Pension auch dann noch behalten, wenn sie sich wieder verheirathen. So vortheilhaft dies nun auch für die Witwen, insonderheit die jungen, heirathslustigen unter ihnen, ist, so ist es doch für die Contribuenten etwas lästig, weil bei einer solchen Einrichtung die Beiträge um so viel höher angesetzt werden müssen.

Diese Anstalt steht unter der Direction und Verwaltung einer, aus 3 Mitgliedern anderer obern Behörden, nebst einem Receptor, eine eigene obere Landesbehörde bildenden Commission.

Digitized by Google

Zwanzigstes Hauptstück.

Wohlthätige Anstalten.

1) Milde Stiftungen, Armen=, Waisen= und Kranken=häuser, Prediger=Witwen= und Prediger=Fonds, §. 54.
2) Armen=Mägde=Fundus, §. 55.
3) Sparkasse für die niedern Volksklassen, §. 56.
4) Jetzige Einrichtung des Armenwesens, §. 57.

§. 54.

1) Milde Stiftungen, Armen=, Waisen= und Krankenhäuser, Prediger=Witwen= und Prediger=Fonds.

Die Einführung der Reformation in hiesigen Landen hatte, wie fast überall, die Einziehung vieler geistlichen Güter zur Folge, die theils zur Vermehrung der Einkünfte des Landesherrn, theils zur Stiftung anderer wohlthätiger, gemeinnütziger Anstalten angewendet wurden. Die ursprünglich wohlthätigen, guten Zwecke bei den in alten Zeiten gestifteten Klöstern, hatten wegen der, in den letzten Zeiten vor der Reformation, fast überall verdorbenen Klosterzucht und der Sittenlosigkeit der Mönche aufgehört; die Klöster dienten nur noch hauptsächlich dazu, die faulen Bäuche vieler unnützer Römisch=Katholischen Geistlichen zu ernähren, und statt Werkstätten der Gelehrsamkeit und der Aufklärung zu sein, waren sie meistens nur noch die Wohnungen des Aberglaubens und der Verfinsterung. — Manche Annalisten, z. B. Renner in seiner Bremischen Chronik, beschuldigen zwar den Grafen Anton I. von Oldenburg, er habe zu eigennützig und gewaltsam bei der Reform in geistlichen Sachen verfahren, habe allein

Digitized by Google

im Stadt- und Butjadinger-Lande 18 Kirchen und Kapellen abbrechen nnd die Steine davon zur Anlegung der Festung Ovelgönne anwenden lassen; dies ist aber noch nicht als völlig wahr erwiesen, und wenn es auch wäre [1]), so dürfte ihm doch kein großes Verbrechen daraus gemacht werden, denn es blieben noch Kirchen und Kapellen genug übrig; die Prediger der gebliebenen Kirchen wurden besser versorgt, und die von ihm getroffene zweckmäßigere Einrichtung in geistlichen Sachen, machte alles wieder gut. Die ansehnlichen Johanniter-Güter im hiesigen Lande hatte Graf Johann XVI käuflich an sich gebracht; diese konnte er also zu seinem Besten verwenden.

Viele von den eingezogenen geistlichen Gütern wurden, wie nicht zu leugnen ist, zur Stiftung und Unterhaltung von Kirchen, Schulen ꝛc., und zur Besoldung ihrer Diener verwendet, wie man aus den Stiftungen sieht, die seit Antons I. Zeiten in diesem Lande angeordnet sind. Er selber ließ für die Bewohner des auf seinen Betrieb eingedeichten Landes an der Jade, 1565 daselbst eine Kirche und Schule bauen. Graf Johann XVI. stiftete zu Neuenburg die Schloßkapelle (1578) und das St. Gertruds-Armenhaus vor dem Heil. Geist-Thore zu Oldenburg (1581), welches in spätern Zeiten wieder eingegangen ist, dessen Aufkünfte aber zum Besten der Armen verwendet werden. — Graf Anton Günther stiftete, aus den Aufkünften des Klosters Blankenburg, ein Armen- und Waisenhaus [2]) daselbst (1632), auch ein Armenhaus zu Hofswürden (1659) [3]), das hernach mit dem Blankenburger vereinigt wurde (1684), wozu aus andern Gütern so viel hinzu kam, daß das Vermögen dieser Anstalt jetzt beinahe anderthalb Tonnen Goldes beträgt. Er ließ ferner die Kirche zu Oldenbrok an ihre jetzige Stelle setzen, die Kirche zu Osternburg (1616) bauen, die St. Nicolai-Kirche zu Oldenburg (1646) ausbessern, machte 1643 den Anfang mit Erbauung der Kirche

---

1) Nur einige überflüssige Kapellen ließ er abbrechen, z. B. die zum Sticke, zu Abbehausen, Atens, Innete, Langwarden und Ellens. s. Meyers Rüstringische Merkwürd. S. 33 u. 34.

2) Die Waisen-Anstalt ist nachmals davon getrennt worden, weil es besser befunden wurde, die unvermögenden Waisen einzeln bei Privatleuten in die Kost zu geben.

3) Die Stiftungsbriefe über beide Institute stehen im Corp. Constit. Oldenb. Part. I. Nro. 11. u. 12.

Digitized by Google

zu Seefeld, die sein natürlicher Sohn, Graf Anton I. von Aldenburg, Herr von Varel und Kniephausen (1676) zu Stande brachte [4]). Das Armenhaus zu Delmenhorst ließ Graf Anton II. bauen, das Armenhaus zu Neuenburg die Witwe des Grafen Anton Günther, Sophia Catharina, geborne Herzogin von Schleswig-Holstein, und Graf Anton I. von Aldenburg stiftete 1677 ein Waisenhaus für 100 Zöglinge zu Varel. Als die Güter dieses Waisenhauses, bei der großen Wasserfluth von 1717, sehr gelitten hatten, und die Kosten der neuen Bedeichung fast den Werth derselben überstiegen, übernahm die damalige Landesherrschaft dieselben gegen Abtretung eines Theils der Güter, und versprach, zum Unterhalt des Waisenhauses, jährlich 400 Rthlr. aus der Oldenburg. Kammerkasse auszahlen zu lassen, welches auch seit 1726 geschieht [5]).

Bei jeder Landkirche sind besondere, bei manchen beträchtliche, Kirchen-, Kanzel- und Armen-Fonds. Den größten, nahe an eine Tonne Goldes betragenden Fonds hatte vor dem letzten Bau die St. Lambertikirche in Oldenburg. Der Stadtmagistrat daselbst hat einen besondern Armenfonds, der im J. 1770 über 9000 Rthlr. betrug.

Graf Christoph verordnete in seinem Testamente (von 1566) ein Legat, nämlich die Zinsen von 5000 Rthlr., nebst einem Hause und Hausgeräthe in der Stadt Oldenburg, und noch einem Hause zu Kölln (wo er Domherr gewesen war) für seine Gemahlin (Hausfrau Salome wird sie im Testamente genannt) auf deren Lebenszeit. Nach ihrem Tode aber sollten diese verschriebenen Renten, nebst dem Hause zu Oldenburg, an die Kirche zu Oldenburg kommen und „einen gottesfürchtigen, gelehrten Doctor oder Superintendenten, der das seligmachende Wort Gottes allda rein predigt, unterhalten." Dies ist der unter der Benen-

---

4) Weshalb er auch das Patronat über selbige erhielt.

5) Ueberdem hatte König Christian V. im J. 1694 diesem Waisenhause 54 Jück Landes von dem Hajenschloter Vorwerke zum beständigen Erbeigenthum, frei von allen Lasten, jedoch mit dem Beding, das gewöhnliche Deichgeld davon abzutragen, geschenkt, dabei aber auch noch ausbedungen, daß wenn zum Behuf des gesammten Hajenschloter Vorwerklandes eine unumgängliche Ausgabe vorfiele, von dem an das Waisenhaus verschenkten Lande pro rata der Jückzahl, so lange dazu beigetragen werden solle, bis eine Abgrabung oder richtige Trennung dieser 54 Jück geschehen könne.

Digitized by Google

nung „Legaten-Fundus" bekannte Fonds für die Prediger in der Stadt Oldenburg, der von dem dortigen Magistrat verwaltet wird.

Für die sämmtlichen Prediger-Witwen im Alt-Oldenburgischen hatte Graf Anton Günther (1614) ein Kapital von 900 Rthlr. Species ausgesetzt, wovon die Zinsen an die ärmsten unter denselben vertheilt werden sollten. Dieser Fonds wurde bei der, vom Könige Friedrich V. (mit dem Beinamen der Gute) im J. 1756 gegebenen Verordnung, wegen Versorgung der Witwen und Waisen der Prediger, zum Grunde gelegt, dabei aber zugleich festgesetzt, ein jeder Prediger solle von seinen Dienst-Aufkünften in den ersten 10 Jahren 3 pCt., in den folgenden 3 Jahren 2 pCt., und in den letzten 3 Jahren 1 pCt. zum Besten dieses Fonds erlegen, sodann aber der Beitrag aufhören; auch sollte bei jedem Todesfall eines Predigers von sämmtlichen übrigen Predigern, von jedem 1 Rthlr., an diesen Fonds bezahlt werden, wovon dann die Witwe und, in deren Ermangelung, die Kinder des Verstorbenen 50 Rthlr. zum Begräbniß und zur Trauer erhalten sollten; die jährliche Pension für dieselben sollte, für die Witwe auf Lebenszeit, für die elternlosen Kinder aber bis ins 18te Jahr, für erst in 30 Rthlr. bestehen, und beim etwanigen Anwachs des Fonds steigen [6]). Auch setzte ferner noch Graf Anton Günther 1614 ein Kapital von 300 Rthlr. für elternlose Kinder aus [7]).

Zum Besten der Landesschullehrer wurde zur Dänischen Zeit eine Lotterie in Oldenburg errichtet (1715), deren Ueberschuß auf Zinsen belegt und jährlich unter die Schullehrer vertheilt wurde. Diese Lotterie hörte aber nachmals auf, und die Schullehrer wurden auf andre Art dafür entschädigt.

Aus diesem und mehrerm andern sieht man, daß die nach der Reformation erfolgte Einziehung der geistlichen Güter durch bessere Veranstaltungen, wo nicht reichlich, doch hinlänglich ersetzt und vergütet wurde.

Zu den vorhin gedachten Vermächtnissen der Landesherren und ihrer Familien kommen denn noch verschiedene, von Privat-Personen gemachte Legate, als z. B.:

1) Der Wardenburgsche Fundus, welchen der Kanz-

---

6) C. C. O. Part. I. n. 4. et Suppl. 3. Part. I. n. 103.

7) C. C. O. Part. I. n. 5.

Digitized by Google

list Wardenburg im J. 1722 von seinem Vermögen, zum Besten kranker, gebrechlicher, insonderheit gemüthskranker Personen vermachte, denen nach Befinden vom Kapital und dessen Zinsen gegeben werden sollte.

2) Der Büssingsche Fundus. 1742 setzte der hiesige General-Superintendent Büssing ein Vermächtniß von 2000 Rthlr. aus, von deren Zinsen die Hälfte an arme Witwen und Waisen vertheilt, die andre Hälfte zum Unterricht armer Kinder verwendet werden sollte.

3) Des vierten Predigers Fundus. Zum Unterhalt (oder als Beihülfe zur Besoldung) eines 4ten Predigers in der Stadt Oldenburg, vermachte die Sekretärin Baumann mittelst Testaments (von 2. Sept. 1743) 200 Rthlr., welchen die verwitwete General-Superintendentin Büssing im J. 1756 ein Legat von 400 Rthlr. hinzufügte.

4) Der Schüttensche Fundus, ursprünglich in 3000 Rthlr. bestehend, welche die Doctorin Schütt den hiesigen Armen vermachte.

5) Der Fuhrkensche Fundus, welcher in Kapitalien und liegenden Gründen besteht, wovon mir aber die nähern Umstände unbekannt sind, so wie von mehrern andern, außerdem noch vorhandenen, Stiftungen.

§. 55.

Armen-Mägde-Fundus.

Der vorhin erwähnte Graf Christoph von Oldenburg stiftete 1566 in seinem Testamente auch einen Fonds von 2000 Rthlr. [8]), wovon sein Schützling, der Bremische Reformator und Prediger am Dom in der Stadt Bremen, Albrecht Hardenberg [9]) (auch Rizäus Durimontanus genannt) und des-

8) Corp. Const. Oldenb. Hptb. I. n. 6.

9) Er wurde, wegen der Streitigkeiten mit den Stadt-Bremischen Predigern über die Ubiquität (Allgegenwart) Christi, insonderheit beim Abendmahl, die er bestritt, aus Bremen vertrieben, und nahm seine Zuflucht zum Grafen Christoph, der ihn liebevoll zu Rastedt aufnahm. Nachher ward er Oberprediger zu Sengwarden in der Herrlichkeit Kniephausen (1564), und einige Jahre darauf als Superintendent nach Emden berufen, wo er 1567 starb. (Oldenb. Staatskalender von 1787, S. 91 und 92. und vom J. 1788. S. 65.

Digitized by Google

sen Frau zeitlebens die Zinsen genießen, nach deren Tode aber unbescholtene, treue, arme Dienstmädchen ausgestattet werden sollten. Dieser Fonds hatte ein so glückliches Gedeihen, (vielleicht, weil es damals an armen Dienstmädchen, oder an den zur Qualificirung erfoderlichen Eigenschaften derselben fehlte), daß er gegen die Mitte des 18. Jahrh. zu beinahe 24,000 Rthlr. angewachsen war. Im J. 1741 oder 1742 erlitt er aber einen beträchtlichen Verlust dadurch, daß man, gegen die Absicht des menschenfreundlichen Stifters, beinahe die Hälfte zum Bau eines Zucht- und Werkhauses in Oldenburg verwendete. Durch nachmalige stiftungs- und zweckmäßigere Verwendung der Zinsen dieses Fonds, war aber das Kapital um's J. 1790 schon wieder so hoch gestiegen, daß seitdem von dessen Zinsen jährlich etwa 800 Rthlr zur Ausstattung von 27 armen Dienstmädchen verwendet werden können. Zum Genusse dieser vortrefflichen, wohlthätigen Stiftung qualificiren sich aber nur wirklich arme Dienstmädchen [10]), die 10 Jahre im Lande treu, fleißig und redlich gedient und sich gut betragen haben. Nach der neuern Einrichtung giebt es 3, mehr oder minder bevorzugte, Klassen für die, auf den Genuß dieser Unterstützungsgelder Anspruch machenden, Dienstmägde: 1) solche, die in der Stadt Oldenburg geboren sind und 10 Jahre daselbst gedient haben; 2) die zwar außerhalb Oldenburg geboren sind, aber 10 Jahre daselbst gedient haben; 3) die 10 Jahre auf dem Lande im Oldenburgischen gedient haben. Auch ist noch erfoderlich, daß sie nicht außerehelich geschwängert, und in der Ehe nicht zu frühe niedergekommen seien ꝛc. [11]).

§. 56.

Sparkasse für die niedern Volksklassen.

Die schon im J. 1786 errichtete hiesige Sparkasse, welche unter der Oberaufsicht und Verwaltung des Generaldirectori-

---

10) Sie dürfen auch keine bedeutende Erbschaft, aller Wahrscheinlichkeit nach, zu erwarten haben.

11) Eine ausführliche Beschreibung dieser Anstalt findet sich im 1sten Bde. der Oldenb. Zeitschrift, S. 493 u. ff. — Aehnliche Nachrichten über andre öffentliche gemeinnützige Anstalten wären sehr zu wünschen.

Digitized by Google

ums des Armenwesens steht, ist zur sichern Belegung und Verzinsung des, von Leuten geringen Standes und Vermögens, ersparten Geldes ganz zweckmäßig eingerichtet. Leider wird aber von dieser nützlichen Anstalt noch nicht so viel Gebrauch gemacht, als sie es verdient. Ihre Einrichtung besteht hauptsächlich in Folgendem:

a) Die eingelegten Summen können zu jeder Zeit und ohne vorausgegangene Kündigung von den dazu Berechtigten zurückgefodert werden; daher denn auch die Empfangscheine über die eingeschossenen Gelder, nicht an Andre übertragen werden dürfen.

b) Die stehen gebliebenen Zinsen werden, so bald sie über 36 Grote (½ Rthlr. Convent. Münze) betragen, zu dem Kapital geschlagen und wieder verzinset.

c) Für die eingelegten Gelder werden den Eigenthümern derselben jährlich etwa 3½ Procent Zinsen bezahlt.

Die Meldung zur Aufnahme geschieht entweder beim Generaldirectorium des A. W, in Oldenburg, oder bei den speciellen Kirchspiels-Armendirectionen, die in jedem Amtsbezirk aus dem Amtmann und Prediger bestehen, und die daher sowol die Einsendung der einzulegenden Gelder an die Ersparungskasse in Oldenburg, als auch die Auszahlung der jährlichen Zinsen zu besorgen haben [12])

§. 57.

Jetzige Einrichtung des Armenwesens.

Außer England und Oldenburg giebt es wol nur wenige Länder, wo für den Unterhalt und die Verpflegung der Armen durch eine besondere, gesetzlich vorgeschriebene, Steuer, so gut als hier gesorgt ist. Hier besteht sie schon seit d. J. 1786 [13]),

12) Am Schluß des Jahrs 1821 betrug die Summe der eingeschossenen Gelder 8128 Rthlr. 55 Grote Gold. Die Verordnung in Betreff dieser sehr zweckmäßigen und nützlichen Anstalt steht auch in von Berg's (jetzig. Herzogl. Oldenb. Geheimen Raths) Handbuch des Polizeirechts, Th. 1. Bd. 2. S. 912.

13) Die Verordnung über Einrichtung des Oldenburgischen Armenwesens steht auch abgedruckt in von Berg's Handbuche des Polizeirechts, Th. 6. Bd. 2. S. 878 u. ff.

Digitized by Google

mit bedeutenden, zu etwa 50,000 Rthlr. anzuschlagenden Fundationen, die aber bei weitem nicht hinreichen zur Abhelfung der Noth und Bedürfnisse der in den letzten Jahren sehr angewachsenen, großen Anzahl der Armen. Das meiste muß also durch gezwungene, nach Verhältniß des Vermögens und Einkommens der Contribuenten, auf diese ausgeschriebene Geld-Beiträge herbeigeschafft werden. So vortrefflich und nützlich in mancher Hinsicht diese Einrichtung ist, so steht doch nicht zu leugnen, daß auch sie, wie jede gute Sache, von Schlechtdenkenden oft gemißbraucht wird, welches aber bei der besten Aufsicht nicht zu vermeiden ist.

Das Einzige, woran es im Alt-Oldenburgischen in Hinsicht wohlthätiger Stiftungen noch fehlt, sind die in den meisten andern Deutschen Staaten vorhandenen Jungfrauenklöster oder Fräulein-Stifte, und Stipendien-Gelder für hülfsbedürftige Studierende [14]); denn außer dem bekannten Belsteinschen Stipendium [15]) und einigen andern derartigen Privat-Vermächtnissen, giebt es meines Wissens im Alt-Oldenburgischen keine sonstige. — Jeverland ist damit viel reichlicher begabt, z. B. mit den sehr bedeutenden Hoppenschen, Wilhelmischen und Hoffmannschen Stipendien und andern Fundationen, wovon in der Topographie von Jever das Nähere vorkommen wird. Für die vormaligen Münsterschen Aemter Vechta und Kloppenburg ist in dieser Hinsicht der sogenannte Alexander-Fonds, welcher seit 1805 vornehmlich zur Unterstützung katholischer Geist-

14) Diesem Mangel hilft aber der Landesherr durch häufige milde Unterstützungen armer Studierender ab.

15) Der Magister Belstein, ehemaliger Lehrer des Grafen Anton Günther, und sein nachheriger Rath, hatte von demselben, außer einem Hause in Oldenburg, 40 und einige Jück Landes nebst 3 Hofstätten im Butjadingerlande erhalten. Der Umstand, daß ein Theil dieser Ländereien ursprünglich geistliches Gut war, bewog ihn, das daraus gelösete Kaufgeld, 2000 Rthlr., zu einem ewig währenden Stipendium für seine Nachkommen und eintretenden Falls für andre bedürftige Studierende zu bestimmen. Seine Erben ehrten des Erblassers Willen, und gründeten 1637 noch bestimmter das noch bestehende Familien-Stipendium. Der Stiftungsbrief steht in d. Var. Oldenb., Fol. n. 29. Wegen der Direction über dies Stipendium s. C. C. O. I. 6. 15. 56.

Digitized by Google

lichen und Schullehrer dient, und nahe an 100,000 Rthlr. betragen soll, sehr wichtig.

Das sämmtliche Armenwesen, die Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung der Armenmittel, so wie die Oberaufsicht darüber, sowol im protestantischen, als im katholischen Landestheile des Herzogthums, gehört zum Departement des Generaldirectoriums des Armenwesens, welchem die Special-Armendirectionen der Kirchspiele untergeordnet sind. — In der Erbherrschaft Jever besteht noch bis jetzt für dieselbe in dieser Hinsicht eine besondere General-Armen-Inspection.

Digitized by Google

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Militär-Verfassung. Kasernen. Militärhaus.

§. 58.

In alten Zeiten mußten die inländischen Adeligen und Lehnleute den Oldenburgischen Grafen die Heeresfolge leisten, d. h. im Kriege unter ihren Fahnen dienen. Die Adeligen dienten allemal zu Pferde, die Ministerialen (Hofbeamte), Bürger und Bauern aber zu Fuße. Der älteste Sohn war hauptsächlich dienstpflichtig, und bekam deshalb auch seines Vaters Heergeräthe (Heergewette). In Nothfällen wurden auch wol Leute in Sold genommen. — Der in Frankreich unter König Carl VII. um die Mitte des 15. Jahrh., zuerst eingeführte Gebrauch, stehende Heere zu unterhalten, verbreitete sich auch bald über andere Länder Europa's. Im 15. Jahrh. hatten aber die Oldenburgischen Grafen noch keine reguläre, um Sold dienende Miliz, sondern ihre Unterthanen mußten, wenn ein Aufgebot erging, sich zum Dienste stellen; auch die Magistratspersonen mußten sich mit den Bürgern auf ein mit dem Glockenschlage gegebenes Zeichen bereit halten [1]). Nach den Statuten der Stadt Oldenburg war daher jeder Rathsherr verbunden, sich ein Pferd zu halten, wahrscheinlich zum Kriegsdienst, und auch mit zum Besten der Stadt. Im 16. Jahrh. fingen die hiesigen Landesherren an, Soldaten zu werben, ordentliche Besatzungen in die

1) Die damaligen fast allgemein üblichen Schützen-Vereine bezweckten hauptsächlich, die Städte- und Flecken-Bewohner im Schießen zu üben, und zum Dienst in der Landwehr tauglich zu machen.

Digitized by Google

Festungen zu legen, und einige Leibschützen am Hofe zu halten, welche die Stelle einer Garde du Corps vertraten. Erst am Ende des 16ten und zu Anfange des 17. Jahrh. wurde, unter der Regierung der Grafen, Johanns XVI. und Anton Günthers eine beständige, an eine regelmäßige Kriegszucht gewöhnte Miliz eingeführt, die gewöhnlich aus 600 Mann bestand, und zu deren Unterhaltung eine Steuer unter dem Namen Defensionsgelder erhoben wurde. Der Adel, welcher jetzt, nach Einführung der um Sold dienenden Miliz, den Kriegsdienst nicht mehr für so ehrenvoll als vorhin hielt, suchte sich durch Zahlung der sogenannten Roßdienstgelder davon frei zu machen. Graf Anton Günther hatte auch eine für damalige Zeiten ansehnliche Artillerie und schöne metallene Kanonen, die aber während der Dänischen Regierung (wahrscheinlich nach Glückstadt) abgeführt wurden. Unter diesen Kanonen waren zwei ihm von dem Dänischen Könige Christian IV. geschenkte, worauf der ganze Oldenburgische Stammbaum eingegossen war. Zur Zeit der Dänischen Herrschaft über Oldenburg kam, im J. 1704, ein National-Regiment zu Stande, welches, wegen der vielen, von den Unterthanen darüber geführten Beschwerden, zwar 1730 wieder einging, aber 1737 aufs neue errichtet wurde. Auch dieses Regiment wurde vom König Christian VII. wieder aufgehoben, und dafür eine Werbung von 30 Mann, auf des Landes Kosten, im J. 1767 veranstaltet; welche Einrichtung aber auch bald wieder dahin abgeändert wurde, daß, statt der zu stellenden 30 Mann, ein jeder derselben mit 70 Rthlr. dem Dänischen Militär-Etat vom Lande vergütet werden mußte. Diese Einrichtung dauerte bis 1773 fort. Nach Uebertragung der Grafschaften von Dänemark an Rußland, und von diesem an den Herzog Friedrich August, Fürst-Bischof von Lübeck, ließ dieser eine Compagnie von 100 Mann unter 1 Capitän und 2 Lieutenants anwerben. Die Stadt Oldenburg hatte überdem ihre eigene Stadt-Soldaten, welche die Wachen an den Thoren besetzen mußten. Sie hatte damals auch 6 metallene Kanonen auf dem Walle.

Nach der Dänischen Zeit geschah die erste beträchtliche Vermehrung des Militärs im J. 1809, welche durch die neuen Verhältnisse dieses Landes zu Frankreich herbeigeführt wurde. Es mußte damals ein sogenanntes Rheinbunds-Contingent von 1 Bataillon gestellt werden, welches aber nicht sowol zum Kriegesdienst, als vielmehr zur Bewachung der Küsten, um den Schmuggelhandel zu verhindern, gebraucht wurde. Beim Ausbruche des Krieges zwischen Rußland und Frankreich (1812) wurde dies Ba-

Digitized by Google

taillon von 800 Mann bis zu einem Regiment rekrutirt, und mußte mit den Franzosen nach Rußland, woher, leider! nur wenige von unsern Landeskindern heimkehrten.

Gegenwärtig besteht das aktive Militär dieses Herzogthums in:

a) 1 Infanterie-Regiment von 2 Bataillonen, jedes Bataillon aus 4 Kompagnien, jede zu 200 Mann, also zusammen 1600 Mann;

b) einer Artillerie, bestehend in einer Batterie von 11 Stücken, deren Mannschaft jetzt von 1 Hauptmann und 1 Lieutenant kommandirt wird;

c) einem Landdragoner-Corps von 40 Mann zu Pferde und 7 Mann zu Fuße, welche hauptsächlich als Polizei-Dragoner brigadenweise in den 7 Kreisen des Landes vertheilt sind, und von 1 Rittmeister und 1 Kornet kommandirt werden.

Jedes Bataillon hat einen Stab, der aus 1 Obristlieutenant oder 1 Major, 1 Adjudanten und 1 Arzt oder 1 Chirurgus besteht. Außerdem hat das ganze Regiment einen Stab, bestehend aus dem Chef desselben, 1 Regiments-Quartiermeister und 1 Auditeur.

Bei jeder Kompagnie sind 4 Offiziere angestellt, nämlich: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant und 1 Fähnrich.

Das Militär wird mittelst Conscription, welcher, vermöge der auch hier bestehenden Militärpflichtigkeit, alle Landeskinder in der Regel und nur mit wenigen Ausnahmen unterworfen sind, geworben und ergänzt, nach den darüber vorhandenen besondern landesherrlichen Verordnungen, insonderheit der vom 24. Dec. 1813, den Wehrstand betreffend. Die Dienstzeit ist auf 5 Jahre bestimmt, vom zurückgelegten 21sten bis zum 26sten Jahre; das erste Jahr in der Reserve.

Das Oldenburgische Militär besteht demnach, mit Ausnahme weniger Stellvertreter, wozu auch Ausländer von unbescholtenem Rufe und ordentlichem Lebenswandel genommen werden können, aus lauter eingebornen Landeskindern. — Es ist nach dem Urtheil der Kenner sehr gut disciplinirt, und so vorzüglich gut montirt, daß es im letzten Feldzuge in Frankreich (1815) von manchen dortigen Einwohnern für ein Garde-Regiment eines großen Staats gehalten wurde [2]).

---

2) Zum Zeichen seiner Zufriedenheit mit dem Betragen dieses Regi-

Digitized by Google

Zur Bildung der jungen Militärpersonen trägt viel die in der Stadt Oldenburg seit 1815 bestehende, gut eingerichtete Militär-Schule bei, deren schon im §. 39 b. mit mehrerm gedacht worden ist.

Vor einigen Jahren ist vor dem Heiligengeistthore der Stadt Oldenburg ein großes, schönes, 400 Mann fassendes Kasernen-Gebäude, theils auf Kosten der herrschaftlichen Kasse (3/5), theils auf Kosten der Stadt Oldenburg (2/5) errichtet, worin die Oldenburgische Garnison einquartiert ist; wodurch also die Natural-Einquartierung aufgehoben ist.

Ein auf herrschaftliche Kosten meublirtes, zum Klubb- und Speise-Hause (auch zur Militärschule) für die Offiziere, welche Gebrauch davon machen wollen, eingerichtetes Gebäude, das Militärhaus genannt, gewährt in dieser Hinsicht manche Vortheile und Annehmlichkeiten.

---

ments während jenes Feldzuges, schenkte der Preuß. Feldmarschall v. Blücher demselben die beiden Preuß. Kanonen, die es in Frankreich geführt hatte, und gab, in einem Schreiben an den Herzog, seine Zufriedenheit mit dem Oldenburgischen Regimente auf eine schmeichelhafte Art zu erkennen. Der Herzog verlieh jedem von diesem Regimente, der sich im feindlichen Feuer befunden hatte, eine Ehrenmedaille, die am blauen Bande auf der linken Brust getragen wird.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google